This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 959,283

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES · SCIENTIA · VERITAS
1817
LIBRARIES

513
.B67

KIRCHE UND STAAT

IN

ENGLAND UND IN DER NORMANDIE

IM

XI. UND XII. JAHRHUNDERT

EINE HISTORISCHE STUDIE

VON

HEINRICH BÖHMER

PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

LEIPZIG

DIETERICH'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

THEODOR WEICHER

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorrede.

In dem vorliegenden Werke habe ich mich bemüht, einen bisher wenig beachteten Entwicklungsprozess in der anglo-normännischen Monarchie des 11. und 12. Jahrhunderts im engen Anschlusse an die Quellen neu darzustellen. Die bisherigen Ergebnisse der Forschung über den äusseren Verlauf dieser Entwicklung habe ich zu diesem Zwecke genau zu prüfen, zu korrigieren gesucht und unter neuen Gesichtspunkten geordnet, die Dokumente, in denen ihr innerer Gang sich spiegelt, soweit sie bekannt waren, von neuem durchgearbeitet und zugleich eine grössere Zahl bisher unbekannter zum ersten Male herausgegeben und berücksichtigt. Dass ich mir gerade diese Aufgabe gestellt habe, wird sonach nicht beanstandet werden. Auch die Gesichtspunkte, von denen ich mich bei der erneuten Untersuchung der Quellen leiten liess, werden kaum Anstoss erregen. Die Ausführung selber aber wird in vieler Beziehung enttäuschen. Ich selbst fühle so lebhaft die Inkongruenz zwischen dem Ideal, das mir vorschwebte, und dem, was ich geleistet habe, dass ich nicht umhin kann, durch einige erklärende Vorbemerkungen den Leser zu einer nachsichtigen Beurteilung einzuladen.

Jeder Deutsche, der sich vom Studium der heimischen Geschichte dem Studium der englischen und französischen Geschichte des Mittelalters zuwendet, wird sich zunächst eines Gefühles der Ratlosigkeit nicht ganz erwehren können. Während er in der heimischen Geschichte schon nach kurzer Anleitung den Weg zu den Quellen findet und von den Quellen den rechten Gebrauch machen lernt, ist ihm hier der Weg zu den Quellen durch die mannigfachsten Hindernisse versperrt. Nicht nur kann er sich die Hilfsmittel des Studiums schwer beschaffen. Diese Hilfsmittel selbst stehen ihm hier lange nicht in so reichem Masse und in

solcher Güte zu Gebote, wie bei der Beschäftigung mit der heimischen Geschichte. Denn die historischen Hilfswissenschaften haben in England und Frankreich noch lange nicht eine so hohe Stufe der Vollendung erreicht, wie in Deutschland. Cherbuliezs Répertoire und Hardys descriptive catalogue lassen sich mit Potthasts Bibliotheca nicht vergleichen. Monods Bibliographie und Gardiner-Müllingers Introduction sind lange nicht so vollständig und brauchbar, wie die Quellenkunden von Dahlmann-Waitz, von Wattenbach und Lorenz, die Ausgaben der Quellen in Bouquets Récueil, in den Publikationen der société de l'histoire de France und in der Rolls Series sind nur, soweit sie jüngeren Datums sind, philologisch ebenso zuverlässig, wie die Ausgaben der Monumenta Germaniae, aber auch, soweit sie jünger sind, nicht immer so nützlich, wie jene: bei Bouquet sind die einzelnen Quellen zerrissen und abschnittweise auf die einzelnen Regierungen verteilt, so dass man nie eine Vorstellung von ihrem Gesamtinhalte bekommt. In der Rolls Series unterlassen es die Herausgeber meist, den Anweisungen der royal commission gemäss, kritische Noten zum Inhalte der Quelle hinzuzufügen, so dass der Leser nicht, wie bei den Editionen der Monumenta, sich sofort ein Urteil über den Wert einer Angabe zu bilden vermag. Dazu kommt, dass eine Reihe von Quellen ersten Ranges — ich nenne nur die Gesta Wilhelmi des Wilhelm von Poitiers, die historia Normannorum des Wilhelm von Jumièges, die Briefe Lanfranks, Anselms, Gilberts Foliot — überhaupt noch nicht vollständig in kritisch zuverlässigen Ausgaben vorliegt. Weiter ist es als ein empfindlicher Mangel zu bezeichnen, dass es an Regestenwerken nach Art der Böhmerschen Regesten und der Stumpfschen Acta imperii gänzlich fehlt, und endlich macht es sich des öfteren auch fühlbar geltend, dass es zuverlässige Darstellungen nach Art der Münchener Jahrbücher des deutschen Reiches für einzelne Regierungen der normännischen Herzöge und englischen Könige noch nicht giebt.[1]) Viele Vorarbeiten, die in Deutschland die Hilfswissenschaften längst erledigt haben, muss somit hier der

[1]) So z. B. von der Regierung Heinrichs I. Stubbs hat in seiner Constitutional history nur von der inneren Verwaltung eine bewunderungswürdige Schilderung entworfen. Deutsche Darstellungen giebt es nur wenige. Die beste, die wir haben, ist Rösslers Kaiserin Mathilde. Lappenbergs englische Geschichte ist längst veraltet.

Historiker selbst machen. Seine Aufgabe ist aus diesem Grunde hier viel schwieriger, als dort. Mithin darf er hier von vornherein für sich ein besonderes Wohlwollen seitens der Leser in Anspruch nehmen.

Dieses Wohlwollens bedarf das vorliegende Werk auch noch aus anderen Gründen. Es ist eine Frucht von Mussestunden. Es ist darum nicht in einem Zuge, sondern ganz allmählich entstanden. Die Spuren davon machen sich in den Ungleichheiten und Mängeln der Darstellung nur zu sehr geltend. Es ist weiter zum guten Teile an einem Orte entstanden, an dem die notwendigsten litterarischen Hilfsmittel nur mit grosser Mühe und grossem Aufwande beschafft werden konnten. Damit hängt es zusammen, dass ich an einigen Stellen neuere Forschungen erst nach dem Drucke in den Berichtigungen berücksichtigen konnte, auf die ich überhaupt besonders aufmerksam mache, ferner, dass in der Zitierung einige Ungleichheiten vorkommen, weiter, dass nicht immer die besten Quellenausgaben benutzt sind. So musste ich z. B. Mignes Patrologia öfters zu Rate ziehen, als mir lieb war. Endlich sah ich mich hie und da genötigt, auf eine Berücksichtigung des gesamten Quellenmaterials zu verzichten. Am schwersten ist mir dieser Verzicht geworden bei den Werken des Autors, der im Mittelpunkte des 2. Teiles der Untersuchungen steht, bei den Werken des Yorker Anonymus.[1]) Ich konnte nicht selbst nach Cambridge reisen, um den Codex einzusehen. Ich musste mich auf Abschriften verlassen. Diese Abschriften umfassen den grösseren Teil der Traktate. Aber einige wenige kenne ich nur dem Inhalte nach. Diese wenigen sind jedoch inhaltlich belanglos. Ich durfte also auf ihren Wortlaut verzichten, weil vorauszusehen war, dass derselbe meine Ergebnisse nur bestätigen, aber das Gesamtbild, das ich von der Persönlichkeit und den Anschauungen des Autors entworfen habe, nicht ändern würde.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass der Inhalt des Werkes nicht ganz der Voranzeige des Herrn Verlegers entspricht. Teil 3 ist erst bei der Umarbeitung für den Druck aus einem Epiloge zu einem besonderen Teile geworden. Die 2 angekündigten Bei-

[1]) Diesen Namen habe ich gewählt, weil die in den libelli de lite herausgegebenen Traktate von dem Leiter der Monumenta tractatus Eboracenses genannt worden sind.

lagen über die Briefe Lanfranks und Lanfranks Anteil an der Fälschung der auf den Canterburyer Primat bezüglichen Papstbriefe habe ich weggelassen, 1. weil ich das Buch nicht noch mehr anschwellen lassen wollte, 2. weil ich nicht wagte, meine Untersuchungen über die Lanfrankschen Briefe auf die unzureichende Ausgabe von Giles zu basieren. Ich hoffe, die handschriftliche Überlieferung selber noch einmal untersuchen zu können, und werde dann die Abhandlungen zugleich mit einem Aufsatze über die Briefe Gilberts Foliot, der ebenfalls fertig daliegt, publizieren.

Was den äusseren Eindruck des Werkes anlangt, so wird er hie und da durch Druckfehler, die ich am Schlusse berichtigt habe, gestört. Auch in dieser Beziehung kann ich dem Kritiker die folgenden Blätter als eine schöne Gelegenheit empfehlen, sich in der Tugend des Wohlwollens zu üben.

Leipzig, Invocavit 1899.

Der Verfasser.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Acta archiep. Rotomag. = acta archiepiscoporum Rotomagensium Migne 147, 273 ff.

Ann. Waver. = Annales monasterii de Waverleia, ed. Luard in: Annales Monastici, Rolls Series nr. 36.

Ann. Wint. = Ann. monasterii de Wintonia, ed. Luard in: Annales Monastici, Rolls Series nr. 36.

Bouquet = Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France.

Ead. = Eadmeri historia novorum in Anglia ed. Rule, Rolls Series nr. 81.

Flor. Wig. = Florentii Wigorniensis monachi Chronicon ex chronicis ed. Thorpe.

Freeman = Freeman, the Norman conquest of England.

Freeman R. R. = Freeman, the reign of William II. Rufus.

G. Q. = Anglo-normännische Geschichtsquellen ed. Liebermann.

G. chr. = Gallia christiana t. XI.

Gem. = Wilhelmi Calculi monachi Gemeticensis historia Normannorum, Migne 149, 779 ff.

Gerv. = the historical works of Gervase of Canterbury ed. Stubbs, Rolls Series nr. 73.

Gesta = Wilhelmi Pictaviensis gesta Wilhelmi Conquaestoris, Migne 149, 1216 ff.

Gesta Steph. = Gesta Stephani regis Anglorum ed. Howlett, Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II. and Richard I., vol. III, Rolls Series nr. 82.

Hugo = Hugo Sottovagina, cantor Eboracensis, historia quattuor archiepisc. Eborac. ed. Raine in: historians of the church of York and its archbishops vol. II, Rolls Series nr. 71.

Huntingdon = Henrici archidiaconi Huntendunensis historia Anglorum ed. Arnold, Rolls Series nr. 74.

John of Hexh. = Johanns von Hexham Fortsetzung der historia Regum des Symeon von Durham, ed. Arnold, the historical works of Symeon of Durham vol. 2, Rolls Series nr. 75.

J—L = Jaffé—Löwenfeld, Regesta pontificum 2. Aufl.

Lib. = Libelli de lite, Abteilung der Monumenta Germaniae.

Malmsb. G. P. = Wilhelmi Malmesbiriensis monachi de gestis pontificum Anglorum libri quinque ed. Hamilton, Rolls Series nr. 52.

G. R. = ders., de regnum gestis Anglorum, ed. Stubbs, Rolls Series nr. 90.

H. N. = ders., historia novella ed. Stubbs in G. R. II, 523 ff.

Mansi = Mansi, Conciliorum amplissima collectio.

Migne = Migne, cursus patrologiae completus, Series latina.

Monast. = Monasticon Anglicanum, Ausgabe von Calley, Ellis, Bandinel.

M—G = Monumenta Germaniae historica.

Ord. = Orderici Vitalis historia ecclesiastica ed. Le Prévost.

Peterb. chron. = Peterborough chronicle, die in Peterborough verfasste Rezension der angelsächs. Chronik ed. Earle und Thorpe.

Quadr. = Quadripartitus ed. Liebermann, Halle 1892.

Rich. of Hexh. = Richard von Hexham, Gesta Stephani regis Anglorum ed. Howlett in: Chron. of the reigns of Stephen etc. III, Rolls Series nr. 82.

Rob. Tor. = the chronicle of Robert of Torigni ed. Howlett in Chron. of the reigns of St. vol. IV.

Schmid^2 = Schmid, Gesetze der Angelsachsen 2. Aufl.

Stubbs = Stubbs, Constitutional history of England vol. 1, 5. Aufl. vol. 2, 3. Aufl. vol. 3, 4. Aufl.

SS. = Monumenta Germaniae, Abteilung Scriptores.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 1—3.

I. Teil. Kirche und Staat im Zeitalter Gregors VII.

I. Die normännische Kirche im Jahre 1066. S. 3—32.

1. Entwicklung der Kirche seit der Ansiedlung der Nordleute. Erneuerung des Klosterwesens. Wiederherstellung und Reform der Kirche unter dem Einflusse des reformierten Mönchtums. S. 3—17.

2. Entwicklung der kirchlichen Kultur unter dem Einflusse des Mönchtums. S. 18—27.

3. Kirche und Staat. Stellung der Kirche zur Kurie. S. 27—33.

4. Stellung der herrschenden Stände zur Kirche und den kirchlichen Anschauungen. S. 27—40.
Ergebnisse. S. 40—42.

II. Die englische Kirche im Jahre 1066. S. 42—79.

A. Allgemeine Charakteristik der kirchlichen Zustände.

1. Der hierarchische Verband und die territoriale Organisation der Kirche. S. 42—44. 2. Die kirchliche Gesetzgebung, das kirchliche Recht, die kirchliche Rechtsprechung. S. 44—48. 3. Kirche und Staat. S. 48—56. 4. Der Kultus. S. 56—57. 5. Die Kultur. S. 57—58. 6. Einfluss der kontinentalen Landeskirchen auf die englische Kirche. S. 58—61. Ergebnis. S. 61—62.

B. Charakteristik des Verfalls der Kirche im Jahre 1066. Überblick über die kirchliche Entwicklung seit Dunstans Tode. S. 62—67. Der englische Episkopat im Jahre 1066. S. 67—70. Charakteristik der Diözesanverwaltung. S. 70—73. Das Klosterwesen. S. 73—74. Die kirchliche Kultur. S. 75. Religiosität der Laien, insbesondere des herrschenden Standes, der Grundherren. S. 76—78. Ergebnis. S. 78—79.

III. Die Reform der englischen Kirche unter Wilhelm dem Eroberer und Lanfrank von Canterbury. S. 79—126.

A. Die Verhandlungen zwischen Wilhelm und der Kurie im Jahre 1066. S. 79—86.

B. Die Reform der englischen Kirche. S. 86—126.

1. Die grossen Reformsynoden von 1070, Normannisierung des Episkopats. S. 86—90. — Die Reformen des Eroberers und

seiner Bischöfe: 2. Umgestaltung der territorialen Organisation. S. 90—91. 3. Reform der kirchlichen Gesetzgebung, der kirchlichen Rechtssprechung, des kirchlichen Rechts. Veränderte Stellung der Kirche zum Landesherrn. S. 91—97. 4. Reformen in der Diözesanverwaltung. S. 97—102. 5. Reform des Kultus. S. 102—103. 6. Neue Entwicklung der kirchlichen Kultur. S. 103—106. 7. Klosterreform. Aufschwung des Klosterwesens. S. 106—113. Ergebnis. S. 113—114. 8. Beziehungen der englischen Kirche zu den übrigen europäischen Landeskirchen: Abbruch der Beziehungen zu Skandinavien. Steigender Verkehr mit Wales, Ireland und Schottland und reformatorische Einwirkungen des anglonormännischen Episkopats auf die dortigen Kirchen. Verstärkung der Beziehungen zum Kontinent: Rückwirkung hiervon auf die Entwicklung der lateinischen Kirche und der europäischen Kultur. S. 114—119. 9. Charakteristik der Kirchenreform. Urteil über die Absetzung der Bischöfe. Gewaltthaten einzelner Prälaten. Stellung des Episkopates zum Kultus der nationalen Heiligen. Stellung der eingeborenen Kleriker und Mönche zu dem neuen Régime. Stimmung des gemeinen Volkes. Ergebnis. S. 119—126.

IV. Die englische und die normännische Kirche während des Kirchenstreites. S. 126—162.

1. Wilhelm der Eroberer und Gregor VII. S. 126—140.
2. Die Kirche unter Herzog Robert von der Normandie und Wilhelm II. von England. S. 140—156. Charakteristik der beiden Fürsten. S. 140—142. Die normännische Kirche unter Robert. S. 142—146. Die englische Kirche unter Wilhelm. S. 146—157. Ergebnis. S. 157.
3. Der englische Investiturstreit. S. 158—162.

II. Teil. Die kirchenpolitische Litteratur bis zum Konkordate von 1107.

I. Kleinere publizistische Werke aus dieser Zeit. Ivo von Chartres. Hugo von Fleury. Serlo von Bayeux. Theobald von Etampes. Anselm. Gislebert Crispin von Westminster. Herbert von Thetford-Norwich. Lanfrank. Der Traktat pro clericorum conubio. Ergebnis. S. 163—176.

II. Der Yorker Anonymus. S. 177—266.

Einleitung. 1. Der Codex und sein Inhalt. S. 177—182. 2. Chronologie der Traktate. S. 182—198. 3. Der Autor als Schriftsteller. S. 199—206. 4. Der Autor als Theolog. S. 204—220. 5. Kirchenpolitische Anschauungen des Autors. S. 220—259. A. Seine Stellung zum Zölibat. S. 220—223. B. Zur Ordination der Priestersöhne. S. 223—225. C. Seine Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat. S. 225—240. D. Sein Urteil über das Papsttum. S. 240—257. 6. Mutmassungen über die Person des Autors. S. 257—266.

Ergebnisse. S. 267—269.

III. Teil. Die Reception des Gregorianismus. Epilog.

I. Kirche und Staat in der Normandie unter Heinrich I. S. 270—283. Der Ausgang der Zölibatsbewegung.

S. 270—271. Entwicklung des Stellenbesetzungsrechtes. S. 271—273. Verhältnis der Landeskirche zum Könige und zur Kurie. S. 273—274. Auftauchen von gregorianischen Anschauungen gegen das Ende der Regierung Heinrichs. S. 274—278. Kühlere Stellung der Barone und der Landesherren zu der Kirche. S. 278—280. Rückgang der herzoglichen Abteien, Aufkommen ultramontaner Mönchsvereine, Savigniacenser, Tironenser, Zisterzienser. S. 280—282. Ergebnis. S. 282—283.

II. Kirche und Staat in England unter Heinrich I. S. 282—310. Ausgang der Zölibatsbewegung. S. 282—287. Handhabung der königlichen Prärogative durch Heinrich I. S. 287—288. Rückkehr zu der Kirchenpolitik Wilhelms II. nach Anselms Tode, Erneuerung des Regalienrechtes, Ausnutzung der Vakanzen, Beschränkung des Romverkehrs. S. 288—292. Der Yorker Obedienzstreit 1115—1126. S. 292—298. Steigerung des Romverkehrs in den letzten Jahren Heinrichs, Bildung einer hierarchischen Partei. S. 298—304. Ursachen des Anwachsens der hierarchischen Bestrebungen: Selbstgefühl des Klerus, Einfluss der französischen Schulen, Aufkommen ultramontaner Mönchsvereine. S. 304—307. Ergebnis. S. 307—310.

III. Die Entwicklung der normännischen Kirche während des Thronstreits. S. 310—325. Übersicht über den Verlauf der Fehde. S. 310—312. Geringer Einfluss der Kirche auf die politischen Begebenheiten. S. 312—313. Vergebliche Versuche, das herzogliche Stellenbesetzungsrecht zu beseitigen. S. 313—318. Veränderter Charakter der Beziehungen von Kirche und Staat am Ende des Streites: soziale und rechtliche Stellung der Prälaten, Beseitigung der herzoglichen Kontrole über die kirchliche Gesetzgebung, die kirchliche Gerichtsbarkeit, den Romverkehr. S. 318—322. Steigerung der päpstlichen Macht. S. 322—324. Vermehrung der Beziehungen zu den französischen Landeskirchen und dem französischen Hofe. Ausblick. S. 324—325.

IV. Kirche und Staat in England während des Thronstreites. S. 325—411.

1. Charakteristik der Fehde und der massgebenden Persönlichkeiten. S. 325—331. Anteil der Kirche an der Thronbesteigung Stephans, Verhandlungen mit der Kurie. S. 331—336. Antikirchliche Politik des Königs und der weltlichen Optimaten. S. 336—341. Bruch des Bündnisses zwischen Stephan und der Landeshierarchie, Anschluss an die Kaiserin. S. 341—344. Verfeindung des Legaten mit der Kaiserin, Wiederanerkennung Stephans. S. 344—345. Passivität der Kirche in den Jahren 1142—1147, Massregeln gegen die Kirchenräuber. S. 345—347. Zwist zwischen Heinrich von Winchester und Theobald von Canterbury. S. 347. Schwankende Politik der Kurie. 1143—1147. S. 348—349. Streit Stephans mit der Kurie und den beiden Erzbischöfen 1147—1151. S. 349—356. Starke Stellung Stephans im Jahre 1151, Verhandlungen mit der Kurie und der Landeshierarchie über die Thronfolge Eustachs. S. 356—363. Bündnis der Kurie und der Landeshierarchie mit Heinrich von Anjou. S. 363—365.

2. Ursachen des Übergewichts der Hierarchie während der Fehde. S. 365—369.

3. Folgen des Übergewichts der Hierarchie für das Verhältnis von Kirche und Staat: Entwicklung des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes. S. 370—397. Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. S. 397—402. Freigebung des Romverkehrs und Steigerung desselben. S. 402—404. Ergebnisse: S. 404—406. Übergewicht der universalistischen Strömung im inneren Leben der Kirche: Teilnahme der Engländer am Kampfe gegen den Islam; Zunahme der Zisterzienserklöster; Absterben der altenglischen Litteratur, steigender Einfluss der Pariser Schulen, beginnender Einfluss der italienischen Legistenschulen. S. 406—410. Ergebnis. S. 410.

V. Die Rezeption des Gregorianismus in der Kirche von England. S. 411—429. Steigender Einfluss der gregorianischen Auschauungen, dargestellt an den Anschauungen der Rechtsbücher aus Heinrichs I. Zeit. 411—416. Kirchenpolitische Ideen des Robert Pullen. S. 416—420. Johanns von Salisbury Theorieen im Gegensatze zu den Anschauungen des Yorker Anonymus. S. 420—429. Umblick. S. 429—432.

Beilagen: Texte zum Yorker Anonymus. S. 433—497.

Berichtigungen S. 497—498.

I. Teil.

Staat und Kirche in England und in der Normandie im Zeitalter Gregors VII.

Die Anschauung, dass der Kirche von Rechts wegen volle Autonomie zukomme, und das eng damit verbundene Dogma von dem göttlichen Berufe des Papsttums zur Weltherrschaft sind nicht überall in der mittelalterlichen Kirche gleichzeitig aufgetreten und nicht in allen Landeskirchen gleichzeitig und in gleichem Masse zur Anerkennung und Herrschaft gelangt.

Am frühesten begegnen uns beide auf dem Boden der ehemaligen fränkischen Reichskirche. Schon Pseudo-Isidor fordert volle Autonomie der Kirche und Überordnung der Geistlichen über alle Laien. Benedict Levita stellt bereits das Eigentumsrecht der Gründer und der derzeitigen Besitzer der Kirchen am Kirchengute in Frage, und in Nicolaus I. erscheint zum ersten Male ein Papst, der nicht nur als Herr der Kirche, sondern auch als Oberherr aller Weltreiche gelten will und handelt. Wie die theokratische Staatsidee, so entsteht also zu derselben Zeit im Gefolge der karolingischen Renaissance auch die hierarchische Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat. Aber die politischen Umwälzungen, die noch im 9. Jahrhunderte eintreten, die Angriffe der Normannen und Sarazenen, die Entwicklung des deutschen Königtums und der grossen Lehnsherrschaften in Frankreich, die Unterwerfung der Kurie unter die Obmacht des römischen Adels, stellen sich dem Aufschwunge der Hierarchie hemmend entgegen. Erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts sind diese „zwischeneingetretenen" Gewalten, teils wie die Sarazenen besiegt und überwunden, teils, wie das deutsche Königtum, der römische Adel und das territoriale

Fürstentum in der Mehrzahl der französischen Grosslehen, so geschwächt, und ist zugleich die moralische Kraft der Hierarchie so gewachsen, dass sie die nie vergessenen Ansprüche aus der Zeit Nicolaus I. wieder geltend zu machen vermag.[1]) Sie wird hierbei in Deutschland unterstützt durch eine Erhebung des ganzen sächsischen Stammes und eine Revolution der Fürsten, und in Frankreich durch die strengkirchliche Gesinnung der führenden Kreise; es glückt ihr daher hier im Verlaufe einiger Jahrzehnte, das landesherrliche Kirchenregiment stark zu beschränken und, wenn nicht die Weltherrschaft, so doch die kirchliche Oberhoheit des Papsttums fest zu begründen.

Nicht so rasch gelangt die Kurie zu einem nennenswerten Erfolge in dem neuen westeuropäischen Grossstaate, an dessen Entstehung sie selbst so hervorragenden Anteil hatte, in dem anglo-normännischen Reiche. Bei Lebzeiten Gregors VII. wird dies Reich noch fast gar nicht von dem grossen Machtkampfe zwischen Staat und Kirche berührt. Hierarchische Bestrebungen treten hier in dem Klerus viel später hervor, als anderwärts, und das Dogma von der Weltherrschaft des Papsttums gewinnt erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei einer kleinen Partei des Klerus Anerkennung. Es erklärt sich dies einmal aus der geringeren Energie, mit der hier das Papsttum während des gewaltigen Kampfes mit dem deutschen Königtum, der alle seine Kräfte in Anspruch nahm, den Angriff zu führen vermochte, und zum anderen aus der eigentümlichen kirchlichen und politischen Entwicklung Englands und der Normandie, infolge deren das Verhältnis von Staat und Kirche in beiden Ländern zur Zeit des grossen Kampfes einen ganz anderen Charakter an sich trug, als in den Hauptgebieten des ehemaligen fränkischen Reiches.

Auf den folgenden Blättern ist der Versuch gemacht, den allmählichen Wandel der kirchenpolitischen Anschauungen, wie ihn schon die Namen der „repräsentativen Männer" dieser Epoche,

[1]) Man beachte auch, dass der Kampf gegen die Simonie und die Priesterehe schon ein Analogon in ähnlichen Bestrebungen der Karolingerzeit hat (vgl. c. 10 Mainz 888, Mansi XVIII, 67; c. 5 Metz 888, ebd. 79; c. 14 Constit. Reculfs von Soissons 889 ebd. 86; c. 3 Nantes, ebd. 167. Capitularia Karoli I. 33, 23 ed. Boretius S. 96), dass die Klosterreform unmittelbar mit den Bestrebungen Benedikts von Aniane zusammenhängt, und die theologische Arbeit um 1050 mit der Behandlung derselben Probleme einsetzt, welche schon die karolingischen Gelehrten beschäftigten; vgl. den zweiten Abendmahlsstreit.

— Lanfrank, Anselm, Heinrich von Winchester, Thomas von Canterbury — verdeutlichen, in der Entwicklung der englischen und der normännischen Kirche und in der Entwicklung der Publizistik und der kirchlichen Litteratur beider Länder aufzuweisen. Diese Aufgabe wird sich jedoch nur dann mit Erfolg lösen lassen, wenn man ein klares Bild von den kirchlichen Zuständen beider Länder zu der Zeit, wo sie unter der Herrschaft Wilhelms des Eroberers vereinigt wurden, besitzt und eine deutliche Vorstellung von dem Umfange und dem Charakter der Umwälzung hat, welche durch die Eroberung in der englischen Kirche hervorgerufen wurde. Wir vergegenwärtigen uns daher zunächst die kirchlichen Zustände in der Normandie und in England zur Zeit der Schlacht von Senlac.

I. Die normännische Kirche im Jahre 1066.

Man kann die kirchlichen Zustände der Normandie im Jahre 1066 nicht recht verstehen, ohne einen Blick auf die kirchliche Entwicklung des Landes in den 5 Menschenaltern geworfen zu haben, die damals seit der Niederlassung der Dänen und der Taufe Rolfs verflossen waren.[1])

In dem Gebiete, das Rolf im Jahre 912 abgetreten war, wurden die Nordleute in kurzer Zeit für den christlichen Glauben gewonnen. Aber in dem Lande westlich der Dive, im Bessin und Côtentin, wo sie sich erst im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte ansiedelten und von Anfang an viel dichter sassen[2]), blieben sie noch lange Heiden. Noch zu Beginn der Regierung Richards I.

[1]) Quellen zu diesem Abschnitte: a) Urkunden bei Artur du Moustier, Neustria pia und Gallia christiana XI, instr. b) Chroniken, Annalen, Biographien vorwiegend landesgeschichtlichen Inhalts siehe bei Freeman, the Norman Conquest of England I[2], 147 n. 1; vgl. die Sigla oben S. III f. Vorwiegend auf die Geschichte des Klosterwesens beziehen sich: Miracula s. Wulframni ed. d'Achery Spicilegium II, 280 ff. Robertus de Torigni de immutatione ordinis monachorum, mir nur zugänglich in der Ausgabe Bouquet, Recueil des historiens de la Gaule XIV, 381—387. Liber de revelatione, aedificatione et auctoritate monasterii Fiscannensis. Migne 141, 702—724. Ordericus Vitalis, historia ecclesiastica. Darstellungen: Freeman, the Norman Conquest[2] Bd. I. II. — Green, history of the English people I. 108 ff. — Klostergeschichte: Sackur, die Cluniacenser I, 83. II, 41—54.

[2]) Freeman I, 175 ff., 185 ff. Darnach wäre der Bessin ca 924, der Côtentin ca 936 besetzt worden.

zerfiel das Herzogtum in eine christliche und eine heidnische Hälfte. Ja, das Heidentum erhob sich damals, durch neue Schwärme nordischer Seeräuber verstärkt, noch einmal zu so bedrohlicher Macht, dass selbst der junge Herzog vom Christentume abfiel und seine christlichen Unterthanen in den östlichen Landschaften den König von Frankreich um bewaffnete Intervention bitten mussten.[1])

Die Kirche befand sich daher noch zu dieser Zeit in allen Teilen des Landes in einem Zustande tiefsten Verfalles und tiefster Zerrüttung. Nur in Rouen und Evreux hatten die Bistümer sich unangefochten behauptet. In Bayeux scheint die Succession einige Zeit unterbrochen gewesen zu sein.[2]) In Avranches, Séez und Lisieux hatte sie längst gänzlich aufgehört.[3]) Coutances bestand noch dem Namen nach, aber der Bischof war längst nach Rouen übergesiedelt, wo ihm die Kirche des hl. Laudus ein ärmliches Asyl bot.[4]) Die hierarchische Organisation des Landes war also im Westen völlig zerstört und hatte nur in dem romanischen Osten allen Stürmen siegreich widerstanden.

Aber auch im Osten sah es auf dem platten Lande sehr schlimm aus. Auch hier lagen viele Kirchen in Trümmern, waren die Klöster, wo sie nicht gänzlich vom Erdboden verschwunden waren, verödet, und befand sich das Kirchen- und Klostergut zum guten Teile im Besitze der barbarischen Nordleute, die auch

---

[1]) Ebd. 208—219.

[2]) Vgl. die bedenkliche Lücke, welche die Bischofsliste zwischen Erchambert (geweiht vor dem 14. Juni 859, zuletzt erwähnt 876) und Heinrich I. (erwähnt zu 938 resp. 933) aufweist; G. chr. 352. Gams Series episc. 507.

[3]) Vgl. 1. Die Bischofslisten ebd. 474, 679, 765. Gams 505, 566, 625. In Avranches sind Bischöfe nicht erwähnt von 862—990, in Séez von ca. 910—990, in Lisieux von 876—990. — 2. In einem Diplome Lothars V. von Frankreich aus dem Jahre 965 für das Kloster Mont St. Michel in der ehemaligen Diözese Avranches wird der Erzbischof von Rouen als Diözesanbischof dieser Gegend bezeichnet; vgl. G. chr. instr. 105: Hugonis s. Rotomagensis ecclesiae archiepiscopi ad cuius dioecesim pertinet iam dictus locus, nostras devenit ad aures petitio. Wahrscheinlich hat dieser damals die 3 aneinander stossenden Sprengel mit verwaltet. — 3. Nach Ord. IJ, 26 f. wissen die Einwohner von Montreuil, Echanfour, Bocquemé, Echanfré, Merlerault, — alles ohne Zweifel zu der alten Diözese Séez gehörige Gebiete —, noch ca. 1020 überhaupt nicht, dass sie unter der Jurisdiktion eines Bischofs stehen. Die Eigentümer der betreffenden Herrschaften wählen sich Roger von Lisieux als Bischof. Infolge dessen erstreckt sich später die Diözese von Lisieux bis dicht vor die Thore von Séez.

[4]) G. chr. instr. 217 f.

da, wo sie äusserlich schon dem Christengotte huldigten, kaum etwas von einer Verpflichtung zum Unterhalte des Klerus wissen wollten.[1])

Auch hier war ferner die Disziplin des Klerus in den stürmischen Zeitläuften stark gesunken, und sank immer mehr, je mehr derselbe sich aus den halb bekehrten Nachkommen der Dänen ergänzte, die auch als Geistliche die zwar nicht frivolen, aber lockeren und rohen Lebensgewohnheiten ihrer Altvorderen beibehielten.[2]) Nicht minder verfallen war die einst so hochstehende kirchliche Kultur des Landes.[3]) Auch nicht eine einheimische Aufzeichnung, auch nicht eine Urkunde ist uns erhalten, aus der wir auf eine Fortdauer der Schulen der Karolingerzeit schliessen könnten; noch im Jahre 1001 fand hier Wilhelm von Dijon kaum einen Geistlichen, der richtig zu psallieren und die kirchlichen Lektionen zu lesen verstand.[4]) Kurz, wohin wir auch blicken, nehmen wir einen Verfall der kirchlichen Ordnungen und des kirchlichen Lebens wahr, wie er uns in dem Masse in keinem der zahlreichen Territorien begegnet, die einst unter dem Szepter Karls des Grossen gestanden hatten.

Allein schon damals hatte sich dort, wo die Dänen stark mit Romanen vermischt sassen, ihre geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber der Kultur der Besiegten gezeigt. Sie vergassen da rascher als einer der germanischen Stämme, die einst auf dem Boden des Römerreiches sich angesiedelt hatten, ihre heimische Sprache, ihr heimisches Recht, ihre heimischen Götter. Und der gleiche Wandel vollzog sich jetzt langsamer, aber nicht minder gründlich westlich der Dive. Auch hier wurden die Nordleute, ohne dass die Kirche viel missioniert hätte, im Verlauf weniger Jahrzehnte ganz zu Franzosen und zu Christen. Der junge Herzog Richard I., der einst unter ihnen erzogen war und sich sogar zu Beginn seiner Regierung zum Abfalle vom Christentume hatte verleiten lassen, ging ihnen hierin mit gutem Beispiel voran: er

---

[1]) Vgl. ebd. die Abschnitte 120—216. 404—409. 626—634. 710—713. 813 ff. 910—913 und Mir. s. Wulfr. c. 2. d'Achery II, 284.

[2]) Vgl. Ord. II, 397.

[3]) Sie hatte vor allem in den Klöstern geblüht; vgl. die Gesta abbatum Fontanellensium über St. Wandrille.

[4]) Rodulfus Glaber, V. s. Wilhelmi c. 14, Mabillon, Acta Sanctorum ord. s. Bened. saec. VI, 290.

wurde aus einem Verächter und Verfolger zu einem eifrigen Anhänger und Gönner der christlichen Religion. Unter welchen Eindrücken, ist uns nicht überliefert, aber wir dürfen vermuten, dass das reformierte Mönchtum Lothringens und Frankreichs daran in erster Linie beteiligt war. Dem entsprach nun seine Kirchenpolitik. Er stellte nicht nur in Coutances[1]), und, wie es scheint, auch in Avranches, Séez, und Lisieux die hierarchische Organisation wieder her[2]), sondern er war auch bemüht, das verfallene Klosterwesen neu zu begründen und reformierte Mönche aus Flandern und Burgund für sein Land zu gewinnen.[3]) Im Jahre 961 erneuerte er im Bunde mit einem Genter Mönche aus der Schule Gerards von Brogne die berühmte Abtei St. Wandrille. In den nächsten Jahren gründete er wieder nach Brogner Muster die Klöster Mont St. Michel und St. Ouen. Auch Fécamp liess er in neuer Pracht aus den Trümmern erstehen und ersuchte Maiolus von Cluni, die Leitung der Abtei zu übernehmen und Cluniacenser dahin überzuführen. Aber Maiolus liess sich, wie es scheint, durch die üblen Gerüchte, die noch in ganz Frankreich über das Land der „Seeräuber" umliefen, abschrecken, und Richard starb, ehe die vorerst mit Kanonikern besetzte Abtei ganz vollendet war. Allein sein Sohn und Erbe, der grosse Mönchsfreund Richard II., setzte unablässig die Bemühungen fort, Cluniacenser für das Kloster zu gewinnen. Im Jahre 1001 hielt endlich der charaktervollste und strengste der damaligen Reformäbte cluniacensischer Observanz, Wilhelm von Dijon, mit einer Anzahl Dijoner Mönche in Fécamp seinen Einzug. Seine imponierende Persönlichkeit und sein kraftvolles Regiment, dem bald auch noch einige andere Klöster unterworfen wurden, machten den tiefsten Eindruck. Auch der rohe, bisher von der Reform nur wenig berührte Adel begann jetzt mit den Fürsten in Gunstbezeugungen gegen die Mönche zu wetteifern. Ja, die Gründung von Klöstern wurde, wie es zu geschehen pflegt, jetzt

[1]) G. chr. instr. 217 f. Die Kathedrale daselbst begann seine Gattin Gunnoris neu zu bauen.

[2]) 990 sind in allen 3 Diözesen wieder Bischöfe bezeugt. ebd. 474. 679. 765.

[3]) Zum Folgenden vgl. Sackur II, 41—54. Allerdings hatte nach dem etwa 120 Jahre später verfassten Berichte der Miracula s. Wulframni cap. 3. d'Achery II, S. 285 schon Wilhelm Langschwert in dem verlassenen Kloster Jumièges 13 Mönche von St. Cyprien in Poitiers angesiedelt. Aber diese Gründung war für die Entwickelung des

förmlich zur noblen Passion.[1]) Die Zahl der mönchischen Niederlassungen nahm daher seit den 20er Jahren des 11. Jahrhunderts ausserordentlich rasch zu: zu den 4 Abteien, die im Jahre 1000 bestanden, kamen bis 1066 nicht weniger als 20 grössere Manns- und 6 Frauenklöster.[2]) Und in weitaus der Mehrzahl dieser Klöster herrschten die cluniacensischen Gewohnheiten in der verschärften Form der Dijoner Schule und ihres Meisters, des Abtes Supra Regula.[3]) Auch in St. Wandrille, das mit Préaux, Troarn und Grestain eine besondere Familie bildete[4]), wurden sie kurz

---

Klosterwesens im allgemeinen ganz ohne Bedeutung. Jumièges erlangte erst nach der Reform durch Wilhelm von Dijon grossen Einfluss.

[1]) Ord. II, 12.

[2]) Es bestanden im Jahre 1000 die Abteien: Jumièges, St. Wandrille, Mont St. Michel, St. Ouen. Seitdem wurden gegründet I. in der Diözese Rouen: 1001 Fécamp, Sackur II, 45 ff. 1030 St. Trinité de Rouen G. chr. instr. 9. 1034 Burneville, 1037 nach Bec verlegt, Milo Crispin, V. abbat. Becc. bei Giles, Opp. Lanfranci I, 265 ff. 1030—35 Montvilliers (Frauen), G. chr. instr. 326 ff. ca. 1040 St. Amand in Rouen (Frauen), ebd. 286. ca 1052 Sigy, ebd. instr. 12 f. 1055 St. Victor-en-Caux, Priorat von St. Ouen, Abtei 1074, ebd. instr. 13. 1059 Le Tréport, ebd. instr. 13 f. — II. in der Diözese Bayeux: ca 1030 Cérisy, vgl. Ord. II, 11. Vor 1055 Fontenay, G. chr. instr. 61. 1050—59 Troarn, Ord. II, 21 f. Vor 1066 St. Trinité (Frauen) und St. Étienne (Männer) zu Caën ebd. 11. vgl. Freeman III, 108—110. 1049—1082 St. Vigor in Bayeux, G. chr. 404—406. — III. in der Diözese Evreux: 1035 S. Taurin in Evreux, abhängig von Fécamp, vgl. ebd. instr. 326 f. Nach 1035 La Croix St. Leufroy, vgl. Chronik des Robert von Torigni zu 1035. Ca 1035 Conches, Ord. II, 12 n. 1. Ca 1060 St. Sauveur (Frauen), G. chr. instr 125. Ca 1046 Lire, vgl. Ord. II, 14 n. 3. — IV. in der Diözese Séez: 1046 St. Pierre-sur-Dive, Ord. II, 13 n. 1. 1060 St. Martin de Séez, G. chr. instr. 151. — V. in der Diözese Lisieux: ca 1025—27 Bernai, Neustria Pia 398. Ca 1040 Préaux (Männer), G. chr. instr. 199 ff. 1050 Ouche St. Évroul, Ord. II, 18 ff. Ca 1050 S. Désir (Frauen), G. chr. instr. 203. Nach 1050 Grestain, ebd 843. Ca 1060 Cormeilles, Ord. II, 14 n. 3 — 1060—66 Beaumont-en-Auge, Zelle von St. Ouen, ebd. 853. Vor 1066 Préaux (Frauen), Ord. II, 14 n 2. — VI. in der Diözese Coutances: 1056—1064 Lessay, G. chr. instr. 224 f. Vor 1087 Montebourg, ebd 229 f. Diese Zahlen gebe ich mit allem Vorbehalte. Seit der Ausgabe der Gallia christiana von 1874 ist, soviel ich weiss, nichts über diesen Gegenstand erschienen.

[3]) Wilhelm selbst führte sie ein in Bernai, Schüler von ihm in Mont St. Michel, St. Ouen und Jumièges, Sackur II, 47—51. Von St. Ouen kamen sie nach St. Trinité, Cérisy, La Croix-St.-Leufroy, ebd. 50; Beaumont-en-Auge, St. Victor-en-Caux G. chr. 850, instr. 16. 12; von St. Trinité nach Cormeilles, ebd. 846, Tréport, ebd. 244 f., St. Pierre-sur-Dive, Ord. II, 13. Von La Croix nach Montebourg, G. chr. 926; von Jumièges nach Ouche, Ord. II, 18 vgl. 68; von Ouche nach St. Martin de Séez, ebd. 46 f., Lire, G. chr. 644 f. Von Lire nach Fontenay ebd. 414. Von Fécamp nach Conches, ebd. 638, St. Taurin, ebd. instr. 152. Von Mont St. Michel nach St. Vigor, ebd. 404.

[4]) Ebd. 416. 835. 843.

vor der Eroberung Englands auf Befehl des Herzogs durch den Mönch Gerbert von Fécamp eingeführt[1]), und selbst, wo sie nicht angenommen worden waren, wie in Bec und seinen Tochterklöstern Caën und Lessay[2]), tritt uns doch eine ähnlich strenge Lebensweise und eine nicht minder innige Frömmigkeit entgegen, wie in Fécamp und den anderen Dijoner Abteien. Hier und da nahm man überdies auch die Institutionen des grossen lothringischen Reformators Richard von St. Vannes zum Muster, und auch von Cluni selbst bezog man vereinzelt mönchische Instruktoren und Instruktionen.[3]) — So wurde das regulare Mönchtum, von dem zu Beginn unserer Epoche jede Spur im Lande verschwunden war, wieder zu einer Macht, ja zur tonangebenden Macht in der neustrischen Kirche: es zählte so viele Bekenner, es verfügte über eine solche Menge von grösseren Niederlassungen, Obedienzen, Zellen, abhängigen Landkirchen, es erfreute sich eines so ausgedehnten Besitzes und übte durch die erbauliche Strenge seines Wandels und durch seine Wohlthätigkeit[4]) einen so gewaltigen Einfluss auf alle Kreise der Bevölkerung aus, dass Wilhelm von Poitiers nicht mit Unrecht im Hinblicke hierauf die Zustände seiner Heimat mit den Zuständen Ägyptens vergleichen konnte, wie sie uns die Väter des 4. und 5. Jahrhunderts schildern.[5])

Der hohe und der niedere Klerus stand diesem mächtigen Aufschwunge des Mönchtums zunächst ganz gleichgiltig oder ausgesprochen feindselig gegenüber. Er war entrüstet darüber, dass Wilhelm von Dijon für Fécamp die Exemption von aller bischöflichen Jurisdiktion forderte[6]), er war neidisch auf die Gunst, welche die Cluniacenser bei der Menge genossen, und fühlte sich wohl auch nicht selten unangenehm berührt von dem ausser-

[1]) Gesta 1243.

[2]) G. chr. 426. 918.

[3]) So in Ouche Ord. II, 68 f. Nach der Chronik Hugos von Flavigny II, 10. SS. VIII, 377 hätte Richard St. Wandrille eine Zeit lang geleitet. Aber die Hauptquelle zur Geschichte dieses Klosters, die kurz nach 1056 geschriebenen Miracula s. Wulframni, schweigen hierüber. Hugos Zeugnis ist daher wohl auch in diesem Stücke zu verwerfen.

[4]) Eine sehr anschauliche Geschichte seines Klosters Ouche giebt Ord. Buch III—VI. Sie kann als typisches Beispiel gelten.

[5]) Gesta 1241 B.

[6]) Sackur II, 46 ff.

ordentlich starken Selbstbewusstsein dieser Mönche und ihren herausfordernden Äusserungen über den Verfall der Kirche und über die Unwissenheit, Pflichtvergessenheit und den weltlichen Sinn ihrer Vertreter. Solche Äusserungen begegnen uns bekanntlich viel spärlicher im Munde der reformierten Mönche, als man erwarten sollte, aber gerade in den Kreisen der beiden Reformatoren, die auf die Normandie am stärksten einwirkten, Wilhelms von Dijon und Richards von St. Vannes, sind sie keine Seltenheit.[1]) Gerade hier war man stärker, als anderwärts, von vornherein überzeugt von der Notwendigkeit einer Kirchenreform und beteiligte sich nicht nur mit Eifer an der Agitation gegen die unkanonischen Ehen, sondern benutzte den Einfluss, den man besass, auch dazu, den tiefgesunkenen niederen Klerus moralisch und geistig zu heben. Empört über die Unwissenheit und Roheit der normännischen Pfarrer gründete Wilhelm von Dijon in Fécamp nicht nur eine Schule für die Oblaten, sondern auch eine Schule für heranwachsende Kleriker[2]), in der Reiche und Arme, Freie und Unfreie von eigens zum Lehramt ausgebildeten Mönchen zu Geistlichen erzogen und die Unbemittelten sogar auf Kosten des Klosters unterhalten werden sollten. Er zog so einen Stamm tüchtiger Pfarrer gross, welche die kirchlichen Ideale und die Frömmigkeit des Mönchtums in ihrer ganzen Lebens- und Amtsführung vertraten und in der Predigt und im Beichtstuhle nunmehr auch dem gemeinen Volke nahe brachten. Eine günstige Gelegenheit zu reformatorischen Eingriffen ergab sich ferner daraus, dass sich immer mehr auch hier die Sitte einbürgerte, die Klöster mit Landkirchen auszugestatten. Fécamp

---

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 493 f. Gerade diese Mönche traten auch den Bischöfen mit ausserordentlichem Selbstbewusstsein gegenüber, vgl. ebd. 477 ff., während die Brogner Schule anscheinend sich viel bescheidener verhielt und darum bei den Bischöfen einer grösseren Beliebtheit sich erfreute. Hugo von Rouen wirkte daher mit bei der Gründung von Mont St. Michel, G. chr. instr. 105 f. Norgod von Avranches zog sich in dasselbe Kloster am Ende seines Lebens zurück ebd. 474. — Vgl. z. B. den Brief Johanns von Fécamp an Leo IX. Migne 143, 797 ff. Lanfranks Verhalten gegen Wilhelm den Eroberer, als dieser Mathilde von Flandern heiratete, unten S. 29.

[2]) V. Wilhelmi c. 14 a. a. O. S. 290: Interea cernens — quoniam non solum illo in loco (Fécamp), sed etiam per totam provinciam illam necnon per totam Galliam in plebeiis maxime scientiam psallendi et legendi deficere et annullari clericis, instituit scholas sacri ministerii. Daraus ergiebt sich, dass Wilhelm gar nicht daran dachte, Volksschulen zu gründen, wie Sackur meint, II, 353.

erhielt deren bei seiner Gründung gleich 12[1]), Ouche sogar über 30 angewiesen[2]), ja die Stifter gestanden wohl hie und da von vornherein ihren Abteien ein förmliches Vorkaufsrecht auf die in ihrem Besitze befindlichen Zehnten und Landkirchen zu[3]), von dem die Mönche, allem Anscheine nach sehr gern Gebrauch machten. So geriet ein grosser Teil der Pfarren unter das Patronat der Äbte. Diese setzten nun entweder sogleich Mönche als Pfarrer ein[4]), oder sie zwangen die Weltpriester, nach der Regel zu leben.[5]) So wurde, ehe noch der Zölibat gesetzlich verkündet war, ganz ohne Zuthun der kirchlichen Behörden, ein nicht geringer Prozentsatz der Pfarrer reformiert und monachisiert und eine Eliteklasse in dem niederen Klerus gebildet, die sich durch ihre Bildung, ihre Frömmigkeit, ihr strengeres Pflichtgefühl sehr stark von der verkommenen Priesterschaft der alten Zeit unterschied und naturgemäss durch ihr gutes Beispiel und das Ansehen, das sie genoss, auch die Geistlichen der weltlichen Baronieen zur Nacheiferung reizte.

Nicht so direkt vermochten die Mönche den hohen Klerus zu beeinflussen, es sei denn, dass sie, wie z. B. Richard von St. Vannes in Rouen, vom Herzog unmittelbar den Auftrag erhielten, reformatorisch einzugreifen.[6]) Aber je mehr sie sich zu

[1]) Sackur II, 46.
[2]) Ord. II, 30—38.
[3]) Ebd. 31; vgl. 429.
[4]) So that z. B. Lanfrank in Ouche Dienst, ehe das Kloster gegründet wurde ebd. 16.
[5]) Vgl. c. 10 Lillebonne 1080. Das Konzil tadelt, dass die Äbte solche Priester, die nicht mit den Mönchen leben wollen, schlecht behandeln. Natürlich kamen auch Missbräuche vor: Die Mönche trieben Simonie mit ihren Kirchen vgl. c. 13 Rouen 1072. Sie beraubten dieselben auch wohl ihrer Geräte, Bücher und Gewänder vgl. c. 10 Lillebonne. Mit welchen Mitteln sie teilweise gegen die widerspänstigen Priester vorgingen, zeigt sehr anschaulich die Invektive Serlos von Bayeux gegen die Mönche von Caën vgl. Wright, Anglo-latin satirical poets of the twelfth century, II, 251 ff. und meinen Aufsatz, Neues Archiv XXII, 724 ff.
[6]) Hugo von Flavigny II, 30. SS. VIII, 402: Hic (Herzog Wilhelm) etiam tanto amore venerabilem hunc — excoluit, ut — quamquam egre ad se accitum onmigena honoraret dulcedinis et devotionis instantia, adeo ut ecclesiam Rotomagensem cum praesule sedis ipsius et clero eius gauderet decorari doctrina, ut ex multarum faciebus rerum nunc usque conici potest, etiam a libro communi secundum modos institutionum eius ordinata post maius altare catena firmato. Unter dem liber communis sind wohl die Statuten des Kapitels zu verstehen. Die Nachricht ist sonst nicht bezeugt, also mit Vorsicht zu benutzen. Nach Hugo scheint es auch, als hätte Richard um die Einführung des Gottesfriedens in Neustrien einiges Verdienst.

Herren der öffentlichen Meinung machten, um so mehr mussten sich auch die Bischöfe und Canoniker den Forderungen anbequemen, die sie an die Lebens- und Amtsführung eines Priesters stellten. Das zeigt sehr anschaulich die Geschichte der Rouener Erzbischöfe unserer Epoche.[1]) Erzbischof Hugo[2]), der vom Jahre 942—989 regierte, lebte ganz nach der Weise der Dänen. Er war verheiratet und verschleuderte die Kirchengüter durch eine gewissenlose Nepotenwirtschaft. Sein Nachfolger Robert, ein Sohn Richards I., hatte ebenfalls Frau und Kinder und kümmerte sich im Anfange seiner Regierung mehr um seine Grafschaft Evreux, als um seine kirchlichen Obliegenheiten.[3]) Er liess es daher z. B. ungestraft hingehen, dass der Bischof von Coutances, nachdem Richard I. kaum das Bistum neu begründet hatte, seinen Sitz wieder nach Rouen verlegte.[4]) Aber am Ende seiner langen Regierung ging er in sich, entliess seine Frau, suchte sein Möglichstes zu thun in den herkömmlichen Werken der Frömmigkeit und begann schon an Stelle der verfallenen Cathedrale ein neues prächtiges Gotteshaus zu errichten. Noch stärker beherrschte die strengere Auffassung der kirchlichen Pflichten von Anfang an den unglücklichen Erzbischof Malger, der ihm im Jahre 1037 folgte.[5]) Auch er war zwar nicht frei von fleischlichen Verirrungen und beteiligte sich, wie sein Vorgänger, ohne Scheu an den Fehden und Aufständen der unruhigen Barone. Aber er gehörte, wie es scheint, zu den Zöglingen der Klerikerschule Wilhelms in Fécamp. Er war infolgedessen ein fein gebildeter Mann und ein eifriger Gegner der Simonie[6]) und soll sogar mit dem Plane umgegangen sein, einen Mönch, den Abt Gradulf von St. Wandrille, zum Weihbischof des Sprengels von Rouen zu erheben.[7]) Allein erst in

[1]) Zum Folgenden vgl. die Acta archiepisc. Rotomag. Migne 147, 277 f.

[2]) Über ihn vgl. auch Ord. II, 362 f.

[3]) Vgl. auch ebenda 364 ff.

[4]) G. chr. instr. 218. Der Nachfolger dieses Bischofs (Hugo) zog die Pfründen der 5 in Coutances bei der Übersiedelung nach Rouen gebliebenen Kanoniker ein, und Bischof Robert, der von ca 1020—1048 sass, vergab die Kirchengüter an seine Verwandten. — Wie Robert, war auch Radbod von Séez verheiratet vgl. G. chr. 37, vielleicht auch Hugo von Bayeux, der, wie Robert, in seiner Jugend mehr ein Krieger war, als ein Bischof vgl. Gemm. VI, 5. S. 836.

[5]) Vgl. über ihn auch Freeman III, 93—98.

[6]) Vgl. die canones der Rouener Synode 1037—1046 Mansi XIX, 752 ff.

[7]) Mirac. s. Wulframni cap. 8. S. 289. Gradulf starb 1047,

dem Mönch Maurilius von Fécamp, der im Jahre 1055 an Malgers Stelle trat[1]), erhielt die Rouener Kirche einen Bischof, der mit Leib und Seele der Kirchenreform ergeben war und auch durch seine Bildung sich weit über den Durchschnitt des normännischen wie überhaupt des französischen Klerus erhob. Er wirkte besonders für die Einführung des Zölibates und die Reform des Kultus[2]) und genoss wegen seiner Strenge und Frömmigkeit schon bei Lebzeiten die Verehrung eines Heiligen. Und er stand mit dieser Gesinnung unter seinen Amtsbrüdern im Jahre 1066 schon nicht mehr allein da. Johann von Avranches[3]), der ihm im Jahre 1067 in Rouen nachfolgte, ein stolzer, jähzorniger, aber streng kirchlicher Mann, war sein getreuer Ratgeber bei der Reform des Kultus[4]) und erwies sich später als einer der rücksichtslosesten Gegner der simonistischen und verheirateten Priester.[5]) Hugo von Lisieux starb wie Maurilius im Geruche der Heiligkeit, so dass über seinen Leichnam zwischen den Domkapitularen und den Nonnen von S. Désir ein heftiger Streit entstand.[6]) Seine Freunde und Nachbarn, Ivo von Séez und Wilhelm von Evreux, waren bekannt als unermüdlich thätige Bischöfe und eifrige Gönner des Mönchtums.[7]) Selbst die beiden kriegerischen Bischöfe von Coutances und Bayeux, über die sich die englischen Berichterstatter so unfreundlich aussprechen, lebten und regierten nicht mehr nach der Weise der Dänen. Gosfrieds Verwaltung in Coutances kann vielmehr geradezu als das Muster einer tüchtigen Diözesanverwaltung betrachtet werden[8]) und der im Grunde seiner

---

ehe Malger seine Absicht verwirklicht hatte. Die Acta archiep. Rotom. und Gesta schildern diesen Erzbischof sehr ungünstig, um die über ihn 1055 verhängte Absetzung, die doch fraglos aus politischen Gründen erfolgte, zu rechtfertigen.

[1]) Vgl. auch Freeman III, 98—101.

[2]) Vgl. die Einleitung zu dem liber de officiis ecclesiasticis des Johann von Avranches Migne 147, 27.

[3]) Vgl. ausser G. chr. 31—37 auch Ord. II, 310—313.

[4]) Siehe den liber de officiis Migne 147, 27 ff.

[5]) Vgl. die Konzilien von Rouen im Jahre 1072 und 1074 Mansi XX, 33 ff. 397 ff. auch Lanfranks Briefwechsel Nr. 13—17.

[6]) Über ihn siehe den Panegyrikus der Gesta 1243 D ff. Ord. II, 308 ff.

[7]) Ord. II, 71 f. 46 f. Gemm. VII, 13—15 S. 856—58.

[8]) Vgl. den Bericht des liber niger von Coutances G. chr. instr. 218—224. Seiner Energie war die rasche Vollendung der Kathedrale zu verdanken. Er erwarb noch vor 1066 eine Menge Kirchengut, so dass das bis dahin ganz arme Bistum ziemlich begütert wurde. Er vermehrte die Zahl der Kanoniker um 2 und konstituierte überhaupt

Seele viel weltlicher gesinnte Odo von Bayeux stand ihm hierin kaum nach.[1]) Selbst er, der in früherer Zeit sein Bistum kaum anders regiert haben würde, als wie Hugo von Rouen oder Robert von Lisieux[2]), konnte sich also jetzt nicht mehr gänzlich dem Einflusse der reformatorischen Richtung entziehen, liess sich ihre Ideale aufdrängen und sogar zuweilen von der religiösen Begeisterung mit fortreissen, die sie beseelte.[3])

So gewinnen wir von allen Bischöfen, die im Jahre 1066 amtieren, den Eindruck, dass sie sich wieder vornehmlich als Träger eines kirchlichen Amtes fühlen. Die strengere Auffassung der kirchlichen Pflichten, die sich hieraus ergiebt, überwiegt bei ihnen wieder den egoistischen Familiensinn, das geistliche Standesbewusstsein den weltlichen Adelsstolz, der Ehrgeiz, die Diözesen gut zu regieren, das Bestreben, in der vornehmen Gesellschaft und im Staate die gleiche Rolle zu spielen, wie ihre weltlichen Vettern und Brüder. Die Folgen davon treten uns in allen Zweigen der Diözesanverwaltung entgegen. An Stelle der verfallenen Kathedralen der Karolingerzeit sind überall prächtige Neubauten getreten.[4]) Die Kapitel sind neu begründet oder neu organi-

das Kapitel von neuem, indem er die 7 nach Rouen versetzten Kapitulare zurückberief. Auch organisierte er die Kirchenfabrik, die Domschule und erwies sich als ein eifriger Freund der Armen und als ein überaus pflichttreuer Priester; er fastete unter anderem 3 Tage in der Woche und hielt 3 Fastenzeiten im Jahre. Vgl. über ihn auch ebd. 870—72.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz N. Archiv XXII, 724. Zu ergänzen ist, dass er wohl aus Feindschaft gegen Lanfrank Berengars Freundschaft suchte. Der abenteuerliche Plan, nach Rom zu ziehen, um die päpstliche Tiara zu gewinnen (1082), ist nach Berengars Briefe, Sudendorf, Berengarius Turonensis S. 231 f. nicht anzuzweifeln und charakterisiert aufs beste seinen schrankenlosen Ehrgeiz und an Phantasterei grenzenden Unternehmungsgeist. Dass Wilhelms von Poitiers Schilderung Gesta 1263 Df. ein wenig glaubwürdiger Panegyrikus ist, zeigt ein kleiner Zug: er erzählt von Odo: arma neque movit unquam neque voluit moveri. Aber nach der Bayeux tapestry nahm er in voller Rüstung an der Schlacht von Senlac teil vgl. Freeman III, 463. und keineswegs bloss als Zuschauer ebd. 483. 486.

[2]) Vgl. oben S. 11 n 4.

[3]) Vgl. Die Vorgänge am Abend vor der Schlacht von Senlac Freeman III, 451.

[4]) In Rouen wird die Kathedrale von Robert begonnen, von Maurilius 1063 vollendet, Acta archiep. Rotom. a. a. O. 277 ff. In Bayeux beginnt der Bau unter Hugo († 1049), Odo führt ihn zu Ende G. chr. 353 f. In Coutances legt Gunnoris, die Gemahlin Richards II., den Grund, Gosfried weiht die neue Kirche 1056 ebd. instr. 218. 219. In Evreux wird sie 1076 vollendet ebd. 572, in Lisieux unter Hugo († 1077) ebd. 766 ff. In Séez legt Ivo den Grundstein nach 1049, aber

siert[1]), die Domschulen wieder eröffnet[2]), der Besitzstand der Kirchen hat sich teilweise bedeutend vergrössert[3]), die Nepotenwirtschaft ist beseitigt[4]) und die materielle Lage des Kathedralklerus überall wieder ausreichend gesichert.[5])

Die Reform des Kultus, die in der Folgezeit noch öfters die Synoden beschäftigt[6]), ist schon energisch in Angriff genommen. Auch auf diesem Gebiete folgt man vielfach den Spuren der Mönche. Besonders der Kirchengesang wird sich unter dem Einflusse der Dijoner Schule, die ihn mit grossem Eifer pflegte[7]), gebessert haben. Wie anderwärts, hatte man sodann auch hier schon wie es scheint, allgemein das neue Kirchenfest der Cluniacenser, den Allerseelentag, angenommen.[8]) Schon um diese Zeit hatte ferner Johann von Avranches, einem Wunsche Maurils von Rouen zuvorkommend, ein Handbuch de officiis ecclesiasticis verfasst, worin der Gang der Messe genau nach dem Muster des Gregorianums beschrieben wird, und, da dies Handbuch, wie man aus einer Angabe in den Beschlüssen der Rouener Synode von 1072 schliessen kann, anscheinend in der ganzen Provinz offizielle Geltung erlangte[9]), so bestand wohl schon im Jahre 1066 im Ritus

---

er baut in so grossartigem Massstabe, dass die Weihe erst unter Serlo stattfinden kann (1093—1123), Gemm. VII, 15. S. 858. Über die Geschichte der Kathedrale von Avranches ist nichts bekannt. Bemerkenswert ist, dass zu den Bauten in Séez und Coutances auch die auswärtigen Normannen, in Unteritalien und Konstantinopel, beitragen.

[1]) Über Coutances siehe oben S. 11 n. 4 und S. 12 n. 8. Auch in Avranches, Séez und Lisieux waren 1066 die Kapitel noch nicht ein Jahrhundert alt In Bayeux wurde es durch Odo um 7 Stellen vermehrt G. chr. 354, in Lisieux gründete Hugo neue Pfründen Ord. II, 308. In Rouen wurde es unter Robert oder Malger, wie es scheint, neu organisiert vgl. die Notiz Hugos von Flavigny über den liber communis oben S. 10 n. 6.

[2]) Unten S. 19.

[3]) Vgl. über Coutances a. a. O.; Lisieux Gesta 1244 A; Rouen G. chr. 26 E

[4]) Vgl. ebd. instr. 220 E. auch c. 10 Rouen 1037—46 Mansi XIX, 753.

[5]) Vgl. besonders ebd. instr. 219—220 über Coutances.

[6]) Vgl. die Rouener Synoden von 1072 und 1074 Mansi XX, 33 und 397, sowie den Brief Lanfranks an Johann von Avranches-Rouen Lanfr. epist. nr. 16. Giles I, 36 ff.

[7]) Sackur II, 353 ff.

[8]) Vgl. den liber de officiis Migne 147, 60 C.

[9]) C. 22. Die Stelle, die in dem liber de officiis für den canon in Betracht kommt, Migne 147, 52, ist leider in der Hs. nur defekt erhalten. Nach Godin (Mansi a. a. O. 48) wäre unter liber officialis das Antiphonar zu verstehen, aber Godin kennt allem Anscheine nach

aller Diözesen eine grosse Übereinstimmung mit dem römischen Brauche.

Einen grossen Fortschritt gegen die früheren Zustände bezeichnete es sodann, dass die Bischöfe wieder teilweise selber predigten[1]) und sich mit grösserem Eifer, als zuvor, der kirchlichen Busszucht[2]) und der kirchlichen Gerichtsbarkeit,[3]) deren Kompetenz durch den Gottesfrieden beträchtlich erweitert war, annahmen.[4]) Auch hören wir jetzt wieder von Diözesansynoden[5]) und seit dem Pontifikate Malgers von Rouen sogar von Provinzialkonzilien.[6]) Namentlich die letzteren waren von der grössten Bedeutung für die Entwickelung der Kirche: das erste war, wie es scheint, das Konzil von Caën, das im Jahre 1042 den Gottesfrieden verkündete[7]), das zweite ein Konzil von Rouen, das sehr energische Verfügungen gegen die Simonie, die Verschleuderung der Kirchengüter und die Ordination unwissender Geistlichen er-

---

Johanns Werk nicht, das überhaupt von den Liturgikern noch nicht in gebührender Weise beachtet ist.

[1]) Vgl. Ord. II, 315 über Wilhelm von Rouen, wo dies als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

[2]) Vgl. hierzu die von den normännischen Bischöfen erlassenen Bestimmungen über die Kirchenbussen der Kämpfer von Senlac Mansi XX, 460 f.; c. 18 Rouen 1037—46 ebd. XIX, 753.

[3]) Besonders gegen die unkanonischen Ehen ging man jetzt vor; siehe unten S. 29 und c. 2 Lillebonne 1080. vgl. auch c. 14. 16. 17 Rouen 1072. Die Gerichtsbarkeit über Ehesachen überliessen die Bischöfe prinzipiell nicht den Archidiakonen vgl. die Notiz aus dem liber pontificalis von Avranches Migne 147, 265 ff. (265. C lies ministris für minis) über die Übergabe der Archidiakonates von Mont St. Michel an den dortigen Abt im Jahre 1061. Darnach stand auch dem Bischof allein das Gericht über schwere Vergehen der Geistlichen und die ganze öffentliche Busszucht zu.

[4]) Vgl. c. 1 Lillebonne 1080.

[5]) Migne 147, 267. 2 Mal im Jahre sollen dieselben stattfinden, ausserdem haben sich noch einmal jährlich alle Geistlichen, Mönche und Hausbesitzer am Pfingstdonnerstag in der bischöflichen Residenz in Prozession einzufinden, um den Wachszins zu entrichten, vgl. c. 8 Lillebonne 1080.

[6]) Die Synode, die angeblich nach 1026 zu Rouen stattgefunden haben soll, war keine Synode, sondern nur eine Zusammenkunft von Bischöfen, die vielleicht gelegentlich eines Hoftags ein Diplom für St. Peter in Chartres unterzeichneten; vgl. das Diplom, worauf sich Bessin Conc. Rotom. 39 beruft, bei Paul von Chartres im Vetus Agano VI, cap. IV. Migne 155, 268.

[7]) Das Friedensdekret Mansi XIX, 597—600 ist die Friedensmahnung eines Bischofs an seine Diözesanen. Man könnte daraus schliessen, dass die treuga sich vorerst nur auf eine Diözese, Bayeux, bezog. Aber der Titel aus dem Mscr. s. Michaelis und die Notiz in dem Cartular von Préaux, G. ch instr. 202 A, zeigen, dass der in Caën verkündete Friede für die ganze Provinz gelten sollte.

liess[1]), das dritte das Konzil von Lisieux, das im Jahre 1055 den Prozess gegen Malger von Rouen führte und das Zölibatsgesetz annahm[2]), das vierte ein Konzil von Rouen, das den Zölibat von neuem verkündete und einschärfte.[3]) Man sieht: die Sitte, zu derartigen grossen Kirchenversammlungen zusammenzutreten, hatte sich im Jahre 1066 in dem normännischen Episkopat schon völlig eingebürgert, und er benutzte diese Versammlungen nicht nur dazu, wichtigere Prozesse zu erledigen, sondern auch tief einschneidende Reformen gesetzlich vorzubereiten.

Einen durchschlagenden Erfolg hatte man freilich mit diesen Reformmassregeln um diese Zeit noch kaum erzielt. Die Bischöfe befolgten jetzt allerdings ausnahmslos das Eheverbot und liessen sich Simonie kaum mehr zu Schulden kommen. Aber die Kanoniker, Archidiakonen, Dekane und Pfarrer waren noch zum guten Teile verheiratet.[4]) Ja, die Pfründen waren nicht selten erbliches „Lehen" bestimmter Priesterfamilien geworden.[5]) Auch die Simonie war in diesen Schichten des Klerus durchaus noch nicht ausgerottet[6]), und noch immer gab es wohl Geistliche, die gleich den weltlichen Vasallen Waffen trugen und Kriegsdienste leisteten.[7]) Gegen diese Missstände konnten aber die Bischöfe deshalb nur

---

[1]) Mansi XIX, 751—754. Das Eingangsschreiben nennt als Teilnehmer Malger von Rouen (1037—1055), Hugo von Evreux (1015—1046), Robert von Coutances (1026—1048) daraus folgt, dass es nicht 1050, sondern 1037—1046, stattfand; die canones sind teilweise nicht unversehrt und möglicherweise auch nicht vollständig erhalten.

[2]) Mansi 837—840. Beschlüsse sind nicht erhalten. Das Zölibatsdekret wird erwähnt c. 15 Rouen 1072.

[3]) Nicht 1055, wie Mansi 841 f. und Hefele, Konziliengeschichte IV², 859 annehmen, sondern nach den Acta archiep. Rotom. a. a. O. S. 278 nach dem Konzil von Lisieux 1055 und vor der Rouener Domweihe 1063. Die Beschlüsse selbst fehlen. Die 3 canones einer Caëner Synode, angeblich aus dem Jahre 1061, sind unerheblich Mansi 737 f. Auf diese Synode spielt vielleicht das Cartular von Préaux G. chr. instr. 201 E f. an, da es das Konzil von 1042 als prius concilium de pace apud Cadimum bezeichnet. Über den „Konvent" von Brionne siehe unten S. 21. Benutzt werden im Folgenden noch öfters die canones von Rouen 1072, Rouen 1074, Lillebonne 1080 Mansi XX, 37 ff. 397 ff. 555 ff.

[4]) C. 15 Rouen 1072; c. 3 Lillebonne 1080.

[5]) Vgl., was ich N. Archiv XXII, 724 ff. über Serlo von Bayeux bemerkt habe.

[6]) Canones von Rouen 1037—1046; c. 13 Rouen 1072; c. 1 Rouen 1074.

[7]) Vgl. was Ord. II, 397 von dem Dekan Fulco von Evreux berichtet: er war verheiratet, hatte 10 Kinder und leistete Ritterdienst; und sein allgemeines Urteil ebd.: presbyteri de stirpe Dacorum, litteris

wenig thun, weil viele ihrer Befugnisse an die Archidiakonen übergegangen waren, und der Landklerus sich noch ganz in der Gewalt der Grundherren befand. Diese setzten als Eigentümer der Kirchen und Zehnten die Pfarrer ein und vorkommenden Falles ab[1]) und scheuten sich sogar nicht, ihre Hand auf die Oblationen und den Priesterteil des Zehnten zu legen und die Kleriker zu anderen als geistlichen Diensten heranzuziehen.[2]) Es war daher von grosser Bedeutung, dass es immer mehr üblich wurde, die Klöster mit Landkirchen auszustatten und so die Mönche, wie wir sahen, Gelegenheit erhielten, unmittelbar zur Reform des geistlichen Standes beizutragen. Im Vergleiche dazu konnten die Bischöfe nicht viel leisten: sie machten von ihrem Ordinationsrechte und ihrer Disziplinargewalt einen strengeren Gebrauch[3]), als früher, sie suchten die Archidiakonen und Dekane zu besserer Amtsführung zu veranlassen[4]), sie bemühten sich auch wohl schon, von dem Landesherrn kräftig unterstützt, die grundherrlichen Patronatsrechte möglichst zu beschränken[5]). Aber sie erreichten hierdurch sowie durch die Verkündigung der Reformgesetze auf den Synoden vorerst höchstens so viel, dass die Ungesetzlichkeit der herrschenden Zustände weiteren Kreisen der Kirche wieder zum Bewusstsein kam, und die kirchlichen Ideale des Mönchtums immer allgemeiner als verpflichtend anerkannt wurden.

So war Dank den direkten Eingriffen der Mönche in die kirchliche Verwaltung und dem unermesslichen moralischen Einflusse, den sie auf alle Schichten der Bevölkerung ausübten, in der Normandie seit den Tagen Richards I. eine fast alle Organe umfassende Regeneration der verfallenen Weltkirche eingetreten und schon im Jahre 1066 der hohe Klerus fast gänzlich, der niedere zu einem nicht geringen Teile für die Kirchenreform gewonnen.

---

tenuiter edocti, parrochias tenebant et arma ferentes laicalem feudum militari famulatu defendebant. Ähnlich Gislebert Crispin von Westminster in der V. Herluini Migne 150, 699 A.

[1]) Vgl. c. 7 Lillebonne 1080.
[2]) C. 4 ebd. Als Teil des Priesters galt ein Drittel des Zehnten.
[3]) Vgl. die canones von Rouen 1037—46.
[4]) Vgl. Lisieux 1055 nach c. 15 Rouen 1072.
[5]) C. 4. 7. Lillebonne 1080.

2. Auch das überraschend schnelle Wiederaufleben der kirchlichen Kultur, deren hohe Blüte im Jahre 1066 aus dem ganzen Abendlande die Scholaren nach dem vor 2 Menschenaltern noch durch seine Barbarei berüchtigten Lande der Seeräuber lockte, war wesentlich ein Werk der Mönche.[1]) Wir erwähnten, wie traurig es noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts in dem ganzen Lande mit dem kirchlichen Schulwesen bestellt war. Erst Wilhelm von Dijon schuf hierin, wie wir sahen, Wandel. Aber mit seinen Fécamper Schulen wetteiferten bald die Schulen von St. Wandrille, die in Abt Gerard von Crespy, einem Schüler Gerberts von Aurillac, einen vorzüglichen Lehrer gewann[2]), die Schulen von St. Trinité[3]) und St. Ouen in Rouen[4]), von Jumièges[5]), von Ouche[6]), bis sie alle überflügelt wurden von der Schule von Bec, deren Leitung Lanfrank von Pavia im Jahre 1042 übernommen hatte.[7]) Gleichzeitig begannen auch die Weltgeistlichen eifriger als bisher den Studien sich wieder zu widmen. Wir finden Normannen unter den Schülern Fulberts von Chartres[8]), Berengars von Tours[9]), der berühmten Lehrer von Lüttich[10]), von Angers[11]),

---

[1]) Vgl. zu dem Schulwesen im allgemeinen Maître, les écoles épiscopales et monastiques p. 120 ff.

[2]) Sackur II, 43. Aus ihr gingen der Verfasser der Mirac. s. Wulframni, der gelehrte Ansfried von Préaux und Durand von Troarn hervor.

[3]) Hier lehrte der Deutsche Isembert, Maître 121. Zu seinen Schülern gehörten auch eine Zeit lang Durand und Abt Osbern von Ouche.

[4]) Ebd. 120.

[5]) Aus ihr ging der Historiker Wilhelm Calculus hervor.

[6]) Vgl. Ord. II, 94 f. Abt Osbern (1061—66), ein hochgebildeter Mann, widmete sich mit besonderem Eifer dem Unterrichte. Er fertigte sogar die Schreibtafeln für die Kinder an. Aus Cormeilles brachte er den Grammatiker und Musiker Witmund mit, der viele Antiphonen und Responsorien dichtete.

[7]) Vgl. Freeman II, 218—225.

[8]) Ord. II, 397 über den Dekan Fulbert von Chartres. Die Kirche von Chartres war in der Normandie begütert; Fulbert stand deswegen z. B. mit Robert von Rouen in Verkehr und war auch bei Herzog Richard II. hoch angesehen; vgl. die Briefe bei Bouquet, Recueil X, 451. 452. 459. 498.

[9]) Durandus von Troarn, liber de corpore et sanguine Domini pars IX. Migne 149, 1421.

[10]) SS. XXVI, 21.

[11]) Marbod von Angers, der spätere Bischof von Rennes, nennt Samson von Worcester, einen der von Odo von Bayeux nach den auswärtigen Schulen gesandten Kleriker, seinen Studiengenossen. Vgl. das Gedicht Migne 171, 1658.

von Poitiers[1]) von Salerno.[2]) Ferner eröffneten jetzt auch ausländische Grammatiker, wie Lanfrank vor seiner Conversion, in der Normandie Schulen[3]), und endlich fingen auch die Bischöfe an, sich wieder um das Unterrichtswesen zu kümmern[4]) und mit den Äbten in der Pflege der Studien zu wetteifern, mochten sie nun, wie Odo von Bayeux, begabte Kleriker nach den berühmten Schulen des Auslandes schicken[5]). oder, wie Gosfried von Coutances, tüchtige Lehrer gegen hohes Gehalt an ihrer Domkirche anstellen.[6]) Aber auch hier gelangten die Stiftsschulen nie zu so hoher Blüte, wie die Klosterschulen. In diesen kam einmal die klösterliche Hausordnung dem Unterrichte sehr zu statten, sodann der Umstand, dass fast alle Talente jener Zeit sich dem Mönchtume zuwandten, und endlich die überaus starke Einwanderung auswärtiger Mönche, durch die überhaupt die Erneuerung des ganzen Klosterwesens bewirkt worden war. Diese Einwanderung spielte besonders in den Klöstern der Dijoner Observanz eine grosse Rolle.[7]) Denn wie nach Dijon, so berief und lockte Wilhelm durch seinen grossen Ruf auch in die normännischen Klöster italienische Landsleute, Franzosen, Burgunder, Engländer[8]) und Deutsche.[9]) Wir finden in diesen daher auch noch im Jahre 1066 zahlreiche Ausländer, und diese Ausländer bekleiden meist einflussreiche Ämter: der Deutsche Isembert, ein bekannter Lehrer, leitet St. Trinité de Rouen, sein Landsmann Ainard St. Pierre-sur-Dive, Gerbert von Mainz St. Wandrille, Gottfried von Angers Grestain, Johann von Ravenna Fécamp, Lanfrank von Pavia Caën, Anselm von Aosta Bec.[10]) Wie durch diese Fremdlinge bei den zahlreichen Kirchenbauten unserer Epoche in Italien und Burgund gebräuchliche Formen der Anlage und Ausschmückung Eingang

---

[1]) Dort hatte der Geschichtsschreiber Wilhelm von Poitiers studiert. Ord. II, 158.

[2]) Vgl. Ord. II, 69 ff. über Ralph Clericus Mala Corona von Grentesmenil.

[3]) Vita I, 1. Migne 150, 30.

[4]) C. 8 Rouen 1037—1046. Vgl. c. 8 Rouen 1074.

[5]) SS. XXVI, 21.

[6]) G. chr. instr. 220 D.

[7]) Sackur II, 212 redet von einem internationalen Verkehr in Wilhelms Abteien.

[8]) Vgl. zu Fécamp ebd. 47.

[9]) Isembert von St. Ouen war ein Deutscher.

[10]) G. chr. 125. 178. 206. 224 f. 422. 729. 843. Gleichzeitig war Maurilius von Reims Erzbischof von Rouen, schon vorher der Römer Suppo Abt von Mont St. Michel, Sackur II, 48 f.

fanden[1]), so verpflanzten sie in die Normandie auch den Schulbetrieb und die höhere geistige Kultur ihrer Heimat. So kam unter Wilhelm und Johannes in Fécamp das Studium der Medizin und Musik auf;[2]) so in Bec unter Lanfrank, wie es heisst, das Studium des Rechts[3]) und unter Anselm das eifrigere Studium der Philosophie.[4]) Und es blieb nicht bloss beim schulmässigen Betriebe der Wissenschaften. Die fremden Gelehrten begannen auch litterarisch zu arbeiten und zogen durch ihre Teilnahme an den grossen theologischen Kämpfen der Zeit die normännische Kirche allmählich in die allgemeine geistige Bewegung hinein, auf der damals in erster Linie die Entwicklung der abendländischen Kultur beruhte.

Die beiden berühmten Beccer Lehrer, Lanfrank und Anselm, waren es, die hier die Führung übernahmen. Lanfrank war allerdings mehr ein Mann des praktischen Lebens, als der theoretischen Gelehrsamkeit und hat als Berater des Herzogs, als kirchlicher Organisator und Reformator Englands weit mehr geleistet, wie als Theologe.[5]) Sein umfänglichstes Werk, der Kommentar zu den paulinischen Briefen[6]), erhebt sich weder methodisch noch inhaltlich über die Kommentare der Karolingerzeit. Was er sonst geschrieben hat, dient entweder, wie die decreta pro ordine s. Benedicti[7]), praktischen Zwecken oder der Widerlegung seines grossen Gegners Berengar; nur infolge des Streites, in den ihn dieser verwickelte, hat sein Name überhaupt in der Geschichte der Theologie einen so hervorragenden Platz erhalten.

Der Streit betraf bekanntlich das Haupt- und Herzstück des Kultus, das Abendmahl.[8]) Wann Berengar seine Bedenken gegen die herrschende realistische Auffassung zuerst öffentlich äusserte, lässt sich nicht mehr feststellen. Sicher aber war er es, der zum Kampfe herausforderte. Nichts charakterisiert nun Lanfrank als Theologen so sehr wie die Art, in der er hierauf antwortete. Er verklagte

---

[1]) Ebd. II, 391 f. vgl. Dehio und Bezold, Atlas der kirchlichen Baukunst, Tafel 79 ff., Text 218 ff.
[2]) Ebd. 351—53.
[3]) Maitland and Pollock, hist. of English law I, 54—56. 97.
[4]) Siehe unten S. 23.
[5]) Seine Werke ed. Giles; auch Migne 150.
[6]) Migne 150, 101—406.
[7]) Ebd. 443—546.
[8]) Quellen und Litteratur zu dem Streite bei Herzog-Hauck, Real encyklopädie II, 607 f.

den Häretiker sofort vor dem Forum des heiligen Stuhles und bewirkte seine Verurteilung auf den Synoden zu Rom und Vercelli (1050). Aber inzwischen war Berengar selbst im Lager des Gegners erschienen. Noch vor dem Konzil von Vercelli hatte er sich in der Normandie eingestellt und sich angesehenen Theologen des Landes, wie Abt Ansfried von Préaux, und sogar Herzog Wilhelm genähert. Sein Auftreten erregte nicht geringes Aufsehen. Der Herzog hielt es daher für nötig, die Theologen zu einer Art Religionsgespräch zu berufen.[1]) Hier soll nun Berengar mit

[1]) Über dies Gespräch zu Brionne ist seit Lessing sehr viel geschrieben und gestritten worden. Die beiden Hauptzeugen, die uns davon berichten, widersprechen sich nämlich scheinbar. Nach Durand von Troarn, de corpore et sanguine Domini pars IX, Migne 149, 1421 wäre Berengar vor dem Konzil von Vercelli (1050) nach der Normandie gekommen, und hätte der Herzog in Brionne ein Religionsgespräch veranstaltet. Durand beruft sich auf Ansfred von Préaux, der bei den Verhandlungen zugegen war und dabei eine grosse Rolle spielte. Sein Bericht ist darum nicht von vornherein zu verwerfen, obwohl er für das Gespräch und das Konzil von Vercelli ein falsches Jahr angiebt — 1053 —, zumal alles, was er sonst über Berengars Schicksale im Jahre 1050 erzählt, vorzüglich zu dessen Briefwechsel stimmt. — Berengar selbst aber spielt ebenfalls in seinem Buche de sacra coena (ed. Vischer) auf ein Gespräch zu Brionne an. S. 38: qua ex causa, si re vera, sicut apud Brionnam, ubi aderas tu, narrasti quibusdam, a Leone papa dampnatus est — Scotus. S. 37: de Johanne (Scoto) cur conscissus fuisset, te ipsum (Lanfrank) causam conscissionis quibusdam narrantem audivi. S. 43: Ad hoc satis iam rescripsi te ipsum narrasse quibusdam me audiente u. s. w. — es folgt wieder ein Bericht über die Verdammung des Scotus zu Vercelli. Me audiente ist in dem einzigen uns erhaltenen Codex radiert, aber noch deutlich erkennbar. Es ergiebt sich hieraus: Nach der Synode von Vercelli am 1. September 1050 fand zu Brionne eine Versammlung statt, in der Lanfrank über die Verhandlungen von Vercelli berichtete. Nach Berengars eigenen Worten, vgl. besonders S. 37 und 43, ist anzunehmen, dass er selbst derselben beiwohnte. Allerdings entspricht sein Latein keineswegs den Regeln der klassischen Grammatik. Möglicherweise hat er nur sagen wollen, dass er durch Augenzeugen genau über das Gespräch unterrichtet worden sei; vgl. das merkwürdige narrasse quibusdam, narrantem quibusdam, narrasti quibusdam. Es scheint mir darnach angezeigt, 2 Religionsgespräche zu Brionne anzunehmen, das eine im Jahre 1050 vor dem Konzil von Vercelli, das andere nach der Rückkehr Lanfranks von Italien Ende 1050, und vor der Synode von Tours im April 1054 (Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites S. 82). Dem ersten wohnte Lanfrank nicht bei, bei dem zweiten ist Berengars Anwesenheit nicht sicher. Durands Ansatz — 1053 — für das erste Gespräch ist vielleicht durch eine Verwechslung entstanden — er könnte 2 Reisen Berengars nach der Normandie zusammengeworfen haben — oder beruht auf einem Fehler der Abschreiber. Jedenfalls ist wegen dieser einen Zahl sein sonst vorzüglicher Bericht nicht zu beanstanden. Dass Brionne zweimal als Ort für eine Disputation gewählt wurde, wäre nicht befremdlich. Das Städtchen liegt nur einige Stunden von Bec und war von all den

seinen Ansichten wenig Beifall gefunden haben. Aber unstreitig gewann er doch auch manchen Anhänger. Nach dem Konzile von Vercelli ward daher, wie es scheint, ein zweites Mal von den normännischen Theologen über ihn verhandelt, und nach dem Jahre 1055 brachte Maurilius von Rouen auf einem Provinzialkonzile noch einmal die Sache zur Sprache. Beide Male wurde Berengars Anschauung verdammt. Ja jenes Konzil von Rouen sprach die Verdammung aus in der feierlichen Form eines Bekenntnisses, worauf jeder Bischof bei seiner Ordination verpflichtet werden sollte.[1]) Berengars Anhänger trieb der Herzog infolgedessen aus dem Lande.[2]) Aber die allgemeine Erregung der Geister, die der Streit erzeugt hatte, zitterte noch lange nach in der jetzt erst beginnenden litterarischen Erörterung des Problems. Eröffnet wurde dieselbe, wie es scheint noch vor dem Jahre 1066, durch einen Zögling des Klosters St. Wandrille und Schüler Isemberts von Rouen, den Abt Durand von Troarn. Das Werk, das er der Frage widmete, der liber de corpore et sanguine Christi contra Berengarium et eius sectatores[3]), ist charakteristisch für die Richtung, wie das Können der normännischen Theologen dieser Zeit. Durand schreibt ein viel eleganteres Latein als Berengar. Er ist ihm auch an Belesenheit durchaus gewachsen und entkräftet nicht ohne Geschick die den Vätern entnommenen Beweise des Gegners. Aber von der Dialektik will er nichts wissen.[4]) Die Wandlung der Elemente im Abendmahle gilt ihm als ein ebenso hohes Mysterium des Glaubens, wie die Menschwerdung.

---

grossen Abteien des Landes, Préaux, St. Wandrille, Jumièges, Bernai, St. Ouen, St. Trinité, Fécamp, Ouche, leicht zu erreichen. An Brienne ist keinesfalls zu denken; gegen Schwabe S. 61. Es erscheint mir auch gänzlich verfehlt, mit Schwabe als Hauptzweck der Reise Berengars in die Normandie eine politische Mission Gaufrids von Anjou anzunehmen. Was Schwabe zum Beweise dieser an sich schon sehr kühnen These vorbringt, hält nicht zum Stich. Auch dem Briefe Gaufrieds an Hildebrand zu Gunsten Berengars, Sudendorf, Berengarius 215—219, legt er viel zu grossen Wert bei, obwohl derselbe, wie der Stil zeigt, sicher von Berengar selber verfasst ist.

[1]) Mansi XIX, 1027 f. Der Zeitpunkt jenes Konzils steht nicht fest. Schnitzer setzt es einfach 1055 an, Berengar S. 64 f. Jedenfalls fällt es in eine Zeit, wo Berengar wieder offen mit seiner Meinung hervortrat; d. i. entweder einige Zeit nach der Synode von Tours 1054 oder einige Zeit nach der Synode von Rom 1059.

[2]) Gesta 1240 D.

[3]) Migne 149, 1375—1424. Vgl. Schnitzer, Berengar von Tours 328—336.

[4]) Vgl. Migne 149, 1400 f. (pars sexta.)

Das Mysterium aber, sagt er, ist anbetend zu verehren, nicht logisch zu ergründen. Wer darüber mit Hilfe der Dialektik etwas festzustellen sucht, läuft Gefahr in Anmassung zu verfallen; wer einfach glaubt, was die Schrift und die Väter lehren, zeigt die echt katholische Nüchternheit.

Erst später ergriffen die Theologen der Beccer Schule das Wort. Unter ihnen lehnt Lanfrank die Dialektik ebenso energisch ab[1]), wie Durand; auch er wiederholt lediglich die oft breitgetretenen Sätze der Theologen des 9. Jahrhunderts, nur dass er bestimmt schon auch von einem Genusse des wirklichen Leibes Christi seitens der Unwürdigen redet.[2]) Aber er polemisiert doch wenigstens auch gegen die dialektischen Beweise Berengars, freilich sehr schulmeisterlich, sehr kleinlich und hie und da nicht einmal ganz ehrlich.[3]) Zwar nicht moralisch, aber wissenschaftlich höher steht das Werk seines Schülers Guitmund von La Croix-St.-Leufroy[4]); er operiert gegen Berengar schon mit allen Waffen der Dialektik und sucht bereits die orthodoxe Lehre unter Verwendung der Begriffe substantia und accidens logisch zu begründen. Er folgte also in der Methode mehr Berengar, als Lanfrank. Und noch mehr that das der junge Italiener, der im Jahre 1066 eben die Leitung der Beccer Schule übernommen hatte, Anselm von Aosta. Die rationale Begründung und systematische Zusammenfassung der Glaubenssätze galt ihm, wie es scheint, von Anfang an als die eigentliche Aufgabe der Theologie. Seine ersten Schriften behandelten daher bezeichnender Weise nicht theologische, sondern dialektische und philosophische Themata.[5]) Alle Mönche zu Bec, sagt Orderik, wurden unter seinem Einflusse zu Philosophen.[6]) So siegte auch in der Normandie zwar nicht

[1]) Opera ed. Giles II, 147 ff.

[2]) Vgl. Schnitzer 86—88. 340—349. Wenn Schnitzer behauptet, die Theologen des 9. und 10. Jahrhunderts hätten schon jene Anschauung vom Abendmahlsgenusse der Unwürdigen gehabt, so beweisen die von ihm wörtlich angeführten Stellen des Paschasius Radbert (S. 143), Hraban (S. 174—180), Rather von Verona (218—220) das Gegenteil. Zuzugeben ist nur, dass sich zweideutige Äusserungen bei ihnen finden, die sich im Sinne dieser Anschauung auslegen lassen, und dass dieselbe in der Konsequenz der Lehre Radberts liegt.

[3]) Vgl. die von Schnitzer S. 87 Anm. 10 angeführten Stellen.

[4]) De corporis et sanguinis Domini veritate Migne 149, 1428—1502. Vgl. Schnitzer 350—370.

[5]) De veritate, De libertate arbitrii. Eadmer, Vita I, 19, ed. Rule S. 332.

[6]) II, 246.

Berengar selbst, aber seine Methode. Nur verlor sie in Anselms Händen gänzlich ihre skeptische Tendenz. Aus einer Angriffswaffe gegen den Kirchenglauben wurde sie eine Waffe zur Verteidigung desselben. Das aber — streng kirchliche Richtung und doch ganz moderne Methode — war es gerade, was die Zeit forderte. Daher der europäische Ruf der jüngeren Beccer Schule und ihr grosser Einfluss auf die Entwicklung der Theologie. Allerdings war auch Anselm ein Gelehrter, wie ihn keine andere Schule des Abendlandes aufzuweisen hatte.[1]) Er beherrschte Augustin und die Philosophie des ausgehenden Altertums in höherem Masse noch, als Berengar und einer seiner Schüler, und verband mit diesem ausgebreiteten Wissen ein Talent zur Spekulation, wie es uns in dieser Kraft bei keinem mittelalterlichen Theologen wieder begegnet, so dass er später das ganze Dogma von einem neuen Ausgangspunkt aus neu zu konstruieren und ein erhebliches Stück weiter zu bilden vermochte. Und dazu war er auch als Lehrer unvergleichlich. Er erkannte und bekämpfte allein in dieser rauhen Zeit die Fehler des herrschenden pädagogischen Systems, welches von anderen Erziehungsmitteln als Prügeln und Fasten nichts wusste, und verstand durch Liebe, Geduld und ganz allmähliche Verschärfung der Zucht die widerspenstigsten Schüler zu gelehrten, gehorsamen, ja begeisterten Mönchen zu erziehen.[3]) Aber das Geheimnis seiner Grösse lag nicht in seiner grossen Lehrgabe und seinen hohen geistigen Fähigkeiten, sondern in seiner innigen Frömmigkeit und in seinem lauteren, liebevollen Gemüte. Das Elend und die Schuld der Menschheit, der Zorn Gottes und das Verdienst Christi — das waren die Probleme, die sein ganzes Fühlen und Denken beherrschten. Und eben weil diese Fragen ihn so lebhaft beschäftigten, hatte seine Frömmigkeit bei aller Wärme etwas Nüchternes an sich.[4]) Der Gedanke an das Ver-

[1]) Vgl. seine Werke Migne 158. 159. Eadmer, de vita et conversatione s. Anselmi, Ead. opera ed. Rule (Rolls Series nr. 81). 305—426. Die Litteratur siehe bei Kunze, Hauck-Herzog I[3], 562.

[2]) Vgl. unten Teil III, cap. 3.

[3]) Vita I, c. 10—11, S. 323—327. Man vergleiche dazu die Hausordnung für die Schüler in den decreta pro ordine s. Benedicti Lanfranks und in den consuetudines Cluniacenses Migne 150, 506 f. 149, 741—748. Sie schränken das Züchtigungsrecht stark ein, aber Misstrauen und Strenge sind die hervorstechendsten Züge auch der hier empfohlenen Pädagogik.

[4]) Vgl. die meditationes und orationes Migne 158.

dienst Christi war sein grösster Trost im Leben und im Sterben; darum begegnet uns bei ihm nicht jenes unruhige Schwanken zwischen tiefer Verzweifelung und mystischer Seligkeit, welches das Seelenleben der grossen Mönche kennzeichnet. Und doch war auch er durch und durch ein Mönch[1]), aber die Möncherei war ihm gleichsam zur anderen Natur geworden. Der stete Kampf mit dem Fleische kostete ihn keine Mühe. Eine fromme Heiterkeit verklärte daher sein ganzes Wesen, und diese Heiterkeit äusserte sich im Verkehre in einer Liebenswürdigkeit, der selbst der erbittertste Nebenbuhler, selbst der trotzigste Schüler, selbst der finstere, verschlossene Eroberer nicht zu widerstehen vermochten. Auch seine mitleidige Liebe zu den Armen und Kranken trug nichts Gemachtes an sich. Das zeigt schon die Thatsache, dass sie sich auch auf die „heidnischen" Sarazenen erstreckte[2]), und dass er selbst der gequälten Tiere sich annahm.[3]) Wohin er auch kam, in Frankreich, in England[4]), in Italien[5]) und selbst bei den Sarazenen[6]), erwarb er sich daher die Zuneigung und das Vertrauen der Menschen und genoss schon bei Lebzeiten überall die Verehrung und das Ansehen eines Heiligen.[7])

Man begreift, welchen Aufschwung die Studien unter dem Einflusse eines solchen Mannes, der zugleich ein so grosser Theologe und ein so geschickter und eifriger Lehrer war, in der Normandie nehmen mussten. Aber im Jahre 1066 hatte er noch nicht so lange gewirkt, als dass dieser Einfluss in der litterarischen Produktion schon merklich hätte hervortreten können. In den neu gegründeten Klöstern hatte man in der Regel noch genug damit zu thun, die für den Gottesdienst und das Studium der Mönche unentbehrlichen Werke abzuschreiben.[8]) Auch wo

---

[1]) Das zeigt gerade auch die berühmte admonitio morienti ebd. 685 ff.

[2]) Eadmer, liber de s. Anselmi similitudinibus cap clXXXIX und cXc. Migne 159, 700 f.

[3]) Vita II, 33. S. 394 f.

[4]) Man vgl. seinen Briefwechsel.

[5]) Vita II, 27—31. 37, S. 389—393. 397.

[6]) Ebd. 33, S. 394 f.

[7]) Ebd. I, 32. II, 40—43. 53. 60, S. 355 f. 398 ff. 408 f.

[8]) Vgl. aus der Geschichte von Ouche Ord. II, 47—50. Abt Theoderich ermuntert die Mönche zum Abschreiben durch folgende Legende: Ein Mönch war ein grosser Sünder, aber zugleich ein vortrefflicher Schreiber. Als er nun starb und seine Seele vor den Richterstuhl Gottes gefordert wurde, da wiesen die hl. Engel das Buch vor, welches er abgeschrieben hatte, und rechneten die einzelnen Buchstaben des grossen Werkes gegen die Sünden des Mönches ab: ein

man daran ging, etwas Neues zu verfassen, war immer ein praktisches Bedürfnis dazu der Anlass. So schrieb Johann von Avranches seinen liber de officiis ecclesiasticis zur Belehrung der normännischen Geistlichkeit über ihre gottesdienstlichen Funktionen. So dichtete man Hymnen und zeichnete die Lebensgeschichte und Wunder der Ortsheiligen für die Zwecke des Kultus auf.[1]) Aber es ging doch über diese nächsten Zwecke schon hinaus, wenn der Kanoniker Tetbald von Rouen die Heiligenleben auch in die Volkssprache übertrug und zu französischen Hymnen umdichtete[2]), und wenn der Verfasser der miracula s. Wulframni, ein unbekannter Mönch von St. Wandrille, zu den Wunderlegenden eine ausführliche Erzählung über die Restaurierung und die Geschicke seines Klosters hinzufügte.[3]) Viel weniger Wert, als diese Klostergeschichte, welche den Vergleich mit den aus der Karolingerzeit herrührenden Gesta abbatum Fontanellensium nicht zu scheuen braucht, besitzen die chronikalischen Aufzeichnungen, die gleichzeitig in Mont St. Michel gemacht wurden.[4]) Aber auch sie zeigen doch, dass unter den Normannen um 1066 bereits ein Interesse für die Geschichte vorhanden war. Noch beschränkte sich dasselbe vorderhand auf das heimatliche Kloster und seine Umgebung, aber es bedurfte nur eines grossen Impulses, wie ihn die Eroberung Englands im Jahre 1066 bot, und auch hier entstanden grössere Werke zur Geschichte des Landes[5]), wie die historia ducum Nortmannorum des Wilhelm von Jumièges und die Gesta Wilhelmi des Wilhelm von Poitiers, die es in der Form, wie in der Auffassung mit den gleichzeitigen Leistungen der Deutschen und Italiener wohl aufnehmen können.[6])

---

einziger Buchstabe wog eine Unzahl Sünden auf. Die Teufel konnten daher der Seele nichts anhaben. Gott liess sie noch einmal in den verlassenen Leib zurückkehren und gewährte dem Sünder noch eine Frist, auf Erden zu büssen. — Anselm sass um 1066 in Bec die Nächte durch auf, um die Abschriften und die vorhandenen Bücher zu korrigieren. Vita I, 8, S. 322.

[1]) Vgl. Theoderichs von St. Ouen, Vita s. Audoeni, Fragmente: Migne 150, 1189 f. Die Verse sind noch sehr schwerfällig. Vgl. auch Ord. II, 247, 292 über die Hymnen Ainards, Gerberts, Durands.

[2]) Miracula s. Wulframni Cont., Bouquet XI, 477 A. Nichts davon ist erhalten.

[3]) Gedruckt D'Achery Spicilegium II, 283 ff., Mabillon AA. SS. saec. III, 1, 357 ff., Stücke in Bouquet X und XI.

[4]) Stückweise bei Bouquet XI, 29.

[5]) Dudo von St. Quentin war bekanntlich kein Normanne.

[6]) Erwähnt seien hier noch einige Werke, deren Entstehungszeit

So entwickelten sich in dem Lande an der Seinemündung wieder die Anfänge einer litterarischen Kultur. Es gab in den Klöstern und Stiftern wieder eine theologisch gebildete Gesellschaft, welche den dogmatischen Kämpfen der Zeit schon mit Interesse und Verständnis zu folgen vermochte. Allein diese Kultur hatte nichts spezifisch Normännisches. Ihre Träger waren die auswärtigen Mönche. Die Quellen, aus denen sie sich nährte, die Bestrebungen, denen sie diente, waren Gemeingut der ganzen lateinischen Kirche. Sie knüpfte daher immer neue Bande zwischen der normännischen und den auswärtigen Landeskirchen, sie stärkte in dieser das Bewusstsein, dass sie ein Glied der einen allgemeinen Kirche sei, und sie kräftigte das Gefühl, worin dieses Bewusstsein seinen naturgemässen Ausdruck fand, die Verehrung für den hl. Petrus und seinen Nachfolger.

3. Es ist bekannt, wie gross die beiden Reformäbte, welche auf die Normandie den meisten Einfluss ausübten, Wilhelm von Dijon und Richard von St. Vannes, vom Papsttume dachten.[1]) Wilhelm stellte Fécamp sogleich unter den Schutz des hl. Petrus.[2]) Man sah infolgedessen hier, wie überall, wo er reformierte bald mit besonderer Verehrung zu dem päpstlichen Stuhl auf, und diese Verehrung wuchs noch von Jahr zu Jahr, da die Einwanderung der auswärtigen Mönche, die Niederlassung der Normannen in Apulien, Kalabrien und Sizilien immer neue Beziehungen zu Italien und Rom schufen.

Mit der grössten Begeisterung begrüsste man daher auch hier die Stuhlbesteigung und das Wirken Leos IX., der zum ersten Male wieder der Kirche den Anblick eines ganz von den Idealen seines Berufes erfüllten Papstes gewährte. Johann von Fécamp gab derselben in einem enthusiastischen Schreiben an den Papst Ausdruck.[3]) Die Bischöfe stellten sich in der Mehrzahl zu dem

---

unsicher ist: Robert de Tumbalenia, Abt von St. Vigor, schrieb einen Kommentar zum Hohenliede mit Anlehnung an Beda, den er dem Abt Ansfried von Préaux († 1078) widmete, Migne 150, 1361—1370; ebd. 1370—78 noch ein Brief desselben über einen epileptischen Mönch an die Mönche von St. Michel. — Von Johann von Fécamp sind Briefe und ein libellus precum variarum erhalten, d. i. ein für die Kaiserin Agnes aus den Vätern zusammengestelltes Gebetbuch; Migne 147, 439—464.

[1]) Vgl. Hauck III, 495 f.

[2]) Sackur II, 46 f.

[3]) Migne 143, 797.

Reimser Reformkonzil (1049) ein.[1]) Lanfrank eilte nach Rom und nahm im Gefolge Leos an mehreren Synoden teil[2]), und im Jahre 1055 betrat zum ersten Male seit der Niederlassung der Nordleute ein päpstlicher Legat den Boden des Landes, um den Prozess gegen Malger von Rouen zu führen und das Zölibatsgesetz zu verkünden.[3]) Auch die Laien teilten dies allgemeine Gefühl der Verehrung. Ein normännischer Baron trat als Heerführer in den Dienst des hl. Petrus[4]), und der Herzog stellte die Entscheidung über seinen Anspruch auf den englischen Thron der Kurie anheim und suchte durch die weitgehendsten Versprechungen ihren Beistand zu gewinnen.

Aber man thut gut, diese Zeichen der Verehrung nicht zu überschätzen: Der moralische Einfluss der Kurie war sehr gross, der rechtliche sehr gering.[5]) Die Sendung des Legaten im Jahre 1055 erfolgte allem Anscheine nach nicht aus freier Initiative des Papstes, sondern auf Antrag des Herzogs. Ja, kurz darauf, wie es scheint, scheute sich Wilhelm nicht, trotz des ausdrücklichen Verbotes der Reimser Synode seine Anverwandte Mathilde von Flandern als Gattin heimzuführen.[6]) Die Kurie antwortete

---

[1]) Mansi XIX, 737 nennt als Teilnehmer: Gosfried von Coutances, Ivo von Séez, Herbert von Lisieux, Hugo von Bayeux, Hugo von Avranches. — Gosfried wohnte auch dem Konzil von Rom bei (1050 April 29), wo Berengar von Lanfrank angeklagt wurde, ebd. 771.

[2]) Lanfrank de corpore et sanguine Domini cap. 4. Migne 150, 413.

[3]) Acta archiep. Rotom. Migne 147, 278.

[4]) Wilhelm von Montreuil vgl. Ord. II, 56. Derselbe ist anscheinend gemeint J—L 4524.

[5]) Das wird auch durch die äusserst spärliche Zahl der auf die normännische Kirche bezüglichen päpstlichen Bullen und Urkunden illustriert: J—L bringen aus der Zeit von 912—1066 nur 5 auf die Normandie bezügliche Regesten: Nr. 3757. 4015. 4479. 4480. 4568. Davon sind 2 (3757. 4015) noch verdächtig. Dass sich Nr. 4446 auf Lanfrank von Bec beziehe, halte ich nicht für sicher.

[6]) Vgl. Freeman III, 78—100. 645—658. auch II, 86. Es steht fest, dass Wilhelm schon zur Zeit des Reimser Konzils von 1049 um Mathilde von Flandern geworben hatte, und dass das Konzil ihm diese Heirat untersagte. Aber der Zeitpunkt der Eheschliessung ist nicht bekannt. Freeman setzt dieselbe 1053 an und beruft sich hierfür auf das Chron. Turon., Bouquet XI, 348. Allein diese Chronik rührt erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts her (Bouquet Einl. p. lXXXVII) und giebt eine stark novellistisch gefärbte, ganz unglaubwürdige Schilderung von Wilhelms Werbung. Sie ist also keineswegs massgebend. Ferner ist es ganz undenkbar, dass die Kurie im Jahre 1055 mit Wilhelm bei der Absetzung Malgers von Rouen gemeinschaftliche Sache gemacht haben würde, wenn die Ehe damals schon vollzogen gewesen, oder für den Vollzug nicht schon von Wilhelm Genugthuung geleistet worden wäre. Nun geht aus V. Lanfranci III, 8. S. 35 f. hervor, dass

hierauf, wie es heisst, mit der Verhängung des Interdikts über das ganze Land.[1]) Aber nicht dem Interdikte, sondern dem unbeugsamen Freimute eines Mönches, Lanfranks, war es zu danken, dass der Herzog endlich nachgab.[2]) Indes bot er auch jetzt nicht etwa bedingungslose Unterwerfung, d. i. die Entlassung seiner Gattin, an, sondern nur einen Ausgleich. Aber Nikolaus II. ging, angeblich um nicht eine Fehde zwischen Flandern und der Normandie heraufzubeschwören, hierauf ein und legte dem herzoglichen Paare als Sühne die Stiftung von 2 Klöstern und 4 Hospitälern auf.[3]) Wenige Jahre später wäre es beinahe zu einem neuen Konflikte gekommen. Der Herzog hatte in ziemlich willkürlichem Verfahren, aber unterstützt von den angesehensten Mönchen und Geistlichen des Landes[4]), den politisch verdächtigen Abt Robert von Ouche abgesetzt. Als nun Alexander II. dessen Restitution forderte (1063), erklärte er gereizt, er sei dem Papste nur in Glaubenssachen zu Gehorsam verpflichtet, und werde jeden Mönch, der es wage, der päpstlichen Weisung gemäss Robert wieder als Abt anzuerkennen, an dem nächsten besten Baum aufknüpfen lassen.[5]) Die Kurie erwiderte hierauf, so viel wir wissen, nichts. Sie liess die Sache einfach fallen, entschädigte Robert und gewährte dem neuen von dem Herzog eingesetzten Abte nach einiger Zeit die nachgesuchte Bestätigung.[6]) Die Pietät, die man ihr entgegenbrachte, bedeutete also durchaus noch nicht eine Anerkennung ihrer gewaltigen Jurisdiktionsansprüche. Auch gab es hier zu Lande noch keine Partei, die darauf ausgegangen wäre, ihr diese zu verschaffen. Auch hier war das landesherrliche Kirchenregiment vielmehr noch nicht erschüttert, und galten die Prälaten noch in erster Linie als Unterthanen des Staates.

Dies Unterthanenverhältnis fand darin einen sehr bezeichnen-

Wilhelm erst im Jahre 1059 um Dispens nachsuchte. Ich nehme daher an, dass die Heirat erst im Jahre 1055 stattfand. Zu diesem Ergebnisse stimmt auch das Alter von Wilhelms Kindern; vgl. Freeman III, 111 f.

[1]) V. Lanfr. III, 8. S. 35.

[2]) Ebd. III, 7. S. 34 f.

[3]) Die beiden Klöster in Caën, die Hospitäler in Rouen, Bayeux, Cherbourg und Caën; Freeman III, 107 n. 1.

[4]) Ord. II, 82. Ord. nennt Lanfrank, Ansfred von Préaux, Rainer von St. Trinité, Maurilius von Rouen, Hugo von Lisieux.

[5]) Ebd. 84 f. Robert lud den neuen Abt Osbern zur Verantwortung vor die römischen Legaten in Chartres. Aber Osbern erschien nicht.

[6]) Ebd. 87—92. 96—100.

den Ausdruck, dass nicht nur die herzoglichen Abteien, sondern auch, wie es scheint, die Bistümer zu den Gütern der herzoglichen Domäne gerechnet wurden, die der Herzog, ohne auch nur die Genehmigung der derzeitigen Inhaber abzuwarten, frei verleihen und veräussern dürfe.[1]) Drückte schon dies die Stellung der Bischöfe sehr herab, so noch mehr der Umstand, dass sie bei weitem nicht über einen so ausgedehnten Grundbesitz und so ausgedehnte Herrschaftsrechte verfügten, wie die grossen weltlichen Barone. Kein Bistum war hier mit gräflichen Rechten ausgestattet. Nur 2 Mal kam es, so viel wir wissen, vor dem Jahre 1066 vor, dass ein Bischof zugleich Graf war.[2]) Aber diese gräfliche Gewalt besass der Betreffende nicht als Bischof, als Inhaber einer kirchlichen Herrschaft, sondern als Inhaber einer von ihm im Nebenamte verwalteten weltlichen Baronie, in deren Besitz er durch besondere Verleihung oder durch Erbschaft gekommen war, und die daher, wie andere Lehen, in seiner Familie weiter erbte. Allein selbst diese blosse Personalunion eines geistlichen und weltlichen honor tritt uns in den späteren Jahren Wilhelms nicht mehr entgegen. Der politische Einfluss der Bischöfe — von den Äbten ganz zu schweigen — war demnach gering, ja geringer, als früher, wo sie noch nach der Weise der Dänen lebten und an den Fehden und Aufständen der Barone mit bewaffneter Hand teilnahmen. Er konnte sich nur noch auf den herzoglichen Hoftagen geltend machen, denen sie regelmässig beiwohnten. Aber auch hier gaben nicht sie, sondern die viel zahlreicheren weltlichen Barone bei allen Beratungen den Ausschlag.[3])

---

[1]) Beispiele: aus Orderik III, 421, IV, 105: Robert von Bellème behauptet, das Bistum Séez sei von Richard II. seinem Grossvater geschenkt worden und erlangt endlich von Herzog Robert II. die Bestätigung dieser angeblichen Schenkung. — G. chr. instr. 221 C: Derselbe Robert II. tritt seinem jüngeren Bruder Heinrich den Côtentin und Avranchin ab necnon et episcopatus nunc et usque. — Ebd. instr. 18 C: Derselbe giebt Philipp I. von Frankreich, ohne den Erzbischof zu fragen, den zur Herrschaft der Rouener Kirche gehörigen manor Gisors. Alle 3 Fälle gehören erst einer späteren Zeit an, und regelmässig erhebt die Kirche Widerspruch gegen das Verfahren des Herzogs. Aber sie kennzeichnen doch die Anschauung, die am herzoglichen Hofe und bei den Baronen von jeher gang und gäbe war.

[2]) Robert von Rouen war zugleich Graf von Evreux. Die Grafschaft erbte sein Sohn Richard Ord. II., 365, Ivo von Séez (1037—1070), wie es scheint, Graf von Bellème; vgl. Gemm. VII, 13—15. S. 854 f. und G. chr. 680. Die Grafschaft blieb aber im Besitze seines Hauses.

[3]) Sie werden daher öfters gar nicht erwähnt, so dass man zweifeln

Wie anderwärts, wurden ferner auch noch hier alle Bischöfe vom Landesherrn ernannt und investiert. Infolgedessen waren seit der Regierung Richards I. eine Anzahl Bistümer fast regelmässig mit Anverwandten des herzoglichen Hauses besetzt. So folgten sich z. B. auf dem Rouener Erzstuhl in den Jahren 989 bis 1055 ein Sohn Richards I. und ein Sohn Richards II.[1]); und war von den sieben Bischöfen, die im Jahre 1066 amtierten, der eine, Odo von Bayeux, ein Bruder des regierenden Herzogs, ein anderer, Hugo von Lisieux, ein Enkel Richards I., und ein dritter Johann von Avranches ein Enkel der Mutter Richards I.[2]) Wenn Wilhelm nach und nach mit diesem Vetterschaftssysteme brach und mit immer ausgesprochenerer Vorliebe Ausländer[3]), Mönche[4]) oder Mitglieder seiner Kapelle[5]) zu Bischöfen beförderte, so geschah das, weil er Männer solcher Herkunft und Vergangenheit mit Recht für zuverlässiger hielt, wie die Angehörigen seines Hauses und der unruhigen und ehrgeizigen grossen Familien des Landes.

Wie die Bischöfe, so ernannte und investierte der Herzog auch die Äbte und Äbtissinnen fast aller grösseren Klöster des Landes, mochten diese nun Gründungen seines Hauses sein[6]) oder nur unter seiner Schutzherrschaft stehen.[7]) Wenn er hie und da den Mönchen urkundlich freies Wahlrecht gewährte[8]), so wollte

konnte, ob sie überhaupt berechtigt waren, mitzutagen; vgl. Freeman III, 289 f. Stubbs, Constitutional history of England I[4], 305.

[1]) Vgl. Acta archiep. Rotom. 277 f.

[2]) Vgl. G. chr. 353. 475. 766.

[3]) Maurilius von Rouen Acta archiep. Rotom. 278 stammte aus dem Reimser Gau. Michael von Avranches (1067—1094) war ein Italiener, Ord. II, 171.

[4]) Maurilius war Mönch. Desgl. Wilhelm von Rouen (1079—1110) ebd. 313 f.

[5]) Beispiele: Balduin von Evreux und Gislebert von Lisieux ebd. 311. 214; vgl. die analoge Entwicklung in Deutschland unter den sächsischen Kaisern und in England nach der Eroberung, unten Cap. III.

[6]) Das war der Fall bei St. Ouen, St. Trinité, Jumièges, St. Wandrille, Fécamp, Cérisy, Mont-St. Michel, Bernai, St. Etienne und St. Trinité in Caën, Montebourg, Montvilliers.

[7]) In St. Pierre-sur-Dive ernannte der Herzog als Schutzherr den Abt, vgl. G. chr. 730 f. In Bec wurden Anselm 1078, Wilhelm 1093, Boso 1124 praecipiente duce Abt, d. i. der Herzog musste die Wahl bestätigen, Migne 150, 716. 726 f. Das Bestätigungsrecht übte der Herzog auch in Ouche, Ord. II, 61. 69. 82. 125 f. Nur wo die Eigentümer unzweifelhaft als Inhaber des Wahlrechtes genannt werden, ist eine Mitwirkung des Herzogs bei der „Wahl" nicht vorauszusetzen; vgl. G. chr. instr. 76 zu St. Vigor, Diözese Bayeux.

[8]) Z. B. Fécamp, Sackur II, 46. Ouche, Ord. II, 39.

er ihnen damit nur die Befugnis zur Präsentation eines Kandidaten zugestehen. Aber wenn der präsentierte Kandidat ihm nicht genehm war, brauchte er sich an die Wünsche der Brüder ebensowenig zu kehren, wie an die etwaigen Ansprüche der ursprünglichen Eigentümer oder die jurisdiktionellen Verfügungen der Kurie; ja, er konnte, ohne gross Anstoss zu erregen, überhaupt von einer Befragung der Konvente absehen und ihnen ohne Weiteres einen Abt aufdrängen.[1])

So besetzte der Herzog hier noch, ohne rechtlich irgendwie an die kanonischen Bestimmungen gebunden zu sein, alle wichtigeren geistlichen Stellen des Landes. Aber auch sonst griff er noch stark in die kirchliche Selbstverwaltung ein.

Auch in der Normandie bestanden längst selbständige Kirchengerichte. Aber ihre Zuständigkeit war noch sehr strittig[2]). Ausserdem beanspruchte der Herzog das Recht, dieselbe von sich aus zu bestimmen[3]) und so über die Geltung des kanonischen Rechts in seinem Lande zu entscheiden, und hielt sich sogar für befugt, den kirchlichen Rechtsgang zu beaufsichtigen und Urteile, die ihm nicht genügten, zu kassieren.[4]) Auch hier war ferner die kirchliche Gesetzgebung prinzipiell von der staatlichen Gesetzgebung unabhängig. Aber da es für selbstverständlich galt, dass der Herzog an den Landeskonzilien teilnahm[5]) und ihre Beschlüsse

---

[1]) Vgl. die Vorgänge bei der Absetzung Roberts und der Investitur Osberns von Ouche Ord. II, 81—85.

[2]) Vgl. c. 10. 11. Lillebonne 1080.

[3]) Das geschah 1080 auf dem Konzil von Lillebonne. Das Konzil stand, wie die ganze Akte zeigt, völlig unter dem Einflusse Wilhelms, vgl. c. 2. 3. 7. 10. 11. Auf die geistliche Gerichtsbarkeit beziehen sich c. 10. 11. und c. 13 die Worte: has consuetudines episcopi habeant in illis locis, in quibus eas tempore Roberti comitis vel Wilhelmi regis eius concessione hactenus habuerunt. Quae vero quieta fuerunt, eam quietudinem habeant, quam huc usque solide tenuerunt. In his omnibus iustitiis et consuetudinibus rex sibi retinet, quod huc usque habuit . . . Si episcopi aliquid, quod hic non sit scriptum, in regis curia possint monstrare se habuisse tempore Roberti vel Wilhelmi regis eius concessione, rex eis non tollet, quin habeant: tantummodo ipsi illud nullatenus saisiant, donec in curia eius monstrent, quod habere debeant.

[4]) Gesta 1241 C für dementius lies clementius, wodurch sich Freemans Ausführung III, 270 n. 6 erledigt.

[5]) Ebd. BC. Er nahm teil, wie uns bezeugt ist, an den Konzilien von Caën 1042, Mansi XIX, 597. Lisieux 1055, Caën 1061, Rouen 1063, Rouen 1072, Rouen 1074, Lillebonne 1080, ebd. 839. 938. 1027. XX, 237. 399. 557.

bestätigte[1]), war diese Unabhängigkeit nur ein schöner Schein und thatsächlich auch die Gesetzgebung der Kirche ganz an die Mitwirkung des Staates gebunden. Das landesherrliche Kirchenregiment war hier mithin viel stärker entwickelt, als in den anderen Staaten des Kontinents. Der Landesherr war hier thatsächlich, zumal da er auch, wenigstens in späterer Zeit, den Verkehr der Kirche mit ihrem auswärtigen Oberhaupte, dem Papste, überwachte[2]) und über die Geltung päpstlicher Verfügungen im Bereiche seiner Herrschaft entscheiden wollte, der Regent der Kirche. Die Kirche selbst aber ertrug alle diese Beschränkungen ihrer Autonomie, soviel wir wissen, ohne Murren, einmal, weil sie es nicht anders gewöhnt war — die Herzöge die das ganze Kirchen- und Klosterwesen des Landes erneuert und neu geordnet hatten, hatten sie von jeher so beherrscht und regiert — und sodann, weil auch sie in nicht geringerem Masse Wilhelm den Eroberer als ihren Herrn und Meister fürchtete und achtete, wie die Barone und Bürger des Landes.

4. In der That war kaum ein Fürst dieser Zeit so geeignet, seinen Unterthanen zu imponieren, wie Wilhelm der „Bastard".[3]) Bereits im Jahre 1066 galt er für einen der ersten Helden seiner Zeit. Alle seine Nachbarn hatten schon seine mächtige Faust gefühlt.[4]) Maine war erobert[5]), die Bretagne wenigstens für einige Zeit unterjocht[6]) und, was das Schwerste war, in der Normandie selbst bis in die fernsten Winkel des Côtentin und Avranchin der unruhige Adel besiegt, gebändigt und zum ersten Male vollständig unterworfen. Das Volk sang bewundernd von diesen Thaten.[7]) Selbst die Könige von Spanien suchten die Freundschaft des gewaltigen Kriegsmannes[8]), und der griechische Kaiser

[1]) Vgl. besds. c. 14 Rouen 1074: huic concilio interfuit G. rex potentissimus, cuius iussu praescriptae sententiae corroboratae sunt; vgl. c. 4 London 1075 ebd. 451.

[2]) Siehe unten cap. IV.

[3]) Zum Folgenden vgl. die berühmten Charakteristiken von Freeman II, 161—172. Green I, 108—134, der dieselbe auch in the making of England wiederholt hat.

[4]) Freeman II, 198—290. III, 113—254.

[5]) Ebd. 183—215.

[6]) Ebd. 215—240.

[7]) Gesta 1240 C.

[8]) Ebd. 1245 A.

bemühte sich gar, ihn als Heerführer gegen die Sarazenen zu gewinnen.[1])

Aber schon in diesen Kämpfen hatte er gezeigt, dass er mehr war, als bloss ein halbgezähmter Nachkomme der alten Seewölfe, deren ungeheure körperliche Stärke, eiserne Willenskraft und unerschöpflichen Unternehmungsgeist er geerbt zu haben schien. Er besiegte die Barone nicht nur, sondern suchte auch, indem er ihr Fehderecht durch staatliche und kirchliche Gesetze stark beschränkte, den Bau neuer Burgen verbot und sich in den bestehenden Schlössern das Öffnungsrecht ausbedang[2]), ihre trotzige Unbotmässigkeit völlig zu brechen. Er war ferner ernstlich bemüht, nicht bloss durch auswärtige Unternehmungen, sondern auch durch strengen Schutz der Bürger und Bauern seine Macht und seine Einkünfte zu erhöhen.[3]) Und endlich ebenso geschickt und geübt, wie in den Künsten des Krieges, zeigte er sich schon damals in den Künsten der Unterhandlung: die Barone, die Bischöfe, die Mönche und selbst die Kurie wusste er mit unvergleichlicher Gewandtheit seinen Zwecken dienstbar zu machen.[4]) Ja, er bezwang wohl gar, wenn es ihm darauf ankam, einen bestimmten Plan durchzusetzen, die ursprünglichsten Regungen und Triebe seiner wilden Seele: obwohl von Hause aus unersättlich habgierig, plünderte er doch willig seinen Schatz, wenn es galt Bundesgenossen zu werben oder bei guter Stimmung zu erhalten, oder wenn es angezeigt schien, durch Prachtentfaltung Freund und Feind zu blenden[5]); obwohl von Natur finster, verschlossen, streng und ernst, verstand er doch auch, herablassend, liebenswürdig, leutselig zu sein, wollte er argwöhnische Gemüter gewinnen oder schwankende Seelen mit sich fortreissen[6]), und, obwohl im Grunde

[1]) Ebd. 1245 B; unter Babylon versteht Freeman IV, 86 Bagdad.

[2]) Vgl. Martène, Anecdot. IV, col. 117: Normannorum antiquae consuetudines et iustitiae, ein nicht 1080 zu Lillebonne, sondern am 17. Juni, wohl des Jahres 1096 bei der Verpfändung der Normandie in Gegenwart Roberts und Wilhelms II. von England aufgenommenes Weistum über die Rechte, die Wilhelm I. in der Normandie besass.

[3]) Sehr charakteristisch hierfür ist auch sein Verhältnis zu den Juden vgl. Green I, 131.

[4]) Das zeigt schon die Absetzung Malgers im Jahre 1055, vgl. auch die Verhandlungen, die dem englischen Unternehmen vorangingen, Freeman III, 255—322.

[5]) Malmsb. G. R. II, 335 f. vgl. seine reichen Schenkungen an die Kurie nach der Eroberung und das charakteristische Schreiben des Kardinals Anselm von Lucca an ihn bei Sudendorf, Berengarius 237—239.

[6]) Malmsb. ebd. Freeman III, 293 ff.

seines Herzens hart und jedes weicheren Gefühles bar, beging er doch nur dann wirkliche Grausamkeiten, wenn es ihm nötig schien, den Gegner zu schrecken oder lahm zu legen.[1]) So tritt uns in all seinen Unternehmungen jene Mischung von kühler Berechnung und mächtiger Leidenschaft entgegen, welche den grossen Herrschernaturen eigen ist. Er hatte darin nicht seines Gleichen in dem damaligen Europa: Gregor VII. ist schliesslich ihm unterlegen.[2]) Sein grosser Landsmann, Robert Guiskard, war nicht mehr als ein grosser Soldat und Heinrich IV., der eine ähnlich stürmische Jugend hinter sich hatte und als Staatsmann noch am ehesten ihm zu vergleichen ist, liess in entscheidender Stunde das rechte Verständnis für die ungeheure Macht der kirchlichen Reformbewegung vermissen, deren revolutionäre Tendenzen man wohl noch zurückzuweisen vermochte, deren ideale Forderungen bezüglich der Reform des Klerus aber kein Staatsmann mehr überhören konnte. Es ist Wilhelms besondere Grösse, dass er diesen entgegengesetzten Aufgaben zu genügen und seine Staaten auf diese Weise vor jeder Erschütterung durch den grossen kirchenpolitischen Kampf zu bewahren wusste. Er trieb zwar ohne Scheu Simonie im Sinne der hochkirchlichen Kardinalspartei, d. i. er investierte sämtliche Bischöfe und sämtliche Äbte der herzoglichen Klöster, aber er forderte trotz seiner Habgier nie Geld hierfür und sah bei den Besetzungen nicht nur auf die Loyalität, sondern auch auf die Frömmigkeit und Tüchtigkeit der Kandidaten.[3]) Er mischte sich ferner unbedenklich in die kirchliche Rechtssprechung und Gesetzgebung, aber es geschah das, wie uns sein Lobredner versichert, immer im Namen der Gerechtigkeit und zum wahren Vorteile der Kirche.[4]) Er forderte endlich mehr, als ein anderer Fürst dieser Zeit, von ihr Gehorsam und Unterwürfigkeit, aber er gab ihr dafür auch mehr, als ein anderer Fürst dieser Zeit; er

---

[1]) Gesta 1234 C. Auch die Verwüstung Northumberlands 1069 (Freeman IV, 288 ff.) erfolgte aus militärischen Gründen, um die Festsetzung der Dänen zu vereiteln.

[2]) Unten cap. IV.

[3]) Seine Vormünder trieben nach c. 2 Rouen 1037—46 Simonie. Auch Wilhelm hatte wohl 1048 gegen eine simonistische Gebühr das Bistum Coutances vergeben, vgl. Mansi XIX, 738 f. Dass er später keine Simonie trieb, ergiebt sich aus Alexanders II. Lobe in dem an ihn gerichteten Briefe, Mansi XIX, 750, Gregors VII. Briefe, Jaffé Bibliotheca II, 415, Malmsb. G. R. II, 326.

[4]) Gesta 1241.

schirmte den Gottesfrieden mit so starker Hand, dass Klöster und Stifter ruhig gedeihen und Ritter wie Nichtritter zur Verwunderung der Fremdlinge unbewaffnet durchs Land reiten konnten.[1]) Er bekämpfte, wenigstens in späterer Zeit, die unkanonischen Ehen, die Priesterehe, die Simonie, die Ausnutzung kirchlicher Einkünfte durch die Laiengrundherrn teilweise sogar noch energischer, als die Bischöfe.[2]) Er jagte ferner Berengars Anhänger zur Freude aller Frommen rücksichtslos aus dem Lande[3]) und, was man ihm vor allem hoch anrechnete, er begünstigte das regulare Mönchtum in einem Masse, wie kein Fürst dieser Zeit.[4]) Im Jahre 1066 hatte er schon 2 grosse Klöster gegründet.[5]) Mit den berühmten auswärtigen Abteien, vorab mit Cluni, Fleury und Marmoutier,[6]) hielt er gute Freundschaft. In Fleury[7]) und Cluni[8])

---

[1]) Ebd. 1240 C. 1245.

[2]) Vgl. die canones von Lillebonne 1080, besonders c. 3. Ob dieser Kanon, so wie er uns vorliegt, ganz echt ist, erscheint mir sehr zweifelhaft. Nach den ersten Sätzen soll die Gerichtsbarkeit über die verheirateten Priester den Bischöfen und den bischöflichen ministri zustehen. Aber zum Schlusse heisst es: hoc praedictus rex statuit, non perenniter episcopis suis debitam auferendo iustititiam, sed quia eo tempore episcopi minus, quam convenisset, inde fecerant, donec ipse eorum videns emendationem eis redderet pro benefacto, quod tunc de manu eorum temporaliter tulerat pro commisso. Von einer solchen Wegnahme der iustitia debita der Bischöfe ist in dem vorhergehenden Satze gar nicht die Rede. Es scheint darnach, als hätte der König 1080 selbst die Justiz über die verheirateten Priester an sich genommen, und als wären die Eingangssätze später verändert worden. Allerdings will Bessin vgl. Mansi XX, 555 in tabulario regio ein authenticum exemplar der Konzilsbeschlüsse gesehen haben. Aber diese Angabe, die sich kaum mehr kontrolieren lassen wird, da sich seit der Revolution in tabulario regio so viel geändert hat, kann sehr wohl auf einem Irrtume beruhen. Nach Bessin hätte auch dies authenticum keine Unterschriften aufgewiesen. Das erregt den Verdacht, dass er eine alte Abschrift der Beschlüsse mit dem Originaldekret verwechselt hat. Bestärkt wird derselbe noch durch den Umstand, dass nach seiner Angabe das Caëner Friedensdekret von 1042 den Beschlüssen von Lillebonne in dem "authenticum" voraus ging. Es erscheint mir nach alledem nicht zu bezweifeln, dass der canon uns nur verunechtet erhalten ist.

[3]) Gesta 1240 D: Utique non ignotum est, quanto zelo fuerit insectatus atque exterminare sategerit e terra sua aliter sentientem pravitatem. Über Anhänger Berengars siehe auch Durand, Migne 149, 1421 C. D.

[4]) Ebd. 1241 C.

[5]) St. Trinité und St. Étienne in Caën, vielleicht auch schon Montebourg, vgl. oben S. 7 n. 2.

[6]) Über dies Kloster vgl. Sackur I, 239. II, 56. 438.

[7]) Vgl. die Urkunde Migne 149, 1371 f.

[8]) Vita Hugonis ed. L'Huillier S. 588.

liess er sich in die Bruderschaft aufnehmen. Mönche von Cluni erbat er sich später angelegentlichst als Instruktoren für die englischen Klöster.[1]) Selbst den Boten, der ihm den Segen Abt Hugos überbrachte, empfing er entblössten Hauptes, als wäre er durch einen Engel mit einem göttlichen Geschenke begnadet worden.[2]) Marmoutier aber ehrte er dadurch besonders hoch, dass er dortigen Brüdern die neue grosse Abtei anvertraute[3]), welche er seinem Gelübde gemäss auf der Walstatt von Senlac errichtete. Es ist darum auch nicht verwunderlich, dass sein vornehmster Ratgeber nicht ein Laie, sondern ein Mönch war; allerdings ein Mönch, der zum Staatsmann mehr Talent besass, als irgend einer seiner weltlichen Vasallen, Lanfrank von Bec, den er, wie es bezeichnend heisst, fürchtete, als wär er sein Lehrer, liebte, als wär er sein Sohn, verehrte, als wär er sein Vater.[4])

Dass dies Verhalten nicht oder nicht nur auf politischer Berechnung beruhte, zeigen die wenigen Nachrichten, die uns über sein Privatleben zu Gebote stehen. Er hörte täglich nicht nur die Messe, sondern auch die Matutin und die Vesper.[5]) Er legte Wert darauf, die hohen Kirchenfeste immer besonders feierlich in einem Stift oder Kloster zu begehen.[6]) Er hatte allezeit ein lebhaftes Bedürfnis nach religiösem Zuspruch und religiöser Erbauung.[7]) Er war endlich ein musterhafter Gatte[8]), ein strenger, aber pflichtgetreuer Vater, der sich redlich Mühe gab, seine zahlreichen Kinder zu frommen Christen zu erziehen.[9]) Alles Beweise dafür, dass er es mit der Religion ernst nahm, dass ihm von Haus aus ein starker religiöser Trieb eigen war, mochte dieser Trieb auch sich gelegentlich, wie seine Reliquiensucht und Reliquienfurcht zeigt[10]), in recht barbarischer Weise äussern. Seine harte Jugend, die Überlieferungen seines Hauses, sein schweres, ernstes, ja düsteres Naturell mögen dann noch be-

[1]) Ebd.; vgl. den Brief Hugos an Wilhelm Migne 159, 927.
[2]) Ebd. 923.
[3]) Vgl. Freeman IV, 402—410 und die Urkunde Migne 149, 1374.
[4]) Gesta 1241 D.
[5]) Ebd. 1241 A und Malmsb. G. R. II, 326: religionem christianam, quantum secularis poterat, ita frequentabat, ut cotidie missae assisteret, cotidie vespertinos et matutinos hymnos audiret.
[6]) Gesta 1240 D.
[7]) Ebd.
[8]) Malmsb. G. R. II, 331 f.
[9]) Gesta 1241 A.
[10]) Unten S. 40.

sonders dazu beigetragen haben, diesen Trieb zu entwickeln. Allein so aufrichtig seine Frömmigkeit war, so war sie doch nicht, wie bei seinem Zeitgenossen Heinrich III. von Deutschland, der alles beherrschende Grundzug seines Wesens. Stärker noch war vielmehr in ihm das leidenschaftliche, instinktive Begehren nach Macht und Herrschaft, stärker der Trieb, allen Menschen, die in seine Kreise traten, das eiserne Joch seines gewaltigen Willens aufzuzwingen. Einsichtige Männer, wie Lanfrank und Gregor VII., haben das wohl gefühlt. Aber so lebhaft war der Eindruck seiner kirchlichen Haltung, dass er auch ihnen trotzdem als das Musterbild eines frommen Fürsten galt, dass auch sie, wie die grosse Mehrzahl der Geistlichen und Mönche, für den finsteren Recken, den die Laien nur bewunderten, fürchteten oder hassten, eine aufrichtige Verehrung und Zuneigung empfanden.

Allein, wenn auch Wilhelm für einen Laien ungewöhnlich devot war, so war er doch auch in diesem Stücke nur ein hervorragender Repräsentant des Kreises, dem er nach Erziehung und Herkunft angehörte. Auch der Stand, der nächst ihm das meiste im Staate zu sagen hatte und einen grossen Teil der Landkirchen und eine Anzahl Klöster ganz in seiner Gewalt hatte, die Grundherren, hegte der Kirche und dem regularen Mönchtum gegenüber im Jahre 1066 ganz ähnliche Gesinnungen, wie der Herzog. Wir erwähnten, dass die Barone schon seit den 20er Jahren unter dem Eindrucke der Klosterreform anfingen, die Mönche zu begünstigen, Klöster zu stiften oder selber die Kutte zu nehmen. Das Motiv, das sie hierbei vornehmlich beherrschte, war die Angst vor dem von den Mönchen mit den glühendsten Farben geschilderten letzten Gerichte, der aufrichtige Wunsch, ihre und ihrer Angehörigen Sünden zu sühnen, das Bestreben, durch rechtzeitige Versöhnung des Weltrichters sich einen Sitz im Paradiese zu erkaufen.[1]) Allein diesem Bestreben glaubte man jetzt auch noch auf andere Weise gerecht werden zu können: durch Wallfahrten zu den heiligen Stätten und durch den „Märtyrertod" in dem Kampfe gegen die Ungläubigen[2]), und dieser Weg zur Seligkeit liess sich wohl ver-

[1]) Vgl. die Arengen der Urkunden z. B. G. chr. instr. 12. 59. 62. 124. 125 E. 151 C. 203 B. 230 A.

[2]) Im folgenden benutze ich besonders das Rolandslied, vgl. vor allem tir. 89. 114. 140 f. 150. 162. 166 f. 174—176. vgl. dazu Gautier, les épopées françaises I², 23 ff. 154 ff.; Gaston Paris, la littérature française au moyen âge², 52—62. Die älteste Aufzeichnung des Liedes

einigen mit den bisherigen Lebensgewohnheiten und dem bisherigen Lebensideale des Adels. Nur hatte die Kirche seiner Abenteuerlust ein neues Ziel gewiesen und seinem kriegerischen Thatendrang eine neue hohe Aufgabe gestellt, und so für die Entstehung jenes neuen Ritter- und Heldenideales den Boden bereitet, dessen poetischer Typus nicht mehr der abenteuernde Recke ist, der durch eigne Kraft und List im Kampfe mit Menschen und Ungeheuern Reichtum und Herrschaft gewinnt, sondern der Gottes- und Glaubensstreiter, der für den christlichen Glauben gegen die Ungläubigen kämpft und als „Märtyrer" stirbt, und dessen Seele darum von St. Michael und St. Gabriel in die Blumen des Paradieses gebettet wird. Ebenso eifrig, wie die alten Seewölfe einst die Heiligengräber aufgesucht hatten, um sie ihrer Schätze zu berauben, pilgerten somit jetzt ihre Urenkel zu den heiligen Stätten, um ihre Sünden zu sühnen[1]), und ebenso eifrig, wie diese in ferne Lande gezogen waren, um Raub und Herrschaft zu gewinnen, zogen jetzt schon teilweise ihre Nachkommen nach Spanien[2]), nach Sizilien[3]), nach dem byzantinischen Reiche, um die Schwerter mit den Ungläubigen zu kreuzen.[4]) So viel Roheit, Grausamkeit und wilde Gesetzlosigkeit uns auch in der Geschichte der grossen normännischen Familien[5]) noch im Jahre 1066 entgegentreten, so

---

rührt erst aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts her, aber die Entwicklung des Sagenstoffes war schon in viel früherer Zeit abgeschlossen.

[1]) Im Jahre 1035 pilgert Herzog Robert nach Jerusalem, Gemm. VI, 13 f. S. 645 f. Wilhelm Giroie von Grentesmenil wallfahrtet sogar 2 Male nach der hl. Stadt, Ord. II, 16. 1056 Theoderich von Ouche in Begleitung des späteren Erzbischofs Wilhelm Bona Anima, des späteren Bischofs Gundulf von Rochester, aber auch eines nobilis ebd. 63 ff.; Vita Gundulfi Migne 159, 815 C. Abt Ralph von St. Michel starb 1058 vgl. chronicon s. Michaelis, Bouquet XI, 256 A. auf der Wallfahrt; vgl. G. chr. 207 über Joh. Fisc. Im Jahre 1056 sind normännische Wallfahrer in Jerusalem, denen der hl. Wulfram auf dem Meere in Sturm und Wellen beisteht ebd. 477. Angeblich schon Ende des 10. Jahrh. gründen Normannen in Jerusalem das Kloster St. Maria de Latina, Uhlhorn, chr. Liebesthätigkeit im M-A. S. 107 ff. Bekannt ist, welche Rolle die Wallfahrten normännischer Ritter nach dem Monte Gargano bei der Entstehung der unteritalischen Normannenstaaten spielen. Nach San Jago de Compostella pilgert Roger von Toesny um 1015, Ord. II, 181.

[2]) Ebd. über Roger von Toesny; vgl. 401. 403.

[3]) Freeman I, 461—463.

[4]) Gemm. VII, 15. S. 856. Ivo von Séez geht nach Konstantinopel, um von Freunden und Verwandten eine Beisteuer zum Bau der Kathedrale zu erbitten. Vgl. S. 34 n. 1 über den Versuch des griechischen Kaisers, Wilhelm als Heerführer gegen 'Bagdad' zu gewinnen.

[5]) Ausser der Geschichte des herzoglichen Hauses vgl. die Geschichte der Familie Tancreds von Hauteville und die nicht minder

beherrschte die Barone also doch zweifellos schon um diese Zeit eine dem ritterlich-religiösen Enthusiasmus der späteren Kreuzfahrer vergleichbare Stimmung und Lebensauffassung. Sie erblickten daher wohl schon in Wilhelms Heerfahrt nach England eine Art Kreuzzug zur Ehre der durch Harolds Meineid beleidigten normännischen Heiligen[1]) und traten demgemäss bei Senlac mit religiösen Vorbereitungen in den Kampf, die teilweise schon stark an die späteren Begebnisse auf dem Boden des hl. Landes erinnern: die Nacht vor der Schlacht brachte das ganze Heer mit Beten und Beichten zu[2]), am Morgen kommunizierte es[3]) und verpflichtete sich, wie es heisst, Mann für Mann im Falle des Sieges jeden kommenden Sonnabend aus Dank gegen Gott zu fasten.[4]) Als es dann unter der Führung des geweihten Banners, das ihm der Nachfolger Petri gesandt hatte, ins Feld rückte, band sich der Herzog die durch Harold entweihten Reliquien um den Hals[5]) und erlaubte, wie es heisst, dem Minstrel Taillefer vor die Reihen zu reiten und ein Lied von Rolands Kampf und Tod zu Ronceval anzustimmen. Es waren also — so sehr waren sie zu Franzosen und christlichen Rittern geworden — die Helden eines französischen und eines spezifisch christlichen Epos und desjenigen christlichen Epos, in dem der Geist des ersten Kreuzzuges am treuesten zum Ausdruck kommt, in welchen die normännischen Barone damals ihr Heldenideal verkörpert fanden, und in deren einfachen und doch so grossartigen Gesinnungen sich die idealen Motive wiederspiegeln, welche damals ihr Fühlen, Denken und Wollen bestimmten. — —

So nehmen wir in allen Kreisen der Kirche und auf allen

---

kulturhistorisch merkwürdige der Familie Grentemesnil Ord. II, 15—42. Der erste, dessen Ord. ausführlich gedenkt, Geroius, hat 7 Söhne: davon sterben 2 an einem Lanzenstiche, der eine wird ermordet, ein anderer vergiftet, ein anderer wird wahnsinnig, nachdem er einen Raubzug gegen das Bistum Lisieux unternommen hat, ein anderer studiert in Salerno und wird Mönch in Marmoutier. Ihr Onkel, Wilhelm, wird von seinem Lehnsherrn bei einer Hochzeit überfallen und der Augen und Ohren beraubt. Die Söhne einer Schwester gehören zum Gefolge Robert Guiskards in Sizilien. Ein anderer Abkömmling Geroius stirbt als Abt in Unteritalien. Ähnlich grauenhaft und interessant ist auch die Geschichte der Bellèmes vgl. Freeman II, 181—185.

[1]) Ebd. III, 280.
[2]) Malmsb. G. R. II, 302; vgl. Rolandslied tir. 89.
[3]) Wace, Roman de Rou 12415 ff.
[4]) Gesta 1252 B.
[5]) Wace 13149 ff.

Gebieten des kirchlichen Lebens im Jahre 1066 in der Normandie ein vollständiges Gegenbild zu den Zuständen 5 Menschenalter zuvor wahr: das ganze Land ist jetzt wieder christianisiert. Der hierarchische Verband ist wiederhergestellt. Alle Organe der Kirche funktionieren wieder in normaler Weise. Das Klosterwesen befindet sich in höchster Blüte. Ja, das regulare Mönchtum ist nicht nur ein bedeutsamer Faktor, sondern der eigentliche Motor des ganzen kirchlichen Lebens: auf ihm beruht der glänzende Aufschwung der kirchlichen Kultur und auf seinen mächtigen Einfluss ist auch die starke Änderung in der Lebens- und Amtsführung des hohen und teilweise auch des niederen Klerus und in den Gesinnungen und Lebensanschauungen der Barone zurückzuführen.

Auch die spezifisch kirchliche Reformbewegung hat hier schon festen Fuss gefasst. Es giebt keine Landeskirche, in der zu dieser Zeit schon die leitenden Organe, der Fürst und die Bischöfe, so energisch bemüht sind, der Simonie und den Fleischessünden des Klerus zu steuern, wie es hier geschieht. Aber andrerseits giebt es auch auf dem Kontinente keine Kirche, die noch so völlig dem landesherrlichen Kirchenregimente unterworfen ist, wie die normännische. So fortgeschritten hier sonst der hohe Klerus und die Mönche sind, so begegnet uns in ihren Kreisen doch nicht die leiseste Spur von Sympathie für die radikal-hierokratischen Pläne, die seit dem Pontifikate Leos IX. bei der hochkirchlichen Partei des Kardinalskollegs mehr und mehr sich mit den älteren rein sittlichen Reformideen verschwistert hatten. Es tritt uns somit hier — ähnlich, wie in der Theologie der jüngeren Beccer Schule — ein merkwürdiges Nebeneinander alter und neuer Tendenzen entgegen: einerseits straffste Aufrechterhaltung des landesherrlichen Kirchenregiments, andrerseits eifrigste Förderung des mönchischen Geistes und der spezifisch kirchlichen Reformen, und diese Verquickung anderwärts sich widerstreitender Bestrebungen ist die Hauptursache der hohen Blüte dieses Kirchenwesens.

Dies einträchtige und zielbewusste Zusammenwirken der leitenden Organe der Kirche, des Fürsten, der Bischöfe und der Äbte, befähigte aber diese Kirche auch in besonderem Masse dazu, auf andere Kirchen reformatorisch einzuwirken. Hierzu schien sie auch deswegen besonders berufen, weil all die Kräfte, die ihre bisherige Entwicklung beherrscht hatten, sich eben im Stadium

höchster Entfaltung befanden: das regulare Mönchtum gewann noch immer an Ausdehnung und Einfluss, der Grundadel litt an einem Überflusse jugendlicher, feuriger Talente, von denen ein grosser Teil bislang in fremden Diensten ein Unterkommen suchen musste. An der Spitze von Kirche und Staat aber stand jetzt gerade der gewaltigste Herrscher, den das fürstliche Haus überhaupt hervorgebracht hat, und dieser Herrscher befand sich eben in der Vollkraft der Jahre.

II. Die englische Kirche im Jahre 1066.

Ein ganz anderes Bild, wie die normännische, bietet die englische Kirche im Jahre 1066 dar.[1])

1. Schon in ihrer territorialen Organisation und in der Ausgestaltung des hierarchischen Verbandes tritt uns manches Eigentümliche entgegen. Die beiden Erzbistümer, Canterbury und York[2]) hatten zwar seit ihrem Bestehen ihren Sitz nie gewechselt. Aber die Grenzen ihrer Provinzen waren im Jahre 1066 völlig unsicher geworden: Worcester war seit den Tagen Oswalds († 992) sehr häufig von dem Inhaber des Yorker Erzstuhls mit verwaltet worden.[3]) Man glaubte demzufolge in York Anspruch auf die Jurisdiktion über dies Bistum und die anstossenden Sprengel von Lichfield und Dorchester zu haben. Aber es ist bezeichnend, dass der Streit hierüber erst nach dem Jahre 1066 ausbrach.[4]) Vor der Eroberung war die erzbischöfliche Gewalt in England thatsächlich so

---

[1]) Die Quellen und Litteratur zu diesem Kapitel verzeichnet sehr ausführlich Makower, die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, S. 520—547. Jede Quelle, die in der Rolls Series erschienen ist, wird nach der dortigen Ausgabe zitiert; vgl. die Sigla S. III. Zu der Verfassung vgl. ausser Makower Stubbs, Constitutional history I[4], S. 237—268. Gneist, englische Verfassungsgeschichte § 5. Kemble, the Anglo-Saxons cap. 8—10.

[2]) Vgl. über sie Makower § 33. 34. Eine Karte über die Provinz- und Diözesaneinteilung unter Eduard dem Bekenner bei Freeman II, 82.

[3]) Vgl. Stubbs 261 n. 1, auch unten Abschnitt B.

[4]) Quellen: vornehmlich ein Notat des Lanfrank über die Beilegung der mit York streitigen Fragen Malmsb. G. P. 39—43, Hugo Cantor 105. Nach jenem Notate und Lanfr. epist. 14, S. 35 hat York auch Dorchester-Lincoln für seine Provinz beansprucht. Aus Hugo und der Bulle Nicolaus II. an Wulfwig von Dorchester Mansi XIX, 875 ff. ergiebt sich, dass es gleichzeitig auch den nördlichen Teil dieses Sprengels als einen Teil seiner Diözese reklamierte; vgl. dazu auch Flor. Wig. zu 1092 und Makower § 33, S. 288.

inhaltlos geworden, dass niemand ein Interesse daran empfand, die bestehende Unklarheit zu beseitigen.[1])

Auch die Diözesangrenzen waren teilweise noch unbestimmt[2]), weil die Diözesanverbände in einer ganzen Reihe von Diözesen von jeher hier viel weniger stabil gewesen waren, wie auf dem Kontinente. Nirgends waren nämlich im Laufe der Zeit die Bistümer so oft verlegt, aufgehoben oder mit anderen zu neuen Verbänden vereinigt worden[3]), wie in England. Es erklärt sich dies teilweise aus der politischen Entwicklung des Reiches, teilweise aus der mangelhaften Ausstattung mancher Sitze[4]), teilweise aus der Art, in der hier ursprünglich die hierarchische Organisation begründet worden war: die Bistümer waren nicht, wie die französischen, als Stadtbistümer mit städtischer Residenz ins Leben getreten, sondern als Regionarbistümer für ein bestimmtes Reich oder eine bestimmte Grafschaft, innerhalb deren eine feste Residenz principiell nicht gefordert wurde.[5]) Im Jahre 1050 residierten daher entgegen den kanonischen Bestimmungen, wie auch die Kurie mit Missfallen bemerkte[6]), noch 8 von den 16 Bischöfen in unbedeutenden Dörfern und Flecken[7]), wo ihr Sitz viel unsicherer und der Verkehr mit den Diözesanunterthanen viel umständlicher war, als in den befestigten, meist noch aus der Römerzeit herrührenden, städtischen Mittelpunkten ihrer Sprengel. Die Zahl der Sitze hatte daher im Laufe der Zeit nicht zu-, sondern stetig abgenommen. Sie belief sich nach der Vereinigung von Ramsbury und Sherborne[8]) im Jahre 1066 nur noch auf 13, war also, ob-

[1]) Siehe unten B.

[2]) Vgl. S. 42 n. 4 über Yorks Anspruch auf den Bezirk Lincoln im Bistum Dorchester.

[3]) Vgl. dazu Malmsb. G. P. 266—271 über Lindisfarne-Durham, 307 über Lichfield-Leicester-Dorchester, 147 f. über Dunwich-Elmham; ferner Stubbs 246 f. 260—262.

[4]) So war z. B. Ramsbury sehr arm vgl. Malmsb. G. P. 182; auch Crediton muss bei der Stuhlbesteigung Leofriks (Haddan & Stubbs, Conncils I, 692) arm gewesen sein; ebenso Wells vgl. Gisas Bericht, Hunters ecclesiastical documents 15 ff.

[5]) Die Bischöfe werden daher vielfach nach der Grafschaft genannt, vgl. Peterborough-chronicle zu 1057/58: Bischof von Sussex, 1042/43: Bischof von Ostanglien und noch Malmsb. G. P. 147, 180 f. Bistümer von Ostanglien und Wiltshire.

[6]) Vgl. den Brief Leos IX. an Leofrik von Exeter, Haddan & Stubbs I, 691 f.

[7]) Elmham, Sherborne, Ramsbury, Wells, Crediton, Lichfield, Selsey, Dorchester, Malmsb. G. P. 148, 175, 181 f., 194, 200 f., 207, 204 f., 311. vgl. c. 3 London 1075. Wilkins Concilia I, 363.

[8]) Malmsb. G. P. 181 f.

wohl das Land kaum viel dünner bevölkert war[1]), im Verhältnisse viel geringer, als in der Normandie. Dazu kam, dass in der Mehrzahl der Diözesen die geistliche Umgebung des Bischofs, das „Kapitel", noch einer festen Organisation entbehrte[2]), und dass überall noch jene kleineren territorialen Verwaltungs- und Aufsichtsbezirke fehlten, die man auf dem Kontinente längst zur Entlastung der Bischöfe geschaffen hatte, die Archidiakonate[3]) und Dekanate[4]), obgleich es wohl schon in jedem Sprengel einen Archidiakonen gab, der als ständiger Gehilfe den Bischof bei der Ausübung der Regierungsgewalt unterstützte.[5]) Der hierarchische Verband und die territoriale Organisation der Kirche hatten sich hier also noch nicht so konsolidiert und waren noch nicht so weit entwickelt, wie auf dem Kontinente.

2. Und ebenso unentwickelt mussten dem fremden Beobachter auch alle sonstigen rechtlichen Ordnungen und Institutionen der Kirche erscheinen. Seitdem England ein Einheitsstaat war, und die witan des ganzen Reiches sich zu Reichswitenagemots versammelten[6]), hatten die grossen gesetzgebenden Kirchenversammlungen allmählich aufgehört, die uns im 8. und 9. Jahrhundert

---

[1]) Ashley, Englische Wirtschaftsgesch. (übersetzt von Oppenheim) I, 113 berechnet zur Zeit der Eroberung nach dem Domesdaybook die Zahl der Einwohner auf $1^1/_2$ Millionen, davon 10% städtische Bevölkerung, die aber auch noch zum guten Teile von Landwirtschaft lebte.

[2]) Organisiert war die Domgeistlichkeit 1066 als Kloster in Winchester, Worcester und Sherborne, Makower § 37, n. 6; als weltliches Colleg nach der Regel Chrodegangs in Exeter und wohl auch schon in Wells, vgl. Freeman II, 83 ff. Hunter a. a. O. 17. In Canterbury und Durham war der Konvent aus Mönchen und Kanonikern gemischt, Makower a. a. O., d. i. eine feste Organisation noch nicht vorhanden, desgleichen an den übrigen Kathedralen; vgl. zu York Hugo Cantor 107: hier nur 7 Kanoniker, ferner zu Wells Hunter a. a. O., hier 1060 nur 5, die kein gemeinsames Leben führten, zu Ramsbury Malmsb. G. P. 182, hier 1046 überhaupt kein geistliches Gefolge des Bischofs. In den letzteren beiden Bistümern wurde noch vor 1066 Wandel geschaffen, aber ihre Zustände werfen ein Licht auf die uns unbekannten Verhältnisse der übrigen Diözesen. Vgl. überdies auch cap. 5 Winchester 1070 Mansi XX, 459.

[3]) Makower § 42; vgl. cap. 5. Winch. 1070.

[4]) Makower § 43, n. 2. Auch Eafik von Evesham (Abingdon Chron. 1037, Chron. Evesh. ed. Macray 83) war kein Landdekan, sondern nur Vollstrecker der Kirchengewalt im exempten Bezirk seiner Abtei. Er vertrat also in demselben damals die Stelle des Archidiakonen; vgl. Stubbs, Memorials of St. Dunstan, Einl. XV f.

[5]) Stubbs, Constit. hist. 266. Makower § 42.

[6]) Stubbs 263 f. Makower § 54.

begegnen. Sie waren gleichsam aufgegangen in den grossen witenagemots, deren wichtigste Vorstufe sie bildeten. Weltliche und geistliche Gesetze wurden hier demgemäss, wie auf dem Kontinente zur Karolingerzeit[1]), von denselben Körperschaften beschlossen, in derselben Weise vom Könige sanktioniert, in denselben Gesetzbüchern veröffentlicht. Nur pflegte man, wie es auch nicht selten in den Kapitularien geschah[2]), bei der Aufzeichnung die geistlichen den weltlichen voranzustellen.[3])

Dem entsprach durchaus der Charakter des herrschenden kirchlichen Rechtes.[4]) Sein wichtigster Bestandteil waren die eben erwähnten geistlichen Gesetze der Könige, daran reihten sich, gleichartig nach Inhalt und Form, die Konstitutionen einzelner Bischöfe, wie das Northumbrische Priestergesetz[5]), die sogenannten canones Edgars[6]), Aelfriks canones für Wulfsi von Sherborne[7]) und seine epistula pastoralis für Wulfstan von York.[8]) Auch das kirchliche Recht war also im Unterschiede von dem des Kontinents seiner Herkunft nach zum guten Teile national und demzufolge auch stark national gefärbt. Allerdings waren die älteren canones und Kanonensammlungen nicht unbekannt.[9]) Ferner benutzte man, wie z. B. der sogenannte liber Dunstani zeigt[10]), die

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 317 f.

[2]) Vgl. die Ausgabe in M-G. I, 91—99 capitulare missorum generale, ferner 102 f. 147 f. und öfters, sowie die Anordnung bei Ansegis. Es ist nicht unmöglich, dass die Kapitularien für die englischen Codifikatoren vorbildlich waren.

[3]) Seit König Eadmund (940—946) vgl. die verschiedenen Ausgaben der Gesetze.

[4]) Vgl. im allgemeinen Makower § 14.

[5]) Schmid, Gesetze der Angelsachsen[2] Anh. II.

[6]) Thorpe, Ancient laws etc. (grosse Ausgabe) 395—402; sie rühren aller Wahrscheinlichkeit nicht von Edgar selber her, sondern von einem Bischof aus seiner Umgebung vgl. Stubbs Mem. Einl. CV ff.

[7]) Thorpe 441—451.

[8]) Ebd. 452—463; sie ist nur eine erweiterte Bearbeitung der canones. Die sog. Constitutionen Odas von Canterbury Mansi XVIII, 393 ff. tragen mehr den Charakter frommer Ermahnungen, als rechtlicher Verordnungen; desgl. seine pastoral epistle ebd. 395 f. Allerdings gilt das Gleiche auch von vielen §§ der geistlichen Gesetze der Könige.

[9]) Stubbs, Studies on mediaeval and modern history 297 f.; vgl. Maitland and Pollock, hist. of engl. law I, 90 f. Unter dem canon-boc Institutes of polity 10 Thorpe 428 und unter den canones bei Aelfrik canones 9 ebd. 443 ist wohl eine der älteren Sammlungen, sei es die Dionysiana, sei es die Hadriana, zu verstehen. Aber in den Gesetzesparagraphen klingt das ältere kanonische Recht lange nicht so stark und häufig an, wie beispielsweise in den Kapitularien.

[10]) Beschreibung bei Stubbs Mem. Einl. CXII f.

grosse irische Kanonensammlung[1]) und seit dem Ende des 10. Jahrhunderts auch Rechtsquellen fränkischer Herkunft, wie die Kapitularien[2]), die capitula Theodulfs von Orléans[3]), das Bussbuch des Halitgar von Cambrai.[4]) Aber das wichtigste der kirchlichen Rechtsbücher des fränkischen Reiches, welches die ganze folgende Rechtsentwicklung beherrschte, Pseudo-Isidor[5]), war bis zur Eroberung in England noch nicht rezipiert worden, und in wie weit jene älteren und jüngeren kanonischen Satzungen nichtenglischer Herkunft neben den englischen gelten sollten, war 1066 noch nicht geregelt. Auch tritt uns nirgends ein Versuch entgegen, den gesamten nach Herkunft und Inhalt so verschiedenartigen Rechtsstoff zu sichten und für die Praxis zu bearbeiten, wie es in Deutschland z. B. Burchard von Worms unternommen hatte, obwohl jene einheimischen Gesetze und Konstitutionen kaum für alle rechtlichen Beziehungen und Vorgänge des kirchlichen Lebens ausreichende Bestimmungen boten und daher, wie jene Rezeptionen zeigen, gerade in der Blütezeit der heimischen Gesetzgebung eine Anleihe bei dem ausländischen Rechte für nötig erachtet wurde. Die Entwicklung des kirchlichen Rechtes war hier also noch nicht so weit gediehen, wie auf dem Kontinente, und das Recht, das in der Praxis galt, trug ein ausgesprochen nationales Gepräge.

---

[1]) A. a. O. CXIX ff. Const. hist. 262 f.

[2]) Nach Stubbs Mem. CVII f. wären z. B. viele von den canones Edgari aus den Kapitularien entnommen. Direkte Entlehnung liegt allerdings, soviel ich sehe, nicht vor, aber Beziehungen, besonders zu den Capitula a sacerdotibus proposita, sind unleugbar, Boretius I, 106 f. vgl. § 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 14. 20. 21 mit Edg. 67. 52. 17. 22. 54. 45. 30. 15. 57. 59. 65; siehe ferner Ansegis I, 25. 38. 58. 62. 65. 67. 68. 139. 153. 155. 156 und Edg. 7. 17. 22. 16. 2. 26. 51. 19. 29. 38. 6. Bekannt war ferner das Capitulare Ludwig des Frommen über die Regel Benedikts von Aniane von 817; vgl. Miss Bateson in Historical Review 1894 S. 690 ff.

[3]) Thorpe 466—488 vgl. Migne 105, 192 ff.

[4]) Das 2. Poenilentiale Egberti Thorpe 362—392 ist in Buch 1—3 = Halitgar Buch 3—5. Buch 4 setzt sich zusammen aus Stücken Halitgars und dem sog. poenit. Cummeani; vgl. Wasserschleben, Bussbücher 43. Nach Schmitz, Bussbücher 568 f. wäre auch der dialogus Egberti Thorpe 320—325 unecht und fränkischer Herkunft. Sicher ist das der Fall bei dem sog. Confessionale Egberti Thorpe 343—361; vgl. Wasserschleben 300—318.

[5]) Hinschius nennt in der Einleitung zu seiner Ausgabe keine altenglischen Hss. Ich finde in der Überlieferung keine, in den gesetzlichen Schriften nur eine Spur davon: Confessionale Egberti Thorpe 361, eine Notiz über Papst Silvester aus decreta Silvestri (Isidori opp. ed. Arevalo 150). Aber dies Confessionale ist, wie wir sahen, fränkischer Herkunft. Überdies bezweifelt Sackur II, 488 und Nachtrag zu S. 308,

Nicht minder zurückgeblieben erschien England hinsichtlich der Ausbildung der geistlichen Gerichtsbarkeit.[1]) Allerdings stand auch hier dem Bischof eine besondere, von den Normen des Volksrechts unabhängige, Gerichtsbarkeit über die dienstlichen Vergehen seines Klerus zu, und es war wohl allgemein üblich, dass er hierüber ebenso selbständig und unabhängig vom Volksgerichte entschied, wie der König über die Disziplinarvergehen seiner Beamten. Auch das Depositionsverfahren, das der Auslieferung des geistlichen Missethäters an das weltliche Gericht vorangehen sollte[2]), wurde allein von kirchlichen Richtern geleitet, und nicht minder war die Kirche bemüht, Zivilstreitigkeiten zwischen Klerikern durch schiedsrichterlichen Spruch vor ihrem Forum zu begleichen.[3]) Aber die kirchlichen Vergehen der Laien wurden teilweise, soweit sie nicht durch die herkömmlichen Satisfaktionen abbüssbar erschienen, auch vom Volksrechte mit schweren Strafen bedroht[4])

---

dass Abbo von Fleury, der am ehesten den Engländern die Bekanntschaft damit hätte vermitteln können, die Isidora gekannt und benutzt habe.

[1]) Vgl. Stubbs Const. hist. 253 ff., Studies 299 f., Makower § 59.

[2]) Dies ist gemeint Alfred 21, Eduard and Guthrum 4, § 2, Wihtrüd 6, Kunt II, 43; vgl. die analogen Zustände im fränkischen Reiche unter den Merowingern und ersten Arnulfingern Brunner II, 311—326. Makower § 59, n. 14 geht zu weit, wenn er hiernach für möglich hält, dass schon in angelsächsischer Zeit die Geistlichen nur dem geistlichen Gerichte unterstanden oder wenigstens volle Befreiung vom weltlichen Gerichte erstrebten.

[3]) Das geht aus den Bestimmungen hervor, Northumbr. Priestergesetz 5. Institutes of polity 7.

[4]) Vgl. die Gesetze Knuts, die das in unserer Epoche geltende Recht darstellen. Sie bedrohen in ihrem weltlichen Teile mit weltlicher Strafe: Apostasie, Zauberei, Wahrsagerei c. 4, 5; Sonntagsentheiligung 45; Bruch des Fastengebotes 46. 47; Unzucht, Wiederverehelichung der Witwe vor Ablauf des ersten Jahres ihrer Witwenschaft 73. 74; Ehebruch des Mannes 50—55 (56), vgl. c. 6 (aber noch nicht das Halten eines Kebsweibes c. 54 und Hurerei, wie es scheint, nur bei Fremden c. 55/56); ferner die Aufnahme eines Gottesflüchtlings oder eines Exkommunizierten c. 66; Sakrileg c. 6, 39, 40, 42, 48, 49; aber auch die Missethaten der Geistlichen 41 und sogar die Verweigerung der Beichte von seiten des Geistlichen 44. In den geistlichen Gesetzen werden mit geistlicher und weltlicher Strafe bedroht: die Verweigerung der kirchlichen Abgaben 8—10 und die Verletzung des Kirchenfriedens c. 2. 3. Im übrigen werden eine Reihe der oben genannten Vergehen wiederum namhaft gemacht, doch ohne Strafandrohung c. 15—17 und in demselben Tone Ermahnungen über einen frommen und keuschen Lebenswandel gegeben, ohne Strafandrohung c. 18—25, 1, 4, 6, 7. Endlich finden wir noch Vorschriften über das Reinigungsverfahren bei der Bezichtigung eines Geistlichen c. 5. Für all die genannten Vergehen, soweit sie mit weltlicher Strafe bedroht werden, waren die Volksgerichte zuständig. Sie repräsentieren fast alle

und daher von den Bischöfen und ihren Archidiakonen in den gewöhnlichen Gerichtsversammlungen der Hundertschaft und Grafschaft zur Verhandlung gebracht, der sie spätestens seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts regelmässig beiwohnten.[1]) Diese entschieden daher nach Weisung der Bischöfe und der Ealdormen ebenso über Sachen des „göttlichen", wie des weltlichen Rechts, über kirchliche Vergehen der Laien, Missethaten der Kleriker und wohl auch nicht selten über zivile Streitigkeiten unter Geistlichen[2]), wie über Missethaten der Laien und zivile Streitigkeiten der Laien. Das Verfahren bei „göttlichen" Sachen war dann naturgemäss ganz dasselbe wie bei weltlichen Sachen.[3]) Es existierte demnach nur in sehr beschränktem Umfange eine selbständige geistliche Gerichtsbarkeit, und es kann billig bezweifelt werden, ob bei den wenigen Fällen, die der Bischof selbständig entscheiden durfte und schon befriedigend im Disziplinarwege entscheiden konnte, das Verfahren bereits in allen Diözesen so genau, so einhellig und gleichmässig geregelt war, wie auf dem Kontinente.[4])

3. Die Erklärung für diese merkwürdig zurückgebliebene Entwicklung der Gesetzgebung, des Rechts und der Gerichtsbarkeit ist darin zu suchen, dass in der englischen Kirche nicht die hierar-

---

Strafrechtsfälle, für die auf dem Kontinente schon längst die Kirchen gerichte allein zuständig waren. Wo eine Strafandrohung ganz fehlt, wurde allem Anscheine nach die Sühnung der Unthat durch die herkömmlichen Satisfaktionen der Bussdisziplin für ausreichend gehalten.

[1]) Edgar III, 5. Knut II, 18.

[2]) Denn die Geistlichen brauchten sich allem Anscheine nach nicht bei dem Schiedsspruch ihrer Oberen zu beruhigen vgl. oben S. 47 n. 3 und den berühmten Prozess zwischen Lanfrank und Odo von Bayeux aus frühnormännischer Zeit Freeman IV, 364—368.

[3]) Vgl. Knut I, 5, § 2. Nur genoss der Geistliche im Reinigungsverfahren und bei der Ausmessung der Strafe gewisse Privilegien; ebd. 5, § 1. 3. II, c. 43.

[4]) Mit Makower a. a. O. stimmt die obige Darstellung überein 1. in der Annahme, dass nur die Kirche Kirchenbussen, kirchliche Satisfaktionen habe auferlegen dürfen, was sich überdies direkt an die Gemôts anschliessen konnte, 2. dass die Zuständigkeit der Volksgerichte für Kirchensachen auf die im Volksrechte mit Strafe bedrohten Fälle beschränkt zu denken sei. Aber es wird behauptet, dass hierzu alle wichtigeren Fälle gehörten, für welche auf dem Kontinente nur noch der geistliche Richter zuständig war, dass die Geistlichkeit zwar eine privilegierte, aber keine exempte Stellung gegenüber den Volksgerichten einnahm, und die selbständige „Gerichtsbarkeit" der Bischöfe nicht mehr war als eine kaum überall gleichmässig normierte Disziplinargewalt über den niederen Klerus; trotz der unklaren Stellen Knut I, 5, § 3. II, 43, welche nach der klaren Alfred 21 zu deuten sind.

archische Bewegung Eingang gefunden hatte, welche im Gefolge der karolingischen Renaissance in der fränkischen Reichskirche des 9. Jahrhunderts aufgetreten war und in den grossen kirchlichen Rechtsfälschungen dieser Zeit am stärksten zum Ausdruck gekommen ist. Sie war daher noch in all den Beziehungen von der Staatsgewalt und den staatlichen Organen sehr abhängig, wo die aus dieser hervorgegangenen französischen Territorialkirchen in der Regel eine fast unbegrenzte Autonomie errungen hatten, und in all denjenigen Beziehungen in noch höherem Grade den staatlichen Organen unterworfen, wo auch in diesen die Verfassungszustände der Karolingerzeit sich behauptet hatten.

Wie überall auf dem Kontinente, stand demzufolge auch noch in England die Besetzung der Bistümer und grossen Abteien der Staatsgewalt, dem Könige und den Witan, zu.[1]) Mochten auch die Kapitel und Konvente eine Wahl vornehmen[2]), auch hier war der Herrscher an deren Ausfall nicht gebunden[3]) und wagte es sogar gelegentlich, bei der Ausübung dieses Hoheitsrechtes über den Willen der Witan sich hinwegzusetzen[4]), die sonst die Freiheit seiner Entschliessung bei allen Regierungshandlungen beschränkten. Ob die formelle Übergabe des Amtes schon durch die Investitur mit Ring und Stab erfolgte, ist bisher noch nicht nachgewiesen.[5]) Sicher aber war es unter Eduard üblich, die Er-

---

[1]) Vgl. hierzu Stubbs Const. Hist. 149f. Makower § 2. Freeman II, App. J. — Wie man in der klassischen Zeit des wessexischen Reiches — unter Edgar — die kirchlichen Vorschriften mit dem geltenden Rechte zu vereinigen wusste, zeigt das Prohemium zur Regularis concordia Aethelwolds von Winchester ed. Logemann (lateinisch mit englischer Glosse) Anglia XIII, 374: abbatum et abbatissarum electio cum regis consensu et consilio sancte regule ageretur documento. Episcoporum quoque electio uti abbatum, ubicumque in sede episcopali monachi regulares conversantur.

[2]) Peterborough chron. zu 1041: Erhebung Arnwis zum Abte von Peterborough; ebd. 1066: die Mönche wählen den Propst Brand zum Abte und präsentieren ihn dem Prätendenten Edgar, der gern zustimmt.

[3]) Das zeigen die Vorgänge bei der Erhebung Roberts von Canterbury Vita Eadwardi Confessoris ed. Luard Z. 340—381: Die Mönche wählen einen ihrer Genossen Aelric, einen Verwandten des Earl Godwine. Trotz Godwines Verwendung verweigert der König die Bestätigung und ernennt Robert Champart.

[4]) Vgl. n. 3 und die Ernennung der fremden Prälaten durch Eduard, die kaum den Neigungen der Witan entsprach.

[5]) Freeman a. a. O. hält es für erwiesen. Er beruft sich hierfür auf die Wulstanlegende des Aelred von Rielvaux, die ca 90 Jahre nach der Eroberung entstanden ist (vgl. Potthast[2] sub Vita s. Wulstani), und

nennung durch ein königliches writ zu beurkunden und dem Earl und den Thanen der betreffenden Grafschaft anzuzeigen[1]), und es ist nicht unmöglich, dass man ausser dieser nur hier uns begegnenden Formalität keinen anderen rechtsförmlichen Akt bei der Bestallung für nötig erachtete.

Aber wie der König die Bischöfe ernannte, so konnte er sie hier auch — wenigstens zur Zeit der Blüte des Reiches — ohne Beachtung der kanonischen Rechtsformen absetzen[2]) und vor seinem Gerichte zur Verantwortung ziehen.[3]) Er beschloss und erliess hier ferner mit seinen Witan, wie wir sahen, die geistlichen Gesetze. Er musste sodann auch noch gehört werden bei jeder Verlegung[4]) oder Aufhebung eines Bistums.[5]) Kurz, alle rechtlich gearteten Handlungen und Vorgänge des kirchlichen Lebens, die Gesetzgebung, die Rechtssprechung, die Besetzung der Stellen, die Gründung und Suppression von Kirchen und Klöstern, die Einteilung der kirchlichen Abgaben waren hier noch völlig an die Mitwirkung und Zustimmung des Staates und seiner Organe gebunden.

Daraus ergab sich aber ganz von selber auch ein starker Einfluss des Staates auf das innere Leben der Kirche. In den Gesetzen finden wir nicht nur Vorschriften über den Zehnten, den Kirchenfrieden, die kirchlichen Vergehen der Laien[6]), sondern

---

auf Lingard, Anglo-Saxon church, übersetzt von Rom, S. 36. Aber Lingard operiert mit dem falschen Ingulf. Es kann also bislang noch nicht einmal von einer begründeten Vermutung die Rede sein.

[1]) Peterborough chron. zu 1048: Erhebung Spearhafocs von Abingdon zum Bischof von London vgl. auch Abingdon chron. zu 1050 und Kemble, Codex diplom. IV, 195 über die Erhebung Gisas von Wells, und 235 über die Erhebung des Abtes Balduin von Edmundsbury.

[2]) Vgl. Stubbs, Mem. of st. Dunstan Einl. XCIII: Edgar sendet Byrhthelm Bischof von Dorsetshire, der zum Erzbischof von Canterbury erhoben ist, weil er ihn für unfähig hält, zurück auf seinen alten Sitz.

[3]) Vgl. z. B. die Verbannung Dunstans ebd. CXXXIX. Ein Analogon bietet im Jahre 1052 das Verfahren der Witan bei der Verbannung der normännischen Prälaten und der Erhebung Stigands von Canterbury und Wulfwigs von Dorchester; vgl. unten S. 67.

[4]) Vgl. Haddan and Stubbs, Councils I, 691—695 Edward genehmigt die Verlegung des Stuhls von Crediton nach Exeter.

[5]) Vgl. Malmsb. G. P. I, 182: Hermann von Ramsbury ersucht Eduard um die Erlaubnis seinen Sitz nach dem Kloster Malmsbury zu verlegen; ebd. 183: Eduard genehmigt die Aufhebung des Stuhles von Ramsbury und die Vereinigung des Sprengels von Wiltshire mit dem von Sherborne; vgl. auch c. 4 London 1075.

[6]) Vgl. S. 47 n. 4.

auch Bestimmungen über das Leben der Mönche und Kanoniker[1]), den Zölibat des Klerus[2]), die Sonntagsheiligung[3]), die Beobachtung des Fastengebotes[4]), die Feier neuer Heiligen-[5]) und allgemeiner Buss- und Bettage[6]), ferner Anordnungen über die Eheschliessung und das eheliche Leben[7]), die Beichte[8]), die Verwendung der kirchlichen Bussgelder[9]), die Zahl der jährlichen Abendmahlsgänge[10]), die Erlernung des Paternoster und Credo[11]), das sittliche Leben aller Stände des Volkes[12]), kurz Anweisungen über alle möglichen Dinge, die ins Gebiet der Seelsorge und Bussdisziplin schlagen. Wir haben hier mithin ein vollkommenes Analogon zu den Kapitularien der ersten karolingischen Könige vor uns, nur dass letztere viel abhängiger von der altkirchlichen Sitte und dem altkirchlichen Rechte sind. Und in der That tritt uns hier noch dieselbe Vorstellung von den Pflichten des Staates und von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate entgegen, welche zur Zeit Karls I. und Ludwigs I. auf dem Kontinente die leitenden Organe von Kirche und Staat beherrscht hatte. Es kommt dies namentlich zum Ausdrucke in den allgemein geltenden Anschauungen von den Pflichten und der Würde des Staatsoberhaupts, des Königs.[13]) Nicht mehr bloss die Wahrung des inneren und äusseren Friedens, sondern der Schutz der Kirche, die Unter-

---

[1]) Vgl. Aethelred VI, 3, 4.
[2]) Ebd. 5. Knut I, 6, § 1. 2.
[3]) Knut I, 15—17. II, 45.
[4]) Vgl. Knut I, 16. II, 46 und die von Schmid notierten Parallelen.
[5]) Vgl. Aethelred VI, 15 über den St. Eduardstag. Knut I, 17, § 1 über den Eduards- und Dunstanstag.
[6]) Vgl. Aethelred VII. Anhang zum Konzil von Haba: Feier eines dreitägigen Fastens und Betens zur Zeit der Däneneinfälle.
[7]) Knut I, 7 und Parallelen 6, § 3 und Parallelen.
[8]) Vgl. Aethel. VI, 27.
[9]) Ebd. 51 und Parallelen.
[10]) Ebd. und Knut I, 19; vgl. aus karolingischer Zeit c. 50 Tours 813, Mansi XIV, 91.
[11]) Knut I, 22, vgl. homilies of Aelfric II, 605, capitula Theodulfi 22, Migne 105, 198 und Parallelen; Hauck II, 240, n. 1.
[12]) Vgl. Knut I, 6. 23—25; auch 20 f. II, 2. 7. 11. 67. 68. 84. — Die Gesetze beginnen mehrfach mit dem Satze: Das ist aber das Erste, dass wir vor allen anderen Dingen einen Gott lieben und verehren wollen und ein Christentum einmütig halten, vgl. Knut I, 1. Aethelred V, 1. VII, 1. Guthrum und Eduard 1. Bei Alfred besteht die Einleitung aus Sätzen des Exodus, dem Aposteldekret und anderen geistlichen Vermahnungen.
[13]) Vgl. namentlich die Krönungsformeln ed. Taylor, the glory of royality.

drückung des Heidentums, die Förderung des Glaubens, die Durchführung der Gesetze Gottes werden als die vornehmsten Aufgaben angesehen, die ihm von Gott gestellt sind. Dem entspricht es, dass man ihn unter dem besonderen Schutze Gottes stehend denkt und in ihm mehr erblickt als einen einfachen Laien: er erhält durch die Salbung und Ordination, die ihm die Kirche erteilt, zwar nicht priesterlichen Charakter, aber den Rang eines „Geweihten". Die Kirche begrüsst ihn daher anstandslos mit dem alttestamentlichen Titel Gesalbter des Herrn[1]) und bezeichnet ihn sogar ganz unverhüllt als Stellvertreter Gottes.[2]) Der Staatsgedanke ist hier also noch durchaus theokratisch gefärbt, ja dieser theokratische Zug ist hier klarer und stärker noch ausgeprägt, als es jemals im Karolingerreiche und in einem der daraus hervorgegangenen Staaten des Kontinentes der Fall gewesen war.[3])

Die Folge dieser innigen Durchdringung von Kirche und Staat war, dass die Ansprüche des Papstes auf die oberste Regierung der Kirche hier in der Praxis durch den Landesherrn ebenso bei Seite geschoben wurden, wie einst in der fränkischen Monarchie zur Zeit Pipins und Karls des Grossen.[4]) Als Nachfolger Petri genoss er eine hohe persönliche Verehrung. Das zeigt die auch im Jahre 1066 noch nicht erloschene Sitte, zu den Gräbern der Apostel zu wallfahren[5]), und die allerdings damals wohl nur noch

[1]) Christus Domini vgl. schon c. 14 Chelsea 785 Haddan and Stubbs, Councils III, 456. Vita Edwardi Confessoris Z. 395. 407. 644. 647.

[2]) Cristes gespelja, Institutes of polity, civil and ecclesiastical 2, Thorpe, Ancient laws 422 nach cod. Corpus Christi 201 und Cott. Nero A 1. In diesem homiletischen Stücke kommt der theokratische Charakter des Staates am besten zum Ausdrucke: der irdische König kommt gleich hinter dem himmlischen. Er ist der Vater des christlichen Volkes und soll immer mit seinen witan darauf sinnen, wie man Gott gehorcht. Die Pfeiler seines Thrones sind nicht nur die bellatores und laboratores, sondern auch die oratores. — Der Papst wird dagegen in dem ganzen langen Traktate, wie in den canones Edgari, Aelfrici, der pastoral epistle Aelfriks, dem North. Priestergesetze gar nicht einmal erwähnt.

[3]) Bezeichnungen wie Cristes gespelja sind uns hier nicht bezeugt. Man erinnere sich auch, dass die Salbung und Ordination des Königs von hier aus sich über das ganze Abendland verbreitete, vgl. Brunner, D. Rechtsgesch. II, 19—22, und dass ein angelsächsischer König der erste germanische Herrscher war, der sich „König von Gottes Gnaden" nannte; Ine von Wessex Gesetze prooemium: Ic Ine mid Godes gife West-seaxena kyning.

[4]) Vgl. Makower § 2. 23. Stubbs Const. Hist. III, 360 ff.

[5]) Unten S. 76.

nominell bestehende Reichssteuer des Romschosses.[1]) Aber sein amtlicher Einfluss war äusserst beschränkt: Die Metropoliten holten sich von ihm in der Regel persönlich das Pallium.[2]) Auch fragte man ihn wohl zu Eduards Zeit bei der Verlegung eines Bistums[3]), rief seinen Schutz an gegen Vergewaltigungen seitens der Witan und mächtiger Prälaten[4]) und räumte ihm einen gewissen Einfluss bei der Bestrafung von Kriminalvergehen der Geistlichkeit ein.[5]) Aber bei alledem war er völlig an den guten Willen der Beteiligten gebunden, und aus eigner Initiative Regierungshandlungen vorzunehmen, verbot ihm schon die weite Entfernung und seine äusserst geringe Kenntnis der thatsächlichen Zustände des Inselreiches.[6])

So war hier noch in einem Masse der Staat an der kirchlichen Verwaltung beteiligt, wie in keinem anderen Gebiete des Abendlandes, dem entsprechend aber auch die Kirche noch in einem Masse an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten, wie in keinem der Staaten, die auf dem Boden des ehemaligen fränkischen Reiches im Verlaufe der letzten Jahrhunderte entstanden

---

[1]) Vgl. Knut I, 9 und Parallelen und das Fragment eines Briefes Alexanders II. (zwischen 1066—1073) an Wilhelm bei Mansi XIX, 349: Nam, ut bene nosti, donec Angli fideles erant, — ad cognitionem religionis annuam pensionem apostolicae sedi exhibebant.

[2]) Bezeugt seit dem 10. Jahrhundert: Elfsi von Canterbury holt es z. B. selbst vgl. Stubbs Mem. Einl. XCIII, auch Ann. Anglo-Sax. G. Q. 3 f. Ein interessanter Bericht über eine solche Reise ist der adventus Siger ici archiep. Cantuar. ad Romam (a. 990) ebd. 391—395.

[3]) Haddan and Stubbs Councils I, 690 ff. Verlegung des Bistums Crediton nach Exeter im Jahre 1050.

[4]) Vgl. die Appellation Roberts von Canterbury an Leo IX. 1052 siehe unten III, 1. Die Appellation Wulfwigs von Dorchester an Nikolaus II. gegen Aldred von York Mansi XIX, 875 ff.

[5]) Cnut II, 41: Wenn ein Altardiener ein Totschläger wird oder sonst ein schweres Verbrechen begeht, so verliere er seinen Stand und sein Vaterland und gehe in die Verbannung, so weit der Papst es ihm vorschreibt; vgl. Aethelred VIII, 26. Solche Busse wurde auch über den Totschläger eines Verwandten verhängt, doch ohne dass dem Papste ein Dispens- oder Verfügungsrecht zuerkannt wurde; vgl. Mem. of Dunstan 408 f.: Briefe Wulfsines von Sherborne (993—1001) an den Papst und alle Gläubigen bestimmt als Geleitsbriefe für solch einen Büsser.

[6]) Nikolaus II. an Eduard Mansi XIX, 1055 J—L nr. 4462: Vobis vero et posteris vestris regibus committimus advocationem et tuitionem eiusdem loci (Westminster) et omnium totius Angliae ecclesiarum, ut vice nostra cum consilio episcoporum et abbatum constituatis ubique quae iusta sunt. Darnach hätte Nikolaus in aller Form die Kirchengewalt des Königs als von der päpstlichen devolvierte Vikariatsgewalt anerkannt. Vielleicht hatte der streng kirchliche König ihn direkt darum ersucht.

waren. Auch in Deutschland thaten zwar noch die Prälaten nicht selten persönlich Kriegsdienste[1]) und nahmen regelmässig an der Reichsversammlung teil[2]), in der sie gleich ihren englischen Amtsbrüdern die wichtigste und einflussreichste Klasse der königlichen Ratgeber bildeten[3]), aber sie leisteten nicht mehr, wie hier alle Geistlichen, noch Gerichtsfolge zu den herkömmlichen gemôts der Hundertschaft und Grafschaft und übten nicht mehr persönlich in ihren Immunitätsbezirken die Gerichtsbarkeit aus.[4]) Vollends die normännischen Prälaten konnten sich an politischem Einflusse nicht mit ihren englischen Kollegen messen, zumal diese auch in der Regel über einen grösseren Grundbesitz und eine unendlich grössere Zahl von Hintersassen verfügten, also auch als Grundherren es mit den angesehenen weltlichen Lords aufnehmen konnten.[5]) Und anstatt an dieser dem kanonischen Rechte widerstreitenden Verflechtung in weltliche Dinge Anstoss zu nehmen, trachtete hier der Klerus in seiner besten Zeit nur darnach, seinen Anteil an den staatlichen Geschäften zu erweitern.[6]) Keine Sache,

---

[1]) Vgl. für England Stubbs Const. Hist. I, 258; ferner Freeman II, 110 über Ealdred von Worcester und 397 f. über Leofgar von Hereford. Bei Senlac focht z. B. der Abt Leofrik von Peterborough mit; vgl. Peterborough chron. zu 1066, vgl. auch c. 12 Winchester II. Mansi XX, 460. — Die strengkirchliche Partei des 10./11. Jahrhunderts nahm hieran, wie überhaupt am Waffentragen der Geistlichen, Anstoss; vgl. Aelfriks pastoral epistle 50 Thorpe 462.

[2]) Stubbs 256. 305 f.

[3]) Auch in England wird dies illustriert durch die Reihenfolge der Unterschriften in den Urkunden; vgl. z. B. die Urkunden über Westminster aus Eduards Zeit Mansi XIX, 1052. 1057: erst die Bischöfe, dann die Äbte, dann der Kanzler, darauf die duces.

[4]) Ebd. 253 f. Makower § 59. Das Institut der Vogtei war in England unbekannt.

[5]) Nach dem Domesdaybook hat man berechnet, dass Canterbury, York, Thetford 1066 etwa je 100, Dorchester etwa 125, Worcester 80, London 75, Hereford und Lichfield je 50, Winchester 55, Sherborne und Wells je 20, Rochester 18 und Selsey 10 manors besassen. Für Durham und Exeter fehlen die Zahlen. Von den Klöstern waren am reichsten St. Edmundsbury (ca 300 manors) und Ely (ca 200). Zwischen 50—100 besassen: Worcester, Westminster, Peterborough, Glastonbury, Ramsey, Hereford, Abingdon; zwischen 30—50: Crowland, Coventry, St. Austin in Canterbury, Evesham, die Dommönche von Canterbury und von Worcester. Da wir von der Grösse der manors keine Vorstellung haben, geben die Zahlen nur einen ungefähren Anhaltepunkt; vgl. Domesday Commemoration 1885 II, 399—433.

[6]) Vgl. Institutes of polity 7 Thorpe 426. Mit diesem Traktate, der wohl am besten den Geist der englischen Kirche des 10./11. Jahrhunderts wiedergiebt, stimmt teilweise überein die von Napier in den Predigten Pseudo-Wulstans (Sammlung engl. Denkmäler IV, 1, 266 ff.) herausgegebene Homilie. Er ist sicher nach Edgars Tode vgl.

sei es Landrechts, sei es Burgrechts, sollte erledigt werden ohne Rat und Zeugnis des Grafschaftsbischofs, kein gemôt stattfinden, dem er nicht beiwohne, kein Mass und Gewicht innerhalb seines Sprengels gelten, dass er nicht geprüft und anerkannt habe. Ähnliche Befugnisse sollten dann auch dem Priester innerhalb seines Beichtbezirkes zustehen, ja insofern sollten die seinigen noch über die des Bischofs hinausgehen, als man ihm das Recht zusprach, die Zahl der Frohnden zu bestimmen, die die Hörigen und Unfreien der Parochie ihren hlaford zu leisten schuldig seien. Man sieht: das Selbstbewusstsein und die Herrschsucht des Klerus war hier in der Blütezeit des Reiches ebenso stark wie auf dem Kontinente. Aber dies Selbstbewusstsein äusserte sich nicht in dem Streben nach einer autonomen, sondern nur in dem Streben nach einer möglichst einflussreichen Stellung im Staate, und das Ziel, das man dabei vor Augen hatte, war nicht allein das äussere Ansehen der Kirche, sondern auch die Beherrschung und Leitung aller Stände des „christlichen Volkes" nach dem „Gesetze Gottes". Zu diesem Behufe aber verlangte man nicht eine grössere Trennung, sondern eine immer innigere Verschmelzung von Kirche und Staat, forderte man von dem Geistlichen einen ebenso grossen Eifer für die Durchführung der Gesetze des Landes, wie für die Durchführung der Gesetze Gottes. Die grossen Kirchenmänner Altenglands, wie Oda und Dunstan von Canterbury, waren daher auch zugleich die grössten Patrioten und Staatsmänner ihrer Zeit und die Geistlichen überhaupt der einzige Stand des Reiches, der ein lebendiges Nationalbewusstsein besass, weil er noch höhere gemeinschaftliche Interessen kannte[1]), als die Interessen der Familie, der Dorfschaft und Hundertschaft, welche das Denken und Thun des Durchschnittsengländers noch fast ausschliesslich bestimmten. Es ist sogar zweifelhaft, ob die Einigung der kleinen Staaten zu dem grossen wessexischen Reiche so rasch von statten gegangen wäre, wenn ihr nicht die grosse, einheitliche, alle Stämme und Staaten gleichmässig verbindende Organisation der seit Theodor von Tarsus als Einheit sich fühlenden Hierarchie den Boden bereitet hätte, wenn nicht die grossen

c. 12, wahrscheinlich nach oder zur Zeit der Hungersnot im Jahre 1005 (vgl. Peterb. Chron. zu 1005) verfasst, vgl. c. 15, und zeigt so starke Verwandtschaft mit Aethel. V. VI., dass er irgendwie mit diesen zusammenhängen muss.

[1]) Vgl. hierzu Stubbs Const. hist. I, 266—268. 230—236.

Kirchenversammlungen eine so bequeme Anknüpfung geboten hätten für die Ausbildung der grossen witenagemots und, wenn nicht die Bischöfe mit gleichem Eifer ihre Person für die Macht des irdischen Königs eingesetzt hätten, wie für die Macht des himmlischen Königs. Eben darum spielten sie auch in den witenagemots noch eine so grosse Rolle und eben darum hatte das ganze Staatswesen allmählich jenen ausgesprochen theokratischen Charakter angenommen, der es noch im Jahre 1066 so erheblich von den Staaten des Kontinentes unterscheidet.

Fassen wir alle die einzelnen Beobachtungen zusammen, die wir bisher gemacht haben, so kommen wir zu dem Urteile: die englische Kirche hat sich, wie der englische Staat, viel langsamer und infolge der geographischen Lage des Landes, der Eigenart des Volkes und unter dem Einflusse der besonderen Schicksale, die dies Volk im Unterschiede von den germanischen und romanischen Stämmen des Kontinents erlebte, viel eigentümlicher, viel nationaler entwickelt, als die übrigen abendländischen Landeskirchen. Sie weist daher in ihrer territorialen Organisation, ihrer Verfassung und in ihrem Verhältnisse zum Staate noch Zustände auf, wie sie auf dem Kontinente etwa in der Zeit der ersten Karolinger herrschten, und musste eben deswegen dem fremden Beobachter zurückgeblieben und reformbedürftig erscheinen.

4. Denselben Eindruck gewann aber der Ausländer auch, wenn er die herrschenden Formen des Kultus und die von der Kirche erzeugte Kultur mit dem verglich, was er in der Heimat zu sehen und zu hören gewohnt war. In der Normandie war, wie wir vermuteten, schon im Jahre 1066 durch die Bemühungen Maurils von Rouen und Johanns von Avranches eine gewisse Gleichförmigkeit des Ritus erzielt worden. In England dagegen herrschte in dieser Beziehung in den einzelnen Diözesen noch die grösste Verschiedenheit.[1]) Es ist nicht einmal ganz sicher, ob im Messkanon überall eine völlige Übereinstimmung mit dem römischen Brauche bestand, obwohl die grössten Kirchen des Landes, Canterbury und York, anscheinend von Anfang an diesem gefolgt waren und auch hier wohl hie und da im 8. und 9. Jahrhunderte[2]) und in grösserer Ausdehnung noch im Gefolge der Klosterreform im 10. Jahr-

[1]) Vgl. zum Folgenden Swete Church Services and service-books before the reformation Kapitel 1.

[2]) Vgl. Alcuini epistolae n. 226. M-G. EE. IV, 370.

hunderte das Gregorianum Eingang gefunden hatte.[1]) Die einzigen vornormännischen Agenden, die uns erhalten sind, das Missale Leofrici für Exeter und das Missale und Benedictionale Roberti Cantuariensis für London oder Canterbury, weichen zwar im canon nicht von dem gregorianischen Ritus ab.[2]) Aber sie sind unter dem Einflusse ausländisch gebildeter Bischöfe entstanden und erlauben schon darum keinen Schluss auf die Praxis der übrigen Kirchen. Überdies enthalten auch sie eine Fülle von Präfationen, Riten und Benediktionen, für die ein römisches Vorbild nicht nachzuweisen ist. Auch hinsichtlich des Ritus nahm daher ohne Zweifel die englische Kirche im Jahre 1066 eine Sonderstellung ein.

5. Und nicht minder hinsichtlich ihrer Kultur.[3]) Das Lateinische war hier seit dem 9. Jahrhunderte im Unterrichte und in der Geschäftssprache[4]) immer mehr zurückgetreten und auch in der kirchlichen Litteratur immer mehr von dem Englischen verdrängt worden. Die grössten Schriftsteller, welche England seit Beda und Alkuin gehabt hatte, die Theologen König Alfreds und Aelfrik von Eynsham, hatten vorzugsweise englisch geschrieben, und ihrem Beispiele folgte bis zum Jahre 1066 fast jeder, der sich berufen fühlte, mit der Feder der Kirche zu dienen.[5]) Die englische Kirche verfügte somit allein von den Landeskirchen des

---

[1]) Aelfrik kannte den gregorianischen canon vgl. homilies II, 84 ff., 264, auch c. 36 der canones Thorpe 445 ff. und c. 39 der pastoral epistle ebd. 459 f. Er benutzte auch den Amalarius von Metz vgl. Miss Bateson in historical Review 1894, 702 f. über seinen Brief an die Mönche von Eynsham. Viel liturgisches Material enthält auch Aethelwolds regularis concordia Anglia XIII, 377 ff. Ob darin das Gregorianum stillschweigend als mass-bok vorausgesetzt wird, vermag ich nicht zu entscheiden. Wäre dies der Fall, dann wäre dasselbe damals in sämtlichen englischen Klöstern und in den Kathedralen von Winchester und Worcester zur Herrschaft gekommen. Dass man damals eifrig für eine Reinigung des Kultus thätig war, zeigen auch: c. Edgari 32. Thorpe 398 (hier der 'canon' erwähnt), überhaupt c. 26—48. 66. 67.

[2]) Bei beiden bin ich auf die Beschreibung von Swete angewiesen.

[3]) Vgl. zum Folgenden die Litteraturgeschichte von Ten Brink, die Grundrisse von Wülker und Körting; über Alfrik auch Hauck-Herzog, Realencyklopädie [3]I, 222—224.

[4]) Auch in den Urkunden. Vgl. über die spärlichen Erzeugnisse in lateinischer Sprache, Ebert, allgem. Gesch. der Litteratur des Mittelalters III, 492—506 (stark veraltet).

[5]) Leofrik von Exeter stiftete seiner Kathedrale ca 60 Bücher, darunter 28 englische; vgl. Dictionnary of National Biography XXXIII, 63. Das giebt eine Vorstellung von dem Reichtume der Kirche an Werken in der Landessprache.

11. Jahrhunderts über eine umfängliche kirchliche Litteratur in der Landessprache. Aber diese Litteratur bestand in der Hauptsache aus Übersetzungen oder aus Homilien und erbaulichen Traktaten, die inhaltlich aufs stärkste von den Werken der Väter oder der karolingischen Theologen des 8. und 9. Jahrhunderts abhängig waren. Sie wollte nur erbauen oder die Gedanken der Väter in populärem Gewande den weniger gebildeten Geistlichen zugänglich machen, nicht die Theologie oder einen anderen Wissenszweig inhaltlich fördern. Der gebildete französische Theolog konnte darum nichts aus ihr lernen: die Quellen, aus denen sie schöpfte, kannte er besser noch im Originale. Ihre Form erschien ihm barbarisch. Die Methode, nach der sie verfuhr, die Methode Bedas und Alkuins, das blosse Aneinanderreihen der Autoritäten und der Verzicht auf jede selbständige Bearbeitung des Stoffes, mutete ihn veraltet an gegenüber der Methode Berengars und Anselms, und ihre Beschränkung auf das praktisch Erbauliche musste ihm armselig vorkommen gegenüber der grossen Betriebsamkeit, welche sich in seiner Heimat schon auf fast allen Gebieten der überlieferten Wissenschaft zeigte. Wie in der Verfassung und im Kultus, erschien ihm somit auch in der Kultur die englische Kirche stark zurückgeblieben. In der That war sie so sehr zur Landes- und Volkskirche geworden, war so sehr, nachdem sie im 8. und 9. Jahrhunderte dem Kontinente ihr Bestes gegeben, ihre grossen missionierenden Mönche und ihre damals so hochstehende geistige Kultur, ihre eigenen Wege gegangen, dass man beim ersten Anblicke glauben möchte, sie sei von alledem in ihrer Entwicklung nicht mehr berührt worden, was die fränkische Reichskirche und die aus ihr hervorgegangenen Landeskirchen seitdem bewegt, erschüttert und innerlich wie äusserlich teilweise umgestaltet hatte.

6. Und doch war sie nie völlig von ihren Schwesterkirchen isoliert gewesen, sondern hatte nachweislich zu Zeiten stärker, als man vermuten sollte, unter deren Einflusse gestanden. Allerdings die hierarchischen Bestrebungen des Episkopats und des Papsttums, die bald nach Karls des Grossen Tode in der fränkischen Kirche hervortraten und für die Entwickelung der kirchlichen Verfassung von so grosser Bedeutung wurden, hatten keinen Wiederhall in ihr gefunden. Aber tiefer noch als auf andere Landeskirchen, wirkte ein Jahrhundert später auf sie die lothrin-

gische und französische Klosterreform ein:[1]) Wie Dunstan von Canterbury unter dem Einflusse der Brogner Schule, die er auf dem Mont Blandain bei Gent während seines Exils kennen gelernt hatte[2]), so entwickelten sich Aethelwold von Winchester und Oswald von Worcester unter dem Einflusse der Cluniacenser Reform, die sie in Fleury studierten oder studieren liessen[3]), zu Reformatoren des heimischen Kirchen- und Klosterwesens. Es waren also dieselben Reformzentren, von denen die Erneuerung des normännischen Kirchen- und Klosterwesens ausging, von welchen auch sie die entscheidenden Antriebe zum Handeln empfingen. Aber in beiden Ländern führte der fremde Einfluss zu ganz anderen Ergebnissen. Zunächst beschränkte man sich allerdings auch in England auf die Reform der Klöster. Überall mussten die verweltlichten Kleriker aus diesen weichen. Überall wurde dann — man spricht von 48 Abteien[4]) — mit Hilfe Genter und Floriacenser Instruktoren[5]) das mönchische Leben erneuert und endlich aus den Genter und Floriacenser Ordnungen eine Regel zusammengestellt, die auf Befehl König Edgars alle Äbte und Äbtissinnen des Reiches auf einem Konzil zu Winchester annehmen mussten.[6]) Aber Aethelwold und Oswald begnügten sich

[1]) Hauptquellen zum Folgenden: Das prohemium zu Aethelwolds Regularis Concordia ed. Logemann Anglia XIII, 365—76. Memorials of St. Dunstan ed. Stubbs. V. Aethelwoldi und V. Odonis, Mabillon, acta. SS. ord. s. Benedicti saec. V, 287 ff. V. Oswaldi Hist. of York II, 1—59.

[2]) Vgl. über den Mont Blandain und die anderen Klöster der Brogner Schule, mit denen Dunstan und seine Nachfolger nach den Memorials Beziehungen unterhielten, St. Vaast, St. Bertin, St. Ouen, Sackur I, 128 ff.

[3]) Über Fleury ebd. I, 85 ff. 186—204. 270—299. Nach Eadmer, V. Odonis a. a. O. 291 wäre schon Oda vor seiner Stuhlbesteigung (942) Mönch in Fleury geworden. Obwohl die Nachricht, so wie sie vorliegt, stark tendenziös gefärbt ist — Eadmer schrieb allem Anscheine nach um 1122 zur Zeit der Erhebung des Weltgeistlichen Wilhelm de Corbeuil auf den Erzstuhl vgl. Peterb. chron. 1122 — scheinen doch zu ihr zu stimmen; das Gedicht Abbos von Fleury an Dunstan Memorials 410: Solus Odo pius censor qui iure sacerdos | Te pater ante fuit, sat nos amplexus amavit, und die Angabe, dass Odo seinen Neffen Oswald nach Fleury gesandt habe; Ead. V. Oswaldi c. 5. a. a. O. 6 ff.

[4]) V. Oswaldi c. 18. a. a. O. 22.

[5]) Dass auch Genter Mönche berufen wurden, zeigt Aethelwolds prohemium S. 368, Z. 43: accitis Florensis beati Benedicti nec non praecipui cenobii quod celebri Gent nuncupatur vocabulo etc.

[6]) Dies ist eben die regularis concordia Aethelwolds. Spezifisch cluniazensisch ist darin: das viele Psalmensingen und die merkwürdige Sitte der sonnabendlichen Schuhreinigung vgl. Sackur I, 50—63. Aethelwolds englische Paraphrase der Benediktinerregel hat Schröer in der

nicht mit diesem Erfolge: Sie ersetzten nicht nur in den Klöstern, sondern auch in ihren Domkapiteln die Kleriker durch Mönche und forderten bald nicht nur von den Mönchen, sondern auch mit Berufung auf altkirchliche Vorschriften von sämtlichen Inhabern der höheren Weihen[1]) die Ablegung des Zölibatsgelübdes. So gaben hier die Klosterreformer sofort die Losung zur Monachisierung und Reform der ganzen Weltkirche; und wie sie zu diesem Behufe vielfach auf die altkirchlichen canones zurückgriffen[2]), so übernahmen sie auch von Frankreich Kapitularien, Bussbücher, bischöfliche Konstitutionen fränkischer Herkunft[3]), die hierfür verwertbar erschienen. Aber nirgends machten sie auch nur einen schüchternen Versuch, die Verfassung der Kirche nach dem Muster des Kontinents oder den Vorschriften des altkirchlichen Rechts umzugestalten, nirgends zeigten sie Neigung, die Kirche aus der Umklammerung des Staates zu befreien und ihr eine autonome Stellung zu erkämpfen, vielmehr bemühten sie sich, die Bande, die Kirche und Staat zusammenhielten, immer enger zu knüpfen und dem Klerus einen noch stärkeren und direkteren Anteil an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten zu verschaffen, um so in ausgedehnterem Masse, wie bisher, das öffentliche und private Leben im Geiste der Religion zu beherrschen.[4]) Dieselbe Erscheinung beobachten wir auf dem Gebiete der kirchlichen Litteratur. Auch sie wird durch den Einfluss der fran-

---

Bibliothek angelsächsischer Prosa herausgegeben II, 9—133. Über Kopieen der Regel, des Benedikt von Aniane zugeschriebenen Memorials, des bekannten Kapitulars Ludwigs des Frommen von 817, das für die cluniazensische Reform von so grosser Bedeutung war, der Regel Chrodegangs und über Aelfriks Brief über die Regel an die Mönche von Eynsham vgl. Miss Batesons Aufsatz in Historical Review 1894, S. 690 ff. Ebd. S. 700 eine geistvolle Parallele zwischen Aethelwold und Benedikt von Aniane.

[1]) D. i. von Priestern und Diakonen, nicht auch von den Subdiakonen; vgl. Aelfrik canones 5. Thorpe 442. Der Subdiakonat war wohl bekannt ebd. 9. S. 443. Man hielt sich also in dieser Beziehung ganz an die berühmte, im Zeitalter Gregors VII. so oft angezogene Vorschrift Gregors I. an Augustin von Canterbury, die nur Diakonen und Priestern die Ehe verbot vgl. Haddan and Stubbs, Councils III, 19. Die auf die Eheverbote bezüglichen englischen Gesetze und canones siehe bei Makower § 22, n. 6.

[2]) Vgl. Aelfrik canones 5 pastoral epistle 42 mit c. 3 Nicaea 325; canones 8 mit Möller, K's.-Gesch. I, 504.

[3]) Oben S. 45 f.

[4]) Erst seit dieser Zeit tritt uns jene Verschmelzung so auffällig entgegen vgl. Stubbs Const. hist. 263—268.

zösischen und vlamischen Lehrer[1]), die damals in England wirkten, weder hinsichtlich ihrer Form, noch hinsichtlich ihrer Tendenz aus den Bahnen gedrängt, die ihre Entwicklung seit Alfred dem Grossen eingeschlagen hatte: ja, sie bedient sich in noch stärkerem Masse, wie zuvor, des Englischen, in dessen Gebrauche sie zu einer nie vorher und nachher auf dieser Stufe der Sprachentwicklung erreichten Meisterschaft gelangt, und sie verfolgt noch ausschliesslicher, als Alfred und sein Kreis, die Tendenz, die Bibel und die Väter durch Übertragung ins Englische unmittelbar für die Erbauung von Geistlichen und Laien nutzbar zu machen. Die Abhängigkeit vom Kontinente bekundet sich dann nur darin, dass neben den Vätern jetzt auch die Werke karolingischer Theologen berücksichtigt werden[2]), darunter merkwürdigerweise des Ratramnus Schrift über das Abendmahl[3]), deren Heterodoxie allerdings auch in Frankreich zu dieser Zeit noch nicht allgemein anerkannt war.[4]) Schon daraus geht hervor, wie wenig wählerisch man bei der Benutzung der Autoren verfuhr, wie wenig man darnach strebte, in allen Stücken sich die neuere französische Theologie anzueignen. Das dogmatische, das wissenschaftliche Interesse trat eben bei all diesen Übersetzern und Schriftstellern zurück hinter den grossen praktischen Interessen der Kirchen- und Klosterreform, denen auch sie durch ihre bescheidene litterarische Arbeit dienen wollten.

So führte die Berührung mit dem Kontinente in jener Zeit weder auf dem Gebiete der Verfassung, noch auf dem der kirchlichen Kultur zu einer Abschwächung der Unterschiede, die zwischen der englischen und den dortigen Kirchen bestanden. Die englische Kirche wurde vielmehr noch ausgesprochener, als zuvor, zur Landes- und Nationalkirche. Sie wurde dadurch in den

---

[1]) Abbo von Fleury hielt sich z. B. nach 986 2 Jahre in Ramsay auf Sackur I, 277 f. Vgl. im allgemeinen Stubbs Memorials Einl. CXIX—CXXIII. und die interessante Briefsammlung ebd. 359 ff., von der mir allerdings einige Stücke (S. 370—374. 399—400. 404) blosse Stilübungen zu sein scheinen.

[2]) Aelfrik z. B. benutzt ausser Alkuin Predigten des Smaragdus, des Haymo von Halberstadt, die demnach echt sein müssen; vgl. Hauck II. 597. III, 865, 3. 958, Amalarius de divinis officiis; vgl. Dietrich in Zt. für hist. Theol. 1856, 171 ff. In Winchester benutzte man zu derselben Zeit den Kommentar des Florus von Lyon zu den Paulusbriefen; Memorials 369 f.

[3]) Vgl. homilies 262—282, Dietrich a. a. O. 1855, 576 ff.

[4]) Schnitzer Berengar von Tours 171 ff.

Stand gesetzt, noch erfolgreicher, als früher, heidnischen Glauben und heidnische Sitte zu bekämpfen, vermochte jetzt noch energischer als früher, bei der Rechtssprechung und bei der Gesetzgebung die Normen der christlichen Ethik zur Geltung zu bringen und so das Volk auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit und Religiosität zu erheben. Aber doch barg diese Entwicklung, so gesund sie vom Standpunkte des Politikers aus erscheinen mag, auch manche Gefahren in sich: je mehr das Englische zur Geschäfts- und Litteratursprache der Kirche wurde, desto mehr verlor die Geistlichkeit die Fähigkeit, an der reichen Hinterlassenschaft der lateinischen Kirche sich immer von neuem zu bilden und an der schnelleren und vielseitigeren geistigen Entwickelung des Kontinents teilzunehmen[1]); je eifriger sie bei der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten mitwirkte, desto mehr stand zu befürchten, dass sie inmitten des fast rein bäuerlichen Volkes verbauere und verweltliche, und je mehr Staat und Kirche mit einander verschmolzen, um so unvermeidlicher war es, dass die Kirche in alle Krisen verwickelt wurde, die den Staat bedrohten und erschütterten.[2]) All diesen Gefahren ist die Kirche nicht entgangen. Sie erschien im Jahre 1066 nicht nur im Vergleiche mit den Kirchen des Kontinents zurückgeblieben. Sie erschien auch im Vergleiche zu ihrer eigenen Vergangenheit stark gesunken, verkommen, und reformbedürftig.

B.

Schon kurz[3]) nach Dunstans Tode hatte mit den Däneneinfällen ein allgemeiner Verfall von Kirche und Reich begonnen.

---

[1]) Das zeigt wiederum Aelfrik; vgl. die canones, die pastoral epistle, die Homilien. Die einzigen Stellen, wo er in den Interrogationes Sigewulfi einen selbständigen Satz zu Alkuin und anderen Autoritäten hinzufügt, zeigen ihn als einen strengen Verfechter der Virginität vgl. Mac Lean in der Ausgabe der Interrogationes Anglia VI, 471 f. Es ist daher verfehlt, wenn Dietrich a. a. O. aus seinen Homilien eine Dogmatik nach dem Schema des orthodoxen Systems konstruiert, ihn als „Dogmatiker" der altenglischen Kirche betrachtet und seine „Dogmatik" als autorisierte und offizielle Dogmatik der altenglischen Kirche bezeichnet. Es wird dadurch der Schein hervorgerufen, als hätten dogmatische Fragen damals in England eine Rolle gespielt. Die altenglische Kirche hat also nach Beda und Alkuin für die Theologie nichts geleistet. Aelfrik steht als Theologe noch unter Notker dem Deutschen von St. Gallen, mit dem man ihn sonst wohl vergleichen könnte.

[2]) Vgl. Stubbs Const. hist. 262 f.

[3]) Als Quellen kommen ausser den oben genannten Chroniken und Biographieen nunmehr vor allem in Betracht die canones und Dekrete

Als dann England durch Knut ein Teil des grossdänischen Reiches geworden war, kehrte zwar für einige Jahre Ruhe und Ordnung wieder. Knut begünstigte gleicherweise aus religiösem Eifer, wie aus politischer Berechnung die strengkirchliche Partei. Unter ihm gewann sogar die Beteiligung englischer Missionare an der

---

der ersten anglonormännischen Konzilien. Eine kritische Ausgabe fehlt. Ich muss daher in aller Kürze eine Übersicht über Zeit, Ort und Beschlüsse derselben geben. A. Zeit und Ort. I. legatinisches Konzil zu Winchester zwischen April 4. und 11. 1070. Quellen bei Freeman IV, 328—340. II. legatinisches Konzil von Windsor 24. Mai 1070. Flor. Wig. zu 1070. III. Konzil von Pedreda nach der Konsekration Thomas' I. von York Flor. Wig. 1070. IV—IX von Lanfrank gehaltene Generalsynoden nach dem lateinischen Anhange des Winchester Chronicle vgl. Thorpe Anglo-Saxon Chronicle 386 f. IV: im 2ten Ordinationsjahr (29. Aug. 1071—72) zu Winchester. Datum nach Malmsb. G. P. 41 f. 8. April 1072. V. im 5ten Ordinationsjahre 29. Aug. 1075—76 zu London. Datum auch aus Mansi XX, 449—56 nicht zu entnehmen. VI. im 6ten Ordinationsjahre 1075—76 zu Winchester. Datum nach der Notiz Mansi XX, 462: 1. April 1076. VII. im 8ten Ordinationsjahre 1071—78 zu London. Datum unbekannt. VIII. im 11ten Ordinationsjahre 1080—81 zu Gloucester. Datum nach de iniusta vexatione Wilhelmi, Simeon Dunelm. ed. Arnold I, 170: ca 3. Januar 1081, also Mittwinter 1080/81. — IX im 16ten Jahre 1085—86 zu Gloucester. Datum nach Peterb. chron. 1085. Mittwinter 1085/86. — Dazu kommt noch X das grosse Konzil von Westminster 1102 Mansi XX, 1149 ff. — Mansi verzeichnet nach Wilkins, Concilia I. ausserdem folgende Synoden S. 4: London 1070 = London 1075 S. 449 ff. Wilkins 325: Windsor 1072, aber nach Freemann IV, 358 f. war dies ein Hoftag; Mansi S. 606: Westminster 1077 nach Radulph de Diceto, identisch wohl mit London 1077. ebd.: London 1078 nach Polydor. Wigorn. = — nach den Beschlüssen — London 1075. S. 754: Worcester 1092, eine Diözesansynode Wulstans von Worcester. S. 792 ff.: Rockingham 1095 nach Ead. 53 ff. nur ein Hoftag, kein Konzil. S. 919 ff.: Anglicanum 1095 = Rockingham 1095, V. Ans. II, 16, S. 375. S. 1143: Windsor 1101, nach der Quelle ebenfalls nur ein Hoftag. Es muss also bei den sub I—X. angeführten Synoden sein Bewenden haben. — B. Beschlüsse und Canones bringen Wilkins und Mansi: Winchester 1072 (Wilkins I, 325) vgl. Malmsb. G. P. 42 f. — London 1075 Mansi XX, 449—456. — Winchester 1076 ebd. 459—462. — Gloucester 1085 ebd. 603—606. — Westminster 1102 ebd. 1149—1153. Dass das zu Gloucester 1085 erwähnte Aktenstück nicht 1085 erlassen ist, sondern 1076 April 1 zu Winchester, werde ich unten Cap. III. zeigen. Die sub Winchester 1076 erwähnten canones gehören in der Mehrzahl nicht diesem Konzile an, wie schon Spelman, Johnson und Hondius teilweise erkannt haben. Die canones de poenitentia eorum qui alios occidunt in bello S. 460 f. sind nach dem Eingang von den normännischen Bischöfen gegeben und von Ermenfried von Sitten bestätigt, d. i. auf dem I. legatinischen Konzil Winchester April 1070 erlassen. Demselben Konzil gehören an die vorhergehenden 16 canones, deren erster auf die Absetzung Stigands Winchester 1070 Bezug nimmt. Mit diesen canones berühren sich mehrfach die ihnen S. 459 f. vorangehenden 13 capitula, von mir Winchester II bezeichnet, vgl. cap. 1. 2. 8. 10. mit den canones 2. 5. 12. 14. Aber cap. 6 und can. 13 widersprechen sich direkt, und alle übrigen Bestimmungen sind verschieden. Es handelt sich also nicht um 2 verschiedene Rezensionen derselben

Christianisierung Skandinaviens eine Ausdehnung, wie nie zuvor.[1]) Allein die Anregung zu dieser Missionsthätigkeit ging nicht von der Kirche selbst aus, sondern von Knut und den übrigen nordischen Fürsten. Knut selbst aber war kein Alfred oder Edgar, sondern ein kaum bekehrter Barbar, dem es schon an der nötigen Bildung fehlte, um die Kirche im Geiste dieser grossen Vorgänger zu regieren[2]), und unter den Prälaten, die sich um seinen Thron

---

canones, zumal uns auch in einem anderen Msc. vgl. Mansi XX, 400 f., der dies natürlich übersehen hat, die canones von Winchester 1070 in gleicher Zahl und gleichem Wortlaute erhalten sind. Die capitula decken sich aber auch nicht mit den Beschlüssen eines späteren Konzils; vgl. die Berührungen cap. 1. 9 mit c. 7. 3. London 1075. Sie gehören also wohl dem 2ten Winchesterer Konzile vom 8. April 1072 an. Denn die Überschrift, die sie diesem zuzuweisen scheint, wird irgendwie auf Überlieferung beruhen und cap. 9, ut nullus conspirationem faciat contra principem, kann wohl eine Anspielung sein auf die Revolte Aethelwines von Durham 1071, vgl. Freeman IV, 468 ff. — Dem Konzile das 1076 April 1. zu Winchester gehalten wurde, verbleiben dann das im Eingange von Mansi 459 gedruckte Stück de prohibendo coniugio canonicorum, die Forma professionis und der Schlussabschnitt S. 462 concilium Wintoniae tempore Lanfranci archiepiscopi. — Einem der 3 letzten Konzilien Lanfranks, London 1077, Gloucester 1080/81, Gloucester 1085/86, sind endlich zuzuschreiben die von Mansi XX, 400 aus einem codex von S. Marie-de-Fontenay hinter den Beschlüssen von Rouen 1074 abgedruckten 8 canones; c. 5 berührt sich mit Winchester 1076 ebd. 462; c. 8 mit c. 11 Winch. 1070; c. 2 mit ebd. 3. Namentlich c. 5 ut nulli monacho parrochia regenda committatur, zeigt meines Erachtens, dass es sich um ein englisches, nicht um ein normännisches Konzil handelt; denn in der Normandie wäre eine solche Massregel ganz aussichtslos gewesen; vgl. oben S. 10, 17. Überdies folgen auch gleich die 16 canones Winchester 1070 in der Hs. Da alle Anspielungen auf Zeitereignisse fehlen, nenne ich dies Konzil X. Wir haben demnach Beschlüsse, 1. von Winchester 1070 vgl. die 16 canones und die Pönitenzbestimmungen Mansi 460 f., 2. Winchester II 1072 vgl. das Dekret Malmsb. G. P. 41 f. 13 capitula Mansi 459 f. 3. London I. 1075 Mansi 449 ff. 4. Winchester III. 1076 vgl. Mansi 459 Eingang, 462 Schluss, das Dekret über die geistliche Gerichtsbarkeit. 5. London 1077 oder Gloucester 1080 oder 1085 8 canones X. S. 400. 6. London 1102 vgl. Mansi 1149 ff.

[1]) Vgl. Hauck III, 633—664.

[2]) Vgl. über ihn Freeman I, 360—475 und den Artikel in Dictionnary of nat. biogr. IX, 1 ff., der die Ergebnisse von Steenstrup in Normannerne III berücksichtigt. Sowohl das encomium Emmae, wie die nordischen Berichte sind trübe Quellen. Was übrig bleibt, sind Angaben über einzelne Ereignisse und die Gesetze. Letztere bestehen fast nur aus Wiederholungen alter Verordnungen. Knut darf also keineswegs als grosser Gesetzgeber betrachtet werden. Im übrigen wird die Erwägung, dass er durch die Ernennung der Grossthane den Zerfall des Reiches in einen losen Verband nur wenig von der Krone noch abhängiger Herrschaften einleitete, dass die von ihm berichteten Blutthaten nach seiner Bekehrung fallen, dass er nur 17 Jahre regierte und während dieser Frist durch den Kampf um die Vorherrschaft in Skandinavien jahrelang in Anspruch genommen wurde, davor bewahren,

scharten, befand sich keiner, der sich an Kraft des Charakters und Grösse des Talentes mit den gewaltigen Kirchenmännern des 10. Jahrhunderts hätte messen können. Nach der blutigen und tumultuarischen Regierung der Söhne Knuts[1]) ward dann wieder ein Nachkomme des alten Hauses von Wessex auf den Thron des Reiches berufen, der letzte und vielleicht auch der unfähigste Herrscher, den Altengland gehabt hat, Eduard der Bekenner.[2]) Von Jugend an verwachsen mit den Gewohnheiten, aber auch mit den religiösen Anschauungen des normännischen Hofes und Adels, umgab er sich von Anfang an mit einem fast rein aus Ausländern bestehenden Hofstaate und liess sich vor allem von den geistlichen Mitgliedern desselben, die er allmählich in die wichtigsten Bistümer des Reiches zu bringen wusste, mehr und mehr dazu bewegen, den mächtigsten der seit Knuts Reichsteilung immer unabhängiger gewordenen grossen Earls, Godwine, seiner Stellung zu berauben und so wenigstens in Südengland die alte Autorität der Krone wiederherzustellen. Ob die normännische Partei hierbei auch von kirchlichen Motiven mit bestimmt war, ist nicht nachweisbar, aber nicht unwahrscheinlich. Ihr Haupt, der Bischof von London und spätere Erzbischof von Canterbury, Robert Champart[3]), war in dem von Wilhelm von Dijon reformierten Kloster St. Ouen aufgewachsen und später Abt des Reformklosters Jumièges[4]) gewesen; seine Amtsführung in England war sehr kurz, aber es ist doch nicht ausgeschlossen, dass er bereits innerhalb seiner Diözesen eine Reform des Kultus ins Werk zu setzen suchte. Ein anderer ehemaliger Kaplan Eduards, der in Lothringen gebildete Bischof Leofrik von Devonshire und

---

ihn zu überschätzen. Wie hoch die Bildung an seinem Hofe im Preise stand, zeigt die Nachricht der Vita II. Godehardi c. 33 SS. XI, 215 über den Kaplan Tymme, der im Jahre 1036 die Prinzessin Gunhild an den deutschen Hof begleitete und in der Folge zum Bischof von Hildesheim avancierte (1038—1044).

[1]) Darüber Freeman I, 475—528.

[2]) Vgl. Freeman Band II.

[3]) Über ihn vergl. vor allem G. chr. XI, 958 f. V. Edwardi Z. 333—615; Freeman II, 69—71. 117—160. 305—353. Dictionnary XCVIII, 359 f.

[4]) Vgl. über beide Klöster, welche mit Fécamp die wichtigsten Reformzentren in der Normandie bildeten oben S. 7, n. 3. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung Roberts nicht ausser Acht zu lassen. Die einzigen Quellen, die wir über seinen englischen Aufenthalt haben, sind durchaus ihm feindselig und Godwine günstig gesinnt.

Cornwall[1]), konnte für jene Zeit geradezu als das Muster eines tüchtigen Bischofs gelten[2]); er stellte in seinem ganz zerrütteten Sprengel Zucht und Ordnung wieder her, verlegte die Residenz von dem Dorfe Crediton nach der alten Römerstadt Exeter, gründete dort ein Kapitel für weltliche Kanoniker nach der Regel Chrodegangs, suchte auf jede Weise den Besitzstand seiner Kirche und die Bildung seines Klerus zu heben[3]) und scheint sogar, ähnlich wie Robert, schon bemüht gewesen zu sein, die verfallenen Formen des Kultus neu zu beleben und neu zu regeln.[4]) Endlich so sicher es ist, dass Eduard ganz von den Anschauungen und Idealen der französischen Mönchsfrömmigkeit beherrscht war, so unleugbar ist es, dass Godwine der Kirche gleichgiltig, ja feindselig gegenüberstand.[5]) Aber wenn auch kirchliche,

[1]) Nach den Miracula s. Dunstani Memorials of St. D. 135—142 wurde in Canterbury das Fest des hl. Ouen vor 1066 schon gefeiert, in dessen Kloster Robert bekanntlich aufgewachsen ist. Es ist möglich, dass der Brauch von ihm herrührt. Ferner geht unter seinem Namen die eine der beiden vornormännischen Agenden, das Missale und Benedictionale Roberti vgl. Archaeologia XXIX, 18, 134—136. — Endlich sei noch erwähnt, dass er, wie alle diese ausländischen Bischöfe, dem Papsttume besonders ergeben gewesen zu sein scheint: er appelliert an Leo IX. nach seiner Vertreibung, siehe unten. Er weigert sich trotz des ausdrücklichen Befehles Eduards, einer Weisung Leos gehorchend, den Abt Spearhafoc von Abingdon zum Bischof von London zu weihen; Peterb. chron. zu 1048.

[2]) Über ihn vgl. Haddan and Stubbs, Conncils I, 690—695. Freeman 83 f. 549. IV, 166. 318. Dictionnary XXXIII, 63.

[3]) Vgl. oben 57 n. 5 über die von ihm gestiftete Bücherei. Nicht wenig wird es zur Hebung des Bildungsstandes der Kleriker beigetragen haben, dass er allem Anscheine nach Niederlothringer nach Crediton-Exeter berief. Vgl. den Namen des Kaplans, den er 1050 nach Rom sandte, Lambert, Haddan and Stubbs 691. Dieser Name ist nicht englisch, war aber besonders im Lüttichschen häufig vertreten.

[4]) Vgl. das Missale Leofrici oben S. 56. Es ist doch kaum zufällig, dass uns nur gerade von ihm und Robert vornormännische Agenden erhalten sind. Auch die übrigen ausländischen Bischöfe die damals in England fungierten, waren sicher besser, als ihr Ruf. Hermann von Ramsbury-Sherborne zog sich ca. 1056 in das reformierte Kloster St. Bertin zurück und starb später als Mönch daselbst, Malmsb. G. P. 183. Lanfranci epist. 2. Er gründete noch vor 1066 das Domkloster von Sherborne; Stubbs Einl. zu Epistolae Cantuarienses XXIII. Malmsb.s ungünstiges Urteil über ihn ist durch den Umstand beeinflusst, dass er versuchte, seinen Sitz nach Malmsbury zu verlegen und so das Kloster zu annektieren. Wilhelm von London wird auch von Flor. Wig. zu 1052 mit Anerkennung genannt. Ulf von Dorchester endlich wird nur in allgemeinen Ausdrücken von Peterborough chron. zu 1047 getadelt.

[5]) Vgl. die Stellen bei Freeman II, 542—547, der sie vergeblich abzuschwächen sucht. Über den Nepotismus seines Hauses siehe unten S. 69, n. 2.

reformatorische Absichten bei Eduard und Robert mit im Spiele gewesen sein sollten, so hatten diese Tendenzen jedenfalls keine Zeit, sich zu entwickeln. Dem Siege Roberts und der Verbannung Godwines im Oktober 1051 folgte $^3/_4$ Jahr später eine Erhebung zu Gunsten des gestürzten Earls. Godwine kehrte zurück. Erzbischof Robert und die normännischen Prälaten flohen. Eduards Königtum wurde zu einem blossen Scheinkönigtume herabgedrückt: binnen wenigen Jahren erstreckte sich die Herrschaft des ihm feindlichen Hauses mit Ausnahme weniger Grafschaften über das ganze grosse Reich.[1])

Auch für die Kirche war diese Umwälzung von den schwerwiegendsten Folgen. An Stelle Roberts wurde ein Anhänger Godwines, Stigand von Winchester, zum Erzbischof von Canterbury erhoben.[2]) Robert wandte sich sofort um Hilfe an die Kurie, und Leo IX. beeilte sich, den unter suveräner Missachtung der kanonischen Formen intrudierten neuen Primas mit dem Banne zu belegen[3]), welchen dann Viktor II., Stephan IX., Nicolaus II. und Alexander II. in schärfster Form wiederholten.[4]) Nicht von einem dieser allgemein anerkannten Päpste, sondern von dem Tuskulanerpapst Benedikt X.[5]) erlangte Stigand, wahrscheinlich durch Vermittelung Harolds, das Pallium. So war jetzt das Band zwischen der Kurie und dem Erzstuhl von Canterbury zerrissen, infolgedessen begann, was beinahe noch schwerer ins Gewicht fiel, die Autorität des letzteren in England selbst bedenklich abzunehmen und mehr und mehr eine gefährliche Spaltung in dem Episkopate einzutreten. Schon die beiden im Jahre 1053 ernannten Bischöfe von Lichfield und Dorchester zogen es so wenig sie sonst auch in ihrem Wandel und in ihrer Amtsführung sich an die kanonischen Vorschriften hielten, vor, sich im Auslande konsekrieren zu lassen.[6]) Zu demselben Zwecke gingen

---

[1]) Ebd. 307—354. 555—569.

[2]) Ebd. 339—342.

[3]) J—L nr. 4331.

[4]) Ebd. 4357. 4381. 4451. 4669a. Die letzte Bulle setzt Löwenfeld 1070 an. Nach Wulstans professio obedientiae, deren Echtheit Freeman II, 634 f. ohne Grund bezweifelt, hätte auch Victor II. Stigand gebannt und wäre ihm von den päpstlichen Legaten, die nach Flor. Wig. 1062 in England weilten, das Officium untersagt worden.

[5]) J—L nr. 4389 (so zu korrigieren für 4398). Freeman II, 432.

[6]) Freeman II, 343.

die beiden vlämischen Kapläne Gisa und Walter, die Eduard im Jahre 1060 zu Bischöfen von Wells und Hereford erhoben hatte, nach Rom[1]), und selbst der 1062 mit Zustimmung der Witan erwählte Bischof Wulstan von Worcester liess sich nicht von Stigand, sondern von Ealdred von York die Weihe erteilen.[2]) Es kommt auch hierin der innere Gegensatz zum Ausdrucke, der im Jahre 1066 zwischen den englischen Bischöfen herrschte: die eine Hälfte von ihnen, an ihrer Spitze der Primas, hielt treu zu dem Hause Godwine und stand dem Auslande ablehnend, ja feindselig gegenüber; die andere war dagegen mehr Eduard und dem Papsttume ergeben; sie zählte zu sich die aus Eduards Kapelle hervorgegangenen ausländischen Prälaten, Wilhelm von London, Gisa von Wells, Walter von Hereford, Hermann von Sherborne, und diejenigen englischen Bischöfe, welche sich ausländischen Einflüssen zugänglich zeigten, Leofrik von Exeter, Ealdred von York, Wulstan von Worcester. Dieser Unterschied in der Parteistellung bedingte in der Regel auch einen Unterschied in der Amtsführung der betreffenden Bischöfe. Bei jenen Ausländern und ihren englischen Gesinnungsgenossen begegnet uns im Jahre 1066 noch allein ein reger kirchlicher Sinn und ein strengeres Pflichtgefühl[3]): ihre Diözesanverwaltung war sogar teilweise so

---

[1]) Freeman II, 458 ff. Ohne Grund erblickt Freeman in der Erhebung beider Männer ein Werk Harolds. Beide waren königliche Kapläne. Gisa spricht sich später sehr bitter über Harold aus, hist. episcop. Somerset., Hunter ecclesiastical documents in Camden Society public. p. 15 ff.

[2]) Vgl. seine eigenen Worte bei Freeman II, 635, denen wohl mehr Glauben beizumessen ist, als dem Bericht des Flor. Wig. zu 1062, wonach er zwar die Weihe von Ealdred erhalten, aber Stigand Obedienz geleistet hätte.

[3]) Über Hermann von Sherborne, Leofrik von Exeter, Wilhelm von London siehe oben S. 66 n. 4. Über Gisa siehe seinen eigenen Bericht bei Hunter 15 ff.: er fand in Wells nur 4 oder 5 Kleriker vor, die absque claustro et refectorio lebten und sich ihren Unterhalt nicht selten erbetteln mussten. Er vermehrte das Kirchengut, vergrösserte die Zahl der Kleriker und gründete ein Kapitel nach der Regel Chrodegangs. Ihn und Walter von Hereford bezeichnet Malmsb. G. P. 251 als non usquequaque contemnendae scientiae et nullius notati ignominia simoniae. Gisa starb im Geruche der Heiligkeit Freeman II, 449. Walter nahm nach Malmsb. G. P. 300 ein schmachvolles Ende. M. fügt aber wohlweislich seinem Berichte hinzu nisi si fama mentitur und erzählt, dass Wilhelm I. die Ausbreitung des Gerüchtes streng untersagte. Über Ealdred siehe Flor. Wig., die von ihm stark abhängige ca 1145 entstandene Chronica archiep. Eborac. Hist. of York II, 344—354, Malmsb. G. P. 251—253, Folcard, V. s. Joh. Beverl, Migne 147, 1165 f. und Freeman II, 106—108. 445—464. 647 ff. III, 555 ff.; auch Stubbs

ausgezeichnet, dass selbst die eifrigen normännischen Kirchenmänner nichts daran zu tadeln fanden. Von ihren streng englisch gesinnten Amtsbrüdern hören wir dagegen nur wenig erbauliche Dinge. All die üblen Praktiken, welche schon seit lange in England bei der Besetzung und Verwaltung der Stellen im Schwange waren, treten uns bei ihnen in einem kaum je zuvor zu beobachtenden Grade entgegen: Simonie[1]), Vetternwirtschaft[2]), und die hier bei der geringen Zahl der Sprengel und dem gänzlichen Fehlen der unteren Stufen der territorialen Organisation besonders verderbliche Kumulation der Ämter.[3]) So verwaltete Stigand gleichzeitig 2 der bedeutendsten Bistümer des Reiches, Canterbury und Winchester, und eine ganze Anzahl grosser Abteien.[4]) Nicht minderen Anstoss erregte es sodann bei den Kontinentalen, dass einige dieser Bischöfe verheiratet waren[5]), und andere sich nicht scheuten, Kirchengüter an Verwandte zu vergeben[6]), und an allen diesen Prälaten hatten sie auszusetzen, dass sie hinsichtlich ihrer Bildung den kanonischen Anforderungen

---

Const. hist. 265. Über Wulstan vgl. die erschöpfende Darstellung von Freeman II, 459—464. IV, 383—391: er amtiert später wenigstens ganz nach Art und Weise der normännischen Bischöfe vgl. unten III, B.

[1]) Vgl. besonders c. 1 Winchester II, c. 2 Winchester 1070, Malmsb. G. P. 35 über Stigand — publicas nundinas ex episcopatibus et abbatiis fatiens charakterisiert er ihn — aber auch ebd. 251 über Ealdred von York und dazu Freeman II, 454.

[2]) Aethelmar von Elmham war ein Bruder Stigands, der den Sprengel vorher inne gehabt hatte und sich kaum, als er Winchester und Canterbury erhielt, bewegen liess, dies Bistum an seinen Bruder abzutreten Malmsb. G. P. 150. Als Aegelric von Durham 1056 resignierte, überliess er das Bistum seinen Bruder Aethelwine, Freeman IV, 335 f.; vgl. über Godwine ebd. II, 117 f.

[3]) Diese Unsitte geht zurück bis auf die klassische Zeit des wessexischen Reiches; vgl. über die Jahrzehnte hindurch währende Vereinigung von York und Worcester oben S. 42 n. 3; Stubbs a. a. O. behauptet, sie sei aus politischen Gründen erfolgt. Dunstan war gleichzeitig Bischof von Worcester und London; Vita auctore B. cap. 25, S. 37; Lyfing von Tavistock († 1046) zugleich Bischof von Cornwall, Devonshire und Worcester; Freeman I, 501. II, 81 f. Ealdred von York vor seiner Stuhlbesteigung in York einmal gleichzeitig Bischof von Hereford und Worcester und Verwalter des Bistums Ramsbury; Hist. of York II, 344 f. — Vgl. ferner: Aelfward von London † 1044 zugleich Abt von Evesham; Freeman II, 68. Abt Leofrik von Peterborough 1066 auch Abt von Thorney, Crowland, Burton upon Trent, Coventry Peterb. Chron. 1066.

[4]) Malmsb. G. P. 36. multae abbatiae, dazu gehörte Gloucester; vgl. auch c. 1. Winchester 1070.

[5]) Aethelmar von Elmham, Freeman IV, 335; und Leofwine von Lichfield, Lanfrank epist. 4 Opp. ed. Giles I, 22.

[6]) Freeman V, 160 ff. aus Domesday.

nicht genügten und mehr wie weltliche Lords, als wie Diener Christi lebten.[1])

Die Diözesanverwaltung befand sich daher nirgends, selbst nicht in den Sprengeln jener ausländischen Bischöfe, in so blühendem Zustande, wie in der Normandie. Die Kathedralen und ihre Nebengebäude waren verfallen oder doch für ihre Zwecke nach normännischen Begriffen gänzlich untauglich[2]), die Einkünfte durch schlechte Verwaltung und Güterverluste nicht selten zurückgegangen[3]), die Schulen, wo sie überhaupt noch existierten[4]), stark heruntergekommen und die in der Regel aus wenigen Köpfen bestehende[5]) Domgeistlichkeit, zumal da sie in der Mehrzahl der Diözesen, wie wir sahen, noch einer festen Organisation entbehrte, so verweltlicht, dass ihre Mitglieder in öffentlich anerkannter Ehe lebten.[6]) In den Sprengeln sah es natürlich nicht besser aus, als in den Residenzen. Die Pfarrer waren wohl längst nicht mehr verpflichtet, das Zölibatsgelübde zu leisten. Jedenfalls waren sie fast ausnahmslos verheiratet[7]) und die Pfründen sehr oft erblich geworden[8]), so dass auch hier, wie anderwärts, eine kastenmässige Abschliessung des geistlichen Standes zu befürchten stand. Die Unwissenheit war so gross, dass kaum ein Geistlicher die liturgischen Texte stammelnd zu lesen vermochte, und einer, der ausnahmsweise in der Grammatik etwas beschlagen war, wie ein

---

[1]) Malmsb. G. P. 36. Vgl. auch das Gesicht Eduards auf seinem Totenbette nach V. Eduardi Z. 1450—1480. Selbst Wulstan von Worcester entging der Anklage auf defectus scientiae nicht; vgl. Freeman IV, 379—383.

[2]) Das zeigen die Neubauten unter den ersten normännischen Bischöfen.

[3]) Vgl. über Rochester Annales Roffenses, Wharton Anglia sacra I, 342 ff. Malmsb. G. P. 136, über Canterbury ebd. 70, über York Hugo Cantor 108.

[4]) Sie fehlten sicher in York (vgl. Hugo Cantor 108: erst Thomas I. setzt hier einen Schulmeister ein) und wahrscheinlich in Rochester und den übrigen nicht organisierten Kapiteln. Bezeugt ist dagegen das Vorhandensein einer Schule in Canterbury; vgl. Osberni miracula s. Dunstani, Memorials of D. S. 137—140. Sicher bestand eine solche auch in den nach der Regel Chrodegangs organisierten Kapiteln, Wells und Exeter, und wahrscheinlich in den als Mönchskonvent konstituierten Kapiteln von Worcester, Winchester und Sherborne; vgl. auch unten S. 75.

[5]) Siehe S. 44 n. 2.

[6]) Vgl. über Rochester Anglia Sacra I, 340 und das Zölibatsdekret von Winchester 1076.

[7]) Vgl. das eben erwähnte Zölibatsdekret und unten cap. IV A.

[8]) C. 7 London 1102.

Wunder angestaunt wurde.[1]) Natürlich war auch in diesen Schichten des Klerus die Simonie sehr verbreitet.[2]) Ohne Scheu leisteten ferner die Pfarrer Kriegsdienste[3]), und ohne Erröten nahmen sie an den Biergelagen teil[4]), in denen das trunkliebende Volk die Würze des Daseins erblickte. Auch alle jene kleinen Äusserlichkeiten der Tracht, die so viel zur Aufrechterhaltung der Disziplin in einem geschlossenen Stande beitragen, wurden ausser Acht gelassen.[5]) Die Bischöfe aber waren in der Regel so lässig, dass die Zucht und Disziplin immer mehr sank, anstatt sich zu bessern. Sie hielten wohl überall keine Diözesansynoden mehr.[6]) Sie achteten nicht darauf, ob die Ordinanden das vorschriftsmässige kanonische Alter hatten.[7]) Sie versäumten ihre kultischen Pflichten so sehr, dass der Gottesdienst häufig in ungeweihten Kirchen gefeiert werden musste[8]), dass es vielen Gotteshäusern an dem nötigen Altargerät gebrach[9]), und zum Entsetzen der Normannen hier und

---

[1]) Malmsb. G. R. II, 304 f. Die Kenntnis der nötigen liturgischen Formeln und Gebräuche wurde wohl in der Regel von dem priesterlichen Vater dem Sohne, der den gleichen Beruf ergriff, beigebracht, oder dieser wurde bei einem Priester in die Lehre gegeben, wie später noch der kleine Orderik seinem Oheim Siward in Shrewsbury vgl. Ord. V, 133 f; auch Memor. of St. Edmunds I, 77 f. 81. Orderik lernte damals, in rein mechanischer Weise natürlich, wie dies überall im Anfange des Unterrichts üblich war — vgl. das Programm des Benediktinerstifts Mariae Einsiedeln 1856/57 über Walafrid Strabo — die Psalmen, kirchliche Hymnen und andere notwendige Dinge auswendig, wie heute noch die koptischen Priester die Texte ihrer Kirchensprache. Ein wirkliches Verständnis des mechanisch eingeprägten Stoffes wurde auch in den Klöstern, wo diese öde Lernerei etwa 3 Jahre in Anspruch nahm, erst auf einer höheren Stufe des Unterrichts erschlossen. Darnach kann man sich einen Begriff davon machen, wie es bei dem Durchschnittsgeistlichen mit dem Verständnis dessen beschaffen war, womit er täglich zu thun hatte.

[2]) Malmsb. V. s. Wulstani Migne 179, 1743: Venalitas emerserat, ut nec illud gratis presbyteri praeberent infantibus sacramentum, si non infarcirent parentes marsupium; c. 7 London 1075; Flor. Wig. zu 1062.

[3]) Vgl. c. 7 Winchester II.

[4]) Vgl. c. 10. London 1102. Die Klagen über die Trunksucht des Volkes und der Priester sind sehr alt. Vgl. was Winckelmann, Gesch. der Angelsachsen 59 aus Bonifazs Briefen berichtet und von dem dreitägigen Gelage erzählt, das Wilfried bei der Einweihung von Ripon feiert. Ferner: c. 21 Clovesho 747 Haddan and Stubbs, Councils III, 369; canones Edgari 57. 58 Thorpe 400. North. Priestergesetz 41. Malmsb. G. P. 281. 411. G. R. II, 309.

[5]) C. 10. 12. London 1102.

[6]) Vgl. c. 13 Winchester 1070, c. 4 Winchester II. und 1 London 1075.

[7]) Vgl. c. 6. conc. X., auch c. 4 conc. X.

[8]) Vgl. c. 9 Winchester 1070.

[9]) Vgl. c. 5. 16 ebd.

da sogar statt des Weines, Bier und Wasser in der Messe verwendet wurde.[1]) Sie liessen es ferner zu, dass unberufene Personen ohne ihre Erlaubnis als Volksprediger auftraten[2]), dass die Priester und Mönche die öffentliche Busszucht an sich rissen[3]), dass die Bussdisziplin überhaupt sehr lax oder doch nach Normen gehandhabt wurde, welche die Normannen anstössig finden mussten.[4])

So treten uns überall in der Diözesan- und Parochialverwaltung die Spuren des Verfalles entgegen. Gewiss war auch in der Normandie noch nicht alles so, wie es sein sollte. Auch dort waren die Pfarrer, wo die Mönche nicht als Patrone herrschten oder selber den geistlichen Dienst versahen, noch stark verweltlicht und sehr ungebildet. Aber doch hatte sich dort unzweifelhaft das geistige und sittliche Niveau des ganzen Standes gegen früher stark gehoben, während es in England gegen früher immer mehr gesunken war. Und während dort die leitenden Organe der Kirche längst einträchtig an der Reform des Klerus arbeiteten, waren sie hier teilweise völlig erlahmt und mit einander im Widerstreite und besassen deswegen nicht mehr die Kraft, auch wo sie die Absicht hatten, den verrotteten Zuständen wirksam entgegenzutreten: das Königtum war durch die übermächtig gewordenen grossen Earls längst matt gesetzt, die Autorität des Primas tief erschüttert, der Episkopat, obwohl es ihm nicht an tüchtigen Männern fehlte, doch dem normännischen nicht vergleichbar und durch die inneren Gegensätze, die in ihm herrschten, keiner grossen gemeinsamen Aktion fähig. Schon längst war hier sodann dasjenige Institut verfallen, wodurch am besten eine allgemeine Reform sich hätte durchsetzen lassen: es gab keine Provinzial- und Reichssynoden mehr. Sie waren längst, wie wir sahen, in den Witenagemots aufgegangen, diese aber kümmerten sich nicht mehr um geistliche Dinge und hatten daher schon seit den Tagen Knuts keine geistlichen Gesetze mehr erlassen. Kurz, wohin wir auch

[1]) Vgl. c. 6 ebd.
[2]) Vgl. c. 1 conc. X.
[3]) Vgl. c. 8 ebd.: Ne quis presbyter vel monachus publice peccantem criminali peccato ad poenitentiam nisi iubente episcopo suscipiat; c. 11 Winch. 1070: quod de criminibus soli episcopi poenitentiam tribuant.
[4]) C. 7 Winch. II: ut episcopi et sacerdotes laicos invitent ad poenitentiam; c. 8 conc. X: occulte quidem peccantem, confitentem quidem (presbyter) suscipiat, sed poenitentiam nisi eam quam episcopus determinaverit, iniungat.

blicken, finden wir in England die Ordnungen, Institutionen und Behörden der Weltkirche in einem Zustande fortschreitender Auflösung und Verwahrlosung.

Noch weniger erhebend war das Bild, das der fremde Beobachter von dem Zustande des Klosterwesens gewann. Nördlich des Humber war überhaupt keine mönchische Niederlassung mehr vorhanden. Kaum waren von Gestrüpp und Moos überwuchert einige der altberühmten Abteikirchen übrig geblieben.[1]) In Mittel- und Südengland waren die Klöster zwar ziemlich zahlreich[2]), aber der Geist des 10. Jahrhunderts war von ihnen gewichen. Die Regel galt fast überall nur noch dem Namen nach.[3]) Vor allem wurde das Gebot der Armut, worauf die regularen Mönche des Kontinents so grossen Wert legten, gröblich missachtet.[4]) Auch die Tracht und die Lebenshaltung der Brüder, ihre Liebhaberei

[1]) Simeon Dunelm. ed. Arnold I, 108. Malmsb. G. P. 253. Nur in Durham selbst hatte die Kathedralgeistlichkeit einen mönchischen Charakter vgl. ebd. 272.

[2]) Auf den Konzil von London 1075 unterschrieben die Äbte von St. Austin in Canterbury, Newminster (Winchester), Abingdon, Edmundsbury, Evesham, Ramsey, Gloucester, St. Albans, Michelney, Coventry, Abbotsbury, Horton, Ely, Chertsey, Glastonbury, Winchcombe, Malmsbury, Pershore, Bath, Middelton, Cernel = 21 Abteien, die wohl in der Hauptsache durch Besitz und Bedeutung hervorragten. Dazu kamen noch nach Malmsb. G. P.: Peterborough, Burton upon Trent, Thorney, Crowland, alle 1066 nach Peterb. chron. zu 1066 zu Peterborough gehörig, Worcester, Tavistock, Westminster, Athelney, Cranborne und nach Monasticon III, 61 ff. St. Benet of Holm in Norfolk; endlich die Domklöster in Canterbury, Winchester, Worcester, Sherborne. Es gab also im Ganzen, die Zellen abgerechnet, 35 grössere Mannsklöster incl. 4 Domklöster. Dazu sind nach Malmsb. G. P. zu rechnen 8 Frauenklöster: Barking, Amesbury, Nunnaminster in Winchester, Romsey, Shaftesbury, Wilton, Wherwell, St. Frideswide in Oxford. Monast. II, 362, 614 nennt noch: Pollesworth in Warwickshire, Chateris in Cambridgeshire. In Summa gab es also 1066 45 Klöster, im Verhältnis also weniger, als in der Normandie. Nach Eadmer V. Oswaldi c. 18, hist. of York II, 22 hätte ihre Zahl zu Dunstans Zeit ca 48 betragen. In der That sind seitdem zu Grunde gegangen: Exeter (1050) vgl. Haddan and Stubbs, Councils III, 692, Peakirk Ord. II, 284, Deerhurst Malmsb. G. P. 169, wahrscheinlich auch Westbury vgl. ebd. 290, Leominster 193, Eynsham und wohl einige der als verschwunden bezeichneten Klöster: Cholsey 193, Reading 191, Repton 298, Wenlock 304, Tetbury 350, Wimbourne 379. Rechnet man aus, dass seitdem Westminster, Coventry, die Domklöster Canterbury, Sherborne hinzugekommen sind, so erhält man ungefähr Eadmers Zahl. Seine Angabe in der hist. nov. 3 ff., dass die Klöster 1066 magna ex parte diruta gewesen seien, ist also sicher übertrieben.

[3]) Ead. ebd. religio monachici ordinis in nihil pene redacta est. Damit hat er wohl Recht vgl. c. 3 London 1075. Die Vision Eduards V. Eduardi 1450—1480.

[4]) Vgl. c. 3 London 1075.

für das Würfelspiel und weltliche Musik, ihre Schmäuse, Gelage, Jagden, wilden Ritte[1]) und nicht minder der erschreckende Pennalismus, der z. B. im Dome von Canterbury in dem Verkehre zwischen Erwachsenen und Oblaten herrschte[2]), sprachen dem asketischen Ideale Hohn. Nur ihre, wie es heisst, untadelige Keuschheit erinnerte noch daran[3]), dass man Asketen und nicht weltliche Lords vor sich habe. Die Äbte waren also, wie man hieraus ersieht, in der Regel ihrem Amte nicht gewachsen[4]), besonders wo sie, was nicht selten vorkam, die betreffende Abtei neben einem Bistume oder mehreren anderen Klöstern verwalteten.[5]) Wie immer, ging auch hier neben dem inneren der äussere Verfall einher. Die Kirchen und Klostergebäude zeigten überall bedenkliche Spuren des Alters und wurden von den allerdings ziemlich anspruchsvollen Normannen in der Regel ungenügend gefunden.[6]) Die Einkünfte gingen infolge schlechter Wirtschaft und häufiger Güterverluste hie und da bedeutend zurück[7]), und auch die Zahl der Brüder sank deswegen nicht selten ganz erheblich: in einer so berühmten Abtei, wie Gloucester, befanden sich z. B. wenige Jahre nach der Eroberung — die dies Kloster kaum geschädigt hatte — nur 10 Insassen und von diesen standen 8 noch in unmündigem Alter.[8])

[1]) Vgl. Ead. V. Dunstani, Memorials of St. B. 236. 347 f. 245. Malmsb. G. P. 70: Monachi Cantuar. sicut omnes tunc temporis in Anglia saecularibus haud absimiles.

[2]) Osberni miracula s. Dunstani Memorials 137. 140 f.

[3]) Malmsb. G. P. 70 bezeugt das für Canterbury.

[4]) Eine Ausnahme machte z. B. Aethelwig von Evesham vgl. Freeman IV, 387, der sich überdies, wie Wulstan, später als ein treuer Anhänger des Eroberers erwies; ebd. 580 f. Aber er war doch, wie Leofrik von Peterborough, mehr mit den grossen deutschen Äbten des 9. und 10. Jahrhunderts vergleichbar, als mit den strengen normännischen Mönchen aus der Schule Wilhelms von Dijon.

[5]) Oben S. 69 n. 3.

[6]) Das zeigen die Neubauten der Normannen.

[7]) Vgl. Freeman II, 360 n. 3: Abt Aethelward von Glastonbury beraubt die Abtei ihrer Güter, sein Nachfolger Aethelnot (abgesetzt 1082) der Kirchenschätze; ferner hist. monast. Gloucestr. I, 10 zu Gloucester. Die Güter, welche die Äbte „raubten", wurden wohl in der Regel an Verwandte verliehen und so der Abtei entfremdet vgl. Domesday 406b zu Wulfrik von Ely. In den Nonnenklöstern sah es kaum besser aus vgl. Haddan and Stubbs Councils I, 692 zu Exeter, das 1050 aufgehoben wurde. Einige Klöster waren an sich arm, wie Alfreds berühmte Stiftung Athelney; Malmsb. G. P. 199.

[8]) Hist. mon. Glouc. I, 10. — Die Stadt ergab sich dem Eroberer anscheinend ohne den Versuch eines Widerstandes und wurde sogleich durch den Bau eines Kastells gesichert, wobei aber das Kloster nicht litt, Freeman IV, 173.

Der Verfall der Klöster zog, wie überall, den Verfall des Unterrichtswesens und der kirchlichen Kultur nach sich. Selbst wo die Klosterschulen in alter Weise fortbestanden, wie z. B. in Peterborough, Abingdon und Worcester[1]), konnten sie an Bedeutung und Ruf sich nicht mit den berühmten Bildungsstätten der Normandie messen. Was endlich die kirchliche Litteratur anlangt, so hatte sie schon in der Blütezeit des wessexischen Reiches, wie wir sahen, sich nicht durch die Erzeugung neuer Gedanken oder neuer litterarischer Formen ausgezeichnet. Jetzt war auch in dem Zweige, den man damals besonders pflegte, in der Produktion und Übertragung erbaulicher Werke, ein Stillstand eingetreten.[2]) Nur in der Geschichtsschreibung begegnen uns noch anerkennenswerte Leistungen.[3]) Allein es ist bezeichnend für den Stand der Produktion auch auf diesem Gebiete, dass das bedeutendste englische Geschichtswerk dieser Zeit, die kurz nach der Eroberung entstandene Vita Eduardi Confessoris, wahrscheinlich nicht von einem in England gebildeten Geistlichen, sondern von einem der in Flandern erzogenen Kapläne Eduards oder der Königin Eadgyth verfasst ist.[4])

[1]) Das folgt aus den dort entstandenen Rezensionen der sächsischen Chronik.

[2]) Weder bei Ten Brink a. a. O. noch bei Wülker a. a. O. finde ich Homilien oder andere Stücke erbaulichen Inhalts erwähnt, die in den letzten Jahrzehnten vor der Eroberung anzusetzen wären.

[3]) Vgl. die verschiedenen Rezensionen der sächsischen Chronik.

[4]) Beweis 1. das vlamische Wort busa Z. 1328, wofür ich eine angelsächsische Entsprechung in keinem Lexikon gefunden habe; 2. die besondere Hervorhebung Balduins von Flandern Z. 476. 520. 1219—1244; 3. der Nachdruck, mit dem Eduard in seinen letzten Worten die Fremdlinge dem Schutze Harolds empfiehlt, Z. 1566—1572; 4. das verhältnismässig gute Latein der vita, insbesondere die ausserordentlich glatten und leicht fliessenden Verse. Dies Latein bekundet eine so tüchtige Schulbildung, wie sie damals in England kaum zu erlangen war. Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie gering die Fertigkeit derjenigen geistlichen Generation, welche die Eroberung erlebte, im Lateinschreiben war, vgl. die Diktion Osberns in seiner vita Dunstani, Mem. of D. 69—161 mit der Diktion des jüngeren Eadmer, ebd. 162—250. Auch erinnere man sich, wie wenig selbst in der Blütezeit des Wessexischen Reiches die geistlichen Autoren in lateinischer Sprache schrieben, und wie unbeholfen ihr Latein war, vgl. die Briefe in den Mem., besonders nr. 30, S. 404 f. Sind doch selbst die ältesten vitae Dunstans nicht von Inländern, sondern von Ausländern verfasst, vgl. Stubbs ebd. Einl. — Der Verfasser der Vita Ed. hatte also wohl, wie der Kaplan Leofrik, der spätere Bischof von Exeter, auf dem Kontinente in Lothringen resp. Flandern seine Bildung empfangen. Hierzu würden auch seine Beziehungen zu der Familie Godwine sehr gut stimmen; vgl. Freeman II, 438—444. Dass er aber Engländer von Geburt war, möchte ich aus Z. 1528—1545 ('nos') schliessen. — Korrigiere Z. 798

Es kann uns nach alledem nicht Wunder nehmen, dass auch die Religiosität der Laien im Jahre 1066 im Vergleiche zu früher gesunken und im allgemeinen nicht so entwickelt erscheint, wie gleichzeitig in der Normandie. Die seit dem Konzile von Chelsea (787) mehrfach eingeschärfte Vorschrift[1]), dass jeder Christ das Vaterunser und den Glauben erlerne, und die öfters wiederholte Weisung[2]), 3 mal jährlich zum Abendmahle zu gehen, wurden sicherlich, wenn sie überhaupt jemals mehr als ein Buchstabe gewesen waren, von dem gemeinen Volke im Jahre 1066 nicht mehr beobachtet. Um so üppiger wucherte der Aberglaube.[3]) Auch waren unkanonische Ehen keine Seltenheit[4]), und galt es noch immer nicht für anstössig, die Ehe ohne Mitwirkung der Kirche[5]) zu schliessen. — Dass der herrschende Stand des Reiches, die grossen Grundherren, sich durch religiöse Bildung und religiöses Interesse ausgezeichnet habe, wird uns nicht berichtet. Einzelne Lords, wie z. B. earl Waltheof von Huntingdonshire[6]), hatten wohl in ihrer Jugend einigen religiösen Unterricht genossen. Auch unternahm wohl noch der eine oder der andere die seit Jahrhunderten übliche Wallfahrt[7]) zu den Gräbern der Apostel. Aber unter dem Einflusse der Dänenkriege, der Nieder-

---

perhendinaret für prehendinaret. Z. 1427 statt des kaum möglichen in quisitam = in questionem: causa inquisita: Z. 1232 castro für castra.

[1]) C. 2. Haddan and Stubbs I, 448 f. Edgari canones 22 Thorpe 397. Knut I, 22. Aelfrik canones 23, Thorpe 445. vgl. die ins Englische übertragenen capitula Theodulfs von Orléans nr. 22 ecclesiastical institutes bei Thorpe 476, von denen möglicher Weise die canones und Edgar abhängig sind; siehe auch Hauck II, 240 n. 1.

[2]) Aethelred V, 22. 23. VI, 27. 28. 30. Knut I, 19 vgl. aus der Zeit Karls des Grossen die Stellen bei Hauck II, 243.

[3]) C. 8 London 1075; vgl. auch die Leechdoms ed. Cockayne in der Rolls Series.

[4]) C. 7 ebd. vgl. aus älterer Zeit Knut I, 7 und Parallelen.

[5]) Notiz über Winchester 1076: Praeterea statutum est, ut nullus filiam suam vel cognatam det alicui absque benedictione sacerdotali. Si aliter fecerit, non ut legitimum coniugium, sed ut fornicatorium iudicabitur. — Die Anwesenheit des Messepriesters bei der Verlobung wurde, wie scheint, schon im 10. Jahrhundert gefordert; vgl. c. 8 des Notats be wifmannes beweddunge bei Schmid 392.

[6]) Flor. Wig. zu 1075: er hatte in seiner Jugend die Psalmen und das Paternoster singen gelernt; ob englisch oder lateinisch, ist aus der Stelle nicht zu entnehmen.

[7]) Vgl. die Wallfahrten der Söhne Godwines, Harold und Tostig, Freeman II, 431 ff., 455 ff., Swegens, ihres Bruders, Wallfahrt nach Jerusalem ebd. 336 f. und Ealdreds von York Wallfahrt eben dahin Hist. of York II, 345; vgl. Eduards Gelübde, nach Rom zu wallfahren Freeman II, 113 ff.

lassung der Nordleute und der Unruhen, welche Knuts Tode folgten, war auch der Adel naturgemäss wieder roher und ungebildeter geworden und stach, was religiöse Zucht und Sitte anlangte, unvorteilhaft ab von der normännischen Ritterschaft. Auch hier pflegte zwar der Edle noch täglich die Messe zu hören, aber er liess den Priester dazu morgens in sein Schlafgemach kommen und in diesem ungeweihten, den normännischen Mönchen besonders anstössigen, Raume das Opfer darbringen.[1]) Auch hier war der Grundherr Klerikern und Mönchen durchaus nicht prinzipiell feindselig gesinnt, aber Kirchen und Klöster zu stiften oder zu beschenken gehörte nicht zu seinen Gewohnheiten. Zu derselben Zeit, wo in der Normandie fast in jeder Baronie eine mönchische Niederlassung entstand, wurden daher hier nur 2 Klöster gegründet[2]) und davon war das grössere, Westminster, eine Stiftung des schon ganz französisch denkenden und lebenden Königs.[3]) Dagegen hören wir hie und da von Angriffen englischer thegn auf Kirchen- und Klostergut. Godwine z. B., ein echter Repräsentant dieses Geschlechtes, hat in dieser Beziehung kein gutes Andenken hinterlassen.[4]) Auch Harolds Hände scheinen von „Sakrileg" nicht rein gewesen zu sein.[5]) Indes sühnte er diese Vergehen in den Augen der Zeitgenossen reichlich durch die Errichtung einer grösseren religiösen Stiftung.[6]) Aber diese Stiftung, Waltham in Essex, war charakteristischer Weise keine Abtei, sondern ein Kolleg für Weltpriester, dessen Geist schon dadurch hinlänglich gekennzeichnet wird, das sein einflussreichstes Mitglied, Adelard von Lüttich, allem Anscheine nach verheiratet war und sein Amt ohne Scheu auf seinen Sohn vererbte.[7]) Der englische Lord be-

[1]) Malmsb. G. R. II, 305. Die Sitte scheint alt zu sein, vgl. Aelfrik canones 25 Thorpe 445.

[2]) Coventry, ein Priorat, von Earl Leofrik von Mercia († 1057) zu einer Abtei erhoben Freeman II, 414 f. Westminster von Eduard aus dem kleinen Kloster Thorney zu einer der grössten Abteien des Landes gemacht ebd. 497 ff.

[3]) Beim Bau der Kirche war bezeichnender Weise Fécamp, wie Freeman vermutet, oder eine andere normännische Kirche sein Vorbild, Freeman ebd.

[4]) Oben S. 66 n. 5.

[5]) Ebd.

[6]) Freeman II, 438—445 und Appendix PP.

[7]) Vgl. den tractatus de inventione s. Crucis (mir nur zugänglich in der Ausgabe Michels in Chroniques Anglo-Normandes II) c. 15, 229 f. Als Zweck der Berufung Adelards wird hier überdies nicht, wie Freeman 438 sagt, Harolds zeal for education angegeben, sondern:

sass also nicht jene ausgesprochene Vorliebe für das Mönchtum und verriet auch nicht eine Spur von jenem religiös gefärbten ritterlichen Enthusiasmus, der uns bei dem normännischen Baron dieser Zeit begegnet. Er erschien überhaupt in jeder Beziehung barbarischer und zurückgebliebener als dieser: während dieser in der Regel mässig lebte, liess er alle seine Einkünfte für Essen und Trinken draufgehen[1]) und scheute sich, um sich dazu die Mittel zu verschaffen, sogar nicht, Unfreie als Sklaven zu verkaufen.[2]) Während dieser es liebte, gut zu wohnen und in seiner Ausrüstung und Kleidung eine gewisse Eleganz zu zeigen[3]), hauste er noch zufrieden in schlechten und niedrigen Hütten und trug noch die Tracht und den Schmuck der Vorfahren[4]), ja tätowierte sich wohl gar, wie die Barbaren zu thun pflegten. Und während dieser allem Fremdem und Fremdartigem mit lebendiger Empfänglichkeit entgegenkam, zeigte er allem Ausländischem gegenüber ein unüberwindliches Misstrauen. Kurz, er machte neben seinem glänzenden Nebenbuhler, der schon ein höheres, religiös gefärbtes ritterliches Standesbewusstsein hatte und schon durch eine gewisse ritterliche Standesdisziplin etwas mehr in Zucht gehalten wurde, und, dem er ohnehin an Unternehmungsgeist und Energie nachstand, den Eindruck eines ungebildeten Bauern, der kaum höhere Interessen kennt, als die Befriedigung der gewöhnlichsten leiblichen Bedürfnisse und Begierden.[5])

So tritt uns bei allen Ständen des Reiches, nicht nur bei den 'oratores', sondern auch bei den 'bellatores' und 'laboratores',

---

quatinus leges, instituta et consuetudines tam in ecclesiasticis quam in secularibus ecclesiarum in quibus educatus fuerat, in ecclesia Walthamensi constitueret. Er war auch nicht in dem berühmten Lüttich gebildet, sondern in Maastricht oder Utrecht, von deren Schulen nichts verlautet, und hat auch, so viel wir wissen, nichts geschrieben, als im liber capitularis, Michel c. 17, S. 237, ein Verzeichnis der von Harold gestifteten Reliquien.

[1]) Vgl. Malmsb. G. R. II, 304—306.

[2]) Ebd. 305. — Mit den dänischen Niederlassungen an der irischen Küste bestand ein schwunghafter Sklavenhandel, vgl. Freeman I, 365. II, 153. IV, 385 f. und noch c. 27 London 1102.

[3]) Zum folgenden vgl. Malmsb. a. a. O.

[4]) Die von Malmsb. erwähnten Armringe = die altgermanischen bouge.

[5]) Von den Städten, deren Zahl nicht gering war, — vgl. über sie Freeman V, 465 ff. Stubbs, Const. hist. I, 96—103. 438 ff. — ist nichts Besonderes überliefert. Die Gilden waren zugleich immer religiöse Bruderschaften. Doch ist näheres über das darin herrschende religiöse Leben nicht bekannt.

ein starker Rückgang des kirchlichen Geistes entgegen. Wie die normännische Kirche die blühendste, so war die englische von all den älteren Landeskirchen Europas im Jahre 1066 zweifellos die am stärksten gesunkene und reformbedürftige. Und man braucht sich nur den Gegensatz zwischen Harold und Wilhelm dem Eroberer, Stigand von Canterbury und Maurilius von Rouen, Lanfrank von Caën und Adelard von Waltham zu vergegenwärtigen, um zu begreifen, dass sie selbst zu einer durchgreifenden Reform die Kraft nicht mehr besass und kaum eine der übrigen Landeskirchen so geeignet war, sie zu reformiren, wie die normännische.

III. Die Reform der englischen Kirche unter Wilhelm dem Eroberer und Lanfrank von Canterbury.

1.

Am 5. Januar 1066 verschied der letzte englische König aus dem Hause Cerdiks. Am selben Tage noch wurde der mächtigste der grossen Earls, Harold, der Sohn Godwines, von den witan zu seinem Nachfolger gekoren und schon am folgenden Morgen kirchlich geweiht. Der Prälat, der dabei fungierte, war nach Florenz von Worcester, nicht Stigand, sondern Ealdred von York.[1]) Aber in der Normandie hiess es sehr bald, dass der gebannte Primas, der alte Anhänger und Schützling des Hauses Godwine, die Salbung vollzogen habe. Das Gerücht behauptete sich. Es wurde am normännischen Hofe allgemein geglaubt, als sich Herzog Wilhelm nach vergeblichen Verhandlungen mit Harold, wohl auf Lanfranks Rat, entschloss, den Beistand der Kurie gegen den angeblichen Usurpator des ihm von Rechtswegen zustehenden Thrones anzurufen.[2])

---

[1]) Vgl. Freeman III, 19—27 und Appendix D, 612—622. Ich bemerke hierzu 1: die Stelle in dem chron. Eboracense — einem frühestens ca 1145 entstandenen Werke (Hist. of York II, 343) — ist aus Flor. Wig. zu 1062 abgeschrieben. Also der einzige Gewährsmann dafür, dass Ealdred die Krönung vornahm, bleibt Florenz. Aber sein Bericht geht zurück auf das Zeugnis eines Augenzeugen, auf Wulstan von Worcester. Immerhin ist zu beachten, dass Orderik, der Florenz kennt, nicht Florenz, sondern Wilhelm von Poitiers folgt. 2. Ealdred von York war anwesend; vgl. die Urkunden Thorpe, Diplom. Saxonicum 405. 413. Die Urkunde hist. of York III, 7, die seiner nicht gedenkt, ist nicht mit Raine Winchester Weihnachten 1065, sondern Winchester Weihnachten 1064 anzusetzen, wie die Datierungszeile deutlich zeigt.

[2]) Vgl. Freeman III, 317—321.

Wir sind leider nicht über den Inhalt der Instruktion unterrichtet, die er seinem Gesandten, dem Archidiakon Gisilbert von Lisieux, nach Rom mitgab. Aber, wir können sie aus Anspielungen in seinem späteren Briefwechsel mit Gregor VII. und Andeutungen der gleichzeitigen und späteren Historiker im wesentlichen rekonstruieren. Der Gesandte wies ohne Zweifel zunächst auf die Verhandlungen Eduards und Wilhelms im Jahre 1051 hin, kraft deren sich sein Herr als legitimen Erben des Thrones von England betrachtete.[1]) Er erinnerte sodann an den von Harold dereinst auf Reliquien normännischer Heiligen geleisteten Eid, Wilhelms Ansprüche zu unterstützen[2]), und er machte endlich mit Nachdruck gegen den Earl geltend, dass er von dem seit 14 Jahren gebannten Primas die Weihe empfangen habe.[3]) Zu diesen gewichtigen Rechtsgründen fügte er sodann glänzende Versprechungen. Er gelobte im Namen seines Herrn, dass der Romschoss, der seit längerer Zeit von England nicht mehr gezahlt wurde, immer pünktlich entrichtet werden sollte.[4]) Er deutete wohl auch an, dass Wilhelm die Absicht habe, die verfallene Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren[5]), und gab vielleicht sogar eine vorsichtig gefasste Zusage, dass der Herzog bereit sei, falls ihm Gott den Sieg verleihe, von Gott und St. Peter das neue Reich zu halten.[6])

Das Cardinalskolleg nahm diese Eröffnungen keineswegs mit einmütigen Beifalle auf. Einige seiner Mitglieder wollten nichts von einer Beteiligung der Kurie an einem so blutigen Unternehmen

---

[1]) Ebd. II, 292—302.

[2]) Ebd. III, 240—254.

[3]) Gesta 1245 D: Ordinatus est (Haroldus) non sancta consecratione Stigandi.

[4]) Vgl. den berühmten Brief an Gregor VII. Lanfranci epist. Giles I, 10. und das Fragment eines Briefs Alexanders II. an ihn Mansi XIX, 949; auch Chanson de Roland tir. 28, wo es von Karl dem Grossen heisst: Ad oes saint Pere en cunquist le chevage.

[5]) Gesta 1247 D: Etenim constabat viro catholico (Wilhelmo) — quod omnipotentia Dei — iustam causam cadere non sineret, praesertim consideranti sese qui non tantum ditionem suam et gloriam augere quantum ritus Christianos partibus in illis corrigere intendit. Dass er in England die römische Liturgie einzuführen versprochen habe, wie Gneist § 14 behauptet, finde ich nirgends erwähnt. Unter ritus Christianos versteht Wilhelm von Poitiers sicher nicht bloss und kaum in erster Linie die Liturgie.

[6]) Wace Roman de Rou 11446 ff.: E se ço ert ke Deus volsist, K'il Engleterre conquésist, De Saint Pierre la recevrait, Altre fors Dex n'en servirait; vgl. 11459.

wissen.[1]) Aber der Mann, der seit dem Pontifikate Nikolaus II. völlig die päpstliche Politik beherrschte, Hildebrand, liess sich durch derartige Bedenken nicht beirren. Ihm erschien das Hilfegesuch des Herzogs, von welchem Standpunkte aus er es auch betrachtete, im allerverlockendsten Lichte. Schon die Rechtsgründe, die der Gesandte vorbrachte, sprachen alle stark zu Wilhelms Gunsten: Die Weihe des Earl war nach den Anschauungen, die an der Kurie jetzt gang und gäbe waren, ungiltig[2]), und, da sie dem Benediktionsakte unzweifelhaft rechtliche Bedeutung beimass[3]), so war er in ihren Augen überhaupt nicht rechtmässiger König, sondern nur tyrannus von England; der Meineid, dessen er sich nach Wilhelms Angaben schuldig gemacht hatte, war nach kirchlichem Rechte mit der Exkommunikation[4]), nach den im Gebiete des imperiums geltenden Anschauungen mit dem Verluste sämtlicher Ämter und Lehen zu bestrafen.[5]) Endlich die Designation Wilhelms durch Eduard, über die der Earl angeblich sich hinweggesetzt hatte, war nach kontinentalem Staatsrechte für die Witan durchaus verbindlich.[6]) Sofern er also überhaupt der normännischen Darstellung der Rechtsfrage Glauben schenkte und sie nach den Rechtsbegriffen beurteilte, die in seiner Umgebung herrschten, war Hildebrand genötigt, sich gegen Harold zu entscheiden.

Aber weit mehr, als derartige juristische Erwägungen, machten unstreitig die glänzenden Aussichten, welche Wilhelms Unter-

[1]) Vgl. Gregors eigenen Bericht in seinem Briefe an Wilhelm Jaffé bibl. II, 414 f. J—L nr. 5166.

[2]) Vgl. Mirbt, Publizistik S. 378 ff.

[3]) Schröder, deutsche Rechtsgeschichte[2] 464 f.

[4]) Vgl. Decretum c. 19. C. 22. q. 5 = Burchard XII, 21. Ans. XI, 74 (73). Meineidige Geistliche wurden abgesetzt; vgl. auch Knut I, 5, § 3.

[5]) So stand nach deutschem Reichsrechte auf Meineid Verlust aller Ämter und Lehen; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 496, Schwabenspiegel ed. Gengler c. 109, § 3 f. und noch goldene Bulle I, 2. Nach Lambert von Hersfeld (ed. Holder-Egger S. 180) waren daher die Fürsten wegen des angeblichen Meineids Heinrichs IV. berechtigt, ihn abzusetzen. Die Päpste scheinen sich diese Rechtsanschauung angeeignet oder doch Laien gegenüber geltend gemacht haben, was ursprünglich nur gegen Geistliche gerichtet war. Denn sie setzen später Könige wegen Meineids ab oder erklären sie aus diesem Grunde für unrechtmässige Inhaber des Thrones; vgl. Innocenz' III. deliberatio de negotiis imperii gegen Philipp von Schwaben, Potthast, Regesta Pontificum 1293, auch die Absetzung Adolfs von Nassau (Dobmeier, die Absetzung Adolfs v. N. S. 56).

[6]) Schröder 456 ff.

nehmen vom kirchlichen und politischen Standpunkte aus betrachtet der Kurie bot, auf ihn Eindruck. Seit Leo IX. hatte man in Rom auch der englischen Kirche mit mehr Eifer sich angenommen, als je zuvor. Leo IX. selbst bemerkte schon, wie wir sahen, in einem Schreiben an den Bischof von Crediton-Exeter vom Jahre 1050 mit Missfallen, dass die englischen Bischöfe zum guten Teile nicht, wie es das kanonische Recht forderte, in festen Städten residierten.[1]) Im Jahre 1051 untersagte er Robert von Canterbury, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, dem Elekten von London, Spearhafoc von Abingdon, die bischöfliche Weihe zu erteilen.[2]) Als dann Robert gestürzt wurde, leistete er ihm, wie wie wir erwähnten[3]), energisch Beistand und belegte den Erwählten Godwines, Stigand, sofort mit dem Banne. Noch stärker griff Nikolaus II., der gleich seinen Vorgängern den Bann über Stigand erneuerte, in die englischen Verhältnisse ein. Er zog im Sommer 1061 zum ersten Male einen englischen Kirchenfürsten, Ealdred von York, wegen Simonie und Pluralität zur Verantwortung.[4]) Nur der geschickten Verwendung des Earl Tostig hatte es der Erzbischof zu verdanken, dass er endlich das Pallium erhielt. Aber Nikolaus verstand sich dazu nur unter der Bedingung, dass Ealdred auf den Stuhl von Worcester verzichte, und ordnete, um die Ausführung dieser Bedingung zu kontrolieren und dem Könige „über einige kirchliche Anfragen" seine Meinung zu eröffnen, zum ersten Male wieder seit Jahrhunderten eine päpstliche Legation in das Inselreich ab.[5]) Diese Gesandtschaft hielt sich bis Ostern 1062 in England auf. Was sie während dieses Aufenthalts von dem kirchlichen Leben des Landes sah, konnte sie nur mit Kummer und Abscheu erfüllen. Es ist daher wohl möglich, dass sie gelegentlich des Ostergemôts von 1062 nicht nur Stigand von neuem suspendierte, sondern auch dem Könige und den Witan ernste Vorhaltungen über den Verfall der Kirche machte.[6]) Aber ihre

---

[1]) Haddan and Stubbs, Councils I, 691.
[2]) Peterb. chron. 1048.
[3]) Oben S. 67.
[4]) V. Edw. Conf. Z. 759—819. Vgl. Mansi XIX, 877 = J—L nr. 4461. vgl. 4457. 4462 f.
[5]) Flor. Wig. 1062.
[6]) V. Edw. Conf. Z. 1495 ff.: Cognoscebant — religionem maxime violatam hocque frequentius declamasse tum per legatos et epistolas suas Romanum papam, tum in frequentibus monitis ipsum regem et reginam.

Worte verhallten ungehört. Weder wurde Stigand genötigt, sich dem hl. Stuhle zu unterwerfen, noch die Abstellung der gerügten Missbräuche in Angriff genommen.[1]) Die Legaten kehrten daher nach Rom mit der Überzeugung zurück, dass die englische Kirche dringender, als irgend eine andere Landeskirche, einer Reform bedürfe, dass aber eine solche von der herrschenden Partei der Witan nicht zu erwarten sei. Diese Überzeugung gelangte naturgemäss am ganzen päpstlichen Hofe zur Herrschaft. Die Wiederherstellung der päpstlichen Autorität und die Reform der Kirche d. i. die Beseitigung der Pluralität, der Simonie, der Priesterehe, der Beteiligung der Laien an der geistlichen Gerichtsbarkeit[2]) auch in diesem fernen Reiche, war daher im Jahre 1066 dem Leiter der päpstlichen Politik, Hildebrand, längst sehr erwünscht. Bei Harold, der ja angeblich von Stigand sich hatte weihen lassen, konnte er wenig Neigung hierfür voraussetzen. Von Wilhelm aber, der sich längst als ein streng kirchlich gesinnter Fürst bekannt gemacht hatte, durfte er mit gutem Grunde hoffen, dass er der Kirche noch manchen Dienst leisten und die kirchliche Gewalt des päpstlichen Stuhles in dem Inselreiche im vollen Umfange wieder aufrichten werde.[3]) Und daran knüpften sich in seinen Erwägungen auch noch andere, stark weltlich gefärbte, Hoffnungen. Die donatio Constantini war in Rom niemals ganz vergessen gewesen. Seit den Tagen Leos IX. tritt ihr Einfluss wieder aufs stärkste in den päpstlichen Erlassen hervor.[4]) Für Hildebrand, dessen ganze Weltanschauung von dem Glauben an den göttlichen Beruf des Papsttums zur Leitung der sündigen Welt beherrscht war, bildete sie die Voraussetzung seines ganzen politischen Denkens und Handelns. Unter Berufung auf die gewaltigen Besitztitel, die sie dem hl. Stuhle zusprach, hatte er wahrscheinlich im Jahre 1059 die normännischen Fürsten Unter-

---

[1]) Das ergiebt sich aus der gleichen Stelle.

[2]) Vgl. u. a. für dies Programm die canones von Rom 1059, Mansi XIX, 707 ff. Dass den Legaten die Abweichung der englischen Kirche von diesen Bestimmungen nicht entging, bedarf keines Beweises.

[3]) Vgl. seinen Brief an Wilhelm Jaffé, bibl. II, 414 f.: Deus in mea anima testis est, quam recto id animo feceram, sperans per gratiam Dei et non inaniter confidens de virtutibus bonis, quae in te erant, quia, quanto ad sublimiora proficeres, tanto te apud Deum et sanctam ecclesiam ex bono meliorem exhiberes.

[4]) Vgl. Leos IX. Brief an Michael von Constantinopel I, c. 12—15 Mansi XIX, 642—645.

italiens dazu vermocht, sich der Lehnshoheit des hl. Petrus zu unterwerfen.[1]) Jetzt schien der Augenblick gekommen, in England das Gleiche zu erreichen. Schon das Hilfgesuch des Herzogs konnte als eine Anerkennung der Weltherrschaftsansprüche des Papsttums gedeutet werden. Dazu hatte der Herzog, wenn wir Wace glauben dürfen, durch seinen Gesandten versichern lassen, er werde das neue Reich von Gott und St. Peter halten und sich ausdrücklich zur Zahlung des Peterspfennigs verpflichtet[2]), dessen Ursprung man in Rom gewiss längst vergessen hatte, und in dem man daher leicht eine Art lehnsrechtlichen Rekognitionszinses erblicken konnte, wie ihn die unteritalischen Normannen seit 1059 entrichteten. Schien doch aus dieser Abgabe, die Hildebrand, dem genauen Kenner und Ordner der päpstlichen Finanzen schon in Anbetracht der stetig steigenden Ansprüche der päpstlichen Hofhaltung und Verwaltung sehr willkommen sein musste, deutlich hervorzugehen, dass England, wie Alexander II. später einmal an Wilhelm schreibt[3]), von jeher sub manu et tutela, d. i. unter dem Schutze und, da der Schutz im Mittelalter in der Regel auch das Recht zur Jurisdiktion und Herrschaft einschliesst, unter der Schutzherrschaft des hl. Petrus gestanden habe. Hildebrand hätte nicht Hildebrand sein müssen, hätte er nicht begierig diese so nahe liegende Kombination und die glänzenden Aussichten, welche sie ihm eröffnete, ergriffen. Aber so wenig der Herzog unumwunden die Leistung des Lehnseides angeboten hatte, so wenig wagte es der schlaue Cardinal, bevor noch das Schwert gezogen war, anders als symbolisch die letzte und wichtigste Bedingung seines Ein-

[1]) Vgl. Hauck III, 688—691.

[2]) Oben S. 80.

[3]) Nur ein Fragment ist erhalten; vgl. Mansi XIX, 949: Novit prudentia tua Anglorum regnum, ex quo nomen Christi ibi clarificatum est, sub apostolorum principis manu ac tutela extitisse, donec quidam, membra mali capitis effecti zelantes superbiam patris sui Satanae pactum Dei abiecerunt et Anglorum populum a via veritatis averterunt .... Nam ut bene nosti, donec Angli fideles erant piae devotionis respectu ad cognitionem religionis annuam pensionem apostolicae sedi exhibebant, ex qua pars Romano pontifici, pars ecclesiae s. Mariae, quae vocatur schola Anglorum, in usum fratrum deferebatur. Mich dünkt, der Papst hat sich hier absichtlich zweideutig ausgedrückt und die harmlos klingenden Worte manus und tutela gewählt; man vgl. den ganz ähnlichen Gebrauch des zweideutigen Ausdrucks patrocinium in Gregors VII. Brief an Swein von Dänemark, J—L nr. 4956 und den höchst charakteristischen Brief an die Iren, nr. 5059; vgl. auch den Gebrauch von beneficium in Hadrians IV. Brief an Friedrich I. zu Zeit des Besançoner Reichstages 1157, Rah. Gesta Frid. S. 140.

verständnisses anzudeuten.[1]) Man hat mithin den Eindruck, dass beide, wie es unter Diplomaten zu geschehen pflegt, einander über den eigentlichen Endzweck ihres Handelns täuschten und die Entscheidung des daraus mit Notwendigkeit sich ergebenden Konflikts als kluge Politiker der Zukunft anheimstellten.[2])

Mag nun dieser Eindruck begründet sein oder nicht, jedenfalls setzte es Hildebrand ungeachtet des Widerspruchs mehrerer Kollegen durch, dass Alexander II. dem anscheinend so wohl berechtigten und so verheissungsvollen Unternehmen des Herzogs seine Genehmigung erteilte.[3]) Harold wurde, wenn Wace Glauben verdient[4]), exkommuniziert, und dem Herzoge feierlichst unter Überreichung eines geweihten Banners[5]), über dessen Bedeutung als Belehnungssymbol er kaum im Unklaren war, der päpstliche Segen zu seinem blutigen Werke gesendet.

Die Mission Gisilberts von Lisieux endete also mit einem vollen diplomatischen Siege Wilhelms. Seine mindestens sehr einseitige Auffassung der Rechtsfrage war jetzt von der höchsten Autorität des Abendlandes gebilligt. Seine Heerfahrt hatte damit in den Augen der christlichen Welt die höchste Legitimation erhalten. Sie war kein roher Eroberungszug mehr, sondern ein Kreuzzug, ein heiliger Krieg zur Ehre Gottes und seiner Heiligen. Und daraus durfte er selbst die mit abergläubischer Inbrunst festgehaltene Überzeugung schöpfen, dass Gott und St. Peter ihn gegen den meineidigen, exkommunizierten Tyrannen beschirmen und unterstützen würden.

Aber soviel Selbsttäuschung, Missverständnis, Aberglaube und

---

[1]) Man vgl. den Brief Jaffé bibl. II, 414 f., der sich, wie ich unten Kap. IV, I. zeigen werde, auf die Leistung des Lehnseides bezieht.

[2]) Ich glaube nicht, dass Wilhelm völlig harmlos das päpstliche Banner annahm und sich von den Legaten 1070 krönen liess, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass Lanfrank die Berechtigung der päpstlichen Ansprüche auf England anerkannte und vielleicht aus eben diesem Grunde das Hilfegesuch bei der Kurie in Vorschlag brachte; vgl. den Brief an Gregor epist. 11, S. 32 f.; entweder hat er hier den Papst absichtlich hintergangen, oder er sagt die Wahrheit, d. i. erkennt die Lehnsrührigkeit Englands an — eine andere Alternative giebt es nicht. Ich nehme also an, dass Wilhelm absichtlich die Kurie in ihren Erwartungen bestärkte, so lange er sie brauchte; vgl. unten Kap. IV, 1.

[3]) Jaffé bibl. II, 414 f.

[4]) Roman de Rou 12352 ff.; meines Erachtens ist dies sehr wahrscheinlich; vgl. oben S. 81 über den angeblichen Meineid Harolds.

[5]) Gesta 1246 D. Nach Wace 11452 ff. erhält Wilhelm auch einen Ring; auch der Ring ist Investitursymbol; vgl. du Cange sub anulus.

bewusster Betrug auch bei seinem Unternehmen mit im Spiele sein mochten, — für die Entwicklung der englischen Kirche war es unzweifelhaft vom grössten Segen.

Angehörige dieser Kirche hatten dereinst unter den Auspizien des hl. Stuhles eine grosse Reform der neustrischen Kirche eingeleitet. Jetzt zahlte die ehemalige neustrische Kirche diese Schuld zurück, indem sie, wiederum unterstützt von dem hl. Stuhle, den Anstoss gab zu einer umfassenden Reform der englischen Kirche.

2.

Die Schlacht von Senlac bezeichnet nicht das Ende, sondern erst den Beginn der Eroberung Englands. Volle 3 Jahre vergingen, ehe der normännische Herzog auch im Westen und Norden unbestritten als König anerkannt war, und die Reform der Kirche in Angriff genommen werden konnte.[1]) Aber wie zu der Eroberung, so bedurfte Wilhelm auch zu dem Reformwerke der Hilfe der Kurie. Denn er hatte sich dem Primas und wohl auch anderen Bischöfen gegenüber bei ihrer Unterwerfung so sehr die Hände binden müssen, dass er allein einen Streich gegen sie nicht wagen konnte und bei seinem beinahe ängstlichen Bestreben, die Form des Rechts zu wahren, auch kaum wagen wollte. Wir können es daher begreifen, dass er die 3 Legaten, die Alexander II. auf seine Bitte im Frühling des Jahres 1070 zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nach England sandte, wie Engel Gottes willkommen hiess.[2]) Sie schufen ihm freie Bahn. Denn sie überbrachten dem Episkopate wahrscheinlich den Befehl[3]), nicht nur den gebannten Primas, sondern auch alle von ihm ordinierten Geistlichen abzusetzen oder wenigstens zu suspendieren. Aber diese Instruktion war einerseits zu weit — sie hätte sich z. B. auch gegen den von Wilhelm selbst ernannten Bischof Remigius von Dorchester gerichtet[4]) — und auch andrerseits zu eng, um alle, aus kanonischen und politischen Gründen der neuen Regierung missliebigen Bischöfe, zu beseitigen. Auf den grossen Konzilien

---

[1]) Vgl. Freeman IV, 1—450.
[2]) Ord. II, 199.
[3]) J—L nr. 4669 a.
[4]) Freeman 133. Vielleicht ist Remigius aus diesem Grunde im Jahre 1071 nach Rom gegangen, Ead. 10 f.

von Winchester und Windsor, Ostern und Pfingsten 1070[1]), wurde daher ausser dem Primas nur einer der von ihm ordinierten Bischöfe, Aegelrik von Selsey, seines Amtes entsetzt. Leofwine von Lichfield, Ethelmer von Elmham[2]) und Aethelwine von Durham traf die gleiche Strafe aus anderen Gründen.[3]) Aber dies Ergebnis konnte dem König völlig genügen. Die Anhänger Godwines und Harolds waren jetzt aus dem Episkopate entfernt, und da der Primas 2 Sitze inne gehabt hatte und kurz zuvor auch Ealdred von York gestorben war[4]), so waren jetzt auf einmal zwei Erzbistümer und 5 Bistümer neu zu besetzen. Er zögerte nicht, die Gunst des Augenblicks zu benutzen. Wie er schon im Jahre 1067 den erledigten Stuhl von Dorchester einem Mönche seines Klosters Fécamp verliehen hatte, so beförderte er jetzt in York, Elmham, Selsey und Winchester normännische Mitglieder seiner Kapelle zu Bischöfen.[5]) Lichfield gab er ebenfalls einem normännischen Geistlichen, Namens Peter[6]), Durham einem Lothringer, Walcher[7]), und für Canterbury gelang es ihm endlich, Dank dem Beistand des päpstlichen Legaten und der Kurie[8]), seinen grossen Ratgeber, zu dem das ganze Abendland voll Ehrfurcht und Bewunderung aufsah, und den Alexander II. wohl am liebsten in das Kardinalskolleg berufen hätte[9]), Lanfrank von Caën, zu gewinnen.[10]) Von den 15 englischen Bistümern befanden sich also jetzt 12 im Besitze ausländischer Prälaten. Nur 3 geborene Engländer, Leofrik von Exeter, Siward von Rochester und Wulstan von Worcester, waren noch im Amte verblieben. Von ihnen stand Leofrik, wie wir sahen, in seiner Gesinnung den Eroberern so nahe, dass sie ihn ohne Gefahr gleich den von Eduard schon ernannten Bischöfen

---

[1]) Vgl. über diese Synoden und die Synoden überhaupt oben S. 62 n. 3.

[2]) Oben S. 69.

[3]) Er wurde wahrscheinlich der Konnivenz gegen Kirchenschänder Freeman 336 f. und der Konspiration gegen den König beschuldigt, die auch nach kanonischem Rechte strafbar war; Gratian c. 21 C. XI q. 1. vgl. c. 9 Winchester II.

[4]) Freeman 132 f.

[5]) Flor. Wig. 1070.

[6]) Malmsb. G. P. 308.

[7]) Ebd. 271 f.

[8]) Lanfr. epist. 3. Opp. ed. Giles I, 19 f.

[9]) Ebd. ep. 9. S. 31 Alexander II. an Wilhelm: carissimum membrum et unum ex primis R. ecclesiae filiis lateri nostro assidue adiunctum esse dolemus.

[10]) Freeman 345—349.

normännischer und vlämischer Herkunft im Amte lassen konnten. Siward war schon so alt und sein Sitz so unbedeutend, dass man ihn unbedenklich bis zu seinem Tode dulden durfte.[1]) Wulstan wurde noch im Jahre 1070 wegen defectus scientiae angeklagt[2]) und wäre sicher abgesetzt worden, hätte er sich nicht politisch, wie kirchlich vollständig den Erobereren angeschlossen[3]) und sich nicht durch seine Frömmigkeit und seinen kirchlichen Eifer die Bewunderung und Achtung aller Geistlichen und Laien erworben.[4]) In den folgenden Jahrzehnten wurden ausnahmslos normännische oder lothringische Geistliche und Mönche oder königliche Kapläne zu Bischöfen erhoben.[5]) Die eingeborenen Kleriker

[1]) Zur Zeit des Londoner Konzils von 1075 war er bereits gestorben Mansi XIX, 451. Freeman 369 n. 2.

[2]) Nach Malmsb. G. P. 284 vgl. mit Malmsb. V. Wulst. II, c. 1, S. 1751 ff. auf dem Konzil von Pedreda, das nach der Weihe Thomas' von York (ca Sept.), also Ende des Jahres 1070 stattfand; Flor. Wig. 1070. Beide Berichte lassen sich vereinigen. — Vielleicht gereichte es W. zum Vorteile, dass seine Wahl einst von demselben Ermenfried von Sitten mit betrieben worden war, der im Jahre 1070 gegen Stigand, Aegelrik u. s. w. vorging; Flor. Wig. 1062.

[3]) Schon Anfang Dez. 1066 hatte er sich Wilhelm unterworfen und seitdem stets, besonders in der kritischen Zeit des Aufstandes von 1075, seine Treue bewährt; Flor. Wig. 1066. 1074. Seine Loyalität bekundet sich auch deutlich in der Urkunde des Totenbundes zwischen ihm und 6 anderen englischen und normännischen Klosteroberen: Er gelobt darin ebenso St. Benedikt Treue, wie König Wilhelm und der lady Mathilde (Hist. mon. Glouc. III, XIX). Wie die normännischen Kirchenfürsten, umgab er sich mit einem ritterlichen Gefolge; Malmsb. G. P. 281, V. Wulst. III, c. 16, S. 1764. Vollends in kirchlicher Beziehung stand er ganz auf ihrer Seite. Die canones 5 und 15 Winchester 1070 führte er streng durch; Ders. V. Wulst. III, c. 14. 12. S. 1763. 1762. Er erbaute, wie sie, in seiner Residenz eine neue Kathedrale in normännischem Stile; ebd. c. 10, S. 1761. Er schickte seinen Lieblingsschüler Nikolaus zur Vollendung seiner Ausbildung in Lanfranks Schule zu Canterbury; ebd. c. 17. S. 1764. Zu Lanfrank, seinem Nachbar Robert von Hereford, den normännischen Äbten seiner Diözese stand er in guten Beziehungen; ebd. c. 1, 21, 23. S. 1753, 1767, 1769. Seit dem Konzil von Pedreda war alles Misstrauen gegen ihn geschwunden. Noch auf demselben war er von Lanfrank zum Vikar der Diözese Lichfield ernannt worden, und hatte ihn Thomas von York gebeten, ihm bei der Verwaltung seines Sprengels behilflich zu sein; ebd. c. 1. G. P. 285.

[4]) Malmsburys Vita, die auf die angelsächsische Biographie des Augenzeugen Colemann zurückgeht, entwirft davon ein höchst schmeichelhaftes, aber wohl im ganzen zutreffendes Bild. Über sein Verhältnis zum Könige vgl. ebd. c. 14, 20 f., S. 1756, 1766; zu den Grossen vgl. ebd. und c. 1, S. 1753 die Äusserung Walkelins von Winchester; vgl. auch Ead. 46 f. sein Brief an Anselm und den Nachruf des Godefried von Winchester, Wright, Satirical poets II, S. 153.

[5]) In London folgten auf den Normannen Wilhelm 1077 Hugo — sicher kein Engländer — 1085 der königliche Kanzler Moritz Malmsb. G. P. 145, in Exeter auf Leofrik 1072 der Normanne Osbern ebd. 201,

blieben vorderhand von der höchsten geistlichen Würde ausgeschlossen. Es geschah das in erster Linie, um die politische Stellung der Krone zu verstärken. Aber auch rein kirchliche Motive spielten dabei mit. Nur Ausländer konnten den hohen Ansprüchen, die Wilhelm an die Tüchtigkeit, Bildung und Frömmigkeit eines Geistlichen stellte, genügen. Nur sie besassen vermöge ihrer Erziehung die Fähigkeit, auf seine reformatorischen Pläne einzugehen, den verkommenen einheimischen Klerus geistig und sittlich zu heben und die verfallenen und mangelhaften Institutionen der Kirche zeitgemäss umzugestalten. Die von den Eingeborenen so schmerzlich empfundene Massregel gereichte daher, zumal der König bei der Auswahl der Personen in der Regel eine sehr glückliche Hand hatte, der Kirche nur zum Vorteile. Der englische Episkopat, der bisher so tief gestanden hatte, wurde mit einem Schlage der thätigste und leistungsfähigste ganz Europas. Er verfügte jetzt über eine so grosse Zahl tüchtiger Kräfte[1]), wie nie zuvor, und hatte in Lanfrank einen Führer, der die grosse Kunst des Herrschens und Regierens aus dem Grunde verstand[2]), mit Nachdruck und doch, ohne je anzustossen, die Interessen der Kirche vor dem König und den Grossen vertrat und darum wie kein anderer geeignet war, die grosse Aufgabe, welche den neuen Régime beschieden war, — die Umgestaltung der kirchlichen Ver-

---

in Salisbury 1078 auf den Lothringer Hermann der königliche Kanzler Osmund ebd. 183, in Hereford auf den Lothringer Walter 1079 der Lothringer Robert ebd. 300 f., in Chester auf den Normannen Peter 1085 der königliche Kaplan Robert ebd. 310 f., in Thetford 1085 auf den königlichen Kaplan Herfast der Kaplan Wilhelm Peterb. Chron. 1085, in Rochester auf Siward 1075 Ernost, 1077 Gundulf, beide Mönche von Bec Malmsb. 136 f., in Durham auf den Lothringer Walcher 1081 Wilhelm, Abt von St. Calais in Maine, ebd. 272.

[1]) Ich denke vor allem an Remigius von Lincoln (vgl. über ihn ebd. 312 f., die Biographie des Girald Cambr. Opp. ed. Dimock and Freeman VII), Thomas von York (Hugo Cantor 98—109), Walkelin von Winchester, den Schützling des Maurilius (Ann. Wint. 1098, Malmsb. 172 f.), Osmund von Salisbury (Ebd. 183 f. Registr. s. Osm. ed. Jones I und II Einl.), Osbern von Exeter (Malmsb. 201 f.), Walcher und Wilhelm von Durham (Simeon Dunelm. Opp. ed. Arnold I, 105—135), Robert von Hereford (Malmsb. 300 f.), Gundulf von Rochester (Vita s. Gund. Migne 159, 813 ff.). Auch Moritz von London (Malmsb. 145 f.), Herfast von Thetford (ebd. 150 f. vgl. auch die Mirac. s. Edmundi des Archidiakon Hermann Memorials of s. Edm. ed. Arnold I), Peter von Chester (Malmsb. 310) kommen in Betracht. — Ebenso ist die Wirksamkeit Ralphs von Chichester, Herberts von Thetford-Norwich, Johanns von Bath zu dem Folgenden zu vergleichen (ebd. 206 f. 151 f. 194 f.).

[2]) Malmsb. G. P. 70 (§ 44): artis artium id est regiminis animarum peritissimus.

fassung und Verwaltung nach dem Muster des Kontinents — zu lösen und so das Werk des Theodor von Tarsus fortzusetzen.

Die Massnahmen, die von ihm selbst und seinen Mitbischöfen zu diesem Behufe getroffen wurden, erstreckten sich schlechthin auf alle Gebiete der kirchlichen Organisation und des kirchlichen Lebens.

2. Schon im Jahre 1072 wurde der Grenzstreit der Provinzen York und Canterbury mit Hilfe der Kurie beigelegt.[1]) Die Sprengel von Lichfield, Dorchester und Worcester wurden endgiltig Canterbury zugesprochen. York behielt den Rang einer Metropole des Nordens. Aber Lanfrank setzte es durch, dass der Erzbischof ihm das Obedienzgelübde leistete und sich verpflichtete mit seinem Suffragane, dem Bischof von Durham, zu den Synoden der Provinz Canterbury zu erscheinen und den kanonischen Verordnungen des Primas nachzukommen. Die kirchliche Selbständigkeit Nordenglands war damit beseitigt und die Einheit des Reiches auch in kirchlicher Beziehung wenigstens für einige Jahrzehnte fest begründet.

Auf demselben Hoftage wurde auch der Grenzstreit zwischen York und Dorchester zu Ungunsten Yorks entschieden.[2])

Dann schritt man allmählich zur Aufhebung der dörflichen Residenzen. Im Jahre 1075 wurde der Sitz von Lichfield nach Chester, Selsey nach Chichester, Sherborne nach Alt-Salisbury verlegt.[3]) 1078 nahm der Bischof von Elmham, da es ihm nicht gelang, Edmundsburg zu erwerben[4]), seinen Sitz in Thetford[5]), schon vorher war der Bischof von Dorchester nach Lincoln[6]) übergesiedelt,

---

[1]) Ebd. 39 ff. oben S. 42.
[2]) Hugo Cantor 105.
[3]) C. 4 London 1075.
[4]) Hermann, Mirac. s. Edm. Mem. of St. Edm. I, 60 ff.
[5]) Ca 1096 nach Norwich verlegt. Ann. s. Edm. 1096, G. Q. 130.
[6]) Terminus post quem.: Der Windsorer Vertrag von Pfingsten 1072, in dessen Unterschriften sich Remigius noch als episc. Dorcacensis bezeichnet; terminus ante quem der 2. Dez. 1073. Denn von diesem Tage ist ein Schreiben Gregors VII. an Remigius datiert (Jaffé bibl. II, 82; J.—L. 4806), worin er schon episc. Lincolniensis genannt wird. Will man diese Angabe nicht für ursprünglich halten, so wird man doch das Zeugnis zweier Urkunden vom 29. Dez. 1077 und vom Febr. 1081 nicht bezweifeln können, wo Remigius sich Lincolniensis episc. unterschreibt (für Ramsay, cartul. Rames. ed. Hart II, 91 ff.; für Malmsbury, Registr. Malmesbir. ed. Martin I, 327). Die Unterschriften der Londoner Synode von 1075 (Mansi XX, 452), welche ebenfalls Lincolniensis aufweisen, sind, wie die Bezeichnung Herefasts von Norfolk als episc. Norwicensis zeigt, nachträglich korrigiert.

und ein Jahrzehnt später wurde Bath zum Sitze des Bistums Wells erhoben.[1]) Die neuen Residenzen waren allesamt, wie es das kanonische Recht forderte, civitates, meist noch aus der Römerzeit herrührende befestigte Städte ihres Gebietes. Die Organisation des hierarchischen Verbandes unterschied sich jetzt also um nichts mehr von der der französischen Kirche und hatte jetzt nach Beseitigung der vorher herrschenden Unklarheit über die Provinz- und Sprengelgrenzen und der Pluralität eben dieselbe Festigkeit gewonnen, wie auf dem Kontinente.

Nach und nach ging man auch in einzelnen, besonders den grossen Sprengeln, daran, feste Dekanats-[2]) und Archidiakonatssprengel[3]) abzugrenzen. Ferner vermehrte man eifrig die Zahl der Pfarren.[4]) Unter Heinrich I. erfolgte dann sogar noch die Gründung zweier neuer Bistümer, Ely und Carlisle.[5]) Kurz, alle Mängel, welche der territorialen Organisation der Kirche zum Schaden der geistlichen Versorgung des Volkes in altenglischer Zeit angehaftet hatten, wurden allmählich beseitigt und allmählich eine völlige Übereinstimmung mit der territorialen Organisation der kontinentalen Landeskirchen geschaffen.

3. Daran schlossen sich wichtige Veränderungen auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, des kirchlichen Rechtes, der kirchlichen Rechtssprechung. Schon die päpstliche Gesandt-

---

[1]) 1088. Hist. episc. Somerset. S. 22.

[2]) Auf rural deans bezieht sich wohl die Urkunde Hist. of York III, 18. Raine setzt dieselbe fälschlich 1090 an. Aber Gregor VII. und Wilhelm der Eroberer waren zur Zeit der Ausstellung noch am Leben. Wir erhalten demnach als terminus ante quem den 25. Mai 1085, als terminus post quem das Datum der Einführung der Mönche in Durham 26. Mai 1083, Symeon I, 122. — Möglicher Weise sind auch in c. 8 London 1108 Mansi XX, 1230 rural deans gemeint.

[3]) Unter Thomas I. (1070—1100) 5 in York, Hugo Cantor 108. Unter Remigius zwischen 1075—80/7 in Lincoln, Heinrich von Huntingdon ed. Arnold S. 302; unter Osmund (1078—1099) 4 in Salisbury, vgl. Consuet. s. Osm. Register of St. Osmund ed. Jones 1. (verfasst zwischen 1215—30 auf Grund einer älteren Aufzeichnung); in Chichester unter Stigand (1070—88) Lanfranci epist. 30; möglicherweise auch schon in Worcester unter Wulstan (1062—1095) V. Wulst. III, c. 10. S. 1761. In Bath sind 3 Archidiakonate bezeugt 1116, in Norwich 3 1125—27, Mon. II, 268. III, 87. — Vgl. auch c. 5 Winchester II.

[4]) Leges Eduardi Conf. c. 8, § 1 (Schmid², S. 495); vgl. Chron. Abingd. II, 18. 30f. über die Gründung der Kirchen von Whistly, Kingston, Peasemore, Ead. 47 über die Gründung der Kirche in Harrow, Malmsb. V. Wulst. III, c. 10, S. 176 1: per totam parochiam suam in sui iuris praediis ecclesias struebat, in alienis, ut struerentur, instabat.

[5]) Ead. 195f. Malmsb. G. P. 325f. J—L nr. 6210ff., Haddan and Stubbs, Councils II, 26f.

schaft von 1070 hatte das Institut der Reichssynode erneuert und durch die beiden grossen legatinischen Konzilien von Winchester und Windsor eine neue Epoche der kirchlichen Gesetzgebung eingeleitet.[1]) Unter Lanfranks Primat begann sich die neue Einrichtung schon völlig einzubürgern. Noch im Jahre 1070 hielt er eine grosse Synode zu Pedreda, wo Wulstan von Worcester der Prozess gemacht werden sollte. Dieser folgten bis zum Jahre 1087 noch mindestens 6 bedeutendere Konzilien (zu Winchester 1072, zu London 1075, zu Winchester 1076, zu Westminster 1077, zu Gloucester 1080/81 und 1085/86). Noch schlossen sich dieselben in der Regel, wie schon die Namen der Orte zeigen, wo sie zusammentraten, eng an die königlichen Hoftage an. Noch stand ihre Berufung und die Bestätigung ihrer Beschlüsse dem Könige zu. Noch wohnten ihnen der König und die weltlichen Grossen auch wohl in der Regel bei.[2]) Aber nicht der König, sondern der Primas leitete die Verhandlungen. Nicht der König, sondern die Prälaten publizierten die gefassten Beschlüsse. Nicht die Gesamtheit der Witan, sondern allein ihre geistlichen Mitglieder beteiligten sich an der Debatte und Abstimmung. Die Folge war, dass auch in England allmählich eine Trennung der geistlichen und weltlichen Reichsversammlung eintrat. Schon auf dem Londoner Konzil von 1075 und auf dem Gloucesterer Konzile von Weihnachten 1085[3]) tagten, soviel wir wissen, die Geistlichen unter sich. In den nächsten Jahrzehnten drang diese Trennung immer mehr durch und führte ganz allmählich auch hier zu einer Verselbständigung der kirchlichen Gesetzgebung, wie sie in der Mehrzahl der kontinentalen Staaten schon seit dem 9. Jahrhunderte sich durchgesetzt hatte.

Noch rascher vollzog sich eine ähnlich folgenschwere Wandlung auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsprechung. Wahrscheinlich zur Zeit des Winchesterer Konzils, Ostern 1076, oder kurz zuvor gelang es den Prälaten eine königliche Verordnung zu erwirken, welche die Aburteilung kirchlicher Vergehen in den weltlichen gemôts der Hundertschaft untersagte und alle Laien prinzipiell von der Mitwirkung bei kirchlichen Prozessen aus-

[1]) Vgl. darüber oben S. 62 n. 3.
[2]) Vgl. Westminster 1102 prooemium, Mansi XX, 1150 E.
[3]) Siehe die Akte Mansi 451. Peterb. chron. 1085. vgl. Flor. Wig. 1127 Cont. über Westminster 1127, Makower § 54. Über die Geschäftsordnung vgl. c. 2. 6 London 1075.

schloss. Nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Dienstvergehen des Klerus, sondern auch die Gerichtsbarkeit über die einst vom Volksrechte mit Strafe bedrohten kirchlichen Vergehen der Laien sollte in Zukunft den Bischöfen und Archidiakonen allein zustehen, und den weltlichen Behörden nur das Recht und die Pflicht verbleiben, die Kirche bei der Vollstreckung ihrer Urteile zu unterstützen.[1]) Durch dieselbe Verordnung setzte der König auch das

---

[1]) Zuletzt gedruckt bei Makower S. 482. Nach Spelman, Wilkins und allen neueren Autoren wäre die Urkunde 1085 oder 1086, nach der Verlegung des Bistums Dorchester nach Lincoln, anzusetzen, die nach Matthaeus Paris im Jahre 1085 stattgefunden habe. Denn im Registrum der Kirche von Lincoln finde sie sich, postquam translatus esset episcopatus. Aber 1. diese Verlegung fällt, wie ich oben S. 70 n. 16 gezeigt habe, nicht in das Jahr 1085, sondern wahrscheinlich schon in die Zeit Pfingsten 1072 — 2. Dez. 1073. 2. Das Datum der Verlegung ist für die Datierung der Urkunde nicht massgebend, da in der Urkunde der Sprengel Lincoln nicht genannt wird, sondern nur der episcopatus Remigii. 3. § 3 der Urkunde deckt sich im wesentlichen mit c. 4 des Konzils von Winchester im Jahre 1076, Mansi XX, 462, korrigiert nach Wilkins 367: Laici vero, si de crimine suo accusati fuerint et episcopo suo obedire noluerint, vocentur semel, iterum et tertio; si autem post tertiam vocationem emendare noluerint, excommunicentur. Si autem post excommunicationem ad satisfactionem venerint, forisfacturam suam quae anglice vocatur oferhyrnesse seu lahslite pro unaquaque vocatione episcopo reddant. Über lahslit und oferhyrnes vgl. das Glossar bei Schmid[2], S. 622 und 638 f. Lahslit heisst im dänischen Gebiete das für eine Rechtsverletzung zu entrichtende Strafgeld, oferhyrnes ist hier wohl als der im Gebiete der Engländer entsprechende Rechtsausdruck gedacht. Sowohl ersterer, wie letztere werden in den Gesetzen — vgl. die Stellen bei Schmid — auch zur Bezeichnung der Geldbussen für kirchliche Vergehen verwandt und haben darum wohl auch in die canones des Konzils Eingang gefunden. Gegen den Zusammenhang dieses Kanons mit der Verordnung Wilhelms scheint allerdings zu sprechen, dass uns sonst in den Beschlüssen des Konzils keine weitere Spur der letzteren begegnet. Aber die Beschlüsse sind uns nicht vollständig erhalten, vgl. c. 2, und über derartige Fragen zu entscheiden, gehörte nicht zur Kompetenz des Konzils, sondern des Hoftags. Wir können daher verstehen, dass das Konzil sich damit begnügt, die lex episcopalis — vgl. § 3 der Verordnung — festzusetzen = 120 s. englischen, 50 s. normännischen Münzfusses. — Ich nehme also an, dass Wilhelms Verordnung zur Zeit des Winchesterer Konzils von 1076 April 1 oder kurz zuvor auf einem Hoftage erlassen ist. Von einem Winchesterer Hoftage Ostern 1076 ist uns nun nichts überliefert. Aber da Ostern 1076 ein Konzil zu Winchester stattfand, wurde auch aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig daselbst ein Hoftag gehalten, zumal es nach Peterb. chron. zu 1087 der Sitte des Eroberers entsprach, Ostern die Krone zu Winchester, Pfingsten zu Westminster, Midwinter zu Gloucester zu tragen. Dieser Hoftag wäre also der terminus ad quem für den Erlass der Verordnung, der terminus a quo das Midwintergemôt zu Westminster 1075/76, vgl. Freeman IV, 589 ff. Kurz vor dem Winchesterer Konzil von 1076 hatten sich einzelne Bischöfe, vor allem Lanfrank, grosse Verdienste um die Niederwerfung der Rebellion der earls Ralph von Norfolk und Roger von Hereford erworben; vgl. Freeman

alte geistliche Volksrecht ausser Kraft und erklärte in Kirchensachen das kanonische Recht des Kontinents für allein verbindlich.[1])

Die kirchliche Gesetzgebung und Rechtssprechung wurden somit jetzt auch in England von der weltlichen Gesetzgebung und Rechtssprechung losgelöst, und das kirchliche Recht verlor sein nationales Gepräge. Aber die Kirche erlangte damit durchaus noch nicht eine autonome Stellung gegenüber dem Landesherrn. Sie trat vielmehr jetzt zu diesem genau in dasselbe Verhältnis und musste sich genau dieselben Beschränkungen ihrer Selbstverwaltung gefallen lassen, wie in der Normandie.[2]) Auch in England beanspruchte Wilhelm das Recht, die Synoden zu berufen und ihre Beschlüsse zu bestätigen und wusste so die kirchliche Gesetzgebung nach seinem Willen zu lenken.[3]) Auch in England trug er kein Bedenken in die kirchliche Rechtssprechung einzugreifen, indem er von den Bischöfen forderte keinen Baron zu bannen und keine Exkommunikation aufzuheben ohne seine Ermächtigung und andrerseits von ihnen verlangte, auf seinen Befehl gegen politische Verbrecher mit Kirchenstrafen vorzugehen.[4]) Auch in England hielt er sich ferner für befugt, über die Zuständigkeit der Kirchengerichte und damit auch über die Kompetenz des kanonischen Rechts zu entscheiden[5]), und auch

---

IV, 573 ff. Es ist möglich, dass dies den König bewog, der Kirche jene gewiss längst geforderte emendatio legum episcopalium zu gewähren.

[1]) Vgl. § 2 der Verordnung: non secundum hundret, sed secundum canones et episcopales leges rectum Deo et episcopo suo faciat. Schon in den canones von London 1075 ist das altkirchliche Recht stark benutzt. In Lanfranks Briefen spielt es eine grosse Rolle vgl. besonders ep. 26 an Herfast von Elmham. Er kennt nach ep. 25 auch Pseudo-Isidor; vgl. epist. Silverii papae, Gratian c. 22. C. XXV. q. 2.

[2]) Ead. 9: Usus ergo atque leges quas patres sui et ipse in Normannia habere solebant in Anglia servare volens — es folgen die oben erwähnten Beschränkungen; vgl. auch oben S. 32 f.

[3]) Ebd. 10; c. 4 London 1075. Lanfranks Notat über das Konzil Winchester 1072 Malmsb. G. P. 42: Anno regni — Wilhelmi — VI^to^, in praesentia ipsius et episcoporum atque abbatum. vgl. Flor. Wig. zu 1070 über Winchester 1070: concilium Wintoniae celebratum est iubente et praesente Wilhelmo, und über Windsor 1070: cuius iussu mox — Armenfridus synodum tenuit.

[4]) Ead. 10. vgl. Lanfranks Brief an Roger von Hereford epist. 47 Giles I, 66. Ab hoc vinculo anathematis absolvere te non possum, nisi misericordiam domini mei regis requiras. Dass Wilhelm auch in der Normandie ähnliche Ansprüche an die Bischöfe stellte, ist uns nicht überliefert, aber nach dem, was wir oben S. 32 bemerkten, wohl möglich.

[5]) Das zeigt eben die Verordnung über die geistliche Gerichtsbarkeit.

hier erhob er den Anspruch, den Verkehr der Kirche mit ihrem auswärtigen Oberen, dem Papste, zu überwachen und zu regeln.[1]) Kein Geistlicher konnte nach Rom reisen, oder an die Kurie appellieren, kein Erzbischof um das Pallium nachsuchen[2]) ohne seine Erlaubnis, und kein Papst durfte anerkannt, kein päpstliches Breve angenommen werden und kein Legat das Reich betreten ohne seinen ausdrücklichen Befehl und seine ausdrückliche Genehmigung. Indem er also nach normännischem Muster der Kirche eigene Gerichtsbarkeit und eigenes Recht gewährte und die kirchliche Gesetzgebung prinzipiell von der staatlichen trennte, machte er ihr gegenüber sogleich auch die landesherrlichen Prärogative des normännischen Staatsrechts geltend, welche die Wirkung jener Konzessionen sehr erheblich einschränkten. Man kann darum nicht sagen, dass die Monarchie durch diese Neuerungen schon unter ihm eine Einbusse an Macht erlitten hätte. Denn nicht der König, sondern nur die Laienwitan waren fortan ihres Einflusses auf die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung beraubt. Nicht der König, sondern nur die Volksgerichte, die sich seiner direkten Kontrole entzogen, hatten jetzt die Möglichkeit verloren, auf die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen einzuwirken. Die Geschichtsschreiber halten es daher gar nicht für der Mühe wert, dieser Konzessionen zu gedenken, während wenigstens einer von ihnen, Eadmer, jene Beschränkungen des Exkommunikationsrechtes und des Verkehrs mit der Kurie als normännische Neuerungen erwähnt und mit Recht die Verstärkung, die die landesherrliche Kirchengewalt dadurch erfuhr, hervorhebt.[3])

Eine solche Verstärkung liess sich auch in anderen Beziehungen deutlich verspüren. Je mehr die Macht der Grossen jetzt zurücktrat, desto mehr gab bei der Stellenbesetzung, bei der vielleicht erst jetzt die Form der Investitur aufkam[4]), der Wille des Königs den Ausschlag, desto mehr konnte er seinen Einfluss geltend machen bei der Festsetzung der Primatial- und

---

[1]) Ead. 10.

[2]) Vgl. den Brief Heinrichs I. an Paschalis II. Quadripartitus ed. Liebermann S. 151 f. Ead. 52—71 über den Streit zwischen Anselm und Wilhelm II. betreffs Anselms Romreise.

[3]) Ebd. 9: Cuncta divina simul et humana eius nutum expectabant. Quae cuncta ut paucis animadvertantur, quaedam de iis quae nova per Angliam servari constituit, ponam.

[4]) Vgl. oben S. 49.

Metropolitanrechte[1]), bei der Regelung der Sprengel- und Provinzgrenzen[2]), bei der Gründung oder Auflösung eines Kapitels oder Domklosters[3]), bei der Verlegung[4]) oder Gründung eines Bistums[5]), kurz bei jeder Veränderung der kirchlichen Organisation, die nach alter Sitte seiner Genehmigung bedurfte.[6]) Dazu kam, dass der Episkopat fast ausschliesslich aus Fremdlingen bestand, die alles ihm verdankten und sich inmitten des fremden Volkes und der unruhigen, habgierigen normännischen Barone ganz auf seinen Schutz angewiesen sahen[7]), und dass er, da sein Grundbesitz viel ausgedehnter war, als der des altenglischen Königs, und die Pfarren von über 1400[8]) manors mit umfasste, auch einen viel grösseren Teil des niederen Klerus beherrschte, als dieser. Obwohl also jetzt die Kirche nach eigenem Rechte lebte, sich selbst Gesetze gab und eine eigene Gerichtsbarkeit besass, hatte doch die landesherrliche Kirchengewalt keine Schwächung erlitten, sondern sich erheblich verstärkt und wurde jetzt straffer gehandhabt, als je unter Eduard dem Bekenner oder Knut dem Grossen.

Gar nicht wurde die Stellung des Klerus im Unterthanenverbande durch diese Neuerungen berührt. Obwohl schon das Londoner Konzil von 1075 den Klerikern streng untersagte, bei Todes- und Verstümmelungsurteilen mitzuwirken[9]), wurden diese doch nicht von der Teilnahme am Volksgerichte entbunden[10]), und obwohl das Verbot des Waffentragens mehrfach erneuert wurde, erging doch nach wie vor an die geistlichen Grossen die Weisung, persönlich den Heeresdienst für ihre Baronieen zu leisten.[11]) Auch waren die Prälaten nach wie vor verpflichtet, zu den Reichsversammlungen zu erscheinen.[12]) Nur von den Steuern, die der König

[1]) Malmsb. G. P. 39—65. Hugo Cantor 99 ff.
[2]) Ebd.
[3]) Ead. 18—21.
[4]) Vgl. c. 4 London 1075.
[5]) Vgl. Freeman V, 328—30 über die Gründung von Ely und Carlisle.
[6]) Nach Hermann Mirac. s. Edm. c. 44, S. 85 hätte die Genehmigung des Königs sogar zur Translation eines Heiligen und der Weihe einer Klosterkirche eingeholt werden müssen; vgl. Hub. Norw. S. 5.
[7]) Vgl. die Worte des Yorker Anonymus lib. de lite III, 686, 20: sacerdotalis auctoritas — per se subsistere non potest, nisi eam sustentet regalis potestas.
[8]) Domesday Commemoration II, 399 ff.
[9]) C. 9.
[10]) Makower § 60, 1.
[11]) Ebd. § 27, 3. Vgl. Chron. Abingd. II, 9 f.
[12]) Vgl. Malmsb. V. Wulst. II, c. 12, S. 1754.

je und dann erhob, blieb die Kirche unter Wilhelm frei, aber unter seinem Nachfolger nahm auch diese Vergünstigung ein Ende.[1])

Das Verhältnis von Kirche und Staat erfuhr also nach der Eroberung nicht in allen Beziehungen eine Umgestaltung. Von den Unterthanenpflichten wurde der Klerus nicht entbunden. Die landesherrliche Kirchengewalt, das ius circa sacra, blieb ungeschmälert erhalten. Aber das ius in sacra gab der Landesherr auf. Er begnügte sich damit, das kirchliche Leben zu überwachen, aber er griff nicht mehr durch Verordnungen und Gesetze in die spezifisch kirchlichen Angelegenheiten der Seelsorge, der Bussdisziplin und des Kultus ein. Es löste sich also die innige Verbindung zwischen Kirche und Staat, Kirche und Volkstum auf, die für die altenglische Kirche so bezeichnend ist. Der Staat verlor den theokratischen, die Kirche den ausgesprochen nationalen Charakter, der ihr bisher eigentümlich gewesen war. Beide traten jetzt zu einander in dasselbe Verhältnis, wie auf dem Kontinente oder, genauer gesagt, wie in dem französischen Lehen des englischen Königs.

4. Die dort herrschenden Zustände waren auch das Vorbild, das den neuen Bischöfen bei ihren Massregeln zur Reform der Diözesanverwaltung vorschwebte. Wir erwähnten, wie traurig es im Jahre 1066 in der Mehrzahl der bischöflichen Residenzen aussah, wie schlecht die Domgeistlichkeit in der Regel organisiert und diszipliniert und materiell gestellt war. Jetzt wurden in den 4 grossen Sprengeln York[2]), Lincoln[3]), Salisbury[4]) und Chester[5]) die Kapitel überhaupt neu gegründet und nach dem Muster normännischer Domstifter eingerichtet[6]). In Thetford und Chichester erfolgte bei der Verlegung des Sitzes wenigstens wohl eine Vermehrung des Kathedralklerus.[7]) Auch die Domklöster, in welchen

---

[1]) Makower § 27, 4.

[2]) Hugo Cantor 108 von Thomas I.

[3]) Girald Cambr. Opp. VII, 19. Vita s. Remigii c. 4 von Remigius.

[4]) Vgl. die Gründungsurkunden von 1091 Registr. s. Osm. I, 195—200. 212—215.

[5]) Malmsb. G. P. 309: fecit Petrus episcopus sedem in ecclesia s. Petri positis pauculis canonicis.

[6]) So in Lincoln, wo nach Girald Remigius nach dem Vorbilde der Rouener Kathedrale 21 Kanoniker einsetzte. In Salisbury und York finden wir wenigstens dieselben Dignitare, wie hier und in der Normandie: Dekan, Kantor, Thesaurar, Kanzler oder Archischolast.

[7]) Das ergiebt sich für Chichester mit Sicherheit aus der Einsetzung der Archidiakonen, Lanfr. ep. 30, S. 50.

die Mönchsregel längst nicht mehr beobachtet wurde, forderten den Reformeifer der Bischöfe heraus. Ein Teil von ihnen fasste unter Führung Walkelins von Winchester den Entschluss, das Institut überhaupt aufzuheben und in allen Diözesen den Domklerus nach dem Muster des Kontinents als weltliches Kanonikat zu organisieren.[1]) Schon hatte Walkelin von dem König die Erlaubnis erwirkt, die Mönche aus seinem Dome zu vertreiben. Schon hatte er mehr als 40 Geistlichen, die an deren Stelle treten sollten, die Weihe und Tonsur erteilt, da traten ihm Lanfrank und auf Lanfranks Betreiben der Papst entgegen. Der Plan zerschlug sich. Auch in Worcester und Canterbury behaupteten sich die Domklöster. Ja, ihre Zahl nahm noch zu, da auch in Rochester[2]) und Durham[3]) bei der Reform der Kurien unter Lanfranks Beistande Mönche eingeführt wurden.[4]) Am Ende von Wilhelms Regierung bestanden daher in 5 Residenzen, Worcester, Winchester, Canterbury, Rochester, Durham Domklöster, in 2, Exeter und Wells, Kanonikate nach der Regel Chrodegangs[5]), in 8 gewöhnliche weltliche Stifter. Wohl überall war die Domgeistlichkeit, vornehmlich durch normännische und lothringische Einwanderer, vermehrt[6]), Ordnung und Disziplin wiederhergestellt, die Domschule neu begründet[7]) oder neu organisiert.[8]) Auch der Güterbestand hatte sich vielfach durch Rekuperation der verlorenen[9]) und Erwerb neuer Besitzungen[10]) gehoben. Die Güterverwaltung war hie und da zeitgemäss reformiert, ja, in einigen Diözesen war man schon zur Aufteilung des Kirchengutes in feste

---

[1]) Ead. 18—21. cgl. J—L. nr. 4761 ff.
[2]) Vita s. Gundulfi pars III, Migne 159, 820 f. Ead. 15.
[3]) Symeon Dunelm. I, 122. vgl. J—L. nr. 5256 a.
[4]) Vgl. Ead. 15. J—L. nr. 5256.
[5]) Auch in York bestand zunächst vita communis der Geistlichkeit, also ein Kanonikat nach der Regel Chrodegangs, Hugo Cantor 108.
[6]) Vgl. die Unterschriften der Yorker Domkapitulare in der Urkunde hist. of York III, 20.
[7]) Sicher z. B. in York Hugo Cantor 108: Der Scholaster war der erste Dignitar, den Thomas I. ernannte, — in Salisbury und Lincoln vgl. die Stellen oben 97 n. 2—4.
[8]) Z. B. in Canterbury. Vgl. Lanfranks Decreta pro ordine s. Benedicti c. 21. Auch die Konzilien beschäftigten sich mit der Schulfrage, vgl. c. 3 London 1075.
[9]) Vgl. zu Canterbury Ead. 16—18, zu Rochester V. s. Gundulfi S. 820, zu Worcester Flor. Wig. 1070.
[10]) Vgl. zu York Hugo Cantor 108, Rochester V. Gund. 820. 824

Pfründen geschritten.[1]) Der Wohlstand, den all diese Erwerbungen und Verwaltungsreformen zur Folge hatten, lieferte den Bischöfen auch die Mittel zu einer erstaunlich rührigen Bauthätigkeit. Schon unter Wilhelm wurden in Canterbury, York, Winchester, Lincoln, Rochester, Durham, Salisbury die bischöflichen Residenzen und die Kapitels- und Konventsgebäude in Stein neu aufgeführt. Und noch vor Ablauf des Jahrhunderts hatte man in 12 von den 15 Bischofsstädten[2]) mit dem Bau neuer, zum teil grossartiger Kathedralen begonnen.[3])

Wie so die Bischöfe für ihre Residenzen sorgten und den Domklerus reformierten, so suchten sie auch die tief gesunkene Landgeistlichkeit sittlich und geistig zu heben. Sie teilten, wie wir sahen, um dieselben strenger beaufsichtigen zu können, teilweise schon die Sprengel in Archidiakonats- und Dekanatsbezirke ein, sie hielten wieder regelmässig Diözesansynoden[4]), sie zogen wieder um zu visitieren, zu konfirmieren, Kirchen zu weihen, von Ort zu Ort, von Pfarre zu Pfarre.[5]) Sie trugen ferner durch die Pflege, die sie den Domschulen angedeihen liessen, dazu bei, dass allmählich auch diese Schichten der Geistlichkeit ein grösseres Mass kirchlicher Bildung sich aneigneten. Sie bemühten sich sodann zu verhindern, dass unreife und untaugliche Elemente in den geistlichen Dienst eindrangen[6]), dass unberufene Personen als Volksprediger auftraten[7]), und fremde Kleriker ohne Ermächtigung in

---

[1]) Z. B. in York, Salisbury, Lincoln bei der Gründung, resp. Konstitution der Kapitel. In Rochester wurde wenigstens schon eine Sonderung des bischöflichen Tafelgutes und des klösterlichen Pfründengutes vorgenommen V. Gund. 824 A. B.

[2]) In Canterbury begann der Bau ca 1072, Ead. 18, in York ca 1070, Hugo 108, in Lincoln 1075—1081, Girald VII, 19, in Worcester 1084, Flor. Wig. 1084, in Winchester 1079, Ann. Winton. 1079, in Salisbury ca 1075, Malmsb. G. P. 183, in Rochester ca 1077, Vita Gund. 820, in Hereford nach 1079, Malmsb. G. P. 300, in London ca 1086, ebd. 145; — in Durham 1093, Simeon Dunelm. I, 122, in Chichester nach 1091, Malmsb. 205, in Exeter nach 1107 Freeman IV, 378, in Bath nach 1088 Malmsb. 195, in Norwich nach 1101 ebd. 152. Nur in Chester-Coventry wurde in dieser Epoche die Kathedrale nicht erneuert.

[3]) Freeman V, 598 ff. Dehio-Bezold a. a. O. über den neuen Stil.

[4]) Vgl. c. 13 Winchester 1070, c. 4 Winchester II. Beispiel einer solchen Mansi XX, 754.

[5]) Vgl. Lanfranci epist. 30. Giles I, 51. Girald VII, 20 über Remigius, V. Gundulfi 826 über Gundulf, der Lanfrank vielfach als Weihbischof diente, Malmsb. G. P. 207 über Ralph von Chichester (1091—1123), V. Wulst. III, c. 10, S. 1764.

[6]) C. 6. conc. X.

[7]) C. 1. conc. X.

ihren Sprengeln Gottesdienst hielten.[1]) Sie eiferten gegen die Simonie[2]) und die „Unkeuschheit" der Geistlichen[3]), gegen das Waffentragen[4]) und die Teilnahme an weltlichen Gelagen[5]) und schärften die kanonischen Verordnungen über die geistliche Amtstracht wieder ein.[6]) Kurz, sie suchten fast ausnahmslos, so weit es in ihren Kräften stand, Ordnung, Zucht und Disziplin unter den Pfarrern wiederherzustellen und sie zu einer besseren Lebens- und Amtsführung zu nötigen.

Nicht minder energisch nahmen sie sich der Seelsorge und Bussdisziplin an. Die Bestrafung der öffentlichen Sünder, welche die Priester und Mönche nicht selten an sich gerissen hatten, reservierten sie wieder den bischöflichen Gerichten.[7]) Bei der Privatbeichte drangen sie auf Beobachtung der kanonischen Normen.[8]) Gegen einzelne, besonders üble Volkslaster, wie die mancherlei abergläubischen Gebräuche, die noch im Schwange waren, und den Sklavenhandel, schritten sie mit besonders strengen Strafen ein.[9]) Auch suchten sie den unkanonischen Ehen zu steuern und durchzusetzen, dass überall die kirchliche Trauung an Stelle der volkstümlichen Form der Eheschliessung trat.[10]) Ja, einige von ihnen, wie Remigius von Lincoln und Gundulf von Rochester, fanden sogar Zeit, dem Volke in seiner Sprache Busspredigten zu halten.[11]) Noch mehr als durch diese rührige seel-

[1]) C. 2. conc. X, c. 3 Winchester 1070, c. 5 London 1075. Vgl. die Streitigkeiten, die dieserhalb zwischen Lanfrank und Stigand von Chichester entstanden; Lanfr. epist. 30, S. 50 f.

[2]) C. 7 London 1075, c. 1 conc. X.

[3]) C. 15 Winchester 1070. Über die Zölibatsgesetze siehe cap. IV, 1.

[4]) C. 12 Winchester II.

[5]) C. 9 London 1102.

[6]) C. 10. 12 ebd.

[7]) C. 11 Winchester 1070; vgl. c. 7 Winchester II.

[8]) C. 8 conc. X., vgl. auch V. Wulst. III, c. 7, S. 1759.

[9]) C. 6 London 1075, c. 27 London 1102. V. Remigii Girald VII, 20. Malmsb. G. R. II, 329, wonach Lanfrank oder Wulstan das Gesetz Wilhelms gegen den Sklavenhandel veranlasst hätten; Wilh. III, 15, Schmid[a] 356.

[10]) C. 7 London 1075, c. 5 Winchester 1076. — vgl. auch c. 7 conc. X. und Ernulfs von Canterbury, des späteren Bischofs von Rochester, Brief de incestis coniugiis (geschrieben zwischen 1089—1099) Migne 163, 1457 ff.

[11]) Das ergiebt sich, wenn Girald nicht übertreibt, aus der V. Remigii S. 20. V. Gundulfi 827 D. Ralph Luffa von Chichester durchzog 3 mal im Jahre predigend seine Diözese Malmsb. G. P. 207. Vgl. auch Hermann mir. s. Edm. c. 27, S. 64 f., wonach Herfast von Thetford am Edmundstage in St. Edmundsbury dem Volke eine Rede über die Verehrung des Heiligen hielt, und ebd. c. 49, S. 90: Incipit voce praesul

sorgerliche Thätigkeit, gewannen sie das Vertrauen der Menge durch die Fürsorge, die sie in der Regel den Armen und Kranken angedeihen liessen. Lanfrank gründete zu Canterbury ein grosses Siechenhaus und in einiger Entfernung von der Stadt ein Leprosorium.[1]) Ähnliche Stiftungen riefen Remigius von Lincoln und Gundulf von Rochester ins Leben[2]), und ihrem Beispiele folgten in den nächsten Jahrzehnten nicht wenige andere normännische Geistliche und Laien, so dass man gegen Ende der Regierung Heinrichs I. in England bereits 24 Hospitäler und Leprosenhäuser zählte, die wohl den dringendsten Bedürfnissen genügten.[3]) Ausserdem sorgte man für die Armen und Siechen auch in der Form des Pfründensystems, indem man ihnen von bestimmten Gütern eine feste jährliche Rente anwies.[4]) Auch liessen einzelne Bischöfe die alte Sitte wieder aufleben, täglich eine Anzahl Be-

---

praecelsa (Walkelin von Winchester) de martyre sancta plebi sermocinatur dulcia simul et necessaria. Dass Wulstan von Worcester predigte, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden; vita I, c. 14, S. 1748 f.

[1]) Ead. 13—16.

[2]) V. Remigii S. 18. V. Gund. 831 D. Beide trugen keine Scheu, die Aussätzigen zu besuchen und persönlich über ihr leibliches und geistliches Wohlbefinden sich zu unterrichten.

[3]) Vgl. Monasticon VII, 607—775, dem ich die Verantwortung in der Regel überlassen muss: 1. St. Gregor in Canterbury, Stifter: Lanfrank. 2. Holy Innocents in Lincoln, Remigius. 3. Chatam, Gundulf. 4. Herbaldoun, Lanfrank. 4. St. Johann der Täufer, Canterbury, Lanfrank. 6. St. Leonard, Northampton, Wilhelm I. 7. St. Leonard in York, Wilhelm II. 8. Maria Magdalena in Norwich, Bischof Herbert Losinga. 9. Domus Dei, Thetford, Wilhelm II.? 10. St. Julian ebd. Heinrich I.? 11. Maria Magdalena, Newcastle, Heinrich I. 12. St. Joh. Aylesbury, Buckinghamsh, Ders. 13. St. Bartholomäus, Oxford, Ders. 14. St. Giles, London, Königin Mathilde ca 1101. 15. St. Paul, London, Heinrich von Northampton, Domkapitular. 16. Barkley, Robert von Meulan unter Heinrich I. 17. Maria Magd., York, Thurstin von York. 18. St. Paul, Norwich, Bischof Ebrard. 19. St. Cross, Winchester, Bischof Heinrich ca 1132—36. 20. Kypier bei Durham, Bischof Ralph 1112. 21. Maria Magd., Colchester, Eudo, Seneschall Heinrichs I. 22. Maria Magd., Reading, Abt Aucherius vor 1134. 23. St. Peter, Edmundsbury, Abt Anselm vor 1135. 24. St. Julian, St. Albans, Abt Gaufrid unter Heinrich I. Hier sind ausführliche Bestimmungen erhalten. Die Hospitäler waren in der Regel klein. Aber England hatte in den Jahren 1085—1135 kaum mehr als $1^1/_2$ Mill. Einwohner.

[4]) V. Gund. 825. 831: Cum tantae esset debilitatis, ut — vehiculo — de villa ad villam transferretur, statim, cum illo pervenisset, memoria pauperum ad mentem reducebatur et maxime praebendariorum suorum quorum procurationi studiosius invigilabat. Remigius hätte nach Girald S. 17 160 Blinde, Lahme, Sieche so versorgt. Gosfried von Coutances unterhielt nach dem liber niger — vgl. G. chr. XI, 222 B — in England 50 solche praebendarii.

dürftiger zu speisen[1]) und, wenn eine Hungersnot eintrat, war es in erster Linie immer die Kirche, welche sich bemühte, das Elend zu lindern.[2])

So verspüren wir fast in allen Sprengeln in der Diözesanverwaltung einen neuen Geist. Die Unordnung und der Schlendrian der altenglischen Zeit ist beseitigt. Die Bischöfe halten wieder strenges Regiment. Die Lebens- und Amtsführung des höheren und niederen Klerus beginnt sich sichtlich zu bessern, und auch das religiöse und sittliche Leben des Volkes fängt an sich wieder zu heben.

5. Auch im Gottesdienste machte sich der grosse Gegensatz der Zeitalter fühlbar. Zwar eine einheitliche Regelung der Agenden fand nicht statt. Die Einführung der römischen Liturgie hatte man weder versprochen[3]), noch suchte man sie auf einer Generalsynode aus eigenem Antriebe ins Werk zu setzen. Nur gegen einzelne weit verbreitete Missbräuche schritt der Episkopat in corpore ein[4]), die positive Ordnung und Reform des Kultus blieb dem einzelnen überlassen. Aber eine solche erfolgte im grösseren Massstabe wohl nur im Dome von Canterbury, für den Lanfrank in seinen Decreta pro ordine s. Benedicti eine Art Agende schuf[5]), in Salisbury, wo Bischof Osmund sich des Kultus

---

[1]) V. Gund. 825 G. speiste täglich mindestens 13 Bedürftige; vgl. auch Girald 8. 17 über Remigius. Malmsb. G. P. 289 nach den Hss. B. C. über Samson von Worcester, der mindestens 300 Arme täglich erquickt haben soll; vgl. auch ders. V. Wulst. III, c. 5. 18—20, S. 1759. 1765 ff.

[2]) V. Gund. 818. Zur Zeit einer Hungersnot — 1071 oder 1082 vgl. Peterb. chron. — geht Gundulf nach London, sammelt da eine „zahllose" Menge von Armen und speist sie die ganze Zeit hindurch. Remigius hätte nach Girald S. 67 1000 (!) Arme vom 1. Mai bis 1. August beköstigt. Gundulf nahm sich auch besonders der Wöchnerinnen an Vita S. 825. — Lanfrank pflegte, wenn ihm ein Mönch eine Sünde bekannte, sofort an eine Anzahl Arme Almosen zur Sühne zu reichen; in dem von Osbern mirac. s. Dunstani S. 147 berichteten Falle gleich an 300. Er und Gundulf waren überdies vorzügliche Haushalter vgl. Malmsb. G. P. 69: quasi aliquid sacrosanctum (Lanfr.) vitat dare pro victu nummum, ne debilitet numerum. Vgl. auch den Totenbund Wulstans mit den Äbten von Gloucester, Pershore, Evesham, Chertsey, Bath, Winchcombe und dem Dekan von Winchester, worin sie sich verpflichten, 100 Arme zu baden, zu beköstigen und zu beschuhen, Hist. mon. Glouc. III, XIX und Uhlhorn, Liebesth.[2] 277 ff.

[3]) Oben S. 80 n. 5.

[4]) C. 4—10. 16. Winchester 1070; c. 4 conc. X.

[5]) Vgl. cap. 1. des ordinarium totius anni Sectio I—XII. Opp. ed. Giles I., 86—140. Das Werk ist gerichtet an den Prior Heinrich von Canterbury, also zwischen 1077—1089 entstanden. Es ist die Gottes-

besonders annahm[1]), und vielleicht auch in den Domen von York und Lincoln, wo die Neukonstituierung der Kapitel einen schicklichen Anlass bot, die gottesdienstlichen Bücher zu revidieren.[2]) Von den Domkirchen aus verbreiteten sich die revidierten Agenden dann allmählich in den betreffenden Sprengeln und einzelne, wie der usus von Sarum (Salisbury), nach und nach auch über andere Diözesen.[3]) Aber bis auf die Reformationszeit gelangte kein Ritus in England zu ausschliesslicher Herrschaft. Nur im Messkanon stimmten wohl jetzt überall die Agenden unter einander und mit dem römischen Brauche überein. Der Kultus erfuhr also nicht überall und nicht von Grund aus eine Neuordnung. Nur wurde er wohl überall prächtiger und von den Auswüchsen befreit, die durch die Nachlässigkeit der Bischöfe des alten Régimes entstanden waren.

6. Erheblicher waren die Veränderungen, welche das neue Régime auf dem Gebiete der kirchlichen Kultur nach sich zog.[4]) Das Lateinische wurde jetzt die Geschäfts-, das Französische die Verkehrssprache der höheren Geistlichkeit. Auch in der Litteratur konnte das Englische seine hervorragende Stellung nicht behaupten. Selbst in den wenigen Zweigen, die man bisher gepflegt hatte, trat eine starke Ermattung der Produktion ein. Nur in Canterbury, Worcester und Peterborough überdauerte die nationale Geschichtsschreibung noch einige Jahrzehnte die Eroberung: in Worcester schrieb Colemann[5]) in gutem Englisch ein Leben Bischof

---

dienstordnung eines Klosters und konnte daher wohl in einem Kloster, wie St. Albans, angenommen werden, aber eignete sich nicht als Agende für Weltkirchen. Als Anhang zu Allerheiligen erscheint hier zuerst in England der Allerseelentag; vgl. Sectio VIII, S. 133.

[1]) Ca 1091 vgl. oben S. 97 n. 4; vgl. Swete, Church Services cap. 1, Jones in der Einl. zu Registrum s. Osm. I, XII ff.

[2]) Auch ca 1091 vgl. Swete a. a. O.

[3]) Jones S. XIV. Colemanns ausführliche Beschreibung der reconciliatio poenitentium, der celebratio missae und der benedictio chrismatis hat uns Malmsb. V. Wulst. III. c. 18, S. 1765 leider nicht mit übersetzt. Doch hat er offenbar nichts Auffälliges in der Worcesterer Liturgie gefunden und meinte wohl, dieselbe stimme mit der Agende seiner Diözese, Salisbury, im wesentlichen überein. Es ist dies darum vor allem nicht unwahrscheinlich, weil er selbst, wie seine abbreviatio des Amalar zeigt, etwas von liturgischen Dingen verstand; ed. Alixius in: Johannis Parisiensis determinatio de Eucharistia, London 1686.

[4]) Vgl. Ten Brink, Engl. Litteraturgesch. I. Brandl in Pauls Grundriss der german. Philologie II, 614 ff.

[5]) Malmsb. V. Wulst. S. 1736. Die nach 1070 entstandene Fortsetzung des Canterbury Chron. (Earle p. XXIII), und die ebenfalls in Canterbury entstandenen Ann. Anglo-sax. G. Q. 3f. sind sehr dürftig.

Wulstans, in Peterborough setzte man seit 1075 allein noch die angelsächsische Chronik fort. Dagegen erhielt die Erbauungslitteratur in dem ersten Menschenalter nach der Eroberung überhaupt keinen Zuwachs mehr. Selbst die Sprache begann zu entarten.

Desto rascher fand durch die neuen Bischöfe und Äbte und die Scharen von Klerikern, Mönchen, Schulmeistern[1]), die ihnen nachzogen, die jetzt in Frankreich so glänzend sich entfaltende internationale lateinische Kultur Eingang. Fast überall gelangte das Latein in den Schulen zu ausschliesslicher Herrschaft. Fast überall wurde der Unterrichtsbetrieb nach französischen Muster umgestaltet. Selbst in Worcester, wo das Englische sich unter Wulstan noch bis zum Jahre 1095 als Verkehrssprache am bischöflichen Hofe behauptete, konnte man aus praktischen Gründen diesen Neuerungen sich nicht ganz verschliessen.[2]) So geriet die englische Kirche völlig unter den geistigen Einfluss des Kontinentes. Theologen, wie Lanfrank und Anselm, die erst als Erzbischöfe von Canterbury ihre berühmtesten Werke schrieben, brachten auch hier die Dialektik, die Philosophie, die neue Methode der Dogmatik zu Ehren, Chronographen, wie der Lothringer Robert, Bischof von Hereford, der einen Auszug aus der Chronologie des Marian Scotus verfasste[3]), führten die chronologischen Studien der kontinentalen Geschichtsschreiber ein. Dichter, wie Godefried von Cambrai, Prior zu Winchester[4]) und Raginald von Faye, Mönch zu Canterbury[5]), machten auch hier die hochentwickelte lateinische Verskunst der französischen und lothringischen Schulen heimisch. Es entstanden daher bald auch auf englischem Boden eine Reihe blühender Mittelpunkte der neuen kirchlichen Bildung und Gelehrsamkeit, wo man der Entwickelung der Wissenschaft

---

[1]) Dazu gehörte z. B. Theobald von Etampes; eine Zeit lang wirkte auch Roscelin in England; vgl. Lib. de lite III, 603 f. Auch Honorius von Autun hat sich hier, wie es scheint, zeitweilig aufgehalten; vgl. unten Teil II.

[2]) Das zeigt z. B. die Chronik des Florenz. Wulstan sandte seinen Lieblingsschüler, den Engländer Nicolaus, zur Vollendung seiner Ausbildung in die Domschule von Canterbury; Malmsb. V. W. III, c. 17, S. 1764.

[3]) Malmsb. G. P. 301; vgl. Hardy, descr. Catal. II, 75 f.

[4]) Ebd. 172 f. G. R. II, 513. 516; vgl. Dictionnary of National Biography XXII, 30. Die Gedichte selbst hat Wright, English-Latin satirical poets of the twelfth century II, 148—155 herausgegeben.

[5]) Über ihn siehe Dictionnary XLVII, 420 f., Liebermann, Neues Archiv XIII, 517 ff., seine Gedichte sind nur teilweise ebd. und von Wright a. a. O. II, 259—267 herausgegeben.

mit ebenso viel Verständnis zu folgen vermochte, wie in Frankreich. So Canterbury, wo die angesehensten Theologen dieser Zeit einander in der erzbischöflichen Würde ablösten, so Winchester, wo Bischof Walkelin, ein Schützling des Maurilius, und Godefried von Cambrai wirkten[1]), so Salisbury, wo Bischof Osmund einen Kreis von fein gebildeten Klerikern um sich sammelte[2]), so York, wo Erzbischof Thomas regierte, der nicht nur die französischen, sondern auch die deutschen und spanischen Schulen besucht haben soll[3]), so St. Albans, wo Paul von Caën[4]), und Malmsbury, wo Godefried von Jumièges[5]) blühende Schulen ins Leben riefen.

Dem Einflusse dieser Schulen konnte sich auch der eingeborene Klerus auf die Dauer nicht entziehen. Wir nehmen daher auch bei ihm bald ähnliche Bestrebungen wahr, wie bei den eingewanderten Litteraten. Wie Goscelin[6]) und Folcard[7]) von St. Bertin und Hermann von St. Edmundsbury[8]), feiern auch die Engländer Osbern[9]) und Eadmer von Canterbury[10]) in lateinischer Sprache

[1]) Malmsb. G. P. 172 f. Folcard von St. Bertin widmete Walkelin seine V. s. Botulfi, Acta Sanctorum Juni IV, 324.

[2]) Malmsb. 184. Er verschmähte es nicht, selber Bücher abzuschreiben und zu binden.

[3]) So das erst nach 1145 entstandene chron. of the archbishops of York, Historians of the church of York and its archbishops II, 355 f. Er gehörte nach Ord. III, 266 zu den Klerikern, die Odo von Bayeux zu weiterer Ausbildung auf auswärtige Schulen sandte. Der Scholaster war der erste Dignitar, den er ernannte; Hugo Cantor 108. Nach Malmsb. G. P. 257 f. zeichnete er sich als kirchlicher Dichter aus.

[4]) Gesta abb. Alban I, 56 ff.

[5]) Malmsb. G. P. 431 f.; vgl. auch ebd. 195 über die Mönche von Bath während der Amtsführung Johanns von Tours.

[6]) Über ihn vgl. Malmsb. G. R. II, 389. Liebermann, N. Archiv XIII, 522. Dictionnary XXII, 252 f. Die Vitae selbst bei Migne 155, 14—120. Er war mit Bischof Hermann von Sherborne-Salisbury wahrscheinlich 1058 nach England gekommen.

[7]) Werke Migne I, 1084—1200; vgl. Liebermann a. a. O. S. 527, Dictionnary XIX, 352 f.

[8]) Seine miracula S. Edmundi, geschrieben nach 1097 ed. Arnold, Memorials of St. Edmunds Abbey I, 26—92; ebd. Einl. XXVIII f. ist das Nötige über den Autor bemerkt. Vielleicht ist derselbe identisch mit dem Hermannus monachus in Lanfr. epist. 27, Giles I, S. 48 an Herfast (die Hss. hat fälschlich Herebert) von Thetford (geschrieben vor 1081): Hermannum monachum, cuius vita multis reprehensionibus obnoxia perhibetur, a consortio tuo tuaeque domus penitus remove; volo enim, ut in regulari monasterio regulariter vivat, aut, si hoc renuit, de regno Anglorum abscedat. Denn Hermann diente erst, wie er angiebt, Herfast und trat dann in das Kloster Edmundsbury.

[9]) Über ihn siehe Dict. XLII, 277 f. Stubbs, Memorials of St. Dunstan Einl. CXII ff.

[10]) Dict. XVI, 309 f. Eine Übersicht über seine opuscula siehe

die Thaten, Leiden und Wunder der englischen Heiligen. Wie Robert von Hereford, so bearbeitet auch Florenz von Worcester die Weltchronik des Marian Scotus.[1]) Nur auf dem eigentlichen Gebiete der Theologie begegnen uns vorderhand noch keine selbständigen Leistungen der Eingeborenen.[2])

Wie die kirchliche Kunst, so wird also auch die kirchliche Litteratur und Wissenschaft Frankreichs, wie die Sprache, so auch die Weltanschauung des gallischen Klerus in der englischen Kirche, soweit sie überhaupt geistigen Bestrebungen zugänglich ist, allmählich heimisch. Selbst die Kleidermode[3]) und die litterarischen Moden[4]) der vornehmen geistlichen und weltlichen Kreise Frankreichs werden für die höheren Schichten der anglo-normännischen Gesellschaft massgebend. Kurz, England wird, was die Kultur anlangt, nach und nach völlig eine Domäne des französischen Geistes.

7. Nicht wenig trug es zur Beschleunigung dieser Umwälzung bei, dass unter dem neuen Régime auch das verfallene Klosterwesen einer gründlichen Reform unterzogen wurde. Die Initiative hierzu ging wiederum aus von dem Könige und dem Primas. Aus politischen, wie religiösen Gründen erstrebte Wilhelm allem Anscheine nach von Anfang an die Beseitigung der eingeborenen Äbte und ihre Ersetzung durch reformierte Mönche des Kontinents, womöglich Cluniacenser. Aber er verfuhr in den Klöstern schonender, als in den Bistümern. Nur 6 Äbte englischer Herkunft wurden nach und nach auf seinen Betrieb abgesetzt[5]), die übrigen

---

bei Rule, Eadmeri Historia novorum et opuscula duo de vita s. Anselmi et quibusdam miraculis eius Einl. CXXIX aus C. C. C. 371. Dass die V. Odonis erst nach 1123 Febr. entstanden ist, habe ich oben S. 59 n. 3 gezeigt.

[1]) Vgl. Dict. XIX, 335 f., wo alle sonst in Betracht kommende Litteratur verzeichnet ist.

[2]) Eadmers theologische opuscula, Migne 159, 558—606 (liber de excellentia Mariae, de quatuor virtutibus Mariae, de beatitudine coelesti, es fehlen — nach Rule, Einl. CXXIX — de conceptione Mariae und das scriptum ad commovendam super se misericordiam s. Petri apostoli) sind erbaulichen, nicht dogmatischen Inhalts. De beatitudine coelesti — geschrieben wahrscheinlich in Lyon kurz nach Anselms längerem Aufenthalte in Cluni Weihnachten 1097, hist. nov. 90 f. — ist nur die Wiedergabe einer von Anselm gehaltenen Ansprache.

[3]) Ord. II, 215: ubique Anglos, qui pridem amictu patrio compti videbantur Francis turpes, nunc peregrino cultu alteratos videres.

[4]) Ich denke vor allem an die lateinische Versmacherei.

[5]) Aethelsige von St. Augustin und Ramsay 1070, restituiert in Ramsay vor 1080, Freeman IV, 338. 750. Godric von Winchcombe nach 1066, ebd. 177. Aldred von Abingdon 1071, Hist. mon. Abend. I, 493. Wulfrik von New-Minster 1072, Anglo-Saxon Chron. App. 386. Ulfkytel

liess er ruhig absterben. Das Ergebnis war schliesslich dasselbe, wie in den Bistümern. Während unter den 21 Äbten, die im Jahre 1075 die Beschlüsse des Londoner Konzils unterschrieben, sich noch 13 Eingeborene befanden[1]), lassen sich beim Regierungsantritte Wilhelms II. nur noch in 3 von den 30 älteren Mannsklöstern eingeborene Vorsteher nachweisen.[2]) Die übrigen standen wohl schon fast alle unter ausländischen Mönchen.[3]) Cluniacenser freilich treffen wir nicht darunter. Denn Abt Hugo von Cluni, dem Wilhelm für die Überlassung von 6 Brüdern jährlich 600 Pfund Silber geboten hatte, hatte sich aus sittlichen, wie praktischen Bedenken nicht entschliessen können, des Königs Herzenswunsch zu erfüllen.[4]) Desto häufiger begegnen uns unter ihnen Mönche aus den grossen normännischen Abteien, aus Jumièges[5]), Mont St.

---

von Crowland 1085/86 ebd. 387. Aethelnoth von Glastonbury 1077 ebd. 387, obwohl die Abtei erst ca 1082 wieder besetzt worden zu sein scheint. Die Urkunde Memorials of St. Edmunds ed. Arnold I, 349, die ihn unterm 31. Mai 1081 als Zeugen erwähnt, ist höchst verdächtig. Sie nennt einen Stigand als episcopus Bathoniensis, und Bath wurde erst 1088 nachweislich Bischofssitz, und enthält den Namen Aethelwigs von Evesham, der nach Peterb. chron. 1077 und hist. mon. Evesham. I, 95 am 16. Februar 1077 bereits verstorben war. Mindestens die Unterschriften, die sie bietet, sind also verunechtet. Auch gegen die Äbte von Athelney und Michelney wollte Lanfrank auf Betrieb Gisas von Wells ca 1082, wie es scheint, vorgehen. Aber Turstin von Glastonbury rettete beide, indem er behauptete, sie ständen unter der Jurisdiktion des Abts von Glastonbury; Malmsb. de antiquitate Glast. ecclesiae, Migne 179, 1729. — Folcard von Thorney, der überdies vlämischer Herkunft war, wurde nicht, wie Monast. II, 600 behauptet, 1084 abgesetzt, sondern resignierte freiwillig; Ord. IV, 282.

[1]) Nach Mansi XX, 452 waren es die folgenden: Aethelwig von Evesham, Aelfwine von Ramsay, Fritherich von St. Albans, 'Leward' von Michelney, Leofwine von Coventry, 'Esward' von Abbotsbury, 'Osirich' von Horton, Wulfwold von Chertsey, Aethelnoth von Glastonbury, Eadmund von Pershore, Aethelsige von Bath, 'Elewin' von Middleton, Eadward von Cernel.

[2]) Ingulf von Crowland, — er war aber seit ca 1051 in St. Wandrille Mönch gewesen — Ord. II, 285 f. Leofwine von Coventry † ca 1095, Monast. III, 182, Aelfwold von St. Benets of Holm, Freeman 483 n. 1.

[3]) Sicher ca 1088: Glastonbury, St. Augustin, Malmsbury, Westminster, Peterborough, Chertsey, Ely, Evesham, Abingdon, St. Albans, Winchcombe, Thorney, Tavistock, Cernel, Edmundsbury, Newminster, Pershore, Gloucester, Burton upon Trent, Ramsay; vgl. die Abtsreihen in Monast. I—III. Bath war aufgehoben. Von den übrigen 7 ist nichts bekannt. In den Nonnenklöstern hielten sich wohl die Engländerinnen noch längere Zeit.

[4]) Vgl. den Brief Hugos bei Migne 159, 927.

[5]) Theduin von Ely 1072. 75, Freeman 482. Robert von Evesham 1086—96. Hist. Evesh. I, 100, Athelelm und Rainold von Abingdon 1071—84, 1084—97, hist. Abend. II, 3 ff. 15, Godfried von Ely 1075—82

Michel[1]), Caën[2]), Fécamp[3]), St. Wandrille[4]), Cérisy[5]), Bernai[6]), Bec[7]), Lire[8]) und da auch diese Klöster der reformierten Richtung angehörten, und Wilhelm bei der Auswahl der Personen in der Regel eine glückliche Hand hatte, so wurde sein Zweck in der Hauptsache erreicht. Mit Männern, wie Scotland von St. Austin[9]), Serlo von Gloucester[10]), Paul von St. Albans[11]), Athelelm von Abingdon[12]), Walter von Evesham[13]), Godefrid von Malmsbury[14]), Simeon von Ely[15]), zog ein neuer Geist in die englischen Klöster ein. Die Regel kam durch sie auch hier wieder zu Ehren. Die Zucht wurde verschärft. Die weltlichen Lustbarkeiten nahmen ein Ende. Gebet, Gottesdienst, Handarbeit und Studium wurden wieder die vornehmsten Beschäftigungen der Brüder. Auch die Zahl der Insassen mehrte sich teilweise bedeutend.[16]) Die klösterliche Wirtschaft hob sich.[17]) Die Einkünfte stiegen. Grossartige

---

und Malmsbury 1081—1105, Malmsb. G. P. 481, Godfried von Westminster 1070—75 Monast. I, 269.

[1]) Riwalo von Newminster 1072— ca 80, Serlo von Gloucester 1072—1104, Scotland von St. Austin 1070—87, Wilhelm de Agorn, abbas 'Toneliensis' wohl = Cernel, wo 1085 ein Abt Wilhelm bezeugt ist, chron. alterum s. Mich. Bouquet XI, 256 A.

[2]) Ausser Lanfrank Paul von St. Albans 1077—97, Thurstan von Glastonbury 1082(?)—1101, Freeman 394 f. 398 f.

[3]) Turold von Malmsbury und Peterboroug 1069—98, Peterb. chron. 1069, Herbert von Ramsey 1088—91 Malmsb. G. P. 151.

[4]) Ingulf von Crowland Ord. II, 285 f.

[5]) Walter von Evesham (gebildet in Caën Malmsb. G. P. 137) 1077—86, hist. Evesh. I, 96.

[6]) Vitalis von Westminster 1075—82, vgl. den Briefwechsel Wilhelms mit Johann von Fécamp über seine Erhebung Migne 147, 463 ff.

[7]) Gislebert Crispin von Westminster 1082 — nach 1123 Monast. I, 269.

[8]) Warin von Malmsbury ca 1069—81 Malmsb. G. P. 421. Nach Ord. II, 208 wären auch englische Mönche auf Betrieb Wilhelms in französische Klöstern zur Ausbildung geschickt worden.

[9]) Ord. II, 209: famosus abbas, scientia et bonitate pollens — in Monte Michaelis regulariter educatus ad emendationem morum Cantuariis a Normannis est praelatus; vgl. auch Freemann 338.

[10]) Hist. mon. Glouc. I, 10—13.

[11]) Gesta abb. Alban. I, 51—66.

[12]) Hist. Abend. II, 3—14.

[13]) Hist. Evesh. I, 96 ff.

[14]) Malmsb. G. P. 431 ff.

[15]) Thomas, hist. El. Wharton I, 611 f.

[16]) In Gloucester stieg sie von 10 auf 100, in Canterbury von 50 auf 150, vgl. auch hist. Evesh. I, 96.

[17]) Vgl. die Neuerungen, die Athelelm in Abingdon in der Verwaltung hervorrief, die Rekuperationen alter und den Erwerb neuer Besitzungen in all den genannten Klöstern.

Münster[1]) und schöne steinerne Refektorien, Wohn- und Wirtschaftsgebäude[2]) traten an Stelle der verfallenen Kirchen und hölzernen Gelasse aus altenglischer Zeit. Auch die Schulen gelangten zu hoher Blüte. Die Mönche studierten, disputierten und schrieben eifriger, als je zuvor.[3]) Kurz, die Klöster wurden, zumal der Eifer der Ausländer bald auch, wie ein Bruderbund Wulstans von Worcester mit einigen englischen und normännischen Äbten zeigt, ähnliche Bestrebungen bei den Eingeborenen wachrief[4]), wieder Mittelpunkte der geistigen und religiösen Kultur und konnten jetzt im allgemeinen ruhig wieder den Vergleich mit den Musteranstalten Frankreichs aushalten.[5])

Sehr förderlich war es für diese Reform, dass der Primas, dessen Rat gerade in Klostersachen bei dem König sehr viel galt und wohl bei der Wahl der Äbte in der Regel den Ausschlag gab[6]), selbst von Hause aus ein Mönch war und an dem Gedeihen der Abteien den regsten persönlichen Anteil nahm. Er schärfte auf seinen Synoden den Äbten die Beobachtung der Regel, vor allem des Armutsgelübdes, ein.[7]) Er schützte sie energisch gegen Vergewaltigungen von Seiten seiner Mitbischöfe.[8]) Er war immer bereit, Misshelligkeiten zwischen ihnen und ihren Untergebenen

---

[1]) So ausser in den genannten Klöstern in Thorney Monast. II, 94. Edmundsbury Mem. of. St. Edm. I, 85 f., zu Beginn des nächsten Jahrhunderts auch in Chertsey Peterb. chron. 1110, Newminster Ann. Waverl. 1111, Crowland Ord. II, 287.

[2]) Vgl. besonders die Bauten in St. Albans Gesta I, 52 f.

[3]) Abt Paul richtete in St. Albans eine Schreibstube ein. In Abingdon arbeitet Athelelm eifrig an der Bildung der Mönche, in Malmsbury informierte Godfried die Brüder, qui vulgares tantum litteras balbutiebant (d. i. nur Englisch konnten), perfecte, und legte den Grund zur Klosterbibliothek.

[4]) Hist. mon. Glouc. III, XVIII ff. Die Unterzeichner verpflichten sich zur Treue gegen St. Benedict, wie zur Treue gegen König Wilhelm und die lady Mathilde.

[5]) Glastonbury wird von Malmsb. G. P. 196 f. als eine Ausnahme von der Regel hingestellt.

[6]) Man beachte: Paul von St. Albans war sein Neffe, Walter von Evesham einer seiner Kapläne, Thurstan von Glastonbury Mönch zu Caën, Gislebert von Westminster Mönch in Bec und dann sein Kleriker, Hugo Cantor 102 f. Bei ihrer Ernennung beeinflusste er sicher den König.

[7]) C. 3 London 1075; vgl. c. 8 Winchester II, c. 1 Winchester 1076; vgl. Malmsb. G. P. 70: praevidit praeterea per totam Angliam monachis, ut nec deplorarent necessaria, nec claudicarent a regula.

[8]) Vgl. epist. 29 an Robert von Chester, 19 und 23 an Herfast von Elmham.

beizulegen[1]), fromme Brüder zu unterstützen[2]), pflichtvergessenen ins Gewissen zu reden[3]). Auch Geld und Gut sparte er nicht, galt es einer armen oder verfallenen Abtei aufzuhelfen.[4]) Die Restauration von St. Albans war hauptsächlich sein Werk.[5]) Vor allem aber gab er den Äbten durch die Reform seines eigenen Domklosters ein glänzendes Beispiel.[6]) Die lustigen Mönche von Canterbury wurden unter seiner Leitung allmählich die gelehrtesten und eifrigsten Asketen von England. Noch ein Menschenalter später hielt sie Wilhelm von Malmsbury den Cluniazensern für ebenbürtig.[7]) Allerdings hatte den Primas auch Clunis Vorbild, wie ein Blick auf die Regel zeigt[8]), die er ihnen nach sorgfältigem Studium berühmter Klostersatzungen gab und auch in St. Albans einführte[9]), bei seinen Reformen nicht selten geleitet. Auch auf die anderen Domklöster übte er nicht geringen Einfluss. Es war, wie wir sahen, allein sein Verdienst, dass sie erhalten blieben, und nicht zum wenigsten ihm zu verdanken, dass ihre Zahl sich noch um 2, Durham und Rochester, vermehrte.[10]) So erwies er sich in der That während seiner Amtsführung als „der ehrwürdige Vater und Trost der Mönche"[11]), wie ihn ein ausgesprochener

---

[1]) Epist. 49 an Abt Atelelm (von Abingdon).

[2]) Epist. 56 an Abt Wilhelm, wohl von Cernel. 55 an Abt R . ., identisch mit Ralph von Newminster, epist. 52 an Abt G., wohl identisch mit Walter (Gualterus) von Evesham, bei dem ein dominus 'Orricius', wohl Godric, Abt von Winchcombe, interniert war, vgl. Freeman 177; 42 an Abt B., identisch, wie es scheint, mit Balduin von Edmundsbury (1065—97).

[3]) Epist. 57 an Abt O., wohl Odo von Certsey 1084—92, Monast. I, 422, da ein anderer Abt O . . zu dieser Zeit nicht vorkommt. 60 an Abt Rodulph, wohl identisch mit Ralph von Winchcombe oder Ralph von Newminster.

[4]) Ead. 14.

[5]) Ebd. Gesta abb. Alb. a. a. O.

[6]) Ead. 12. Malmsb. G. P. 70 f.

[7]) Ebd. 71.

[8]) Decreta pro ordine s. Benedicti; vgl. das viele Psalmensingen, die minutiös genaue Regelung des Tageslaufes und des Gottesdienstes, die Bestimmungen über das Schweigen, den Fleischgenuss, mit den Consuetudines Udalrichs Migne 149 passim.

[9]) Gesta 59—61 (Paulus) esum carnium refrenavit, habitum commutavit, silentium omnimodum in ecclesia, in claustro, in refectorio et maxime in dormitorio inviolabiliter observari constituit.

[10]) Auch Walkelin von Winchester, einst der Hauptgegner der Domklöster, nahm sich später seiner Dommönche mit grossem Eifer an. Sie wurden von ihm reformiert und erhielten in dem berühmten Dichter Godfried von Cambrai einen würdigen und strengen Prior Malmsb. G. P. 172, Ann. Wint. 1098.

[11]) Peterb. chron 1089: se awurdha muneca feder and frouer.

Parteigänger der Unterworfenen, der Chronist von Peterborough, dankbar nennt.

Der Aufschwung, den das Klosterwesen dank seiner verständigen Leitung und der Gunst des Königs nahm, führte naturgemäss bald auch zu einer Vermehrung der mönchischen Niederlassungen. Nordengland war noch nicht völlig unterworfen, als schon ein französischer Mönch aus Auxerre mit Hilfe Wilhelms zu Selby am Ouse ein neues Kloster stiftete.[1]) Kurz darauf stellten englische Brüder aus Evesham und Winchcombe, unterstützt von dem neuen Bischof Walcher von Durham, die berühmten Abteien Jarrow, Whitby und Wearmouth wieder her, und erwuchs dank der Gunst des earl Alan und dem frommen Eifer des Priesters Stephan aus dem Kirchlein Galmanho das stattliche Kloster St. Mary vor den Mauern Yorks.[2]) So fasste das Mönchtum in Nordengland wieder festen Fuss. Gleichzeitig entstand in den südlicheren Grafschaften eine Abtei, eine Zelle nach der anderen. Wilhelm selbst stiftete auf der Walstatt von Senlac die Abtei Battle.[3]) Seine Barone und Bischöfe gründeten insbesondere eine Anzahl neuer Nonnenklöster.[4]) Vor allem aber bedeckte sich jetzt das ganze Land, soweit der Einfluss der Eroberer in ihm reichte, mit Prioraten und Niederlassungen der grossen normännischen[5]) und französischen

---

[1]) Freeman IV, 230, 794—798.
[2]) Ebd. 665—669.
[3]) Ebd. 402—410.
[4]) Ich nenne nach dem Monasticon Band III und IV: Bromley in Middlesex, zwischen 1066—1075 gegründet, Elstow in Bedfordshire ca 1078 von Judith, der Witwe Waltheofs, Armethwaite in Cumberland, ca 1089 von Wilhelm II. (?), Malling in Kent ca 1090 von Gundulf von Rochester gegründet, Reddingfield (Suffolk) ca 1120, Haliwell, (London) vor 1127, Handale (York) ca 1133, Blytheburg (Stafford), Wyrthorp (Northampton), St. Clements (York), Godestow (Oxford), 1100—1135, New Castle von Heinrich I. 1100—1135 gegründet. Dazu neue Mannsklöster ausser den oben genannten: Malvern monastery 1083 Malmsb. G. P. 296, Westbury erneuert 1062—1095 ebd. 290, Bardeney 1056—89, Shrewsbury 1087—1094 ebd. 306, Stow ca 1088—1092, 1109 verlegt nach Eynsham Monast. III, 1. ebd. 312 n. 8, St. Werburgh, Chester, 1093 ebd. 308. St. John in Colchester 1095 Ann. Colec. G. Q. 159. Norwich Cathedrale 1101. Malmsb. G. P. 151 f. Hierzu kamen noch zahlreiche Zellen der alten Klöster; St. Albans erwarb deren unter Abt Paul allein 5: Wallingford (Berks.), Tynemouth (North.), Belver (Linc.), Bynham (Norf.), Hertford; Gesta abb. Alb. I, 56 f.
[5]) Ich nenne die wichtigsten aus den Jahren 1066—1135 stammenden Gründungen nach Monasticon VII, dessen Angaben ich meist nicht kontrolieren kann: I. Caën erhielt von Wilhelm I. die Zellen Frampton (Dorset), Cosham (Wilt.), ausserdem Pannsfield (Essex), Welles (Norfolk). II. Bec von Heinrich I. Steventon (Berks), ausserdem Blakenham

Abteien.[1]) Auch dem berühmten Mutterkloster der Reform, Cluni, kam der fromme Eifer der neuen Herren des Landes zu Gute. Lewes in Sussex war seine erste Zelle jenseits des Kanals.[2]) Wenige Jahre später erhielt sein angesehenstes Tochterkloster, la Charité-sur-Loire, zu Wenlock in Shropshire ein Priorat. Da beide in der Folge noch öfters Kolonieen nach England sandten und

---

(Suffolk), Lesingham, Clare, Hou, Riselipp, Goldcliff, St. Neot (Huntingdon), Okburne. III. St. Wandrille Upnaven (Wilts). IV. St. Michel von Wilhelm I. Otterton (Devon), Sidmouth (Devon), ausserdem Mount St. Michel in Cornwall. V. St. Pierre-sur-Dive Wolton (Warwick), Tutbury (Stafford). VI. Jumièges von Wilhelm I. Hailing (Hamps.). VII. Cérisy West-Shirburne (Hamps.). VIII. St. Ouen West-Meresey (Essex). IX. Bernay Eye (Suffolk). X. Fécamp Steyning (Sussex, geschenkt von Eduard Conf.) Cogges (Oxfordsh.). XI. Lire Carisbrooke (Wight), Wareham (Dorset). XII. Préaux Tofte (Norfolk), Spectesbury (Dorset), Warmington (Warwick). XIII. Ouche Charleton (Oxford), Ware (Hertford). XIV. Conches Wotton Waven (Stafford), Monkenlane (Hereford). XV. Grestain Wilmington (Sussex). XVI. St. Martin de Séez Lancaster, Pembroke. XVII. Montebourg Lodres (Dorset). XVIII. St. Barbe-en-Auge Bekeford (Glouc.). XIX. St. Victor-en-Caux Clatford (Wilts). XX. St. George de Bocherville Avebury (Wilts), Edyweston (Rutland). XXI. St. Sever (Coutances) Hayham (Lincoln). XXII. Cormeilles Noent (Glouc.) XXIII. Troarn Horsley (Glouc.). XXIV. Almenesches Levenestre (Sussex). XXV. Longueville Newinton (Buckingh.). XXVI. St. Martin d'Aumale Birstall (York). XXVII. Lessay Boxgrave (Sussex).

[1]) Vgl. denselben Band des Monasticon. Ich nenne darnach folgende: I. St. Florenz in Saumur Andover (Hampsh.), Monmouth, Sele (Sussex). II. St. Nicolaus in Angers Monks Kirby (Warwick). III. St. Sergius ebd. Swavesey (Cambridge). IV. St. Lucien in Beauvais Wedon Pinkney. V. St. Bénoit sur Loire (Fleury) Minting (Lincoln). VI. Marmoutier Tykeford (Buckingh.), St. Trinité (York), Heddley (York). VI. Saint Calais (Maine) Covenham (Lincoln). VII. Gramont Abberbury (Shropsh.). VIII. St. Valerie (Picardie). Takeley (Essex). IX. Lonlei Folkestone. X. Reims Lappele (Staff). Vgl. auch Domesday Commemoration II, 430—433 über die Besitzungen der fremden Klöster nach Domesday. Die Urkunden G. chr. XI, instr. 67, 124 f., 128 ff., 208 ff., 232—237.

[2]) Vgl. hierzu Studien u. Mitteil. aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden 1890, S. 414—424. Duckett, Chartres and Records among the archives of Cluni 1077—1532. I, 65—68. 74. Monasticon V. Malmsb. G. P. 151. 193. 207. 266. 306. Darnach wäre Lewes etwa 1077 gegründet worden. Von Lewes zweigten sich ab: vor 1085 Castleacre in Norfolk, 1125 Parley, 1100—1135 Prittlewell und Clifford; von Castleacre aus wurde Bromholm gegründet. Zellen von Cluni waren ferner: Thetford (seit ca 1104), Montacute (seit 1105), Lenton (vor 1108); Thetford affiliiert: Horkeley, Montacute: Malhas. Von la Charité sur Loire waren besiedelt: Wenlock (seit 1081), Bermondsay (seit 1089), Pontefract (vor 1100), Daventre in Nottinghamsb. 1090; Zelle von Bermondsey: St. James in Derby. Endlich St. Martin des Champs zu Paris war affiliiert Barnstable. — Auch Reading, die Gründung Heinrichs I. (seit 1121) war nach Malmsb. G. P. 193 mit Cluniacensern besetzt, stand aber sicher nicht unter dem Erzabte.

von Lewes bald noch andere Gründungen ausgingen, so zählte man gegen Ende der Regierung Heinrichs I. in England schon 17 mönchische Niederlassungen, die unter der Aufsicht des burgundischen Erzabts standen. So bewirkte das französische Mönchtum nicht nur eine durchgreifende Reform der altenglischen Abteien, sondern fasste in England selbst Fuss. Die Verbindung zwischen Frankreich und England wurde dadurch noch enger und der französische Einfluss auf die englische Kirche noch stärker, als er es ohnehin schon war. Das regulare Mönchtum aber erlangte durch alle diese Reformen und Neugründungen in England eine ähnliche Stellung, wie in der Normandie. Die Zahl seiner Bekenner verdoppelte sich etwa.[1]) Sein Besitz und sein Einfluss mehrte sich Dank der Gunst des Königs und der Barone von Jahr zu Jahr. Es wurde auch hier wieder das Salz und die Kraft der Kirche.

Kein Gebiet des kirchlichen Lebens blieb mithin unter Wilhelm und Lanfrank von dem Reformeifer der neuen Gebieter des Landes unberührt: das Klosterwesen, das Schulwesen, der Kultus, die Diözesanverwaltung, die territoriale Organisation und die Verfassung der Kirche, alles und jedes wurde nach gallischem Muster umgestaltet. Selbst an sich unschädliche Institutionen, wie der Chorepiskopat in St. Martin zu Canterbury[2]), wurden unterdrückt oder, wie die Domklöster, mit Mühe vor den nivellierenden Tendenzen der neuen Bischöfe gerettet, und sogar unwesentliche Rechtsformen, wie beispielsweise die Investitur, oder direkt schädliche Gebräuche, wie die Appropriation[3]) und die Exemption[4]), in dem Inselreiche eingeführt. Mit einem Worte: die englische Kirche,

---

[1]) Vgl. Peterb. chron. 1087: Eac this land waes swidhe afylled mid munecan and tha leofodan heora lif aefter Scs Benedictus regule. Gegründet wurden von 1066—1135: 3 Domklöster (Rochester, Durham, Norwich), 13 grössere Frauenklöster, 11 grössere Mannsklöster (Wearmouth und Jarrow sanken zu Prioraten von Durham herab), 17 cluniac. Priorate, über 60 Zellen französischer und zahllose Zellen englischer Abteien. Ausserdem nahm die Zahl der Brüder in den alten Abteien zu; oben S. 108. Alles das bezieht sich nur auf Benediktinermönche. Von den neuen Orden, Augustinern, Zisterzern, Prämonstratensern, Gilbertinern, wird später die Rede sein.

[2]) Gervasius, Actus Pontificum (Rolls Series nr. 73) II, 361.

[3]) Sie ist in altenglischer Zeit noch nicht mit Sicherheit nachzuweisen, war damals jedenfalls sehr selten; vgl. Makower § 2, S. 9. Nach der Eroberung wird sie sehr häufig.

[4]) Ebd. § 44, S. 342 ff. 200 Jahre nach der Eroberung war ein Drittel sämtlicher Pfarren, darunter die reichsten, inkorporiert.

die einst eine Mittelstellung zwischen den kontinentalen und den jungen skandinavischen Landeskirchen eingenommen hatte, erhielt jetzt in ihrer äusseren Gestalt, wie ihrem geistigen Charakter, ganz das Gepräge des kontinentalen oder genauer des französischen Kirchentypus.

8. Auch in den auswärtigen Beziehungen der Kirche machte sich diese Umwälzung sofort aufs stärkste geltend. Die schon seit den Tagen Knuts immer mehr gelockerte Verbindung mit den nordischen Kirchen schlief jetzt allmählich völlig ein. Die vertriebenen Äbte und Geistlichen suchen wohl zu Beginn der normännischen Herrschaft gleich den englischen Prinzen mehrfach an den nordischen Höfen und Kirchen eine Zuflucht.[1]) Wilhelm II. sendet dann noch einmal eine Kolonie von 12 Eveshamer Mönchen nach der Eveshamer Zelle Odense in Dänemark[2]), und Anselm tauscht noch mit dem Erzbischof Asser von Lund einige Briefe aus.[3]) Aber von einer gegenseitigen Beeinflussung der englischen und der skandinavischen Kirchen finden wir keine Spur mehr.

Mit um so grösserem Eifer pflegten die neuen Gebieter Englands die Beziehungen zu den kleinen keltischen und dänischen Kirchenwesen von Wales, von Schottland, von Irland und den übrigen Inseln des britischen Archipels. Schon vor der Unterwerfung von Wales durch Wilhelm den Eroberer soll der Bischof Herewald von Llandaff in Canterbury von Lanfrank die Ordination erhalten haben.[4]) Nach Lanfranks Tode wurde zum ersten Male ohne Befragungung der gälischen Fürsten und des gälischen Volkes ein englischer Unterthan, der Bretone Hervé, zum Bischof von Bangor erhoben.[5]) Auch der Bischof von St. Davids erkannte schon um diese Zeit den Erzbischof von Canterbury als Metropoliten an[6]), und 2 Jahrzehnte später ward auch hier ein englischer Unterthan, ein normännischer Kaplan der Königin, Namens Bernard, von dem englischen König als Bischof eingesetzt.[7])

So wurde Wales allmählich eine Dependenz des Stuhles von

---

[1]) So Aethelsige von Ramsay und St. Austin, Turgot von Durham; Freeman IV, 338. 667; Aelnoth von St. Austin Hardy, II, 98.
[2]) Monastic. II, 4. Chron. Evesh. 325 f.
[3]) Ans. epist. IV, 90, S. 245. Derselbe Brief auch IV, 127, S. 269.
[4]) Die Quellenbelege siehe bei Haddan and Stubbs, Councils I, 293.
[5]) Ebd. 299 f., 303 f. Hugo Cantor 104.
[6]) Haddan-Stubbs 300 f.
[7]) Ebd. 306 f.

Canterbury. Auch Irland, das noch bis zum Jahre 1155 seine politische Unabhängigkeit behauptete, trat jetzt kirchlich in engere Beziehungen zu dem Primas von England.[1]) Schon im Jahre 1074 weihte Lanfrank auf die Bitte der Ostmänner von Dublin ihren Erwählten Gilla Patrick zum Bischof[2]). Er benutzte diese günstige Gelegenheit sogleich, um nicht nur mit dem Dänen Godred, dem Könige von Dublin[3]), sondern auch mit dem keltischen Könige Turlogh von Munster anzuknüpfen und auch ihn zu einer kirchlichen Reform der von ihm abhängigen Landesteile nach kontinentalem Muster zu bewegen.[4]) Als daher Turlogh auch über Dublin die Oberherrschaft erlangt hatte, hielt er die Verbindung mit Canterbury aufrecht. Patrick starb um das Jahr 1084 auf einer Reise zu Lanfrank.[5]) Zu seinem Nachfolger ward von dem Primas auf Turloghs Ersuchen 1086 Donat O'Haingly, ein Mönch des Domklosters von Canterbury, geweiht.[6]) Auch Donats Nachfolger, Samuel O'Haingly, ein Mönch des mit Canterbury eng verbundenen Klosters St. Albans, ward in Canterbury ordiniert und leistete dem englischen Primas das Obedienzgelübde.[7]) So geriet der Stuhl von Dublin ganz in Abhängigkeit von Canterbury. Kurz nach Samuel empfing aber auch bereits der Elekt von Waterford, der Mönch Malchus von Winchester, auf die Bitte von Turloghs Nachfolger Murtogh und der Bischöfe von Dublin, Armagh, Leinster und Meath[8]) von Anselm die bischöfliche Weihe. Und wie Dublin[9]), Armagh[10]), Waterford[11]), Leinster, Meath und Cashel[12]), so

---

[1]) Vgl. Bellesheim, Gesch. der katholischen Kirche in Irland I, 312—346. Makower § 11. Freeman IV, 526—530.

[2]) Appendix zu Anglo-Saxon Chron. S. 387. Lanfr. epist. 39, S. 57.

[3]) Epist. 43, S. 61 f.

[4]) Epist. 44, S. 62 ff. Beide Briefe hat nach Appendix a. a. O. Patrick mit nach Irland genommen.

[5]) Bellesheim 319.

[6]) Appendix S. 387: sexto decimo anno also erst 1086; vgl. sein Obedienzgelübde bei Lanigan, ecclesiastical history of Ireland III², 483.

[7]) Ead. 73 ff.

[8]) Siehe das Schreiben und den Bericht bei Ead. 76 ff. Man beachte, dass Idunan als Bischof von Meath und Ferdomnach als Bischof von Leinster unterzeichnen. Beide hatten sicher noch keinen fest abgegrenzten Sprengel.

[9]) Vgl. auch Anselms epist. IV, 116, S. 262, III, 72, S. 109, IV, 27, S. 216.

[10]) Domnald Mac-Amalgaid von Armagh ist wahrscheinlich epist. IV, 116 mit gemeint.

[11]) Ans. epist. III, 27, S. 216.

[12]) Donald O'Hene von Cashel (regierte noch 1096) ist wahrschein-

sehen wir bald auch Limerick in Munster, wo seit dem Jahre 1106 der Ire Gille, ein Bekannter Anselms, als Bischof wirkte, mit Canterbury in Verbindung[1]). Blieben auch diese Bistümer mit Ausnahme Dublins kirchlich selbständig, so traten sie doch mehr und mehr unter den geistigen Einfluss Englands und des Kontinents. Schon Lanfrank hatte sich nicht damit begnügt, die Kirche von Dublin mit Büchern, Gewändern und Geräten auszustatten[2]), sondern auch bereits die irischen Fürsten energisch zum Kampfe gegen die laxe eheliche Moral der Kelten und zur Einführung der kontinentalen Kirchenverfassung aufgefordert.[3]) Anselm folgte hierin seinem Beispiele.[4]) Bereits im Jahre 1110 entschloss sich daher der grösste der Inselkönige, Murtogh, im Bunde mit dem streng gregorianisch gesinnten Bischof Gille von Limerick, eine grosse Synode zu berufen, welche diesen Reformplänen gemäss die irische Kirchenverfassung umgestalten sollte.[5]) Die Synode erhob Armagh und Cashel zu Erzbistümern und versuchte wohl auch schon eine genauere Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke der diesen untergeordneten Suffraganbischöfe vorzunehmen.[6]) Kurz darauf verfasste auch Bischof Gille, wohl auf Wunsch der Synode, ein neues, dem römischen korrekt nachgebildetes Ritual, welches den „schismatischen" Besonderheiten des keltischen Kultus in ganz Irland ein Ende machen sollte.[7])

lich unter dem Domnald Lanfr. epist. 36, S. 54 ff. zu verstehen. Der Brief ist nach Appendix, Anglo-Sax. Chron. S. 387, 1081 geschrieben.

[1]) Ans. epist. IV, 86, S. 244, geschrieben nach 1107 Aug. 1, und Anselms Antwort ebd. III, 143, S. 174.

[2]) Ebd. III, 72, S. 109.

[3]) Lanfr. epist. 44, S. 62 ff.

[4]) Vgl. seinen Brief an Anselm, worin er denselben zur Beilegung des Investiturstreites beglückwünscht, Ans. epist. IV, 147, S. 178; und die höchst charakteristischen Äusserungen über den Papst in der Einleitung zu de usu ecclesiastico, Migne 159, 995 f. und in de statu ecclesiae, ebd. 998 f. 1004 A.

[5]) Mansi XXI, 71.

[6]) Dass eine solche 1110 noch nicht bewirkt war, geht schon daraus hervor, dass jedes der beiden Erzbistümer schematisch je 12 Suffragane zugewiesen erhielt, die zum Teile in der Folgezeit spurlos verschwinden. Dass bereits St. Patrick feste Diözesen abgegrenzt habe, hat Bellesheim S. 323 nicht wahrscheinlich machen können. Seine ganze Darstellung ist von der Tendenz beherrscht, das römische Kirchensystem mit Ausnahme der Metropolitanverfassung schon in der Urzeit der irischen Kirche nachzuweisen. Aber die Briefe Lanfranks nr. 44, S. 62 ff., und Anselms IV, 147, besonders S. 179 schliessen diese Annahme a limine aus.

[7]) Vgl. seinen Brief de usu ecclesiastico Migne 159, 995 f. Das Werk selbst ist, wenn es überhaupt noch existiert, bisher leider noch nicht ediert.

So enstand jetzt auch in Irland allmählich ein in der Verfassung und im Ritus der englischen und der kontinentalen Kirchen gleichgeartetes Kirchentum.

Dieselbe Wandlung vollzog sich gleichzeitig in Schottland.[1]) Hier war es besonders die Gemahlin Malcolms III., die angelsächsische Prinzessin Margarethe, welche den englischen Kirchenreformern die Wege bahnte. Der grosse Ruf, den der neue Primas Lanfrank bei allen Frommen des Abendlandes genoss, bewog sie nicht nur[2]), sich ihn zum geistlichen Vater zu erwählen, sondern sich von ihm auch einen Mönch von Christ Church als Berater und Helfer zu der beabsichtigten Kirchenreform zu erbitten. Lanfrank ging hierauf mit Freuden ein. Er sandte nicht nur einen, sondern gleich 3 seiner Geistlichen an den schottischen Hof. Eine Reihe von Synoden wurde berufen, auf denen die kluge Königin, von ihrem Gatten und den englischen Geistlichen unterstützt, eifrig mit den Kelten über die schottischen Missbräuche in der Messe, in den Fastenbräuchen, in der Ehegesetzgebung disputierte.[3]) Der Ausgang war natürlich immer der energischen Fürstin günstig. Auch in Schottland wurden infolgedessen mehr und mehr, zumal das englische Element sich fortwährend durch Einwanderung und bald auch durch Gründung mönchischer Niederlassungen nach englischem Vorbilde[4]) verstärkte, die keltischen Eigentümlichkeiten in der Verfassung und im Ritus beseitigt. Nicht wenig wurde diese Bewegung dadurch unterstützt, dass es dem Erzbischof von York glückte, die Oberhoheit über die schottische Kirche zu erwerben. Schon im Windsorer Vertrage von 1072 war ihm im Einvernehmen mit der Kurie die Jurisdiktion über das Land nördlich des Humber usque ad extremos Scotiae fines zugesprochen worden.[5]) Auf Grund davon leistete ihm bereits einige Zeit darauf der Bischof Foderoch von St. Andrews das Obedienzgelübde.[6]) Zu Beginn des folgenden

---

[1]) Vgl. Makower § 10, Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Schottland I, 161—205. Die Quellen bei Haddan-Stubbs, Councils II, part I, 155—172.

[2]) Lanfr. epist. 41, S. 59 f. Ihr hohes Ansehen bei der anglo-normännischen Geistlichkeit geht auch aus dem Briefe, den Theobald von Etampes an sie richtete, hervor; d'Achery, Spicilegium (ed. 1723) III, 447.

[3]) Haddan-Stubbs II, 156 ff.

[4]) Ebd. 161. 165. 190. 209.

[5]) Malmsb. G. P. 43.

[6]) Hugo Cantor 126.

Jahrhunderts ward auch zum ersten Male eine Bischof von Glasgow in York konsekriert[1]), und erhielt Foderoch in einem geborenen Engländer, dem Prior Turgot von Durham, einen Nachfolger.[2]) Wie die Kirche von Wales unter die Jurisdiktion Canterburys, so geriet somit die von Schottland wenigstens für die kurze entscheidende Zeit, wo der Kultus, die Kultur und die Verfassung der kontinentalen Kirche allmählich zur Herrschaft gelangten, unter die Jurisdiktion des Yorker Erzstuhls. Selbst der Jarl der Orkneys, welche im Jahre 1055 noch unter Bremen gestanden hatten[3]), liess im Jahre 1073 seinen Bischof in York weihen[4]), und sogar für die Insel Man wäre, wenn die spätere Überlieferung[5]) nicht trügt, zwischen 1109—1114 in York ein Bischof ordiniert worden. So griff der Eroberungszug der kontinentalen Kirchenreform von England aus auf die angrenzenden Staaten über, und wurde jetzt fast das ganze Inselgebiet, das in späteren Jahrhunderten der Krone von England gehorchte, der Jurisdiktion oder doch dem geistigen Einflusse der englischen Kirche unterworfen. Der Primas von England ward damit in der That „Primas von ganz Britannien und Patriarch aller Inseln jenseits des Kanals", wie ihn ein gleichzeitiger, auf den Ruhm seiner Kirche eifersüchtiger, Mönch von Canterbury bezeichnet.[6])

So wichtig jedoch diese sich stetig enger knüpfende Verbindung mit den kleineren Kirchen des britischen Archipels war, noch folgenreicher für die Geschichte der englischen Kirche war die durch die Eroberung bewirkte rasche Zunahme des Verkehrs mit dem Kontinente. Die hierdurch bedingte Steigerung des ausländischen Einflusses ist von uns schon mehrfach bei unserem Überblicke über die Kirchenreform hervorgehoben worden und wird uns später noch oft genug entgegentreten. Sie hatte zur Folge, dass fortan jede Erschütterung der festländischen Welt, jede grössere geistige Bewegung, die dort die Gemüter beschäftigte, nachhaltiger, als zuvor, das Inselreich in Mitleidenschaft zog. Die

---

[1]) Ebd. 127. Angeblich wären schon seine Vorgänger, Magsuea und Johannes, von Kynesige von York ordiniert worden.

[2]) Ebd. 126; Haddan-Stubbs 170—172.

[3]) Ebd. 153.

[4]) Ebd. 162 ff., Hugo Cantor 127.

[5]) In dem chron. Mann. wird nach Haddan-Stubbs 164 schon vor 1079 ein Bischof Wilhelm von Man erwähnt, der, wenn der Name einen Schluss erlaubt, normännischer Herkunft war; vgl. ebd. 189 f.

[6]) Ead. 63. Ders. V. Dunst. S. 199. 205.

Eroberung trug somit nicht wenig zu der einheitlichen Entwickelung der abendländischen Kultur bei; sie vergrösserte deren Machtbereich und sicherte ihr für immer die Mitarbeit einer starken, hochbegabten Nation, welche in der Gesellschaft der europäischen Völker bereits die Rolle einer stummen Person gespielt und schon im Begriffe gestanden hatte, gänzlich zu verbauern.

9. Jede grössere Veränderung auf staatlichem und kirchlichem Gebiete ist unvermeidlich von Härten und Rechtsbrüchen begleitet, welche es der übelwollenden Kritik der Mit- und Nachwelt leicht machen, ihre Vorteile herabzusetzen und ihre Notwendigkeit in Frage zu stellen. Auch bei der Eroberung hat es an solchen Rechtsbrüchen nicht gefehlt. Aber gerade auf kirchlichem Gebiete vollzog sich die Umwälzung, wie dies bei dem ausgesprochen konservativen Charakter der 3 an ihr beteiligten obersten Gewalten, der Kurie, des Primas und des Königs, nicht anders zu erwarten war, in der Hauptsache in streng gesetzlichen Formen. Selbst die einzige grosse revolutionär erscheinende Massregel, die Absetzung der eingeborenen Prälaten, macht hiervon keine Ausnahme. Nicht wegen politischer, sondern wegen kirchlicher Vergehen[1]) wurden die betreffenden Bischöfe und Äbte angeklagt. Nicht der König, sondern die höchsten kirchlichen Behörden, die Kurie und der Primas, leiteten dann das Depositionsverfahren, diese beiden Gewalten aber bestrebten sich hierbei, wie der Briefwechsel Alexanders II. und Lanfranks über Leofwine von Lichfield und Aegelrik von Sussex darthut[2]), einer so peinlichen Gewissenhaftigkeit, dass man es einfach als Verleumdung bezeichnen muss, wenn Florenz von Worcester behauptet, die angeklagten Prälaten seien ohne Recht und Gesetz verurteilt worden.[3]) Höchstens gegen die Absetzung Godriks von Winchcombe könnte dieser Vorwurf erhoben werden.[4]) Aber diese Absetzung erfolgte schon vor dem Eingreifen der Kurie und vor der Erhebung Lanfranks und wurde von dem letzteren, wie es scheint, ebenso unverhohlen gemissbilligt[5]), wie die rechtswidrige Hinrichtung des Earls Waltheof von Huntingdon.[6]) Auch die Ausschliessung der

[1]) Vgl. zu Stigands Absetzung Flor. Wig. 1070, zu der Absetzung der Bischöfe von Sussex, Elmham, Lichfield, Durham oben S. 87.
[2]) Lanfr. epist. 4, S. 22; epist. 9, S. 31.
[3]) Flor. Wig. 1070.
[4]) Freeman IV, 177.
[5]) Epist. 58, S. 76 f. vgl. oben S. 110 n. 3.
[6]) Das ergiebt sich aus Flor. Wig. 1075.

Eingeborenen von den hohen Kirchen- und Klosterämtern war eine vom Standpunkte des englischen Staatsrechtes durchaus zulässige Massregel. Formell war also das Vorgehen der 3 verbündeten Mächte durchaus nicht zu beanstanden, und materiell war es hinreichend gerechtfertigt durch den desolaten Zustand der Kirche und die grosse Verkommenheit des eingeborenen Klerus.

Waren dann einmal die Prälaturen im Besitze der Ausländer, so machte sich die Reform, zumal auch die wichtigeren der niederen Kloster- und Kirchenämter in der Regel an Ausländer verliehen wurden[1]), gleichsam ganz von selbst. Ohne viel Geräusch wurde durch gesetzgeberische Akte des Königs und der Konzilien und durch jurisdiktionelle Verfügungen der neuen Prälaten ganz allmählich überall die neue Ordnung der Dinge hergestellt. Dabei kam es natürlich hie und da zu Ausschreitungen. Einige Äbte rissen beim Neubau der Klosterkirchen die Leichname ihrer Vorgänger aus den Grüften und liessen sie ausserhalb des Heiligtums bestatten.[2]) Ja, ein heissblütiger Prälat, Thurstan von Glastonbury, scheute sich nicht, gegen seine widerspenstigen Untergebenen Bewaffnete aufzubieten.[3]) Aber selbst diese Roheiten entsprangen nur aus übergrossem Reformeifer: Thurstan von Glastonbury hatte das an sich löbliche Bestreben, in seinem Kloster an Stelle des gregorianischen Kirchengesanges die neue bessere Singweise

[1]) In York bestand das ganze Kapitel, wie es scheint, aus Ausländern, vgl. die Unterschriften der Urkunde für Durham, Hist. of York III, 20; auch in Salisbury war dies wohl der Fall, Malmsb. G. P. 184, die Namen der Archidiakonen ebd. 429, die Unterschriften der Urkunde von 1098, Registr. s. Omundi I, 213. Vgl. auch Milo Crispin, V. Lanfranci c. 29, Giles I, 300: Euntem illum ad archiepiscopatum multi secuti sunt, e quibus plures retinuit, darunter befanden sich Gundulf, Maurilius, Herluin, Ans epist. I, 43; der Prior Heinrich von Canterbury ebd. 49; Guido, wohl der spätere Abt von St. Austin ebd. 66; Walter von Cérisy, der spätere Abt von Evesham, Malmsb. G. P. 137; Gislebert Crispin, Abt von Westminster, Hugo Cantor 102 f. Selbst in Worcester finden wir nach des Priors Aelfstan Tode einen Prior mit dem bei den Normannen häufigen Namen Thomas, vgl. Hemming, V. Wulst. Migne 150, 1492. Dagegen bestand in Durham der mönchische Konvent vorerst fast ganz aus Eingeborenen, vgl. die Liste Simeon Dunelm. I, S. 4 f.; die ersten 23 Namen beziehen sich wohl — vgl. S. 122 — auf die ersten Insassen des Klosters. Es finden sich nur 2 normännisch klingende — Wilhelm und Rotbert — darunter.

[2]) Gesta abb. Alban. I, 68 über Paul von St. Albans, Malmsb. G. P. 421 über Warin von Malmsbury.

[3]) Quellen: Peterb. chron. 1083, Flor. Wig. 1083, von Florenz abhängig sind Simeon, hist. Regum 1083, Malmsb. G. P. 197, de antiq. Glaston. ecclesiae Migne 179, 1729 ff., und Ord. II, 226; vgl. Lanfr. epist. 59, S. 77.

Wilhelms von Dijon einzuführen[1]), und jene Äbte wollten ihre neuen Münster nicht zu einem Kirchhofe unheiliger Gebeine machen und nicht durch einen alten Missbrauch von vornherein entweihen, gegen den schon das erste Konzil von Winchester Protest erhoben hatte.[2]) Indes blieben diese das Gefühl der Eingeborenen tief verletzenden Vorkommnisse vereinzelt[3]), und wurde wenigstens Thurstan von dem König, dessen Versöhnungspolitik derartige Ausschreitungen direkt zuwiderliefen, streng bestraft.[4]) Auch war Lanfrank, der persönlich in der ganzen Kirche ein ungeheures Ansehen genoss und auch rechtlich nach der Unterwerfung Yorks mehr Einfluss besass, als je ein Primas[5]), nicht nur bemüht, den Reformeifer seiner Kollegen anzustacheln, sondern ihn auch, wo es not that, zu zügeln[6]) und Gewaltthätigkeiten, so weit es in seinen Kräften stand, zu verhindern.[7]) So vollzog sich die Neuordnung der Dinge wohl nicht nur in Canterbury, wo er mit gutem Beispiele voranging[8]), sondern auch in den übrigen Bistümern und Klöstern im allgemeinen friedlich und in gesetzlichen Formen.

Auch das nationale Empfinden der Unterworfenen wurde von den neuen Prälaten in der Regel geschont. Gleich dem Könige[9]) waren sie wohl alle bemüht, Englisch zu lernen, und

---

[1]) Flor. Wig. 1083. Wilhelm von Dijon ist allem Anscheine nach der W. quidam Fescamnensis; vgl. über die Dijoner Musik Sackur II, 353 ff.

[2]) Cap. 9 Winchester 1070; vgl. die auch in England bekannten capitula Theodufs von Orléans § 9; zur Charakteristik des Motivs auch Simeon Dunelm. I, 134 über Wilhelm von St. Calais.

[3]) Ord. II, 226 behauptet zwar, er könne multa his — der Gewaltthat Thurstans — similia berichten, aber man sucht bei den dem neuen Régime abgeneigten Chronisten, Florenz und dem Chronist von Peterborough, vergebens nach similia.

[4]) Lanfrank scheint die Verbannung des Abts nach Caën als eine sehr harte Strafe betrachtet zu haben, vgl. epist. 58, S. 77 an Turstan: Biete dem König Genugthuung an: si spreverit, noli multum inde esse tristis, neque sollicitus. Visitabit enim Dominus plebem suam, cum expedire decreverit.

[5]) Vgl. seine 'decretales epistolae' (so nennt Malmsb. G. P. 73 charakteristischer Weise seine Briefe) und Hugo Cantor 100: talis opinio de Lanfranco apud Normannos habebatur, quod quicquid astrueret, non aliter debere esse iudicaretur.

[6]) Vgl. den Streit über die Domklöster, oben S. 98.

[7]) Vgl. die scharfen Briefe an Herfast von Thetford, der Edmundsbury, und Robert von Chester, der Coventry belästigte; epist. 26, S. 47 f.; 32, S. 51 f.

[8]) Malmsb. G. P. 70 f.

[9]) Ord. II, 215.

verschmähten es nicht, wenn sie darin die nötige Fertigkeit erlangt hatten, dem gemeinen Volke zu predigen.[1]) Gleich dem Könige duldeten sie ferner, wenn auch nicht immer ohne vorherige Prüfung[2]), die Verehrung der nationalen Heiligen, ja, sie trugen durch die feierlichen Translationen und Erhebungen[3]), die sich in der Regel bei dem Neubau der Kathedralen und Klosterkirchen nötig zeigten, zur Steigerung derselben bei, ordneten hie und da die Gedenkfeier der alten Nothelfer von neuem[4]) und liessen ihre Thaten, Leiden und Wunder für die gottesdienstlichen Vorlesungen

---

[1]) Von Herfast von Thetford, Walkelin von Winchester, Gundulf von Rochester, Remigius von Lincoln, Ralph Luffa von Chichester ist uns dies zufällig überliefert; oben S. 100 n. 11, über Remigius vgl. auch seine Teilnahme an der Landaufnahme 1085, Freeman IV, 692 f. Sogar Ralph Flambard von Durham liess sich herbei, Englisch zu predigen, Mirac. s. Cuthberti VII, § 12, Simeon Dunelm. I, 256.

[2]) Vgl. Lanfranks anfängliche Zweifel über die Märtyrerqualität des Bischofs Aelfege von Canterbury, Ead. V. Ans. I, 30, S. 350 f., und Warins von Malmsbury Bedenken über die Heiligkeit Aldhelms, Malmsb. G. P. 421 f. Aus diesem Aelfege gegenüber sehr berechtigten Zweifel folgt aber noch nicht Lanfranks contempt for English saints, Freeman IV, 441, sondern nur, dass die neuen Prälaten auch, was den Heiligenkult anlangte, weise Kritik an den herrschenden Zuständen übten. Diese war bei der Wundersucht des Volkes sehr nötig; vgl. Anselmi epist. III, 51, S. 82 f., c. 26 Westminster 1102, Ord. II, 286 ff. über die Entstehung des Waltheofkultus. Die Normannen gingen von der Ansicht aus, dass kein Heiliger sine episcopali licentia verehrt werden dürfe; c. 26 Westminster 1102. Sie verstärkten also auch in diesem Stücke die Aufsicht über die Seelsorge.

[3]) Vgl. hierzu den höchst anschaulichen Bericht über die Erhebung und Translation der in St. Austin beerdigten Heiligen von Goscelin von St. Bertin, hist. translationis Augustini Migne 155, 14—56; auch Hermann, mir. s. Edmundi, Memorials of St. Edm. I, 85 ff., Mirac. s. Cuthberti, Simeon Dunelm. I, 247—57, Malmsb. G. P. 424 f. über die Erhebung St. Aldhelms und 428—31 über die Übertragung der Aldhelmreliquie nach Salisbury. Solche Translationen und Erhebungen werden uns noch berichtet aus Christ Church in Canterbury unter Lanfrank, Osbern V. Dunstani Memor. of st. D. 142 ff., 413 f., St. Gregor in Canterbury (Überführung der hl. Eadburga aus Liming in Kent durch Lanfrank 1085), Ann. Anglo-Saxon. 1085, Liebermann G. Q. S. 4; Rochester (St. Paulin), V. Gund. S. 821; Worcester (St. Oswald), Malmsb. V. Wulst. III, 10, S. 1762; Glastonbury (S. Benignus), ebd. de antiq. Glast. eccl. S. 1729; Winchester (St. Swithun), Ann. Winton. 1093, S. 37 u. s. w. Dabei entdeckte man wohl gar, wie in St. Austin, unbekannte Heilige, vgl. Goscelin a. a. O. I, 18, S. 21 f.

[4]) Aldhelms Gedenktag wird durch einen Erlass Lanfranks in ganz England zum kirchlichen Feiertag erhoben, Malmsb. G. P. 428. Lanfrank ordnet auch in Canterbury den Kultus St. Aelfeges, Ead. a. a. O. S. 352 f., Decreta pro ordine s. Benedicti I, sectio 8, S. 130. (Sein Gedenktag gilt hier neben Festen, wie Epiphanias, Himmelfahrt, Mariae Geburt, als praecipua festivitas secundae classis!)

neu aufzeichnen.[1]) Die nationale Hagiographie blühte daher unter dem neuen Régime, wie nie zuvor.[2]) Die eingewanderten und die einheimischen Litteraten stritten darin mit gleichem Eifer um den Preis, und es war charakteristischer Weise nicht ein Engländer, sondern ein geborener Vlame, Goscelin von St. Bertin, der ihn nach dem Urteile der Zeitgenossen davontrug.[3]) So wurde der Kultus der nationalen Heiligen durch das neue Régime, nicht, wie man wohl gemeint hat, unterdrückt, sondern stark gefördert.[4]) Es ist also nach alledem unrichtig, wenn man annimmt, die neuen Prälaten seien den Unterworfenen, wie die neuen weltlichen Grundherren, mit dem rohen Hochmute und der wilden Rücksichtslosigkeit des Siegers entgegengetreten. Man kann vielmehr im Gegenteil behaupten, dass sie fast ausnahmslos sich bestrebten, die Eingeborenen zu gewinnen und mit dem neuen Regimente auszusöhnen.[5]) Sie waren dazu aus mehr als einem Grunde besonders geeignet: sie stammten sämtlich aus Gegenden, wo jene für Altengland charakteristische Verquickung von Kirche und Volkstum längst aufgehört oder niemals bestanden hatte. Sie waren ferner zu einem nicht geringen Teile nicht normännischer, sondern italienischer und vlämischer Herkunft[6]) und schon des-

[1]) Vgl. Ead. 352: Lanfrank lässt durch Osbern eine vita Aelfegi verfassen.

[2]) Vgl. oben S. 105.

[3]) Malmsb. G. R. II, 389: in laudibus sanctorum Angliae nulli post Bedam secundus.

[4]) Man vgl. Lanfranks Verhältnis zu dem Dunstankult, Malmsb. G. P. 70. Ead. 18, Memorials of St. Dunstan passim, ebd. 144 f. die bezeichnende Erzählung von Abt Scotland von St. Austin, Anselms Gebet an Dunstan (or. 73); dieser Kult hob sich also unter L. in Canterbury wieder, wie schon Osberns und Eadmers Viten zeigen. Vgl. ferner den Aufschwung des Edmundskults unter dem Abt Balduin von Edmundsbury, Hermann, mir. s. Edm.; das Verhältnis Osmunds von Salisbury zu St. Aldhelm, Malmsb. G. P. 424 ff., Wilhelms von Durham zu St. Cuthbert, Simeon Dunelm. I, 134, auch chron. abbatiae de Evesham I, 55—67 über die Wunder des hl. Ecgwine unter Abt Walter (1077—86).

[5]) Vgl. das schöne Verhältnis Lanfranks zu den Mönchen von Canterbury, Ead. 13 ff., Walkelins zu den Mönchen von Winchester, Ann. Winton. 1098, Wilhelms von St. Calais zu den Mönchen von Durham, welche fast ausschliesslich aus Eingeborenen bestanden, Simeon I, 122—134.

[6]) Von den 15 Bischöfen, die im Jahre 1076 amtierten, waren: 1 (Lanfrank) ein Italiener, 4 (Gisa von Wells, Hermann von Salisbury, Walter von Hereford, Walcher von Durham) Lothringer bez. Vlamen, 1 (Wulstan) ein Engländer, 9 Normannen, aber von diesen 9 hielt sich der eine, Osbern von Exeter, nach Malmsb. G. P. 201 f. mehr zu den Eingeborenen, als zu seinen Landsleuten. Auch bei den Ernennungen

wegen über den Streit der Nationalitäten erhaben[1]), und sie waren endlich alle beherrscht von den Idealen und Anschauungen der internationalen kirchlichen Kultur, für die es keine nationalen Unterschiede gab und die staatlichen und nationalen Pflichten völlig hinter den religiösen und den geistlichen Amtspflichten zurücktraten.

Trotzdem dauerte es natürlich geraume Zeit, ehe die eingeborenen Kleriker und besonders die eingeborenen Mönche, die von jeher die Träger der nationalen Kultur und des Nationalgefühls gewesen waren, sich an das neue Régime gewöhnten und den Verlust ihrer alten Stellung in Kirche und Staat verschmerzten. In einigen Abteien, wie in Glastonbury unter Turstan[2]) und in St. Austin bei der Einführung des zweiten Abtes Wido[3]), kam es sogar zu förmlichen Erhebungen der Mönche gegen die neuen Herren. Anderorts entstanden wenigstens hässliche Reibereien zwischen den altenglischen und den neueingeführten normännischen Brüdern.[4]) Aber jene widerspenstigen Konvente wurden ganz[5]) oder teilweise[6]) aufgelöst, und in jenen nationalgemischten Klöstern lebten sich, wenn nicht die Engländer, so doch die Normannen allmählich völlig mit ihren Kollegen ein. Viel trug auch die Gleichheit der Lebensweise, der Bildung, der Ideale zur Versöhnung der nationalen Gegensätze bei. Die heranwachsende englische Generation und die Nachkommen der

in den späteren Jahren Wilhelms wurden nicht ausschliesslich Normannen befördert; vgl. oben S. 88 n. 5. Unter den Äbten hielt sich, wie wir sahen, das eingeborne Element noch ziemlich lange und waren auch andere Stämme und Völker, als die Normannen, vertreten: Folcard von Thorney war Vlame, Paul von St. Albans Italiener, Balduin von Edmundsbury Franzose (d. i. aus der Isle de France), Riwalo von Newminster Bretone; auch die Namen Scotland (in St. Austin) und Galand (in Winchcombe) klingen keltisch; vgl. auch oben S. 104 f. über Goscelin von St. Bertin, Raginald von Canterbury, Godefried von Winchester.

[1]) Lanfrank nennt sich bezeichnender Weise einen Engländer; vgl. epist. 36, S. 54: nos Angli, auch ep. 4, S. 23: ego tam novus Anglus. So wenig Thomas von York ein „nationaler" und Wulstan von Worcester ein „sächsischer" Bischof war, so wenig war er ein „französischer" Erzbischof, wie Brandl, Pauls Grundriss II, 615 sich ausdrückt.

[2]) Oben S. 120. Dass auch die Mönche nicht unschuldig waren, ergiebt sich aus allen, durchaus für die Mönche Partei nehmenden Berichten. Sie liessen sich auch keineswegs, geduldig „wie Lämmer" abschlachten, sondern wehrten sich kräftig ihrer Haut, wie daraus hervorgeht, dass auch einige milites verwundet wurden; Flor. Wig. 1083.

[3]) Appendix zu Anglo-Saxon Chron. 387—389.

[4]) Gesta abb. Alban. I, 66.

[5]) So in St. Austin.

[6]) So in Glastonbury.

normännischen Ansiedler, besonders die Sprösslinge der zahlreichen Mischehen, verschmolzen daher rasch zu einer homogenen Körperschaft, welche in kirchlichen Fragen ganz auf Seiten der Sieger stand[1]), in nationalen aber mehr für die Eingeborenen Partei nahm.[2])

Schneller gewöhnte sich das gemeine Volk, dessen Gefühlsleben durch patriotische Beklemmungen nicht beunruhigt wurde, an die neuen geistlichen Herren.[3]) Ihre strenge Frömmigkeit, ihr kirchlicher Eifer, ihre prachtvollen Gottesdienste, ihre Fürsorge für die alten beliebten Landesheiligen, ihre wunderbaren Bauten, ihr glänzender Hofhalt mussten gerade auf einfache Gemüter einen tiefen Eindruck machen. Vollends gewonnen wurde aber der kleine Mann durch ihre grossartige Wohlthätigkeit gegen die Armen, Siechen, Aussätzigen.[4]) Er lernte immer mehr in ihnen seine natürlichen Beschützer gegen alle Nöte und Bedrückungen erblicken und vergalt ihnen die unermüdliche Fürsorge, die sie ihm in der Regel widmeten, mit stetig zunehmender Liebe und Verehrung. Lanfrank starb daher betrauert von beiden Nationen[5]), und am Sarge Gundulfs und Wilhelms von St. Calais weinten nicht nur die Mönche, sondern auch das Volk von Rochester und Durham.[6])

So wurden die neuen Prälaten in der Mehrzahl ihrer grossen Aufgabe gerecht: sie liessen sich nicht herabwürdigen zu einem Werkzeuge der neuen Militäraristokratie, aber sie anglisierten sich auch nicht, sondern behaupteten eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden Nationen und suchten die nationalen und sozialen Gegensätze, die sie vorfanden, auszugleichen. Wie die altenglische Hierarchie einst viel für die Einigung der verschiedenen Stämme zu

---

[1]) Vgl. die Anschauungen Eadmers.

[2]) Vgl. die Anschauungen Malmsburys, auch Orderiks.

[3]) Die Ermordung Walchers von Durham im Jahre 1080 war ein Akt der Blutrache — vgl. den besten der darüber handelnden Berichte Flor. Wig. 1080 — und kommt daher nicht als Gegeninstanz in Betracht.

[4]) Oben S. 101. Der Eindruck dieser Wohlthätigkeit war um so grösser, als das Land gerade in dem ersten Menschenalter der normännischen Herrschaft sehr viel infolge grosser Volksnöte zu leiden hatte; vgl. Peterb. chron. 1071: grosse Hungersnot, 1078 sehr trockener Sommer, Wildfeuer, 1082 grosse Hungersnot, 1086 grosses Viehsterben, schlechte Ernte, 1087 Hungersnot, Pest, 1089 sehr schlechte und späte Ernte, 1095 schlechte Ernte, 1096 Hungersnot, 1097 sehr schlechtes, stürmisches Jahr, 1098 sehr schlechtes Jahr wegen des unaufhörlichen Regens, 1099 grosse Sturmflut.

[5]) Vgl. Peterb. chron. 1089.

[6]) V. Gund. S. 834 Df., Simeon Dunelm. I, 134.

dem grossen wessexischen Reiche gethan hatte, so trug die neue Hierarchie mithin nicht wenig bei zu der Versöhnung und Verschmelzung der Sieger und Unterworfenen.

IV. Die englische und die normännische Kirche während des Kirchenstreites.

1. Als Wilhelm der Eroberer im Jahre 1066 sich zur Heerfahrt gegen Harold rüstete, und als er 4 Jahre später die ersten entscheidenden Schritte zur Reform der englischen Kirche that, versicherte er sich vorher der Genehmigung und des Beistandes der Kurie. In Rom rechnete man ihm das sehr hoch an. Die Beziehungen zwischen dem englischen und dem päpstlichen Hofe waren daher unter Alexander II. sehr herzlich: beide Mächte standen im freundschaftlichsten Verkehre[1]) mit einander. Der neue Primas Lanfrank ward von der Kurie mit Ehren und Gunstbezeugungen überschüttet.[2]) Kleine Differenzen, die hie und da auftauchten, bestrebte man sich auf beiden Seiten immer, wohlwollend und friedlich zu begleichen[3]), und jede Trübung des guten Verhältnisses nach Kräften zu vermeiden.

Dies gute Verhältnis schien sich nur noch inniger zu gestalten, als im Jahre 1073 der hauptsächliche Förderer des Bündnisses von 1066, Hildebrand, endlich die Tiara erlangte. Der König und die Königin begrüssten ihn zu seiner Erhebung sogleich mit den herzlichsten Glückwünschen.[4]) Gregors Erwiderung[5]) sowie die Schreiben, die er in den nächsten Jahren nach England oder nach der Normandie richtete, zeigen in auffälligster Weise, wie sehr er Wilhelm schätzte und ihm vertraute: er preist ihn als den einzigen Fürsten, der Gott und die heilige Kirche aufrichtig liebe.[6]) Er nennt ihn den allerteuersten König, den einzigen

---

[1]) Lanfranci epist. 9, S. 30, J—L. nr. 4695. Mansi XIX, 949, J—L. nr. 4757.

[2]) Ead. 10 ff. vgl. die Briefe Alexanders Lanfr. epist. 9, S. 31; Lanfranks ebd. epist. 3, 4, 5, S. 20 f., 23, 26 f.

[3]) Vgl. besonders ebd. epist. 9, S. 31; auch 6, S. 27 f.

[4]) Jaffé, bibl. II, 89—91, J—L. nr. 4850 f.

[5]) Ebd.

[6]) Ebd. 90.

Sohn der römischen Kirche[1]) und versichert mehr als einmal, dass er für ihn eine besondere Zuneigung und Liebe empfinde.[2]) Selbst wo seine Absichten den Absichten Wilhelms direkt entgegengesetzt waren, wie in dem Streite der Bischöfe von Dol, in dem der König für den von ihm gemassregelten Bretonen Juhel Partei nahm, bemüht er sich seinen abweichenden Standpunkt immer möglichst schonend geltend zu machen.[3]) Auch weist er seine Legaten immer an, im Einvernehmen mit Wilhelm zu handeln.[4]) Einer derselben, der Subdiakon Hubert, ging daher in der Gefälligkeit gegen Wilhelm soweit, dass er sogar, seine Kompetenz überschreitend, einen politischen Gegner des Königs, den Grafen von Flandern, mit dem Banne belegte.[5])

Dies ungewöhnliche Wohlwollen hatte der König allerdings reichlich durch seine entgegenkommende Haltung gegenüber den päpstlichen Reformplänen verdient. In der Normandie war, wie wir sahen, schon im Jahre 1055 auf dem Konzil von Lisieux mit seiner Genehmigung das Zölibatsgesetz verkündet[6]) worden. Maurilius von Rouen und sein Nachfolger Johannes waren seitdem trotz der sich bis zu Thätlichkeiten steigernden Erbitterung der Priester bemüht[7]), es durchzuführen. Lauer verhielten sich die übrigen normännischen Bischöfe und, wie es scheint, auch der Erzbischof Wilhelm Bona Anima[8]), der im August 1079 an Stelle des seit 1077 berufsunfähigen Erzbischofs Johann trat;[9]) die Verfolgung der verheirateten Kleriker hörte auf. Niemand nötigte sie mehr ihre Frauen zu entlassen, nur eine Geldbusse, eine Konkubinensteuer, mussten sie jetzt noch für die Duldung ihrer Ehen an die Bischöfe entrichten.[10]) Da griff der König ein. Er nötigte auf dem Konzil von Lillebonne die Bischöfe nicht nur, das Zölibatsgesetz von neuem zu verkünden und die Konkubinen-

---

[1]) Ebd. 49 an Lanfrank, nr. 4803.
[2]) Ebd. 315 an Wilhelm, nr. 5074; auch S. 366, an Lanfrank, nr. 5121; S. 380 an Hubert, nr. 5135.
[3]) Vgl. ebd. S. 541, 264, 318; nr. 5005, 5027, 5078; Freeman IV, 636.
[4]) Vgl. die sub. 3 genannten Stellen, auch S. 315, nr. 5074.
[5]) S. 336, 380 Neues Archiv VII, 161; nr. 5086 f., 5135. Über die politischen Verhältnisse vgl. Freeman IV, 537 f.
[6]) Oben S. 16.
[7]) Oben S. 15 f. vgl. c. 15 Rouen 1072, Ord. II, 170 f.
[8]) Das ergiebt sich aus c. 3 Lillebonne 1080.
[9]) Seit Ende Juli 1077: vgl. Ord. II, 310, Acta archiep. Rotomag. a. a. O. 278 f., auch Gregors Brief vom 4. April 1078 S. 315, J—L. 5074.
[10]) C. 5 Lillebonne 1080.

steuer aufzuheben, sondern entzog ihnen sogar, „bis er eine Besserung bei ihnen wahrnehme und ihnen für bewiesenes Wohlverhalten die von Rechtswegen ihnen zustehenden Gerechtsame zurückerstatten könne," die Verfolgung der verheirateten Priester und wies dieselbe bis auf weiteres den weltlichen Gerichten zu.[1]) So nahm hier jetzt die Staatsgewalt selber die Durchführung des Zölibatsgesetzes in die Hand. Mit welcher Energie, verraten uns schon die Lobsprüche Gregors VII.[2]) Einen entscheidenden Erfolg erzielte jedoch auch der Staat nicht: der König war durch innere und auswärtige Fehden in den nächsten Jahren viel zu sehr in Anspruch genommen, um überall nach dem Rechten sehen zu können, und seine Beamten und Barone liessen sich allem Anscheine nach durch ihn nicht zu dem gleichem Eifer fortreissen.[3])

Schon vorher war in England die Annahme des Zölibatsgesetzes erfolgt. Bereits das erste Konzil von Winchester bedrohte die unkeuschen Kleriker mit der Strafe des Amtsverlustes.[4]) Auf der dritten dort stattfindenden grossen Reichssynode ward dann das Gesetz von neuem publiziert, aber in stark abgeschwächter Form[5]): nur die Kanoniker sollten ihre Frauen sofort entlassen. Dem niederen Klerus wurde dagegen die Lösung der Ehe nicht zugemutet. Nur sollte in Zukunft jeder Geistliche bei der Diakonats- oder Priesterweihe das Keuschheitsgelübde ablegen, für welches das Konzil ein bestimmtes Formular aufstellte.[6]) Diese Massregeln charakterisieren wiederum die kluge Mässigung[7]) und den praktischen Blick Lanfranks. Jede tiefere Beunruhigung der Massen wurde dadurch vermieden und doch zugleich bei einigermassen pflichtgetreuer Handhabung der Weihegewalt die allmähliche Monachisierung des gesamten Weltklerus gewährleistet.[8])

Gleichzeitig ging man in beiden Staaten Wilhelms energisch

---

[1]) C. 3 ebd. vgl. die Bemerkungen oben S. 36 n. 2.
[2]) Jaffé 478, nr. 5208.
[3]) Vgl. meine Ausführungen Neues Archiv XXII, 725.
[4]) Cap. 15.
[5]) Mansi XX, 459. 461.
[6]) Also nicht schon bei der Subdiakonatsweihe; oben S. 60.
[7]) Man warf deshalb Johann von Rouen vor male intellexisse instituta sanctorum patrum de servanda clericorum castitate, Lanfr. epist. 20, S. 22.
[8]) Freilich scheint nicht einmal Thomas von York streng auf die Ablegung des Keuschheitsgelübdes bei seinen Kanonikern gedrungen zu haben; vgl. den Brief Gerards von York an Anselm von ca 1102, Hist. of York III, 23 f.

gegen die unkanonischen Ehen[1]), die missbräuchliche Ausnutzung der Zehnten und Oblationen durch die Laiengrundherrn[2]), und die simonistischen Umtriebe der Geistlichen[3]), wie der Laien vor. Auch in diesen Stücken erfreuten sich die Reformer stets der thatkräftigen Unterstützung des Königs. Simonie, dies spezifisch fürstliche Laster, liess er sich in England ebensowenig zu Schulden kommen, wie in der Normandie[4]), und die kirchlichen Eigentumsrechte nahm er so energisch wahr, dass er die Barone sogar eidlich zum Verzichte auf den Priesterteil des Zehnten verpflichtete.[5])

Allein so rückhaltlos Gregor diese streng kirchliche Haltung des Königs anerkannte[6]), der Papst in ihm war stärker als der kirchliche Reformator, und der Papst forderte nicht bloss die Reform, sondern auch die „Freiheit der Kirche", und unter Befreiung der Kirche verstand er nicht nur die Aufhebung der Laieninvestitur und aller auf dem Kirchengute liegenden staatlichen und grundherrlichen Lasten, sondern letztlich die Übertragung des Stellenbesetzungsrechtes und der Obereigentumsrechte am Kirchengute auf das Papsttum und die Unterwerfung aller weltlichen Fürsten unter die Herrschaft des vicarius Petri als des von Gott erkorenen Regenten des irdischen Gottesreiches. Das Wohlwollen, das er seit dem Jahre 1066 Wilhelm entgegengebracht hatte, gründete sich nicht zum wenigsten auf die Hoffnung, in ihm ein gefügiges Werkzeug für diese hierarchischen Herrschaftspläne gewonnen zu haben. Und in der That konnten der Reformeifer, die Frömmigkeit und die oft bewiesene Devotion des Königs gegen den hl. Petrus einen Mann wie ihn, dem phantastische Träume zu jeder Zeit den Blick für das Wirkliche trübten, wohl glauben machen, dass Wilhelm der Erweiterung der kirchlichen Autonomie nicht ernstlich widerstreben werde. Selbst dem Anspruche des Papsttums auf die Weltherrschaft schien dieser Fürst nicht feindlich gegenüberzustehen: hatte er doch der Kurie im Jahre 1066 die Entscheidung über sein Anrecht auf den englischen

[1]) C. 14 Rouen 1072, c. 10. 13 Rouen 1074, c. 2 Lillebonne 1080; c. 7 London 1075.
[2]) C. 4 Lillebonne 1080; cap. 14 Winchester 1071, c. 10. 11. Winch. II., c. 3 conc. X.
[3]) C. 13 Rouen 1072, c. 1 Rouen 1074; cap. 2 Winchester 1070, c. 1 Winch. II, c. 7 London 1075, c. 1 conc. X.
[4]) Malmsb. G. R. II, 326.
[5]) Jaffé 478, nr. 5208.
[6]) Vgl. ebd.

Thron übertragen und wohl gar sich bereit erklärt, sein neues Reich von Gott und St. Peter zu halten.[1]) Auch hatte er anstandslos von ihr zum Kampfe gegen Harold eine Fahne entgegengenommen, über deren Bedeutung als Belehnungssymbol er sicher nicht im Unklaren war[2]), und endlich sogar im Jahre 1070 sich unbedenklich von den päpstlichen Legaten krönen lassen[3]), worin wohl nicht nur der spätere Biograph Lanfranks[4]), sondern auch mancher Zeitgenosse eine Bestätigung seines Königtums durch die Kurie erblickte. Kurz, ohne sich irgendwie durch klare Worte zu binden, hatte er, so lange er den Beistand der Kurie brauchte, kaum ganz absichtslos den kirchlichen und weltlichen Herrschaftsplänen Gregors geschmeichelt und die kühne Erwartung in ihm genährt, dass er sich dereinst nicht weigern werde, der päpstlichen Universalmonarchie als Vasall zu dienen.

Allein das einst so eifrig begehrte und so sorglich gepflegte Bündnis mit der Kurie hatte gerade zur Zeit der Stuhlbesteigung Gregors für den König seine alte Bedeutung verloren: England war längst erobert, die altenglische Partei des Episkopates vernichtet, die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse so weit gediehen, dass die Hilfe des hl. Stuhles fortan entbehrt werden konnte. Seit der Primas die Jurisdiktion über die Yorker Provinz erlangt hatte, konnten auch alle Streitigkeiten englischer Prälaten im Lande selbst beigelegt werden. Für alle causae maiores war er, wie auch die Kurie unter Alexander II. vernünftiger Weise anerkannte, indem sie mehrfach die Appellanten vor sein Forum wies[5]), der nächste und berufenste Richter und die neu konstituierte Reichssynode der kompetenteste Gerichtshof. Jede Erweiterung der päpstlichen Jurisdiktion, jede nicht erbetene Intervention der Kurie griff also in die Rechte des Primas und der Reichssynode ein und musste von beiden Instanzen nach Kräften zurückgewiesen werden.

Ebenso wenig vermochte das Streben nach einer Erweiterung der kirchlichen Autonomie, wie sie die Kurie in eigenem Interesse

---

[1]) Oben S. 80.
[2]) Oben S. 85.
[3]) Ord. II, 199.
[4]) Milo Crispin 15, Opp. Lanfr. I, 292: eum in Pascha coronam regni capiti eius imponentes in regem Anglicum confirmaverunt.
[5]) Epist. 9, S. 31. Vgl. Ead. 10—12, Lanfranks Notat Malmsb. G. P. 37 ff., epist. 5, S. 23 ff.

forderte, in den Staaten König Wilhelms Anklang zu finden. So lange der Landesherr ein Verständnis für die Zwecke und Aufgaben der Kirche besass, konnte dieser weder in dem Stellenbesetzungsrecht der Krone, noch in der Mitwirkung des Königs an der kirchlichen Gesetzgebung, noch in den Beschränkungen, die Wilhelm dem bischöflichen Exkommunikationsrechte auferlegte, noch auch in der Heranziehung der Geistlichkeit zu staatlichen Leistungen eine Schädigung ihrer Rechte und ihres Ansehens erblicken. Auch war sie sich bewusst, dass sie von dem Staate ebenso viel empfing, als sie ihm gewährte, dass die Machtmittel der Krone ihr ebenso zur Verfügung standen, wie ihre Machtmittel der Krone, und der Einfluss eines so kirchlich gesinnten Fürsten, wie Wilhelm, lediglich ihre materielle Macht, wie ihre Autorität verstärkte. Sie hatte daher in beiden Staaten Wilhelms durchaus keinen Anlass, eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu wünschen und aus rein theoretischer Vorliebe für längst ausser Übung gekommene Sätze des kanonischen Rechtes das nützliche und segensreiche Einvernehmen mit einer wohlwollenden Regierung aufs Spiel zu setzen.

Nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, dass weder in der Normandie noch in England von den leitenden Behörden seit der Stuhlbesteigung Gregors der Verkehr mit der Kurie besonders eifrig gepflegt wurde. Der König suchte denselben sogar, indem er, wie wir sahen, jede Romreise, jede Appellation an den Papst von seiner Genehmigung abhängig machte und kein päpstliches Breve, keinen Legaten ohne seine Erlaubnis ins Land liess, nach Möglichkeit zu beschränken.[1]) Die Beziehungen Roms zu den Staaten Wilhelms wurden daher unter Gregor nicht enger. In England erschien von 1073—1080 allem Anscheine nach kein päpstlicher Legat.[2]) In der Normandie begegnen uns mehrfach Abgesandte Gregors[3]), aber auch hier waren dieselben nie mit Vikariatsgewalt ausgestattet, sondern immer, wie es scheint, an

[1]) Oben S. 94 f.

[2]) Petrus und Minutus, die im Jahre 1073 uns bei Wilhelm begegnen, hatten anscheinend nur in der Normandie zu thun; vgl. Jaffé 90, nr. 4850.

[3]) Es begegnen uns da 1073 Petrus und Minutus, 1077 nach März 21 Hubert, 1078 nach April 4 bis — wahrscheinlich — 1079 nach September 23 Hubert und Teuzo; Jaffé 90, 264 ff., 315, 379 ff., nr. 4850, 5074, 5077, 5086 f., 5135.

eine genau spezifizierte Instruktion gebunden und von dem Papste selbst angewiesen, im Einvernehmen mit dem König zu handeln.[1]) Ebenso wenig glückte es den Vikaren Galliens, Hugo von Die und Amatus von Oléron, die sonst ganz Frankreich beherrschten, hier Einfluss auf die Kirche zu erlangen.[2]) Auch auf England[3]) und die Normandie[4]) bezügliche päpstliche Dekretalen sind nicht sehr zahlreich, und Romreisen englischer und normännischer Prälaten kommen in den Jahren 1073—1081 überhaupt nicht vor.[5])

So sehr Gregor mit den deutschen Angelegenheiten beschäftigt war, so musste ihm doch allmählich die Zurückhaltung der beiden Landeskirchen und das Fehlen ihrer Prälaten bei den grossen römischen Synoden auffallen, auf denen er Bischöfe aller Länder um sich zu versammeln liebte, um so die grossen Neuerungen, die er beabsichtigte, in aller Welt bekannt zu machen und die Abhängigkeit der Bischöfe von dem hl. Stuhle zu verstärken. Lanfrank, dem er schon im Jahre 1073 überaus herrisch entgegengetreten war[6]), erhielt mehrfach die dringende Aufforderung, in Rom zu erscheinen. Aber er kam nicht.[7]) Schuld daran war, wie der Papst aus sicherer Quelle erfuhr, der König.[8]) Mit einem Schlage ändert sich daher zu Beginn des Jahres 1079 der Ton, in welchem er von dem eben noch so hochgeschätzten Fürsten redet. Er nennt ihn unverschämt, aufgeblasen und frech; er behauptet, er habe sich seiner grossen Zuneigung un-

---

[1]) Vgl. die genannten Stellen.

[2]) Siehe unten S. 137.

[3]) Es sind aus der Zeit von 1073—1085 folgende: J—L. nr. 4801, 4803, 4806, 4850 f., 5121, 5150, 5167 ff., 5228, 5235, 5310.

[4]) Nr. 4850, 5074, 5135, 5170, 5204, 5208, 5254 f., 5276; nr. 5005, 5077, auch 5167 beziehen sich auf Verhältnisse der Bretagne und von Maine.

[5]) Vgl. Jaffé 366, 380 f., 469; nr. 5121, 5135, 5204. Weder in den Synodalberichten, noch in den päpstlichen Urkunden werden englische oder normännische Bischöfe erwähnt. Die angebliche Romreise Thomas' von York, Lanfranks und Remigius von Lincoln im Jahre 1076 beruht auf einem chronologischen Schnitzer Orderiks, II, 304: er meint die bekannte ins Jahr 1071 fallende Reise der 3 genannten Prälaten, Ead. 10 ff. Freeman IV, 426 ff. ist darnach zu berichtigen. Fr. ist geneigt, unter den privilegia antecessoribus (Wilhelmi) concessa die Zulassung der Laieninvestitur zu verstehen. Das ist natürlich ganz undenkbar.

[6]) Lanfr. epist. 23, S. 44 f., nr. 4803.

[7]) Jaffé 366 f.

[8]) Ebd.

würdig gezeigt, und sendet Lanfrank in drohendem Tone den peremptorischen Befehl, aus Furcht vor diesem König, dessen Frechheit er, falls er sich nicht bessere, schwer ahnden werde, die oft geforderte Romreise nicht länger zu verschieben.[1]) Einen Monat später ernannte er den Erzbischof Gebuin von Lyon, allem Anschein nach um auch die Normandie dem Einfluss Südfrankreichs und der dortigen Gregorianer zu öffnen, zum Primas der Provinzen Rouen, Sens und Tours.[2]) Kurze Zeit darauf wurde der abgesetzte Abt von La Couture in Maine auf seinen Befehl von dem neuen Primas restituiert[3]), sein Nachfolger Juhel, den Wilhelm selbst investiert hatte, exkommuniziert und über Arnold von Le Mans, einen Parteigänger Wilhelms[4]), die Suspension ausgesprochen. Die Spannung zwischen der Kurie und dem englischen Hofe erreichte bereits einen solchen Grad, dass der Legat Teuzo sich zu heftigen Äusserungen gegen den König hinreissen liess.[5]) Bestürzt fragte sein Genosse, der Legat Hubert[6]), ein treuer Freund Wilhelms[7]), in Rom an, ob diese Äusserungen auf Befehl des Papstes geschehen seien. Gregor verneinte[8]) das zwar, aber er liess Hubert wissen, dass die römische Kirche viel über Wilhelm zu klagen habe, und befahl ihm, dem Könige seine „Unverschämtheit" und „Unehrerbietigkeit" zu Gemüte zu führen und ihn zu ermahnen, dass er sich der Gnade des hl. Petrus wieder versichere. Denn noch habe er der alten Freundschaft eingedenk und in Nachahmung der apostolischen Milde ihn bisher geschont. Beharre er aber dabei, seine Erzbischöfe und Bischöfe an der Romreise zu hindern, so werde er den Zorn des hl. Petrus in aller Schwere über sich heraufbeschwören. Hubert erhielt weiter den Auftrag, dem Elekten von Rouen, falls er, wie das Gerücht melde, der Sohn eines Priesters sei, die Bestätigung zu versagen und die englischen und normännischen Bischöfe anfzufordern, aus jedem Erz-

---

[1]) Ebd. 367.

[2]) Ebd. 370, 372, nr. 5125 f., siehe unten Teil II, Kap. II, 2.

[3]) Vgl. die Briefsammlung de primatu Lugdunensi Bouquet XIV, 669, 671 ff., nr. 3, 9.

[4]) Vgl. Freeman IV, 543 ff.

[5]) Jaffé 380.

[6]) Edb.

[7]) Vgl. ebd. 420, nr. 5169 an Mathilde von England: Hubertum filium et fidelem communem; oben S. 127.

[8]) Ebd. 380 f.

bistume mindestens zwei Bischöfe zum nächsten Fastenkonzil (1080) zu entsenden.

Der Legat wird diese Befehle alle treulich ausgerichtet haben. Aber er fand damit so gut wie kein Gehör. Der Elekt Wilhelm Bona Anima behauptete sich unangefochten auf dem Rouener Erzstuhl.[1]) Wie er, so machte weder Lanfrank, noch irgend ein anderer normännischer oder englischer Bischof Anstalten, der päpstlichen Einladung zur Fastensynode Folge zu leisten.[2]) Dass der König hierbei seine Hand im Spiele hatte, ist klar. Man sieht daraus: er war nicht geneigt, sachlich auch nur um Haaresbreite Gregor nachzugeben. Um so devoter und zuvorkommender wusste er sich äusserlich zu stellen. Er ordnete eine Gesandtschaft nach Rom ab.[3]) Er bat wohl auch den Legaten Hubert[4]), dass er ein Wort bei dem zornigen Statthalter Petri für ihn einlege, und er überschüttete den Papst so sehr mit Freundschaftsbeteuerungen, dass dessen Misstrauen völlig schwand. Der Bischof von Le Mans wurde auf Wilhelms Bitten restituiert und der Abt Juhel von La Couture vom Banne gelöst.[5]) Sogar auf den aufrührerischen Sohn Wilhelms, den Herzog Robert, der sich eben erst zur Unterwerfung unter den Vater bequemt hatte, suchte Gregor seelsorgerlich einzuwirken.[6]) Ja, so stark war sein Glaube an des Königs Unterwürfigkeit wieder geworden, dass er jetzt, kurz nachdem er bei der Exkommunikation Heinrichs IV. offen die Herrschaft über alle Welt als Ziel seines Strebens verkündet hatte[7]), an ihn das Ansinnen zu stellen wagte, dem hl. Petrus den Lehnseid zu leisten.[8])

---

[1]) Das ergiebt sich aus Jaffe 469, nr. 5204.

[2]) Kein englischer Bischof ist erwähnt, Mansi XX, 531 ff., auch findet sich in den Akten keine Anspielung auf englische Verhältnisse.

[3]) Das ergiebt sich aus Jaffé 416, nr. 516 f.

[4]) Vgl. ebd.

[5]) Ebd. 416 und 414, nr. 5165.

[6]) Ebd. 420 f., nr. 5170.

[7]) Hauck III, 816—819.

[8]) Die Zeit, in der Gregor diese Forderung stellte, ist nicht überliefert, aber durch Kombination der entscheidenden Stellen lässt sich das Datum mit einiger Sicherheit gewinnen. 1. Nach Wilhelms Antwort auf Gregors Ansinnen war der Legat Hubert der Träger dieser heikeln päpstlichen Mission, vgl. Lanfr. epist. 10, S. 32. Daraus ergiebt sich, dass unter den verba, die nach Jaffé 380 (datiert vom 23. September 1079) der Legat Teuzo gegen den englischen König äusserte, nicht die Forderung des Lehnseides gemeint sein kann. 2. Aus demselben Briefe Wilhelms geht hervor, dass der König zur Zeit der Mission Huberts eben von einem etwa 3jährigen Aufenthalte in Gallien zurückgekehrt war. Diese Angabe stimmt am besten zu dem

Er suchte diese Forderung eingehend in den beiden Schreiben, die er den königlichen Gesandten und dem sie begleitenden Legaten Hubert mitgab, zu begründen. In dem ersten derselben, vom 24. April 1080[1]), erinnert er den König zunächst an die Verdienste, die er sich als Kardinal um die Erhebung Wilhelms auf den englischen Thron erworben habe. Er habe damals geduldig die Nachreden seiner Kollegen ertragen, weil er der festen Überzeugung gewesen sei, dass Wilhelm, je höher er steigen werde, um so erfolgreicher, wie es ja auch der Fall sei, Gott und der hl. Kirche dienen werde. Er selbst fühle sich, seit er widerwillig das Regiment der hl. Kirche übernommen habe, aus Liebe zu dem hl. Petrus und aus Furcht vor dem prophetischen Drohworte „verflucht sei der, der seinem Schwerte das Blut missgönnt", gedrungen, unablässig gegen die nichtswürdigen Verbrechen aufzutreten, welche die Kirche von ihren schlechten Söhnen zu erdulden habe. Darin ihn zu unterstützen sei angesichts der Nöte der Kirche und der Hilfsbedürftigkeit ihres Leiters des Königs heilige Pflicht. Er gebe daher durch seinen Gehorsam allen Fürsten ein Beispiel. Er möge versichert sein, dass er in der Glorie des kommenden Gottesreiches Fürst über so viele Fürsten sein werde, als durch das Beispiel seines Gehorsams bis ans

---

Jahre 1080; vgl. die Darstellung Freemans über Wilhelms Kämpfe in Frankreich 1076—1080, IV, 635—650. Nun steht fest, dass Hubert nach dem 8. Mai 1080 an den englischen Hof ging, vgl. Jaffé 416, nr. 5166, 419, nr. 5168. Gleichzeitig schrieb Gregor an Wilhelm die oben genannten Briefe, in denen er ihn zum Gehorsam ermahnt. Darnach ist es sehr wahrscheinlich, dass er nach dem 8. Mai 1080 an ihn die Forderung stellte, den Lehnseid zu leisten. Eine negative Instanz für dieses Ergebnis bietet die Chronologie der Briefe Lanfranks: epist. 11, S. 32 f., die sicher gleichzeitig mit dem Antwortschreiben Wilhelms nach Rom abging, ist nicht die Erwiderung auf Gregors Mahnbrief vom 25. März 1079 und auch nicht die Erwiderung auf das päpstliche Schreiben vom Frühjahr 1082; Jaffé 366 f., 494 f. denn in diesen Briefen beklagt sich Gregor nur über die ungebührliche Verzögerung der Romreise, während er in dem Schreiben, das die genannte Epistel Lanfranks voraussetzt, nur im allgemeinen die „Lieblosigkeit" des Primas getadelt und ihn ermahnt haben muss, den König zur Leistung des Lehnseides zu veranlassen. Die Epistel gehört also allem Anscheine nach in die zwischen den päpstlichen Briefen Jaffé 366 und 494 (nr. 5121 und 5228) liegende Zeit, wo das Verhältnis zwischen Gregor und Lanfrank schon einen sehr gespannten Charakter angenommen hatte, und Lanfrank noch nicht, wie es Ende des Jahres 1082 geschah, nach Rom geeilt war, um seinen Frieden mit der Kurie zu machen.

[1]) Jaffé 414 ff., nr. 5166. Der Text ist gerade an der entscheidenden Stelle, wie mich dünkt (S. 415), versehrt.

Ende aller Welt gerettet werden würden. „Je ungestümer die Gewaltigen dieser Welt in ihrer hochmütigen, gottlosen Verblendung sich in den Abgrund des Verderbens stürzen, um so mehr hast Du, der Gott vor vielen teuer ist, die Pflicht, durch fromme Selbsterniedrigung und durch bereitwilliges Gehorchen dich erhöhen zu lassen".

Prinzipieller noch begründet Gregor den Anspruch des Nachfolgers Petri auf die Leitung aller Weltreiche in dem zweiten Schreiben[1]), das wahrscheinlich der Legat Hubert dem Könige überreichen sollte. Gott hat, führt er hier aus, zwei Gewalten zur Leitung der irrenden Welt bestellt, „die apostolische und die königliche Würde". Diese beiden Gewalten verhalten sich zu einander wie Sonne und Mond; die apostolische ist also, wie schon dies Bild zeigt, über die königliche erhaben. Sie ist es aus dem Grunde, weil der Papst vor dem Richterstuhl Gottes auch für die christlichen Könige verantwortlich ist und für ihre Vergehen dem Ewigen Rechenschaft abzulegen hat. Daraus folgt, dass die königliche Gewalt nächst Gott sich durch die apostolische „regieren" zu lassen hat, und der König um seines Seelenheils willen verpflichtet ist, ihm ohne Verzug zu gehorchen.

Wir wissen nicht, welchen Eindruck diese für Gregor so charakteristischen Schlüsse von religiösen und seelsorgerlichen auf juristisch-politische Verhältnisse am englischen Hofe hervorriefen. Jedenfalls war die Forderung, die der Papst im Hinblick darauf stellte, für den König unannehmbar. Aber er lehnte sie ab in durchaus höflicher und anständiger Form: er habe, schrieb er, den Lehnseid nie versprochen.[2]) Nur ein jährliches Almosen habe er dem heiligen Stuhle zugesagt, und dieser Zusage habe er, soweit es in seinen Kräften stand, gerecht zu werden gesucht, und werde er auch in Zukunft gerecht werden. Auch Lanfrank, dem Gregor durch den Legaten ein sehr unfreundliches Schreiben hatte überreichen lassen, antwortete sehr massvoll in der Form, aber nicht minder ablehnend, was die sachlichen Forderungen Gregors anlangte.[3]) Er wies den Vorwurf zurück, dass er, seit er Bischof sei, Gregor und die h. römische Kirche weniger liebe, als er einst — vor dem Jahre 1070 — sie zu lieben gepflegt habe. Er könne auf Ehre und Gewissen versichern, dass ihn weder die körperliche Ab-

[1]) Ebd. 419 f., nr. 5168.
[2]) Lanfr. epist. 10, S. 32.
[3]) Ebd. nr. 11, S. 32.

wesenheit noch die weite Entfernung, noch irgend welche höhere Lebensstellung verhindere, den päpstlichen Weisungen in allem und jedem gemäss den Vorschriften der canones zu gehorchen. Die Forderung des Papstes — er denkt an den Lehnseid — habe er nachdrücklich bei dem König vertreten. Aber es sei ihm nicht gelungen, diesen zu überreden.

So nahm der feine Plan, den Gregor allem Anschein nach seit dem Jahre 1066 gehegt hatte, ein klägliches Ende. Auch seine alten kirchlichen Forderungen fanden kein Gehör: weder Lanfrank, noch irgend ein englischer oder ein normännischer Bischof stellte sich in Rom ein, und der Erzbischof von Rouen versäumte es noch immer, bei ihm um das Pallium nachzusuchen.[1]) Die normännischen Bischöfe erschienen sogar nicht einmal zu den Synoden der beiden französischen Legaten Gregors, Hugo von Die und Amatus von Oléron[2]) und verhinderten dadurch, dass diese beiden Ultragregorianer, die sonst in ganz Frankreich Synoden hielten und visitierten, in der normännischen Kirche Einfluss gewannen. Aber Gregor war jetzt viel zu sehr mit anderen Dingen beschäftigt, als dass er sogleich die erlittene Niederlage hätte auswetzen können. Am 25. Juni 1080 war von dem deutschen Könige gegen ihn Wibert als Gegenpapst aufgestellt worden. Der Kampf gegen denselben und seinen Patron nahm alle seine Kraft in Anspruch. Dazu langte wohl gleichzeitig mit Wilhelms Briefe in Rom die Nachricht an, dass der englische König standhaft die Bündnisanträge der Wibertiner zurückweise und gegen die verheirateten Priester und die Laiengrundherrn, welche sich Zehnten aneigneten, ebenso energisch einschreite, wie zuvor.[3]) So sah sich Gregor aus mehr als einem Grunde veranlasst, einen Bruch mit dem englischen Hofe zu vermeiden. Er untersagte zwar dem Erzbischof von Rouen die Ausübung der Weihegewalt, aber er wies die beiden französischen Legaten an, die über die normännischen Bischöfe verhängte Suspension aufzuheben und in Zukunft den englischen König durch derartige Massregeln nicht ohne seine ausdrückliche Genehmigung zu reizen. Denn obgleich derselbe in einigen Stücken nicht so den Vorschriften der Religion gehorche, wie er es wünsche,

[1]) Jaffé 469, nr. 5204, vgl. 494 nr. 5228.
[2]) Das ergiebt sich aus Jaffé 478, nr. 5208.
[3]) Ebd.

so verdiene er doch wegen seiner sonstigen Rechtschaffenheit mehr Ehre und eine mildere Behandlung, als die übrigen Fürsten, und seien darum auch die Pflichtverletzungen seiner Unterthanen und derer, die er liebe, „zum Teile" zu dulden. Auch scheine es ihm, dass man Wilhelm viel besser und leichter durch Milde und Vernunft, als durch Strenge und Härte für Gott gewinnen und zu ständiger Liebe zu dem hl. Petrus werde bewegen können.[1])

So führte die Abweisung Gregors, so schwer er sie auch empfinden mochte, nicht zu einem Bruche mit König Wilhelm. All sein Groll richtete sich, wie es scheint, gegen Lanfrank, der noch immer keine Miene zur Romreise machte, und von dem er sich wohl eine energischere Unterstützung seines Antrags versprochen hatte. Er drohte ihm im Frühling des Jahres 1082, wenn er nicht binnen vier Monaten nach Empfang der Ladung sich einstelle, geradezu mit Suspension.[2]) Einige Monate später wurde der Bischof Odo von Bayeux durch König Wilhelm gefangen gesetzt. Wohl um den üblen Eindruck, den dies Ereignis in Rom notwendig hervorrufen musste, abzuschwächen, fand sich der König endlich, Ende des Jahres 1082, bewogen, Lanfrank und den klugen Bischof Wilhelm von Durham nach Rom zu senden.[3]) Aber Gregor liess sich kaum durch deren Beschwichtigungen zufrieden stellen. Er forderte vermutlich die sofortige Entlassung des hohen Gefangenen[4]) und äusserte sich, als dies nicht geschah, über den König seinem Vertrauten, dem Erzbischof Hugo von Lyon gegenüber, der Wilhelm von früher her sehr wenig freundlich gesinnt war, in so scharfen, heftigen Ausdrücken[5]), dass man glauben möchte, er habe die Exkommunikation des einst so hoch geschätzten Herrschers bereits ernstlich erwogen.

Allein so nahe diese Massregel ihm liegen mochte, das rasche Vorrücken Heinrichs IV. und des Gegenpapstes liessen ihm keine

---

[1]) Ebd. 479.
[2]) Ebd. 494.
[3]) Die Sendung ergiebt sich aus nr. 5255 (1083 Jan. 6), und 5310, die nicht 1081—85, sondern zu derselben Zeit anzusehen ist, wie 5235; vgl. Simeon Dunelm. I, 121 über die Mission Wilhelms von Calais: Rex statim, ut ex omni parte tam utilis consilii roboraretur consensus, ad papam Gregorium tam de his cum consulturum quam de aliis quae mandaverat sibi locuturum eum misit. Nach Simeon hat es nicht den Anschein, als ob Lanfrank mit nach Rom gegangen wäre. Die Urkunde, auf die sich Löwenfeld nr. 5235 vgl. 5228 beruft, ist mir nicht zugänglich.
[4]) Vgl. Jaffé, bibl. 518, nr. 5254.
[5]) Ebd. 570, nr. 5253.

Zeit mehr, mit ungeteilter Kraft den englischen und normännischen Verhältnissen sich zuzuwenden. Am 21. März 1084 nahm Heinrich IV. den Lateran und die päpstliche Kirche in Besitz. Die Kunde davon verbreitete sich rasch in ganz Europa. Auch in England sah man, wie anderwärts, darin ein Gottesgericht. Das einst so herzliche Verhältnis Gregors zu dem englischen Hofe erhielt dadurch den letzten Stoss. Lanfrank, dem er nie so nahe gestanden hatte, wie Alexander II., und der sich wohl auch durch seine Parteinahme für Berengar schwer verletzt fühlte[1]), trat mit einem Anhänger Wiberts, wahrscheinlich dem rührigsten Agitator der kaiserlichen Partei, dem Kardinal Hugo dem Weissen, in Verbindung.[2]) Und wenn auch die Verhandlungen mit demselben zu keinem Ergebnisse führten[3]), so wurden doch auch allem Anscheine nach die Beziehungen zu dem gregorianischen Hofe nicht wiederhergestellt.[4]) Bis zum Tode Wilhelms fand keiner der beiden Päpste in seinen beiden Landeskirchen Anerkennung. Beide behalfen sich Jahre lang ohne Papst.

So endete die Regierung Gregors VII. in England, wie in der Normandie mit einem völligen Misserfolge: weder war die Lehnshoheit über England erworben, noch waren die Beschränkungen, die Wilhelm dem Verkehr seiner Prälaten mit Rom setzte, beseitigt. Das Investiturverbot hatte infolgedessen in beiden Ländern überhaupt gar nicht Eingang finden und eine ultramontane Partei sich nicht, wie anderwärts, bilden können. Ja, Gregor

---

[1]) Vgl. Jaffé 550, 564, nr. 5103, 5197.

[2]) Lanfr. epist. 65, S. 79 f. Fest steht 1. Lanfrank hat an den angeredeten Wibertiner zuerst geschrieben. 2. der Angeredete hiess Hugo, stand dem Kaiser und Wibert nahe, war ein rühriger Agitator der kaiserlichen Partei, der schon im Begriffe stand, in See zu gehen, um den Anschluss Englands an Wibert-Clemens zu bewirken. Alle diese Angaben passen auf die Person des Kardinals Hugo, vgl. über ihn Hauck III, 608, 753, 785, 789 f., 821 f. 3. Höchstens der Umstand, dass Lanfrank den Adressaten duzt, könnte gegen die Identifikation desselben mit Hugo dem Weissen geltend gemacht werden. Aber die Sitte gebot damals noch nicht so streng das Ihrzen angesehener Personen, wie 71 Jahre später; vgl. Rahewin, Gesta Friderici IV, 21, S. 207. Lanfrank duzt anstandslos Bischöfe und Äbte, vgl. ep. 21, 26, 27, 32, 51 f., 57, 59, 60—64, 66; sogar die Königin von Schottland 41 und Gregor VII. epist. 11, wie König Wilhelm auch Gregor VII, epist. 10 unbedenklich zugleich duzt und ihrzt.

[3]) Das ergiebt sich aus den späteren Verhandlungen über die Anerkennung Urbans; vgl. unten S. 150 ff.

[4]) Vgl. unten S. 150; von Beziehungen Victors III. zu den beiden Kirchen findet sich keine Spur.

musste es erleben, dass gerade diese beiden Landeskirchen, deren er völlig sicher zu sein glaubte, alle Beziehungen zu ihm abbrachen und ohne einen Papst sich mit Hilfe des Landesherrn selber zu regieren versuchten.

Diesen für ihn so günstigen Ausgang verdankte Wilhelm in erster Linie unstreitig dem Umstande, dass Gregor, seit sich das alte Verhältnis der Bundesgenossen von 1066 gelöst hatte, durch den Kampf mit Heinrich IV. verhindert wurde, sich mit aller Macht auf ihn zu werfen. Auch die von Haus guten Beziehungen der Kurie zu England trugen wohl dazu bei, die Aktionskraft des Papstes zu lähmen. Aber das unzweifelhafte Verdienst des Königs war es, dass diese günstigen Chancen in richtiger Weise ausgenutzt wurden: er pflegte das Bündnis mit der Kurie so lange, als er ihre Hilfe unbedingt nötig hatte; er nahm dann, als ein Konflikt unabwendbar schien, indem er in anständiger Form den Lehnseid zurückwies, den Wibertinern eine entschiedene Absage erteilte, und die Kirchenreform mit unverminderter Energie auch weiterhin förderte, Gregor den Vorwand und die Neigung zu offenem Kampfe, und bewirkte so nicht nur, dass die landesherrliche Kirchengewalt in seinen Staaten keine Einbusse erlitt, sondern auch der grosse Machtkampf zwischen Staat und Kirche niemals den inneren Frieden in seinen Landen störte.

2. Am 9. September 1087 starb in der Fécamper Zelle St. Gervais vor den Thoren von Rouen König Wilhelm der Eroberer.[1]) All die ungeheueren Geld- und Edelmetallvorräte, die er während seiner langen Regierung in seinem Schatze angehäuft hatte, vermachte er als Seelgeräte den Kirchen und Klöstern seines weiten Reiches. So erfuhren diese noch nach seinem Tode, welch aufrichtigen Freund und Gönner sie in ihm besessen hatten.[2])

Die beiden Söhne, die seiner Anordnung gemäss, sich in das Reich teilten, hatten wenig von der Art des Vaters an sich. Herzog Robert, der ältere, der die Normandie erhielt, war ein tapferer Ritter und für religiöse Empfindungen, wie schon seine Teilnahme am ersten Kreuzzuge zeigt, nicht unempfänglich[3]),

[1]) Quellen siehe bei Freeman, Reign of William Rufus I, 1 n. 1. Von den Darstellungen ist die ausführlichste und wichtigste das genannte Freemansche Werk, zitiert Freeman RR.

[2]) Vgl. Ord. III, 227—248. Peterb. Chron. 1087.

[3]) Vgl. Ord. II, 295; III, 242, 262 f., 475; IV, 98 f., 105, 205 f., 235; Freeman RR. I, 20. 226. II, 367.

aber er war ein schwacher Kopf, dazu träge, unbeständig, verlogen, verschwenderisch, liederlich und schon längst ein willenloses Werkzeug in den Händen der feilen Weiber und gewissenlosen Barone, die sich in seinen Rat und an seinen Hof drängten, mit einem Worte ein gänzlich unfähiger Regent, von dem die Kirche, schon weil er nicht die Kraft hatte, den Landfrieden zu wahren, wenig Gutes erwarten konnte.[1]) Sein jüngerer Bruder Wilhelm[2]), der die englische Krone erbte, war ihm nicht nur an Intelligenz, sondern auch an Kraft und Energie weit überlegen. Er wollte herrschen und verstand zu herrschen, und er wollte nicht nur in England herrschen, sondern auch in den angrenzenden Staaten und in Frankreich sich eine dominierende Stellung schaffen. Er stürzte sich daher in eine unruhige Eroberungspolitik und opferte rücksichtslos das Vermögen und die Wohlfahrt seiner Unterthanen den grenzenlosen Entwürfen eines unersättlichen Ehrgeizes und eines geradezu überspannten monarchischen Selbstgefühles. Aber für alles, was nicht unmittelbar mit der Behauptung und Erweiterung seiner Macht zusammenhing, hatte er kein Verständnis; für Recht und Sittlichkeit fehlte ihm, wie schon sein durch die wilden Exzesse einer perversen Sinnlichkeit beflecktes Privatleben zeigt, jedes Gefühl, und vollends religiösen Empfindungen war er gänzlich unzugänglich. Er spottete über die Heiligen und lästerte Gott und zwang zum Entsetzen der Zeitgenossen wohl gar aus finanziellen Gründen jüdische Konvertiten zum Glauben ihrer Väter zurückzukehren.[3]) Bei alledem war er kein „aufgeklärter Despot“[4]), aber durch und durch ein kalter, nüchterner, frivoler, durch keine Bande sittlicher und religiöser

---

[1]) Ord. III, 483. 497—617.
[2]) Freeman RR. I, 141—174.
[3]) Vgl. Ead. 99 ff. Malmsb. G. R. II, 371 f.
[4]) Vgl. Freeman RR. I, 161—167; auch Liebermann G—Q. S. 216: „wie die Mönche den Glauben an die Reliquien zum teile aus eigensüchtigen Motiven befördern, so setzt sie der Hof Wilhelms II. herunter aus Gier nach Säkularisation der Kirchenschätze. Die Bezweifler der Reliquienwunder beziehen ebenso wie die Gläubigen die Vorgänge der Natur auf sich als Mittelpunkte der Welt; auch sie vermengen das, was ihre Sinne wahrnehmen, und was ihr Verstand hinzudenkt, auch sie sind von der Unfehlbarkeit beider überzeugt und nehmen folglich überirdische Einflüsse an, wo ihnen die unmittelbare Ursache unentdeckbar scheint. Somit fehlen denn diesen Köpfen die Grundbedingungen der Aufklärung; und höhere Bildung, weit entfernt den Aberglauben zu vernichten, konnte ihm nur bunteren, merkwürdigeren Stoff liefern. Statt der Miracula glaubte man Mirabilia.“

Scheu in seinen wilden Trieben gehemmter Weltmensch, — eine echte Tyrannennatur. Für die Geistlichkeit und die Mönche empfand er begreiflicher Weise, obwohl er sie zuweilen, seis aus Pietät gegen den Vater, seis aus politischer Berechnung, beschenkte und begünstigte[1]), keinerlei Sympathie. Nur ihr Reichtum interessierte ihn, und dies einseitige Interesse hat ihm die Kirche durch das Andenken, das sie ihm in ihrer Überlieferung schuf, reichlich vergolten.

Der Personenwechsel in der Regierung war aus all diesen Gründen in beiden Staaten für die Kirche verhängnisvoll. In beiden löste sich das innige persönliche Verhältnis und das segensreiche persönliche Zusammenwirken von Landesherrn und Landeshierarchie auf kirchlichem Gebiete. In beiden führte das von dem Eroberer so erfolgreich gehandhabte kirchenpolitische System, welches der Kirche nur in den rein kirchlichen Angelegenheiten der Lehre, der Seelsorge und des Unterrichts volle Autonomie gewährte, in der Gesetzgebung und Rechtssprechung und in ihrem Verkehr mit Rom sie aber noch stark an die Aufsicht und Mitwirkung des Staates band und die Stellenbesetzung ganz der Gewalt der Krone anheimstellte, infolge der Unfähigkeit und des Übelwollens der neuen Regenten zu den schlimmsten Missständen, und kam es daher bald zu Konflikten zwischen dem Landesherrn und den Häuptern der Landeshierarchie, welche das kirchliche Leben aufs tiefste schädigten.

In der Normandie veräusserte der Herzog willkürlich Kirchengüter[2]), ja ganze Bistümer[3]) und liess es so sehr an Schutz und

---

[1]) Vgl. Freeman R. R. II, 504—508. Es ist zu beachten, dass seine Schenkungen 1. die Stiftungen seines Vaters betreffen, dessen Andenken er auch sonst ehrt, 2. oder Ersatz für von ihm selbst weggenommene Wertgegenstände sind, vgl. die Urkunde für die Kanoniker von Waltham ebd. 505 f., 3. oder auch blosse Bestätigungen fremder Schenkungen sind, vgl. die ebd. 507 angeführten Fälle. Ob Armethwaite in Cumberland von ihm gegründet ist, ist zweifelhaft. So kann man streng genommen nur 4 Fälle nachweisen, in denen er gegen englische Kirchen und Klöster sich als Wohlthäter erwies: gegenüber Battle Abbey, den Hospitälern St. Leonard in York und Domus Dei in Thetford, dem Kloster Abingdon; und in allen 4 Fällen kam ihn seine Wohlthätigkeit nicht teuer zu stehen.

[2]) G. chr. instr. 18.

[3]) Ebd. instr. 221 vgl. oben S. 30 n. 1. Bei Klöstern ist die Veräusserung auch anderwärts keine Seltenheit; vgl. Lambert von Hersfeld zu 1067. Robert trat z. B. dem König von England 1091 Fécamp ab, Malmsb. G. R. II, 363. Das Kloster Mont-Saint-Michel

Fürsorge für die Kirche fehlen, dass diese sich genötigt sah, auf dem Konzil von Rouen im Februar 1096 die Wahrung des Gottesfriedens durch Einführung der Pfarrmilizen selbst in die Hand zu nehmen.[1]) Mit dem Erzbischof Wilhelm Bona Anima von Rouen geriet er wegen der Wegnahme des erzstiftischen Manors Gisors in einen heftigen Zwist, in dem derselbe über das ganze Land das Interdikt verhängte.[2]) Nur im Côtentin und Avranchin, welche der jüngste Sohn des Eroberers, Heinrich, im Jahre 1088 von Robert durch Kauf erworben hatte[3]), herrschten etwas bessere Zustände[4]), wenn auch die Weigerung des Bischofs von Coutances, den Verkauf seines Bistums durch den Herzog gutzuheissen, eine längere, verwüstende Fehde heraufbeschwor.[5])

In den östlicheren Landschaften atmete man daher allgemein auf, als sich Robert im Jahre 1096 entschloss, sein Herzogtum an den König von England zu verpfänden.[6]) Dieser stellte mit kraftvoller Hand den Frieden wieder her und erwies sich, so unkirchlich er von Hause aus gesinnt war, hier der Kirche aus politischer Berechnung als ein gerechter und gnädiger Herr.[7]) Aber als Robert im Jahre 1100 aus dem hl. Lande zurückkehrte, erneuerte sich auch das alte Unwesen. Ja, der Herzog missbrauchte unter dem unheilvollen Einflusse des ehemaligen eng-

---

veräusserte er 1088 an seinen Bruder Heinrich, Ord. III, 267; 1091 forderte es der König von England, Freemann R. R. I, 277.

[1]) C. 1—4, Mansi XX, 923 f.

[2]) G. chr. instr. 18 f. Das Notat rührt sicher aus Fécamp her. Woher es G. chr. geschöpft hat, wird leider nicht angegeben. Die berichteten Vorgänge werden in das Jahr 1089 verlegt, ea tempestate qua guerra erat inter fratres, regem Anglorum Wilhelmum et comitem Normannum Robertum, und der König Philipp I. von Frankreich Robert bei der Belagerung der Burg Feritas Regis unterstützte. Aber der erste normännische Feldzug Wilhelms II. fällt nicht in das Jahr 1089, sondern 1090, vgl. Freeman R. R. I, 221—272. Die zeitgenössischen Schriftsteller nennen nirgends die Burg, gegen welche das vereinigte französische und normännische Heer heranzog. Nur Robert von Torigni nennt in seinem äusserst konfusen Berichte Eu, vgl. Freeman ebd. 238 n. 3. Vor ihm verdient das Fécamper Notat zweifellos den Vorzug. Es denkt bei Feritas Regis wohl an das Kastell la Ferté-en-Brai, welches der Besitzer, Girard de Gournai, nach Ord. III, 319 damals dem Könige von England öffnete; vgl. die Karte des Geländes bei Freeman R. R. I, 227.

[3]) Freeman R. R. I, 196.

[4]) Ord. III, 350.

[5]) G. chr. instr. 221 D.

[6]) Freeman R. R. I. 555 ff.

[7]) Ord. IV, 16—19.

lischen Justiziars Ralph Flambard[1]) seine Kirchengewalt ärger, als je zuvor: das Bistum Séez ward an einen normännischen Baron, den grausamen Robert von Bellème, veräussert[2]), das Bistum Lisieux den beiden unmündigen Söhnen des Ralph Flambard verliehen[3]), und Simonie am herzoglichen Hofe mit einer Schamlosigkeit betrieben[4]), wie nur je in Deutschland und Italien in den ersten Jahren Heinrichs IV.

Nichts lag nun näher, als dass der hohe Klerus gegen diese Misswirtschaft Hilfe bei der Kurie suchte und sich der gregorianischen Partei anschloss, welche in den übrigen französischen Territorien schon das Übergewicht hatte. Allein wir bemerken nirgends auch nur die geringste Neigung hierzu. Allerdings hörte jetzt die Beschränkung des Verkehrs mit Rom auf. Urban wurde bald nach dem Tode des Eroberers überall als der rechtmässige Papst anerkannt.[5]) Die Zahl der auf die Normandie bezüglichen päpstlichen Bullen nimmt zu.[6]) Auch leisteten drei der sieben Bischöfe im November 1095 der päpstlichen Ladung zu dem Konzil von Clermont Folge[7]), und zwei von ihnen, Odo von Bayeux und Gislebert von Evreux, schlossen sich sogar dem ersten Kreuzzuge an[8]). Selbst das Investiturverbot fand jetzt im Lande Eingang, aber charakteristisch genug, in sehr abgeschwächter Form.

---

[1]) Ebd. IV, 110.

[2]) Ebd. IV, 105. 163. 192.

[3]) Ebd. IV, 116; Ivo von Chartres ep. 149, 153, 157, Migne 162, 154 ff. Falls der eine starb, sollte ihm der andere, ganz wie in einer weltl. Baronie, folgen.

[4]) Vgl. Ord. IV, 215 über die Erhebung des Mönchs Robert von Saint-Dénis zum Abte von Saint-Pierre-sur-Dive im Jahre 1105. Ca 1103 erwirbt Wilhelm de Paci, ein clerk Flambards, Lisieux durch Kauf, wird aber in Rouen und Rom wegen Simonie zurückgewiesen, ebd. 117.

[5]) Vom Juli 1089 ist die erste auf die Normandie bezügliche Bulle Urbans datiert, J—L. nr. 5405.

[6]) Vgl. J—L. nr. 5405, 5406, 5452, 5502, 5530, 5599, 5733a. Alle diese Bullen fallen wohl sämtlich, auch nr. 5733a in die Zeit von 1089—95. Verloren sind anscheinend: eine Bulle, welche die Suspension Wilhelms von Rouen enthielt, aus dem Jahre 1093, vgl. G. chr. instr. 19 A., eine Bulle, welche die Exemption Fécamps bestätigte, aus dem Jahre 1094 oder 1095, ebd., eine Bulle, durch welche Wilhelm von neuem suspendiert wurde, aus dem Jahre 1096, vgl. unten Teil II., Kap. I, 2, 2. Diese zweite Suspension Wilhelms bewirkte wohl die auffällige Unterbrechung des Romverkehrs in den Jahren 1096—99; vielleicht war dieselbe auch durch den König von England, der das Land seit 1096 verwaltete, mit veranlasst.

[7]) Ord. III, 470.

[8]) Ebd. IV, 17 f.

Das Rouener Konzil vom Februar 1096[1]) beschränkte es 1. auf auf die Investitur der Priester, also der Pfarrgeistlichkeit, und 2. bezüglich des realen Objektes auf das Wittum der Kirche, an der der betreffende Pfarrer angestellt war, während er für alle nicht hiezu gehörige Güter nach wie vor den Lehnseid leisten sollte. Es bezog das Verbot also noch nicht auf die Bistümer, die Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab, den Huldigungseid der Bischöfe, d. i. es nahm ihm ganz seine staatsfeindliche Tendenz. Der Herzog investierte daher noch zur Zeit des englischen Investiturstreites die Bischöfe unangefochten mit Ring und Stab.[2])

In ähnlicher Weise setzte die Synode sich aber auch über andere Beschlüsse des Clermonter Konzils hinweg. Sie erneuerte weder das Zölibatsgesetz[3]), noch verkündete sie den Aufruhrkanon gegen die verheirateten Priester[4]), noch erklärte sie sich für den Ausschluss der Priestersöhne vom geistlichen Amte.[5]) Man gewinnt hieraus, wie aus der Schilderung, die der Biograph des Bernhard von Tiranneau von den Zuständen des Landes zu Beginn des folgenden Jahrhunderts entwirft[6]), den Eindruck, dass die Kirchenreform selbst in denjenigen Punkten, wo sie Wilhelm der Eroberer mit Eifer betrieben hatte, nach dem Tode des grossen Königs gänzlich ins Stocken geraten war, und die Landeshierarchie über der nächsten und dringlichsten Aufgabe, der Wiederherstellung des Landfriedens[7]) und der Verhinderung der überhandnehmenden Gewaltthaten der Barone gegen kirchliche Personen und Güter, ganz die reformatorischen Ziele aus dem Auge verloren hat, die dieser während seiner Regierung verfolgte.

---

[1]) C. 8, Mansi XX, 925 f.

[2]) Vgl. Ivo von Chartres epist. 157, Migne 162, 162 über die Investitur der Söhne Flambards im Jahre 1102. Nach Ord. III, 379 scheint es, als wäre Serlo von Séez im Jahre 1091 von dem Erzbischof von Rouen „gewählt" worden. Aber der Ausdruck ist nicht zu pressen und der vorhergehende Satz cum duce Roberto etc. tractare coepit nicht zu übersehen. Die licentia eligendi hat Robert sicher auch in diesem Falle erteilt, und seine Zustimmung war für die Erhebung Serlos eben so wesentlich, wie bei den oben S. 144 n. 4 erwähnten Ernennungen.

[3]) C. 9. 10. Clermont, ebd. S. 817.

[4]) Ebd. S. 820 aus einem codex von Saint-Dénis. Eine kritische Ausgabe der Konzilsakten, die bei Mansi noch eine rudis indigestaque moles bilden, thäte sehr not.

[5]) C. 11. 25, Clermont, ebd. 817, 818.

[6]) Vita s. Bernardi, Acta SS. Apr. 14, t. II, 234.

[7]) Vgl. c. 1—7 Rouen 1096.

Auch an Konflikten mit der Kurie fehlte es unter Herzog Robert nicht, obwohl Urban hier niemals aggressiv zu Werke ging. Ende des Jahres 1093 musste der Papst den Erzbischof Wilhelm, weil er die Exemption des päpstlichen Klosters Fécamp nicht respektieren wollte, durch seine Legaten den Kardinal Roger und den Bischof Herbert von Thetford ab usu pallii suspendieren[1]), und kaum war durch Vermittelung des Herzogs über diese Streitfrage eine Einigung erzielt worden, als sich Urban durch die Weigerung des Erzbischofs, den Clermonter Beschluss bezüglich des Primats von Lyon über die Provinzen Rouen, Sens und Tours anzuerkennen, von neuem genötigt sah, Wilhelm zu suspendieren und zu exkommunizieren.[2]) Es herrschte infolgedessen in Rouen seit dem Jahre 1096 eine so gereizte Stimmung gegen Rom, dass ein Vertrauter des Erzbischofs, wie wir später noch sehen werden, eine Brandschrift nach der andern gegen die Kurie richtete, welche an Schärfe und Radikalismus alles hinter sich lassen, was uns bisher von Äusserungen der Antigregorianer bekannt ist. —

In England schuf sich König Wilhelm II. durch seine Kirchenpolitik nicht ein so gutes Andenken, wie in der Normandie. Schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft trat, da er sich weigerte die Versprechungen zu erfüllen, die er Lanfrank bei seiner Krönung gegeben hatte, eine leichte Trübung des einst so herzlichen Verhältnisses zwischen Landesherrn und Primas ein.[3]) Als dann Lanfrank am 24. Mai 1089 starb, führte er, um sich die Mittel zu einer kostspieligen auswärtigen Politik zu verschaffen, (vornehmlich wohl auf den Rat des Justiziars Ralph Flambard) ein äusserst drückendes lehnrechtliches Gebührensystem ein.[4]) Der bewegliche, wie der unbewegliche Nachlass aller Lehensleute wurde

[1]) G. chr. instr. 19. Das Datum ergiebt sich daraus, dass Herbert von Thetford als Legat des Papstes bei der Suspension fungierte. Er wurde kurz vor dem Beginn des zweiten normännischen Feldzuges ca im Februar 1094, von König Wilhelm wegen unerlaubter Romreise seines Stabes beraubt, Peterb. Chron. 1094, war also wohl kurz zuvor nach England zurückgekehrt. Dass er bei der Konsekration Anselms am 4. Dezember 1093 fehlte, behauptet Freeman. Ead. 42 f. weiss nichts davon. Nach ihm hatten nur Osbern von Exeter und Wulstan von Worcester absagen lassen. Seine Rückkehr fällt mithin wahrscheinlich schon vor den 4. Dezember 1093.

[2]) Siehe unten Teil II, Kap. II, 2, 2.

[3]) Ead. 25 f.

[4]) Vgl. hierzu Freeman R. R. I, 329—356, II, 551—570, Stubbs Constit. I, 325, woselbst die Quellen genau angegeben sind.

ohne Rücksicht auf das Vorhandensein legitimer Erben von Staatswegen eingezogen und der Erbberechtige gezwungen, das Gut seiner Väter zurückzukaufen. Diesem System wurde auch die Kirche unterworfen.[1]) So entstanden hier zuerst, so viel wir wissen, das sogenannte Spolien- und das sogenannte Regalienrecht.[2]) Diese Rechte wurden, wie es bei der Einführung von Neuerungen zu geschehen pflegt, nicht selten ungeschickt und hart geltend gemacht, zumal die von dem König selber zuweilen geförderte[3]) Scheidung von Prälaten- und Mönchs-, resp. Kanonikergut noch nicht überall vollzogen war; der Cötus vakanter Stifter und Klöster musste daher hie und da während der königlichen Verwaltung förmlich Not leiden.[4]) Auch kam es wohl vor, dass die königlichen Kustoden Kirchengut veräusserten.[5]) Kurz, die Kirche, die ohnehin schon durch die Aufhebung ihrer Steuerfreiheit sich schwer

---

[1]) Unter Wilhelm dem Eroberer wurde wohl bei der Erledigung einer Abtei von Staatswegen eine Inventur des vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens aufgenommen und eine königliche Nachlassverwaltung eingesetzt, aber die Früchte derselben flossen dem betreffenden Stift oder Kloster zu; ein Beispiel solch einer Inventur giebt Monasticon I, 477 für Ely, vgl. die Nachricht über die custodia der Abtei durch Godefroy von Jumièges, ebd. 460, zum Ganzen Ord. III, 313. Malmsb. G. R. II, 369.

[2]) Philipps, das Regalienrecht in Frankreich. Darnach wäre dasselbe in Frankreich erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts aufgetaucht, ebd. S. 18 f. Dass es schon im 11. im Anzuge war, lehrt der Brief Gaufrids von Anjou nach der Flucht des Erzbischofs Gervasius von Tours; Sudendorf, Berengarius Turonensis S. 214 f. In Deutschland ist es frühestens unter Heinrich V. entstanden, vgl. Ficker, das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute 384. Es wäre nicht unmöglich, dass die englische Verwaltung hierin, wie in anderen Stücken, Schule gemacht hätte; vgl. Pauli, Magister Thomas Brunus in Göttinger Nachrichten 1878, 523—540. Auch in England hängt also das Aufkommen der Regalie zusammen mit der Unterwerfung der Kirche unter das Lehnsrecht, aber dieselbe vollzog sich hier bereits vor, nicht, wie anderwärts nach dem Investiturstreite. Das Spolienrecht hat sich vielleicht, nicht in Deutschland, aber in Frankreich schon früher entwickelt, vgl. c. 31 Clermont 1095, Mansi XX, 818.

[3]) Vgl. Monast. I, 478: auf Befehl des Königs bestimmen Ralph Flambard und Abt Simeon, dass den Mönchen von Ely jährlich gegeben werde: 70 Pfund für die Kleider, 60 für die Küche, 200 Schweine, aller Käse, alle Butter etc.

[4]) Ead. 26 f.

[5]) Ebd. Aber derartige Bedrückungen kamen nicht überall vor; vgl. den ersten Fortsetzer des Simeon von Durham ed. Arnold I, 135: Der König nimmt während der Vakanz (1096—1099) vom Bischofsgut jährlich 300 Pfund, a monachis vero nil accipiens, immo largus et beneficus, nil oppressionis et iniuriae illis a quoquam irrogari permisit. Hatte Ralph Flambard vielleicht schon damals ein Auge auf dies Bistum geworfen?

geschädigt fühlte[1]) und auch den Wegfall der Legate zu beklagen hatte[2]), die ihr früher die Barone aus ihrem beweglichen Nachlasse testieren durften, wurde durch die neue Massregel des Königs aufs empfindlichste getroffen und geradezu zur Opposition angestachelt.

Schlimmer war, dass Wilhelm, um die Regalie ausnutzen zu können, sein Stellenbesetzungsrecht zur Verlängerung der Vakanzen missbrauchte[3]), und sich für befugt hielt, bei der endlichen Besetzung eine dem relevium des Lehnsrechts entsprechende Gebühr zu erheben, also Simonie zu treiben.[4]) So litt die Kirche unter ihm fast noch mehr, als unter Herzog Robert jenseits des Kanals. Nur einmal in seinem Leben, während der schweren Krankheit, die ihn Anfang des Jahres 1093 befiel, packte ihn die Reue[5]) über all das Unrecht, das er der Geistlichkeit und seinen Unterthanen durch seine fiskalischen Erpressungen angethan hatte: er erliess ein Edikt, wonach alle Gefangenen freigelassen, alle von der Krone geforderten Bussen geschenkt, alle gegen den König begangenen Vergehen als vergeben betrachtet werden sollten. Gleichzeitig besetzte er einige der vakanten Prälaturen.[6]) Vor allem entschloss er sich auf das Zureden der sein Krankenlager umstehenden Grossen, der englischen Kirche wieder einen Oberhirten zu geben. Seine Wahl fiel auf den Abt Anselm von Bec, der um diese Zeit in Angelegenheiten seines Klosters gerade in England zu thun hatte.[7]) Es war das fast in jeder Beziehung ein arger Missgriff. Der neue Primas war zwar der grösste religiöse Charakter, der grösste Theologe, der grösste Lehrer seiner Zeit, aber wie ein Kind unerfahren in den Dingen dieser Welt: die Staatsgeschäfte und die mancherlei weltlichen Obliegenheiten, die ihm seine Stellung als erster Baron und einer der grössten Grundherren des Reiches auferlegte, erregten ihm nur Lange-

---

[1]) Vgl. Ead. 74 f., Peterb. Chron. 1096.

[2]) Vgl. den Brief Heinrichs I. an Samson von Worcester, Mansi XXI, 153 f.

[3]) Ead. 26 f. Peterb. chron. 1100; vgl. Freeman R. R. II, 564—567.

[4]) Ebd. der bekannteste Fall von Simonie ist der Erkauf des Bistums Thetford durch den Abt Herbert von Ramsay 1091, Malmsb. G. P. 150, G. R. II, 385 f. Das an letzterer Stelle erwähnte Gedicht gegen Herbert habe ich vollständig Libelli de lite III, 614 f. herausgegeben.

[5]) Ead. 30 f.

[6]) Freeman R. R. I, 394 f.

[7]) Ead. 32—38.

weile und Verdruss.[1]) Dazu war er so weich und gutmütig, dass er nicht einmal die Mönche seines Domklosters ganz im Zaume halten[2]), geschweige denn den Episkopat mit so durchgreifender Energie nach seinem Willen lenken konnte[3]), wie sein grosser Vorgänger, und da man naturgemäss bald gewahr wurde, dass er ausser stande war, seine Rechte anders als durch Bitten und fromme Ermahnungen zu verteidigen, so wurde er schon kurz nach seiner Erhebung von seinen Untergebenen in niedrigster Weise betrogen[4]), von seinen räuberischen Nachbarn um seine Güter gebracht[5]) und von den klugen Baronen am königlichen Hofe über die Achsel angesehen. Kein Wunder, dass er selbst ein lebhaftes Gefühl von seiner Unzuerlänglichkeit für das ihm aufgedrungene und nur aus verkehrter mönchischer Demut seufzend übernommene Amt hatte. Er komme sich, scherzte er wohl, unter all den Weltmenschen, mit denen er jetzt zu thun habe, vor, wie eine Eule unter den Krähen, und möchte lieber noch einmal im Kloster unter der Rute des Schulmeisters zittern, als Primas von Britannien sein.[6])

Ein so durch und durch mönchisch gearteter Charakter war nicht dazu angethan, einem so frivolen Weltmenschen, wie König Wilhelm, zu imponieren und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit eine durchgreifende Änderung der königlichen Kirchenpolitik zu bewirken. Er verstand den Primas nicht, und der Primas verstand ihn nicht. Zwischen beiden war daher ein so herzliches Einvernehmen, wie es zwischen Lanfrank und Wilhelm dem Eroberer bestanden hatte, und, wie es die von diesen mit Rücksicht hierauf geschaffene Ordnung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse gebieterisch forderte, undenkbar, und ein Konflikt unvermeidlich. Es zeigte sich das schon sehr bald nach Anselms Konsekration. Schuld trug zunächst des Königs Habgier, aber auch Anselms Ungeschick und die Intriguen einiger ihm feindlicher Grossen.[7]) Es

---

[1]) V. Anselmi II, 13 f., S. 371 ff.
[2]) Vgl. seinen Brief an den Kardinal Walter aus dem Jahre 1095, epist. III, 36, S. 67 f.
[3]) Vgl. das Verhalten der Bischöfe während seines Konflikts mit dem König.
[4]) Vita II, 14, S. 372 f.
[5]) Ebd. Er übertrug daher später die Verwaltung der Temporalien seinem Vertrauten Balduin ebd. 13, S. 372.
[6]) Ebd. 8, S. 364.
[7]) Ead. 44.

verstimmte Wilhelm, dass der Primas ihm zu dem normännischen Feldzug von 1094 eine angeblich zu geringe aid anbot[1]); es verletzte ihn, dass er ihn um die Erlaubnis ersuchte, ein Konzil zu berufen, um gegen die um sich greifende Sodomie einzuschreiten, von der er selbst nicht frei war[2]), und es erregte seinen höchsten Zorn, dass der Primas — man kann nicht leugnen, in der allerunpassendsten Stunde, wo der König alle Hilfsmittel des Reiches für den auswärtigen Krieg brauchte[3]) — ihn aufforderte, die vakanten Abteien zu besetzen.[4]) Aber akut wurde der Konflikt erst, als Anselm nach der Rückkehr des Hofes aus der Normandie von ihm Urlaub nach Italien begehrte, um von Urban sich das Pallium zu holen.[5])

Seit dem Jahre 1084 waren, wie wir sahen[6]), die Beziehungen zwischen England und dem gregorianischen Hofe abgebrochen. Victor III. hatte anscheinend nichts gethan, sie wiederherzustellen. Urban II. zeigte am 10. April 1088 Lanfrank seine Erhebung an und sandte den Cardinal Roger nach England, um den Peterspfennig in Empfang zu nehmen.[7]) Aber wir wissen nicht einmal, ob der Kardinal das Reich betreten durfte. Jedenfalls unterblieb die Sendung des Romschosses, und fanden sich weder der König, noch der Primas veranlasst, Urban anzuerkennen.[8]) Im November desselben Jahres suchte der Bischof Wilhelm von Durham, der sich im Frühling an dem grossen Aufstande gegen den König beteiligt hatte[9]), die Konfiskation seiner Baronie dadurch zu vereiteln, dass er die Zuständigkeit des Hofgerichts für Anklagen gegen Kleriker bestritt und mit Berufung auf die canones an Papst Urban II.[10]) appellierte. Allein Lanfrank, dem der König die Leitung des Gerichts überliess, wies unter dem Beifall der übrigen Bischöfe mit grosser Ruhe seinen Einspruch zurück. Er bedeutete ihm, dass er, wie im Jahre

---

[1]) Ebd. 43 f.
[2]) Ebd. 48 f.
[3]) Freeman R. R. I, 434 ff.
[4]) Ead. 49 f.
[5]) Ebd. 52 f.
[6]) Oben S. 139.
[7]) J—L. nr. 5351, 1088, April 10.
[8]) Das ergiebt sich mit Sicherheit aus den folgenden Ereignissen.
[9]) De iniusta vexatione Wilhelmi, Simeon Dunelm. ed. Arnold I, 170—195. Freeman R. R. I, 89—120.
[10]) Das geht aus J—L. nr. 5397 hervor.

1082 Odo von Bayeux, nicht als Bischof, sondern als Lehnsmann vor das Hofgericht geladen sei und darum dessen Urteile sich zu unterwerfen habe, und er zeigte ihm, dass er die Gesetze des Reiches verletze, wenn er in dieser Sache an den Papst appelliere und ohne Erlaubnis des Königs nach Rom reise. Ungeachtet seines Protestes hielt daher Wilhelm auf Lanfranks Rat die Konfiskation der Durhamer Baronie aufrecht und liess sich darin auch nicht stören, als es im Frühjahr 1089 dem vertriebenen Prälaten gelang, von Urban eine Bulle zu erwirken, welche den König anwies, den Bischof zu restituieren und zu gesetzlicher Verhandlung des Streitfalls vor dem päpstlichen Forum einwandsfreie Ankläger nach Rom zu senden.[1]) Ebenso unglücklich endete der Versuch des Bischofs Herbert von Thetford mit Urban anzuknüpfen. Er hatte im Jahre 1091 von dem König für sich das Bistum Thetford und für seinen Vater die Abtei Newminster gekauft und fühlte sich im Jahre 1093 in seinem Gewissen gedrungen, diese Missethat zu sühnen.[2]) Er reiste daher nach Rom, wo er auf sein Bistum in Urbans Hand Verzicht leistete. Dieser restituierte ihn jedoch sofort und beauftragte ihn sogar auf der Rückreise mit einer Legation in der Normandie.[3]) Allein am englischen Hofe hatte man für solche Gewissensbedenken, wie sie ihn bedrückt hatten, kein Verständnis. Er war kaum gelandet, als ihm der König, wie es heisst, den Bischofsstab entzog, d. i. ihn von Amt und beneficium suspendierte.[4])

Man sieht hieraus: offiziell war Urban, obgleich er vermutlich viele stille Anhänger zählte, in England ebenso wenig anerkannt, wie Wibert. Offiziell war also England zu der Zeit, wo Anselm sein Urlaubsgesuch machte, noch immer ohne Papst; ja, des Königs Streben ging, wie namentlich die Bestrafung des Bischofs von Thetford zeigt, ganz ausgesprochen dahin, auch in Zukunft seine Kirche ohne Papst zu regieren. Er hatte daher, als Anselm im Jahre 1093 die Anerkennung Urbans als Bedingung für die Annahme des Primats aufstellte, jede bestimmte Äusserung zu Gunsten dieses

---

[1]) J—L. 5397.

[2]) Vgl. oben S. 148 n. 4.

[3]) G. chr. instr. 19.

[4]) Peterb. chron. 1094. Die Suspension dauerte allerdings nicht lange. Schon am 29. April 1095 war Herbert wieder im Besitze seines Bistums, Hermanni Mirac. s. Edmundi 45, Memorials of St. Ed. I, 87.

Papstes vermieden[1]) und erklärte darum jetzt das Urlaubsgesuch des Erzbischofs, welches die Anerkennungsfrage als entschieden voraussetzte, für eine Verletzung seiner Majestätsrechte, wofür er den Primas vor seinem Hofgerichte zur Verantwortung ziehen müsse.[2])

So erlebte die Welt das eigentümliche Schauspiel, dass ein Primas von England wegen seiner Treue gegen den Nachfolger Alexanders II. und Gregors VII. in Anklagezustand versetzt wurde.[3]) Allein die Anklage fand bei den weltlichen und geistlichen Baronen, die im März 1095 zu Rockingham darüber urteilen sollten, nicht den Beifall, den der König erwartete. Die Bischöfe erklärten sich zwar, charakterlos genug, bereit, Anselm die Obedienz aufzusagen, aber sie weigerten sich, ihn förmlich zu richten, ihn, wie Wilhelm von Durham vorschlug, und der König wünschte, seines Amtes und Lehens zu berauben und zur Verbannung zu verurteilen. Die weltlichen Grossen waren sogar nicht einmal geneigt, für ihre Person das Gehorsamsverhältnis zu dem Primas zu lösen. Der Hoftag endete sonach mit einer Niederlage des Königs. Aber in dem Augenblicke, wo er dessen inne wurde, hatte er auch schon einen anderen Plan gefasst, sich des verhassten Mannes zu entledigen. Er vertagte die Verhandlung über das Vergehen des Erzbischofs bis Pfingsten. Inzwischen trat er insgeheim mit Urban der Verbindung[4]), angeblich nur, um „für den Erzbischof von Canterbury" das Pallium zu erbitten, in Wahrheit aber, um mit Hilfe der Kurie die Absetzung Anselms zu bewirken. Der grosse Politiker auf dem Stuhle Petri ergriff begreiflicher Weise mit Freuden die Gelegenheit, sich der Obedienz Englands zu versichern. Noch vor Ablauf der zu Rockingham vereinbarten Frist langte in Begleitung der Gesandten, die Wilhelm nach Italien geschickt hatte, ein päpstlicher Legat, der Kardinalbischof Walter von Albano, am Hofe zu Windsor an. Wenige Tage später erklärte sich der König öffentlich für Urban. Aber der Erfolg, den er sich hiervon versprochen hatte, blieb aus: so nachgiebig sich auch der Legat allen seinen Wünschen zeigte, zu der Absetzung Anselms war er nicht zu bewegen. Wohl oder

[1]) Ead. 40 f.
[2]) Ebd. 52 f.
[3]) Ebd. 53—67.
[4]) Zum Folgenden vgl. ebd. 68—73.

übel war Wilhelm daher genötigt, sich mit dem ihm so lästigen Manne wieder auszusöhnen, und es ist darum wohl glaublich, dass er ausrief, er habe mit der Anerkennung Urbans nichts gewonnen.[1]) Aber auch Anselm war mit Walters Verhalten nicht zufrieden: es hatte ihn tief verletzt, dass der Kardinal aus Liebedienerei gegen den König durch Canterbury gereist war, ohne ihn zu begrüssen[2]); es befremdete ihn sodann, dass der Legat ihm nachträglich vorwarf, gegen die charakterlosen Bischöfe zu milde gewesen zu sein, und ihn ermahnte, die Mönche von Canterbury nicht im freien Besitze ihrer Güter zu stören[3]), und es kränkte ihn wohl überhaupt nicht wenig, dass die Kurie die Verhandlungen mit Wilhelm führte, ohne ihn mit heranzuziehen und einen eigenen Legaten sandte, obgleich nach englischer Auffassung der Erzbischof von Canterbury geborener Vikar des heiligen Stuhles war.[4])

Und noch weniger war man an der Kurie von Walters Erfolgen erbaut.[5]) Insbesondere entrüstete man sich darüber, dass er dem König das Recht gewährt hatte, fortan die Legaten für England zu nominieren[6]), und so schwach gewesen war, die Aufnahme der Klausel salva fidelitate domini mei regis in Anselms Bischofseid zu gestatten. Auch warf man ihm Bestechlichkeit vor, und tadelte es, dass er nichts gegen die schreienden Missbräuche der königlichen Kirchenverwaltung gethan hatte.

Es kam daher Urban sehr gelegen, dass ihm die Teilnahme des normännischen Herzogs an der Kreuzfahrt Anlass bot, als Friedensvermittler zwischen diesem und König Wilhelm aufzutreten und von neuem einen Legaten nach England zu entsenden.[7])

---

[1]) Ead. 69.
[2]) Ebd. 68 f.
[3]) Epist. III, 35. 36, S. 66 ff.
[4]) Vgl. Ead. 126.
[5]) Vgl. Hugo von Flavigny, Chronicon l. II, SS. VIII, 474 f.
[6]) Vgl. die Bulle Urbans II. über die sogenannte monarchia Sicula vom 5. Juli 1098, J—L. 5706, Mansi XX, 659.
[7]) Hugo von Flavigny ebd. Hugo ist sonst ein sehr verdächtiger Gewährsmann. Aber die Reise Jarentos nach England hat er selbst mitgemacht. Man wird sie daher trotz des Schweigens der übrigen Quellen nicht bezweifeln dürfen. Vielleicht hat Odo von Bayeux, der erbitterte Gegner König Wilhelms (vgl. Ord. IV, 17), der im November 1095 während des Klermonter Konzils am päpstlichen Hoflager weilte, und gerade zu jener Zeit auch zu Jarento in die engsten Beziehungen trat, — er schenkt ihm das Kloster S. Vigor bei Bayeux, Ord. III, 265. vgl. die Urkunde G. chr. instr. 76 vom 24. Mai 1096 — auf die Entsendung gerade dieses strengen Gregorianers gedrungen.

Er ersah hierzu einen der strengsten Gregorianer, den Abt Jarento von Dijon. Dieser fand am englischen Hofe eine sehr freundliche Aufnahme. Die Vermittelung des Papstes wurde allem Anscheine nach angenommen. Selbst die Forderung des Abtes, die Bistümer und Abteien wieder zu besetzen, der Simonie ein Ende zu machen und auf das Legationsprivileg zu verzichten, wies der König nicht von vornherein kategorisch zurück. Schon gab man sich in kirchlichen Kreisen den frohesten Hoffnungen hin. Da erschien plötzlich ein zweiter Legat des Papstes und vertagte die Verhandlung über diese Reformforderungen bis Weihnachten 1096. Urban hatte also plötzlich seinen Entschluss geändert und zwar nicht etwa aus politischen Erwägungen, sondern unter dem Eindrucke der grossen Geldspende, womit ihn der König durch einen in aller Heimlichkeit abgesandten clerk überrascht hatte. Jarento sah sich somit in der übelsten Weise und aus den niedrigsten Motiven von seinem Herrn und Meister bei Seite geschoben und musste unverrichteter Sache England verlassen.

Die Folge hiervon war, dass in der kirchlichen Verwaltung alles beim Alten blieb. Auch das äusserlich wiederhergestellte Einvernehmen des Königs mit Anselm erlitt bald wieder eine starke Erschütterung.[1]) Der äussere Anlass war diesmal rein weltlicher Natur: die schlechte Ausrüstung und militärische Unbrauchbarkeit des Reisigenkontingentes, das der Primas im Beginn des Jahres 1097 zu dem Walliser Feldzuge zu stellen gehabt hatte. Anselm, dessen Horizont in weltlichen Dingen sehr beschränkt war, konnte in der dieserhalb ihm zugehenden Vorladung vor das Hofgericht nur eine neue Chikane des Königs erblicken. Er beantwortete daher die Ladung gar nicht und fasste jetzt, die Fruchtlosigkeit aller seiner Bemühungen erkennend, den Entschluss, England zu verlassen und sich an den heiligen Stuhl um Rat und Hilfe zu wenden. Als daher auf dem Hoftage zu Pfingsten 1097 die Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage beginnen sollte, trat er plötzlich vor den überraschten König und die nicht minder überraschten Grossen mit der Bitte, ihm Urlaub zur Romreise zu erteilen. Er wurde selbstverständlich abschlägig beschieden. Aber er wiederholte sein Gesuch ein zweites und ein drittes Mal und drohte endlich, ohne Erlaubnis des Königs das

[1]) Vgl. Ead. 77—88, Freeman R. R. I, 571—624.

Reich zu verlassen. Diese Drohung wirkte. Wilhelm stellte ihm jetzt nur noch anheim, entweder sich bedingslos dem Urteile des Hofgerichts zu unterwerfen und sich zu verpflichten, niemals mehr an den Statthalter Petri zu appellieren oder, seines Erzbistums verlustig, England zu verlassen. Er wählte ohne Zaudern das Letztere. Anfang November stach er in Dover in See. Kurz darauf wurden die Güter des Erzstiftes auf Befehl des Königs konfisziert.[1]) Auch die grossen Bistümer Salisbury und Winchester gingen nach dem Tode der Bischöfe Osmund[2]) und Walkelin[3]) in die Verwaltung des Schatzamts über, und die Zahl der von dem König in Besitz genommenen erledigten Abteien stieg bis zum Jahre 1100 auf 11.[4]) Das kirchliche wie das klösterliche Leben wurde hierdurch aufs schwerste geschädigt. Der Fortschritt des von Lanfrank und Wilhelm dem Eroberer so glänzend eröffneten Reformwerks stockte, und die Sittenlosigkeit des Hofes ergriff unaufhaltsam die ganze höhere Gesellschaft des Reiches.

In Rom fand Anselm eine sehr herzliche Aufnahme, aber so gut wie keine sachliche Unterstützung.[5]) Urban gestattete ihm weder, sein Amt niederzulegen, noch ging er energisch gegen den König vor, indem er gegen ihn, wie er es längst verdient hatte und auch auf dem Konzil von Bari gefordert wurde, den Bannstrahl schleuderte. Ja, er liess sich, ähnlich, wie im Jahre 1096, durch einen Gesandten Wilhelms bestechen, die Verhandlungen über die Restitution Anselms[6]) bis Michaelis 1099 zu verschieben.[7]) Er vereitelte auch durch seinen Einspruch den Versuch des Bischofs Reinger von Lucca, auf dem römischen Konzil Ostern 1099 die Verdammung Wilhelms zu erwirken. Anselm erkannte,

---

[1]) Ead. 88 f.

[2]) Peterb. chron. 1099. Flor. Wig. 1099.

[3]) Ann. Winton. 1098.

[4]) Peterb. chron. 1100. Malmsb. G. R. II, 380 nennt 12, der Text A a gar 14. Darunter befanden sich: Chertsey (Ann. Wint. 1092), Peterborough (Peterb. chron. 109), St. Edmundsbury (Monast. III, 103), Newminster (ebd. II, 431), Ely (Thomas, hist. El. Wharton I, 612), Abingdon (Chron. Abend. II, 46 f.); wohl auch Burton upon Trent (Mon. III, 34), Winchcombe (ebd. II, 298), Ramsay (548), Pershore (411), Tavistock (490), also die grössten und reichsten Abteien des Landes.

[5]) Zum Folgenden vgl. Ead. 90—117.

[6]) Er hatte dieselbe nach Ead. 106 brieflich gefordert.

[7]) Vgl. die kurz darauf entstandene Satire, Garsias Toletanus, de pretiosis reliquiis sanctorum martyrum Albini et Rufini, Libelli de lite II, 431.

dass das Gold des Königs und die äusserliche Fortdauer der Obedienz Englands diesem Papste mehr galten, als Recht und Sittlichkeit und das wahre Wohl der englischen Kirche. Er verliess daher bald nach dem Konzile die ewige Stadt und suchte bei dem ihm befreundeten Erzbischof Hugo, dem strengsten der französischen Gregorianer, in Lyon Zuflucht.

Kurz darauf starb Urban II. Der König von England begrüsste die Nachricht hiervon mit einem frivolen Fluche.[1]) Paschalis II. erkannte er nicht an. Als er am 2. August 1100 auf der Jagd bei Winchester durch den Fehlschuss eines seiner Spiessgesellen den Tod fand, stand daher die englische Kirche zu dem gregorianschen Hofe genau in demselben Verhältnisse, wie zur Zeit seiner Thronbesteigung: sie war offiziell ohne Papst. Auch die gregorianischen Anschauungen waren in ihr noch nicht vertreten. Das Investiturverbot war hier selbst in der abgeschwächten Form des Rouener Konzils von 1096 noch unbekannt. Das Ansehen der Kurie war noch äusserst gering, die königliche Kirchengewalt noch völlig unerschüttert. Ja, die Hierarchie begegnete selbst einem so unkirchlichen Herrscher, wie Wilhelm II., mit einer an Charakterlosigkeit grenzenden Unterwürfigkeit, gegen die das mannhaftere Verhalten der Laiengrossen wohlthuend absticht.[2]) Selbst die 3 Bischöfe, die wegen ihres Verkehrs mit Rom und ihren Appellationen an die Kurie mit der Krone in Konflikt gerieten, kann man nicht als Gregorianer bezeichnen: Wilhelm von Durham begegnet uns im Jahre 1095 in der vordersten Reihe der Gegner Anselms[3]); er verteidigt gegen diesen mit dem Eifer eines Renegaten das Recht des Königs, über die Anerkennung eines Papstes zu entscheiden und spricht sogar dem königlichen Hoftage die Befugnis zu, den Primas von England abzusetzen. Herbert von Thetford tritt uns später unter den Anhängern des königlichen Investiturrechts entgegen[4]), und sogar Anselm stritt und litt nicht für die antistaatlichen Prinzipien Gregors VII., sondern lediglich für das Recht, seines Amtes in kanonischer Weise walten und sich an den Papst halten zu

---

[1]) Ead. 115: Dei odium habeat, qui inde curat.
[2]) Vgl. über den Rockinghamer Tag ebd. 53 ff. und über das gemôt von Winchester Oktober 1097, ebd. 80 ff.
[3]) Ebd. 60 ff.
[4]) Ebd. 132, 137 ff., 140.

dürfen, dessen Anerkennung er sich bei der Annahme des Primats ausbedungen hatte.

Die Kurie selbst that nichts, um dieser Sonderstellung des Inselreiches in dem grossen Prinzipienstreite zwischen Staat und Kirche ein Ende zu machen. Es war ihr genug, dass sie des Romschosses und der äusserlichen Obedienz dieser Landeskirche wieder sicher war. Sie verlor hier also über den niedrigen Interessen des äusseren Prestige und der finanziellen Rentabilität ganz das ideale Ziel des von Gregor VII. entfachten Kampfes aus dem Auge. Die Korruption, die an ihr jetzt wieder an den Tag trat, war nicht geeignet, den englischen König anderen Sinnes zu machen und in der englischen Hierarchie Sympathieen für die päpstlichen Herrschaftsbestrebungen zu erwecken. Es war daher kein Wunder, dass Anselm, der einzige hohe und lautere Charakter unter all den Personen, die in diese Verhandlungen eingreifen, mit seiner schnöde genug belohnten Treue gegen den Nachfolger des hl. Petrus ganz allein stand und ohne die leiseste Hoffnung auf brüderliche Unterstützung von seiten seiner Mitbischöfe dem Inselreiche endlich den Rücken kehren musste.

So führte weder in der Normandie noch in England der frevelhafte Missbrauch und die despotisch überspannte Geltendmachung der landesherrlichen Kirchengewalt zur Bildung einer gregorianischen Partei. Nicht die Aufhebung der so drückend und verhängnisvoll gewordenen staatlichen Kirchenhoheit, sondern lediglich eine gerechte und weise Handhabung derselben, wie sie unter Wilhelm dem Eroberer geherrscht hatte, also die Wiederkehr der glücklichen Zeiten dieses grossen Königs, war der Wunsch, in dem sich das Verlangen und die Sehnsucht der kirchlichen Kreise diesseits und jenseits des Kanales begegneten.

3. Dieser Wunsch schien sich für England schon im Jahre 1100, nach dem plötzlichen Tode des roten Königs, zu erfüllen.[1]) Denn Heinrich I., der jüngste Sohn des Eroberers, der

---

[1]) Zum Folgenden vgl. ausser den oben benutzten Quellen und Darstellungen Freemann Reign of William Rufus Bd. II, 303—457 the accession of Henry 1100—1102, die App. U. U.—X. X. Ferner Schmitz: Der englische Investiturstreit, Liebermann, Anselm und Hugo von Lyon in: Aufsätze dem Andenken an Waitz gewidmet. Ausserdem von den älteren Darstellungen die Dissertation von Klemm über den Investiturstreit, endlich: Makower § 4.

sich rasch und entschlossen des von Rechtswegen ihm nicht zustehenden Thrones bemächtigte, hatte von allen Söhnen des Eroberers am meisten von der Art des Vaters an sich: dessen persönliche Frömmigkeit, dessen diplomatische Ader, dessen Verständnis für die Macht, wie die Zwecke der Kirche, und war schon, um seine junge Herrschaft zu sichern, genötigt, mit dem Systeme des Bruders vorerst zu brechen. In seiner Krönungscharte verhiess er der Kirche Beseitigung des Regalien- und Spolienrechts und der daraus erwachsenen Missbräuche, Abstellung der Vakanzen, der simonistischen Geldforderungen, der willkürlichen aids und Erneuerung der Testierfreiheit der Vasallen bezüglich ihres Mobiliarnachlasses zum Besten der Kirche. Zu derselben Zeit lud er Anselm in einem feierlichen Schreiben ein, seinen Platz in Canterbury und im königlichen Rate wieder einzunehmen. Ganz England hoffte, zumal als der König eine Anverwandte des Hauses Cerdic zur Genossin seines Thrones erhob, auf eine Zeit ungestörten inneren Friedens. Da zeigte sich plötzlich die Möglichkeit eines Konfliktes von einer Seite her, von der man sich des am wenigsten versehen hatte: Anselm war nach mehrjährigem Aufenthalte an den Hochburgen des Gregorianismus, Lyon und Rom[1]), als ein überzeugter Gregorianer wieder heimgekehrt. Er verweigerte demgemäss, ohne irgendwelche Feindseligkeit, sondern einfach aus sittlicher Überzeugung, schon bei der ersten Zusammenkunft dem Könige den Lehnseid und forderte gleichzeitig die Aufgabe des Investiturrechts. Damit war der Konflikt gegeben, in dessen Verlauf Anselm zum zweiten Male mit sanftem Zwange von oben genötigt wurde, als ein Märtyrer seiner Überzeugung, aber auch als ein Opfer seines Mangels an staatsmännischer Einsicht in die Verbannung zu gehen. Dieser Konflikt, der sich nun durch 5 Jahre hinzog, ist schon oft eingehend dargestellt worden, so dass wir nicht nötig haben, seinen Verlauf uns im einzelnen noch einmal zu vergegenwärtigen. Es fehlt ihm im Ver-

[1]) Der Aufenthalt in Rom war für Anselm wohl kaum minder wichtig, als der in Lyon, den Liebermann besonders betont. Ja, Anselm und Eadmer heben nur den ersteren hervor; vgl. Ead. 119 ff., 131; Anselm beruft sich immer direkt auf ein Investitur- und homagiumverbot der römischen Synode von 1099. Ein solches ist in deren canones nicht überliefert, aber sind diese uns vollständig erhalten? Eadmer ist Augenzeuge und berichtet ganz bestimmt von einem solchen Dekrete. Überdies setzt C. 17 Ähnliches voraus.

gleiche zu den gleichzeitigen Kämpfen in Deutschland und Italien an dramatischer Spannung, an heftigen Zusammenstössen, an tragischen Verwicklungen. Die Ursache hiervon ist 1., dass sich in England der kirchenpolitische Kampf nicht mit einer politischen Revolution der Stämme und Fürsten verband, 2. dass Anselm trotz aller Sympathie, die ihm namentlich die Klosterleute entgegenbrachten[1]), für seine gregorianischen Ideen fast nirgends, nicht einmal bei allen Angehörigen des Canterburyer Domklosters, Verständnis fand[2]) und vor allem keinen seiner Mitbischöfe zu gewinnen vermochte, die in dieser Frage ganz auf Seiten des Königs standen[3]), und 3. dass die 3 beteiligten Mächte, Anselm, die Kurie und der König, stets mit ausserordentlicher Mässigung und Bedachtsamkeit verfuhren: Anselm aus angeborener Friedensliebe, der König aus politischer Berechnung, die Kurie, weil sie den Romschoss und die Obedienz Englands nicht aufs Spiel setzen mochte, und ihre Aktion Dank der klugen Politik und wohl auch den Bestechungen Heinrichs durch Uneinigkeit im Kardinalskolleg je und dann gelähmt war. Der Konflikt verlief aus diesen Gründen rein als diplomatischer Krieg: es wurden Gesandtschaften und Briefe ausgewechselt. Die Feindseligkeit äusserte sich in bisweilen sehr starken Worten und in lästigen Repressalien; aber wirklich zum Bruche nötigende Handlungen wurden nur angedroht, nie ausgeführt, so dass die ganzen 5 Jahre hindurch, die der Konflikt währte, nie der Verkehr zwischen den 3 Beteiligten abgebrochen wurde. Im Anfange war der König durchaus im Vorteile. Das änderte sich erst dann, als er in Rücksicht auf die auswärtige Politik entgegen den Verheissungen der Krönungscharte das von der Kirche so schwer empfundene Finanzsystem seines Bruders erneuerte und Anselms Einkünfte mit Beschlag belegte. Anselm wurde dadurch zur Bannung Heinrichs angestachelt. In England aber bildete sich unter den Bischöfen eine antikönigliche Partei, die zunächst nichts weiter erstrebte, als die Beseitigung dieser finanziellen Be-

---

[1]) Vgl. Anselmi epist. III, 70 an die Äbtissin Atheliz von Winchester (auch III, 30), ferner: 125. IV, 105 Schluss, 128. 129 ist identisch mit III, 125, bietet nur einen Satz mehr.

[2]) Vgl. epist. III, 100.

[3]) Auch Wilhelm von Winchester und Reinhelm von Hereford waren keineswegs Gregorianer, sondern wollten sich nur nicht von Gerard von York weihen lassen, Ead. 145 f.

drückungen, aber zu diesem Zwecke Anselms Rückkehr wünschte und, um sich bündnisfähig zu machen, wohl auch dessen kirchenpolitische Forderungen sich anneignete.[1]) Gleichzeitig sah sich auch der König allem Anscheine nach durch seine Absichten auf die Normandie, wo Anselm das allerhöchste Ansehen genoss, genötigt, mehr Rücksicht auf den verbannten Primas zu nehmen[2]), und um jeden Preis zu vermeiden, dass Anselm über ihn den Bann verhängte, und Paschalis II. der Androhung des Bannes über seinen vornehmstem Ratgeber, den Grafen von Meulan, die Exkommunikation wirklich folgen liess.[3]) Auf der anderen Seite bemühte sich die Gräfin von Chartres, wohl unter dem Beirate Bischof Ivos, eine Verständigung zu erzielen. So kam es am 21. Juli 1105 zu dem Kompromiss von l'Aigle: der König erklärte sich hier bereit, auf die Investitur mit Ring und Stab zu verzichten, vorausgesetzt, dass die Prälaten nach wie vor den Lehnseid leisteten. Aber dies Zugeständnis war vorerst von ihm nicht ernst gemeint. Es war kaum mehr als eine Finte zur Erreichung augenblicklicher politischer Zwecke. So liess er in der Hoffnung, durch Anselms Tod, den man damals allgemein voraussah, seines Versprechens quitt und ledig zu werden, noch volle 2 Jahre verstreichen, ehe er im August 1107 das Konkordat annahm. Weniger Schwierigkeiten machte die Kurie: aber sie

---

[1]) Vgl. die von Liebermann aufgefundenen Briefe des Gerard von York in Quadripartitus S. 155—159. Besonders 157: vidique et video nec falli timeo, quia non longe ab heresi recedit quicumque in his que ecclesie sunt dissentit et adversari nititur generalibus conciliis de ipsius rei prohibitione (Investiturverbot) factis eiusque sententie, cuius vox et persona apostolorum principem Petrum mundo representat (Paschalis II); siquis vero contra eiusdem auctoritatis gravitatem Sp. s. gratiam per ordinationem — largiri presumit, hic nimirum heresim incurrit. Der eine der Bischöfe, welche das Schreiben Ead. 173 erliessen, Ralph Luffa von Chichester, soll damals über seine Diözese das Interdikt verhängt haben. Malmsb. G. P. II, § 96. Die Bedrückungen (vgl. Ead. 171—173) waren um so lästiger, als das Land 1103 eine Missernte gehabt hatte; Flor. Wig. 1103.

[2]) Er stand im Begriffe dieselbe zu erobern vgl. Peterb. Chron. 1105/1106. Ord. IV, 219—233. Vgl. auch den verdächtigen Eifer Philipps von Frankreich und des Kronprinzen Ludwig, Anselm ein Asyl zu verschaffen Ans. epist. IV, 50. 51. In der Normandie war nach Ead. 166 die öffentliche Meinung über die Nachricht von Anselms Absicht, den König zu bannen, sehr erregt. Der König verkehrte daher nach dem Kompromiss ostentativ freundlich mit ihm.

[3]) Der Brief Paschalis II. an diesen J—L. nr. 6003 enthält nur die Androhung, nicht, wie er an Anselm schreibt Ead. 163, J—L. nr. 6028, die thatsächliche Verhängung des Bannes.

erteilte am 23. März 1106 ihre Genehmigung doch auch nur in bedingter Form: sie gab Anselm nur die Vollmacht, diejenigen Bischöfe und Äbte, welche den Lehnseid leisten würden, von der Ordination nicht zurückzuweisen und gestand selbst dies nur provisorisch zu, bis Gott des Königs Herz durch Anselms Predigt zu grösserer Nachgiebigkeit bewege.[1])

Das Konkordat war also zunächst rein als ein provisorium gemeint und entsprach keineswegs vollständig den Wünschen der drei an dem Konflikte beteiligten Gewalten. Aber das provisorium wurde bald, wie es zu geschehen pflegt, zu einer dauernden Rechtsordnung, und selbst König Heinrich wird in Anbetracht der Vorteile, die es ihm bot, den Verlust an Prestige[2]), den die Preisgabe der Investitur mit Ring und Stab für die stolze anglonormännische Monarchie in sich schloss, allmählich verschmerzt haben. Denn der alte Einfluss auf die Stellenbesetzung blieb dem Könige durchaus gewahrt. Es bildeten sich für dieselben nämlich jetzt diejenigen Formen aus, welche Heinrich II. in der berühmten 12. constitutio von Clarendon als altes Recht aus der Zeit seines Grossvaters gesetzlich aufzeichnen liess[3]): der Ort der Wahl ist der königliche Hof.[4]) Der Zeitpunkt wird von dem Könige nach eigenem Ermessen bestimmt.[5]) Auch die Zusammensetzung der „Wahlversammlung" steht bis zu einem gewissen Grade in seinem Belieben. In der Regel beruft er dazu wohl eine Abordnung des betreffenden Kapitels oder Klosters.[6]) Aber das Votum derselben ist rechtlich belanglos und faktisch ohne tieferen Einfluss. Viel gewichtiger

---

[1]) Jaffé 6073. Migne 163, 186.

[2]) Vgl. Hugo 110: Propter interdictum et anathema Romanae ecclesiae rex tandem investituras dimisit, dimissione quidem qua nihil aut parum amisit, parum quidem regiae dignitatis, nihil prorsus potestatis quem vellet intronizandi.

[3]) Zuletzt gedruckt bei Makower S. 483—486.

[4]) Vgl. 1123 Mariä Lichtmess Wahl Wilhelms von Canterbury, Ostern: Godefrieds von Bath und Alexanders von Lincoln Huntingdon VII, 35. S. 245. — 1114: Ernulfs von Rochester Peterb. Chron. 1114. 1108 Pfingsten: Thomas II. von York, Moritz von London Hugo 111. 112.

[5]) Vgl. hist. de Abingd. II, 162, und die Vorgänge bei der Erhebung Roberts von Hereford Wharton Anglia Sacra II, 304 f. Siehe unten Band 2, über die Vakanzen.

[6]) Vgl. Anm. 5 Peterb. Chron. 1123. — 1114: Erhebung Ralphs von Canterbury Ead. 222. In der Regel wurde wohl der betr. Todesfall, durch den eine Prälatur vakant wurde, bei Hofe angezeigt vgl. Hugo 111. 112 zur Erhebung Thomas II. von York. Daraus ergab sich die Möglichkeit, die Kommission, welche die Anzeige überbrachte, sofort als „Wähler" zu verwenden.

ist die Stimme der zu dem Wahlgeschäfte geladenen geistlichen und weltlichen Grossen, vorab der hohen geistlichen Hofbeamten.[1]) Aber auch sie „wählen“ nicht. Der eigentliche Wähler ist der König, dem von Rechts wegen nur der assensus zukommt, und die „Zustimmung“ wird von denjenigen ausgeübt, denen von Rechts wegen die Wahl zusteht.[2]) Trotzdem vollzieht sich der Akt vielleicht äusserlich in kanonischen Formen. Nach der „Wahl“ leistet der Gewählte für die Temporalien die Huldigung. Darauf stellt ihm der König eine Bestallungs- und Konfirmationsurkunde aus, die sich zugleich auf die Güter und Rechte seiner Kirche bezieht[3]) und giebt endlich den zuständigen geistlichen Behörden den Befehl ihn zu weihen.[4])

So ging die Monarchie unverletzt aus den Stürmen des gregorianischen Kirchenstreites hervor. Nur eine in England, wie es scheint, kaum zwei Menschenalter zuvor eingeführte Formalität, die Belehnung mit Ring und Stab, hatte sie fahren lassen, im übrigen hatte sie Dank der Gunst der Umstände und der weisen Politik der Herrscher ihren Bestand an Hoheitsrechten ungeschmälert behauptet.[5])

---

[1]) Vgl. Peterb. Chron. 1123 und hist. de Abingd. II, 44 über die Wahl Wilhelms von Canterbury. Die Mönche sträubten sich, ihn anzunehmen. Vergeblich unterstützt der anwesende päpstliche Legat ihren Protest. Den Ausschlag geben die Grosshofbeamten Roger von Salisbury und Robert von Lincoln.

[2]) Daraus ergiebt sich auch das Übergewicht der ehemaligen königlichen Kapläne unter den Bischöfen: in York: Thomas II. und Thurstan königliche Kapläne, ferner: Godefried von Bath (1123—1135), Simon von Worcester (1125—1150), Gaufried von Durham (1133—1140), Nigell von Ely (1133—1169), Ebrard von Norwich (1119—1145). Andere, wie Heinrich von Winchester (1129—1171), Wilhelm von Canterbury, waren Vertraute oder Verwandte des Königs.

[3]) Beispiel: Hist. Abingd. II, 162.

[4]) Peterb. Chron. 1114: Und dann befahl der König dem Erzbischof von Canterbury Ernulf zu weihen.

[5]) Auf Rules Bemerkungen über das Konkordat (Einl. zu Eadmeri opera XLII ff.) brauche ich nach den Erörterungen Makowers § 4 n. 24 nicht einzugehen. Denn an der authentischen Erklärung des Papstes, die allerdings — vgl. Makower — von Zweideutigkeit nicht frei ist, ist meines Erachtens nicht zu rütteln.

II. Teil.

Die kirchenpolitische Litteratur bis zum Konkordate von 1107.

I. Kleinere publizistische Werke aus der Zeit von 1066—1107.

Der Kampf, den Gregor VII. entfesselte, hat eine Flut von Schriften hervorgerufen, in denen sich die Erregung, welche er in der Kirche erzeugte, widerspiegelt. Die Entwickelung und den Ausgang des Streites haben aber nur sehr wenige dieser Schriften direkt beeinflusst. Was speziell den englischen Investiturstreit anlangt, so kann dies wohl mit einigem Scheine des Rechts nur von den Werken eines Publizisten, Ivos von Chartres[1]) behauptet werden. Seine

[1]) Anselm hielt sich zur Zeit der Verhandlungen mit Heinrich I. (Ead. 165 f.) in Ivos Residenz, Chartres, auf. Er stand damals mit Ivo, den er schon von Bec her kannte — vgl. den Artikel Yves in der biographie universelle und die davon abhängigen Artikel in der Herzogschen und Wetzer-Welteschen Encyklopädie — und der ihn schon im Jahre 1103 freundlich aufgenommen hatte vgl. Ead. 151, in vertrautem Verkehre; vgl. die Urkunde Migne 162, 289 f. Die Gräfin Adele von Chartres und Blois, die an dem Friedensgeschäft hervorragenden Anteil hatte, stand ihm gleichfalls persönlich nahe; vgl. Ivonis epist. 5. 19. 167. Auch der Graf von Meulan, der Hauptratgeber Heinrichs I., dem Anselm grosses Verdienst an dem Friedenswerke beimisst Ead. 170 f. 191, war ihm persönlich bekannt: er war Lehnsmann seiner Kirche, vgl. epist. 45. 143. Auf Heinrich I. suchte er schon 1101 in Sachen des Kirchenstreits einzuwirken; vgl. ep. 106. Die Königin Mathilde unterhielt mit ihm freundschaftliche Beziehungen, epist. 107. 142. 174. Endlich zeigt der Yorker Anonymus, siehe unten III, Kapitel 5 —, das sein berühmter Brief an Hugo von Lyon möglicherweise am königlichen Hofe bekannt war. Zu beachten sind ferner die Beziehungen, in denen er zu den englischen und normännischen Bischöfen stand: vgl. epist. 19. 60. an Abt Wilhelm von Fécamp, ep. 21. an Hoel von Le Mans, ep. 27 an den normännischen Truchsess Eudo,

Ideen sind längst in ihrer Bedeutung gewürdigt worden. Die wichtigen Traktate, worin er sie entwickelt, beziehen sich nicht auf England und die Normandie, sondern auf französische Verhältnisse, so dass wir keinen Anlass haben, sie noch einmal uns zu vergegenwärtigen. Die Schriften, die sonst noch zu nennen sind, haben also nur den Wert von Zeitstimmen für uns, von Zeugnissen für die Anschauungen und Empfindungen, welche der Streit und die mit ihm zusammenhängende Reform der Geistlichkeit, das Zölibatsgesetz, die Aufruhrpredigt gegen die verheirateten Priester, das Verbot der Simonie in der Geistlichkeit erregte, ohne dass wir im einzelnen festzustellen vermögen, inwieweit dadurch die öffentliche Meinung beeinflusst und so auch der Gang des Streites und Reformwerkes bestimmt wurde. Die Zahl der in Betracht kommenden Schriften ist gering, ihr Wert sehr verschieden. Manches mag noch in den Bibliotheken schlummern. Aber im allgemeinen kann das statistische Ergebnis doch jetzt schon als ein Beweis dafür gelten, wie wenig tief in England und der Normandie die durch Gregor VII. erzeugte kirchliche Bewegung die Gemüter ergriff und beschäftigte.

In Anbetracht der geringen Zahl der Schriften und Schriftsteller empfiehlt es sich, sie nicht sachlich, sondern nach Personen geordnet vorzuführen und zu betrachten.

1. An der Spitze stehe der einzige bisher bekannte Autor unserer Gruppe, der zu dem Investiturproblem selber das Wort ergreift, Hugo von Fleury. Allerdings hat der jüngste Bearbeiter den Traktat Hugos de regia potestate et sacerdotali dignitate, die Beziehung auf den englischen Investiturstreit abgesprochen, und aus den fortwährenden Anspielungen auf die deutsch-italienischen Wirren und den Citaten aus der deutschen Geschichte geschlossen,

---

ep. 38 an Walkelin von Winchester, ep. 39 an Anselm, ep. 52 an Dekan Gaufrid von Le Mans, ep. 72 an den Abt von Fontenelle, ep. 149. 185 an Wilhelm von Rouen, ep. 160 an den Abt von Jumièges, ep. 165 an Samson von Worcester, ep. 215 an Thurstan von York, ep. 242 an Ouen von Evreux, ep. 270 an Turgod von Avranches, ep. 278 an den Legaten Cono von Palestrina, ep. 276 an Paschalis II, ep. 278 an Bischof Robert von Lincoln, ep. 285 an den Abt von Bec. Er gilt als Autorität in Sachen des kirchlichen Rechts und der Religion auch in England und in der Normandie, und sucht diese Autorität auch hier, wie namentlich ep. 149. 157. zeigen, energisch zur Geltung zu bringen.

[1]) Vgl. Sackur Neues Archiv XVI, 369—386. Der Traktat selbst: Libelli de lite II, 475—494.

dass Hugo im Hinblicke auf Deutschland schreibe. In der That führt Hugo England nur einmal und nur beispielsweise an.[1]) Aber der Widmungsbrief an König Heinrich I. zeigt deutlich, dass er auch am englischen Hofe gelesen und gehört sein will, und, da er auch nicht mit einem Worte auf das Konkordat anspielt, so liegt die Vermutung nahe, dass er noch vor demselben zur Feder griff und sein Werk dem Könige widmete.

Die Verweise auf Deutschland aber erklären sich hinlänglich daraus, dass er als Hauptquelle für geschichtliche Beispiele und für die Anschauungen der Gegner die Chronik des Hugo von Flavigny benutzt. In Wahrheit bezieht sich sein Traktat weder besonders auf den englischen, noch auf den deutschen Investiturstreit, sondern ist eine prinzipielle Erörterung über das Verhältnis der königlichen zur bischöflichen Gewalt und über die hieraus sich ergebenden Rechte des Königs bei der Besetzung der Bistümer. Der Zweck den Hugo hierbei verfolgte, war ein praktischer: Beilegung des die Welt erfüllenden Streites. Den Anstoss zur Behandlung gab ihm aber wohl nicht nur der Wunsch zu vermitteln, sondern auch die Lektüre der ganz gregorianischen Chronik des Hugo von Flavigny, dessen Anschauungen den royalistisch gesinnten Mönch des von jeher royalistisch gesinnten Klosters Fleury in tiefster Seele verletzen mussten.

Den Inhalt des Traktats darf ich als bekannt voraussetzen. Nur zweierlei sei hervorgehoben: 1. Hugos Vorschläge zur Regelung der Stellenbesetzung und 2. die allgemeinen Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, die denselben zu Grunde liegen. Zwei Formen der Besetzung sind nach I. cap. 5 möglich: 1. Die Ernennung durch den König. 2. Die Wahl durch Klerus und Volk secundum morem ecclesiasticum. Die erstere ist immer gebunden an die Zustimmung des Metropoliten. Bei der letzteren ist die Zustimmung des Königs nicht entbehrlich, kann aber bei ordnungsmässiger Wahl nicht versagt werden. Durch beide Akte erhält der Kandidat nur den honor praesulatus. Darauf empfängt er vom König die Belehnung mit den weltlichen Gütern und Rechten, und hieran schliesst sich als dritter Akt durch die Überreichung von Ring und Stab die Übertragung der cura animarum von Seiten des Erzbischofs. Ring und Stab sind also

[1]) I, c. 11.

Symbole der cura animarum; darum ist ihre Überreichung durch den König nicht statthaft. In Buch II c. 3 wird nur jener erste Besetzungsmodus erwähnt, aber merkwürdiger Weise zur Begründung des metropolitanen Consensrechtes eine Dekretale angeführt, die ausdrücklich die Wahl durch Klerus und Volk vorschreibt. Die Ernennung durch den König betrachtete Hugo also wohl als die gewöhnliche Form, und ihre Berechtigung nachzuweisen ist, wie der Gang des Traktates zeigt, der vornehmste Zweck seiner Darlegung. Unklar bleibt dabei aber ein sehr wichtiger Begriff: der Begriff des honor praesulatus. Er ist die Achillesferse der ganzen Theorie. Denn es ist unmöglich, geistliche Befugnisse davon gänzlich abgetrennt zu denken. Die reinliche Scheidung zwischen spiritualia und temporalia, auf die doch auch Hugo hinarbeitet, die er aber schon dadurch verwischt, dass er dem Könige eine Jurisdiktion über streitende Bischöfe zugesteht, wird dadurch sehr stark beeinträchtigt.[1]) Seine Vorschläge sind also nur ein Klärungsversuch, keine völlige Klarstellung des Problems und waren daher für den Praktiker zur Ausarbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften nicht, wie die Theorie Ivos, direkt verwertbar. Dass sie auf das englische Konkordat Einfluss übten, ist nicht nachzuweisen und wenig wahrscheinlich.

Begründet wird das Ernennungsrecht des Königs durch eine eigenartige Theorie über das Verhältnis der priesterlichen zur königlichen Gewalt. Hugo beschreibt dasselbe im wesentlichen mit den augustinischen Begriffen unitas und ordo. Der erstere soll die untrennbare Zusammengehörigkeit beider Gewalten, der letztere die unvereinbare Verschiedenheit ihrer Befugnisse im Dienst des Gottesreiches bezeichnen. Wie Sonne und Mond, wie die beiden Augen des menschlichen Körpers, so sind beide Gewalten in gleicher Weise von Gott zu einträchtigem Zusammenwirken im Dienste seines Reiches berufen. Das zeigt die Person Christi selbst, der beide in sich vereint, das zeigt die Geschichte des Gottesreiches zur Zeit des alten und, wie das Beispiel Konstantins, der fränkischen und deutschen Herrscher darthut, auch zur Zeit des neuen Bundes. Beide Gewalten sind daher heilig, und die Meinung, dass die Monarchie ein Erzeugnis der Sünde und des Satans sei, eine frivole Sentenz".[2]) Vielmehr steht der

[1]) Vgl. II, c. 3. 489 ff.
[2]) I, c. 1. S. 477.

König in gewisser Beziehung über dem Bischof: er ist ein Bild Gottes des Vaters, der Bischof ein Bild Christi, er gleicht in ihrem beiderseitigen Verhältnisse dem Manne, der Bischof dem Weibe, er ist das Haupt, der Bischof gehört zu den Gliedern. Er steht also ordine höher als der Bischof, obgleich dieser ministerii dignitate viel höher steht als der König. Dies ergiebt sich aus dem wechselseitigen Über- und Unterordnungsverhältnisse, in welchem beide der Verschiedenheit ihrer Befugnisse entsprechend zu einander stehen. Das Amt des Königs ist, wie Hugo in einer Art von Regentenspiegel mehrfach sich wiederholend ausführt, die gewaltsame Unterdrückung der Sünde und die Ausübung der bewaffneten Polizei im Dienste des Gottesreiches, das Amt des Priesters und Bischofs der Vollzug der Sakramente, durch welche der Gläubige wiedergeboren und mit Gott verbunden wird, die Fürbitte für Lebende und Tote, die Leitung der Seelen durch die Schlüsselgewalt. Beide Ämter aber bedürfen einander: der König bedarf der geistlichen Seelsorge und ist daher als Beichtkind den Priestern durchaus zu Gehorsam verpflichtet. Aber ebenso bedürfen die Priester des Königs zur Unterdrückung der Schlechtigkeit, der Ketzerei, zum äusseren Schutze der Kirche und sind ihm daher wie alle Unterthanen Unterwerfung schuldig. Diese Unterwerfung gebührt selbst dem schlechten Herrscher: nur eine Waffe ist gegen diesen zulässig: die Fürbitte für ihn, dass Gott ihn bessere. Aber dies gilt nur von dem rechtmässigen Könige: Wer einem Tyrannen, der durch Aufstand oder Arglist sich der Gewalt bemächtigt, gehorcht, soll der Exkommunikation verfallen, der Tyrann selbst und ebenso der ketzerische und schlechte König, der sich wider Gottes Gebot auflehnt, pflegen ihre Gewalt meistens durch Volksaufstand oder durch einen elenden Tod (I, 9) zu verlieren.

Man sieht aus alledem: Hugo ist entsprechend der Tradition seines Klosters und seinen persönlichen Beziehungen zu dem königlichen Hause von England streng royalistisch gesinnt und seine ganzen Anschauungen sind beherrscht durch den Gegensatz gegen die durch Hugo von Flavigny ihm bekannt gewordenen Anschauungen Gregors VII. Aber die Widerlegung Gregors ist ihm nicht recht gelungen: der Satz von dem Vorrange der königlichen Gewalt ruht auf dem schwankenden Grunde sehr künstlicher Analogieen: die begriffliche Unterscheidung zwischen ordo und dignitas,

auf die alles ankommt, ist unklar. Aus den Befugnissen, die er dem Könige zuweist, folgt vielmehr dessen Unterordnung unter das Priestertum. Und zur Unklarheit gesellen sich ganz offenbare Widersprüche: der Lehre von dem unbedingten Gehorsam auch gegenüber dem schlechten Herrscher stellt er selbst die Behauptung entgegen, dass ein Fürst, der Gott nicht gehorcht, durch einen Volksaufstand beseitigt werden könne, und dem Verbote, die Unterthanen eines Fürsten ihres Eides zu entbinden, die Meinung, dass ein ketzerischer Fürst zu exkommunizieren sei, woraus doch ohne weiteres für den Unterthan die Pflicht folgte, alle Bande der Gemeinschaft mit ihm zu lösen. Wie der Lösungsversuch des Investiturproblems, so krankt also auch die ihr zu Grunde liegende Theorie an grossen Schwächen: Hugo will nichts von einem Besitz und von einer Übertragung geistlicher Befugnisse durch den König wissen, und doch will er den Vorrang des Königs vor den Geistlichen festhalten, obwohl dieser, solange man auf dem augustinisch-mittelalterlichen Standpunkte der Überordnung des Geistlichen über das Weltliche steht und an dem sakramentalen Charakter des priesterlichen ordo nicht zweifelt, nur durch die Annahme eines priesterlichen oder hohenpriesterlichen Charakters des Königtums sich rechtfertigen lässt. — Aber die Absicht des Autors ist auch hier denkwürdiger, als das mangelhafte Ergebnis. Der Traktat steht mit dem ungefähr gleichzeitigen Werke des Yorker Anonymus de consecratione pontificum et regum[1]) an der Spitze der umfassenderen mittelalterlichen Behandlungen des Problems „Kirche und Staat" und ist, wie dieser, merkwürdig als ein früher und verfrühter Versuch, die augustinisch-gregorianische Auffassung des Problems zu überwinden.

2. An Hugo reihen wir einige kleine Libelle über den Ausschluss der Priestersöhne von der Ordination an, die defensio pro filiis presbyterorum des Serlo von Bayeux und den Brief des Magisters Theobald von Étampes an Roscelin von Compiègne. Der Kanonikus Serlo von Bayeux war selbst ein Priestersohn.[2]) Im Gefolge seines Gönners, des berühmten Bischofs Odo, wohnte er wahrscheinlich 1095 dem Konzile von Clermont bei, welches bestimmte, dass die Priestersöhne nur, wenn sie in ein Kloster

[1]) Unten III, Kapitel 5, III.
[2]) Vgl. meine Ausführungen N. Archiv XXII, 722—738. Das Gedicht selbst Lib. de lite III, 579—583.

träten, fortan zur Ordination zuzulassen seien. Die defensio war wohl hierauf die Antwort: die Unrechtmässigkeit der Priesterehe gesteht Serlo darin ohne weiteres zu. Aber die Schuld der Eltern darf nicht den Kindern zugerechnet werden, und niemals darf deren Herkunft für schimpflich gelten, welche durch die Wiedergeburt in der Taufe zu Gottes und der Gnade Kindern, zu Bürgern der himmlischen Stadt geworden sind. Vollends unberechtigt ist die mildernde Klausel des Verbotes: sie legt dem schwarzen Mönchskleide eine grössere Wirkung bei, als der hl. Taufe, und zeigt deutlich, worauf die ganze Bestimmung abzielt: auf die Vernichtung des Standes der Kanoniker und die ungemessene Steigerung der Ansprüche, der Macht, des Reichtums der Mönche, die schon hinreichend übermütig sind, aber jetzt ganz überschnappen werden. Das neue Dekret ist also ungerecht, die Urheber, die weisen Censoren von Rom, hat nur sündige Selbstüberhebung beim Erlasse desselben geleitet. Aber noch schlimmer als diese Ueberhebung ist die Bestechlichkeit, deren sie sich bei der Durchführung dieses und anderer Dekrete schuldig machen. Wer zu schenken weiss, der findet ein anderes Recht bei den Quiriten. Aber dem armen Sünder sei Gott gnädig! denn die römische Frömmigkeit spendet nichts umsonst. Nicht als ob der Papst selbst etwas Unrechtes thäte oder nach Gewinn trachtete, aber seine Offizialen scheuen kein Verbrechen, um sich zu bereichern.

3. Serlos defensio benutzt bereits Theobald von Étampes in seinem Schreiben gegen Roscelin von Compiègne, das wir deshalb mit heranziehen müssen, weil Theobald nach der Überschrift zur Zeit in Oxford als Lehrer wirkte.[1]) Auch Theobald setzt die Unrechtmässigkeit der Priesterehe voraus, aber tritt energisch für die Fähigkeit der Priestersöhne zum ordo ein. Er begründet dieselbe, wie Serlo, mit dem Hinweise auf die Kraftwirkung der Taufe und mit dem Satze, dass der Sohn nicht für die Sünden des Vaters büssen müsse. Ferner erinnert er, wie der Yorker Anonymus[2]), an das allgemeine königliche Priestertum der Getauften und, wie die Kleriker von Noyon[3]) und der anonyme

[1]) Vgl. das Nötige in der Ausgabe Lib. de lite III, 603—607.
[2]) Unten III, Kapitel 5, II.
[3]) Libelli de lite III, 577 f.

Urheber des Traktates „de clericorum conubio“ [1]), an die vielen Priesterkinder und unehelich Geborenen, welche die Kirche als Heilige verehrt: so war Johannes der Täufer ein Priestersohn; die Gottesmutter selbst stammte aus einem Priestergeschlechte. Jakob setzte auch die Söhne seiner Kebsweiber zu Erben ein und Salomo wurde, obwohl ausser der Ehe gezeugt, König und Prophet und baute, was dem ehelichen Sohne des Jesse, David, verwehrt war, den Tempel Gottes. Ja, im Stammbaume Christi selbst wird keine hl. Frau genannt, sondern nur die Hure Thamar und 3 andere in der Schrift getadelte Weiber; denn der, der für die Sünder kam, verschmähte es nicht, von Sünderinnen abzustammen, damit die Menschen erführen, dass die Sünden der Väter nicht ihnen selber zur Last fallen.

So weiss Theobald wie Serlo von rein religiösem Standpunkte aus den Gegner zu entwaffnen und gleitet eben deshalb rasch über einen Einwand Roscelins hinweg, der sich anscheinend auf die rechtliche Seite der Frage bezog. Im Anschlusse an 1. Cor. 7, 21. behauptete Roscelin nämlich: die Taufe ändere nichts an der Standesqualität des Täuflings. Er erblickte also in der unehelichen Geburt ein Standesmerkmal, und vielleicht im Anschlusse an ältere Synodalbestimmungen über die Priesterkinder geradezu eine Ursache der Unfreiheit, die an und für sich schon als Ordinationshindernis zu betrachten sei, ein Einwand, den Theobald nur dadurch hätte entkräften können, dass er, wie der Yorker Anonymus [2]), das kanonische Gesetz für nicht verbindlich erklärte. Der berühmte „Häretiker der Dialektik“ — denn er ist zweifellos der Adressat von Theobalds Brief — trat also in dieser Frage als Anwalt der kirchlichen Reformpartei auf, und zwar that er das wahrscheinlich schriftlich. Aber die Überlieferung ist auch gegen diese anscheinend gut kirchliche Schrift des Häretikers ungnädig gewesen: es hat sich keine Spur davon erhalten.

4. Um so unversehrter ist der litterarische Nachlass von Roscelins Widerpart, dem Helden des englischen Investiturstreits, Anselm von Canterbury, auf uns gekommen. Aber der federgewandte Mann hat sich merkwürdigerweise nicht bewogen gefunden, die Investiturfrage litterarisch zu behandeln.

---

[1]) Ebd. 594 ff.
[2]) Lib. III, 655.

Nur über eine Nebenfrage, das Verfahren gegen die verheirateten Priester, hat er sich auf eine Anfrage des berühmten Abtes Wilhelm von Hirschau in einem Briefe ausführlicher geäussert[1]), dessen Hauptteil unter dem Titel de presbyteris concubinariis seu offendiculum sacerdotum als selbständiges Schriftchen verbreitet gewesen zu sein scheint.[2]) Der Gottesdienst solcher Priester, die offen und hartnäckig ihrer Wollust weiter fröhnen, d. i. ihre Frauen behalten, führt er hier aus, ist zu meiden, obwohl ihre Sakramente giltig sind. Diejenigen dagegen, die insgeheim in Fleischessünde gefallen sind, aber insgeheim auch ihre Sünde bekennen, sollen von dem Beichtiger nicht gezwungen werden, dem Altardienst zu entsagen, wenn es auch rätlich ist, dass sie eine Zeit lang der priesterlichen Funktionen sich enthalten. Diese Entscheidung entspricht ganz der sonstigen Haltung Anselms in allen kirchlichen Fragen: sie hält sich streng an das päpstliche Verbot betreffs der Messen der verheirateten Priester, aber sie ist ebenso weit entfernt von „paterinischer" Häresie, von der Unterschätzung der Objektivität der Sakramente, wie sie auch in Frankreich in asketischen Kreisen und hie und da selbst im gewöhnlichen Volke unter dem Eindrucke des päpstlichen Aufruhrkanons entstanden war.[3])

5. Eingehender wird dieselbe Frage behandelt in der zweiten Lamspringer Streitschrift de sacramentis haereticorum.[4]) Die Schrift

---

[1]) Epist. I, 56. Migne 158, 1125—1129.

[2]) Migne 158, 555 f. Das Stück ist verstümmelt. Der Titel erinnert an die gleichnamige Schrift des Honorius von Autun Lib. III, 38 ff. Honorius hat in seinem Elucidarium Buch I. und II. (Opp. Lanfranci ed. Giles II. Bd.) cur Deus homo und andere Schriften Anselms — es ist dies bisher noch nicht notiert — zum teile wörtlich ausgeschrieben. Er kannte, wie auch das Speculum ecclesiae zeigt, Anselm und seine Werke. In der Vorrede des speculum im codex s. Floriani XI, 252, giebt er nach seiner Weise ein Aufmunterungsschreiben der fratres Cantuariensis ecclesiae an den solitarius Honorius. Er widmet einem Thomas das Buch de animae exilio et patria. Es kann darunter natürlich nicht, wie Lib. III, 32, n. 3 angenommen wird, Thomas a Becket gemeint sein, aber vielleicht einer der beiden Yorker Erzbischöfe dieses Namens (1071—1100. 1108—1114). Jedenfalls ist auf Grund von alledem die Vermutung erlaubt, dass Honorius in England sich längere Zeit aufhielt. Näheres darüber gedenke ich später zu geben. Es ist also nicht unmöglich, das Anselms Traktätchen ihn zu seiner Schrift veranlasste oder wenigstens bei der Wahl des Titels beeinflusste.

[3]) Vgl. noch im allgemeinen die censura Gerberons in der Einleitung Migne 158, 25.

[4]) Lib. III, 12—20. vgl. dazu Mirbt Publizistik (immer Mirbt citiert) 72, 401 ff.

ist die Antwort eines Magister G. auf eine Anfrage seines Schülers G. Der Autor gedenkt darin noch einer anderen von ihm verfassten Schrift, eines Briefes über das Abendmahl. Nun enthält der Codex noch ein Werk eines G.[1]), die bekannte Schrift des Gislebert Crispin, Abts von Westminster: disputatio Judaei cum Christiano ad Anselmum Cantuariensem.[2]) Dieser Gislebert, ein Vertrauter und Schüler Anselms, der in Bec auch als Lehrer verwandt wurde[3]), hat nach einem alten Beccer Katalog auch ein jetzt verschollenes Werk de simoniacis et de veritate corporis et sanguinis Domini geschrieben[4]), das dem Titel nach ganz ähnlichen Inhaltes gewesen sein muss, wie die p. 17. 40 der Lamspringer Schrift beschriebene 2. Epistel unseres Anonymus. Es ist ihm ferner der Unterschied zwischen ratio und auctoritas ebenso geläufig, wie unserem Autor, und die ratio spielt bei ihm praktisch eine gleich bescheidene Rolle, wie bei jenem![5]) Weiter würde für Gislebert der kühl theoretische, ruhige Ton der Schrift sprechen, der für Angehörige von Ländern, wo der Aufruhrkanon verkündet wurde, wie in Deutschland, Italien, einzelnen Teilen Frankreichs, nicht gut passen würde, und endlich würde man dann auch den sacer senex auf S. 13, der die Schrift beurteilen soll, in Anselm erblicken können. Nur ein Stilbeweis lässt sich nicht mit Sicherheit führen. Soviel ergiebt sich aber mit logischer Konsequenz aus dieser Darlegung des Sachverhalts, dass die Präsumption von der deutschen Herkunft des Traktats nicht haltbar ist.[6]) Er kann ebenso gut im Anselm'schen Schülerkreise entstanden sein, der mehrere G. zu seinen Mitgliedern zählte. Dazu würde auch die vermittelnde Haltung, die der Autor in dem Sakramentsstreit einnimmt, gut passen.

6. Weiter wäre hier zu nennen eine verlorene Schrift des bekannten Bischofs Heribert Losinga von Norwich, dessen Simonie in einem gleichzeitigen Gedichte[7]) von einem anglo-normännischen Poeten aufs schärfste verurteilt wird: Ad Anselmum contra malos

---

[1]) Vgl. O. v. Heinemann, die Hss. der herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel II, 163 f.
[2]) Zuletzt bei Migne 159, 1005—1056.
[3]) Vgl. über ihn Fabricius bibl. III, 55.
[4]) Vgl. Migne 150, 776.
[5]) Vgl. Migne 159, 1008 A und öfter.
[6]) Mirbt 72.
[7]) Lib. III, 615—618, woselbst alle weiteren Angaben über Lebenszeit etc.

sacerdotes.[1]) Die Schrift ist sicher vor dem Tode Anselms am 21. April 1109, und nach Heriberts Busse für seine simonistische Erhebung im Jahre 1094 verfasst; sie schloss sich entweder an die Beschlüsse des Londoner Konzils von 1102 gegen die verheirateten Priester an[2]) oder an die ähnlich lautenden canones der Westminstersynode von 1108.[3]) Denn unter den schlechten Priestern hat man aller Wahrscheinlichkeit nach die verheirateten zu verstehen, über die Heribert auch sonst mit Anselm verhandelte.[4])

7. Hierzu gehört endlich ein gleichfalls verschollenes Werk de sacramentis excommunicatorum, das in dem bekannten Prüfeninger Bibliothekskataloge von 1347 einem Lantfrancus, zugeschrieben wird.[5]) Ob Lanfrank von Canterbury gemeint ist, ist nicht sicher, aber die Vermutung, dass dieser über die viel erörtete Frage sich geäussert habe[6]), hat mancherlei für sich: seine Studien auf dem Gebiete der Abendmahlslehre, die Zeitumstände und die kirchliche Lage Englands und der Normandie hätten ihn wohl dazu veranlassen können. Wichtiger ist, dass wir in ihm nach der Schrift de iniusta vexatione Wilhelmi I episcopi Dunelmensis[7]) auch einen der schärfsten Forscher und Denker auf dem Gebiete des Investiturproblems zu erblicken haben. Der Bischof Wilhelm von Durham, ein Vertrauter König Wilhelms II., war im März des Jahres 1088 wegen seines Anteils an der Verschwörung des Odo von Bayeux durch Spruch des Hofgerichts seiner Güter und Lehen entsetzt worden. Er erklärte sich auf dem Hoftage von Salisbury am 2. November 1088 bereit, sich von dem auf ihm lastenden Verdachte zu reinigen, aber verlangte zuvor im Einklange mit der Pseudo-Isidora Wiedereinsetzung in seine Besitzrechte und geistliches Gericht. Der König und die versammelten Bischöfe wiesen jedoch sein Ansuchen zurück, und Lanfrank begründete dies folgendermassen: der König habe den Bischof nicht seines bischöflichen Amtes, seines episcopium, sondern nur seines feodums entsetzt. Und da es sich auch bei der gegenwärtigen Tagung nicht um das bischöfliche Amt, sondern um sein feodum handele, so habe er sich vor den versammelten Witan, nicht den Bischöfen

---

[1]) Balaeus rerum Britann. Scriptores, Centuria XI.
[2]) Wilkins I, 382 ff.
[3]) Ebd. 387 f. [4]) Ans. ep. IV, 113. S. 260 f.
[5]) Serapeum 1841, 262—266.
[6]) Vgl. die gleichnamige Schrift des Bernald Lib. II, 89—94.
[7]) Symeon Dunelm. ed. Arnold (Rolls Series) I, 170—195.

allein als zuständigem Lehngerichtshofe zu verantworten. Auf dieser Unterscheidung zwischen episcopium und feodum habe bereits das Verfahren Wilhelms I. gegen Bischof Odo von Bayeux im Jahre 1082 beruht. Denn der König habe damals ausdrücklich erklärt: er verhafte den Bischof nicht als Bischof, sondern als Grafen von Kent.[1]) — Wir ersehen hieraus: schon im Jahre 1082 hat Lanfrank — denn auch das Verfahren gegen Odo geht auf ihn zurück — scharf zwischen der weltlichen und geistlichen Seite des bischöflichen Amtes unterschieden und dieser Unterscheidung, die uns in anderer Form vorher und später bei anderen Italienern, den Kaplänen des Herzogs Gottfried[2]) und bei Wido von Ferrara[3]) begegnet, in den Ausdrücken episcopium und feodum eine scharfe, begriffliche Ausprägung gegeben. Der Bischof als Inhaber des episcopium untersteht keinem weltlichen Gericht, aber der Bischof als Feudalherr ist seinem Lehnsherrn und seinen Lehnsgenossen verantwortlich. Es ist charakteristisch, dass der kluge Bischof von Durham diese Betrachtungsweise und ihre Konsequenzen nicht versteht. Sie ist in der That dem Zeitalter viel weniger vertraut, als man erwarten sollte. Und doch enthält sie in nuce die Lösung des Investiturproblems. Ob freilich Lanfrank sie in dieser Richtung durchdacht hat, ist sehr zweifelhaft. Aber es wird uns berichtet, dass Ivo von Chartres, der die beste Lösung fand, ein Schüler Lanfranks war.[4]) Es ist möglich, dass dem Primas diese Unterscheidung schon in seinen kanonistischen Lehrverträgen zu Bec geläufig war. Jedenfalls zeigt sie, mit welcher juristischen Klarheit er die Dinge erfasste, und lässt uns bedauern, dass uns über die Investiturfrage selber keine Äusserung von ihm erhalten ist.

Zum Schlusse noch ein Wort über den erst jüngst bekannt gewordenen Traktat pro clericorum conubio.[5]) Der ungenannte Autor bekämpft in sehr unbehilflicher Weise und schwerflüssigem Latein zunächst (S. 588—592, l. 14) eine wohl von Gregorianischer

---

[1]) Quellen und Litteratur siehe Freeman IV, 681—685.
[2]) Petrus Damiani epist. I, 13. V, 13.
[3]) De scismate Hildebrandi Lib. I, 564 f. vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 906 f.
[4]) Vgl. den Artikel Yves in der biographie universelle.
[5]) Lib. III, 582—596. S. 590, Z. 24/25 lies statt demonum natum denominatum. Abschnitte empfehlen sich S. 592. Z. 15. nach altera, S. 594, Z. 15 nach infamiam.

Seite vorgebrachte Auslegung des bekannten c. 3 von Nicaea, wonach unter der mulier subintroducta die rechtmässige Ehefrau des clericus und unter clericus der Kanoniker zu verstehen wäre. Die Ausführung gipfelt in dem Satze: die rechtmässig geschlossenen Ehen der Kleriker sind keusch und zulässig, wenn auch die Enthaltsamkeit sittlich höher steht und es nur zu billigen ist, dass sich die Inhaber der höheren Weihen des ehelichen Verkehrs enthalten. Er wendet sich sodann ($592_{,14}$—$594_{,15}$) gegen die Behauptung, dass die Sakramente der verheirateten Priester ungiltig seien, und ergeht sich in lauten Klagen über die Aufreizung und Erhebung des Volkes gegen die unenthaltsamen Geistlichen. Zum Schlusse ($594_{,14}$—596) geht er noch auf die Zurückweisung der Priestersöhne von der Ordination über. Er beruft sich hiergegen auf die Autorität Augustins und Isidors, auf die Kirchengeschichte, welche lehre, das Priestersöhne anstandslos selbst zu Päpsten erwählt worden seien, und endlich auf die Erfahrungen der Gegenwart, die uns zeige, dass in Italien, Gallien und der Normandie Priestersöhne von den Päpsten als Bischöfe zugelassen, ja selbst ordiniert worden seien.

Die Heimat der Schrift ist unbekannt; aber man hat sie wohl mit Recht in Nordfrankreich vermutet. Dann könnte man natürlich, zumal die Normandie ausdrücklich erwähnt wird, auch an die Normandie denken. Allein ein gewichtiger Umstand spricht dagegen: in keiner der ziemlich ausführlichen normännischen Chroniken dieser Zeit wird uns von Volkserhebungen gegen die verheirateten Priester berichtet. Vielmehr betrachtet das Volk in der Normandie noch im Jahre 1110 die Priesterehe als vollkommen zulässigen Brauch.[1]) Es kam das daher, dass hier niemand gegen sie den Aufruhr predigte: die beiden reformierenden Legaten Frankreichs, Hugo von Die und Amatus von Oléron mussten immer, wie wir sahen, an den normännischen Grenzen Halt machen, die Bischöfe aber bekundeten für den Zölibat nur geringen Eifer, und Wilhelm der Eroberer konnte allein nicht viel ausrichten.[2]) Also die Heimat des Traktates ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Normandie, sondern eine andere Provinz Nordfrankreichs. Auf Nordfrankreich deutet vor allem die merkwürdige Verwandtschaft des Inhalts und

[1]) Unten IV, 1.
[2]) Oben S. 145.

der Beweisführung mit den Briefen der Kleriker von Noyon und von Cambrai.[1]) Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach zu eben derselben Zeit entstanden und, wie diese, eine Streitschrift gegen die Beschlüsse der Synode von Poitiers vom 15. Jan. 1078 und gegen das Treiben des päpstlichen Legaten Hugo von Die. Ja, er ist vielleicht identisch mit jenem Sendschreiben der finitimi, welches diese Briefe veranlasste, oder gehört selbst zu den hierdurch hervorgerufenen Schreiben, von denen uns zwei in den Briefen der Cambraier und Noyoner vorliegen. Denn der Autor war allem Anschein nach ein Kanoniker.[2]) Er schliesst mit einer Mahnung an die Kleriker, die ketzerischen Umstürzler des geltenden Rechtes nicht zu fürchten. Der Eingang, der dann die Adresse enthalten haben müsste, ist, wie der Text zeigt, nur verstümmelt erhalten: alles Thatsachen, die unsere Annahme nicht unmöglich erscheinen lassen. —

Stellen wir noch einmal die bisherigen Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen: erhalten sind im ganzen nur fünf Schriften, die als Libelli bezeichnet werden können. Drei sind verschollen oder verloren: Gislebert Crispin de simoniacis, Lanfranc de sacramentis excommunicatorum (?), Heribert Losinga de malis sacerdotibus. Die noch vorhandenen Schriften sind mit Ausnahme des längst bekannten Traktates des Hugo, klein und unbedeutend: man könnte sie ohne Schaden für die Kenntnis der Zeit und ihrer Bestrebungen entbehren. Dagegen werden wir jetzt einen Autor kennen lernen, dessen Schriften auf die Stimmungen und geistigen Strömungen in England und der Normandie im Zeitalter Gregors VII. ein ganz neues Licht werfen.

---

[1]) Vgl. Einl. S. 587.
[2]) Vgl. 590 f.

II. Der Yorker Anonymus.

Als Yorker Anonymus bezeichne ich den Verfasser einer Sammlung von 35 Traktaten in codex 415 des Corpus Christi College in Cambridge, von dem Hampe im Neuen Archiv XXII, 669—672 eine Beschreibung geliefert hat. Nur einer dieser Traktate nr. 24 An liceat sacerdotibus inire matrimonia? ist im lateinischen Original und in englischer Übersetzung im Jahre 1641 von dem Bischof Joseph Hall von Norwich, dem bekannten Günstling Lauds, in dem Buche the honor of the married clergic London 1641 (vgl. Works of J. Hall I, 756—761) herausgegeben.[1]) Einen Teil davon hat dann Theiner in seinem noch immer sehr lehrreichen Werke, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit II, 313—326, ins Deutsche übersetzt. Von den übrigen habe ich die wichtigsten Stücke in Libelli de lite III, 642—687 mit einer Einleitung herausgegeben, die auf den folgenden Blättern, nachdem Herr Alfred Rogers in Cambridge die Güte hatte, noch eine grosse Anzahl von Traktaten für mich abzuschreiben, in mehreren Punkten ergänzt und berichtigt werden wird. Nur kleine, dem Titel und der Beschreibung nach zu schliessen, unwesentliche Stücke sind mir unbekannt geblieben. Ich bin also, wie ich glaube, in der Lage, von den Anschauungen und der Person des Autors, zum ersten Male ein deutliches Bild zu liefern. Ich beginne mit einer Übersicht über den Inhalt des Codex, suche dann, so weit dies möglich ist, die einzelnen Stücke chronologisch zu bestimmen, charakterisiere hierauf den Autor als Schriftsteller, als Theologen, als Kirchenpolitiker und gebe erst am Schlusse, wenn der Leser

[1]) Möglich, dass auch andere Stücke des Codex damals ediert wurden: die Ausführungen des Autors über das göttliche Recht des Königtums wären Laud und seinem Anhange sehr willkommen gewesen. Aber in Lauds Werken finde ich keine Spur davon. Zu weiteren Nachforschungen fehlten mir die Mittel.

imstande ist, einigermassen zutreffend über den Charakter und die Bestrebungen des Autors zu urteilen, einige Mutmassungen über seine Persönlichkeit und seinen Lebensgang.

Erstes Kapitel.

Der Codex und sein Inhalt.

Über die Herkunft des codex ist nichts bekannt. Er ist von 7 bez. 8 Händen saec. XII geschrieben; teilweise sehr fehlerhaft. Die Schreiber arbeiteten entweder nach schlechten Vorlagen oder liessen die nötige Sorgfalt ausser Acht. Das tritt auch darin zu Tage, dass mehrfach die Initialen, die den Beginn eines neuen Traktates bezeichnen[2]), fehlen, und einmal fälschlich mitten in einen Satz eine Initiale sich verirrt hat.[3]) Dagegen ist die Unvollständigkeit der unter 10, 15 und 19 genannten Traktate wohl auf Rechnung der Vorlage zu setzen.[4]) In der Regel sind die einzelnen Stücke mit Überschriften versehen. Aber diese sind teilweise so unpassend, dass man die Frage aufwerfen muss, ob sie vom Verfasser selbst oder nicht vielmehr von den Schreibern herrühren.[5]) Ich muss, da sie nur ein sehr unvollkommenes Bild von dem Inhalte des Codex geben, eine ganz kurze Inhaltsübersicht der einzelnen Stücke folgen lassen, zumal die Angaben im Neuen Archiv nicht ganz genau sind. Die Stücke die ich im Auszuge nur kenne, sind mit einem Kreuze, die mir nur dem Titel nach bekannt sind, mit einem Stern bezeichnet.

nr. 1) p. 1—2. An summus pontifex sit iuditio subiectus. Der Papst als Mensch und Sünder ist von heiligen Menschen zu richten und korrigieren, als summus pontifex untersteht er nicht der Zensur von Klerikern niederer ordines, wohl aber der eigenen und der Zensur der für ihn verbindlichen Verfügungen seiner Vorgänger.

---

[1]) Vgl. die Beschreibung Neues Archiv XXII, 669—672.

[2]) So vor 13b, 24c und d 23b.

[3]) In nr. 9 siehe N. A. XXII, 670.

[4]) Bemerkenswert sind auch eine Reihe von unvollständigen Sätzen im Texte: Lib. III, 648, n. h. 655, n. n. Nr. 18 Schluss von cap. 1.

[5]) Vgl. Überschrift und Inhaltsangabe bei nr. 2. 4. 13b. 14. 18. Auch die Überschriften von 24 und 28 sind nicht glücklich gewählt. Es scheint, als wären sämtliche Titel von dem Schreiber, meist mit ganz äusserlicher Anlehnung an ein Stichwort in der Einleitung der Traktate, (siehe nr. 2. 25. 22/26) hinzugefügt worden.

nr. 2) p. 3—15 de una ecclesia et de Romana ecclesia. Der Kirche von Lyon kommt nicht der Primat über die Kirche von Rouen zu.

† 3) p. 16—38: Quod de homine — derelinquimus. „Allgemeine Erörterungen über Sündhaftigkeit, fornicatio etc. ohne kirchenpolitischen Anstrich."

4) p. 39—49. Quod Rothomagensis ecclesia non est subiecta Romanae. Verteidigung des Erzbischofs von Rouen gegen die vom Papste ihm gemachten Vorwürfe des Unglaubens, des Ungehorsams, der Missachtung seiner geistlichen Standespflichten.

5) p. 50—53. De privilegiis peculiaribus. Über die widerrechtlichen Exemptionen der Klöster.

† 6) p. 53 De temperandis legibus. Die Gesetze sind den einzelnen Fällen gemäss verschieden anzuwenden.

* 7) p. 53—56. Cumaliquis-misericordiam.

8) p. 56. Si mercennarius-sententia. Über die Ungiltigkeit der Exkommunikationen eines unwürdigen Geistlichen.

† 9) p. 57—85. Omne iudicium - Amen. Abstrakte Erörterungen über geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, Diözesan- Provinzialkonzilien etc.

10) p. 85. 86. De potestate sacerdotali et regia. Über die Überlegenheit der priesterlichen über die königliche Gewalt.

11) p. 86—92. De canonibus et decretis.

12) De ecclesia Romana et Hierosolymitana. Der Kirche von Jerusalem kommt der von Rom beanspruchte Primat über die ganze Kirche zu.

13) p. 100—101. a) De electione pontificis. Der consensus und die electio plebis sind bei der Erhebung eines Bischofs nicht nötig. Ein Bischof darf einer widerstrebenden Bevölkerung aufgedrungen werden.

b) 101—102. Die bei den geistlichen Weihen verwandten Riten rühren nicht von den Aposteln her.

14) p. 102—107. De baptismo et eucharistia. Die Taufe ist ein höheres Sakrament, als der ordo und die Firmelung. Die beiden letzteren übermitteln dem Getauften weder höhere, noch überhaupt irgendwelche Heilsgüter.

† 15) p. 108. De nuptiis. 2 unvollständig erhaltene Traktate eherechtlichen Inhalts.

16) p. 113. 114. De depositione sacerdotis. Die Absetzung

eines Priesters ist jederzeit vom Übel. Denn auch der Unwürdige verliert dadurch ein Gut, wodurch er gerettet werden kann.

* 17) p. 114. De benedictionibus, siehe 13 b.

18) p. 114—118. De consecratione corporis Christi. Der jetzt bei den Weihen übliche Konsekrationsritus stammt nicht von den Aposteln. Die Griechen haben andere Riten. Über die Wirkungen der Konsekration.

19) p. 118—119. Ohne Überschrift. Christus-quam omnium ..... — Über die Reihenfolge der einzelnen Stufen der hierarchia ordinis.

20) p. 120. Ohne Überschrift. Über die Zweischwerterlehre.

21) p. 121—127. Ohne Überschrift.

22) p. 128—139. Apologia pro filiis sacerdotum. Zweiter Entwurf; siehe 26.

23 a) p. 139—142. De equalitate ministrorum.

23 b) p. 142 von anderer Hand und mit anderer Tinte: Über das Abendmahl.

24 a) p. 143—240. De consecratione pontificum et regum. Erster Entwurf.

24 b) p. 204—235. Der König steht als Inhaber der höheren geistlichen Weihe über dem Bischof und verfügt darum mit Recht über die Bistümer.

24 c) p. 235—237. Ohne Initiale und Überschrift: Die Bezeichnung „Christ" verdient den Vorzug vor der Bezeichnung Laie.

† 24 d) p. 237—238. Ohne Initiale und Überschrift. Vom Ursprunge der bischöflichen Schlüsselgewalt.

25) p. 239—247. An liceat sacerdotibus inire matrimonia. Von der Berechtigung der Priesterehe.

26) p. 247—264. Apologia pro filiis sacerdotum. Erster Entwurf von nr. 22.

† 27) Ohne Überschrift. Über die rechtswidrige Exemption des Klosters Fécamp.

28) p. 265—279. De Romano pontifice. Über die der Kirche durch den Papst zugefügten Schädigungen.

29) p. 279—284. De obediendo Romano pontifice. 3 sehr lose zusammenhängende Betrachtungen über die Existenzberechtigung des Papsttumes, den Primat von Canterbury über York

und den Gehorsam, den die Christenheit der römischen Kirche schuldet.

30) p. 285—302. De charitate et obedientia. Eine Art Predigt über das Thema: Richtet nicht! die Liebe als die Erfüllung des Gesetzes, die Liebe zu den Feinden, die Liebe als vollkommene Abkehr von der Lust, den Sorgen, den Gütern dieser Welt.

Von diesen 30, eigentlich 35 Traktaten sind in den Libelli Bd. III erschienen: Nr. 24 p. 645—649. nr. 22/26, p. 650—655. nr. 4 p. 656—662. nr. 24a. b. 662—679. nr. 28 p. 679—686. nr. 29 Abschn. 1 und 3 p. 686—687.

4 Traktate sind unvollständig überliefert. Von zweien bietet der Codex je eine längere und je eine kürzere Ausgabe. Dieselben unterscheiden sich nur durch die Länge, nicht inhaltlich von einander. Es sind nur Entwürfe, Konzepte, nicht Rezensionen. Denn auch an die kürzeren Texte scheint der Autor noch nicht die letzte Hand gelegt zu haben. Wenigstens in der uns jetzt vorliegenden Gestalt sind also diese 8 Abschnitte des Codex kaum je veröffentlicht worden. Bei anderen Stücken erscheint dies sehr zweifelhaft wegen des Inhaltes: es sind ganz kurze Aufzeichnungen über kanonistische Themata, wie es scheint, bei Gelegenheit ähnlicher Vorgänge, wie sie theoretisch darin voraus gesetzt werden, von einem daran Beteiligten oder für die betreffenden Fälle interessierten Beobachter rasch aufs Pergament geworfen.[1]) Nehmen wir hierzu noch das eigentümliche Missverhältnis zwischen Inhalt und Überschriften, von dem schon die Rede war, so dürfen wir die Vermutung wagen: der codex ist eine wohl von Schülern oder Anhängern veranstaltete Sammlung aus dem litterarischen Nachlasse eines und desselben Autors. Diese Sammlung umfasst der Form, dem Inhalte, dem Werte nach sehr stark von einander verschiedene Stücke und ist nicht vollständig: es fehlt wenigstens ein Traktat, worin über die freiwillige Unterordnung des Apostels Petrus unter den Bischof Jakobus von Jerusalem, den Bruder des Herrn, gehandelt war.[2]) Ihre bisherige Verschollenheit erklärt sich daraus, dass der Verfasser selber nur wenig oder nichts davon veröffentlicht hat, und andererseits seine Anschauungen

[1]) Siehe nr. 13a, b, 16, 17, 20, 24b, c.
[2]) Vgl. nr. 12, c. 2.

so weit ab von der gemeinen Heerstrasse des mittelalterlichen Denkens liegen, dass wir in den zahlreichen Werken normännischer und englischer Litteraten, die aus jener Zeit auf uns gekommen sind, keine Spur von ihm entdecken. Für diese Vermutung sprechen von vornherein einige sofort bei oberflächlicher Lektüre ins Auge springende Thatsachen: in nr. 28 ist nr. 24 wörtlich ausgeschrieben, in nr. 29 nr. 28 und derselbe Brief des Ivo von Chartres an Hugo von Lyon. Ferner setzt nr. 28, wie einige wörtliche Anklänge zeigen, nr. 27, nr. 5 nr. 4 voraus. Nr. 30 berührt sich fast wörtlich mit nr. 29, dieses wiederum mit nr. 2, nr. 2 mit nr. 4, 12, 23a, 24c, nr. 8; nr. 13a. b mit 17 und 18; nr. 11 cap. 5 mit nr. 14 und 19, ganz zu schweigen von der Verwandtschaft der Themata, der Methode, der Ausführung, der Gedanken, die wir in den nächsten Kapiteln über die Chronologie der Traktate, die formelle Behandlung der Stoffe, die theologischen und kirchenpolitischen Anschauungen des Autors noch genauer ins Auge zu fassen haben werden. Unser Autor hat nämlich wie andere Vielschreiber derselben und der folgenden Epoche — ich erinnere nur an Bernald von Sankt Blasien, Gottfried von Vendôme, Gerhoch von Reichersperg — die wenig anmutige Gewohnheit, sich in den Gedanken, wie in den Worten stark zu wiederholen, eine Gewohnheit, die in unserer Sammlung um so mehr hervortritt, als mehrfach blosse Entwürfe, wie 22 und 26, 24a und 24b, und Vorarbeiten, wie nr. 8 zu 24c, auch wohl die Einleitung zu 24b (vgl. Lib. 662, 25 — 663, 13) von den Sammlern aufgenommen worden sind. Wir können also von vornherein die Zusammengehörigkeit der Sammlung behaupten. Die folgenden Untersuchungen werden dafür allenthalben die erwünschte Bestätigung bringen.

Zweites Kapitel.

Zur Chronologie der Traktate.

Einerseits die Themata, andererseits die starke Vorliebe des Autors für möglichst theoretische Fassung und Behandlung der Probleme bringen es mit sich, dass konkrete Angaben, an die chronologische Untersuchungen sich anschliessen liessen, nach Möglichkeit in den Traktaten vermieden werden. Weder nennt

sich der Autor selbst, noch macht er sonst eine Person namhaft. Selbst Ortsbezeichnungen giebt er nur dann, wenn es unumgänglich nötig ist. Man sieht sich somit bei der Datierung immer auf den Inhalt als festen Ausgangspunkt angewiesen, und dieser ist immer so abstrakt, dass ein ganz sicheres Ergebnis niemals zu erzielen ist.

Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, gehe ich nicht, wie es erforderlich wäre, die Sammlung Stück für Stück zur Feststellung der Chronologie durch, sondern unterscheide von vornherein je nach der Sicherheit des Ergebnisses 3 Gruppen von Traktaten: I. einigermassen sicher datierbare, II. solche unsicheren Datums, III. solche, über deren Entstehungszeit schlechterdings nichts zu ermitteln ist. Die erste Gruppe zerfällt dem Inhalte nach wieder in 3 Abteilungen: 1. Traktate, die sich auf die Exemption des Klosters Fécamp beziehen, 2. Traktate aus der Zeit des Konzils von Clermont (am 18. Nov. 1095), 3. Traktate aus der Zeit des englischen Investiturstreites.

I. 1. Die altberühmte Abtei Fécamp an der Nordsee hatte im Jahre 1002 auf Fürsprache Graf Richards I. die Exemption von der Gewalt des Erzbischofs von Rouen erworben. Papst Alexander II. hatte dies Privileg erneuert. Kraft desselben hielt sich Abt Wilhelm[1]), als der Erzbischof Wilhelm Bona Anima von Rouen infolge eines Streites mit Herzog Robert im Jahre 1090 über die gesamte Normandie das Interdikt verhängte, für befugt, die gottesdienstlichen Funktionen nicht einzustellen. Es kam deswegen zu einem heftigen Zwiste zwischen den beiden Prälaten. Nach der Fécamper Überlieferung hätten die Mönche von Papst Urban II. eine ihnen günstige Entscheidung und die Suspension des Erzbischofs erwirkt. Ende des Jahres 1093 scheint aber durch die Vermittlung Herzog Roberts eine Verständigung erzielt worden zu sein.

Auf diesen Streit bezieht sich offenbar der titellose Traktat 27 unserer Sammlung. Zu derselben Zeit ist wohl allem Anscheine nach auch nr. 5 entstanden. Nur wird hier Fécamp nicht genannt, sondern nur im allgemeinen von der Gesetzwidrigkeit der Exemptionen gehandelt.

---

[1]) Vgl. Gallia christ. XI. instr. col. 18 f. Mabillon Ann. ord. s. Bened. IV, 152; oben S. 146.

2. Am 19. April 1079 übertrug Gregor VII. dem Erzbischof Gebuin von Lyon den Primat über die vier Provinzen Lyon, Tours, Sens und Rouen.[1]) Er berief sich hierfür auf Verfügungen seiner Vorgänger.[2]) Auch Urban II. wies in seiner Bestätigungsbulle vom 1. Dezember 1095 auf sedis apostolicae privilegia hin[3]), und in einem unserer Traktate hören wir, dass der Erzbischof von Lyon einen etwa 500 Jahre alten Papstbrief an die Erzbischöfe von Rouen, Sens und Tours zum Beweis seiner Ansprüche „in concilio Arumnensi" produziert habe.[4]) Nun wird der Erzbischof von Lyon zwar schon im Protokoll einer Mâconer Synode von 585 als patriarcha bezeichnet[5]) und beauftragt, im Einvernehmen mit Guntchram die von diesem beherrschten Teile des Merovingerreiches aller drei Jahre zu einer Art von Generalsynode zusammenzurufen. Auch heisst in einem Diplome Lothars I. von 854 die Lyoner Kirche bereits prima Gallorum ecclesia[6]) und im Protokoll der Chalonser Synode von 894 der Erzbischof primas totius Galliae[7]), aber davon, dass Lyon gerade über jene drei Provinzen Primatialrechte beansprucht oder überhaupt irgendwelche Primatialrechte in Frankreich geltend zu machen gesucht habe, begegnet uns in der Überlieferung keine Spur. Wahrscheinlich ist daher der Verdacht unseres Autors begründet, dass jener Papstbrief, worauf Lyon sich berief, erst zu Gregors VII. Zeit in Lyon gefälscht ist und zuerst von Gebuin zu Unterstützung seiner angeblichen Ansprüche Gregor VII. gegenüber verwandt wurde. Das Streben nach der Primatialgewalt ist ein gemeinsamer Zug aller ehrgeizigen Metropoliten jener Zeit. Ich erinnere nur an Adalbert von Bremen, Lanfrank von Canterbury, die Erzbischöfe von Tours und Vienne. Und mehrfach hat man in diesem Bestreben gerade damals falsche

---

[1]) Registr. VI, 34. 35. Jaffé Bibl. II, 370—374. nr. 5125. 5126.

[2]) Ebd. S. 370 dignitatem ab antecessoribus nostris concessam. S. 372: (Sedis apostolicae) constitutione — primatum — per annorum longa curricula obtinuisse cognoscitur. Sanctorum igitur patrum — exempla sequi cupientes — primatum quem ipsi decretis suis — sanxerunt — confirmare studemus.

[3]) Mansi XX, 828 f., korrigiere 828 C cum se ille für illo, letzte Zeile aberat für oberat, 829 A. privilegio für privilegium.

[4]) Nr. 2, cap. 8.

[5]) Mansi IX, 975 f.

[6]) Ebd. XX, 875 A.

[7]) Ebd. XVIII, 127. Vgl. zu dem Streite die dissertatio Petri de Marca de primatu Lugdunensi et ceteris primatibus, bei Mansi XX, 829—901. Gundlach in N. Archiv XV, 260 ff., Hinschius K. R. I, 599.

Urkunden fabriziert. In Vienne entstanden damals, wahrscheinlich unter den Auspizien des späteren Papstes Calixts II., die unechten epistolae Viennenses[1]) und in Canterbury tauchten die verdächtigen Papstbriefe[2]) auf, kraft deren Lanfrank und seine Nachfolger den Primat über die britischen Inseln beanspruchten. Es wäre also nichts Unerhörtes, wenn auch ein Lyoner Kleriker einer derartigen pia fraus zu jener Zeit sich schuldig gemacht hätte.

Doch sei dem wie ihm wolle, jedenfalls erblickten die drei angeblich zum Lyoner Primatialsprengel gehörigen Erzbischöfe in der Bestätigungsbulle Gregors VII. eine unstatthafte Neuerung. Sie verweigerten den Lyoner Erzbischöfen die Obedienz. Eine Reihe von Provinzialkonzilien suchte vergeblich den Streit zu schlichten.[3]) Endlich brachte Urban II. die Sache auf Antrag Hugos von Lyon auf dem Konzil von Clermont zur Verhandlung.[4]) Das Konzil erklärte sich auf Grund der catalogi, d. i. der notitia Galliarum und der päpstlichen Bullen für Lyon und verhängte über Richer von Sens, der sich diesem Spruche nicht fügen wollte, die Suspension. Wilhelm von Rouen, der nur durch Gesandte vertreten war, wurde, falls er nicht binnen drei Monaten mündlich oder schriftlich seine Unterwerfung anzeige, mit der gleichen Strafe bedroht. Wilhelm, für den sich die anwesenden normännischen Bischöfe verbürgten, scheint sich — so lautet die herrschende Meinung — alsbald unterworfen zu haben. Richer von Sens dagegen beharrte bei seinem Widerstande[5]); auch sein Nachfolger Daimbert verweigerte von Ivo von Chartres lebhaft unterstützt, bis zum Jahre 1111 dem Lyoner Erzbischof die Obedienz und bestritt selbst, nachdem er sich unterworfen hatte, wiederum von Ivo glänzend verteidigt, dem Primas das Recht, ohne besondere päpstliche Vollmacht oder ohne ausdrückliches Gesuch eines Metropoliten die Bischöfe des Primatialsprengels zu

---

[1]) Gundlach, N. Arch. XV, 88—102.

[2]) Zuerst erwähnt von Lanfrank in seinem Briefe an Alexander II. vom Jahre 1072, Giles I, 25. Die Diplome sind nicht ganz unecht, aber an den entscheidenden Stellen wahrscheinlich interpoliert; Haddan and Stubbs, Councils III, 65 Anm. 74.

[3]) Bulle Urbans von 1095 Dez. 1. Mansi XX, 828, querelam multis iam ante provincialibus conciliis agitatam.

[4]) Bericht darüber die genannte Bulle.

[5]) Vgl. Sackur lib. de lite II, 640 f., wo auch die übrige in Betracht kommende Litteratur verzeichnet ist.

einem Konzile zu berufen.[1]) Die ganze Kontroverse ist an sich nicht viel bedeutsamer oder interessanter, als die zahllosen anderen Rangstreitigkeiten, von denen uns aus jener Zeit berichtet wird. Nur dadurch unterscheidet sie sich von jenen, dass der Streit auch mit der Feder geführt wurde. Für die Provinz Sens führte Ivo von Chartres die Verteidigung in seinen berühmten Briefen an Hugo und Joscerann von Lyon, der klarsten und schärfsten Erörterung des Investiturproblems[2]), für den Erzbischof von Rouen unser Autor in den Traktaten 2, 4 und 12, die gleichfalls nicht wegen des eigentlichen Streitobjekts, sondern wegen der hierdurch veranlassten sekundären Erörterungen — über den päpstlichen Primat und die Stellung Rouens zum Papste, also gleichsam als erste Produkte des Gallikanismus — das Interesse des Historikers beanspruchen dürfen.

Am einfachsten lässt sich die Entstehungszeit bei nr. 2 bestimmen. Hier wird in cap. 8 ein concilium Arumnense erwähnt, woselbst der Lyoner Erzbischof als Beweis für seine Ansprüche einen angeblich etwa 500 Jahre alten Papstbrief vorgelegt habe. Ferner wird berichtet, dass er sich auf den catalogus provinciarum, d. i. wie der Zusammenhang ergiebt, auf die notitia Galliarum oder vielmehr eine wohl aus der Karolingerzeit herrührende Bearbeitung derselben berufe.[3]) Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, dass Arumnense ein Schreibfehler für Arvernense ist, und somit der Traktat sich gegen die auf dem grossen Konzile von Clermont am 1. Dezember 1095 zu Gunsten Lyons erlassene Bulle richtet. Denn in derselben bestätigt Urban II. Hugo von Lyon den Primat auf Grund des übereinstimmenden Zeugnisses der sedes apostolica und der catalogi.[4]) Wilhelm von Rouen erfuhr hiervon spätestens zur Zeit des Rouener Provinzialkonzils im Februar 1096[5]), wo die von

---

[1]) Vgl. den 2. Brief Ivos.

[2]) Lib. II, 640—657.

[3]) Duchesne fand dieselbe in einem alten codex des Hrabanus Maurus, Paris, bibl. nationale, Coll. Duchesne, vol. 56, f. 422. Die notitia Galliarum ed. Mommsen, Auct. antiqu. IX, 584 ff. In der Normandie war jene Bearbeitung in unserem Zeitraume wohl bekannt: ausser unserem Autor benutzte sie der Verfasser der acta archiep. Rotomag. und Orderik; vgl. Delisle Einleitung zu Orderik in der Ausgabe der hist. eccles. Orderiks von le Prévost V, CXXII.

[4]) Mansi XX, 828.

[5]) Ord. III, 470 ff.

Clermont heimkehrenden Bischöfe und bischöflichen Gesandten über die dortigen Verhandlungen Bericht erstatteten. Um diese Zeit also ist nr. 2 zu Rouen verfasst worden. Nicht so sicher ist die Entscheidung in Betreff von nr. 4. Der Traktat enthält eine Rechtfertigung des Rouener Erzbischofs gegen einige ihm von der Kurie gemachten Vorwürfe. Dieselben sind zum Teil sehr allgemein und farblos und werden von dem Verfasser nur in bedingter Form als Äusserungen der Kurie bezeichnet.[1]) Man wird also gut thun, sie nur da, wo sie genau spezifiziert werden und auf bestimmte Vorkommnisse hindeuten, zu Rückschlüssen auf den Inhalt der päpstlichen Bulle zu verwerten, wodurch der Traktat offenbar veranlasst ist. Folgende Angaben kommen hiernach für uns in Betracht: der Papst tadelt den Erzbischof wegen Ungehorsams und hat ihn wegen Ungehorsams supendiert. Der Ungehorsam des Erzbischofs besteht darin, dass er dem päpstlichen Befehle zuwider dem Metropoliten von Vienne die Anerkennung als Primas versagt und sich weigert nach Rom zu gehen und an den Konzilien des Papstes oder seiner ministri, d. i. der Legaten teilzunehmen.[2]) Der Traktat ist also nach dem 19./20. April 1079, dem Datum der mehrfach genannten Bulle Gregors VII. zu Gunsten Lyons, entstanden. Denn Viennennis ist offenbar nur Schreibfehler für Lugdunensis. Er ist ferner verfasst kurz nach der Suspension eines Rouener Erzbischofs. Eine solche wird uns aus den Jahren 1079—1130 dreimal berichtet, aus dem Jahre 1081, aus dem Jahre 1093 und aus den Jahren 1100—1105. In allen drei Fällen handelt es sich um den Erzbischof Wilhelm Bona Anima, der vom Jahre 1079—1110 den Erzstuhl inne hatte. Der Anlass der dritten Suspension liegt ganz im Dunkeln. Wir wissen nur, dass Anselm von Canterbury sich um Wilhelms Restituierung bemühte und von Paschalis II. 1106 auch damit beauftragt wurde, und dass Wilhelms Zwist mit der Kurie auf die Einflüsterung schlimmer Ratgeber zurückgeführt wurde.[3]) Der Anlass der zweiten

[1]) Lib. III, 656. Interogetur Romanus pontifex quibus de causis reprehendit — archiepisc. Rothomag. Si responderit, de infidelitate, de inobedientia, de contemptu ordinis sui, recte id an perperam faciat, ipse viderit. Über die infidelitas geht der Autor mit 2 Zeilen, über den contemptus ordinis mit 5 Sätzchen hinweg. Also der Nachdruck liegt auf der inobedientia.

[2]) Ebd. 656—661, 10.

[3]) J—L nr. 6073. 6074. Ead. 177. Die Suspension hatte 1106 ziemlich lange gedauert. Suspensus fuerat iam olim W. archiepiscopus.

Suspension war, wie wir sahen, Wilhelms Streit mit Fécamp[1]), sie ist also sicher nicht in unserem Traktate gemeint. Desto besser scheint zu dessen Angaben zu stimmen, was uns über die erste Suspension Wilhelms berichtet wird. Wilhelm war der Sohn eines Priesters, des Bischofs Radbod von Séez.[2]) Gregor VII. hatte deshalb gezögert, ihn als Erzbischof zu bestätigen.[3]) Er versäumte dann, als er die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten in Rom um das Pallium nachzusuchen, sich, wie es Gregor wünschte, persönlich vorzustellen, an den päpstlichen Konzilien oder den in den angrenzenden französischen Diözesen stattfindenden Synoden der päpstlichen Legaten Hugo von Die und Amatus von Oléron teilzunehmen. Seine Suffragane waren infolge des letzteren Vergehens im Jahre 1080 von den beiden Legaten exkommuniziert worden.[4]) Er selbst wurde von Gregor 1081 suspendiert.[5]) Alle diese Angaben passen vorzüglich zu den Andeutungen des Traktates.[6]) Auch was der Autor über das kirchliche Wirken Wilhelms in Rouen berichtet, nötigt nicht über den Ansatz 1081 hinauszugehen. Die Translation des hl. Romanus, auf die der Autor am Schlusse anspielt, fand nach den Acta Sanctorum schon am 23. Oktober 1079 statt.[7]) Der Zeitpunkt der Ausschmückung der Domkirche und des Neubaus der officinae ist nicht überliefert.[8]) Ich konnte deshalb, da ich nr. 2 mir erst nachträglich in Cambridge abschreiben liess, bei der Bearbeitung des Traktats für die Libelli auf Grund des mir vorliegenden dürftigen Materials und der für die Rouener Kirchengeschichte beinahe gänzlich unergiebigen Berichte der zeitgenössischen Schriftsteller nur zu dem Ergebnis gelangen, dass

---

Ich erinnere daran, dass Pasch. II. 1103 Nov. 23. Fécamp in seinen Schutz nahm. Gall. chr. XI, instr. 8.

[1]) G. chr. instr. 19; vgl. oben S. 183.

[2]) Ord. II, 64. 213.

[3]) Jaffé Bibl. II, 380. Schon am 4. Apr. 1078 drang Gregor wegen der Dienstuntüchtigkeit Johanns II. auf Wahl eines Nachfolgers ebd. 315 f. Johann † am 9. Sept. 1079 vgl. Ord. a. a. O. Bereits am 23. Sept. teilt Gregor dem Legaten Hubert seine Bedenken gegen Wilhelm mit; siehe Jaffé a. a. O. Wilhelm bestieg also spätestens im Aug. 1079 den Erzstuhl; vgl. Acta archiep. Rotom. a. a. O. 279.

[4]) Ebd. 478 f.

[5]) Ebd. 469 f. das Tagesdatum fehlt.

[6]) Der Streit mit Lyon, der in dem Briefe nicht erwähnt wird, wird auch in unserem Traktate nur gestreift.

[7]) Oct. X, 82.

[8]) Lib. III, 661, 10 f.

der Traktat wahrscheinlich nach 1081 als Antwort auf jenes Schreiben Gregors VII. verfasst worden sei. Jetzt, wo ich auch nr. 2 kenne, erscheint mir dieser Ansatz zwar nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich. Aus nr. 2 ergiebt sich mit Sicherheit, dass Wilhelm Bona Anima sich nicht, wie man bisher vermutete, dem Spruche des Konzils von Clermont unterwarf. Es traf ihn also ipso facto nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, also am 1. März 1096, die angedrohte Suspension. Hugo von Lyon wird nicht versäumt haben, bei der Kurie noch eine ausdrückliche Bekanntmachung derselben zu beantragen. Noch bevor Urban diesem Ansuchen willfahrte, ist nr. 2 verfasst worden; denn der Suspension wird hier noch mit keinem Worte gedacht; erst nachher als Antwort auf die in dieser Sache vermutlich an Wilhelm ergangene päpstliche Bulle, die frühestens im März 1096 anzusetzen wäre, wahrscheinlich nr. 4. Dieser Ansatz empfiehlt sich auch wegen der Beziehungen, die zwischen nr. 4 und dem gleichfalls erst nachträglich mir bekannt gewordenen Traktate 12 bestehen.[1]) Hier wird der in 2 nur kurz ausgeführte Gedanke, dass nicht der Kirche von Rom, sondern der Kirche von Jerusalem der Primat in der Kirche zukomme, weiter ausgesponnen. Es ist nicht eben nötig, diese Idee mit dem Kreuzzug von 1096 in Verbindung zu bringen, da nirgends eine Andeutung auf die Rüstungen oder den Beginn der Kreuzfahrt sich findet, und gerade in der Normandie, wie die zahlreichen Wallfahrten zeigen, der Enthusiasmus für das heilige Grab längst heimisch war. Aber da die Traktate allesamt dem gleichen Gedankenkreis entstammen, so liegt es nahe, bei der Datierung von nr. 2 auszugehen und demgemäss sie allesamt nach dem Konzil von Clermont anzusetzen, wo die angesehensten geistlichen und weltlichen Grossen der Normandie, der Herzog Robert, die Bischöfe von Bayeux und Evreux, die Grafen von Montgomery, Grantmesnil, Gournay und Wader das Kreuz genommen hatten.[2]) Wir erhalten demnach für die 3 Traktate folgende Ansätze: 1. Zwischen Januar und März 1096: nr. 2; zwischen März und September nr. 4 und 12 und der verlorene Traktat, der in 12 c. 5 erwähnt wird.

Dies Ergebnis nötigt mich auch, was ich über die Traktate nr. 25

---

[1]) Vgl. ebd. 659, 15. 660, 25.
[2]) Übersicht bei Freeman, Reign of William Rufus I, 552. 559 f.

und 22/26 in den Libelli bemerkt habe, etwas zu limitieren. Am Schlusse von nr. 22/26 bemerkt der Autor: Quae si bene et fideliter dicta sunt, gratulamur. Sin autem, correctionem libenter accipiemus. Es scheint darnach, als hätte er nicht bloss aus eigenem Antriebe, sondern auch auf fremde Aufforderung hin zur Feder gegriffen. Da er nun mehrfach, wie die oben genannten Traktate zeigen, im Interesse Wilhelms von Rouen das Wort genommen hat, so habe ich vermutet, der Traktat stehe in Zusammenhang mit der oben erwähnten Weigerung Gregors, Wilhelm die päpstliche Konfirmation zu erteilen, zumal uns ausser diesem einzigen Beispiele keine Spur von gesetzgeberischen oder gerichtlichen Massregeln gegen die Priestersöhne aus der Normandie überliefert ist. Wir wissen nunmehr jedoch', dass der Autor zur Zeit des Clermonter Konzils noch in Rouen lebte und über die Clermonter Beschlüsse genau unterrichtet war. Wir berichteten ferner bereits, welchen tiefen Eindruck die darunter befindlichen Bestimmungen gegen die Priestersöhne auf einen mutmasslichen Teilnehmer des Konzils, Serlo von Bayeux, machten. Es ist darum wohl möglich, dass auch unser Autor jene Bestimmungen vor Augen hatte, den Traktat also ebenfalls im Jahre 1096, vielleicht auf eine Aufforderung seines durch die dortigen Beschlüsse schwer gereizten Erzbischofs, verfasste.

Damit verschiebt sich auch die obere Zeitgrenze für nr. 25. Der Verfasser tritt hier noch unbedingt für das gute Recht der Priesterehe ein, während er sie allem Anschein nach in nr. 22/26 nur mehr als Konkubinat betrachtet. Zwischen beiden Schriften liegt also höchstwahrscheinlich ein Gesinnungswechsel des Autors: aus einem Bekämpfer ist er, wenn nicht im Herzen und in seinem Wandel, so doch offiziell zu einem Anhänger des Zölibats geworden. Nr. 25 ist also wohl älter, als 22/26. Ist letzterer nun nicht schon 1079/80 sondern 1096 verfasst, so brauchen wir auch 25 nicht mehr um 1075 zur Zeit der gesetzgeberischen Massregeln Johanns II. von Rouen gegen die unverheirateten Priester anzusetzen, sondern dürfen auch einen späteren Zeitpunkt wählen, z. B. die achtziger Jahre des Jahrhunderts, wo Wilhelm der Eroberer mit den Mitteln der Staatsgewalt gegen die verheirateten Priester einschritt.

Wir erhalten demnach für die 2. Abteilung der 1. Gruppe folgende chronologische Reihenfolge: ca 1080 nr. 25, ca 1096

nr. 22/26, 1096 Januar bis März nr. 2, März bis September nr. 4, 12 und der verschollene Traktat.

3. Wiederum eine Gruppe für sich bilden die Traktate nr. 24, 28—30. Sie sind sämtlich in England entstanden. Der englische Investiturstreit war zu der Zeit, wo der Autor an nr. 24 arbeitete, in vollem Gange. Aber noch hatte die Kurie, wie die Stelle zeigt, „der Herr Papst[1]) nehme keinen Anstoss an dem, was wir sagen", nicht das entscheidende Wort gesprochen, noch war die Exkommunikation der 3 Bischöfe nicht erfolgt, die im Jahre 1102 die Sache Heinrichs in Rom führten. Terminus post quem ist demnach der Ausbruch des Investiturstreits im September 1100, terminus ante quem der Zeitpunkt, wo jene Exkommunikation und die Entscheidung Paschalis II. in der Investiturfrage in England ruchbar wurden, also etwa der Februar 1103.

Etwas jüngeren Datums ist nr. 28 de Romano pontifice.[2]) Hier ist die Stimmung des Autors eine durchaus andere, wie in nr. 24. Die Kurie wird jetzt direkt angegriffen. Unter den Anklagen, die der Verfasser gegen sie schleudert, finden wir auch: die widerrechtliche Exkommunikation von Bischöfen und die Bestreitung des königlichen Investiturrechtes. Der Traktat ist also nach dem Februar 1103 entstanden, wo die Exkommunikation der 3 Bischöfe in England ruchbar wurde. Aus den scharfen Ausfällen gegen die Geldgier der päpstlichen Offizialen möchte ich schliessen, dass wir es mit Eindrücken einer Romreise zu thun haben.[3]) Der Verfasser, nehme ich an, ist im Gefolge der 3 Bischöfe 1102 mit nach Rom gegangen; trifft dies zu, so ist die Vermutung nicht unbegründet, dass er zu Beginn des Jahres 1105 mit jenen 3 Bischöfen unter dem Eindrucke der Heinrichs Krönungscharte widersprechenden finanziellen Bedrückungen der Kirche ins Lager Anselms hinübergeschwenkt ist. Der Traktat und der ihm inhaltlich verwandte Anhang 2 zu nr. 24 ist also wahrscheinlich zwischen dem Februar 1103 und dem Beginne des Jahres 1105 in England entstanden. Dass der berühmte Brief Ivos von Chartres an Hugo von Lyon (aus dem Jahre 1097) wörtlich ausgeschrieben ist, bestätigt nur dies Ergebnis. Auch der erste Passus über die widerrechtliche Exemption

[1]) Lib. III, 679, 25. Die Nachweise zu dem Folgenden ebd. 662.
[2]) Nachweise ebd. 679 f.
[3]) Ebd. 681.

der Klöster, weist auf die angegebene Zeit: wir wissen, dass einer der 3 Bischöfe, Herbert von Norwich, auf jener Romreise vergeblich die Exemption der Abtei St. Edmunds zu beseitigen suchte. Die Ausführlichkeit aber, womit der Autor auf diese Frage eingeht, erklärt sich daraus, dass er schon früher in 2 Traktaten nr. 5 und 27, die er zum Teil wörtlich wiederholt, gelegentlich der Streitigkeiten zwischen Rouen und Fécamp sehr energisch für die Integrität der bischöflichen Jurisdiktion eingetreten war, also für die überall in der Normandie und in England von den Bischöfen damals lebhaft erörterte Frage des päpstlichen Exemptionsrechts sich besonders interessierte.

Weniger sicher lässt sich nr. 29, de obediendo Romano pontifice, datieren, ein sehr locker zusammenhängender Aufsatz über die Grenzen und Gründe der vom Papste beanspruchten Obedienz, über den Anspruch Canterburys auf die Primatialgewalt über York, über das Verhältnis der wahren Kirche der Erwählten zu der Kirche des Satans innerhalb der römischen Kirche und über den hiernach zu beurteilenden Anspruch Roms auf die Obedienz der Christenheit. Die Entscheidung hängt von dem 2. Abschnitte ab. Die Unterwerfung der Kirche von York unter die von Canterbury, führt der Verfasser hier aus[1]), ist unbillig und nicht heilsam. Denn Gott hat sie nicht anbefohlen. Allerdings bekleidet der Erzbischof von Canterbury die Würde eines Primas. Aber dem kanonischen Rechte zuwider fordert er auf Grund hiervon, dass der Erzbischof von York sich von ihm konsekrieren lasse und ihm Obedienz leiste. Er verstösst damit direkt gegen die Anordnung des hl. Gregor, wonach zu Lebzeiten Augustins ihm und der Londoner Kirche der Vorrang zukommen, nach seinem Tode aber der Vorrang zwischen York und London in der Weise wechseln soll, dass der Bischof, der das höhere Dienstalter aufweist, den Primat ausübe. Der Erzbischof von York darf also dem Erzbischof von Canterbury gar nicht Obedienz leisten, er schuldet vielmehr von Rechtswegen dieselbe der Londoner Kirche.

Der Traktat ist zur Zeit des Subjektionsstreites zwischen York und Canterbury verfasst, der seit der Eroberung bei jeder Neubesetzung des Stuhles von York von neuem aufflackerte.[2])

---

[1]) Vgl. die Beilagen nr. 29.

[2]) Vgl. hierüber Makower, Verfassung der englischen Kirche 293—305, woselbst alle weitere Litteratur verzeichnet ist.

Er ist ohne Frage jünger, als die erste Phase dieses Streites, welche in die Zeit Lanfranks und Thomas I. von York fällt; denn er bringt im Auszuge die schon in nr. 28 angeführte Stelle aus dem Briefe Ivos von Chartres an Hugo von Lyon. Aber er ist allem Anscheine nach auch älter, als die Streitigkeiten bei der Erhebung Thurstans von York (1114).[1]) Denn er setzt voraus, dass die Kurie zu Ungunsten Yorks entschieden hat, während damals von Anfang an in York kein Zweifel darüber herrschte, dass Rom für York eintrete.[2]) Somit bleiben nur noch 2 Termine übrig: 1108 Pfingsten — 1109 Juni 27, die Zeit des Streites zwischen Thomas II. von York einerseits, Anselm und dem Könige andrerseits, und 1101 Jan. — 1107 Aug., die Zeit des Streits zwischen Anselm und Gerard von York. Auf den ersten Blick hin wird man sich für den ersteren entscheiden. Denn nur Thomas II. gegenüber konnte der Primas die von unserem Autor bekämpfte doppelte Forderung erheben, die Konsekration in Canterbury zu empfangen und Canterbury die professio zu leisten. Gerard war nämlich schon konsekriert, als er den Yorker Stuhl bestieg. Er hatte bereits für Hereford im Jahre 1095 die Bischofsweihe erhalten. Also von ihm wurde nur noch das Obedienzgelübde gefordert. Aber bei näherem Zusehen erweist sich diese Meinung als unzutreffend. Unser Autor geht von der Voraussetzung aus, dass die Kurie auf Seiten Canterburys stehe.[3]) Aber das Yorker Kapitel war 1108 und 1109 fest davon überzeugt, Rom für sich zu haben. Es erinnerte den Elekten Thomas an ein ihm günstiges Gutachten des Kanzlers der römischen Kirche.[4]) Es ermahnte ihn zur Standhaftigkeit, damit er nicht der Kurie gerechten Anlass zur Klage gebe.[5]) Ja, es verbot ihm geradezu mit Berufung auf die päpstliche Autorität, wider Recht und Gerechtigkeit die Yorker Kirche Canterbury zu unterwerfen und drohte ihm, falls er nachgäbe, mit einer Klage beim

[1]) Thurstan bestreitet Ralph von Canterbury sowohl das Recht auf die consecratio, wie die professio. Hugo 131: neutrum voluit.

[2]) Diese Überzeugung stand in York schon fest zur Zeit Thomas II.; siehe unten S. 194. Nach einer Rücksprache mit dem Kapitel entschloss sich Thurstan sofort an die Kurie zu appellieren; Hugo 131.

[3]) Vgl. den Eingangs- und Schlusspassus. Lib. III, 686 f., in dem ungedruckten Abschnitte die Worte: Hoc — decretum nulli unquam — destruere iure licuit, nec etiam apostolicae sedi; unten Beilagen I.

[4]) Vgl. den Brief an Thomas Hugo 113 f.

[5]) Ebd. 114.

Papste.[1]) Es entspricht dieser Anschauung durchaus, dass auch Thomas an die Kurie appellierte, um eine für York günstige Entscheidung des Streites zu erlangen.[2])

Diese Hoffnung war nicht trügerisch. Paschalis II. hat es in der That damals vermieden, die Ansprüche Canterburys, wie er noch 1102 gethan, gutzuheissen.[3]) Vielmehr erhielt der Cardinalpriester Udalrich, der Thomas II. das Pallium überbrachte, den Auftrag, den Streit zu Gunsten Yorks zu entscheiden und unterliess nur darum eine offene Erklärung, weil er inne wurde, welcher Ungunst die Yorker Ansprüche am Hofe begegneten, und er schon des Peterpfennigs halber um jeden Preis einen Zwist mit dem Könige vermeiden musste.[4])

Hierzu kommt nun noch ein anderer gewichtiger Gegengrund. Weder Thomas II. noch das Yorker Kapitel haben 1108 und 1109 Anselm das Recht bestritten, den Erzbischof von York zu weihen. Ja, das Kapitel, unter dessen Angehörigen wir doch den Autor suchen müssten, hat diesen Anspruch ebenso einmütig anerkannt, wie es die geforderte professio verworfen hat.[5]) Ferner ist in Erwägung zu ziehen, ob der Verfasser, ohne Zweifel ein Vertrauter des Erzbischofs Gerards, überhaupt damals noch dem Kapitel angehörte, ob er bei der hochgradigen Spannung, die zwischen dem Kapitel und seinem Herrn herrschte, nach dessen

---

[1]) Brief des Elekten an Anselm ebd. 115.

[2]) Ebd. 186. vgl. auch das Schreiben des Kapitels an Anselm 117; auch Ead. 203: ex parte Dei et Romanae ecclesiae prohibuerunt.

[3]) Makowers Darstellung S. 296 ist unzutreffend. Die Antwort Paschalis II. auf Anselms Beschwerde über das Verhalten Thomas II. enthält kein thatsächliches Zugeständnis in der Yorker Sache, sondern nur allgemeine Redensarten; vgl. Migne 163, 245. J—L nr. 6206. Der von Eadmer zum Beweise des Rechtes von Canterbury an das Ende des 4. Buches gesetzte Brief, worin der Primat mit klaren Worten anerkannt wird, stammt vom 2. Dez. 1102. J—L nr. 5929.

[4]) Hugo 119. 123. 127. Es ist sehr charakteristisch, dass auch Eadmer nichts von einem Eingreifen des päpstlichen Legaten zu Gunsten C.s zu berichten weiss; 207. Er hat bloss die Notiz, dass der Legat über Anselms Tod ganz konsterniert gewesen sei, da der Papst ihm befohlen habe, nach dessen Weisungen über das Yorker Pallium zu verfügen.

[5]) Brief an Anselm Hugo 116 f.: Quid a Deo sanctarum manuum vestrarum impositione suscipere debeat, scimus . . . una voce interdiximus (so zu lesen für indix.) electo nostro, ne faciat subiectionem in recipiendo consecrationem. Vgl. auch Ead. 203: in quo tamen electum Cantuariam ire debere pro benedictione sua cognoverunt, sed professionem prohibuerunt.

Tode in York sich zu halten vermochte und nicht vielmehr als ein Opfer des allgemeinen Hasses überhaupt aus York weichen musste.[1]) Auch geben die wörtlichen und sachlichen Berührungen unseres Traktates mit nr. 28 zu denken. In beiden findet sich die mehrfach genannte Stelle aus dem Briefe des Ivo, in beiden fast dieselbe Ausführung über das Wort apostolicus, in beiden dieselbe radikale Auffassung von der Berechtigung der päpstlichen Ansprüche. Ich stehe darum nicht an, Traktat 29 ungefähr zu derselben Zeit anzusetzen, wie nr. 28. Er ist eine Antwort auf das päpstliche Breve von 12. Dez. 1102, worin Paschalis II. Erzbischof Gerard anweist, Anselm Obedienz zu leisten.[2]) Der Verfasser begnügt sich jedoch nicht damit, den Anspruch Canterburys auf die Obedienz zurückzuweisen. Er giebt gleich eine Widerlegung aller aus dem Primat abgeleiteten Rechte ohne Rücksicht darauf, ob das eine oder andere zur Zeit praktische Bedeutung hat. Gerade bei ihm ist diese allgemeine, theoretische Behandlung des Stoffs sehr begreiflich. Er liebt es, die Dinge immer gleichsam ab ovo und möglichst umfassend zu betrachten. Wie rein theoretisch, ja scholastisch er verfährt, dafür ist gerade der einleitende Abschnitt unseres Traktates und der Passus über Canterbury, wo er erörtert, wem eigentlich Gehorsam gebühre, ob den Steinen, den Menschen, den Amtsträgern, ein gutes Beispiel.[3]) Vor allem tritt dies aber in der Beweisführung hervor: aus einem Briefe Gregors des Grossen an Augustin[4]) entlehnt er einfach die Sätze, der Erzbischof von York sei von seiner Synode zu konsekrieren, und zwischen ihm und London habe nach dem Dienstalter der Rang zu wechseln, Sätze, an deren praktische Bedeutung für die Gegenwart er wohl selbst nicht geglaubt hat, die aber zur theoretischen Widerlegung der Ansprüche Anselms ihm sehr willkommen sein mussten.[5])

---

[1]) Unten Kapitel 6.
[2]) J—L nr. 5930.
[3]) Vgl. unten Kapitel 3.
[4]) Registr. XI, 39.
[5]) Wäre der Satz: Der Erzbischof von York schuldet der Londoner Kirche obedientia, vom Verfasser buchstäblich gemeint und auf den damaligen Bischof von London gemünzt, so würde dies wiederum besser auf die Zeit Gerards, als auf die Zeit Thomas II. passen. Moritz von London sass von 1085—1107, Gerard von 1101 Jan. 6. (Hugo 109) — 1108 Mai 21. Richard von London wurde dagegen gleichzeitig mit Thomas II. Pfingsten 1108 ernannt vgl. Ead. 196. Hugo 111 und stand ganz auf Seiten Canterburys; Hugo 117. Ead. 207 f. 210.

Die Traktate dieser Abteilung sind demnach in folgender Ordnung anzusetzen: ca 1101/1102 nr. 24 a und 24 b, ca 1103/1104 nr. 28 und 29.

II. Mit diesen einigermassen sicher datierbaren Traktaten berühren sich inhaltlich eine Reihe von Stücken, die man teils als Vorarbeiten, teils als weitere Ausspinnungen einzelner dort vorkommender Gedanken betrachten und darum wohl ungefähr derselben Zeit, wie jene, zuweisen darf.

In nr. 30 wird ausführlich von der unrechtmässigen Anmassung des Gerichts und der Herrschaft über die christlichen Brüder und von der Bruderliebe als Kennzeichen der Jünger Christi gehandelt. Es sind das Gedanken, die teilweise schon in den Traktaten der 2. Abteilung anklingen, aber erst in nr. 28 und 29 zu scharfer Polemik gegen die Kurie verwandt werden. Nr. 30 ist also wohl gleichzeitig mit 28 und 29, also 1103/1104 verfasst worden und richtet sich wie diese gegen das Papsttum.

Einer etwas früheren Zeit gehört wohl nr. 20, die Betrachtung über die Zweischwerterlehre an: Der Investiturstreit gab unfraglich dazu den Anstoss und die Ausführung über die geistliche Bedeutung der Kroninsignien in nr. 24 legte gerade dies Problem dem Verfasser sehr nahe. Das Stück wäre also ca. 1101/1102 anzusetzen. Um dieselbe Zeit könnten auch nr. 13 b, 17, 18 entstanden sein, sicher aus ein und derselben Zeit stammende Untersuchungen über die Wirkung und Bedeutung der bei der Priester- und Bischofsweihe verwandten Riten und Benediktionen, wie sie die Arbeit an nr. 24, de consecratione pontificum et regum, wohl anregen konnte. Demselben Gedankenkreise gehören endlich auch nr. 19, der unvollendete Aufsatz über die Stufen der hierarchia ordinis, und Traktat 11 an, der in cap. 5 sich sehr eng mit nr. 19 berührt.

Andere Stücke schliessen sich eng an die 2. Abteilung an. In nr. 23 a wird, wie in 2 und 4, ausgeführt, dass Petrus vor den übrigen Aposteln keinen Vorrang besass. Mit denselben Traktaten ist 24 d verwandt, wo über den Ursprung und die Grenzen der Schlüsselgewalt gehandelt wird, und wie eine Vorarbeit zu 24 d nimmt sich nr. 8 aus. Mit nr. 22/26 berühren sich dagegen im Thema und der Tendenz nr. 14, der Traktat über die Hoheit des Taufsakraments, und nr. 24 c, über den nicht zu überbietenden Reichtum an Gnadengütern, der durch die Taufe

dem gewöhnlichen Christen zu teil wird. Alle diese Stücke sind also wohl um das Jahr 1096 entstanden.

In anderen Traktaten finden wir Ereignisse oder Verhältnisse erwähnt, die wir mit Hilfe der in der I. Gruppe gewonnenen Ergebnisse, ganz hypothetisch freilich, festzustellen vermögen. So wird in nr. 9 als Beispiel für ein concilium singulare für eine gens oder provincia ein concilium Rotomagense angeführt. Da nun nur ein solches aus der Zeit, in der die Traktate entstanden sind, bekannt ist, — das Konzil vom Februar 1096 —[1]) wird man mit einigem Scheine des Rechtes den Traktat 1096 ansetzen dürfen. Schwieriger liegt der Fall bei 13a. Der Gedanke, auf den die ganze kurze Erörterung hinausläuft: consensus und electio populi ist bei der Erhebung eines Bischofs unnötig, ja der Widerspruch der Gemeinde gegen einen ihr aufgedrungenen Bischof ist irrelevant, passt gut auf die englischen Zustände zur Zeit des Investiturstreits. Ich erinnere nur daran, dass bei der Translation Gerards von Hereford auf den Yorker Erzstuhl eine freie Wahl nicht stattfand, ja der ausgesprochene Wille des Kapitels, das den Neffen Thomas I. zum Erzbischofe wünschte, unberücksichtigt blieb.[2]) Nr. 16, de depositione sacerdotis, ist vielleicht in Zusammenhang zu bringen mit den Strafbestimmungen des Konzils von Lillebonne Pfingsten 1080[3]) oder der Londoner Synode von 1102[4]) gegen die verheirateten Priester. Nr. 1 dagegen bezieht sich möglicherweise auf die Absetzung Gregors VII. zu Brixen, denn diese ist das einzige Ereignis, welches die freilich durchaus theoretisch gehaltene Betrachtung hätte veranlassen können. Noch weniger sicher lässt sich nr. 10 datieren. Der Traktat handelt von der Überlegenheit der priesterlichen über die königliche Gewalt. Das ist ein Gedanke, der unserem Autor völlig fremd ist. Er ist also entweder gar nicht von unserem Autor: das erscheint aus formellen Gründen sehr unwahrscheinlich, oder er bezeichnet den Übertritt unseres Autors ins päpstliche Lager: das wäre nicht unmöglich, da auch Erzbischof Gerard von York, mit dem er eng verbunden erscheint, zu Beginn des Jahres 1105 unter dem Eindrucke der königlichen Vergewaltigungen sich Anselm anschloss[5]), oder er ist nur

[1]) Ord. III, 470 ff.
[2]) Hugo 112.
[3]) Hefele Konzilien gesch.[2] V, 153.
[4]) Mansi XX, 1149—1153. Hefele V, 268 f.
[5]) Oben S. 160.

eine Materialsammlung oder eine Darstellung des gegnerischen Standpunktes zum Zweck der Wiederlegung, wie das 1. Buch des Wido von Ferrara: das scheint mir das wahrscheinlichste, besonders weil der Traktat unvollständig ist. Er wäre dann etwa 1102, etwas vor nr. 24, anzusetzen. Wir erhalten demnach für die einzelnen Stücke der Sammlung folgende, nur hypothetische, — wie ich von neuem betone — Ansätze:

ca 1080: nr. 25, nr. 1, nr. 16 (?)

ca 1090: nr. 27, nr. 5.

1096 März bis September nr. 4, 12, vor März nr. 2.

ca 1096: nr. 22/26, 14, 24 c, 24 d. nr. 8, 11, 23 a, 23 b.

ca 1101/1102: nr. 24 a und b, 13 a, 13 b, 17, 18, 19, 20, nr. 10 (?).

ca 1103/1104: nr. 28, 29, 30.

Über das Datum der in dieser Übersicht nicht mit erwähnten nr. 3, 6, 7, 15, 21 wage ich mich nicht zu äussern, zumal da ich 3 davon nicht dem Wortlaute nach kenne.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Anordnung der Traktate in dem Codex.

Briefsammlungen sind in der Regel in chronologischer Ordnung angelegt, derartige Sammlungen von Schriften verschiedenen Inhalts, wie Corpus Christi 415, aber meist nach sachlichen Gesichtspunkten. In der That könnte man Ansätze hierzu auch in unserem Codex wahrzunehmen glauben, nr. 25 und 26 handeln von den an den Zölibat sich knüpfenden Streitfragen, nr. 28 und 29, auch 30 vom Papste. Aber diese Reihenfolge kann auch durch andere als sachliche Gesichtspunkte veranlasst sein. Jedenfalls darf man im Hinblick auf das Gros des Codex nicht von sachlicher Ordnung reden. Aber ebensowenig lässt sich eine streng chronologische Ordnung ermitteln: nr. 27 ist sicher vor nr. 24, ja wohl auch vor 2, 4, 12 verfasst, nr. 25 aller Wahrscheinlichkeit nach vor nr. 22, nr. 24 c und 24 d vor 24 a und b. Nur das steht fest: die Traktate 1—23 sind in der Mehrzahl auf normännischem, nr. 24—30 in der Mehrzahl auf englischem Boden entstanden. Also eine gewisse chronologische Ordnung ist nicht zu verkennen, aber dieselbe ist so wenig sicher, dass wir sie nicht als Mittel zur Feststellung der Zeitfolge der einzelnen Stücke verwenden können.

Drittes Kapitel.

Der Autor als Schriftsteller.

Die Zusammengehörigkeit der Traktate, die wir schon aus der Wiederkehr ganzer Sätze und Kapitel und den zahllosen inhaltlichen Berührungen folgern durften, finden wir aufs klarste bestätigt durch eine Untersuchung ihrer formellen Eigentümlichkeiten, der Sprache, der Komposition, des Beweisverfahrens. Denn wir erhalten dabei ein durchaus einheitliches Bild von der schriftstellerischen Individualität des Autors, so sehr ihm auch gerade in Formsachen die Eierschalen der Schule noch ankleben mögen.

Das Latein der Traktate ist zwar nicht von klassischer Färbung[1]), aber sehr einheitlich, fliessend und klar. Gallicismen, wie habere für dürfen[2]), quantum = quant[3]) zeigen, dass der Autor Franzose von Herkunft ist. Charakterisch für ihn sind ferner eine Reihe unzälig oft wiederkehrender formelhafter Wendungen, wie: ex quo, unde manifestum est, unde datur intelligi, hinc est quod plerumque fit, invenitur quod, veniamus nunc, sed his omissis veniamus ad aliud, nemo negat nisi imperitus, utrum recte an perperam faciat, ipse viderit.

Die Disposition ist fast ausnahmslos übersichtlich und klar, die Ausführung der Gedanken dagegen sehr verschiedenartig, bald unendlich breit[4]) und ungeschickt, so dass, wie im zweiten Teile der allerdings nur im Entwurfe überlieferten nr. 22 (26) und 24 Seiten lang der Fortschritt stockt, bald sehr lebendig, eindringlich, vorwärts eilend, wie in den polemischen Traktaten gegen Urban II. und Paschalis II. nr. 4 und nr. 28, die nicht nur dem Inhalte, sondern auch der Form nach zu dem Besten gehören, was uns von der damaligen Publizistik erhalten ist.

In der Behandlungsweise der Themata besteht zwischen dogmatischen und kirchenpolitischen Traktaten keinerlei Unterschied. In beiden wählt der Autor in der Regel für seine Darlegungen dieselbe schematische Form, und gelten dieselben Instanzen für

---

[1]) Vgl. interpretari, tutari passivisch. Indikativ im indirekten Fragesatz; decretum est mit accus. cum infin.

[2]) 676, 30.

[3]) Nr. 30, c. 1.

[4]) Dazu gehört die üble Sitte, ganze Traktate aus früherer Zeit in weniger angemessenem Zusammenhange später zu wiederholen, die beispielsweise auch Bernalds Libelle so ungeniessbar macht.

die Beweisführung. Dies Schema ist das folgende[1]): über das betreffende Problem wird eine Untersuchung angekündigt, aber sogleich, als gäbe es keine anderen, die nach seiner Ansichten möglichen Lösungen in der Form eines disjunktiven Urteils an die Spitze gestellt. Dann wird die eine entweder sofort als absurd verworfen oder in längerer Beweisführung als hinfällig erwiesen. Die Untersuchung mündet also sofort aus in einen Beweis für die von vornherein feststehende Ansicht des Autors. Sie ist mithin bloss ein umständlicher Weg zur Ermittelung des eigentlichen Beweisziels und macht stellenweise, wie in nr. 29, wo ein ganzes Corallar von 8 nicht einmal ganz richtigen Disjunktivschlüssen aufgeboten wird, um den einfachen Satz zu gewinnen, dass der Papst als apostolicus Gehorsam beanspruche, den Eindruck leerer scholastischer Spielerei. Aber wahrscheinlich verfolgt der Autor damit einen bestimmten Zweck: indem dem Leser eingeredet wird, dass sich die Entscheidung über eine Frage zu einem scharfen aut-aut zuspitze, erhält von vornherein die übrig bleibende Lösung den Schein logischer Unanfechtbarkeit. Das Schema ist also ein vielleicht nicht ganz unbeabsichtigter dialektischer Kunstgriff, wie er dem Autor wohl noch von den Disputierübungen in der Schule her geläufig war.

Dass er diese nicht ohne Nutzen durchgemacht hat, zeigt sich auch in der Beweisführung. Umständlich ausgesponnene Syllogismen, darunter natürlich viele Analogieschlüsse, nehmen darin einen breiten Raum ein; das konklusive ergo, alioquin[2]), sowie sed und at[3]) sind fast die am häufigsten vorkommenden Konjunktionen. Echt scholastisch ist ferner seine Vorliebe für formale Distinktion der Begriffe[4]) und der naive Glaube, dadurch Widersprüche innerhalb der Tradition oder zwischen der Tradition und seiner Ansicht ausgleichen zu können. Die ratio spielt mithin bei ihm in der Beweisführung eine grosse Rolle und wird

---

[1]) Vgl. nr. 2, c. 4. 9. 10. nr. 4 siehe Lib. 658, 15. 25. 35. 660, 25. 661, 10 — nr. 5. nr. 6. nr. 8. wahrscheinlich auch nr. 9. (siehe aut im Eingangssatze N. Arch. XXII, 670) nr. 11, c. 1. 5. nr. 12. nr. 13a. nr. 14. nr. 18, c. 1. 3. nr. 19. nr. 22 (26) siehe Lib. 650, 5. 654, 25. nr. 23a, c. 2 nr. 23c. auch nr. 24 siehe 662, 25. nr. 25 siehe 645, 35 f. nr. 28 siehe 680. nr. 29. siehe 686 f. nr. 30, c. 3. c. 4.

[2]) Im apagogischen Beweise.

[3]) Zur Einführung eines Einwurfes.

[4]) Vgl. besds. nr. 1.

daher mehrfach angerufen.[1]) Auch die Nebeneinanderstellung von ratio und auctoritas ist ihm geläufig.[2]) Aber er kennt nur einen usus instrumentalis der ratio, sie ist immer nur vernünftige Erwägung auf Grund eines Schrift- oder Väterworts. Sie geht also bei ihm, um mit dem zweiten Wolfenbütteler Anonymus zu reden[3]), der auctoritas nie voran, sondern folgt ihr als der voranschreitenden Herrin nach Art einer Magd demütig nach.

Unter den auctoritates steht die hl. Schrift so voran, dass in einigen Traktaten keine Väterstelle vorkommt[4]), sondern alles mit Bibelsprüchen bewiesen wird. Unter diesen Sprüchen kehren eine ganze Anzahl fortwährend in der Argumentation wieder, allen voran 1. Cor. 6, 17, ferner 3, 16, 17. 12, 12. 2. Cor. 6, 16. 12, 2. Rö. 12, 1. 13, 1—7. 14, 1. Gal. 1, 8. 9. Luc. 11, 17. 22, 24—30. Matth. 23, 10. 1. Joh. 4, 16. und die parallelen Stellen. Man gewinnt überall den Eindruck, dass der Autor die Schrift gut kennt, und das stolze Wort[5]): in seiner Heimat sei man mit ihr vertrauter und pflege das Schriftstudium viel eifriger, als in Rom, nicht übertrieben ist. Unter den Vätern bevorzugt er, wie seine Zeitgenossen, Augustin und Gregor den Grossen. Ausserdem zitiert er, Hieronymus, Leo den Grossen, Isidor, Pseudo-Isidor, Ambrosius, die vita Ambrosii, Gelasius I., Origenes, Gregor von Nazianz, Patricius, proverbia Graecorum, die Krönungsformel Äthelreds II, einen Epiphaniashymnus, canones einer Synode von Mâcon, die auch von anderen Zeitgenossen, wie dem Autor der acta archiepiscoporum Rotomagensium und Orderikus Vitalis, benutzte notitia civitatum Lugdunensis secundae[6]) und von neueren Werken Ivos berühmten Brief an Hugo von Lyon. Benutzt werden ferner Kommentare zum hohen Lied[7]) und ein Pontifikale.[8]) Manches hiervon hat er unzweifelhaft aus zweiter Hand: so die Dekretalen und Väterstellen in nr. 28, die wörtlich ohne Angabe der Quelle aus Ivo abgeschrieben sind, so die canones von Mâcon, die wohl

---

[1]) Vgl. 651, 35. 40. Nr. 2, c. 1. 658, 30.
[2]) 658, 15 nr. 11, c. 1.
[3]) Vgl. Lib. III, 14.
[4]) So in dem umfänglichen Stücke 648—655. In nr. 30 nur 2 Väterstellen, ähnlich in anderen. Dies ist im Vergleich zu den übrigen Publizisten der Epoche sehr bemerkenswert.
[5]) 687, 10.
[6]) Vgl. oben S. 186.
[7]) Vgl. 12, c. 2.
[8]) Nr. 24.

aus einer französischen collectio canonum, und die Stellen aus Origines und Gregor von Nazianz, die wohl aus einer „Perle" stammen. Wir sind mithin nicht befugt, aus dieser Übersicht einen Schluss auf den Umfang seiner Lektüre zu ziehen. Bemerkenswert ist nur die Erwähnung der proverbia Graecorum.[1]) Da er auch über die rituellen Unterschiede zwischen Griechen und Lateinern wohl unterrichtet ist[2]) und für consecratio eine freilich sonst nicht belegbare Übersetzung ἀποθέωσις giebt[3]), möchte ich es, zumal zwischen der Normandie und Unteritalien zu seinen Lebzeiten ein ziemlich lebhafter Verkehr bestand, nicht für ausgeschlossen halten, dass er persönlich mit Griechen oder mit Kennern der griechischen Sprache und Sitten in Berührung gekommen ist.

Die Auswahl, wie die Auslegung der auctoritates ist immer von der Absicht bestimmt, für eine anderweitig gewonnene Anschauung den Beweis zu finden, und das ganze umständliche Beweisverfahren mutet daher an wie eitel Spiegelfechterei. In der Auslegung sind wunderliche rabulistische Künsteleien deshalb gar nicht selten. Die Neuheit[4]) des Gebotes der Bruderliebe besteht nach ihm z. B. darin, dass es den Menschen erneuert. Aus der Thatsache[5]), dass Moses als dux populi Priester ernannt habe, schliesst er, dass auch der Herzog das Recht habe, Bischöfe zu ernennen, In der bekannten Stelle aus dem 12. Briefe Gelasius I.[6]) über das Verhältnis des Königtums zum Priestertum interpretiert er mundus nicht mit Welt, sondern mit Kirche. In dem regale sacerdotium der Stelle 1. Petr. 2, 9 findet er eine Rechtfertigung des königlichen Investiturrechts[7]), und aus dem Umstande[8]), dass es vom Königtum Christi heisst: es währt in Ewigkeit et ultra, vom Priestertume Christi aber nur: es währt in Ewigkeit ohne Hinzufügung von et ultra, folgert er die Superiorität des Königtums über das Priestertum.

[1]) In dem ungedruckten, nur im Auszuge mir vorliegenden Schlusse von nr. 24.
[2]) Nr. 18. c. 3.
[3]) 665, 30 'cacia' in nr. 30, c. 5 stammt aus Hieronymus.
[4]) Nr. 30, c. 3.
[5]) 666, 25.
[6]) 663, 25, 684, 35.
[7]) 668, 25.
[8]) 663, 10. Dagegen ist die komische Verwechselung caelum für zelum 676, woraus er so weitgehende Schlüsse zieht, wohl Schuld seiner Quelle.

Wir erhalten aus alledem eine deutliche Vorstellung von der Bildungsstufe, auf welcher der Autor stand, und von dem Bildungsgange, der ihn dazu führte. Er hat unfraglich eine gute Schule besucht. Aber diese Schule teilte durchaus die Gebrechen des damaligen Unterrichts. Ausser dem trivialen Sprachunterricht, in dem die dialektischen Übungen einen sehr breiten Raum eingenommen haben müssen, bot sie dem Alumnen wohl nur theologische Unterweisung, d. i. sie leitete zur Lektüre der Schrift und der Väter an, woran sich allerdings vielleicht schon Disputierübungen schlossen. Sie rüstete also unseren Autor mit keinerlei sachlichen Vorkenntnissen zur Behandlung der Themata aus, welche den Gegenstand der meisten Traktate bilden, der praktischen Fragen des Staats- und Rechtslebens. Dieselben werden infolgedessen genau nach demselben Schema abgehandelt, wie die dogmatischen Probleme. Vor allem wird, der Vorliebe der Zeit für den abstrakten Formalismus entsprechend, schon die Fragestellung so abstrakt und theoretisch gewählt, dass der konkrete Streitfall, der den betreffenden Traktat veranlasste, und dessen Klarstellung er fördern soll, fast ganz unkenntlich wird. Personen werden nie bei Namen erwähnt, und die Ortsbezeichnung nur dann zu den Namen der in Frage kommenden Behörden und Körperschaften hinzugefügt, wenn es unumgänglich nötig ist, der behandelte Rechtsfall oder das betreffende Rechtsverhältnis aber so allgemein und theoretisch gefasst, dass es, wie wir sahen, oft unmöglich ist, die Chronologie der Stücke zu bestimmen. So handelt nr. 24 nicht von dem durch Herkommen und Gesetz genau geregelten Verhältnisse der englischen Bischöfe zur englischen Krone, sondern ganz allgemein von dem Verhältnisse der bischöflichen zur königlichen Salbung und nur infolge eines ganz gelegentlichen Citats aus der englischen Krönungsformel konnten wir von vornherein, nicht erst, wie bei dem Traktate Hugos von Fleury, nach längerer Untersuchung die Schrift dem englischen, nicht dem deutsch-italienischen Investiturstreit zuweisen. Ebenso theoretisch, wie die Fragestellung, ist dann natürlich immer auch die Lösung: der Richter oder Staatsmann wird daraus nie eine klare, sofort in die Praxis übersetzbare Norm, sondern höchstens eine allgemeine Direktive des Handelns haben entnehmen können. Am wertvollsten sind darum die durchaus polemischen Traktate nr. 4 und 28, insbesondere nr. 4, welcher wohl als die Perle der ganzen

Sammlung betrachtet werden darf. Hier musste der Autor immer ziemlich konkret bleiben, und konnte andrerseits die Neigung zur Abstraktion von allem Persönlichen und Individuellen nur dazu führen, dass die Polemik ausserordentlich anständig und sachlich gehalten blieb. Doch alle diese Gebrechen sind kein individueller Mangel. Der Autor teilt sie mit allen Publizisten dieser Zeit. Als Schriftsteller also ragt er nirgends über das Niveau derselben hervor. Prüfen wir jetzt, ob er auch als Theologe dieses Urteil verdient.

Viertes Kapitel.

Der Autor als Theolog.

Unser Autor hat sich nie zusammenhängend über seinen theologischen Standpunkt ausgesprochen. Aber in der Beweisführung nehmen theologische Betrachtungen einen breiten Raum ein, und über einzelne Punkte, namentlich der Sakramentslehre, hat er besondere Aufzeichnungen hinterlassen. Mit Hilfe dieses Materials vermögen wir ohne Schwierigkeit seine Stellung innerhalb der französischen, bez. normännischen Theologie des ausgehenden 11. Jahrhunderts zu bestimmen.

Die normännische Theologie steht zu dieser Zeit unter dem beherrschenden Einflusse der Schule von Bec. Lanfrank und Anselm sind ihre anerkannten Häupter. In allen Klöstern und Stiftern sitzen Schüler von ihnen, die ihnen nicht nur die übliche formale Bildung, sondern auch ihr theologisches Wissen und die Fähigkeit verdanken, an dem Aufschwunge der Theologie als urteilsfähige Zuschauer oder als rüstige Mitarbeiter teilzunehmen. Und da sie nicht nur die grössten Lehrer, sondern auch die angesehensten Schriftsteller ihrer Zeit sind, so bestimmen sie naturgemäss auch die Stellung der gesamten normännischen Geistlichkeit in allen theologischen Streitfragen, wie auch den Charakter der allgemein von ihr anerkannten Anschauungen, zumal ihre Theologie im Gegensatze zu der Berengarschen Schule die energische Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit mit einer streng kirchlichen Haltung zu vereinigen weiss. Wir gewinnen daher aus ihren Werken, vorab den Werken Anselms, ein deutliches Bild von den Bestrebungen und von den Anschauungen der damaligen

normännischen Theologen. Im Vergleiche mit ihnen muss es mithin am deutlichsten sich zeigen, ob und inwiefern unser Autor als Theologe unter seinen Zeitgenossen und Landsleuten eine besondere Stellung einnimmt.[1])

1. Bei einem solchen Vergleiche fällt zunächst auf, dass unser Autor, so viel er auch theologisiert, immer ohne eine Spur tieferen Interesses an den Problemen vorübergleitet, welche seine Landsleute am meisten beschäftigen. Zu der Kontroverse über das Abendmahl, welche in den fünfziger und sechziger Jahren die ganze normännische Kirche lebhaft bewegte[2]), hat er nicht das Wort ergriffen; was er gelegentlich über das Sakrament äussert[3]), zeigt, dass ihm der Streit nicht unbekannt ist, aber bewegt sich durchaus im Geleise der herkömmlichen realistischen Vorstellungen.[4]) Ebensowenig scheinen ihn, so oft er auch vom Gottmenschen handelt, die theologischen Probleme, welche Anselm im Anschlusse an Augustin, den summus auctor des ganzen Zeitalters[5]), mit Eifer und Glück behandelt[6]), besonders angezogen zu haben, geschweige denn dass sich irgendwo bei ihm das Bedürfnis verräte, die kirchlichen Dogmen in der Art Anselms im cur Deus-homo[7]) unter einem zentralen Gedanken zusammenzufassen. Die Fragen, die ihn besonders interessieren, sind dagegen: ob die Taufe oder die Firmelung, die Taufe oder der ordo das höhere Sakrament[8]) sei, woher die Schlüsselgewalt stamme[9]), der Nutzen der Totenmessen u. s. w., also durchweg Fragen zweiten Ranges, die wie Schulthemata an-

---

[1]) Vor allen Anselms Werke sind hierzu im Folgenden benutzt, aber auch das elucidarium des Honorius von Autun, das, wie ich oben S. 171 n. 2 bemerkt habe, aufs stärkste von Anselm abhängig ist: es ist das erste vollständige mittelalterliche Compendium der Dogmatik und giebt eine deutliche Vorstellung von dem common sense der normännischen, bez. französischen Theologen in dogmatischen Fragen. Immerhin noch die beste Ausgabe davon ist die von Giles in Opera Lanfranci II, 200—298.

[2]) Vgl. oben S. 20—23.

[3]) Lib. III. 653, 10 nr. 23b im Abendmahlsopfer findet täglich Entsühnung der ganzen Welt statt; vgl. auch 681, 10.

[4]) Vgl. Honorius I, 28, S. 228 f.

[5]) Vgl. die indices der Libelli de lite.

[6]) Vgl. de concordia praesc. Dei cum lib. arb., de voluntate Dei, de fide Trinitatis, de processu s. Spir., das Monologium und Proslogium; auch Honorius I, 1—3, 16—18. II, 3—5, 9. S. 201—203, 216—220, 238—241, 245—247.

[7]) Nr. 14.

[8]) Nr. 24d.

[9]) Nr. 23b.

muten, ja, wie läppische Einfälle eines müssigen Kopf
nur durch die daran sich knüpfenden merkwürdigen Folgern
den Leser einiges Interesse gewinnen. Wir ersehen da
Genüge: für die höchsten Fragen der Dogmatik besitz
Autor kein ausgesprochenes Interesse, und für die Dogmengr
sind daher die Traktate ohne Bedeutung.

2. *Zeigt* er somit für die speziellen Probleme der
Schule kein Interesse, so lässt sich viel Gemeinsames na
in den theologischen Anschauungen, welche er mehr gele
als Prämissen und allgemein anerkannte Voraussetzungen
Beweisführung verwertet. Wir bemerken darin aufs de
die verschiedenartigen Einflüsse und Strömungen, welche d
logische Unterweisung zu dieser Zeit beherrschen: 1. d
überwiegenden Einfluss Augustins, 2. biblische Reminis
3 den Einfluss jener beiden disparaten Vorstellungskrei
vereint den religiösen Charakter des vulgären Katholoris
stimmen, der moralistisch-juristischen Betrachtungsweise
hgion als eines Lohnverhältnisses zwischen Gott und Men
des hierarchischen Kirchenbegriffs und der damit zusammenh
den Auffassung der Sakramente als Vehikel und Erzeuge
licher Kräfte und Güter.

Von Augustin stammt zunächst, wie bei Anselm, fast
samte Begriffsmaterial, womit er arbeitet: der Begriff der S
der Erbsünde[2]), des Gesetzes Gottes[3]), die Bestimmung
Gnadenzweckes als reparatio damni angelici[4]), des Heilsgu
fructus Dei[5]), der Gegensatz „Natur" und „Gnade"[6]), d
schiedenen Definitionen der Kirche[7]), der Sakramentsbegrif
Unterschied zwischen res und virtus sacramenti[9]), die Ansch

[1] 647, 1—5; vgl. Honorius II, 1. 1, 15, S. 215 f. 236 ff.
[2] 650, 35. 651, 1—5. vgl. Honorius II, 11—14, S. 247—252
[3] 644, 5.
[4] 644, 15—648, 5.; vgl. Honorius I. 11, S. 209; ein unzäl
wiederkehrendes Theologumenon. Es findet sich sogar in den A
königlichen Urkunden vgl. Hist. of York III, 21 eine Urkund
Heinr. II. Rufus.
[5] Vgl. Honorius III, 8. S. 277 und öfter.
[6] Unzählig oft auf S. 662—679.
[7] 1. ethisch religiöser Begriff congregatio fidelium in un
in una fide, spe, caritate consistentium 663, 15; 2. hierarchischer K
begriff = B. 660, 30 f., 3. prädestinatianisch: ecclesia = electi v
[9] sacrum signum 653, 10.
[9] Nr. 14.

s die Taufe nur die Erbsünde tilge[1]), und die übrigen Sakra-
nte auf Erneuerung der Taufgnade abzielen.[2]) Aus dem Stu-
m Augustins ist ferner der grosse Einfluss zu erklären, welchen
Prädestinationslehre auf sein Denken ausübte.[3]) Auch Anselm
sich bekanntlich eingehend mit diesem Lehrstücke beschäftigt.[4])
er während er immer bemüht ist, das religiöse Postulat der
tlichen Alleinwirksamkeit mit dem ethischen der Willensfrei-
t in Einklang zu bringen, reproduziert unser Autor die schroff-
n Gedanken des grossen Afrikaners in schroffster Form. Er
et nicht nur von electi und reprobi, von praedestinati ad vi-
n und praedestinati ad mortem, sondern im Anschlusse an
Joh. 3, 10 von filii Dei, die eigentlich der Sakramente ent-
ren können, und filii diaboli, membra Christi und membra
boli.[5]) Neben das corpus Christi tritt somit in fast gnostischer
ise bei ihm ein corpus diaboli, neben die ecclesia Christi die
lesia Satanae, die ebenso unwiderruflich und von Anbeginn
er Zeiten dem Teufel unterworfen und verbunden ist, wie die
meinde der Erwählten Gott und Christo. Da nun ferner der
nze Weltlauf im paradigma, im Bilde, von aller Ewigkeit her
Ratschlusse Gottes gegeben sein[6]) und seitdem mit naturge-
zlicher Notwendigkeit, wie ein Uhrwerk, sich abspielen soll[7]),
bleibt dem Menschen nur die Rolle eines minister, eines Werk-
ges des göttlichen Willens.[8]) Es müsste mithin folgerecht —
rauf auch die Identifizierung der electi mit den sancti und
maculati[9]) und der reprobi mit den indigni[10]) hindrängt, — zu-

[1]) 651.
[2]) Nr. 14. Der Begriff des Sakraments wird in nr. 2, c. 2 ganz
gemein gefasst: Taufe, Abendmahl, die 8 Grade der Seligkeit, die
en entsprechenden 8 kirchlichen ordines, die consecrationes und
nedictiones der Bischöfe. In nr. 12, 1 bezeichnet er als solche nur
Taufe und Abendmahl, auch dieser weitere und engere Gebrauch
Begriffs entspricht der augustinischen Tradition vgl. Aug. contra
ustum 19, 16. epist. 54, 1. — Auch die Ehe wird nach Augustin von
n Autor als Sakrament bezeichnet 646, 40, ebenso die Ordination vgl.
—679, die Confirmation 654, 80. Die unctio kommt nicht vor.
[3]) Vgl. 647 f., 651, 10—35. 687, 20—40; auch 661, 25 f., 681, 40.
24. c. 14. 18. nr. 23 b, 30, c. 4.
[4]) Vgl. de concordia praesi. Dei cum libero arbitrio, de libero
itrio, de casu diaboli.
[5]) Besonders deutlich 681, 40. 687, 20—40.
[6]) 648, 5.
[7]) 647, 30.
[8]) 647, 35 und öfter.
[9]) nr. 14, c. 4. 649, 15. vgl. Augustin de praed. I, c. 36.
[10]) 649, 25.

muten, ja, wie läppische Einfälle eines müssigen Kopfes, und nur durch die daran sich knüpfenden merkwürdigen Folgerungen für den Leser einiges Interesse gewinnen. Wir ersehen daraus zur Genüge: für die höchsten Fragen der Dogmatik besitzt unser Autor kein ausgesprochenes Interesse, und für die Dogmengeschichte sind daher die Traktate ohne Bedeutung.

2. Zeigt er somit für die speziellen Probleme der Beccer Schule kein Interesse, so lässt sich viel Gemeinsames nachweisen in den theologischen Anschauungen, welche er mehr gelegentlich als Prämissen und allgemein anerkannte Voraussetzungen in der Beweisführung verwertet. Wir bemerken darin aufs deutlichste die verschiedenartigen Einflüsse und Strömungen, welche die theologische Unterweisung zu dieser Zeit beherrschen: 1. den alles überwiegenden Einfluss Augustins, 2. biblische Reminiszenzen, 3. den Einfluss jener beiden disparaten Vorstellungskreise, die vereint den religiösen Charakter des vulgären Katholizismus bestimmen, der moralistisch-juristischen Betrachtungsweise der Religion als eines Lohnverhältnisses zwischen Gott und Mensch und des hierarchischen Kirchenbegriffs und der damit zusammenhängenden Auffassung der Sakramente als Vehikel und Erzeuger göttlicher Kräfte und Güter.

Von Augustin stammt zunächst, wie bei Anselm, fast das gesamte Begriffsmaterial, womit er arbeitet: der Begriff der Sünde[1]), der Erbsünde[2]), des Gesetzes Gottes[3]), die Bestimmung des Erlösungszweckes als reparatio damni angelici[4]), des Heilsgutes als fructus Dei[5]), der Gegensatz „Natur" und „Gnade"[6]), die verschiedenen Definitionen der Kirche[7]), der Sakramentsbegriff[8]), der Unterschied zwischen res und virtus sacramenti[9]), die Anschauung,

[1]) 647, 1—5; vgl. Honorius II, 1. I, 15, S. 215 f. 236 ff.
[2]) 650, 35. 651, 1—5. vgl. Honorius II, 11—14, S. 247—252.
[3]) 647, 5.
[4]) 647, 15. 648, 5.; vgl. Honorius I. 11, S. 209; ein unzählig oft wiederkehrendes Theologumenon. Es findet sich sogar in den Arengen königlicher Urkunden vgl. Hist. of York III, 21 eine Urkunde Wilhelms II. Rufus.
[5]) Vgl. Honorius III, 8, S. 277 und öfter.
[6]) Unzählig oft auf S. 662—679.
[7]) 1. ethisch religiöser Begriff congregatio fidelium in una domo in una fide, spe, caritate consistentium 663, 15; 2. hierarchischer Kirchenbegriff z. B. 660, 30 f., 3. prädestinatianisch: ecclesia = electi vgl. 687.
[8]) sacrum signum 653, 10.
[9]) Nr. 14.

dass die Taufe nur die Erbsünde tilge[1]), und die übrigen Sakramente auf Erneuerung der Taufgnade abzielen.[2]) Aus dem Studium Augustins ist ferner der grosse Einfluss zu erklären, welchen die Prädestinationslehre auf sein Denken ausübte.[3]) Auch Anselm hat sich bekanntlich eingehend mit diesem Lehrstücke beschäftigt.[4]) Aber während er immer bemüht ist, das religiöse Postulat der göttlichen Alleinwirksamkeit mit dem ethischen der Willensfreiheit in Einklang zu bringen, reproduziert unser Autor die schroffsten Gedanken des grossen Afrikaners in schroffster Form. Er redet nicht nur von electi und reprobi, von praedestinati ad vitam und praedestinati ad mortem, sondern im Anschlusse an 1. Joh. 3, 10 von filii Dei, die eigentlich der Sakramente entbehren können, und filii diaboli, membra Christi und membra diaboli.[5]) Neben das corpus Christi tritt somit in fast gnostischer Weise bei ihm ein corpus diaboli, neben die ecclesia Christi die ecclesia Satanae, die ebenso unwiderruflich und von Anbeginn aller Zeiten dem Teufel unterworfen und verbunden ist, wie die Gemeinde der Erwählten Gott und Christo. Da nun ferner der ganze Weltlauf im paradigma, im Bilde, von aller Ewigkeit her im Ratschlusse Gottes gegeben sein[6]) und seitdem mit naturgesetzlicher Notwendigkeit, wie ein Uhrwerk, sich abspielen soll[7]), so bleibt dem Menschen nur die Rolle eines minister, eines Werkzeuges des göttlichen Willens.[8]) Es müsste mithin folgerecht — worauf auch die Identifizierung der electi mit den sancti und immaculati[9]) und der reprobi mit den indigni[10]) hindrängt, — zu-

[1]) 651.

[2]) Nr. 14. Der Begriff des Sakraments wird in nr. 2, c. 2 ganz allgemein gefasst: Taufe, Abendmahl, die 8 Grade der Seligkeit, die ihnen entsprechenden 8 kirchlichen ordines, die consecrationes und benedictiones der Bischöfe. In nr. 12, 1 bezeichnet er als solche nur 2: Taufe und Abendmahl, auch dieser weitere und engere Gebrauch des Begriffs entspricht der augustinischen Tradition vgl. Aug. contra Faustum 19, 16. epist. 54, 1. — Auch die Ehe wird nach Augustin von dem Autor als Sakrament bezeichnet 646, 40, ebenso die Ordination vgl. 662—679, die Confirmation 654, 80. Die unctio kommt nicht vor.

[3]) Vgl. 647 f., 651, 10—35. 687, 20—40; auch 661, 25 f., 681, 40. nr. 24. c. 14. 18. nr. 23 b, 30, c. 4.

[4]) Vgl. de concordia praesi. Dei cum libero arbitrio, de libero arbitrio, de casu diaboli.

[5]) Besonders deutlich 681, 40. 687, 20—40.

[6]) 648, 5.

[7]) 647, 30.

[8]) 647, 35 und öfter.

[9]) nr. 14, c. 4. 649, 15. vgl. Augustin de praed. I, c. 36.

[10]) 649, 25.

mal der Unterschied zwischen praescientia und praedestinatio Dei dem Autor nicht geläufig ist[1]), wie die Rechtschaffenheit der membra Christi, so auch die Bosheit der filii diaboli vorherbestimmt gedacht[2]), somit die vulgär-katholische Anschauung von einem Lohnverhältnis zwischen Gott und Mensch gänzlich eliminiert werden. Aber der Autor hütet sich, diese Konsequenz auszusprechen. Vielmehr zeigt schon die Betrachtung[3]), dass der Mensch den vergeblichen Versuch machen könne, der göttlichen praedestinatio das ministerium zu versagen, dass er durchaus nicht geneigt ist, jene moralistischen Vorstellungen von Leistung, Verdienst, Lohn aufzugeben, und an anderen Stellen bekennt er sich ebenso unzweideutig zu denselben, wie sonst zur Lehre von der Prädestination. Neben dem schroffen Augustinismus steht also bei ihm der herkömmliche Glaube an die Werke, neben dem prädestinatianischen Kirchenbegriff: die Kirche = numerus electorum[4]), die Vorstellung, dass secundum vitae merita et virtutis excellentiam eine Rangordnung am corpus Christi stattfinde[5]), ohne dass er, wie Anselm, nach dem von Augustin selber gegebenen Beispiele, auch nur einen Versuch macht, zwischen den widerspruchsvollen Formeln wenigstens äusserlich eine Vermittlung herzustellen. Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass neben jenen beiden sich ausschliessenden Vorstellungskreisen gleich widerspruchsvoll immer noch ein dritter einhergeht, die vulgär-katholischen Anschauungen von der Kirche als der hierarchisch-verfassten Heilsanstalt, wonach die sichtbare Kirche und das Reich Gottes sich decken, und nicht die Gnadenwahl oder das Verdienst, sondern die von der Hierarchie verwalteten Sakramente bei der Erwerbung des Heils die erste Rolle spielen[6]); und zwar finden sich diese Vorstellungen bei ihm in Verbindung mit einem Begriffe vom Heilsgut, der uns in dieser Gestalt weder bei Augustin noch bei konservativen Theologen des 11. Jahrhunderts, wie Anselm, begegnet. Nach Anselm ist das Heil letztlich die Ver-

[1]) Vgl. Aug. de lib. arb. 3, 4, 11.
[2]) Was nach Anselm in gewisser Weise zu denken ist, de concordia etc. quaestio II, c. 2 — S. 649 erklärt der Autor mit Augustin das Böse aus göttlicher Zulassung.
[3]) 647, 25. 648, 1. 652, 45.
[4]) 687, 50.
[5]) 653, 40 f. und öfter.
[6]) Dies die Anschauung, welche dem ganzen Traktat 662—679 zu Grunde liegt.

setzung in den Stand der Engel oder die contemplatio Dei, auf welche der Christ nach der Entsühnung durch den Gottmenschen durch die Sakramente vorbereitet wird und, auf die er durch Glauben und Werke einen Anspruch erwirbt.[1]) Auch unser Autor hat im Anschlusse an die Prädestinationslehre mehrfach diese Anschauung vertreten.[2]) Aber überall da, wo er über die Gnadengüter handelt, welche der Christ durch Taufe und Abendmahl erhält, betrachtet er als eigentlichen Inhalt des Heils die participatio divinae naturae Jesu Christi[3]), die Vergottung, und denkt sich als deren Wirkung nicht bloss, wie Augustin bei der gratia infusa, die Tilgung der Sünden, den Besitz des heiligen Geistes, das neue Leben in Christus und mit Christus, sondern im eigentlichsten Sinne die Mitteilung einer höheren φύσις. Wir haben hier also unfraglich den altkatholisch-hellenistischen Heilsbegriff vor uns. Und er begegnet uns bezeichnender Weise in Verbindung mit der Sakramentslehre. Das ist bezüglich des Abendmahls nicht weiter befremdlich. Gerade im Zusammenhange damit ist er immer wieder in der kirchlichen Theologie aufgetaucht, und klingt auch mehrfach bei den Theologen des 11. Jahrhunderts, z. B. bei Anselm, an.[4]) Aber in Verbindung mit der Taufe[5]) findet er sich bei keinem anderen Theologen dieser Zeit, und ist er auch nicht bei den Schriftstellern zu ermitteln, welche unser Autor sonst fleissig benutzt hat. Es liegen hier also wohl alte Überlieferungen vor, die weiterer Forschung bedürfen, wenn es auch nicht aus-

[1]) De fide Trin. cap. 3. Cur Deus homo I, cap. 16. De conc. praese. Dei cum lib. arb. cap. 4. Oratio 19. Medit. XIV, 6. XVII.

[2]) Siehe oben S. 207 n. 3.

[3]) In Verbindung mit der Taufe Lib. 651, 40: Chr. electos divinitatis suae participes ac per hoc deos fecit 652, 40: quis rectius fiat particeps divinae benedictionis quam particeps suae divinitatis. In 24c: Ab hoc nomine denominatur christianus, ut, sicut Dei filius hoc nomen quod est Christus accepit propter gratiae et totius sanctitatis plenitudinem, ita et adoptionis filius eiusdem nominis participationem accipiat — propter eiusdem gratiae et sanctitatis participationem, per quam fit, ut etiam gloriae Christi assequatur communionem et divinitatis participationem. nr. 14: hoc effectu induimus Christum et divinae naturae facti sumus participes. — In Verbindung mit dem Abendmahl Lib. 654, 20: Ad hoc manducamus et bibimus, ut Chr. in nobis manentem habeamus, participes facti non solum gratiae, sed etiam divinae ipsius naturae; vgl. auch 667, 1: participes facti divinae gratiae et naturae.

[4]) Epist. IV, 107.

[5]) Vgl. die Vorstellungen des Honorius über die Heilswirkungen von Taufe und Abendmahl I, 28, S. 229. — Durch die Taufe werden wir mit Christus begraben, der Sündenschuld ledig (II, 30, S. 267), durch den Genuss der Eucharistie dem corpus mysticum Christi inkorporiert.

geschlossen ist, dass von dem Autor selber diese Verwendung des Gedankens herrührt. Die analogen Ideen in der Abendmahlslehre und Schriftstellen, wie 2. Petr. 1, 4. 9, sowie die öfter angezogenen paulinischen Sätze über die Taufe und die Teilnahme der Gläubigen an dem Leben, an der δόξα des erhöhten Christus[1]), welche sich ohne Schwierigkeit im Sinne einer participatio divinae naturae Christi deuten lassen, könnten ihn wohl dazu veranlasst haben. Man sieht mithin schon bei diesem unbedeutenden Theologen des 11. Jahrhunderts, was in der Summa des Thomas in vollendeter Gestalt an den Tag tritt, dass die mittelalterliche Sakramentslehre nichts ist, als die Konsequenz der altkatholischen Grundauffassung vom Heil.

Ausser dieser durch Taufe und Abendmahl allen Christen ermöglichten participatio divinae naturae kennt der Autor noch eine andere Art von apotheosis, deificatio[2]), die nur Priestern und Königen durch das heilige Salböl und die Konsekration zu teil wird. Er drückt sich nicht immer völlig klar darüber aus.[3]) Aber man hat darunter wohl nicht die Mitteilung einer höheren Natur, sondern nur einer spezifischen Amtsgnade zu verstehen, kraft deren die Priester und Könige Gott auf Erden vertreten, das „Volk Gottes", die Kirche, regieren, entsühnen, mit den Sakramenten versehen können und unbedingten Gehorsam und göttliche Unverletzlichkeit beanspruchen dürfen. Diese apotheosis ist also von der ersteren völlig verschieden, aber sowohl die Herkunft des Ausdruckes, wie der Vorstellung selber, wie wir später sehen werden, gleich dunkel, wie die Herkunft der Idee von der Vergottung durch Taufe und Abendmahl.

Allein neben dieser spezifisch katholischen Vorstellungen stossen wir namentlich in erbaulichen Betrachtungen[4]) auch noch auf zahlreiche biblische Reminiszenzen, die allerdings wohl vielfältig aus

---

[1]) Rö. 6, 3 ff. Gal. 3, 26. 1. Cor. 6, 11. 1. Cor. 15, 47—49. Col. 3, 3—4. 1. Cor. 6, 15 bringt er in Verbindung mit der Taufe. Ob er schon unter dem Einflusse von Pseudo-Dionys oder Johannes Scotus steht, der durch den Berengarschen Streit wieder aus der Vergessenheit gezogen wurde? Vgl. deificatio Migne 122, 1080 (τέκνα bei Dionys ἐκκλ. ἱεραρχία I, 3). Dionys wird überdies auch schon von Honorius von Autun zitiert, vgl. Libelli III, S. 60.

[2]) Vgl. 662—679.

[3]) So redet er von 667, 1 von participatio divinae gratiae und naturae; sonst immer von deificatio ex gratia.

[4]) Vgl. vor allem nr. 30, c. 2 ff.

zweiter Hand, aus Augustin, stammen. Darnach ist das adhaerere Deo und das Einssein mit Gottes Geist das höchste Gut[1]), und dies Gut ist Besitz allein der von Gott Erwählten. Das unfehlbare Kennzeichen der Erwählung ist das Bleiben in der Liebe zu Gott und dem Nächsten[2]), die Demut, die nicht das Ihre sucht, die Selbstverleugnung, die verzichtet auf allen irdischen Besitz, auf alle Augen- und Sinnenlust, der vernünftige Gottesdienst, der Wandel in den Fusstapfen Christi. Diese Liebe ist das Band der Gemeinschaft zwischen Christus, Gott und den membra Christi, sie ist darum das eigentliche Charakteristikum der Kirche[3]), welche durch Christi Liebesthat begründet ist und durch das Gebot der Liebe die Erneuerung der Menschen bewirkt und das Abthun des alten Adam, das Anthun des neuen, himmlischen Menschen, den Wandel in den Fusstapfen Christi ermöglicht.[4]) Allein die Aneinanderreihung von Bibelsprüchen ist noch kein Verständnis des biblischen Christentums. Die psychologisch widersinnige Behauptung, dass das neue Gebot der Liebe die Umwandlung in den neuen Menschen bewirke, zeigt, dass der Autor weder die Bibel, noch Augustin verstanden hat. Das Evangelium im Evangelium tritt bei ihm zurück. Vom Glauben ist nie die Rede, und die Liebe ist nicht wie bei Augustin die Wirkung einer göttlichen Kraftmitteilung, sondern die eigene That des Menschen auf Grund eines göttlichen Gebotes, d. i., wie die biblischen Gedanken von der Taufe im Sinne des altkatholischen Heilsbegriffs, so werden die biblischen Gedanken von der Liebe nur verwertet im Sinne der katholischen Anschauungen von dem Verdienste und den Werken.

3. Es sind also letztlich drei grundverschiedene Vorstellungskreise, innerhalb deren sich in der Hauptsache das theologische Denken unseres Autors bewegt: der spezifisch-augustinische, dessen Centrum die Prädestinationslehre, der moralistisch-juristische, dessen Mittelpunkt die Idee eines Lohnverhältnisses zwischen Gott und Mensch, und der hierarchisch-sakramentale, dessen Hauptgedanken die Auffassung des Heils als Vergottung bildet. Eine Ausgleichung

---

[1]) 1. Cor. 6, 17 ist der Lieblingsspruch des Verfassers.
[2]) 1. Joh. 3 und 4 liegen zu Grunde — vgl. 30, c. 4.
[3]) Vgl. Aug. de unitate eccl. 2, 2; Honorius I, 27, S. 228.
[4]) 30, c. 2 innovat audientes et vestutatis excludit vitium. Exuit veterem hominem etc.

der zwischen ihnen bestehenden Differenzen hat der Autor nie versucht. Er gelangt daher je nach dem Schema, in welchem er denkt oder auch, je nach dem die Polemik es zu erfordern scheint, zu den eigentümlichsten Konsequenzen und verwickelt sich in die sonderbarsten Widersprüche. Das tritt sehr auffällig zu Tage in seinen merkwürdigen Betrachtungen über die Schlüsselgewalt, das Verhältnis von Taufe und Konfirmation, Taufe und ordo, die Bedeutung des ordo, die auch für die Geschichte der Sakramentslehre nicht ohne Interesse sind und zugleich die Art, in der der Autor theologische Probleme behandelt, vortrefflich charakterisieren.

A. Die bischöfliche Schlüsselgewalt[1]), führt er hier aus, wird in der Regel auf Petrus zurückgeführt. Aber nach Joh. 20, 22 hat sie der Herr auch principaliter den übrigen Aposteln übertragen. Da sich indes im Evangelium nichts von einem Auftrage des Herrn an die Jünger findet, auch andere damit zu betrauen, so kann man sie auch nicht von diesen herleiten, sondern muss annehmen, dass sie der Herr nicht den Aposteln als Aposteln, sondern den Aposteln als Vertretern der Gemeinde der Gläubigen zugeeignet hat. Der Kirche also steht principaliter die Schlüsselgewalt zu, als ihre Mandatare üben die Bischöfe, sofern sie zu den Erwählten gehören, dieselbe aus.

Die erfolgreiche Ausübung dieser Gewalt ist aber bedingt[2]) 1. durch die religiöse Beschaffenheit derer, an denen sie ausgeübt wird; die reprobi vermag der Bischof nicht zu lösen, die electi nicht zu binden, ja die Exkommunikation eines Erwählten ist an sich selbst verdammlich; 2. durch die sittliche Beschaffenheit dessen, der sie ausübt: die Sentenz eines Mietlings oder Räubers, d. i. eines schlechten und nachlässigen oder nicht ordnungsgemäss erhobenen Priesters ist wirkungslos. Denn ein solcher besitzt gar nicht die Schlüsselgewalt. Also die Würdigkeit des betreffenden Bischofs ist ein sicherer Massstab für den Exkommunizierten, ob er das über ihn verhängte Urteil beachten soll oder nicht.

Ich brauche nicht erst eingehend nachzuweisen, dass die genannten Bedingungen sich völlig ausschliessen: sie gehen auf 2 grundverschiedene religiöse Schemata zurück, die erste auf das

---

[1]) Vgl. nr. 24d., nr. 6, 1, auch nr. 2, c. 5.
[2]) Vgl. ausser den obigen Stellen auch 681, 40.

prädestinatianische, wonach die Schlüsselgewalt letztlich nur einen deklaratorischen, nicht einen jurisdiktionellen Charakter an sich trägt, die zweite auf das vulgär-katholische, wonach sie thatsächlich Verdammung und Vergebung zu wirken vermag.[1]) Nur wird das letztere wieder durchbrochen durch die ganz an den voraugustinischen Sakramentsbegriff gemahnende Betrachtung über die Würdigkeit der Sakramentsverwalter. Diese Betrachtung ist hier um so merkwürdiger, als die Darlegung über die Herkunft der Schlüsselgewalt und ihre Bedingtheit durch die Prädestination aus Augustin geschöpft ist.[2]) Also ganz konsequent folgt unser Autor, wie wir auch schon an anderen Orten sahen, nicht der Autorität des grossen Afrikaners und noch weniger der herrschenden Orthodoxie. Anselm z. B. würde beinahe alles, was er sagt, verdammt haben[3]): die Betrachtung über die Würdigkeit der Ministranten als patarinische Häresie[4]), die übrigen Sätze zum mindesten als inkorrekt: denn nach der kirchlichen Lehre ist die Schlüsselgewalt vom Petrus den Aposteln übertragen[5]) und wird von den Bischöfen nicht als Mandataren der Kirche ausgeübt, sondern zu eigenem Rechte besessen.[6]) Auch kann darnach von einer Beschränkung derselben durch die göttliche Prädestination keine Rede sein.

B. Nicht minder steht zu der strengen Orthodoxie in Widerspruch, was der Autor in nr. 23 b über die Totenmessen ausführt. Da das Lamm Gottes im Abendmahlsopfer täglich für die Sünden der Welt dargebracht wird und dieselben tilgt, so muss man annehmen, dass die Welt sich täglich mit neuen Sünden befleckt. Aber eine solche Verschuldung ist undenkbar bei den Toten. Es erhebt sich somit ein von dem Autor freilich nach seiner Weise

---

[1]) Vgl. auch 672, 20 f., 678, 20.

[2]) Er wird ausdrücklich citiert, vgl. Sermo 149, c. 6 Migne V, 802.

[3]) Er handelt nicht ausdrücklich über die Schlüsselgewalt. Aber die Giltigkeit der Sakramente der indigni steht ihm fest, vgl. Epist. IV, 107, Migne 159, 257 A. und I, 56, Migne 158, 1126 C. Charakteristisch ist die Entscheidung des Honorius. Die Binde- und Lösegewalt der mali sacerdotes besteht so lange, als sie nicht öffentlich von der Kirche ausgeschlossen sind. Das ist sehr undogmatisch aber äusserst praktisch und gut kirchlich geurteilt; vgl. I, 31, S. 233 f. Freilich ist auch Honorius nicht konsequent; vgl. I, 29—30, S. 230 ff. und meine Bemerkungen Lib. de lite III, 735 f.

[4]) Vgl. Lib. III, 693, 5. 594, 10.

[5]) Vgl. Gregor VII. Jaffé bibl. II, 454 ff.

[6]) Vgl. den Autor selbst 672, 20 f.

nicht laut geäusserter Zweifel an dem Zwecke der Seelenmess
der uns sonst nirgends in der theologischen Litteratur dieser Z
begegnet.

C. Ebenso singulär sind die Betrachtungen über das V
hältnis der Taufe zur Firmelung und zum ordo.[1]) Die Firmelu
wird in einem Briefe des Papstes Melchiades in der Pseu
Isidora im Vergleiche zu der Taufe als das höhere Sakram
bezeichnet.[2]) Gegen diese öfters von Kanonisten und Theologe
wiederholte Stelle wendet sich anscheinend unser Autor. Na
ihm steht die Firmelung an Bedeutung weit hinter der Ta
zurück. Denn 1. nicht sie, sondern die Taufe bewirkt die M
teilung des heiligen Geistes. Und 2. wenn sie nur von Bischö
vollzogen werden darf, die Taufe aber auch von gewöhnlich
Priestern, so ist doch nicht zu vergessen, dass nicht der Priest
sondern Christus selbst durch ihn als Mittelsperson die Taufe vo
zieht.[4]) Eine res sacramenti, eine wirkliche Bedeutung
Firmelung vermag der Autor überhaupt nicht zu ermitteln.

D. Ganz ähnlich beurteilt er, das Verhältnis der Taufe
Priesterweihe.[5]) Auch die Priesterweihe wird oft als das höh
Sakrament betrachtet. Aber während die Taufe dem Mensch
die höchsten Gnadengüter mitteilt, ist die Priesterweihe nur e
geführt, um die Menschen zur Verwaltung der Sakramente
eignet zu machen, welche die Erneuerung der Taufgnade bewirk
sollen. Sie setzt die Taufe voraus. Sie teilt kein Gnaden
mit, ist also nicht nötig zur Seligkeit. Auf Grund dieser A
schauungen hält der Verfasser die übliche Bezeichnung Laie
die Nichtpriester für unpassend und will sie durch die Bezei
nung Christ ersetzt wissen.[6]) Denn Laie ist ein nomen ig
miniae, das die Getauften mit allen Heiden teilen, Christ dage
ein nomen gloriae, abgeleitet von dem Namen, der über

---

[1]) Nr. 14.
[2]) I, c. 6 ed. Hinschius S. 245.
[3]) Vgl. Ivo in der Panormia I, c. 114, Migne 161, 1069, Hu
von St. Victor de sacr. II, p. 7, (ed. 1506), S. 77, Petrus Lombard
Sententiae l. 4. dist. 7, 2, Migne 192, 855 f.
[4]) Vgl. dieselbe Auffassung bei Anselm Epist. IV, 113; Hono
I, 31, S. 233; sie geht auf Augustin zurück, findet sich dann auch
der unendlich oft zitierten Stelle des Paschasius Radbert de corp
et sanguine Domini c. 12; vgl. die indices der Libelli.
[5]) Nr. 14. cap. cap. 3. 5. Nr. 24b. Lib. III, 652 ff.
[6]) Nr. 24b, c.

Namen ist, ein Ausdruck dafür, dass der Getaufte Miterbe der Glorie, der Heiligkeit, der Gottheit Christi und ohne äussere Zeichen clericus im Geiste und in der Wahrheit geworden ist. Der Autor bekennt sich also zu der Lehre vom allgemeinen geistlichen Priestertume der Getauften, ja, er erklärt dies allgemeine Priestertum für besser, höher, heiliger, als das fleischliche Priestertum, das nur als Typus und Symbol des geistlichen gelten könne, und vermag daher da, wo er von der Ordination besonders handelt, — in den merkwürdigen Betrachtungen über den Ursprung und die Bedeutung der bei der Priesterweihe gebräuchlichen Worte und Riten[1]) —, der sakramentalen Bedeutung derselben nicht gerecht zu werden. Wenn die Konsekrationsworte, führt er hier aus, an und für sich die Fähigkeit hätten, Leib und Blut Christ zu erzeugen, so könnten auch Laien das Abendmahl zelebrieren. Daraus, dass nur der Priester dies thun darf, folgt, dass er allein den Worten die umwandelnde Kraft mitzuteilen vermag. Nun kann dies der Priester wiederum nur, wenn er durch andere Worte vorher geweiht ist, Worte, die ihrerseits wieder diese Eigenschaft durch den Bischof erhalten. Aber auch der Bischof muss erst auf besondere Weise geweiht sein. So kommt man letztlich zurück auf die Apostel. Unter ihnen befand sich entweder der erste Bischof, oder sie waren es, welche den ersten Bischof weihten. Nehmen wir also an, der erste Bischof erhielt seine Weihe von den Aposteln, so geschah dies doch sicherlich nicht mit den jetzt üblichen Worten. „Denn diese Worte waren damals noch nicht erfunden, noch auch dieser Konsekrationsritus, noch das Sakrament des Öls und des Chrismas. Ferner trugen auch die Apostel und ihre Ordinanden noch nicht die Tonsur, die, wie man sagt, Petrus allein zu tragen befahl.“ Nun ist klar, dass jeder Bischof mit den Worten konsekriert werden müsste, welche die Apostel gebrauchten. Denn dieselben stammten von dem Gottmenschen, dessen Worte allein die Macht haben, sakramentale Wirkungen hervorzubringen. Warum halten wir daher an den gegenwärtig gebrauchten Riten fest, obwohl wir Christus dabei nicht als Lehrer, Meister, Mitwirker haben? Denn wenn Christus nicht mit oder vielmehr in uns wirkt, da jedes Sakrament lediglich eine Wirkung der göttlichen Kraft ist und ohne Gottes

[1]) Nr. 18.

Weisung und Autorität keines eingesetzt werden kann .....", hier gerade an der bedenklichsten Stelle, bricht der Satz ab, — „so sind die vollzogenen Riten wirkungslos", — muss man wohl ergänzen.

Diese Meinung, dass die gebrauchten Riten nicht urchristlicher Herkunft sind, wird stark unterstützt durch die Thatsache, dass die Griechen durchaus andere kirchliche Gebräuche haben. Entweder sie oder die Lateiner oder auch alle beide irren.

Man entrinnt dem hierdurch erzeugten Dilemma nur, wenn man die konsekrierende Wirkung nicht den bei der Konsekration gesprochenen Worten zuschreibt. Denn dann müsste die Konsekration mit den Worten selbst aufhören. Aber sie kann auch nicht durch die verstandesmässige Erfassung des Wortsinnes bewirkt werden, denn dann wäre Konsekration überall da, wo die Worte begriffen werden. Endlich kann sie auch nicht mit den dabei verwandten Sachen in Zusammenhang stehen. Denn dann wäre sie überall da, wo die betreffenden Sachen sich befinden. Es bleibt mithin nur übrig Gott, selber unmittelbar die konsekrierende Wirkung zuzuschreiben. Es folgt aber daraus weiter, dass, wer Gott nicht hat oder verliert, auch nicht konsekriert ist. D. i. es giebt keinen character indelebilis, weil die Konsekration — wenigstens an dieser Stelle — rein religiös gefasst wird als Besitz Gottes. Infolgedes kennt der Autor auch sichere Kriterien des Konsekriertseins: Freiheit von Lastern und Sünden. Wo dieselbe nicht vorhanden ist, ist nicht die Rechtfertigung und Heiligkeit vorhanden, welche sich aus der Einwirkung Gottes auf den Menschen im Konsekrationsakte ergiebt. Die Würdigkeit des Priesters ist mithin ein Kriterium für den sakramentalen Wert der von ihm vollzogenen gottesdienstlichen Handlungen.

Weiterhin folgt hieraus[1]), dass das Ritual für die Giltigkeit der Konsekration irrelevant ist. Das jetzt gebräuchliche ist nicht erfunden zur Mehrung und Vervollkommnung, sondern zur Verhöhnung und Herabsetzung der Religion und der Einrichtungen der Apostel.

Und endlich ergiebt sich daraus[2]), dass bei der Wahl eines Bischofs die Einholung des consensus des Volkes nicht nötig ist.

[1]) Nr. 13b, non sunt inventa ad augmentum et perfectionem, sed ad eorum correctionem et suggilationem.

[2]) 13a.

Wenn nur „Gott" einen zum Bischof erwählt! Dann kann der Betreffende, wie es zu den Zeiten der Apostel geschah, einer Gemeinde auch wider ihren ausgesprochenen Willen aufgedrungen werden.

Man sieht, sämtliche rechtliche und rituelle Erfordernisse der Ordination verlieren bei dieser Betrachtungsweise ihre Bedeutung. Dem Priestertum bleibt kein spezifischer character übrig. Denn was der Autor hier über die Ordination aussagt, entspricht vollkommen dem, was er andernorts über die Taufe ausführt: auch der Getaufte ist geheiligt und gerechtfertigt und besitzt Gott, d. i. ist konsekriert. Der kirchlich geweihte Priester unterscheidet sich also, sofern er überhaupt „konsekriert" ist, in nichts von dem clericus im Geiste und in der Wahrheit. Die Ordination ist daher eigentlich überflüssig und mit ihr die ganze damit zusammenhängende kirchliche Rechtsordnung. In der That erklärt der Autor einmal in kühner Anlehnung an Gal. 5, 18[1]), wer vom Geiste getrieben ist, wie der Erwählte und der Getaufte, steht nicht unter dem kanonischen Rechte, und nimmt daher auch keinen Anstand die übliche Stufenfolge in der hierarchia ordinis als unzulässig zu bezeichnen, da sie die Ordnung nicht einhalte, welche Christus bei der Übernahme der verschiedenen ordines befolgt habe.[2]) Allein auch hier muss man sich hüten, die freisinnigen Sätze zu überschätzen. Denn andernorts erkennt er die übliche Reihenfolge der ordines einfach als geltende Ordnung[3]) an, zweifelt nicht an dem sakramentalen Charakter der Ordination, sondern behauptet, dass das hl. Salböl und die Konsekrationsriten Königen und Priestern besondere Kräfte mitteilen[4]), und beugt sich ohne Widerspruch unter die Aussagen der auctoritates, der Väter und der Konzilien, aus denen das kanonische Recht abgeleitet ist.

Man hat also viele dieser den traditionellen Anschauungen zuwiderlaufenden Äusserungen nur *οἰκονομικῶς*, nicht *δογματικῶς* zu verstehen. Das erhellt meines Erachtens besonders aus der Art, wie er das Verhältnis der beiden Klassen von auctoritates, Schrift und Tradition, theoretisch bestimmt und beide praktisch verwertet. Er steht, wo es ihm zur Führung eines Beweises nötig

---

[1]) 655, 35.
[2]) Nr. 19. nr. 11, c. 5.
[3]) Vgl. nr. 2, c. 4.
[4]) 662—679.

scheint, nicht an, zu erklären, die Schrift enthalte alle mandata und praecepta Dei, welche der Christ zu befolgen habe[1]), die traditio hominum sei für ihn nicht verbindlich[2]), und als Geistesmensch sei er frei vom Gesetze, also auch vom kanonischen Gesetze[3]); und er verwirft daher den Zölibat[4]), den päpstlichen Primat[5]), die päpstliche Auffassung vom Ursprunge der Schlüsselgewalt[6]), weil sie aus der Schrift sich nicht begründen lassen. Aber ebenso häufig bezeichnet er auch die Väter als vasa et locutoria des hl. Geistes[7]), stellt die 4 ersten ökumenischen Konzilien den 4 Evangelien zur Seite[8]), betrachtet die Konzilien überhaupt als heilig, d. i. inspiriert[9]), und argumentiert aus dem kanonischen Rechte, — obwohl er nicht allen einzelnen Satzungen derselben gleiche Bedeutung beilegt und vor allem zwischen allgemein verbindlichen und örtlich in ihrer Geltung beschränkten Verfügungen in ihm unterschieden wissen will[10]), — in ganz derselben Weise, wie aus der Schrift. Er stellt also in diesen Stellen die Tradition auf eine Stufe mit der Schrift, ja, subordiniert, da er behufs Auslegung eines Schriftwortes immer ohne Weiteres auf die Väter rekurriert[11]), praktisch die Schrift der Tradition. Jener fruchtbare Grundsatz von der alleinigen Autorität der Schrift ist demnach zwar nicht bloss, wie bei anderen kirchlichen Schriftstellern dieser Zeit, erbauliche Phrase[12]), aber doch auch nicht mehr, als eine gelegentlich gebrauchte Waffe im Kampfe für gewisse von vornherein feststehende Überzeugungen.

4. So stellen sich in jedem der genannten Lehrstücke die Anschauungen des Autors als ein seltsames Gemisch von frei-

[1]) 646, 1 f. 687.
[2]) 646, 1 f.
[3]) 665, 35.
[4]) 646 ff.
[5]) 659 f., nr. 12, nr. 33.
[6]) Nr. 24 c.
[7]) 670, 35; vgl. nr. 11 c.
[8]) 675, 36.
[9]) 676, 25; vgl. nr. 11 c.
[10]) Dies das Thema des sonst sehr unbedeutenden Traktates nr. 11.
[11]) Vgl. nr. 12, nr. 20, wo er zur Lösung des Problems der Zweischwerterlehre die Kommentare nachzuschlagen empfiehlt; nr. 30, c. 5, wo ohne Weiteres Augustin und Hieronymus zur Exegese von Matth. 6, 34 herangezogen werden.
[12]) Vgl. Anselm Migne 158, 528 B.: nil utiliter praedicamus, quod sacra Scriptura non protulerit aut intra se contineat. Aber durch die mystische Auslegung lässt sich aus der Schrift alles gewinnen, was man braucht.

sinnigen und traditionellen Sätzen, ein Gewirre von biblischen, augustinischen und vulgär-katholischen Reminiszenzen dar. Das Gewirr lässt sich nicht auflösen durch die Annahme einer inneren Entwicklung seiner Anschauungen vom Traditionalismus zu einem selbständigeren, freieren Standpunkte, sondern ist nur psychologisch zu begreifen, als Folge einer Naturanlage des Autors, der durch geistige Zucht nicht in dem nötigen Masse die Wage gehalten wird: er ist ein vielseitig angeregter, freisinniger, aber kein systematischer Geist und entbehrt gerade der Bildungselemente, welche zur strafferen Ordnung seiner Gedanken am ehesten ihn hätten anleiten können, tieferer dogmatischer und kanonistischer Schulung. Seine theologischen Ausführungen haben daher etwas Unreifes und Halbschüriges an sich. — Aber trotzdem ist er auch als Theologe für den Historiker eine interessante Erscheinung. Die Äusserungen über die Prädestination, ferner die Lehre von der participatio divinae naturae Jesu Christi und die Aussagen über die Schlüsselgewalt, das allgemeine Priestertum, die Nichtverbindlichkeit des kanonischen Rechtes, die alleinige Autorität der Schrift, sowie die Zweifel an der Zweckmässigkeit der Seelenmessen finden sich in dieser Form bei keinem seiner Zeitgenossen wieder und sind vor allem im Munde eines Normannen erstaunlich: denn in der Normandie herrschte die Beccer Schule, also eine durchaus kirchlich gerichtete Theologie. Ja, manche seiner Sätze erinnern auf den ersten Blick an ähnliche Äusserungen der Reformatoren. Aber abgesehen davon, dass ihnen immer anderslautende Behauptungen gegenüberstehen, verbindet er immer damit einen anderen Sinn, als Luther und seine Mitkämpfer. So betrachtet er, wo er von der alleinigen Autorität der Schrift redet, dieselbe nicht religiös als Zeugnis von den Thaten Gottes zum Besten der Menschheit, sondern als Gesetzbuch der Christenheit. So kennt er nicht ein allgemeines Priestertum der Gläubigen, sondern nur ein allgemeines Priestertum der Getauften; nicht der Glaube und die sündenvergebende Gnade, sondern die Prädestination, das Verdienst, die Sakramente sind für ihn die entscheidenden religiösen Begriffe, und die Prädestinationslehre ist bei ihm nicht der metaphysische Ausdruck für die Überzeugung (Sola gratia redemptus sum), sondern — lediglich eine von der Schule her festgehaltene Erinnerung an Augustin, die, da ihr die Beziehung auf die christliche Erlösungsidee fehlt, kaum

mehr ist, als die christliche Formel für einen reinen Fatalismus. Er steht also religiös durchaus auf einem anderen Boden, als die Reformatoren, ja ist von diesen durch eine tiefere Kluft geschieden, als die Beccer Schule und ihr berühmtes Haupt, Anselm von Canterbury. Denn wenn dieser auch nie zu solchen freisinnigen Äusserungen sich verstiegen hat, so hat er doch, erfüllt von der Wärme und Innigkeit der neuen Mönchsfrömmigkeit und genährt von dem Geiste Augustins, ein ungleich klareres Verständnis des Evangeliums gewonnen.

Anders steht es mit den kirchenpolitischen Anschauungen unseres Autors; hier lernen wir ihn von seiner originellsten Seite kennen. —

Fünftes Kapitel.

Die Stellung des Autors zu den kirchenpolitischen Kämpfen seiner Zeit.

Das Zeitalter, dem die Traktate angehören, wird beherrscht von der machtvollen Persönlichkeit Gregors VII. und den Kämpfen, welche sein Reform- und Herrschaftsprogramm in der ganzen abendländischen Welt entzündet. Insoweit die normännische und englische Kirche in sie verwickelt wurde, hat auch unser Autor sich daran beteiligt. Der Gegensatz gegen Gregor und seine Bestrebungen hat ihn wahrscheinlich erst zum Schriftsteller gemacht, sicher erst die charakteristischen Eigenschaften seines Geistes, seine Kühnheit, seinen radikalen Freisinn, seinen kritischen Scharfblick zur vollen Entfaltung gabracht.

Die Themata, die ihn von den kirchlichen Zeitfragen vorzugsweise beschäftigen, sind 1. der Zölibat, 2. der Ausschluss der Priestersöhne von den Weihen, 3. das kirchenpolitische Hauptproblem dieser Zeit, das Verhältnis von Kirche und Staat, und 4. die Stellung und die Ansprüche des Papsttums in der Kirche.

I. Der Zölibat.

Der Zölibat bildet den Gegenstand der Erörterung in Traktat nr. 24, Lib. III, 645—648. Das Verbot der Priesterehe, führt der Autor hier aus, stammt nicht von Gott, sondern ist nur menschliche Vorschrift, deren Beobachtung durchaus nicht heilsnotwendig ist. Denn es findet sich davon keine Spur im alten und neuen Testamente, die doch alles enthalten, was Gott den Menschen vorschreibt. Ja, im Gegenteil!

die heilige Schrift gebietet dieselbe. (1. Tim. 3, 2.) Sie ist also nicht Ehebruch in dem Sinne, dass der verheiratete Priester als Gatte der Kirche und eines irdischen Weibes in Doppelehe lebe. Denn die Kirche ist nicht die Braut des Priesters, sondern Christi. Allerdings stellt Paulus 1. Cor. 7, 2 die Ehelosigkeit als wünschenswert hin. Aber wie alle Menschen, so haben auch die Priester nur zum Teil die Gabe der Enthaltsamkeit. Wem sie nicht verliehen ist, dem bleibt nur übrig zu huren oder zu heiraten. Die Priesterehe ist also 1. nach Paulus und Augustin gerechtfertigt als Korrektiv gegen die zwar sündliche, aber unwiderstehliche Macht der natürlichen Sinnlichkeit, sodann aber auch als Veredlung der natürlichen Fruchtbarkeit, als welche sie ein dreifaches Gut bewirkt: 1. Treue unter den Ehegatten, 2. Nachkommenschaft, die mit Liebe zu empfangen, mit Güte zu ernähren, gewissenhaft zu erziehen ist, 3. sakramentale Unauflöslichkeit. Diese Segnungen sind ihr eigen kraft des ewigen göttlichen Gesetzes. Und da nun nach Augustin alles, was gegen das ewige Gesetz verstösst, Sünde ist, das ewige Gesetz aber eine göttliche Willenserklärung, die die Naturordnung aufrechtzuerhalten befiehlt, so ist das Zölibatsgesetz eine Sünde. Es ist als Sünde ferner noch aus dem Grunde zu bezeichnen, weil seine Urheber den Glauben an die Allmacht der göttlichen Gnadenwahl in Frage stellen, indem sie naturgemäss in den Abkömmlingen der Priester nicht Berufene, Bürger des oberen Jerusalems und Ersatzleute für die gefallenen Engel erblicken können. Wenn also das himmlische Jerusalem sich auch, wie der Verfasser annimmt, aus Priesterkindern ergänzen soll, so bewirkt das Verbot der Priesterehe, dass die obere Stadt nicht vollendet wird. Es ist also eine Sünde gegen die göttliche Prädestination, die alles, was geschieht, also auch die Geburt der Priestersöhne, in der Ordnung, in der es geschieht, von aller Ewigkeit her vorher bestimmte, wie auch gegen das obere Jerusalem. Das thatsächliche Vorhandensein von Priestersöhnen ist mithin ein Beweis für das Existenzrecht derselben. Auch die Priester haben folglich von Gott das ministerium der Zeugung. Würden sie sich dem entziehen, so würden auch sie sündigen gegen Gott und das obere Jerusalem. Also das Zeugen ist gut, nur muss es geschehen mit der Absicht der Zeugung, nicht zur blossen Befriedigung der Sinnenlust. Ferner aber: gesetzt alle Eheleute wären enthaltsam, wo wären

dann die Jungfräulichen und Heiligen, die die Zahl der Engel ergänzen? Also schon um der Erzeugung solcher Heiligen willen ist die Ehe gut. Allerdings ist es für einige geboten, jungfräulich und enthaltsam zu bleiben. Es sind die, welche Gott hierzu vorherbestimmt hat. Was bietet aber den Erkenntnisgrund für den einzelnen, ob er zur Ehe oder Virginität berufen ist? Das ist das Wort, das Gott dem einzelnen in sein Herz sät, d. i. der Trieb, die Sehnsucht, das Bedürfnis, von dem er sich beherrscht fühlt.

Wie die übrigen Verteidiger der Priesterehe, so knüpft auch unser Autor an 1. Tim. 3, 2 an und wendet ohne weiteres auf dieselbe an, was Paulus und Augustin über die Ehe als solche sagen.[1]) Auch die paulinische Auffassung der Ehe als Korrektiv gegen die natürliche Sinnlichkeit, teilt er mit der grossen Schar der übrigen Publizisten. Aber er bleibt bei dieser negativen Würdigung nicht stehen, sondern schreibt der Priesterehe auch positive Segnungen zu, erblickt in ihr ebenso einen Bestandteil der göttlichen Naturordnung, wie in der Laienehe, und bezeichnet das Zölibatsgesetz und den Zölibatszwang demgemäss als Sünde.[2]) Er berührt sich in diesen Gedanken vielfach mit dem auch in Frankreich nicht unbekannten Briefe des Pseudo-Udalrich de continentia clericorum, der ihm jedoch kaum im Originale zu Gesichte gekommen ist.[3]) Völlig neu aber innerhalb der ganzen Zölibatslitteratur ist 1. die Rechtfertigung der Priesterehe durch den Hinweis auf die göttliche Prädestination, welche auch die Priestersöhne einschliesse, und neu wenigstens in dieser Schärfe 2. das praktische Ergebnis[4]), wozu er schliesslich gelangt: die Entscheidung über Ehe und Ehelosigkeit ist Gewissenssache der einzelnen Priester, sowie die damit zusammenhängende Betrachtung, dass unter Umständen, wofern der betreffende nicht über das donum continentiae verfüge, die Ehelosigkeit als Sünde zu betrachten sei. Die Schrift, die sich auch dadurch auszeichnet, dass viele der herkömmlichen Beweisstücke der Antigregorianer fehlen, reiht sich somit ebenbürtig dem Briefe des Pseudo-Udalrich

[1]) In Betracht kommen die von unserem Autor benutzte Schrift de bono coniugali, de continentia, de virginitate, de nuptiis et concupiscentia, vgl. Reuter, August. Studien 416 ff.

[2]) Vgl. über die ganze Frage Mirbt 239—342.

[3]) Lib. I, 255—260, vgl. Mirbt 326.

[4]) Ähnliche Stellen über die Unsittlichkeit des Zölibatszwanges a. a. O. 257 f., Sigebert von Gembloux Lib. II, 446.

an und ist fortan mit diesem an erster Stelle unter den antigregorianischen Apologien der Priesterehe zu nennen.

II. Die Ordinationsfähigkeit der Priestersöhne.

Diese schroffe Stellung gegenüber dem Zölibatsgesetze scheint der Autor nicht Zeit seines Lebens festgehalten zu haben. In einer jüngeren Schrift über eine eng damit verknüpfte Frage, die Ordinationsfähigkeit der Priestersöhne, redet er kurzweg, obwohl er aller Wahrscheinlichkeit nach die Priestersöhne überhaupt im Auge hat, von Söhnen von Priestern und Konkubinen. Er bequemt sich also hier, wenigstens äusserlich, dem kirchlichen Verdammungsurteile der Priesterehe an, vielleicht nur um desto ungehinderter für die Priestersöhne eintreten zu können. Warum sollen die Priestersöhne, fragt er, nicht Priester werden?[1]) „Damit, so behauptet man, die Menschen aufhören zu huren und in den Spuren eines reinen Lebens wandeln, in denen sie rascher zum Himmelreich zu gelangen vermögen." Als ob es zu diesem Ziele nicht bessere und gangbarere Wege gäbe! Und ferner: Warum verfügt man nicht ähnliches in betreff der Söhne von Mördern, Dieben und desgleichen? Warum unterscheidet man wenigstens nicht unter diesen Priesterkindern zwischen Erwählten und Verworfenen? Nur den ersteren darf man, versteht sich, das Wort reden. Man wird damit noch nicht zum Anwalte der Hurerei. Man verwirft nur nicht zugleich mit der Hurerei das Gute, was Gottes Allmacht selbst dadurch zu bewirken vermag. Denn Eheliche und Uneheliche haben 1. gewisse natürliche und 2. gewisse Gnadengüter mit einander gemein. Die echte und die wilde Ehe sind vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet einander gleich. Der zwischen beiden bestehende Unterschied ist nicht in der Naturordnung oder in einer göttlichen Satzung begründet, sondern beruht auf menschlicher Einrichtung, menschlichen Gesetzen, denen die wilde Ehe nicht genügt. In beiden bildet demgemäss Gott Menschen nach seinem Bilde; beide haben teil an dem Ehesegen Gen. 1, 22. Aus beiden gehen Heilige hervor, wird der Bestand der Kirche vermehrt und das himmlische Jerusalem mit Bürgern versehen. Denn die Eltern sind nicht die Erzeuger, sondern nur die Gehilfen Gottes bei der Erzeugung der Kinder. Gott überträgt

[1]) Lib. III, 649—655.

demgemäss auf die Kinder nicht ihre persönliche Verschuldung, sondern nur ihre menschliche Natur, die nicht in höherem Masse mit der Erbsünde behaftet ist, als die Natur der ehelichen Eltern. Die Unehelichen kommen mithin nicht unreiner und sündiger zur Taufe als die Ehelichen.

Mit diesen teilen sie fortan auch alle Gnadengüter. In der Taufe werden beide in gleicher Weise wiedergeboren. Aus beiden erwählt Gott seine Kinder. Denn für die göttliche Prädestination giebt es nicht legitim und illegitim, für sie gilt nur als legitim die Geburt aus der allerlegitimsten Ehe, der Ehe Christi mit dem himmlischen Jerusalem, der die Erwählten entstammen.

Mit welchem Rechte will man also die zurückweisen, die in der Taufe Christi göttlicher Natur teilhaftig geworden sind und im Abendmahl immer von neuem dieser göttlichen Natur teilhaftig werden? Man weist damit frevelhaft zugleich Christus und Gott selber zurück und bekundet durch die Rücksichtnahme auf die fleischliche Herkunft einen niederen fleischlichen Sinn. Ferner erwägt man nicht, dass auch das heilige Amt nicht ein fleischlicher Beruf ist, sondern sich auf das geheimnisvolle Wirken des hl. Geistes bezieht, der nichts mit dem Fleische zu thun hat, und hält sich nicht an das Beispiel und die Vorschriften der Apostel, welche Söhne aus heidnischen Ehen anstandslos weihten und nur auf Gottesfurcht und frommes Leben der Ordinanden Wert legten. Das Verbot, die Priestersöhne zu ordinieren, ist also keine ratio, sondern eine postponenda traditio, und seine Urheber verfallen mit Fug und Recht dem apostolischen anothema in Gal. 1, 8. 9.

Das Verbot widerspricht ferner auch dem apostolischen Worte, dass der Leib ein Tempel Gottes sei. Er ist es in weit höherem Sinne, als jeder steinerne: der Glaube des Herzens ist darin der Altar, die Darbietung der Glieder zu vernünftigem Gottesdienste das Opfer; und der Opferer, der Priester, der hier dient, sollte nicht Priester sein dürfen in dem steinernen Tempel, der nur eine figura, ein unvollkommenes Abbild jenes höheren ist? Weiter aber, soll nach Matth. 5, 18, Lev. 11, 44, Ps. 33, 6 dem Menschen keinerlei Heiligkeit fehlen, also auch nicht das Recht, die Sakramente zu verwalten. Und endlich: wer aus Gott ist und vor Gott gerechtfertigt ist, also die Fähigkeit, das Wort Gottes zu hören und zu befolgen, hat, soll nicht das Wort in der Kirche verkündigen dürfen, obwohl es viel mehr wert ist, das Wort zu be-

folgen, als es zu predigen, und wer Leib und Blut Christi würdig isst und trinkt, dem soll es versagt sein, die Worte der Wandlung zu sprechen? Wenn anders also das Priestertum zu der 7fältigen Gnade des hl. Geistes gehört, dann ist es dem nicht zu verweigern, dem durch die Taufe und Firmelung die volle Gnade Gottes zu teil geworden ist, und, wenn es aus dem Glauben ist, dann darf es der bekleiden, der die Fülle des Glaubens und der Liebe besitzt, Christi Bild trägt, mit Christus, dem höchsten Priester, eins geworden ist. Allerdings das kanonische Recht streitet dagegen. Aber wer vom Geiste getrieben ist, sagt der Apostel mit Recht, steht nicht unter dem Gesetze. —

Auch dieser Traktat unterscheidet sich in der Behandlung des Problems nicht unwesentlich von den wenigen uns erhaltenen Schriften über den gleichen Gegenstand: es fehlen die üblichen Väterstellen und die geschichtlichen Beispiele; es wird immer nur im Anschlusse an eine Reihe Bibelsprüche der eine Gedanke mit ermüdender Weitläufigkeit variiert. Der Hinweis auf die alle Makel tilgende Kraft des Taufsakraments, das wirksamste Argument gegen die Gregorianer, findet sich auch bei Serlo von Bayeux und Thibaut von Étampes[1]), aber bei keinem in solcher Schärfe, wie bei unserem Autor. Neu ist in diesem Zusammenhange die Betrachtung der Ehe als menschlicher Einrichtung, — also die Bestreitung ihres sakramentalen Charakters, für den der Autor in dem Traktate über den Zölibat, Augustin folgend, noch eintrat, — neu die nachdrückliche Betonung des allgemeinen Priestertums aller Erwählten, die prinzipielle Verwerfung des kanonischen Rechtes und die scharfe Abfertigung des Ordinationsverbotes als häretischer Neuerung, wie sie indirekt durch die Anführung von Gal. 1, 8. 9 ausgesprochen ist. Also auch hier stossen wir wieder auf eine Reihe kühner und origineller Sätze. Wir sind im Hinblick darauf wohl zu dem Urteil befugt: der Traktat ist, wenn auch nicht die geschickteste, so doch die geistvollste, eigenartigste und sachlich am schärfsten gehaltene Behandlung des Problems, die auf unsere Tage gekommen ist.

III. Kirche und Staat.

Noch kräftiger bekundet sich die Originalität des Autors in seinen Betrachtungen über das kirchenpolitische Hauptproblem der

[1]) Oben S. 168 ff.

Zeit, die Frage des landesherrlichen Investiturrechts, in dem gleichfalls nur in 2 Entwürfen uns vorliegenden grossen Traktate de consecratione pontificum et regum[1]), der wohl im Jahre 1101 in England zu Beginn des Investiturstreites entstanden ist. Das Problem ist, wie wir schon erwähnten[2]), ganz abstrakt gefasst. Das königliche Investiturrecht wird nicht aus dem geltenden Gewohnheitsrechte hergeleitet, sondern nach der Methode, die allein für beweiskräftig galt, rein theoretisch aus den Anschauungen der anerkannten auctoritates über das normale Verhältnis vom Königtum zum Priestertum, oder genauer der königlichen Salbung zur priesterlichen Salbung erwiesen, so dass die eigentlich brennende Frage nur nebenbei eine Lösung findet.

Die Kirche, beginnt der Autor, heisst die Braut Christi, des wahren Priesters und Königs, aber nicht insofern er Priester, sondern insofern er König ist. Denn die Kirche wird auch Königin genannt (Ps. 45, 10) und das Kommen des Gottessohnes zu ihr von den Propheten als Ankunft eines Königs verkündigt. Daher kommt auch das Sakrament der Ehe Christi mit der Kirche, d. i. die Einsetzung der Priester, mehr dem Königtum als dem Priestertume zu. Denn Christus ist zwar Priester in Ewigkeit, aber nach der Ordnung Melchisedeks, des Königs der Gerechtigkeit, d. i. auch das Priestertum Christi geht zurück letztlich auf seine königliche Würde; die letztere ist also ihm ursprünglicher eigen und höher, als die priesterliche.

Auf göttlichen Befehl werden 2 Personen in der Kirche zur Regierung der Kirche geweiht und gesalbt, Priester und Könige. Die Befugnisse, die demzufolge beide beanspruchen, will man so unterscheiden, dass man dem Könige die Herrschaft über die Körper, dem Priester die Seelenleitung zuerteilt. Aber beides lässt sich nicht trennen. Denn der Körper ist ein Tempel des hl. Geistes. Es folgt also aus jener Unterscheidung nur wieder die Erhabenheit des Königs über die Priester. Der König darf mithin vom Kirchenregimente nicht ausgeschlossen werden. Die Kirche würde sonst in sich zerfallen und den Heiden und Häretikern zur Beute werden.

Der Anspruch des Königs auf das Kirchenregiment ist aber

---

[1]) Lib. III, 662—679.
[2]) Oben S. 203.

darin begründet, dass er, wie der Priester, ein Typus und Vertreter Christi ist. Es ergiebt sich dies zunächst aus dem alten Testamente. „Durch die Salbung mit dem hl. Salböl und die hl. Weiheworte wurden dem Könige und dem Hohenpriester der hl. Geist und die Kraft der Vergottung zu teil, dergestalt, dass jeder von beiden ein anderer war als menschliche Person, ein anderer als Träger des Geistes und der Kraft, eine andere Person von Natur, eine andere kraft göttlicher Gnade, vermöge der einen den übrigen Menschen gleich, „ein natürliches Individuum" (naturaliter individuus homo), vermöge der anderen durch den Vorzug der Vergottung über alle Menschen erhaben, Christus, Gott-Mensch." Zeugnisse für diese Wirkung des hl. Salböls sind 1. die Worte Sauls zu Samuel 1. Sam. 10, 1. 8. 9, wonach übrigens Saul Fürst über Gottes Erbteil sein soll, d. i. auch über die Aaroniden und den Stamm Levi, die ja ganz speziell Gottes Erbteil sind, 2. die Worte Samuels 1. Sam. 12, 5. 3. 1. Sam. 24, 7. 4. die Erzählung von der Salbung Davids 1. Sam. 16. 5. Ps. 88, 2. Aus alledem folgt also: auch der König ist christus domini, ein Geist mit dem Herrn und als Träger des Geistes Gottes (Ex. 22, 28. Ps. 81, 6.) Gott. Das griechische Wort für consecratio heisst daher bezeichnender Weise ἀποθέωσις, deificatio, Vergottung.

Aus diesem göttlichen Charakter des Königs und Priesters folgt, dass beide Gott auf Erden vertreten und in allem, was sie als Amtsträger thun, göttliche Ehre und Unverletzlichkeit beanspruchen dürfen. Wenn also der König ein Bistum verleiht, oder der Priester eine Krone, so vertreten beide darin die Stelle Gottes, handelt also nicht ein Mensch, sondern Gott. Sie stehen demnach in ihrem geistlichen Charakter sich so nahe, dass man sagen kann: Der König ist Priester, und der Priester ist König. Denn auch der Priester hat das Volk Gottes zu regieren — dem Geiste nach —, und auch der König zu opfern — dem Geiste nach — nämlich das Gott allein wohlgefällige Opfer des Leibes zu vernünftigem Gottesdienst, das Opfer des Lobes, der Gerechtigkeit, des zerknirschten Herzens, dessen unvollkommenes Abbild der ganze sinnliche Opferdienst ist. Wenn er im alten Bunde sichtbar Opfer darzubringen unterliess, so geschah dies nur, um zwischen ihm und dem Priester einen Unterschied offen zu lassen. Denn so sehr sich äusserlich die priesterliche und königliche Sal-

bung glichen, so bestand doch nach der geistlichen Seite hin und demzufolge auch dem Range nach zwischen Priester und König ein Unterschied. Der König war ein Typus von Christi göttlicher, der Priester von Christi menschlicher Natur, der erstere eine Weissagung auf Christi Erhöhung, der letztere auf Christi Leiden und Opfertod. Es heisst daher Jesaia 9, 7. Luc. 1, 32 nicht: Jesus wird erhalten den Stuhl Aarons, sondern: den Stuhl Davids. Der Stuhl Davids war also identisch mit dem Stuhle Christi, d. i. Christus war mit David dem Geiste nach eins, Davids Gewalt und Würde gleich der Christi. Mit anderen Worten: David, der König, stand an Rang über allen Menschen, also auch über den Priestern.

Diese Thatsache findet sich in sehr vielen Beispielen im Alten Testamente belegt. Obwohl Moses nur dux populi „Herzog" war, salbte er Aaron und seine Söhne. Daraus folgt, dass auch ein Herzog über die Priester Gewalt und Herrschaft hat. Es sei, damit diese Befugnis nicht als Mose allein verliehen gedacht werde, nur an Josua und die übrigen duces „Richter" erinnert, die ihm darin durchaus gleich standen. Salomo ferner glänzte im Schmucke so vieler Sakramente Christi und der Kirche, dass er mit Recht ecclesiastes genannt wurde. Er erbaute, was keinem Priester gestattet wurde, das Haus Gottes, führte einen neuen Opferritus ein, erweiterte die Zahl der Priester, weihte den Tempel, ja selbst das Allerheiligste, betete und segnete wie ein Priester das Volk. In alledem übte er das Werk des kommenden Christus. Ähnliches aber gilt von allen übrigen Königen, die im Geiste Gottes regierten, nicht von den Tyrannen die im bösen Geiste herrschten, wie z. B. Usiah (2. Chron. 26), von dem aber auch nicht verlautet, dass er die heilige Salbung empfangen habe.

Was nun von den Königen und Priestern des alten Bundes gilt, gilt in noch höherem Masse von den Königen und Priestern des neuen Bundes. Auch in der Zeit des neuen Bundes sind beide mit Gott, und seinem Christus eins, Götter, 'Christi,' durch die Christus und der heilige Geist spricht, wirkt, das Volk heiligt und regiert. Aber es gilt auch hier: Der König ist ein Typus von Christi göttlicher, der Priester von Christi menschlicher Natur. Der Zweck von Christi Menschwerdung war allein, den Menschen das Reich, nicht das Priestertum des Himmels zu bringen. Also: der Priester, steht unter dem König, und es ist mithin

nicht zu beanstanden, dass der Priester durch den König eingesetzt wird. Man kann sich dies auch durch die Erwägung klar machen: Der Priester ist König, der kleinere König wird nun mit Fug und Recht immer von dem grösseren ernannt, folglich der Priester vom König.

Was ist es denn aber eigentlich, was der König einem zukünftigen Bischof mittelst Rings und Stabes überträgt? Nicht der ordo oder priesterliche Rechte, sondern, was königlichen Rechtes, ein Attribut der irdischen Herrschaft ist, die Herrschaft über das Kirchengut, die Fürsorge für die Kirche und die Befugnis zur Leitung des Volkes Gottes. Was das Kirchengut anlangt, so bezeugt Augustin, dass der Bischof Landgüter iure regum besitze, und was die Kirchenenmunt und die Leitung des Volkes Gottes betrifft, so hat Gott diese Befugnisse dem Könige verliehen, von dem sie mit Recht der zu erwählende Bischof empfängt. Daher heisst das Priestertum eines solchen Amtsträgers königliches Priestertum. (1. Petr. 2, 9!) Man mache sich doch klar: im Grunde ist es Christus, der das Amt überträgt, der Christus, der Heilige ex natura, durch den Christus, den Heiligen ex gratia, den König.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man den Begriff „heilig" einmal genau zergliedert. „Heilig" bedeutet ausgesondert zum Dienste Gottes. Darum also werden Priester und Könige durch das Salböl geheiligt, dass sie keinerlei weltlichen Geschäften sich hingeben, sondern ausgesondert von der Welt Mittler seien zwischen Gott und dem Volke, im Himmel wandeln und auf der Erde die Unterthanen leiten. Aber ist auch das heilige Öl von derselben Beschaffenheit, so ist doch die Salbung beider selber, wie die bei beiden Akten gesprochenen Weiheworte darthun, insofern verschieden, als die der Priester geschieht nach dem Vorbilde der Weihe Aarons und der Apostel, die des Königs nach dem Muster der in der Ewigkeit vollzogenen Salbung des Sohnes Gottes. Belege für diese Überlegenheit der königlichen Gewalt sind ferner 1. die apostolischen Worte Röm. 13, 2. die Herrnworte Matth. 17, 26 und Matth, 22, 21, die um so schwerer ins Gewicht fallen, als die Herrscher, von denen hier die Rede ist, Heiden waren. Ja, selbst gegen nichtswürdige Herrscher fordert der Herr Gehorsam. Man beachte, er sagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, nicht dem Tiberius, was des Tiberius ist.

„Gebt dem Kaiser als solchem, nicht der kaiserlichen Person. Die Person ist nichtswürdig, aber die Gewalt ist gerecht". Und zu Christus, Paulus und Petrus tritt als ein weiterer Zeuge für diese Auffassung Papst Gregor der Grosse. „Gerade die allerheiligsten Priester sind daher den Königen unterthan, weil sie in ihnen Christus regieren und herrschen sehen". Wer also durch den König zum Bistum gelangt, der tritt rechtmässig, durch die Thüre in den Schafstall (Joh. 10, 10). Kann man doch mit Recht den König als Bischof Christi bezeichnen, ja als legitimen Inhaber der Schlüssel des Himmelreichs. Denn es heisst Schlüssel zum Himmelreich und nicht: zum himmlischen Priestertum. Und bei der Weihe wird zu dem Könige gesagt: er werde der Schlüssel Davids. Wenn er öffnet, vermag niemand zu schliessen. Wenn er schliesst, niemand zu öffen. Und: „er führt den Gefangenen aus dem Kerker und den, der im Schatten der Finsternis und des Todes sitzt, an das Licht".

Also: Könige und Priester haben die Schlüsselgewalt mit einander gemein, aber ferner auch die Befugnis das Volk zu lehren durch Wort und Beispiel und endlich die Häresie auszutilgen, dass die Kirche katholisch, keusch und frei bleibe. Ein König, der in diesem Sinne regiert, treibt das geheimnisvolle Werk des zukünftigen Königs und ist selber ein Erstling derer, die mit Christus zukünftig herrschen werden. Sein Königtum ist der Typus und das höchste Abbild der himmlischen Güter und daher das Heiligste und Beste von allem, was existiert. — Ein Beleg für diese Auffassung von dem Rechte des Königs zur Lehre und Austilgung der Häresie ist Augustins Interpretation von Ps. 2. Daraus folgt wiederum das Recht des Königs, die Bischöfe zu ernennen. Wäre dies Recht nicht vorhanden, so wäre beispielsweise Gregor I., im Gleichnis zu reden „ein Dieb und Räuber" (Joh. 10, 10). Was aber beim Papste Rechtens ist, ist es noch mehr gegenüber den im Range weit unter ihm stehenden Bischöfen.

Und wie die Ernennung der Bischöfe, so ist nach denselben Prämissen die Berufung der Konzilien ein Recht des Königs. Die Geschichte liefert auch für diese Behauptung viele Belege. Man denke an das Konzil von Chalcedon und die vielen von den westgotischen Herrschern berufenen spanischen Synoden. Kurz: „die Könige besitzen von Rechtswegen die hochheilige Gewalt des Kirchenregiments und es ist demzufolge wider keine Regel der

Heiligkeit, dass sie den Bischöfen, denen sie die Amtsgewalt übertragen, auch die Amtsabzeichen, Ring und Stab, überreichen".

Es wird nun noch nach dem angelsächsischen Krönungsritus, der Wort für Wort durchgesprochen wird, der gleiche Gedankengang vorgeführt. Einzelnes findet dabei einen besonders charakteristischen Ausdruck. Der König heisst in einem Benediktionsgebet: presul. In der That! er ist summus presul; er kann wie ein Priester Seelen retten und entsühnen, bringt folgerecht am Tage der Weihe das Messopfer dar, ist überhaupt nicht als Laie zu bezeichnen. Wenn der Bischof ihn weiht, so steht er deswegen keineswegs unter dem Bischofe. In derselben Weise weihen die Inhaber niederer ordines die Ordinanden der höheren, so die Suffragane den Metropoliten, die Cardinäle den Papst. Dieselben sind eben nicht die Urheber, sondern die Werkzeuge, Vermittler der Weihe. „Gott wirkt das Sakrament; jene leisten die Vermittlung dabei. Wem er will, spendet Gott grössere, wem er nicht will, kleinere sacramenta. Der Herr Papst aber nehme keinen Anstoss an dem, was hier von dem Könige gesagt ist, weil er selber Oberbischof ist, insoweit er König ist".

Es folgt noch ein langer Abschnitt, in dem die Konsekrationsformeln des Bischofs und des Königs Satz für Satz einander gegenüberstellt und über den Namen Königtum etc. aus Isidor, den „griechischen Sprichwörtern" Hieronymus, Patricius, Ambrosius, Gregor u. s. w. auctoritates angeführt worden, ohne dass inhaltlich etwas Neues vorgebracht würde.

Wir können mithin gleich zu tract. 28, wo der Autor im letzten Abschnitte denselben Gegenstand behandelt, übergehen.[1]) Die priesterliche Gewalt, führt er hier aus, bedarf der königlichen. Das ist von Anfang an in der göttlichen Weltordnung so vorgesehen. Denn Amt des Priesters ist es, uns zu entsühnen, zu lehren und gegen die unsichtbaren Feinde zu schützen, Amt des Königs, die hl. Kirche und die priesterliche Autorität gegen die sichtbaren Feinde kraftvoll zu verteidigen. Darum führt der König, nicht der Priester, das Schwert, darum wird er von dem Apostel als Gottesdiener bezeichnet und seine Amtsthätigkeit von Gregor von Nazianz als ein conregnare Christo betrachtet. Dies conregnare Christo übt er infolge einer göttlichen, himmlischen Belehnung, welche

[1]) Lib. III, 684, 45—686.

sich auf alle menschlichen und irdischen Angelegenheiten in der Welt, d. i. auch in der Kirche erstreckt und den Zweck hat, den irdischen Staat dem himmlischen dienstbar zu machen. Kraft dieser Belehnung sind auch die Priester, wie Gregor der Grosse sagt, seiner Fürsorge anvertraut und demgemäss die Bischöfe, ja die Päpste, ihm zum Gehorsam und zur Unterwerfung verpflichtet. Es ist dann auch ganz selbstverständlich, dass er den Priestern einen Teil dieser ihm selbst übertragenen himmlischen Lehnsrechte zu erteilen befugt ist. Die Belehnung der Priester bezieht sich nicht auf das Priestertum und die priesterlichen Gnaden, sondern lediglich auf die Herrschaftsrechte über ihre Unterthanen und das Kirchengut. Von der ersteren ist nie bei der Investitur die Rede gewesen, und ihre Übertragung ist nie Investitur genannt worden. Aber auch jene Verleihung lehnsrechtlicher Befugnisse übt der König nicht auf Grund irdischer Gewalt, nicht als Laie, sondern als Gesalbter des Herrn, als Stellvertreter Christi, als Christus, d. i. Gott per gratiam. Wer ihm das Recht dazu streitig macht und zwischen ihm und den Priestern Unfrieden stiftet, geht darauf aus, das Haus Gottes selber zu Falle zu bringen und die priesterliche Autorität zu untergraben.

2. Schon bei flüchtiger Lektüre der beiden Traktate springt der Unterschied ins Auge, der zwischen ihnen besteht. Nr. 28 ist nicht nur kürzer, das Problem ist auch nicht so abstrakt gefasst, wie in nr. 24; nicht das Verhältnis der bischöflichen zur königlichen Weihe, sondern der Anspruch des Landesherrn auf die Investitur der Bischöfe ist das Thema und vor allem: die darin gegebene Lösung der Streitfrage ist erheblich bestimmter und praktischer.

Schon in nr. 24 bemüht sich der Autor zwischen den Ansprüchen der Gregorianer und der Krone zu vermitteln, indem er, wie Lanfrank[1]) und Ivo von Chartres, eine geistliche und eine weltliche Seite des bischöflichen Amts unterschieden wissen will. Der König überträgt, erklärt er, durch die Belehnung mit Ring und Stab, dem Bischof gar nicht ordo und ius sacerdotii, sondern, was seines Rechtes ist und Sache des Staates, den Besitz des Kirchengutes, die tutela ecclesiae, die potestas regendi populum Dei. Aber er vergisst zu sagen, worin die tutela ecclesiae und

[1]) Oben S. 173 f.

die Regierung des Volkes Gottes bestehen soll. Der Zusatz Dei zu populus macht es sehr wahrscheinlich, dass er zum mindesten bei diesem Begriffe, der ebensowenig wie tutela ecclesiae den Kanonisten geläufig ist, an die geistliche Jurisdiktion und die cura animarum denkt. Diese Vermutung wird zur Gewissheit, wenn man sich die überschwenglichen Aussagen über den geistlichen Charakter des Königtums vergegenwärtigt. Denn ist der König Inhaber aller priesterlichen Befugnisse, dann ist es inkonsequent, ja absurd, sein Verleihungsrecht nur auf die weltlichen Besitz- und Herrschaftsrechte, die sich herkömmlicher Weise mit der bischöflichen Gewalt verknüpfen, einzuschränken. Die Lösung, die der Autor in nr. 24 giebt, ist mithin unklar und widerspruchsvoll, und steht zu seiner sonst in sich geschlossenen Anschauung von dem prinzipiellen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat im Gegensatze, ja sie erscheint geradezu wie ein entlehnter Gedanke aus einem anderen, nicht klar begriffenen oder absichtlich nicht konsequent verwerteten, Lösungsversuche.

In nr. 28 ist dagegen die Scheidung zwischen der weltlichen und geistlichen Seite des bischöflichen Amtes klar vollzogen. Jene begreift in sich die dominatio in populum, worunter man wohl weltliche Herrschaftsrechte zu verstehen hat, und den Besitz der Temporalien, diese das Priestertum und die priesterlichen Gnaden. Nur auf die ersteren erstreckt sich das königliche Investiturrecht und ist die Anwendung des Begriffes Investitur zulässig. Denn nur in Bezug auf die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten ist der König im Gottesstaate Mitregent und Stellvertreter Christi. Es haben sich also seit Abfassung von nr. 24 die Anschauungen des Autors etwas geändert. Unter wessen Einflusse, zeigen die vorhergehenden Kapitel. Hier wird Ivos Brief an Hugo von Lyon wörtlich ausgeschrieben, der vielleicht schon beim Entwurfe von nr. 24 ihm vorlag, aber von ihm nicht genügend verstanden oder doch nicht genügend verwertet wurde. Aber er verschmäht es, sich Ivos Terminologie anzuschliessen, sondern gebraucht seine eigenen, juristisch unzugänglichen, Ausdrücke weiter. Statt concessio sagt er investitura, und als Objekte der investitura nennt er nicht die villae ecclesiae und bona exteriora, sondern die dominatio in populum und possessio rerum temporalium. Auch unterlässt er es, nach dem von diesem gegebenen Beispiele auszuführen, wie sich auf Grund dieser Auffassung von dem Doppelcharakter des bischöflichen Amtes nunmehr

der Besetzungsakt gestalten soll. Wahrscheinlich meint er: alles soll beim Alten bleiben. Denn der Zweck des Traktates ist Zurückweisung aller päpstlichen Forderungen an die Kirche und den König von England. Dazu kommt, dass auch in unserem Traktate der König noch als Christus per gratiam bezeichnet, also jene Anschauung von dem priesterlichen und göttlichen Charakter des Königtums festgehalten wird, welche auch die Ausübung aller geistlichen Funktionen von der Sakramentsverwaltung an bis zur Berufung der Konzilien durch den König mit Notwendigkeit fordert. Die in diesem Traktate entwickelte Theorie ist also im Grunde noch widerspruchsvoller, als die von nr. 24: denn nicht nur die Lösung, sondern auch die ihr zugrundeliegende Einschränkung der königlichen Amtsbefugnisse auf den Schutz der Kirche und die Leitung der weltlichen Angelegenheiten des Gottesstaats steht zu der prinzipiellen Anschauung des Autors vom Umfang und Wesen der königlichen Gewalt in Widerspruch. Die Anbequemung an die Theorie des Ivo ist also auch hier möglicherweise nicht mehr, als ein polemischer Kunstgriff, und von der Absicht beherrscht, den Gegnern den scheinbaren Rechtsgrund für ihre Behauptungen unter den Füssen wegzuziehen. Aber sie ist nach mehreren Seiten hin von grösstem historischen Interesse: 1. zeigt sie, dass auch die extremen Wortführer der königlichen Partei sich genötigt sahen, wenigstens äusserlich den Gregorianern Zugeständnisse zu machen; 2. erhellt daraus, dass schon im Jahre 1102 der Brief des Ivo am Hofe des Hauptes der königlichen Partei, des Erzbischofs Gerard von York, der dem Könige damals sehr nahe stand, bekannt war; dadurch aber gewinnt die Vermutung, dass die Ideen Ivos auf die Entstehung des englischen Konkordates von Einfluss waren, von neuem an Wahrscheinlichkeit, eine Wahrscheinlichkeit, die durch die Nachrichten über den persönlichen Verkehr zwischen Ivo und Anselm von Canterbury zur Zeit der Verhandlungen im August 1105[1]) fast zur Gewissheit erhoben wird.

3. Wenden wir uns nun zu den merkwürdigen Anschauungen des Autors über das Verhältnis von Kirche und Staat! Auch hier treffen wir zunächst auf Vorstellungen und Sätze, die der ganzen königlichen Partei gemein sind. Auch Wido von Osnabrück[2]),

[1]) Siehe oben S. 163 f.
[2]) Lib. I, 467.

Wido von Ferrara[1]), Gregor von Catina[2]) und Benzo von Alba[3]) leiten aus der Salbung einen priesterlichen Charakter des Königs her, und die Gregorianer Placidus von Nonantula[4]), Hugo Metellus[5]) und Honorius von Autun[6]) halten es für nötig, diese Anschauung ausdrücklich zu widerlegen. Aber nirgends begegnet uns dieser Gedanke in solcher Schärfe, nirgends wird er mit solcher Konsequenz durchgeführt, wie bei unserem Autor. Denn er begründet damit nicht nur, wie jene Antigregorianer, den strittigen Anspruch des Königs auf Besetzung der Bistümer, sondern schliesst daraus folgerecht, was nie ein Herrscher dieser Zeit beanspruchte, die völlige Identität von königlicher und bischöflicher Gewalt und legt dem Landesherrn auf Grund davon alle irgendwie denkbaren und im Laufe der Geschichte von den Bischöfen beanspruchten geistlichen Befugnisse bei. Denn der König besitzt nach ihm 1. alle Rechte, welche aus der cura animarum erfliessen: das Recht der Sakramentsverwaltung[7]), das Recht zu predigen[8]), die Schlüsselgewalt[9]), und 2. infolge des höheren Charakters seiner Salbung oberbischöfliche Rechte für seine Landeskirche: das alleinige Recht der Besetzung der Bistümer, das Recht die Landessynoden zu berufen und zu leiten[10]), kirchliche Gesetze zu erlassen[11]), in geistlichen Angelegenheiten die oberste Jurisdiktion zu üben[12]), ja selbst das Recht, Lehrentscheidungen[13]) zu treffen. Alle bischöflichen Rechte sind mithin devolviert aus der oberbischöflichen Gewalt des Königs. Der König ist gleichsam Hoher-Priester des Staates[14]), und in diesem Hohe-Priestertum ist auch der Zweck des Staates

---

[1]) Ebd. 566.
[2]) Lib. II, 538. 540.
[3]) SS. XI, 601. 608. Dieselbe Auffassung findet sich sogar bei Damiani vgl. Mirbt 537, der die Litteratur verzeichnet.
[4]) Lib. II, 600. 605. 624. 635.
[5]) Lib. III, 714—719.
[6]) Ebd. 69. vgl. auch das Gedicht ebd. 726—728. Hier wird ganz ebenso, wie bei Honorius, die geringere Bedeutung der königlichen Salbung daraus abgeleitet, dass der König mit Öl, der Priester mit chrisma geweiht werde. Das Gedicht, das sich auch in seiner sonstigen Tendenz mit Honorius berührt, stammt möglicherweise von diesem.
[7]) Ebd. 678, 20.
[8]) 673, 1. 677, 15.
[9]) 672, 15—30. 677, 10 ff. 678, 20.
[10]) 675, 25. 676, 20.
[11]) Ebd.
[12]) Ebd. 674.
[13]) 676, 20.
[14]) 677, 30.

mit ausgedrückt. Denn die civitas terrena hat keine anderen Ziele als die civitas Dei; Kirche und Staat sind identisch; schlechthin alle Funktionen des Staatsoberhaupts sind daher, wie die geistliche Bedeutung der Kroninsignien und der Krönungszeremonien zeigt[1]), von religiösem Werte, und dem Könige kommen demzufolge alle die Attribute zu, die früher und später die katholische Kirche den Bischöfen und dem Papste beigelegt hat: er ist vicarius Dei, ja, nicht als Person, aber als Amtsträger, Gott, insofern er Gottes Werk auf Erden treibt, die Kirche, das Reich, das Volk Gottes durch Wort, Beispiel und Zwang regiert[2]) und als Sakramentsverwalter mit den ihr eigentümlichen himmlischen Gnadengütern ausstattet.

Mitten im klassischen Mittelalter, im Zeitalter Gregors VII., tritt uns somit hier die uralte Vorstellung, dass der Monarch Gott sei, entgegen, worin in allen Nationalreligionen alter und neuer Zeit das religiöse Werturteil über den Staat einen Ausdruck findet, und welche, da sie auf allen Kulturstufen in mehr oder weniger verfeinerter Form neben der Vorstellung, dass der König Herr des Staates und Beamter des Staates sei, einhergeht, von der Monarchie als solcher unzertrennlich zu sein scheint. Aber die Idee kleidet sich hier durchaus in ein mittelalterliches Gewand. Der König ist Gott, nicht, wie in allen Volksreligionen durch seine Herkunft von einem Gott oder einem Göttersohne[3]), sondern, wie es der Monotheismus erfordert, nur als Stellvertreter, als „Amtmann" Gottes, und diese Behauptung wird echt mittelalterlich begründet durch den sakramentalen Charakter des Weiheaktes durch Analogieschlüsse aus dogmatischen Voraussetzungen, durch die auctoritates, Schrift und Tradition.

Der Weiheakt ist es nämlich, der die Vergottung bewirken soll. Wie der Autor darauf gekommen ist, woher er die Gleichung consecrare-deificare, die Ausdrücke deificatio, apotheosis hat, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich fand er aber ähnliche Aussagen über die Wirkungen der priesterlichen Ordination vor und hat sie einfach auf die Ordination des Priester-Königs übertragen. Bestärkt wurde er darin durch zwei auctoritates, die die anderen

---

[1]) 676, 30. 679, 25.
[2]) Vgl. 674, 15.
[3]) Vgl. die Genealogieen der angelsächsischen Königsfamilien, welche alle auf Woden zurückgehen; Symeon Dunel. ed. Arnold II, Anh...

Publizisten entweder gar nicht oder doch nicht in dem Umfange verwerten, wie er, durch das Alte Testament und die angelsächsische Krönungsformel.

Die angelsächsische Krönungsformel ist in entsprechender Abänderung auch bei der Ordination französischer und deutscher Herrscher verwandt worden. Aber obgleich wohl mancher der Wortführer der königlichen Partei sie kannte und ihr als einem Bestandteile des Gottesdienstes eine Art kanonischen Ansehens beimass, hat sich doch keiner bewogen gefunden, sie zur Argumentation heranzuziehen. Wie die Salbung selber, ist sie ein treuer Ausdruck des theokratischen Geistes, der das angelsächsiche Gemeinwesen beherrschte und nach dem Sturze der alten Volksreligion in dem neuen Nationalglauben durch die Attribute christus Domini, gespelja Godes[1]), dem Königtum einen Rest der alten religiösen Ehrerbietung und priesterlichen Stellung zu sichern wusste. Sie ist daher der Würde der Handlung entsprechend, die sie mit Gebeten begleitet, voll von überschwänglichen Bildern und Ausdrücken aus dem Neuen und vor allem aus dem Alten Testamente, die sich leicht in dem cäsaropapistischen Sinne deuten liessen, den unser Autor ihnen unterlegte.

So leitete diese Formel schon, nach der er wahrscheinlich am Krönungstage Heinrichs I. in Westminster die Ordination vornehmen sah, den Blick unseres Autors auf das Alte Testament.

Auch die bisher bekannten Publizisten haben das Alte Testament vielfach benutzt, aber meist zum Beweise für Behauptungen von untergeordneter Bedeutung, als Fundgrube von Beispielen für das angeblich normale Verhältnis zwischen Königtum und Priestertum, als auctoritas für die Unverletzlichkeit des Treueides, für die Pflicht des leidenden Gehorsams gegenüber schlechten Fürsten, für das Recht Heinrichs IV. gegen Gregor VII. vorzugehen. Ganz vereinzelt wird das königliche Investiturrecht selber durch Hinweis auf alttestamentliche Vorgänge, wie die Einsetzung Aarons und der Aaroniden durch den Laien Mose, der Priester durch die altisraelitischen Herrscher und die heidnischen Könige der nachexilischen Zeit, von den geistvollsten Wortführern der königlichen Partei, Wido von Ferrara, Wenrich von Trier, den schismatischen Kardinälen, dem Lütticher Anonymus gerechtfertigt, aber keiner versucht es,

[1]) Oben S. 51 f.

wie unser Autor, eine Art Gesamtbild von der Stellung des israelitischen Königtums zur Religion und zum Kultus sich zu verschaffen und dies als Hauptbeweis gegen die Gregorianer zu verwerten. Dies Bild ist merkwürdigerweise in der Hauptsache zutreffend. Der König gilt in der That in der vorexilischen Litteratur als der höchste Vertreter und der Sohn Jahves und infolge der Salbung mit dem hl. Öl als Träger des Geistes Gottes, seine Thätigkeit als Feldherr und Richter als Machterweis Jahves, seine Person für ebenso unverletzlich, wie Jahve. Er ist demzufolge auch oberster Leiter des Kultus und Oberherr der Priester. Ja, so hoch steht sein Amt in der Schätzung der Frommen, dass selbst die Propheten, — was auch unser Autor in seiner Weise geschickt zu verwerten weiss, — sich die Zeit des Heils nur vorstellen können, als die Herrschaft eines von Jahve erkorenen gerechten Königs. In der exilischen Litteratur verdrängt freilich das Haus Sadoks das Haus Davids, aber unser Autor weiss sich auch mit der hieraus erwachsenen Geschichtskonstruktion abzufinden, indem er die ihm besonders unbequeme und gern von den Gregorianern[1]) angeführte Geschichte 2. Chron. 26 mit der einfachen Behauptung zurückweist, es werde nicht berichtet, dass Usiah gesalbt sei; er gehöre darum nicht zu den rechtmässigen Herrschern, sondern zu den Tyrannen, die nicht im Namen Gottes regierten.

Sonst bietet die Beweisführung im Vergleiche zu den bisher bekannten Publizisten wenig Bemerkenswertes. Einige sonst nicht verwandte auctoritates fallen auf.[2]) Bei anderen ist die Deutung neu.[3]) Unter den Schlüssen spielen die Analogieschlüsse eine grosse Rolle. Nur ist der Autor auch hierin konsequenter, als z. B. der viel gerühmte Hugo von Fleury, der Analogieen anführt, ohne sie folgerecht zu verwerten. Die Analogieen selbst wird freilich kein Antigregorianer ihm unbestritten gelassen haben. Dass der König die göttliche, der Priester die menschliche Natur in Christo repräsentiere, dass die königliche Salbung der Salbung Christi vor Erschaffung der Welt, die priesterliche der Salbung der Aaroniden

---

[1]) Humbert adv. simon. III, 12. 13. Lib. I, 215 f. Wido Ferrar. I, 19. ebd. 547 f. Deusdedit contra invas. cap. III, 5. 6. Lib. II, 349. Placidus de honore ecclesiae 154, ebd. 635, Disput. Pasch. ebd. 663, 30.

[2]) Gregor von Nazianz, Patricius, proverbia Graecorum.

[3]) Vgl. die Stelle Gelasius ep. 12, oben Kapitel 3 Schluss.

und Apostel entspreche, das sind alles ziemlich willkürliche dogmatische Voraussetzungen, denen gegenüber die gregorianische Behauptung, dass der König nur mit Öl, der Priester aber mit chrisma gesalbt werde, also die Materie bei beiden Ordinationen verschieden sei[1]), wahrscheinlich viel tieferen Eindruck machte.

Aber der Wert der Traktate liegt nicht in der Beweisführung, die immer die schwächste und unerfreulichste Seite der ganzen Publizistik dieser Zeit bildet, sondern in den Anschauungen, die bewiesen werden sollen.

Diese Anschauungen stellen das vollkommene Gegenbild zu den Anschauungen Gregors VII. und damit teilweise auch zu den seit einem halben Jahrtausend in der Christenheit geltenden Anschauungen Augustins dar. Hier gilt das Königtum als eine Stiftung Gottes, dort des Satans, hier als eine Anstalt der Gnade, dort der sündigen Menschennatur, hier wird dem Könige, dort dem Papste eine absolute suveräne Gewalt über alles Geistliche und Weltliche beigelegt, hier steht mithin der Staat über der Kirche, dort die Kirche über dem Staate, hier wird der König als Gott, dort bestenfalls als ein untergeordneter famulus des Gottesreichs bezeichnet. Und doch giebt sich auch unser Autor auf Schritt und Tritt als ein eifriger Jünger Augustins zu erkennen, führt Augustin als Gewährsmann für seine Behauptungen an, ja bequemt sich stellenweise im Widerspruche zu seinem Grundgedanken der Polemik halber jener augustinischen Auffassung vom Könige als famulus ecclesiae an. Aber durch die kühne Gleichsetzung von mundus und ecclesia[2]) wird der Augustinismus im Prinzipe aufgehoben und ergiebt sich als Konsequenz ein vollkommener Cäsaropapismus, wie er etwa das Ideal des patriarchialischen Absolutismus oder des hochkirchlichen Schwärmers Jakobs I. von England und der Laudisten war. Aber dieser Cäsaropapismus verrät sich in allen Stücken als ein echtes Erzeugnis des Zeitalters Gregors VII. Er teilt mit seinem Gegenbilde, der Theorie Gregors, die Voraussetzung, dass die dignitas sacerdotalis überall den Vorrang habe vor der auctoritas saecularis. Denn die geistliche wie die weltliche Allgewalt des Königs wird nicht abgeleitet aus seiner Suveränität, der dem Staate seinem Wesen nach zukommenden Herrschafts-

[1]) Siehe oben S. 235.
[2]) Vgl. 663, 25. 684, 45.

befugnis über alle Formen und Äusserungen des gesellschaftlichen Lebens, sondern aus dem oberbischöflichen Charakter, der dem Könige kraft der Weihe durch das Salböl und der Aussagen des Alten Testaments zukomme.

Diese kirchliche Form und Begründung des fürstlichen Absolutismus ist Eigentum unseres Autors, der Absolutismus selbst entspricht den Ansprüchen und Anschauungen der jungen anglonormännischen Lehnsmonarchie, vornehmlich ihres eigentlichen Begründers, König Wilhelms II., der auf Grund eines durchaus weltlichen Rechtstitels, als Lehnsherr, eine im Zeitalter Gregors unerhörte Allmachtsstellung im Staate und in der Kirche beanspruchte.[1]) Die Theorie unseres Autors ist also gleichsam das litterarische Seitenstück zu der kraftvollen Herrschaft Wilhelms II. Sie konnte nur im Kopfe eines normännischen Geistlichen entstehen, und zwar eines Geistlichen, der seis als clerk in der königlichen Kapelle, seis als clerk eines dem Hofe nahestehenden Bischofs, ganz für diejenige Auffassung vom Umfang und Inhalt der königlichen Gewalt sich hatte gewinnen lassen, wie sie dort herrschte.

IV. Der Papst.

Ist der Landesherr Oberbischof seiner Landeskirche, dann werden die päpstlichen Ansprüche auf die oberste Leitung der Kirche in Sachen des Glaubens, der Disziplin, der Jurisdiktion, wie sie Gregor VII. geltend macht, zu nichte. Diese Konsequenz hat der Autor zwar nicht gezogen, aber von anderen Voraussetzungen aus gelangt er schliesslich zu demselben Ergebnisse, sodass seine kirchenpolitischen Anschauungen auch in dieser Hinsicht ein vollkommenes Gegenstück zu den Anschauungen Gregors bilden. Er gelangt dazu 1. durch eine Kritik der päpstlichen Eingriffe in die Verwaltung der Bischofs- und Provinzialkirchen und 2. durch eine Kritik der diesen zu Grunde liegenden päpst-

[1]) Petersb. Chron. 1100: fordhan the he aelces mannes, gehadodes and laewedes, yrfenuma beon wolde. Kraft seines Obereigentumrechtes beansprucht er unerschwinglich hohe reliefs bis zum Kaufpreis des Lehens von den Lehnsfolgern, unerschwinglich hohe forfeitures, unerschwinglich hohe aids und übt das Recht der marriage und der wardship in gewaltthätigster Form aus. Über sein grenzenloses Selbstgefühl siehe Freeman R. of W. Rufus I, 149—151. Über sein Verhältnis zur Kirche vgl. Ead. 30: nec ipse (Anselmus) hoc tempore nec alius quis archiepiscopus erit me excepto.

lichen Ansprüche auf den Primat und die Leitung der Gesamtkirche. Beides ist immer eng mit einander verknüpft, aber wird der Übersicht halber auf den folgenden Blättern auseinander gehalten, zumal der Autor in den beiden zeitlich aus einanderliegenden, aber inhaltlich verwandten Traktatengruppen, die in Betracht kommen (nr. 1, 2, 4, 5, 12, 23a und 28, 29, 30 cap. 1), sich sehr oft wiederholt und keineswegs immer angemessen disponiert.

1. Die Aufrichtung der absoluten Gewalt des Papsttums in der Kirche forderte mit Notwendigkeit die Vernichtung oder doch die Einschränkung der Selbständigkeit der Diözesan- und Landeskirchen. Die Kirchenpolitik Gregors VII. ist daher nichts anderes als ein systematischer Versuch, die bischöfliche und landesherrliche Kirchengewalt zu unterdrücken. Die Mittel, deren er sich dazu bediente, sind meist nicht von ihm erfunden, aber sie werden von ihm zuerst folgerecht und in bisher unerhörtem Umfange zur Stärkung der päpstlichen Autorität geltend gemacht. Es sind 1. die Exemptionen, 2. die Unterstellung der selbständigen Kirchenprovinzen unter die Gewalt eines von Rom abhängigen oder dem Papste persönlich ergebenen Primaten, 3. die Visitation, Reformation und Leitung der Kirchen durch Stellvertreter mit absoluter Vollmacht, die Legaten, 4. die Heranziehung der Bischöfe zu den päpstlichen Konzilien, 5. die Beseitigung des königlichen Stellenbesetzungsrechtes und die Erneuerung des kanonischen Wahlrechtes oder dessen Ersetzung durch ein unbeschränktes Ernennungsrecht des Papstes. Alle diese Eingriffe des Papsttums hat unser Autor mit energischem Proteste begleitet. Nur über die Legationen, die sonst so heftigem Widerspruche begegneten, spricht er sich sehr kurz aus. Es erklärt sich dies daraus, dass in der Normandie und England infolge der klugen Politik der Herzöge und Könige die Legaten, wenn sie überhaupt ins Land gelassen wurden, niemals einen solchen Einfluss gewinnen konnten, wie gleichzeitig in Deutschland und den nichtnormännischen Provinzen Frankreichs.[1])

A. Die Exemptionen.

Über die Exemptionen hat der Autor anlässlich des Streites der Abtei Fécamp mit Erzbischof Wilhelm Bona Anima von Rouen

[1]) Oben S. 131 f.

3 mal ausführlich gehandelt: in nr. 5 de privilegiis peculiaribus, nr. 27, nr. 28, Abschnitt 2 (681,40—684,1).

Das Wort des Apostels: Seid unterthan der Obrigkeit, denn jede Obrigkeit ist von Gott, bezieht sich auch auf das Verhältnis der Abteien zu ihren Diözesanbischöfen. Die Äbte und Mönche, die dieser Weisung nicht gehorchen, schliessen sich selber aus der Gemeinschaft der Gläubigen aus. Sie verfallen dem Gerichte des Spruches: wer Vater und Mutter verflucht, der soll mit dem Tode bestraft werden. Denn sie missachten und schmähen ihren geistlichen Vater, den Bischof und ihre geistliche Mutter, die Diözesankirche, ja sie missachten und schmähen in ihrem Bischofe Christus und Gott selber. Denn wer den Bischof antastet, tastet die Pupille des Auges Gottes an, sagt der Herr, und wer ihn hört und aufnimmt, nimmt mich auf.

Freilich entschuldigen sich die Äbte: „Was wir thun, thun wir kraft eines päpstlichen Privilegs, wonach wir von aller bischöflichen Jurisdiktion befreit sind." Aber diese Freiheit, welche das Privileg angeblich verleiht, ist nicht die wahre Freiheit der Kinder Gottes. Die wahre Freiheit ist Freiheit von der Sünde, und diese ist nicht vereinbar mit Ungehorsam gegen die gottgeordneten Leiter der Kirche. Jene Privilegien können also unmöglich dem Willen Gottes entsprechen. Sie setzen ja geradezu voraus, dass Gott die einmal von ihm getroffene Ordnung der Obrigkeiten leid geworden sei.

Die römischen Bischöfe, die durch sie jetzt soviel Unfrieden in den Diözesen stiften, sind mithin zu beurteilen nach Pauli Spruche: „wer anders lehret, denn ich, der sei verflucht". Ihre Erlasse sind nicht zu beachten, ja nicht einmal anzuhören. „Denn nicht dazu ist der Papst eingesetzt, dass er Gottes Ordnung widerstrebe oder andere widerstreben lehre, gegen der Apostel Lehre handle, den Kirchen Gottes ihre Ehre und ihre Gewalt raube und das Band der Liebe, was sie verknüpfen soll, mutwillig zerstöre."

B. Die Einsetzung der Primaten.

Eine weitere Massregel, durch die der Papst Unfrieden in der Kirche stiftet, ist die Ernennung eines Erzbischofs zum Primas über eine Reihe von Rechtswegen selbständiger Kirchenprovinzen. Solcher päpstlicher Willkür verdanken ihr Dasein der Primat

der Kirche von Lyon über die Kirche von Rouen[1]) und der Primat von Canterbury über York.

Wenn die Kirche ihrem Wesen nach eine ist, wie darf dann einer ihrer Teile in eine Magdstellung herabgedrückt werden? Denn wo ein Teil herrscht und ein anderer dient, tritt an Stelle der Einheit eine Mehrheit wechselseitig zu einander in Beziehung stehender Dinge. Man hat also dann 2 Kirchen, deren einer der Name Kirche nur zu Unrecht beigelegt wird und zerreisst die Einheit, welche zum Wesen der Kirche gehört.

Diese Anklage wird durch die Behauptung nicht entwaffnet, dass die einzelnen Diözesan- und Provinzialkirchen die verschiedenen Glieder des Leibes Christi darstellen. Denn nicht die Kirchen, sondern die Gläubigen sind die Glieder Christi, und die Rangordnung zwischen ihnen gestaltet sich in der Weise, dass die Heiligen die höheren Glieder repräsentieren. Eine Kirchenprovinz könnte demnach nur dann vor ihren Schwesterkirchen den Vorrang beanspruchen, wenn ihre Angehörigen lauter Heilige und die der letzteren lauter Unheilige wären. Aber das ist, wie weiter nicht zu beweisen ist, eine Unmöglichkeit. So müsste also die Ortsbeschaffenheit zwischen ihnen einen Unterschied bewirken — aber die Kirchen von Tours und Rouen liegen in einem volkreicheren und hervorragenderen Orte als die Kirche von Lyon — oder der Besitz der einzelnen Kirchen an göttlichen Gnadengütern. Aber Lyon hat keine höheren Sakramente, als Tours und Rouen, Canterbury denselben 7fältigen hl. Geist, dieselben ordines, dieselben 8 Seligkeiten, dieselben Benediktionen und Konsekrationen, wie York. Beide Kirchen, die Rouener, wie die Lyoner, die Yorker, wie die Canterburyer, sind in gleichem Masse Bräute Christi. Lasst uns daher nicht auf Erden ungleich machen, was im Himmel gleich ist, und nicht die Mahnungen des Herrn Luc. 22, 25, 26, Marc. 9, 34 in den Wind schlagen!

Also der Primat ist nicht göttlichen Rechtes. Diese Thatsache ist auch gegenüber den päpstlichen (pseudo-isidorischen) Dekretalen über die Einsetzung von Primaten festzuhalten, auf welche der Lyoner Erzbischof sich beruft (und auch Gregor VII. in seiner Bulle zu Gunsten Lyons zurückgeht). Man beachte nur, was Papst Anaklet in der betreffenden Dekretale ausführt: wo

[1]) Vgl. nr. 2 in den Beilagen, nr. 29 ebda.

sich heidnische Oberpriester befanden, da sind Primaten, wo Erzpriester, Erzbischöfe, wo Priester Bischöfe einzusetzen. Der Unterschied zwischen flamines, archiflamines, primi flamines aber geht wieder zurück auf den Unterschied zwischen Untergöttern, Göttern und Obergöttern. Die Einsetzung der Primaten ist also erfolgt nach dem Vorbilde des Reiches Belial, nicht des Reiches Christi, das nur einen Gott verehrt und darum die Gleichheit sämtlicher Bischöfe fordert. Damit sollen die römischen Bischöfe nicht verdammt werden, die jene Dekretalen erlassen haben. Aber wir stellen Christus und die Apostel über sie, und wollen die von ihnen gestiftete Einheit des ordo und der bischöflichen Gewalt in nichts beeinträchtigen und zerstören lassen. Vielleicht handelten jene Päpste auch unter dem Zwange von Umständen, von denen wir durch Gottes Gnade jetzt frei sind.

Die Lyoner Kirche berufe sich also zum Beweise ihres angeblichen Vorrangs über Rouen nicht auf jene Dekretalen, und sie bilde sich auch nichts auf ihre anderen Rechtstitel etwas ein. Allerdings ist im Provinzialkatalog, in der notitia, Lyon vor Rouen genannt. Aber man prüfe nur genau! Nicht allein die civitas Lyon, sondern die ganze provincia Lugdunensis prima ist da vor Rouen angeführt, darunter die Städte Autun, Laon, Châlons mit Burgen, Dörfern und Pfarrkirchen. Es könnten mithin die Bischöfe, Priester und Einwohner jener Orte mit demselben Rechte von Rouen Unterordnung fordern, wie Lyon, und in gleicher Weise die Einwohner von Rouen, Bayeux und der anderen Städte, die als Lugdunensis secunda bezeichnet werden, vor Tours und Sens, die unter dem Titel Lugdunensis tertia figurieren.

Und ebenso belanglos ist der Hinweis auf jenes angebliche päpstliche Privileg, welches auf der Synode von Clermont zur Verlesung kam. Es war das ein scheinbar an die Erzbischöfe von Rouen, Tours und Sens gerichtetes Schreiben. „Ich sage „scheinbar", weil es thatsächlich an niemanden gerichtet ist. Oder man nenne doch die Person, an die es erging, präsentiere die Person, die es überbrachte. Wäre es an den Rouener Erzbischof gerichtet, wie ist es dann nach Lyon gekommen? oder hat etwa sein Lyoner Kollege eine Abschrift davon aufbewahrt? Aber wo befindet sich das Original? wohl im Archiv der Lyoner Kirche? Allein warum blieb es da so lange verborgen, dass es erst jetzt nach über 500 Jahren ans Licht trat, nicht nur zur Unterdrückung

der Rouener Kirche, sondern auch zur Schmach aller Päpste, die seit 300 Jahren die römische Kirche regierten? Denn da sie die Rouener Kirche von aller und jeder Unterordnung freisprachen, hätten sie wider Recht und Gerechtigkeit gehandelt. Aber die hl. Päpste haben sich nichts zu schulden kommen lassen. Wer gegen sie spricht, ist ein Übertreter des Gesetzes, ja ist ein Empörer wider Gott, an dessen Stelle sie stehen und schliesst sich selbst aus der Kirche aus".

Nicht mehr Bedeutung hat der Anspruch Canterburys auf den Primat über York; Gregor der Grosse hat nicht Canterbury, sondern London und dem hl. Augustin den Primat zugesprochen, mit der Massgabe, dass nach Augustins Tod der Vorrang je nach dem Ordinationsalter zwischen York und London wechsele. Diese Bestimmung darf niemand umstossen, auch nicht der päpstliche Stuhl, will er sich nicht eines Sakrilegs schuldig machen. Der Erzbischof von York darf also gar nicht dem Erzbischof von Canterbury die Primatenrechte, die von Rechtswegen London zustehen, überlassen. Endlich was soll durch die künstliche Schöpfung solcher Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchen erreicht werden? Soll der Erzbischof von Lyon deswegen über seinen Rouener Kollegen Herr sein, um diesen richten zu können? „Aber wer bist Du, der Du einen fremden Knecht richten willst?" Alle Bischöfe sind, wie die Apostel, einander gleich und unterstehen nur einem Richter: Gott — oder will er seinem Rouener Amtsbruder dadurch nützen? Aber schon dadurch, dass er Würde und Ehre desselben durch seinen Vorrang schmälert, stiftet er Schaden. Oder beansprucht er den Vorrang nur um des Vorrangs willen? Dann muss er sich die Mahnung an den Spruch des hl. Gregor gefallen lassen: „es ist widernatürlicher Hochmut, von einem Gleichgestellten gefürchtet sein zu wollen; nur bestialische Menschen soll man durch Furcht im Zaume halten". So möge er also seinen ganz unberechtigten Anspruch fallen lassen. Er erinnere sich daran, dass nach Hieronymus nur zur Unterdrückung der Spaltungen die ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe eine Wandlung erfuhr. Die Überordnung eines Bischofs war also stets eine Usurpation, welche die Not der Spaltung veranlasste. Mit der Spaltung schwindet auch jeder Grund für Aufrechterhaltung der Ungleichheit. Wenn also der Erzbischof von Rouen keine Spaltung in der Kirche verursacht, d. i. die Einheit des Glaubens nicht

zerreisst, ist es ungerecht, ihn einem anderen Bischofe unterzuordnen.

So wird in nr. 2 der Anspruch Lyons und in nr. 29 der Canterburys auf den Primat immer mit versteckter, obzwar massvoller Polemik gegen die Päpste, welche diese Ansprüche gutheissen, zurückgewiesen. Offener und schärfer wird der Papst angegriffen in nr. 4, der Verteidigung des Erzbischofs von Rouen wegen seines Ungehorsams, dem päpstlichen Befehle gemäss der Erzbischof Lyon als Oberherrn anzukennen.[1]) Wo soll dann der Erzbischof von Lyon „Meister" sein, im Himmel oder auf der Erde? Wenn im Himmel, — wo gebietet dies Christus? Wenn auf der Erde — wie stimmt dazu Christi Befehl: „Lasst euch nicht Meister nennen auf Erden?" Und ferner: zu welchem Zwecke beanspruchen beide, der Papst und der Erzbischof, über ihren Mitbischof eine Obergewalt? Um ihn zu lehren, was Petrus, Paulus und die übrigen Apostel verkündet haben? Aber das ist überflüssig, da er genügend hierin Bescheid weiss. Ihre Ansprüche entspringen also lediglich leerer Ruhm- und tyrannischer Herrschsucht.

C. Die erzwungenen Romreisen der Bischöfe.

In demselben Traktate erhebt der Autor noch andere schwere Klagen gegen Rom, die teilweise in verschärfter Form in nr. 28 wieder auftauchen.[2])

Der römische Bischof verlangt vieles, was Christus nicht verlangt und kein Apostel verkündet hat; dazu gehört, dass er alle Erzbischöfe eidlich verpflichtet, Jahr für Jahr die Schwellen der Apostel zu besuchen und auch die Bischöfe ohne Not und zureichenden Grund, aus blosser Herrschsucht und Willkür nötigt, nach Rom zu reisen, damit sie an seinen Konzilien teilnehmen. Die Reise nach Rom ist überaus gefährlich. Soviel Räuber und Feinde der hl. Kirche gefährden die Sicherheit, dass die Reisenden ihre bischöfliche Würde verleugnen und sich als Laien verkleiden müssen. So zwingt sie also der Papst zur Lüge und stürzt sie in schwere Gefahren. Und wenn nicht in Gefahren des Leibes, so doch in Gefahren der Seele. Denn sie sind genötigt,

[1]) Lib. III, 658.
[2]) Lib. III, 658, 30—659, 10. 680—681, 20.

unterwegs von der Feier der Messe abzustehen. In Rom angelangt, müssen sie sofort ihre Beutel öffnen. Denn, wenn sie die päpstlichen Offizialen nicht bestechen, haben sie keinerlei Aussichten, ihren Zweck zu erreichen. Um aber die Mittel hierzu flüssig zu machen, müssen sie Kirchengut veräussern, wovon sie Almosen spenden sollten. So leidet auch die ihnen anvertraute Heerde, die ohnehin infolge ihrer Abwesenheit den schwersten sittlichen Gefahren ausgesetzt ist, Schaden. Und was schlimmer ist: Die Bischöfe geraten durch diese Vorladungen vor den päpstlichen Stuhl bei ihr in Misskredit, ihre Autorität sinkt, die Strenge der Rechtspflege lässt nach, die Straffheit der Disziplin lockert sich.

D. Die ungerechten Exkommunikationen.

Wenn also ein Bischof, wie z. B. der Erzbischof von Rouen, sich weigert, einer derartigen Vorladung Folge zu leisten, so thut er Recht daran: er folgt ganz dem Wort und Beispiele Christi.

Aber wegen dieses Ungehorsams gegen sein Gebot verhängt der Papst über ihn die Suspension und über andere Bischöfe die Exkommunikation. Die Exkommunikation von Bischöfen gehört überhaupt zu den Anklagepunkten, die man im allgemeinen gegen ihn geltend machen kann. Wer ist es denn, den er exkommuniziert? Gesalbte des Herrn, die mit Gott eins geworden sind, also Gott selbst, der solange in dem betreffenden Bischof bleibt, als dieser in der Liebe bleibt. Also seine Exkommunikationssentenz ist 1. an sich absurd und wiederspricht 2. den Ordnungen, die Christus dem Petrus anvertraut hat. Darnach soll der sündige Bruder zuerst unter 4 Augen, dann in Gegenwart mehrerer Zeugen ermahnt und erst, wenn dies alles nichts gefruchtet hat, der Gemeinde angezeigt werden. An diese Ordnung sollten sich der Papst und seine Legaten halten. Aber weit entfernt davon, wollen sie selbst nicht ein einziges Mal dem Bruder vergeben, sondern erklären ihn sofort für einen Zöllner und Heiden und schliessen ihn aus der Gemeinde aus. Es verschlägt ihnen dabei nichts, auch ganz Unschuldige mit Anathem und Interdikt zu treffen. Freilich schaden sie dabei, gleich dem Schalksknecht im Evangelium, höchstens sich selber. Auch steht es fest, dass

[1]) Lib. III, 658, 30—659, 10. 661, 20—684, 40. vgl. in der Beilage nr. 30, cap. 1.

sie aus einem Gliede Christi durch ihren Spruch kein Glied Satans machen können. Ist also ihre Sentenz wirkungslos, so erregen sie dadurch doch Ärgernis in der Kirche und gefährden die Seelen der Diözesanunterthanen.

E. Der Angriff gegen die landesherrliche Kirchengewalt.

Eine schwere Schädigung der Kirche ist ferner der Angriff des Papstes auf die landesherrliche Kirchengewalt[1]), obwohl doch der König kraft himmlischer Belehnung zur Ausübung derselben berechtigt ist. Der Papst handelt damit offenbar der Ordnung Gottes zuwider und bewirkt, dass das Reich Christi verwüstet und die priesterliche Autorität unterhöhlt wird.

2. So bekämpft der Autor fast alle die Neuerungen, durch welche Gregor VII. und seine Nachfolger den Bestand der herkömmlichen Kirchenverfassung in der Normandie und England zu erschüttern suchten. Aber er bleibt hierbei nicht stehen: Er unterzieht, seis gleichzeitig, seis in besonderer Ausführung, die wichtigsten Ansprüche Roms, sowie die Institution des Papsttums selber einer scharfen Kritik. Diese Kritik nimmt mit der Zeit einen immer radikaleren Zug an. Während er zunächst noch nicht zu bestreiten wagt, dass der Papst einen höheren geistlichen Charakter besitzt, als die übrigen Bischöfe, gelangt er in der Polemik gegen Urban II. anlässlich des Subjektionsstreites zwischen Lyon und Rouen im Jahre 1096 zu den allerschroffsten Aufstellungen, welche er dann in den Jahren 1102—1104 unter dem Eindrucke des englischen Investiturstreites und in Folge der Haltung Paschalis II. in dem Zwiste Gerards von York mit Anselm von Canterbury teilweise in noch schärferer Form wiederholt. Jener anfängliche Standpunkt liegt in nr. 1 zu Grunde, der Untersuchung über die Unabhängigkeit des Papstes von allen geistlichen und weltlichen Gerichten, der spätere ergiebt sich aus den Betrachtungen, die der Verfasser, ohne strengen Zusammenhang und vielfach sich wiederholend, in den beiden obengenannten Traktatengruppen über die Ansprüche des Papstes in Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung, die kirchliche Lehre, die kirchliche Jurisdiktion und über den Ursprung des päpstlichen Primates anstellt. Es fehlt in diesen Betrachtungen nicht an kleinen Widersprüchen, aber im

[1]) Lib. III, 685, 40—686.

ganzen erhalten wir doch ein klares und wohl zusammenhängendes Bild von den Anschauungen des Autors, die an Kühnheit und Freisinnigkeit alles hinter sich lassen, was uns bisher von der antigregorianischen Litteratur bekannt geworden ist.

A. Der Anspruch des Papstes auf Unabhängigkeit von geistlichen und weltlichen Gerichten.[1])

In den Canones ist verordnet, dass der Papst von niemandem gerichtet werden dürfe. Allein man muss sich hüten, dies falsch zu verstehen. Wird der Papst zum Mörder oder zum Ehebrecher, und erniedrigt er sich zum unvernünftigen Vieh, dann ist er ruhig, wie ein Vieh, zu bestrafen und zur Verantwortung zu ziehen; denn die Strafe trifft ihn nicht als Papst, sondern als Verbrecher. Er hat nämlich nicht bloss eine „Person", sondern mehrere in sich. Er ist 1. Papst, 2. Mensch, 3. Sünder. Als Papst steht er über allen Menschen, als Mensch den übrigen Menschen gleich, als Sünder und Verbrecher unter den Menschen. Als Papst ist er kein Sünder, sondern vergiebt Sünden und darf nicht gerichtet werden. Als Mensch geniesst er nur die allgemein menschliche Achtung und steht unter menschlichem Gerichte. Als Sünder ist er nicht zu achten, sondern streng zu richten. Das Gericht selbst steht den Heiligen zu, die durch ihren frommen Wandel sich als Glieder und Träger des Geistes Christi erweisen. Als summus pontifex aber ist der Papst höchstens zu korrigieren und zu richten gemäss den Bestimmungen, welche seine Vorgänger für sich und ihre Nachfolger erliessen, oder er darf sich selber richten; aber niemals darf er von den Trägern eines anderen ordo in Sachen, die seinen besonderen geistlichen Rang angehen, gerichtet werden.

Denken wir uns diese theoretischen Bestimmungen praktisch verwirklicht, so sehen wir auf den ersten Blick: das Privileg der Unverletzlichkeit wird von dem Autor nicht nur erheblich eingeschränkt, sondern auch, obzwar nicht de iure, so doch de facto vollständig aufgehoben. Denn ist der Papst den Verfügungen seiner Vorgänger gegenüber zu Gehorsam verpflichtet, so muss ihm jedes Zuwiderhandeln dagegen als Sünde ausgelegt werden, und als Sünder untersteht er dem Gerichte der Heiligen, das nur

[1]) Siehe Beilagen nr. 1.

nicht auf die höchste Strafe, auf Absetzung, erkennen könnte, da Bestimmungen über den Pontifikat als solchen sich seiner Kompetenz entziehen.

B. Der Papst als Gesetzgeber und Lehrautorität.

Kann der Papst, wenn er in dieser Weise an die Verfügungen seiner Vorgänger gebunden ist, überhaupt neue Gesetze und dogmatische Entscheidungen erlassen? Diese Frage, welche die Antigregorianer sonst ebenso bejahen, wie die Gregorianer, hat unser Autor mehrfach energisch verneint.[1]) Die statuta patrum, behauptet er, bilden, wie die Aussprüche heiliger Päpste selber und das Gelübde, welches er bei seiner Weihe ablegt, zur Genüge beweisen, die feste Norm und Schranke seines Handelns und Lehrens. Nur wenn er in diesem Sinne Christi Fusstapfen folgt, an die Lehre der Apostel sich hält, Christi Gebote verkündet, trägt er den Namen apostolicus, missus Christi mit Recht. Christi Gebote und Lehren sind nun enthalten in den Evangelien und in den Schriften der Apostel. Was damit nicht übereinstimmt, ist für den Christen nicht verbindlich; wenn er trotzdem anders lautende Bestimmungen und Lehren erlässt, so verfällt er nach Pauli Wort Gal. 1, 8. 9 dem Anathema.

C. Der Anspruch des Papstes auf die oberste Jurisdiktion.

Auch das Recht auf eine höhere Jurisdiktion, als sie der gewöhnliche Bischof besitzt, spricht der Autor dem Papste ab.[2]) Der Papst begründet dasselbe mit dem Hinweis auf die Verleihung der Schlüsselgewalt an den Apostel Petrus, der sie dann den übrigen Aposteln übertragen habe, so dass also alle bischöfliche Jurisdiktion als aus der und in der Person Petri dem Stuhle von Rom verliehenen Schlüsselgewalt devolviert erscheint. Aber nach Joh. 20, 22 empfingen die Apostel ihre Schlüsselgewalt nicht von Petrus, sondern von dem Gottmenschen selber. Und wenn Petrus princeps apostolorum genannt wird, so bezieht sich dies nur darauf, dass er zuerst von Christus erwählt und berufen ward, und vor den anderen sich in Cäsarea Philippi zu Jesus als dem Christ bekannte. Aber in dem Bekenntnis zu Christus ist jeder Bischof

[1]) Lib. III, 680; ähnlich 661, 1—10. 686, 30—687, 20. 683, 20—684, 1.
[2]) Lib. III, 657, 25—658, 10. Beilagen nr. 2, cap. 5. nr. 23a, de equalitate ministrorum, nr. 24d.

ein Nachfolger Petri, jeder, insofern er Christus, dem wahren Felsen, anhängt, Petrus, jeder mit derselben Gnade, demselben hl. Geiste, derselben Gewalt zu binden und zu lösen ausgestattet, wie Petrus. Der römische Bischof besitzt also schlechterdings keinen geistlichen Vorrang vor seinen Amtsgenossen und, wenn er über einen derselben das Gericht sich anmasst, dann erhebt er sich wider Gott selbst. Denn alle Bischöfe sind durch den Geist eins mit Gott und insofern Götter und daher von Gott allein, wie Clemens und Anaclet (im Pseudoisidor) sagen, zu richten.

D. Das Privilegium Petri.

Diese Gedanken hat der Autor in einem eigenen Traktate 23a de equalitate ministrorum noch besonders ausführlich dargelegt. Er stellt hier die Stellen Matth. 16, 19 und Matth. 18, 18, Joh. 20, 20 ff., Joh. 21, 16 und Matth. 28, 19 einander gegenüber, um zu beweisen, dass nach göttlichem Rechte zwischen den Aposteln kein Unterschied und die Amtsgewalt aller, folglich auch ihrer Nachfolger, principaliter von Christus herrühre. Er hebt weiter nach Luc. 22, 24—30, Matth. 23, 10 hervor, dass das Mass der Bruderliebe und Demut allein im Reiche Christi einen Vorzug der Einzelnen begründe, und unter den Aposteln nach alledem keiner ein Principat, ein magisterium über die Genossen sich angemasst habe, nachdem er schon anderorts die wichtige Bemerkung gemacht hatte, dass Petrus nirgends von Christus oder den Aposteln als princeps und diese nie als Petri Gerichtsbarkeit unterworfene Diener und Trabanten bezeichnet worden seien.[2])

Allerdings, meint er, hatte Petrus ein Privilegium. Aber dies Privileg war nach Gal. 2, 8 das Apostelamt unter der Beschneidung, nicht, wie das Privileg des Paulus, das Apostelamt unter den Heiden. War Petrus also nicht Heidenapostel, dann war auch nicht er, sondern Paulus Bischof und Lehrer der Heiden. Diese einzigartige Stellung des Paulus in der heidenchristlichen Kirche findet noch jetzt darin einen Ausdruck, dass unter „Apostel" nicht Petrus, nicht Jakobus oder ein anderer Apostel, sondern schlechtweg Paulus verstanden wird. In Rom selbst wird daher bezeichnender Weise auf einem Bilde der Glorie Christi Paulus

---

[1]) Siehe die Beilagen.
[2]) Beilagen nr. 2, cap. 5.

zur Rechten, Petrus zur Linken dargestellt, d. i. Paulus wird als der höhere, Petrus als der untergeordnetere Apostel betrachtet. Dieselbe Rangordnung müssten auch ihre Nachfolger einhalten. Also von einem Primate des Papstes, des Nachfolgers Petri, in der Heidenkirche könnte von Rechtswegen keine Rede sein.

Dies sein Privileg hat Petrus nicht dem Orte übertragen, an dem er zuerst Bischof war (Antiochien ist wohl gemeint), sondern einer Person, dem heiligen Clemens, den er zu seinem Nachfolger in Rom ordinierte. So konnte auch der heilige Clemens, wenn er an seiner Statt einen Bischof ernannte, diesen mit jenem Privileg betrauen. That er das erstere nicht, so auch nicht das letztere. Da nun — das ist wohl die Meinung des Autors — von einer Ordination Anaklets durch Clemens nichts berichtet wird, da ferner nicht jeder römische Bischof seinen Nachfolger ordiniert hat, so ist unter der Voraussetzung, dass der Besitz des Privilegs Petri nur von Person zu Person übertragen werden kann, der gegenwärtige römische Bischof nicht als Inhaber desselben zu betrachten.

E. Der Ursprung der römischen Primates.[1])

Aber die heiligen Väter, wendet der römische Bischof gegen alle derartigen Äusserungen ein, haben festgesetzt, dass die römische Kirche die Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen und ihr Bischof der höchste aller Bischöfe sei. „Allerdings haben das heilige Väter beschlossen, nämlich die heiligen Bischöfe von Rom und ihre Nachfolger selber und zwar im Hinblicke auf die Macht des römischen Reiches und die Weltstellung der Stadt Rom. Allein dieser Primat geht nicht auf die Entstehungszeit der christlichen Kirche zurück. Weder hat ihn Christus gestiftet, noch der engere Kreis der Apostel, noch der weitere der 72 Jünger, noch der erste Märtyrer und Archidiakon Stephanus und seine Genossen, deren Lehre, Beispiele und Verordnungen jeder folgen muss, der nicht für ungläubig, ja wahnwitzig oder für einen Betrüger gehalten werden will.

Nicht die Kirche von Rom, sondern die Kirche von Jerusalem ist die Mutter aller Gläubigen. Sie empfing von Christus zuerst den Glauben und den hl. Geist. Von ihr aus erging die Glaubens-

[1]) Lib. III, 659, 15. 661, 1. Beilagen nr. 2, cap. 10. nr. 12.

predigt an alle anderen Gemeinden, in ihr amtierte Christus selbst als Priester und Bischof, stiftete die Sakramente, übertrug den Aposteln die Schlüsselgewalt und setzte sie zu Fürsten und Richtern der Welt und Väter aller Kirchen, also auch der römischen Kirche. Ihr standen dann die Apostel als Priester und „Säulen", der erste Märtyrer Stephanus als Archidiakon und seine Genossen als Diakonen vor, deren Nachfolger und Stellvertreter alle späteren Priester, Archidiakonen und Märtyrer sind. Ja, nach Ps. 86, 5 ist sie die Mutter Christi selbst, des Hauptes der ganzen Kirche, und wie das Haupt, so gehörten auch die Gottesmutter ihr an und Petrus und Paulus, mit denen die römische Kirche so viel Rühmens macht. Und obgleich Petrus und Paulus dann Vorsteher der römischen Kirche wurden, hörten sie doch nie auf, Mitglieder der Kirche von Jerusalem zu sein. Von dieser empfingen sie, was sie jener übertrugen: den Glauben, die Taufe, die Schlüsselgewalt, den hl. Geist, das Evangelium vom Reiche Gottes, das hl. Gesetz. Also alles, dessen die römische Kirche sich rühmt, hat sie von der Kirche von Jerusalem. Anderer Dinge kann sie sich schlechterdings nicht rühmen, wenn sie nicht des Unglaubens sich schuldig machen will. Denn, wenn wir die Vergangenheit der Stadt Rom uns vergegenwärtigen, finden wir, dass sie eine Stadt des Blutes war, das Haupt des Irrtums, die in Purpur gekleidete Hure der Dämonen, eine Brutstätte des Lasters voller Tod und Finsternis. Erst die Kirche von Jerusalem hat darin Wandel geschaffen. Die Kirche von Jerusalem ist also auch die Mutter der römischen Kirche. Sie ist die Königin, von der in Ps. 45, 10 die Rede ist, die römische Kirche dagegen nur eine von den Nebenfrauen des himmlischen Bräutigams, von denen der 15. Vers handelt. Ihr, als primitiva ecclesia, kommt mithin der Primat und kraft des Primates der Prinzipat zu, mag auch immerhin Petrus als princeps apostolorum bezeichnet und daraus ein Prinzipat der römischen Kirche abgeleitet werden. Denn Petrus empfing sein Prinzipat doch von dem höheren princeps der Urkirche und hat auch den Bischof von Jerusalem, den Apostel Jakobus, immer als Meister geehrt und geachtet.

Der römischen Kirche kann also nur von Menschen, nicht von Christus und den Aposteln der Vorrang über Jerusalem zuerteilt worden sein. Wenn diese Menschen auch heilig sind, so müssen wir ihnen doch Christus und die Apostel vorziehen, deren

Autorität das Licht der Wahrheit und die Lehrmeisterin unseres Heiles ist. Und ferner: hatte man bei dieser Veranstaltung, wie auch die Väter bezeugen, nur unwesentliche Zwecke im Auge. Sie geschah nämlich 1. aus Rücksicht auf die Macht des Reichs. und die Weltstellung Roms, dass das Haupt der Welt und des Irrtums auch das Haupt der Religion werde, und 2. im Hinblicke auf die Glaubensspaltungen, welche zu Zeiten den Kirchenfrieden störten und die Übernahme der Kirchenregierung durch einen Bischof notwendig machten. Der Primat von Rom ist also eine Usurpation, welche durch die Glaubensspaltungen notwendig wurde, und deren Existenzrecht mit den Glaubensspaltungen aufhört, aber kein ordo legitimus, keine göttliche Institution. Sein Vorhandensein ist nicht notwendig zu unserem Heile, und sein Nichtvorhandensein würde uns nicht zum Verderben gereichen. Wenn also jemand sich der römischen Kirche nicht unterwerfen will, wird Gott, dessen Ordnung er dabei durchaus nicht antastet, deswegen ihn keinerlei Schaden erleiden lassen.

F. Die Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl.[1])

Von einer Verpflichtung der Bischöfe zum Gehorsam gegen den Papst in Sachen des Glaubens, wie der Jurisdiktion kann also keine Rede sein. Das Papsttum hat überhaupt kein Existenzrecht mehr. Denn angenommen, der Papst wäre missus Christi und hätte infolgedes die Pflicht, uns Christi Gebote zu verkündigen, so wäre das vollkommen überflüssig: denn wir haben die heilige Schrift, in der alle Gebote Gottes enthalten sind, und deren Studium wird bei uns eifriger betrieben, als an der Kurie. Er gehe also zu den Heiden, die den Glauben Christi noch nicht haben oder seine Gebote noch nicht kennen, und predige ihnen nach dem Beispiele Petri und der übrigen Apostel, wofern er mit seinem Apostelamte Nutzen stiften und in den Fusstapfen Petri und bei dem Lehramt der Apostel verharren will.

Die römische Kirche kann mithin keine andere Ehrerbietung beanspruchen, wie andere Kirchen. Und ihre Würde, kraft der sie solche Ehrerbietung heischt, rührt nicht von der Örtlichkeit, von Rom her, sondern daher, dass sie Kirche ist. Zur Kirche im eigentlichen Sinne gehören aber nicht die vielen Teufelskinder,

[1]) Vgl. Lib. III, 686—687.

die zu Rom wohnen. Diese bilden die weit zahlreichere Satanskirche. Es giebt also eigentlich 2 römische Kirchen, eine Satanskirche und eine Kirche Christi. Nur die letztere, nur die wenigen Erwählten und Heiligen, die sich zu Rom befinden, dürfen von uns Ehrerbietung beanspruchen, aber nur die Ehrerbietung, welche unser Vater im Himmel wünscht und befiehlt, d. i. die Ehrerbietung, die wir unseren Brüdern schulden aus christlicher Liebe, nicht Ehrerbietung, die sie fordern könnten unter Anwendung gesetzlichen Zwangs, Ehrerbietung, um Gottes willen, nicht Ehrerbietung weltlicher Herrschsucht halber.

Der Papst darf demgemäss auf seine Mitbischöfe nur mit moralischen Mitteln einwirken[1]), indem er einen jeden mahnt, über seine Sünde milde belehrt, die Brüder ehrt, sein Vermögen und, wenn es nötig sein sollte, selbst sein Leben für sie zum Opfer bringt. Denn nur, wer auf allen Besitz und alle Herrschaft zum Besten der Brüder verzichtet — man sieht, das Armutsideal kündet sich schon an — ist ein Jünger Christi. Seine Pflichten gegenüber der Kirche und den Bischöfen sind also, wie die Pflichten der Bischöfe ihm gegenüber, genau bestimmt und begrenzt durch das allgemeine christliche Gebot der Bruderliebe. Gebärdet er sich nicht wie ein Bruder, sondern als Herr der Bischöfe, und verlangt er auf dem Tribunale zu sitzen, vor dem Jesus als Angeklagter stand, dann bekundet er deutlich, dass er nicht ein Jünger und ein Glied Christi ist, sondern ein Glied des Satans.

G. Das Kirchenideal des Autors.

Die positive Voraussetzung all dieser scharfen kritischen Ausführungen ist ein unter allen Publizisten dieser Zeit nur von unserem Autor vertretenes Kirchenideal. Darnach sind alle Bischöfe an Rang einander gleich. Denn nur das bischöfliche Amt ist de iure divino.[2]) Aber über den Bischöfen eines Landes steht gleichsam als Oberbischof der Landesherr, der kraft göttlichen Rechtes alle die Befugnisse ausübt, welche Gregor VII. dem Papste zuweist: die Berufung und Leitung der Konzilien, das Verordnungsrecht, das Recht zum Erlasse dogmatischer Entscheidungen, die

[1]) Lib. III, 661, 1—10. 25—662, 1. 683, 15—20. vgl. in den Beilagen nr. 30.

[2]) Dieser Ausdruck selbst fehlt natürlich.

oberste Jurisdiktion, die Besetzung der Bistümer. Nicht berücksichtigt werden dagegen in den theoretischen Aufstellungen des Verfassers, entsprechend ihrer geringen praktischen Bedeutung als selbständige Kirchenbehörden innerhalb der neustrischen und englischen Landeskirche seiner Zeit, 1. der Archiepiskopat[1]) und 2. die Konzilien.[2]) Kulturhistorisch, als Erzeugnis der religiösen Bewegung zur Zeit des 1. Kreuzzuges höchst interessant, aber nur von augenblicklichem, polemischem Werte ist die Lehre vom Primat der Kirche von Jerusalem, von der sich in der Traktatengruppe 24a. 28. 29. 30. schon keine Spur mehr findet. Es bleiben somit immer nur die genannten beiden Gewalten als Träger des Kirchenregiments übrig: die Bischöfe und der König. Aber die Bischöfe werden von dem Könige ernannt. Wie bei Gregor VII. letztlich der Papst, ist also hier letztlich der König die Kirche.

3. Waren schon die Äusserungen des Autors über das Zölibatsgesetz, den Ausschluss der Priestersöhne von der Weihe und seine Betrachtungen über das königliche Kirchenregiment reich an originellen Gedanken, so giebt es zu diesen kritischen Ausführungen über das Papsttum[3]) überhaupt kein Seitenstück in der gesamten gleichzeitigen publizistischen Litteratur. Der Autor ist hier durchaus ein Vorläufer neuer Ideen und einer neuen Zeit: Mit den Betrachtungen über das gegenwärtige päpstliche Kirchenregiment eröffnet er die Anklagelitteratur gegen die Desorganisation der Kirchenverfassuug durch das Papsttum, welche erst 50 Jahre später kräftig anhebt[4]) und sich von da an durchs ganze Mittelalter fortsetzt. Mit der kritischen Verwertung des Armutsideals gegen die Kurie schlägt er zuerst einen Ton an, der ebenfalls erst ein Menschenalter später von Arnold von Brescia, Gerhoch von Reichersperg, dem hl. Bernhard wieder aufgenommen wird[5]) und von da an sich zu einem

[1]) Zur Zeit Anselms sind die Traktate entstanden, dessen Autorität viel geringer war, als die Lanfranks.

[2]) Von 1080—1100 sind in der Normandie nur zwei Konzilien berufen worden; (1. Juni 1091, Februar 1096 zu Rouen, Ord. III, 379 f. 470 ff.), in England fand von 1085/86—1102 keine Reichssynode statt; vgl. oben 154 ff.

[3]) Vgl. zum Beweise Mirbt 551—572.

[4]) Vgl. Gerhoch von Reichersperg. Lib. Bd. III, die im Register von mir unter Romanus pontifex angeführten Stellen über die gravamina ecclesiae a papa imposita, ferner den hl. Bernhard, Johann von Salisbury; auch Arnold von Brescia. Die Klagen sind dieselben, wie bei dem Anonymus.

[5]) In verschiedener Weise bekanntlich, entsprechend der Natio-

Leitmotive der ganzen Polemik gegen das äussere Kirchentum gestaltet.[1]) Noch singulärer stehen die Untersuchungen über den Ursprung des Papsttums da: erst 200 Jahre später, unter ganz veränderten Verhältnissen der materiellen und geistigen Kultur treten uns in Marsilius von Padua und Wiclif Denker entgegen, die sich an Kühnheit der Gesinnung und kritischem Scharfblick mit unserem Autor zu messen vermögen. Er bezeichnet mithin in jedem Stücke den Höhepunkt der gegen Gregor VII. sich richtenden litterarischen Bewegung. Wie Wilhelm II. unter den praktischen Staatsmännern, so ist er unter den Publizisten der vollkommene Antipode des grossen Papstes, der personifizierte Antigregor.

Und doch ist er nur darum so radikal und so freisinnig geworden, weil er so konservativ ist. Denn er kämpft nicht für neue Ideale, sondern für die hergebrachten Rechte der Bischöfe und der Landesherrn gegen die das gesamte Kirchen- und Staatswesen erschütternden Neuerungen Gregors VII. Sein Ideal sind die Zustände in der Normandie und England im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, und selbst seine kritischen Betrachtungen über das Papsttum nur der theoretische Widerhall der politischen Praxis des normännischen Hofes und der ihm untergebenen Bischöfe. Schon Wilhelm I. verstattete der Kurie, wie wir sahen, nur insoweit Einfluss auf seine Landeskirchen, als es sich mit seinen Interessen vertrug.[2]) Nach der Einnahme Roms durch Heinrich IV. im Jahre 1084 hörte dann in der Normandie bis zum Tode des Eroberers, in England bis zum Jahre 1095 jeder Verkehr zwischen den Päpsten und den normännischen Staaten auf. Die endliche Anerkennung Urbans stellte zwar äusserlich ein näheres Verhältnis wieder her: aber nach wie vor behauptete sich das landesherrliche Kirchenregiment, nach wie vor verschlossen sich die beiden Landeskirchen den päpstlichen Legaten, nach wie vor verweigerten sie die Annahme der gregorianischen Gesetzgebung.[3]) Zu eben der Zeit, wo der Herzog sich zum Kreuzzug rüstete, wurde das geist-

nalität und kirchlichen Stellung der Autoren. Die Geschichte des Armutsideals im 12. Jahrhundert mit Beziehung auch auf das decretum Gratiani gedenke ich anderwärts darzustellen.

[1]) Vgl. die ‚Armen von Lyon', die Bettelmönche, die Fratizellen, Marsilius von Padua, Wiclif.

[2]) Oben S. 131 ff.

[3]) Oben S. 144 ff. 156 f.

liche Haupt der Normandie von Urban II. wegen Ungehorsams suspendiert[1]), und zu eben der Zeit, wo unser Autor an seinen letzten Traktaten arbeitete, war jene Suspension von Paschalis II. erneuert, erhob sich der englische Episkopat fast einmütig gegen die Beeinträchtigung der hergebrachten Kronrechte durch die Kurie und ihre Parteigänger. Die Theorien unseres Autors sind also bis zu einem gewissen Grade nur ein Ausdruck des hohen Selbstbewusstseins und Unabhängigkeitsgefühls, welches die normännischen Höfe und die ihnen ergebene Klerisei gegenüber den um sich greifenden Herrschaftsgelüsten der Kurie beseelte. Nur in diesen Staaten, wo die monarchische Gewalt noch so fest stand, und den gregorianischen Ideen durch eine konsequente Absperrungspolitik der Zugang auf jede Weise erschwert war, konnte ein so kühner Geist, wie er war, sich entwickeln, nur hier war der konservative Standpunkt noch so wenig erschüttert, dass seine Wortführer von der Defensive zur Offensive, von der Verteidigung zur umfassenden Kritik der Ansprüche der Neuerer übergehen konnten.

Diese Kritik aber musste notwendig einen radikalen Zug annehmen. Denn die Ansprüche Gregors VII. waren sämtlich gedeckt durch eine überreiche gefälschte Tradition, welche jede Neuerung als pflichtmässige Revindikation alten Rechtes und das alte Herkommen als häretische Usurpation erscheinen liess. So erhob sich für unseren Autor die schwere Frage nach dem Werte der herrschenden Tradition. Da deren Echtheit ihm feststand (nur die Echtheit jenes angeblich uralten Privilegs, das der Erzbischof von Lyon 1095 zu Clermont vorlegte, wagte er in Frage zu stellen[2]), so blieb nur ein Weg, sie matt zu setzen: er musste ihre Verbindlichkeit in Zweifel ziehen; dies war aber nur möglich durch Annahme von Wertunterschieden innerhalb der Tradition: Was Christus und die Apostel sagen, wird für ihn zum leitenden Gedanken, muss mehr gelten, als die Bestimmungen selbst der heiligsten Männer späterer Zeit; so kam er zu dem folgenreichen Grundsatze von der alleinigen Autorität der heiligen Schrift und mit Hilfe desselben zu den wichtigen Erkenntnissen: Petri Privileg bezog sich nur auf das Apostelamt unter den Juden, Petrus war nie princeps apostolorum, alle bischöfliche Juris-

[1]) S. 146.
[2]) Oben S. 244.

diktion stammt principaliter von Christus, kein Bischof darf demzufolge mehr von seinen Amtsbrüdern fordern, als die ihm als Bruder in Christo gebührende Liebe, und: nicht Rom, sondern Jerusalem kommt der Primat der Kirche zu. Ergänzt wurden diese Erkenntnisse noch teilweise durch Lesefrüchte aus den Vätern: so entnahm er der falsch verstandenen Hypothese des Hieronymus über die Entstehung des bischöflichen Amtes seine Hypothese über die Entstehung des päpstlichen Primates. Ja, selbst Pseudoisidor wusste er sich, wie die geschickte Verwertung der sinnlosen Hypothese über den Ursprung der Primatialgewalt zeigt, dienstbar zu machen. Er übt also, entsprechend der Bildungsstufe, auf der er steht, nicht historische Kritik in unserem Sinne, er kommt nur auf Grund dogmatischer Voraussetzungen zu bestimmten historischen Annahmen. Aber er versteht mit schlechten Messern vortrefflich zu schneiden: die Nichtverbindlichkeit der gefälschten Tradition wird in der That ausser Frage gestellt und so der Gegner kritisch vernichtet.

Bedeutsamer für uns, als dies Ergebnis, ist der Rückschluss, den jene ganze Kritik auf die Persönlichkeit des Autors ermöglicht: er war ein Geist von seltener Kühnheit und Kraft des Denkens. Es wäre darum von höchstem Interesse, wenn wir den Schleier zu lüften vermöchten, der nach unseren bisherigen Untersuchungen über seiner Person und Lebensgeschichte liegt.

Sechstes Kapitel.

Mutmassungen über Person und Lebensgang des Autors.

Über die Person und den Lebensgang des Autors finden sich in den Traktaten nur wenige zu sicheren Schlüssen berechtigende Angaben.

Er war etwa um das Jahr 1050 in der Normandie geboren.[1]) Der Vater war vielleicht Geistlicher.[2]) Auch er schlug wohl gleich von Jugend an die geistliche Laufbahn ein. Da er den heiligen Stephan mehrfach mit besonderer Verehrung erwähnt, empfing er seine Ausbildung möglicherweise in einem Stephansstift oder Stephans-

[1]) Ca 1080 vgl. oben S. 190 über die Datierung von nr. 25 und S. 197 zu nr. 1 war er sicher schon Geistlicher. Über 1104 führt keine Spur herab.

[2]) Vgl. den Traktat nr. 22 (26) Lib. III, 649—655.

kloster.[1]) Am ehesten würde man an das Mannskloster von Caën, die berühmte Stiftung Wilhelms des Eroberer, denken dürfen, wo sein späterer Bischof, Wilhelm Bona Anima, von 1070—1079 als Abt fungierte. Im Jahre 1090 gehörte er zu den Mitgliedern des Rouener Domkapitels.[2]) Als solches stand er anscheinend in besonderem Vertrauensverhältnisse zu Erzbischof Wilhelm Bona Anima. Aufträge desselben waren es wohl, die ihn nach den Erzdiözesen Reims, Lyon, Vienne und nach Rom führten: er beobachtete hier mit dem Blicke des geschulten Geistlichen die Verschiedenheiten, die im Kultus zwischen den dortigen Kirchen bestanden[3]), und betrachtete in Rom in einer Kirche[4]) aufmerksam das Bild der „Glorie Christi", worauf Petrus zur Linken, Paulus zur Rechten des Erlösers dargestellt war[5]); aber er gewann auch einen starken Eindruck von den Gefahren der Romreise, auf der damals infolge der Kämpfe zwischen Kaiser und Papst mehr, als je, Räuber den Pilger bedrohten und ihn zwangen, entweder sich zu verkleiden oder auf bewaffneten Widerstand vorbereitet zu sein.[6]) Als Sendling seines Erzbischofs nahm er dann wohl auch im Jahre 1095 an dem grossen Konzil von Clermont teil[7]), und, so feindselig er der Kurie gegenüber stand, so machte doch auch auf ihn, wie auf die übrigen anwesenden normännischen Bischöfe und Herren, der Aufruf Urbans II. zur Kreuzfahrt einen so gewaltigen Eindruck, dass er selbst in seinen theoretischen Aufstellungen über die Verfassung der Christenheit der hl. Stadt eine überschwänglich hohe Rolle zuerteilt wissen will.[8]) Nach Rouen zurückgekehrt, wohnte er wohl im Februar 1096 dem dortigen Konzile bei[9]), wo die normännischen Prälaten über die Einführung der Pfarrmilizen zur Aufrechterhaltung des Gottesfriedens und die Clermonter Beschlüsse sich berieten. Bis in den Sommer dieses Jahres ist er noch in Rouen nachweisbar.[10]) Von da an verlieren wir seine Spur. Erst um das Jahr 1101 finden wir ihn in Eng-

[1]) Lib. III, 659, 20. 660, 1. 10. 15. Nr. 12, c. 1 mehrfach und c. 2.
[2]) Vgl. oben S. 183 zu nr. 27 und nr. 5.
[3]) Vgl. nr. 11, c. 4.
[4]) Die Kirche habe ich nicht ausfindig machen können.
[5]) Nr. 23, c. 3.
[6]) Lib. III, 659, 1—15.
[7]) Oben S. 184 ff. zu nr. 2. 4. 12.
[8]) Nr. 12.
[9]) Vgl. oben S. 197 zu nr. 9.
[10]) Vgl. oben S. 189 zu nr. 2. 4. 12.

land wieder. Er gehörte damals aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem geistlichen Hofstaate des Erzbischofs Gerard von York.[1]) In dessen Gefolge scheint er zu Beginn des Jahres 1102 mit nach Rom gereist zu sein; er klagt in tract. 28[2]), dem wir diese Mutmassung entnehmen, lebhaft über die Kosten, welche solche Reisen den Bischöfen machen, über die Habgier der päpstlichen Offizialen, über den Hunger und Durst, den man auf der Fahrt erleiden müsse, alles Erfahrungen, die er früher nicht gemacht hatte, die aber gut auf die Romfahrt Gerards passen, da dieser für das Pallium wohl die üblichen hohen Taxen erlegen musste und auch wohl im Interesse König Heinrichs I. mit Handsalben nicht sparte. In den Jahren 1103—1104 beantwortete er noch in schärfster Weise das Breve Paschalis II. gegen seinen Erzbischof vom 12. Dezember 1102.[3]) Das ist die letzte Spur, die uns von ihm in unserer Überlieferung begegnet.

Fügen wir zu diesen spärlichen Nachrichten noch die charakteristischen Züge hinzu, die ihn als Schriftsteller, als Theologen, als Kirchenpolitiker kennzeichnen! Obwohl ein Mann der Feder und ein Freund theoretischer Untersuchungen, hat er doch für die Dogmatik keinerlei Interesse.[4]) Er ist in erster Linie Publizist. Aber als Theologe und noch mehr als Publizist zeigt er eine überraschende Freisinnigkeit, die ihn unfehlbar, falls er überhaupt mit seinen Schriften in die Öffentlichkeit trat, in den Ruf eines Ketzers bringen musste.

Wir wissen nach alledem genau, wo wir den Autor zu suchen haben: 1090—1096 in der Umgebung Wilhelms von Rouen, 1101—1104 in der Umgebung Gerards von York, und es ist nun unsere Aufgabe, hier eine Person zu ermitteln, auf welche die angegebenen Kennzeichen und Nachrichten sich beziehen lassen.

Ich habe zunächst an Gerard von York selbst gedacht.[5]) Er gehörte in jüngeren Jahren als Präcentor dem Rouener Kathedralklerus an und sass vom 6. Januar 1101 ab auf dem Yorker Erz-

[1]) Vgl. S. 191 ff. zu nr. 24a und b.
[2]) Lib. III, 680—686.
[3]) Siehe oben S. 193 ff.
[4]) Oben Kapitel 3. 4.
[5]) Vgl. Lib. III, 640—642. Ebda. alle Nachweise. Nachzutragen ist nur: Gerard wird zuerst — und zugleich sein Bruder Petrus — als Kaplan erwähnt in der Urkunde Wilhelms II. für Bath von 1090 Jan. 27. Monast. Anglic. II, 266; als Bischof auch in der Nachurkunde hiervon aus dem Jahre 1101, ebd. 267.

stuhle. Als solcher bekämpfte er an der Spitze des englischen Episkopates im Investiturstreite Anselm von Canterbury. Heinrich I. betraute ihn darum 1102 mit der öfter erwähnten Mediation in Rom. Infolge der hieran sich knüpfenden Streitigkeiten wurde er dann am 12. Dezember 1102 von Paschalis II. exkommuniziert, trotzdem aber noch an demselben Tage angewiesen, Anselm für die Yorker Provinz Obedienz zu leisten. Erst im Frühjahr 1105 näherte er sich, durch die Rückkehr der königlichen Kirchenpolitik in das Fahrwasser Wilhelms II. bewogen, Anselm und der Kurie wieder und agitierte in der Folge lebhaft für die Heimkehr des Primas, welche der König und eine Partei des Hofklerus in der Hoffnung auf den baldigen Tod Anselms und in der Erwartung, darnach des Konkordates sich entledigen zu können, nach Möglichkeit zu verzögern suchten. Nachdem er sich Anselm, für seine Person allerdings nur, nicht für seine Kirche, auch in der Obedienzfrage gefügt hatte, starb er am 21. Mai 1108 plötzlich auf seinem Gute Southwell in Lincolnshire.

Noch mehr, als diese Nachrichten über seinen Lebensgang, schienen die Angaben und Vorstellungen der Zeitgenossen über seinen persönlichen Charakter, seine Anschauungen, seinen Parteistandpunkt zu dem Bilde, das wir von dem Autor der Traktate gewannen, zu stimmen. Er stand während des Investiturstreits an der Spitze der Gegner Anselms. Fast bei allen Zeitgenossen galt er für einen Freigeist und Ketzer. Sein eigener Kämmerer beschuldigte ihn öffentlich geheimen Verkehrs mit dem Satan. Unter seinem Kopfkissen fand man nach seinem Tode ein Exemplar der libri matheseos des Firmicus Maternus, jenes wunderlichen astrologischen Mystikers aus der Zeit des sinkenden Altertums, dessen Schicksalsglaube im grossen und ganzen auf dieselben Ideen hinausläuft, wie der ganz fatalistisch geartete Glaube unseres Autors an die doppelte Prädestination. Sein plötzlicher Tod erschien unter diesen Umständen den Zeitgenossen als eine Strafe des Himmels. Das Yorker Kapitel, mit dem er ohnehin wegen seiner Verschwendungssucht und Willkür bei der Besetzung der Pfründen in dauerndem Unfrieden gelebt hatte[1]), versagte ihm daher ein Begräbnis im Dome seiner Residenz.[2]) Alle Berichte sind aber

[1]) Vgl. die Urkunde historians of York III, 34—36. Hieraus sind die Punkte zu entnehmen, über die das Kapitel gegen Gerard klagte.
[2]) Vgl. Quadrip. 162 f.

andererseits darüber einig, dass er ein feingebildeter Mann war. Der Kantor Hugo von York meint, er habe es in der Prosa mit Tullius, in der Poesie mit Vergil aufnehmen können. Das eine Gedicht und die wenigen Briefe, die von ihm erhalten sind, zeigen in der That eine sehr gewandte Feder. Ferner teilte er trotz aller Freigeisterei die Begeisterung für das heilige Land und die Kreuzfahrten[1]), wechselte mit den normännischen Fürsten Unteritaliens Briefe[2]) und bemühte sich im Jahre 1102 um die Einführung des Zölibats in seiner Diözese; alles Thatsachen, die unsere Hypothese sehr zu empfehlen schienen.[3]) Allein ein gewichtiger Umstand spricht gegen sie. Wie ich nur mit Hilfe der ergänzenden Angaben des erst nach dem Drucke der Libelli mir bekannt gewordenen Traktates 2 feststellen konnte, ist nr. 4 nicht schon 1080, sondern erst 1096 verfasst worden[4]). 1096 aber lebte Gerard längst nicht mehr in Rouen, wenn er auch vielleicht nominell noch in der dortigen Matrikel als Präcentor aufgeführt wurde und die Einkünfte des Präcentorats fortbezog.[5]) Schon im Frühjahre 1095 war er als königlicher Kaplan in geheimer Mission an der Kurie thätig, und im Juni desselben Jahres wurde er zum Bischof von Hereford erhoben. Wir sind demnach genötigt, die auch in den Libelli offen gelassene Alternative, dass der Autor ein Vertrauter Gerards war, zu ergreifen und, von dieser gesicherten Erkenntnis geleitet, noch einmal auf die Suche zu gehen. Die bislang bekannt gewordenen Chroniken und Urkunden der Rouener und Yorker Kirche müssen uns dabei als Wegweiser dienen.

Gerade aus dem Jahre 1096 ist uns nun eine Urkunde erhalten[6]), die in Anwesenheit des Erzbischofs von Rouen, seiner

---

[1]) Quadr. 162.

[2]) Ebd. 159. 161; vgl. oben S. 202.

[3]) Historians of York III, 26 ff. Briefwechsel zwischen ihm und Anselm; vgl. oben S. 223.

[4]) Oben S. 184 ff.

[5]) Dies anscheinend Brauch: Thomas II. von York war zuvor königlicher Kaplan und Propst von Beverley; Hugo 111. Thomas I. königl. Kaplan und Thesaurar von Bayeux, Thurstan Kaplan und Kapitular von London, ebd. 99. 129.

[6]) Datiert 1096 2 id. Jul Gallia christ. XI, instr. 19. 20. Graf Etienne von Aumale schenkt die Kirche von St. Martin de Achiaco den Mönchen von St. Lucien zu Beauvais. Unterschriften: Bilduin, Gois(fred), Valterus cancellarius, Radulph, signum Frm. (fratrum), Radulph, Wilhelm, Robert, Gislebert, Alelm, Gois(fred) Flandrensis, Lant ... archidiaconus filius Goseri, Arnult Bullensium de Alto Maisnil

Kanoniker und Archidiakonen ausgestellt und von einigen derselben unterzeichnet worden ist. Es ist möglich, dass der Autor sich unter den Unterzeichnern befand. Aber von keinem derselben ist uns etwas bekannt, als von dem Archidiakon Fulbert, und dieser, ein beredter und grundgelehrter Mann, ist sicher nicht mit dem Autor identisch[1]): denn er blieb, später zum Dekan befördert, Zeit seines Lebens in Rouen und starb am 21. Dezember 1121 als Mönch in St. Ouen. Noch weniger ergiebig sind die Yorker Quellen. Wir kennen den Bestand des Kapitels im Jahre 1083[2]), aber nicht zur Zeit Gerards und Thomas II. Erst aus den Jahren 1131[3]) und 1134[4]) liegen uns wieder genauere Verzeichnisse vor, die wir aber mit gutem Gewissen nicht verwerten können. Ebenso dürftig, wie die urkundlichen, sind auch die chronikalischen Nachrichten. Wir wissen, dass der Dekan Hugo Gerard im Jahre 1102 nach Rom begleitete.[5]) Da aber dieser Hugo bereits 1093 als Dekan genannt wird[6]), kann er nicht mit unserem Autor identisch sein. Ebenso wenig darf man an den bekannten Geschichtschreiber der Yorker Kirche, Hugo Sottovagina, denken,

monachus, archidiac. Ebroic. (Evreux), Petrus Curtus sacerdos, Fredus Martellus traditor, Wilhelm, Hugo, ficapellanus Maissul(?). Dann weltliche Herren etc. endlich archidiaconi: Fulbert, Benedict, Richard. Von diesen 22 Unterschriften geistlicher Personen sind 2 sicher nicht von Rouener Klerikern, ob alle übrigen ist zweifelhaft. Das Kapitel zählte nach Girald Cambrensis (ed. Dimock in der Rolls Series) Bd. VII, 19 wahrscheinlich 21 Kapitulare. Also alle Mitglieder des Kapitels haben unsere Urkunde schwerlich unterzeichnet. Ob daher unser Autor sich unter den Genannten befindet, ist unsicher. Am ehesten würde man ihn, den Wortführer Wilhelms Bona Anima, mit dem Kanzler Valterus identifizieren dürfen.

[1]) Vgl. Ord. III, 433 f. 473.

[2]) Hist. of York III, 20. Unterschriften der Urkunde Thomas I. für Durham. Gregor VII. und Wilhelm I. werden noch als lebende Personen erwähnt. Die Urkunde ist mithin nicht ca 1090, wie Raine angiebt, gegeben, sondern spätestens 1085, wahrscheinlich aber 1083 im Gründungsjahre des Durhamer Domklosters, von dem lang und breit in ihr die Rede ist.

[3]) Fountains Chartulary ed. Surtees Society I, 24 ff., Thurstan von York nennt hier: Hugo decanus, Wilh. thesaurarius, Wilh. prior von Gisburn, Hugo Sottovagina, Serlo, Wilh. de s. Barbara canonicus, Ansfredus, capellanus meus, Robertus sacerdos de hospitali.

[4]) Ebd. 156 f.: Wilh. decanus, Wilh. thesaur., Hugo cantor, Osbern archidiac., Walter archidiac., Fulcho, Wilh. de Perchi (Percy), Ansfried, Garfrid, Achard, Letold Kanoniker. In Riévaulxer Urkunden findet sich nichts (ed. Surtees Soc.); desgl. in den Urk. von St. Mary in York; Mon. III, 544 ff.

[5]) Hugo 113 f. Brief des Yorker Kapitels von 1108.

[6]) Ebd. 104.

der den Brief Ivos an Hugo von Lyon einmal sehr anerkennend erwähnt[1]): denn dieser Hugo gehörte schon im Jahre 1083 zu dem Yorker Kapitel.[2]) Kurz: mit Hilfe des bislang uns zu Gebote stehenden Materials vermögen wir den Autor nicht zu ermitteln.[3])

Auch in den anonym überlieferten Schriften aus Gerards Umgebung und dem Yorker Kapitel lassen sich keine Spuren von ihm nachweisen. Die Briefe des Kapitels[4]) aus der Zeit Thomas II. rühren zweifellos von anderer Hand her. Der Verfasser des Quadripartitus[5]), ebenfalls ein geborener Normanne und ein Vertrauter Gerards, dem er in seinem Werke eine ausführliche Ehrenrettung zu teil werden lässt, weilte schon seit den Tagen Wilhelms des Eroberers auf der britischen Insel. Auch schreibt er ein viel schlechteres Latein, als unser Autor, und steht in dem Obedienzstreite auf Seiten Canterburys.

Der Yorker Anonymus muss also vorderhand für uns ein Anonymus bleiben. Wir können nur vielleicht noch vermuten, dass er, wie der Verfasser des Quadripartitus, Erzbischof Gerard als Schreiber und Gehilfe bei der täglichen Bureauarbeit in der curia regis diente: nr. 24 nimmt sich wenigstens ganz aus wie

---

[1]) Ebd. 110.

[2]) Urk. Hist. of York III, 20.

[3]) Im Jahre 1123 unterstützt Jeremias, Kanoniker von Rouen, obwohl er als königlicher Kaplan und Gesandter die Ansichten Heinrichs I. zu vertreten gehabt hätte, an der Kurie die Ansprüche Yorks in dem Obedienzstreite mit Canterbury, Hugo 201—208. Er war nach 201 licet statura brevis nec sensu, nec scientia, nec eloquentia exilis, liebte sehr den Erzbischof von York und die Yorker Kirche. Nachrichten über seine Schicksale vor 1123 fehlen. Folglich lässt sich auch aus dieser Notiz, die ich nur der Vollständigkeit halber anführe, nichts machen.

[4]) Bei Hugo 112—114. 116—117; vgl. auch die Briefe des Kapitels an Thurstan 139 f., 145 f., 146 f. Im zweiten findet sich das auch bei unserem Autor oft wiederkehrende Wortspiel praeesse — prodesse. Aber dasselbe findet sich, da es sehr nahe liegt, häufig in der damaligen Litteratur.

[5]) Herausgegeben von F. Liebermann, Halle 1892. Aus der Einleitung stammen die obigen Angaben.

[6]) Ebd. 37 f. Voraussetzung hierfür ist, dass G. auch als Bischof und Erzbischof, wie später Roger von Salisbury, wenigstens bis zum ersten normännischen Feldzuge (1105 Frühjahr), noch in der curia thätig war. Ein Hinweis darauf: 1100 am 1. Aug. zur Zeit von Wilhelms II. Tod befand er sich, obwohl ein Hoftag kurz vorher nicht stattgefunden hatte und nicht bevorstand, fern von seiner Residenz in Winchester. Denn am 5. Aug. 1100 unterzeichnete er als einziger Bischof den bekannten Brief H. I. an Anselm; Ans. Epist. III, 41; ausser ihm nur

das Werk eines königlichen Kaplans. Es wäre wohl möglich, dass er Ende 1096, als Wilhelm II. pfandweise die Normandie übernahm, durch Verwendung Gerards und als Gehilfe Gerards eine Stelle in der königlichen Kapelle erhielt, die er dann aufgegeben haben müsste, als dieser etwa im Jahr 1104 sein Verhältnis zum Hofe gänzlich löste.[1]) In York aber wird er sich, da wahrscheinlich auch Gerards Umgebung unter der Missgunst des Kapitels zu leiden[2]) hatte, kaum über den Tod seines Herrn hinaus zu halten vermocht haben, zumal wenn er zu den Kanonikern gehört haben sollte, die dieser ohne Befragung der Kapitulare ernannt zu haben scheint.[3])

Mitglieder des Hofstaats, vgl. zur Feststellung der einzelnen Freeman, Reign of W. R. II, 348. 366.

[1]) Ebd. 155 f.

[2]) Ebd.

[3]) Vgl. die oben S. 262 Anm. 1 zitierte Urkunde Hist. of York III, 35.

Ergebnisse.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung über die kirchliche Publizistik bis zum Konkordate von 1107, soweit ihre Erzeugnisse die englische und normännische Kirche berühren!

Zweierlei erscheint uns, wenn wir die gleichzeitige Entwicklung der Publizistik in anderen Staaten zum Vergleiche heranziehen, besonders bemerkenswert: 1. Die Zahl der Autoren, 2. Die Richtung, die sie vertreten.

Die Zahl der Autoren, die für uns in Betracht kommen, ist sehr gering. Nur 7 konnten wir anführen, die mit einigem Scheine des Rechtes als Publizisten bezeichnet werden dürfen. Von diesen 7 sind 2 Franzosen, einer, Anselm, ein Burgunder, 4 Normannen. Ein geborener Engländer begegnet uns nicht darunter. Dies Ergebnis bestätigt den aus der Lektüre der zeitgenössischen Chronisten und Historiker gewonnenen Eindruck, dass die grossen, von Gregor VII. in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gestellten, Streitfragen den normännischen Klerus sehr wenig, den nationalenglischen fast gar nicht beschäftigten. Soweit die Geistlichkeit in beiden Ländern überhaupt über kirchenpolitische Probleme diskutierte, waren es andere Probleme, mit denen sie sich abgab, Probleme, die mit den speziellen Verhältnissen der beiden Landeskirchen zusammenhingen, wie die Frage, ob Rouen verpflichtet sei, Lyon als Primatialkirche anzuerkennen, oder die Frage, ob und inwieweit York Canterbury Obedienz schulde, oder die Frage, ob die Exemption der Klöster berechtigt sei. Nur dadurch, dass die Kurie in den Streitigkeiten, die sich hieran knüpften, Partei ergriff, sah man sich, wie der Yorker Anonymus zeigt, genötigt, die Praktiken und die Ansprüche des römischen Stuhles einer Kritik zu unterziehen; dem-

gemäss nahm man auch nur an der Diskussion dieser rein landeskirchlichen Streitfragen, nicht an den Diskussionen über die Priesterehe, die Kapazität der Priestersöhne, die Sakramente der „schlechten" Priester so eifrig teil, dass man über das Problem nicht bloss in dem gemessenen Tone der leidenschaftslosen scholastischen Erörterung handelte, sondern sich auch einmal zu einer herzhaften Polemik hinreissen liess.

Wir ersehen hieraus wiederum: ebenso fern, wie der räumliche Schauplatz des grossen Kampfes um die Reform und die Freiheit der Kirche, ebenso fern lagen innerlich dem Klerus beider Kirchen die grossen Probleme, um die es sich in ihm handelte.

Dem entspricht es, dass die Autoren, die zu diesen Problemen überhaupt Stellung nehmen, in der Hauptsache der konservativen Richtung huldigen. Nur über den Zölibat äussern sich, wie man nach den von uns geschilderten gesetzgeberischen Massregeln kaum anders erwarten kann, schliesslich alle zustimmend. Selbst der Yorker Anonymus hat, wie es scheint, seinen Widerspruch gegen denselben im Laufe der Jahre aufgegeben. Dem Ausschlusse der Priestersöhne von den Weihen treten dagegen alle Publizisten, die darüber handeln, energisch entgegen, und von der Unwirksamkeit der Sakramente der verheirateten Priester will selbst ein so gut kirchlich gesinnter Mann, wie Anselm, nichts wissen. Auch über das königliche Investiturrecht äussern sich die beiden Autoren, die darüber handeln, Hugo von Fleury und der Yorker Anonymus, im antigregorianischen Sinne. Aber beide suchen zwischen den Ansprüchen der Kirche und der Krone zu vermitteln, Hugo, indem er an der Mitwirkung der Krone bei der Stellenbesetzung fest hält, aber die Belehnung mit Ring und Stab allein für den Metropoliten reklamiert, der Yorker Anonymus, indem er die Belehnung fest hält, aber erst unklar, dann ganz bestimmt dieselbe lediglich auf die Temporalien bezogen wissen will. Beide Autoren begründen ihre Lösung des Problems durch eine eigenartige Theorie über das Verhältnis der königlichen zur kirchlichen Gewalt, welche von der Tendenz getragen ist, die augustinisch-gregorianische Auffassung desselben zu überwinden. Hugo ist dieser Versuch missglückt, dem Yorker Anonymus ist er gelungen, aber er ist nur dadurch gelungen, dass der Autor mundus und ecclesia gleichsetzt, dem Könige die Aufgaben des

Oberbischofs innerhalb seiner Landeskirche zuweist, also einen reinen Cäsareopapismus proklamiert, für den er selbst in dem hyperloyalen anglonormännischen Klerus kaum einen aufrichtigen Anhänger wird haben gewinnen können.

Nur der Yorker Anonymus hat sodann auch die Ausschreitungen und Ansprüche des päpstlichen Kirchenregiments einer Kritik unterzogen. Diese Kritik endet mit dem Ergebnis: das Papsttum hat kein Existenzrecht mehr. Ob ihm selbst hierbei ganz geheuer zu Mute war, können wir billig bezweifeln. Dass er damit aber noch weniger, als mit seinen Sätzen über die königliche Gewalt, bei seinen Landsleuten Beifall erntete, darf man für sicher halten.

Immerhin zeigt uns gerade dieser Autor, so wenig wir berechtigt sind, ihn als typischen Vertreter des normännischen und anglonormännischen Klerus dieser Tage zu betrachten, wie stark die Stellung der beiden Landeskirchen in dem gregorianischen Kirchenstreite von der Stellung der grossen Mehrheit des deutschen, des italienischen, des französischen Klerus verschieden war. Der Klerus dieser Kirchen konnte sich wohl allenfalls für den Zölibat und den Kampf gegen die Simonie begeistern. Aber er dachte royalistischer und zugleich Dank der konsequenten Absperrungspolitik der Krone partikularistischer, als der Klerus aller anderen damaligen Landeskirchen. Wo aber derartige Gesinnungen vorherrschten, konnte ein freier und kühner Geist, wie unser Anonymus, leicht sich veranlasst fühlen, die Selbständigkeit der Landeskirche und die Berechtigung des landesherrlichen Kirchenregimentes den gregorianischen Anmassungen gegenüber so schroff zu betonen, dass sich die verfassungsmässige Einheit der allgemeinen Kirche zu einer bloss moralischen Einheit verflüchtigte, und von der Autonomie der Kirche nur mehr ein Schattenbild übrig blieb.

Epilog.

Wir sahen: die Ideale, welche Gregor VII. erstrebte — die Loslösung des Klerus aus dem Familienverbande, die Loslösung der Hierarchie und aller ihr untergeordneten Klassen der Geistlichkeit aus den staatlichen und grundherrlichen Herrschaftsverbänden, die volle Autonomie der Kirche, die Alleinherrschaft des Papsttums in der Kirche und die Oberherrschaft des vicarius Petri über alle Reiche der Welt — konnten sich in England und in der Normandie weder zu seinen Lebzeiten noch in dem ersten Menschenalter nach seinem Tode durchsetzen. Welche Aufnahme, fragen wir noch, haben sie in der Folgezeit in beiden Ländern gefunden, und inwieweit haben sie auch hier auf den Gang der kirchlichen Entwicklung eingewirkt?

1.

Fassen wir zunächst die Normandie ins Auge!

Die Agitation gegen „die hurerischen Priester" war hier, wie wir erzählten, nach dem Tode Wilhelms des Grossen völlig eingeschlafen.[1]) Das Zölibatsgesetz war nur noch theoretisch in Kraft. Praktisch wurde es mit stillschweigender Duldung der Bischöfe überall umgangen.[2]) Die Priester nahmen sich ungehindert, wie in alter Zeit, Weiber. Nur verpflichteten sie sich jetzt noch ausdrücklich in Gegenwart der Anverwandten der Braut, dieselbe nie, wie sie durften und sollten, zu verlassen. Auch die Vererbung der Pfründen war noch allgemeiner Brauch. Ja, es war Sitte, dieselben, wenn Söhne nicht vorhanden waren, als Mitgift den Töchtern zu hinterlassen. — Die Bevölkerung nahm an diesen

[1]) Oben S. 145.

[2]) Zum Folgenden vgl. Gaufredus Grossus, V. s. Bernh. Tiron. (geschrieben zwischen 1137—1148) c. 6, Migne 172, 1397 f.

Zuständen nach wie vor keinen Anstoss. Ob daran die Agitation der grossen asketischen Bussprediger, die um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts das Land durchzogen — Bernhard von Tiranneau und Vitalis von Savigny[1]) — viel änderte, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls verspüren wir um das Jahr 1119, als der Erzbischof Gaufried von Rouen, ein harter, heftiger, der Landesart unkundiger Mann, auf einer Provinzialsynode gegen den beweibten Klerus vorging und schliesslich sogar seine bewaffneten Gefolgsleute gegen ihn aufbot[2]), noch nichts von einem Umschwunge der Stimmung.[3]) Auch die Beschlüsse der Rouener Provinzialsynode von 1128, auf der der päpstliche Kardinallegat Matthaeus von Albano zum ersten Male in diesem Lande, so viel wir wissen, in Gegenwart König Heinrichs I. von England das Verbot verkündete, bei einem hurerischen Priester die Messe zu hören[4]), werden kaum auf die Massen einen tieferen Eindruck gemacht haben. Das Ergebnis der ganzen kirchlichen Aktion gegen den verheirateten Klerus war also auch hier, wie anderwärts, dass der Geistliche von nun an keine kirchlich anerkannte Ehe mehr schliessen konnte. Aber statt in der Ehe lebte er von nun an in der Regel, ohne bei seinen Pfarrkindern besonders Anstoss zu erregen und mit stillschweigender Duldung der kirchlichen Oberen, im Konkubinate. Die Moralität des geistlichen Standes war mithin auch hier durch die Reformgesetzgebung nicht gebessert, sondern für lange Jahrhunderte in der Wurzel vergiftet.

Wie so die Reformgesetzgebung, so erreichten auch die Massregeln zur Verstärkung der Autonomie der Kirche ihren Zweck nicht in dem gewünschten Masse.

Der Investiturstreit hatte, wie wir wissen, die normännische Kirche gar nicht in Mitleidenschaft gezogen. Das Konkordat zwischen König Heinrich und der Kurie galt daher nur für England. Aber es ist begreiflich, dass die Krone allmählich auch

---

[1]) Ebd.

[2]) Ord. IV, 406 ff.

[3]) Vgl. ebd. 409: diros rumores — das Gerücht von dem Vorgehen des Erzbischofs — presbiteri parrochianis et pellicibus suis retulerunt atque ad comprobandam fidem vulnera et liventes laesuras in corporibus suis ostenderunt. Archidiaconi vero et canonici civesque modesti de infanda caede contristati sunt et divinis compatiebantur cultoribus, qui dedecus inauditum perpessi sunt.

[4]) Ebd. 495.

hier, ohne durch die öffentliche Meinung dazu gezwungen zu sein, auf die Belehnung mit Ring und Stab, die Herzog Robert noch im Jahre 1101 anstandslos vorgenommen hatte[1]), verzichtete und bei der Besetzung der Stellen genau denselben Weg einschlug, der jetzt in dem grösseren Staate in Übung gekommen war[2]). Dem Landesherrn verblieb darnach immer noch der massgebende Einfluss bei der Besetzung der bischöflichen Stühle. Die Bischöfe gingen daher auch hier, wie in England, mehrfach aus seiner Kapelle hervor.[3]) Vor der Konsekration leisteten sie ihm für die Temporalien den Lehnseid[4]), und während der Erledigung erhob er jetzt auch hier als Lehnsherr die Früchte der Pfründen kraft des Spolien- und Regalienrechtes.[5])

In ähnlicher Weise vollzog sich die Besetzung in den Abteien. Nach wie vor erteilte der Landesherr auch hier die licentia eligendi. Nach wie vor galt die Wahl, welche die Konvente hierauf vornahmen, erst dann für perfekt, wenn sie von ihm bestätigt worden war. Es heisst daher auch jetzt noch, dass er die Abtei „gebe" und „verleihe".[6]) Vor der Konsekration leistete ihm dann der Gewählte für die Temporalien des Klosters die Huldigung. Durch königliches Schreiben wurde darnach die Verleihung der Abtei dem betreffenden Diözesanbischofe und den Landesgrossen mitgeteilt und dem neuen Abte der Besitzstand des betreffenden Klosters urkundlich gewährleistet.[7])

An dem Huldigungseide nahmen in der Normandie auch die Mönche in der Regel keinen Anstoss. Nur ein Fall ist uns bekannt, wo ein Abt sich offen weigerte, ihn zu leisten. Es war das der Abt Boso von Bec, der bekannte Schüter und Begleiter Anselms.[8]) Er begründete seine Weigerung damit, dass er sich

[1]) Oben S. 145.

[2]) Wann die Investitur abkam, ist nicht bekannt. Aus Ord., unserer besten Quelle, ist nichts darüber zu entnehmen.

[3]) So Audin von Evreux (1113—1139) Ord. IV, 301; Richard von Avranches (1139—1143), Robert de Torigni chron. 1134. Geoffroi und Hugo von Rouen (1113—1128. 1128—1165), Johann von Lisieux (1107—1141), Richard III. von Bayeux (1133—1142, illegitimer Sohn eines illegitimen Sohnes des Königs), standen Heinrich persönlich sehr nahe.

[4]) Vgl. V. Bosonis ed. Giles, Opp. Lanfr. I. 331.

[5]) Vgl. Ord. IV. 448.

[6]) Vgl. die Urkunde ebd. 436: Sciatis me dedisse Guarino abbati et concessisse abbatiam s. Ebrulfi.

[7]) Beispiel: die Erhebung Warins von Ouche. Ord. IV, 433—437.

[8]) V. Bosonis quarti abb. Becc. ed. Giles I, 330—334.

persönlich dem Papste verpflichtet habe, niemals einem Laien zu huldigen. Der König versagte hierauf zunächst dem Abte die erforderliche Bestätigung. Aber schliesslich liess er sich durch die Vorstellungen des Erzbischofs Gaufried von Rouen und zweier angesehener Mönche des Klosters zu einem Vergleiche bewegen: er übertrug Boso solo verbo die geistliche Verwaltung des Klosters, während er selbst die Güterverwaltung an sich nahm.[1]) Man sieht hieraus, wie energisch er auf die Wahrung seiner Rechte hielt, und wie wenig Aussicht gregorianisch gesinnte Geistliche und Mönche hatten, ihren Willen durchzusetzen.

Aber solcher Gregorianer gab es offenbar nur wenige im Lande. Und selbst Abt Boso, der einzige, von dem wir Genaueres wissen, gehörte nicht zu den Ultras dieser Partei. Denn es drückte ihn, wie wir erfahren, dass er, um nicht wider sein Gewissen zu handeln, den König verletzen musste.[2]) — Das Verhältnis der Kirche zum Landesherrn war daher bis kurz vor Heinrichs Tode durch keinerlei Trübungen beeinträchtigt. Bemühungen, die Autonomie des Klerus zu erweitern und die Autorität der Kurie zu verstärken, treten uns bis dahin nirgends entgegen. Selten nur appellierte man an den hl. Stuhl, und, wenn es geschah, geschah es nie, um dessen Urteil gegen den Landesherrn anzurufen.[3]) Auch begegnen uns päpstliche Legaten nicht häufig im Lande und, wenn sie uns begegnen, weilen sie hier meist auf der Durchreise nach England[4]) oder greifen doch, wenn sie in der Normandie selbst Jurisdiktion üben, nur wenig in die kirch-

[1]) Ebd. 332 f.: deditque ei rex solo verbo abbatiae donum dixitque illi, ut intus religionem servaret, et ipse pro illo exteriora curaret.

[2]) Ebd. 331 (c. 5 unten).

[3]) Unter Paschalis II. begegnen uns charakteristischer Weise, seit das Land unter englischer Herrschaft steht, keine auf die Normandie bezüglichen päpstlichen Schreiben mehr. Aus der Zeit Calixts II. stammen J—L nr. 6725, 6738, 6772, 6776, 7013, 7015. Aus der Zeit Honorius II.: nr. 7223, 7240, 7292, 7344.

[4]) So 1116 der Legat Anselm, Abt von San Saba, Ead. 239. Er bleibt bis 1118 im Lande, ebd. 245. So auch wohl Gregorius und Pier Leone (Innocenz II. und Anaclet II.), die uns am 27. Oktober 1123 in Séez begegnen; Ord. IV, 440. So Anfang Juni 1124 Johann von Crema, V. Bosonis, Giles I, 333. Er wird von dem König bis zur Fastenzeit des Jahres 1125 in der Normandie zurückgehalten; vgl. Hugo 209. — 1126 am 21. März wohnte der Legat Gerard, Bischof v. Angoulême, ein geborener Normanne, der Weihe der Kirche St. Gervais zu Séez bei. Aber seine Legation bezog sich nicht auf die Normandie; Ord. IV, 471.

liche Verwaltung ein.[1]) Selbst der allerdings sehr kurze Aufenthalt Calixts II. im Jahre 1119 scheint keine Erweiterung des päpstlichen Einflusses bewirkt zu haben.[2]) Vollends die Versuche der französischen Legaten, auch die Normandie ihrer Gewalt zu unterwerfen, waren in dieser Zeit gänzlich erfolglos. König Heinrich betrachtete es offenbar geradezu als ein besonderes, von seinen Vorgängern ererbtes „Privileg", dass seine Prälaten nicht verpflichtet seien, an legatinischen Konzilien jenseits der Landesgrenzen teilzunehmen.[3]) Er war daher höchlich aufgebracht, als der Legat Cono von Palestrina, der bekannte deutsche Gregorianer, die normännischen Bischöfe wegen ihres Nichterscheinens zu den Synoden von Beauvais, Soissons und Reims im Jahre 1115 suspendierte und exkommunizierte.[4]) Dementsprechend forderte er wohl auch hier, wie in England, von jedem Geistlichen vor Antritt einer Romreise die Einholung seiner Genehmigung, und diese Genehmigung erteilte er wohl auch hier immer erst nach reiflicher Überlegung und nicht gerne.[5]) Aus welchem Grunde, zeigt uns sein Verhalten auf einem normännischen Hoftage vor dem Reimser Generalkonzil von 1119.[6]) Er gewährte hier zwar seinen Prälaten den nachgesuchten Urlaub, aber er verbot ihnen, in irgend einer Sache wider einander vor dem päpstlichen Forum Klage zu führen. Denn, erklärte er, wenn jemand sich in seinen Rechten verletzt fühle, so schaffe er selber ihm genügend Recht innerhalb seines Reiches. Sie möchten daher den Herrn Papst von ihm grüssen und demütig seine Weisungen anhören, aber sich hüten, irgend welche überflüssige Neuerungen in seinem Reiche einzuführen.

Man sieht hieraus: er setzte, wohl wissend, welcher Vorteil der Krone daraus erwuchs, wie sein Vater und sein älterer Bruder, seinen Ehrgeiz darein, die Selbständigkeit seiner Landes-

---

[1]) Möglicher Weise war Conracius, der Oktober 1118 auf dem Rouener Provinzialkonzil erschien, Legat a latere, Ord. IV, 329 f. Über Matthäus von Albano siehe unten S. 275. 1106 vollzog Anselm in päpstlichem Auftrage einige Regierungsakte, kann aber deswegen kaum als Legat bezeichnet werden, J—L nr. 6074. 6077.

[2]) Ead. 258. Hugo 168 f.

[3]) Ead. 234; vgl. Hugo 188 f. zu einem ähnlichen Versuche Conos aus dem Jahre 1120.

[4]) Ebd. zu den Konzilien vgl. Mansi XXI, 121. 127. 129.

[5]) Vgl. Ord. IV, 373.

[6]) Ebd.

kirchen, soweit als möglich, zu wahren; die darauf angeblich abzielenden alten päpstlichen Privilegien, liess er sich im Jahre 1119 von Calixt II. in Gisors feierlich bestätigen[1]), und Versuche der Kurie und ihrer Legaten, sie umzustossen, wusste er bis kurz vor seinem Tode immer geschickt zu vereiteln.[2]) Aber die Voraussetzung hierfür war, dass die Landeskirche selbst diese Politik unterstützte. Das war allem Anschein nach bis in das 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts der Fall. Von da an aber nehmen wir mehr und mehr in ihren leitenden Kreisen eine grössere Konnivenz gegen die päpstlichen Ansprüche wahr. Die Bischöfe beteiligen sich seit dem Reimser Generalkonzil viel häufiger, als früher, an den päpstlichen Synoden.[3]) Im Jahre 1128 erscheint dann zum ersten Male wieder seit 1055 ein päpstlicher Legat a latere, um eine grosse Reformsynode zu halten.[4]) Das kurz darauf ausbrechende Innocentianische Schisma erregt die Landeskirche weit mehr, als die Kirchenspaltungen, welche während des Investiturstreites entstanden waren.[5]) Noch ist zwar das Votum des Königs für die Anerkennung Innocenzens entscheidend[6]), aber es ist charakteristisch, dass einer der Wortführer der jungen, eben ins öffentliche Leben tretenden Generation der Geistlichkeit, der Archidiakon Arnulf von Séez, das Votum der hierarchisch gesinnten Orden und Kongregationen, der Karthäuser, Zisterzienser

---

[1]) Ead. 258: Inter quae rex a papa impetravit, ut omnes consuetudines, quas pater suus in Anglia habuerat et in Normannia, sibi concederet, et maxime, ut neminem aliquando legati officio in Anglia fungi permitteret, si non ipse aliqua praecipua querela exigente et quae ab archiepiscopo Cantuariorum caeterisque episcopis regni terminari non posset, hoc fieri postularet a papa. So ist zu interpungieren, und nicht mit J—L nach 6788 vor et in Normannia ein Komma zu setzen, wodurch der, wie das Folgende zeigt, von Ead. nicht beabsichtigte Gedanke herauskommt: Der König habe sich die Privilegien, die sein Vater in England besass, auch für die Normandie verleihen lassen. — Worin diese Privilegien in der Normandie bestanden, ist aus Ead. nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich meinte der König damit 1. jenes oben erwähnte Recht bezüglich der Teilnahme seiner Prälaten an auswärtigen Konzilien; 2. wohl auch ein ähnliches Privileg betreffs der Entsendung der Legaten, wie er es für England beanspruchte.

[2]) Vgl. Ead. 234. Hugo 188 f.

[3]) Reims 1119 waren sicher anwesend Gaufried von Rouen und Audin von Evreux, Ord. IV, 373 ff. Lateran 1123 2 normännische Bischöfe, Hugo 200. Reims 1131, Mansi XXI, 457. Pisa 1135, Ord. IV, 44.

[4]) Ord. IV, 495 ff.; vgl. S. 273 n. 4.

[5]) Vgl. die invectiva des Arnulf von Séez Lib. III, 84 ff.

[6]) Malmsb. Hist. nov. 533 f. Robert Torigni Chron. 1131.

und Kluniacenser, besonders hervorhebt[1]) und König Ludwig von Frankreich mit Lob überschüttet, weil er die Entscheidung über das Recht der streitenden Päpste seinen Bischöfen nnd Äbten überliess, „auf deren Gewalt allein die ganze Verwaltung der Kirche beruhe.“[2]) Die Reise, die darauf Innocenz II. in das Herzogtum unternimmt, geht nicht so spurlos an der Kirche vorüber, wie der Aufenthalt Calixts II. im Jahre 1119.[3]) Der Papst wird aufs feierlichste empfangen. Er hat auch Zeit, eine ganze Reihe aus alter Zeit herrührender kirchlicher Misstände, vor allem die Ausübung von Archidiakonatsrechten durch Laien, zu beobachten und hält mit seinem Missfallen hierüber dem Erzbischof von Rouen gegenüber nicht zurück.[4]) Er ernennt kurz darauf den Bischof Gaufried von Chartres zum apostolischen Legaten für Nordfrankreich, auch für die Provinz Rouen[5]), und dieser erlangt trotz des Privilegs, das sich Heinrich noch im Jahre 1119 bestätigen liess, allem Anscheine auch in der Normandie Anerkennung.[6]) Ungefähr zu derselben Zeit aber ist der Metropolitansitz des Landes in den Besitz eines strengen Kluniacensers, Hugos von Amiens[7]), gekommen, der sich dem hl. Petrus als sein clericus specialis mehr verpflichtet fühlt, als dem weltlichen Landesherrn.[8]) Er zeigt sich, obwohl er als ehemaliger Abt des königlichen Klosters Reading Heinrich persönlich nahe steht und diesem in erster Linie seine Erhebung verdankt, nicht nur mehrfach des Königs Wünschen so wenig willfährig, dass dieser die Hilfe der Kurie gegen ihn anrufen muss[9]), sondern

---

[1]) Lib. III, 107. vgl. 94.
[2]) Ebd. 100.
[3]) Vgl. n. 2.
[4]) Mansi XXI, 421 ff. J—L nr. 7483; vgl. Ord. IV, 26 über Wilhelm von Grentemesnil (ca. 1050): Episcopales consuetudines in toto Monasterioli et Escalfoii fundo habebat nec ullus archidiaconorum ibidem presbyteros eiusdem honoris circumveni re audebat.
[5]) Vor J—L nr. 7453.
[6]) Vgl. die invect. Arnulfs Lib. III, 84 f. Er ladet die normännischen Bischöfe 1134 zur Synode von Jouarre. Hugo von Rouen war sicher anwesend, Mansi XXI, 449; zum Datum vgl. Hefele V², 424; vgl. auch J—L nr. 7666.
[7]) Vgl. über ihn besonders G. chr. 43—48.
[8]) Vgl. den Brief des Rouener Kapitels aus dem Jahre 1129 an Honorius I. D'Achery Spic. III, 151. Der innocentianische Kardinal Matthäus von Albano war sein spezieller Freund, vgl. die Widmung von de summo bono, und Lib. III, 736 f.
[9]) Mansi XXI, 424 und 426, J—L nr. 7586. Er weigert sich lange Heinrichs illegitimen Enkel Richard als Bischof von Bayeux anzuerkennen, Ord. V, 31. 44.

stellt auch von Anfang an, unbekümmert um seine nächsten Pflichten, seine Arbeitskraft in hier zu Lande bisher unerhörtem Masse in den Dienst des hl. Stuhles: er lässt sich von diesem eine Legation in Südfrankreich übertragen[1]), er nimmt teil an den Konzilien des Legaten Gaufried von Chartres, obwohl die von diesem verhandelten Angelegenheiten seine Provinz gar nichts angehen.[2]) Er reist endlich auch zu Innocenzs II. Generalsynode nach Pisa und lässt sich nach derselben so vielerlei Geschäfte in Italien aufbürden, dass er für die Erledigung seiner eigentlichen Obliegenheiten in der Heimat zum grossen Misfallen des Königs keine Zeit mehr erübrigen kann.[3]) Kurz, er bekundet sich, wie Arnulf von Séez, in seinen Gesinnungen, wie in seinem praktischen Verhalten, schon ganz als einen Vertreter des jungen, eben herangewachsenen Geschlechts der normännischen Geistlichkeit, welches von nun an die Richtung und den Geist der Landeskirche bestimmt. Dies Geschlecht hat an der Aufrechterhaltung der landeskirchlichen Selbständigkeit nicht ein so ausgesprochenes Interesse, wie Wilhelm Bona Anima oder der Yorker Anonymus. Es lebt und webt ganz in den Anschauungen und Idealen der französischen Geistlichkeit jenseits der Landesgrenzen. Es ist beherrscht von dem Geiste der blühenden französischen Schulen, in denen die gregorianischen Anschauungen unbestritten dominieren.[4]) Es stellt demzufolge den Papst hoch über den Landesherrn. Es erblickt in seinem Amte, wie Arnulf von Séez einmal sagt, eine wunderbare Vereinigung der Prärogative des König- und Priestertums.[5]) Es erstrebt ferner auch, ohne zunächst gegen die Krone aggressiv zu werden, ganz naturgemäss eine Erweiterung der kirchlichen Autonomie, vor allem die Wiederherstellung des kanonischen Stellenbesetzungsrechtes und die Beseitigung aller und jeder Eingriffe der Laien in die geistliche Regierungsgewalt.[6]) Mit einem Worte, es ist, wenn nicht

---

[1]) J—L nr. 7726; vgl. Mansi XXI, 491 ff. über die Synode von Montpellier; dazu auch J—L nr. 7511.
[2]) Oben S. 276 n. 6.
[3]) Ord. V, 44.
[4]) Unten S. 281.
[5]) Lib. III, 99.
[6]) Vgl. die Notiz G. chr. 44 über die Urkunde Stephans, worin er den normännischen Bischöfen iura omnia spiritualia et synodalia bestätigt; die oben erwähnte Äusserung Arnulfs von Séez über das Konzil von Etampes, Lib. III, 100. Die Wahl Gerards von Séez im

streng gregorianisch, so doch hierarchisch gesinnt, hierarchischer gesinnt wenigstens, als die mit König Heinrich gross gewordene Generation, wie sie uns etwa der bedeutendste normännische Geschichtsschreiber dieser Epoche, Orderikus Vitalis, noch repräsentiert.

Obwohl also König Heinrich in der Hauptsache die landesherrlichen Prärogative der Kirche gegenüber noch mit voller Energie geltend machte, hatte sich die Stellung des Klerus zur Krone, obzwar nicht äusserlich, so doch innerlich gegen Ende seiner Regierung merklich verschoben. Diese Verschiebung aber hing aufs engste mit einer Veränderung der allgemeinen Lebensbedingungen der Kirche zusammen, die sich allmählich während seiner Regierung vollzogen hatte und am Ende derselben auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens klar an den Tag trat.

Schon seit der Regierung Herzog Roberts war ein Erlahmen und Nachlassen derjenigen Kräfte und Organe zu beobachten, auf deren einträchtigem Zusammenwirken einst die hohe Blüte der Kirche im Jahre 1066 beruht hatte. Die Barone hatten zwar noch keineswegs das Interesse für Religion und Kirche, wie die Vermehrung der klösterlichen Niederlassungen und die normännischen Kontingente bei den Kreuzfahrten zeigen, verloren. Aber dies Interesse trat doch mehr und mehr zurück. Der Enthusiasmus verflog.[1]) Der nüchterne, praktische, spöttisch-ironische Zug, der dem Stamme von jeher eigen gewesen war, begann wieder zu dominiren.[2]) Dazu verdrängte der Frauendienst mehr und mehr die ideale Schwärmerei für den Märtyrertod in dem Kampfe gegen die Ungläubigen.[3]) Kurz, das ritterliche Lebensideal wurde wieder um einige Nuancen weltlicher gefärbt. Am frühesten trat diese Wandlung an den Höfen zu Tage, welche ja die Lebensweise und die Anschauungen des herrschenden Standes

---

Jahre 1144, welche ohne Einholung der herzoglichen licentia eligendi erfolgt; G. chr. 687 f.

[1]) Vgl. schon, was Ord. IV, 213 von den Motiven der Kreuzfahrer berichtet, die Bohemund 1106 in Chartres gewann.

[2]) Vgl. hierzu den pèlerinage de Charlemagne, der zwar nicht in der Normandie, sondern in Paris entstanden ist (le premier document de l'esprit Parisien, Gautier in Petit de Juleville, hist. de la litt. franç. I, 105) aber in der Normandie und bei dem anglonormännischen Adel offenbar sehr beliebt war.

[3]) Vgl. schon Serlos von Bayeux Gedicht ad Muriel sanctimonialem v. 149—164, Wright a. a. O. II, 237 und meine Bemerkungen N. Archiv XXII, 736 f.

auf stärkste beeinflussten. Weder König Wilhelm II., noch Herzog Robert, waren, obgleich ihre Ritterlichkeit über allen Zweifel erhaben war, Helden im Stile der Glaubensstreiter von Ronceval. Wilhelm war vielmehr das Urbild eines frivolen Tyrannen und Robert schon ganz ein typischer Vertreter der galanten Liederlichkeit des aufkommenden Frauendienstes. König Heinrich wahrte dann wohl etwas mehr den äusseren Anstand, als seine Brüder.[1]) Aber die Galanterie verbannte er durchaus nicht von seinem Hofe, sie gehörte vielmehr in seinen Kreisen ebenso zum guten Tone[2]), wie die weibischen Neuerungen der Tracht[3]) und die feineren, heitereren Formen der Etikette[4]), welche so sehr von den rauheren Sitten des väterlichen Hofes abstachen. Der Kirche zeigte er sich bei alledem aufrichtig ergeben. Er erwies sich als ein grosser Gönner der Mönche.[5]) Er erwarb sich bei ihnen, wie bei der ganzen Hierarchie in der Normandie, ein sehr gutes Andenken dadurch, dass er den Landfrieden ebenso energisch wiederherstellte und aufrecht erhielt[6]), wie sein Vater. Aber selbst seine Bewunderer wissen von ihm nicht solche Züge ernster Religiosität zu berichten, wie von Wilhelm dem Grossen. Obgleich in seinem Zorn kaum minder schrecklich, wie dieser, war er doch im Grunde eine bedächtige, überlegsame, nüchterne Natur und eben deswegen

---

[1]) Malmsb. G. R. II, 470.

[2]) Ebd. 488. Huntingdon VIII, 1. S. 256.

[3]) Nach Ord. IV, 207 ff. liess er sich und seinem ganzen Hofe im Jahre 1105 von Bischof Serlo von Séez die langen Haare abscheren, aber nach Ead. 214 wurde nach Anselms Tode die von der Kirche verabscheute Mode wieder allgemein; wer sich ihr nicht anschloss, galt für einen Bauer.

[4]) Vgl. zum Folgenden die in ihrer Art klassische Charakteristik Malmsb. G. R. II, 486 ff.

[5]) Wilh. Gemm. Cont. VIII, 32, Migne 149, 100 f. Rob. Tor. 1135, S. 127. Gaufried Grossus, V. Bernh. Tiron. Migne 172, 1424. J—L nr. 7476. Ich hebe hervor: er gründet die Klöster Reading, Mortemer, das Augustinerstift Cirencester, vollendet das Priorat St. Marie-de-Pré bei Rouen. Cluni erhält jährlich seit 1131 von ihm 100 Mark Silber. Er lässt ferner hier die von Alfons von Spanien begonnene grössere Kirche auf seine Kosten vollenden; (Duckett, Records among the archives of Cl. Anh. 2). Auch St. Martin des Champs erfreut sich seiner Gunst. Tiron spendet er jährlich 15 Mark Silber, aber ausserdem gewöhnlich 50—60 Mark darüber. Er erbaut hier das dormitorium. In Chartres vollendet er das grosse Leprosenhaus. An den Alpenpässen sorgt er für die Rompilger. Templer und Hospitaliter werden von ihm auch unterstützt etc.

[6]) Er errichtete und verstärkte zu diesem Zwecke in der Normandie allein 24 Kastelle, Rob. Tor. Chron. 1123. 1135 (ed. Howlett 106. 126).

der enthusiastischen Religiosität völlig entwachsen[1]), welche einst die Streiter von Senlac beseelt hatte.

Der hierin auffällig zu Tage tretende Wandel der Anschauungen und Gesinnungen des herrschenden Standes ist für unsere Betrachtung darum wichtig, weil er uns verstehen lehrt, wie es kam, dass sich das innige Verhältnis, das einst unter Wilhelm I. den Landesherrn, die Landeskirche und den Adel zu gemeinsamer Arbeit für die Wohlfahrt der Kirche vereinigt hatte, allmählich löste. Die Kirche konnte jetzt, wenn sie ihre Aufgaben und Ideale verwirklichen wollte, nicht mehr so sicher auf den Beistand und das Verständnis der Laien rechnen, wie einst, und war daher jetzt viel mehr, als früher, auf die Kräfte und Mittel, die sie selbst besass, angewiesen. Zu diesen Kräften konnte aber das alte Benediktinermönchtum schon nicht mehr gezählt werden. Auch diese Hauptstütze der Kirche im Jahre 1066 hatte im Laufe der Zeit ihren Charakter geändert. Zwar äusserlich war von einem Verfalle des Klosterwesens noch nichts zu bemerken. Die Zahl der Abteien war seit 1066 noch immer, wenn auch nicht in dem Masse, wie vorher, gewachsen.[2]) Ihre Besitzungen nahmen noch immer zu. Aber der steigende Wohlstand verdarb die Zucht und Disziplin. Die Brüder wurden bequem, faul und weltlich. Immer mehr trat das Streben nach asketischer Vollkommenheit bei ihnen zurück hinter dem Streben, ihre Reichtümer und Privilegien zu schützen und zu mehren.[3]) Auch der Eifer für die Wissenschaft ging, je mehr dieser weltliche Sinn Platz griff, zurück. Becs Ruhm erlosch mit Anselms Berufung nach England. Der Zuzug

[1]) Charakteristisch hierfür ist, dass er Bohemund 1105 verhindert nach England zu ziehen, um für die Kreuzfahrt zu werben; Ord. IV, 211.

[2]) Gegründet wurden seit 1066—1135 folgende Benediktinerabteien: I. Diöz. Rouen. 1. St. Martin-de-Pontoise 1069, G. chr. instr. 16. 2. St Victor-en-Caux 1074, ebd. 13. 3. St. George-de-Bocherville 1114, Ord. III, 383. 4. St. Martin-d'Aumale 1130, alter Bericht bei Mabillon Ann. ord Bened. VI, 192. 5. Eu 1119, G. chr. instr. 21. 6. Beaumont 1130, wird 1134 nach Mortemer verlegt und Zisterzienserabtei, G. chr. 307 f. 7. Bonne-Nouvelle, Priorat, 1107—1135, ebd. 239 f. — II. Diöz. Avranches: 8. Moutons (Frauen) ca 1170, ebd. 533. — III. Diöz. Evreux: 9. Ivry 1071, ebd. 652. 10. Almenesches (Frauen) ca 1070, ebd. 735 f. — IV. Diöz. Coutances: 11. S. Séver ca 1085, ebd. 913. 12. S. Sauveur-le-Vicomte 1066—1087, ebd. instr. 231.

[3]) Vgl. schon die allerdings stark schwarz gefärbte Schilderung des Serlo von Bayeux von dem Leben in Caën ca 1080, Wright a. a. O. II, 202—207. 251—254.

fremder Scholaren in die Normandie hörte auf. Den Schulen blieb nur noch eine lokale und besten Falls eine provinzielle Bedeutung. Wer den Trieb nach höherer Bildung in der heranwachsenden Generation verspürte, ging nach Paris oder Italien[1]), wo die neuen Wissenschaften, welche das geistige Leben aufs stärkste beherrschten, die scholastische Theologie und die Jurisprudenz, schon in hoher Blüte standen. So verlor die normännische Kirche auch in dieser Beziehung ihre Selbständigkeit und wurde auch geistig völlig dem Auslande, vor allem Paris, tributpflichtig.

Der asketische Trieb aber, der in der obendrein jetzt sehr lax befolgten Benedictinerregel schon längst nicht mehr sein Ideal erblickte, führte auch hier seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts zu neuen eigenartigen Bildungen. Auch hier fanden die neuen französischen Orden und asketischen Vereine, die Zisterzienser[2]), Prämonstratenser[3]) und regulierten Augustiner[4]), Eingang. Auch hier gewann das Eremitenwesen eine gewisse Bedeutung[5]), und auch hier erwuchs aus ihm eine neue, strenge Form des Mönchtums, die Kongregation von Savigny.[6]) Ihr Stifter, der hl. Vitalis, begegnet uns zuerst unter den Genossen des Robert von Arbrissel, des Stifters der pauperes Christi von Fontévraud, und des Bernhard von Tiron, des Stifters der Kongregation von Tiron. Gleich ihnen lebte er als Eremit in den Wäldern an der Grenze der Bretagne und der Maine. Gleich ihnen durchzog er dann als Bussprediger ganz Frankreich. Gleich ihnen liess er sich mit seinen Genossen, die, wie bei Robert, aus Männern und Frauen bestanden und von ihm als ge-

---

[1]) Vgl. G. chr. 48 über den Archidiakon Ivo und den Bischof Rotrou von Rouen, Lib. III, 85: Arnulf von Séez geht 1133 nach Italien, um desiderata diu Romanorum legum studia zu treiben.

[2]) Erste Niederlassungen: Mortemer 1134, Bival 1128—54, G. chr. 307 f. 318.

[3]) Erste Niederlassung: Marché-Raoul 1122, ebd. 328.

[4]) Erste Niederlassungen: Le-Val vor 1125, G. chr. 440, Le-Plessis-Grimould vor 1131, St. Jean-de-Falaise ca 1133, S. Barbe-en-Auge 1128, Saint-Lô in Coutances ca 1132, ebd. 441. 754. 858. instr. 238.

[5]) Vgl. G. chr. 307 über die Anfänge von Mortemer und die unter n. 6 genannten Quellen über die Anfänge Savignys.

[6]) Zum Folgenden vgl. den Totenbrief des Vitalis bei Delisle, Rouleaux des morts 281—344. Auf ihm beruht die Vita des Etienne de Fougères. Ausserdem kommen in Betracht die Biographie des Bernhard von Tiron von Gaufried Grossus Migne 172, 1362 ff. Ord. III, 489. Litteratur: Mémoires des antiquaires de la Normandie III, 252. Janauschek, Orig. Cisterc. I, 95 f.

meinsamem Oberhaupte regiert wurden, endlich in einem öden Walde, im Walde von Savigny im Avranchin, dauernd nieder. Auch hier setzte er jedoch seine Thätigkeit als Bussprediger fort. Mit welchem Erfolge, geht daraus vor, dass nach Savignys Muster in der Normandie, in den angrenzenden französischen Provinzen, in England bald eine ganze Anzahl Klöster entstanden, die Vitalis und seine Nachfolger als Oberhaupt anerkannten.[1]) Die Regel, nach der diese Kongregation lebte, wies mancherlei Ähnlichkeiten mit der charta caritatis auf, so dass der kleine Verein im Jahre 1147 ohne Schwierigkeiten mit den Zisterziensern vereinigt werden konnte.

Dies neue Mönchtum unterschied sich nun von dem alten nicht nur durch seine grössere Strenge und seine stärkere Wirksamkeit auf die breite Masse der Bevölkerung, sondern auch durch seine ganz anders geartete Stellung zu den gesellschaftlichen und politischen Verbänden. Seine Klöster standen von Anfang an nicht in einem Eigentums-, sondern höchstens in einem Schutzverhältnis zu einem Grundherrn oder Fürsten[2]), seine Vorsteher waren daher nicht, wie die alten Benediktineräbte, zu persönlichen und dinglichen Leistungen für den Staat oder eine Baronie verpflichtet, sondern erfreuten sich einer ganz selbständigen Stellung in Staat und Gesellschaft. Sie und ihre Untergebenen dachten darum von Anfang an, wenn nicht antinational, so doch viel internationaler, als je die regularen Mönche des 11. Jahrhunderts, und erblickten in der Kurie weit mehr, als diese, ihr natürliches Oberhaupt.

So hatte gegen Ende der Regierung Heinrichs I. auch diejenige Macht, auf der im Jahre 1066 vornehmlich die Blüte der Kirche beruht hatte, einen ganz anderen Charakter angenommen. Die berühmten, meist zur herzoglichen Domäne gehörigen, Benediktinerabteien hatten ihre alte Bedeutung verloren. Die neu entstandenen Klöster savignier, zisterziensischer und prämonstratensischer Observanz aber waren Gründungen von ganz internationalem

[1]) In der Normandie gehörten dazu: seit ca 1105 (?) les Blanches (Frauen), G. chr. instr. 108, seit 1118 Beaubec, seit 1120 Foucarmont, seit 1130 St. André-de-Goffer, seit 1131 Aulnay, seit 1137 Notre-Dame-du-Breuil-Benoît, wohl seit 1122 Notre-Dame-de-la Trappe, Hospital in Séez, Villers Canivet (Frauen) vor 1140, G. chr. 752; vgl. Janauschek a. a. O. In England etc. hatte Savigny 14 Töchter. Der verwandten Kongregation von Tiron gehörte in der Normandie Hambuy (vor 1150), G. chr. instr. 241.

[2]) Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 325 ff.

Gepräge und standen dem Landesherrn nicht so nahe, wie die alten Abteien. Kurz, das innige Zusammenwirken derjenigen Mächte, welche die innere und äussere Entwicklung der Kirche einst beherrschten, hatte aufgehört, und die Ursache hiervon war, dass sie selbst in ihrem Charakter eine Umwandlung erfahren hatten: Landesherr und Adel standen jetzt der Kirche kühler gegenüber, als zuvor. Die fortgeschrittensten Kreise des Mönchtums waren international gerichtet, und die aufstrebende Generation des Klerus hatte kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Landeskirche und der landesherrlichen Kirchengewalt.

Indem aber so die normännische Landeskirche in kultureller und administrativer Beziehung mehr und mehr vom Auslande abhängig wurde, hörte sie auf, in der allgemeinen kirchengeschichtlichen Entwicklung eine Rolle zu spielen. Ihre weltgeschichtliche Mission war mit der Reform der englischen Kirche vollbracht. Wie das Land in politischer Hinsicht seit 1106 nur mehr ein Nebenland der englischen Krone war, so wurde es in kirchlicher seitdem mehr und mehr eine Domäne Frankreichs. Die Kirche verfiel darum noch nicht. Aber es fehlte ihr seitdem an grossen Männern, an schöpferischen und organisatorischen Talenten grossen Stiles, wie wir sie im Jahre 1066 auf allen Gebieten ihres Lebens wahrnahmen; denn alle Geistliche und Mönche, die irgendwie sich auszeichneten oder den Drang zu einer breiteren Wirksamkeit in sich verspürten, gingen immer noch nach England oder wurden von den Königen nach England berufen. Die normännische Kirche versorgte so dergestalt unter Heinrich noch immer England mit Beamten, Bischöfen, Äbten und Lehrern. Sie spielte so noch immer eine wichtige Vermittlerrolle zwischen der dortigen und der französischen Kirche, der dortigen und der französischen Kultur, und auf diese Vermittlerrolle beschränkte sich jetzt im wesentlichen ihre Bedeutung für die allgemeine kirchengeschichtliche Entwicklung.

2.

In England nahm die Entwicklung der gregorianischen Ideen einen ganz ähnlichen Verlauf, wie in der Normandie.

Das Zölibatsgesetz war, wie wir sahen[1]), von Lanfrank in

[1]) Oben S. 128.

sehr gemässigter Form eingeführt worden. Es wurde 1. allem Anscheine nach nur auf die Priester und Diakonen, nicht auch auf die Subdiakonen angewandt; 2. wurde nur der Stiftsklerus zu sofortiger Erfüllung seiner Bestimmungen gezwungen, während die nicht in Stiftern lebenden Geistlichen ihre Gattinnen behalten durften; und 3. die Unterwerfung dieser Kleriker unter den Zölibat nur dadurch eingeleitet, dass man von jedem Kompetenten des Presbyterats und Diakonats fortan das Keuschheitsgelübde forderte. Aber diese letztere Bestimmung wurde offenbar nur sehr unvollkommen durchgeführt. Auch fügte sich nicht einmal der Stiftsklerus überall dem Eheverbote. So lebte der Klerus, als Anselm im Jahre 1100 aus dem Exile zurückkehrte und von dem Könige die langersehnte Erlaubnis erhielt, durch ein Reformkonzil die eingerissenen Missbräuche in der geistlichen Disziplin zu beseitigen, zum weitaus grösseren Teile noch in der Ehe. Er suchte dem als überzeugter Gregorianer dadurch zu steuern, dass er jetzt auch hier, die Gregorianischen Zölibatsbestimmungen im vollen Umfange geltend machte. Auf dem Londoner Reformkonzil von 1102 befahl er sämtlichen Geistlichen, ihre Gattinnen sofort zu entlassen, dehnte die Verpflichtung zur Keuschheit auch auf die Subdiakonen aus und untersagte den Gläubigen, bei einem verheirateten Priester fortan die Messe zu hören.[1]) Der König stimmte zunächst zu.[2]) Aber während des Investiturstreits gestattete er den Klerikern wieder aus eigener Machtvollkommenheit, ihre Weiber zurückzunehmen und mit ihnen zu hausen, wie in den Tagen seines Vaters und Lanfranks.[3])

---

[1]) C. 4—6, Mansi XXI, 1151.

[2]) Vgl. Ans. epist. III, 109. S. 146.

[3]) Ebd. III, 110, S. 148. Dieser Brief ist nicht, wie man nach seinem Platze in der Sammlung vermuten sollte, vor, sondern nach epist. III, 109 geschrieben. Als terminus ante quem der Abfassung ergiebt sich Weihnachten 1105, als terminus post quem der 21. Juli 1105. Genauer bestimmt wird das Datum durch Anselms Angabe, dass er diu nach dem 21. Juli zur Feder greife, und durch die Notiz, dass der Papst den Grafen von Meulan wieder zu Gnaden angenommen habe, was nicht vor August 1105 geschehen sein kann. Der Brief ist sonach im September oder Oktober 1105 geschrieben. — Das Datum von epist. III, 109 ergiebt sich 1. aus dem Datum seiner Ablieferung am königlichen Hofe, = 23. April 1106, Ead. 176, 2. aus Eadmers Schilderung der Verfolgung der Priester 172—175, wonach dieselbe in die zweite Hälfte des Jahres 1105 nach der Rückkehr Heinrichs aus der Normandie zu setzen ist. Der Brief ist sonach Anfang des Jahres 1106 geschrieben.

Erst als er zum zweiten normännischen Feldzuge Geld brauchte, zog er die Londoner Beschlüsse hervor, um sie zur Füllung seiner Kasse zu verwerten, und schritt gegen die Verletzer des Zölibats mit schweren Geldstrafen ein.[1]) Die Priester und mit ihnen die Bischöfe waren darüber aufs höchste aufgebracht. Ralph von Chichester verhängte über seine Diözese das Interdikt.[2]) Anselm forderte von der Normandie aus nachdrücklich[3]), dass die Krone von dieser Einmischung in die geistliche Gerichtsbarkeit abstehe. Aber Monate vergingen, ehe Heinrich nachgab (15. Aug. 1106).[4]) Und ehe noch die Priester die von ihm versprochene Entschädigung erhalten hatten, begann jetzt die Kirche wieder die Verfolgung. Das Londoner Konzil, Pfingsten 1108[5]), erklärte mit Zustimmung des Königs und der Barone, die verheirateten Priester aller kirchlichen Ämter und Ehren verlustig. Wer von ihnen trotzdem sich erfreche, Messe zu lesen, sollte gebannt werden. Rückfällige sollten all ihr bewegliches Vermögen an den Bischof verlieren, desgleichen sollten die Konkubinen, wie Ehebrecherinnen, samt ihrer Habe den Bischöfen verknechtet werden. Schon diese drakonische Strenge zeigt, wie schwer das Gesetz durchzuführen war. In Norfolk z. B. scheint sich kein keuscher, d. i. unverheirateter Geistlicher befunden zu haben, so dass Anselm hier die Besorgung des Gottesdienstes durch Mönche anordnen musste.[6]) Aber er liess sich durch keine Schwierigkeiten abschrecken. Er appellierte jetzt selbst an die Laien.[7]) Als dann der Tod seinem Wirken vorzeitig ein Ziel (21. April 1109) setzte[8]), betrieb an seiner Stelle der König noch rücksichtsloser, als er, eine Zeit lang die Verfolgung weiter.[9]) Aber dieser Eifer dauerte nicht lange. Die Londoner Beschlüsse gerieten mehr und mehr in Vergessenheit.

---

[1]) Ead. 172 ff.
[2]) Malmsb. G. P. 206.
[3]) Epist. III, 109 und andere Schreiben, welche Ead. 175—177 zusammenstellt.
[4]) Ead. 183.
[5]) Ebd. 193 ff.; vgl. Mansi XXI, 1229 ff.
[6]) Epist. IV, 113. S. 260. Das Datum des Briefes ist nicht sicher. Bischof Herbert von Thetford hatte um Milderung der Strafbestimmungen gebeten.
[7]) Ebd.
[8]) Ead. 206.
[9]) Ebd. 212 f.

Gegen Zahlung einer Steuer gestatteten die Bischöfe und Archidiakonen den Priestern, ihre Weiber als Konkubinen zu behalten[1].) Erst unter Anselms zweitem Nachfolger, Wilhelm, ging ein Londoner Konzil (im September 1125) auf Betrieb des päpstlichen Legaten Johann von Crema mit schärferen Bestimmungen gegen das Konkubinenwesen vor.[2]) Aber da der Legat nach einem glaubwürdigen Berichte bald darauf sich aufs ärgste kompromittierte[3]), hinterliessen seine Verfügungen kaum einen tieferen Eindruck. Auf der Londoner Synode, Michaelis 1127, wurden daher von dem Erzbischof Wilhelm von Canterbury, der sich der Durchführung des Zölibats mit grossem Eifer annahm, die betreffenden Gesetze von neuem publiziert.[4]) Aber ein dauernder Erfolg schien seinen Bestrebungen erst im Jahre 1129 bei Gelegenheit einer neuen grossen Londoner Synode zu winken. Auf derselben versprach nämlich der König, das Gesetz zu vollstrecken und liess sich hierzu ausdrücklich von der Synode bevollmächtigen. Aber ganz dem Geiste seiner Verwaltung entsprechend, benutzte er dieses Zugeständnis nur, um ein gutes Geschäft zu machen. Er gestattete den Klerikern gegen eine Steuer, ihre Weiber als Konkubinen zu behalten.[5]) So endete auch in England der Kampf um den Zölibat nur äusserlich mit einem Siege. Es war dem Geistlichen fortan nicht mehr möglich, eine echte Ehe zu schliessen. Aber zur Keuschheit konnte ihn kein Kirchen- und Staatsgesetz zwingen. Der ganze Effekt der Reformbewegung bestand demnach auch hier darin, dass der Durchschnittsgeistliche fortan nicht mehr in der Ehe, sondern im Konkubinate lebte.[6]) Nüchterne Beobachter urteilten daher mit Recht, Anselm hätte besser gethan, „das keinere Übel," die Priesterehe, stillschweigend zu

---

[1]) Ead. 214.

[2]) C. 13. Mansi XXI, 332.

[3]) Vgl. Huntingdon VII, 36, S. 246. Die Ann. Winton. 1125 geben einen stark anekdotenhaft gefärbten Bericht, wonach sich die Affäre in Durham abgespielt hätte. An dem Faktum selbst ist, da die beiden Zeugen, wie ihre Widersprüche zeigen, von einander unabhängig sind, nicht zu zweifeln; gegen Hefele, Konz.gesch. V², 391 f.

[4]) C. 5—7. Mansi XXI, 356.

[5]) Peterb. chron. 1129. Huntingdon VII, 40, S. 250 f.

[6]) Vgl. c. 8 Westminster 1138, c. 4 Westminster 1173 (?), Westminster 1175, Mansi XXI, 512. XXII, 145 ff.; vgl. Roger Wendover, flores historiarum II, 47 zu der Verhaftung der Priesterkonkubinen im Jahre 1208.

dulden, um die grösseren, die mit der erzwungenen Keuschheit notwendig verknüpften Ausschreitungen, zu vermeiden.[1])

Eine andere Forderung der Reformer, den Ausschluss der Priestersöhne von den Weihen, hatte bereits Anselm, von ihrer Undurchführbarkeit überzeugt, aufgegeben und nach einigen Verhandlungen auch Paschalis II. dazu vermocht, England in Anbetracht der Nöte der Zeit, des Nutzens der Kirche, der Barbarei des britischen Volkes und der grossen Menge von Geistlichen, die dadurch des ordo verlustig gegangen wären, hiervon zu dispensieren.[2])

So ward die Monachisierung des Klerus auch in England nur äusserlich, in einer dem Ideale, von dem die Kirchenreformer einst ausgingen, geradezu hohnsprechenden Weise erreicht.

Ebenso unvollkommen liess sich hier das andere Ideal der Reformer, „die Freiheit der Kirche", verwirklichen. Das Konkordat von 1107 entsprach, wie wir sahen[3]), nicht einmal formell völlig dem Wunsche der Gregorianer. Denn es schaffte wohl die Belehnung mit Ring und Stab ab, aber nicht die Belehnung selbst. Materiell vollends beliess es, insofern dem Könige der massgebende Einfluss bei der Stellenbesetzung verblieb und die Unterthänigkeit der Prälaten unter die Krone fortdauerte, alles beim Alten. Wie so bei der Stellenbesetzung, so behauptete die Krone aber auch in der kirchlichen Gesetzgebung ihre alten Prärogative: nach wie vor, konnte kein Konzil zusammentreten ohne ihre Ermächtigung[4]), und kein Konzilsbeschluss rechtskräftig werden ohne ihre Zustimmung[5]) Selbst die kirchliche Rechtssprechung erfuhr, so viel wir wissen, unter Heinrich I. keinerlei Erweiterung ihrer sachlichen und persönlichen Zuständigkeit: nach, wie vor, wurden Rang- und Kompetenzstreitigkeiten[6]) und selbst rein vermögensrechtliche Streitigkeiten[7]) zwischen Geistlichen vor das königliche

---

[1]) Ead. 213.
[2]) Anselmi epist. III, 45. Ead. 139, 185, J—L nr. 5909. 5929. 6152.
[3]) Oben S. 161 f.
[4]) Vgl. Peterb. Chron. 1129 über das Londoner Konzil von 1129.
[5]) Vgl. Flor. Wig. Cont. 1127, Rymer, Foedera I, 7.
[6]) Vgl. die drei in Heinrichs I. Regierung fallenden Phasen des Yorker Obedienzstreits, Hugo 112 ff. Dazu: Huntingdon VII, 43. S. 253: Wilhelm von Canterbury und Alexander von Lincoln reisen 1134 nach der Normandie, damit der König einen Streit pro quibusdam consuetudinibus parochiarum suarum entscheide.
[7]) Ann. Winton. 1124: Heinrich entscheidet einen Streit zwischen Bischof Wilhelm und den Mönchen von Winchester über den Besitz von 9 Kirchen.

Hofgericht gebracht und von diesem entschieden. Nach, wie vor, wurden politische Vergehen von dem Könige geahndet[1]) und nach, wie vor, geistliche Verbrecher, wenn auch wohl erst, wie in altenglischer Zeit, nachdem der kirchliche Richter ihre Auslieferung verfügt hatte, von der weltlichen Gewalt zur Verantwortung gezogen.[2]) Ja, selbst über ein rein kirchliches Delikt des Klerus, die Verletzung des Zölibats, masste sich Heinrich im Jahre 1105 einmal die Gerichtsbarkeit an, und über eben dies Delikt liess er sich gegen Ende seiner Regierung dieselbe, wie wir sahen, von der Kirche ausdrücklich übertragen.[3])

Man sieht aus alledem: die Autonomie der Kirche ward von Heinrich nur insoweit respektiert, als sie unter seinen Vorgängern zu Recht bestanden hatte. Dem entsprach es, dass er entgegen den Verheissungen seines Krönungsbriefes[4]) nach Anselms Tode rückhaltlos das Regalien- und Spolienrecht wieder geltend machte[5]) und gleichzeitig, um die Mittel für seine auswärtige Politik aufzubringen, all die üblen Praktiken wieder erneuerte, die einst Wilhelm II. in derselben Absicht der Kirche gegenüber be-

---

[1]) So Auslandsreisen ohne Urlaub; unten S. 290 ff.

[2]) Ein Beispiel aus der Regierung Heinrichs I. ist mir nicht bekannt. Aber in c. 3 Constit. Clarend. Makower S. 484 wird dies als altes Recht aus der Zeit dieses Königs bestätigt; vgl. Makower § 60, n. 25 über den Sinn der Verordnung.

[3]) Oben S. 286. Ausserdem beanspruchte der König wohl zugleich mit der Kirche Geldbussen von einer ganzen Reihe vor dem kirchlichen Forum abzuurteilender Vergehen von Laien, (Bruch des Kirchenfriedens, Vorenthaltung der kirchlichen Abgaben, Ehebruch, Meineid, falsches Zeugnis, Sakrileg, Sonntagsentheiligung, Aufnahme eines Exkommunizierten etc.) bei deren Verfolgung der weltliche Richter die Kirche unterstützen sollte. So verordnen wenigstens die Leges Pseudo-Henrici c. 11, Schmid S. 443 (verfasst ca 1114—1118). Der Verfasser dieses Rechtsbuchs weist auch mit Knut II, 44 dem Könige das Recht zu, Geistliche, welche sich weigern, einem Sterbenden Beichte zu hören, mit Geldbusse zu strafen, c. 11, § 9, und erklärt, c. 57, § 9, dass Kleriker, die ein Weib hätten und von Laien eine Pacht annähmen, vor Gericht als Laien anzusehen seien.

[4]) § 1. Stubbs, Select charters of Constit. hist. S. 100. Makower § 41, n. 2 behauptet, der König habe mit dem Satze: nec mortuo archiepiscopo etc. aliquid accipiam de dominico ecclesiae vel de hominibus eius, donec succesior in eam ingrediatur, nur den Verzicht auf die Aneignung der Substanz, nicht auf die Früchte der Zwischenzeit aussprechen wollen. Diese Auslegung ist möglich, scheint mir aber in Anbetracht der Situation, in der sich Heinrich zur Zeit seiner Krönung befand, nicht empfehlenswert. Diese erforderte von ihm ein rückhaltloses Eingehen auf die Wünsche der Kirche.

[5]) Beispiele: Ead. 221. Hist. Abingd. 158. Simeon Dunelm. Cont. I. ed. Arnold I, 141.

folgt hatte. Er liess fortan wieder Jahre lang Bistümer und Abteien unbesetzt.[1]) Er forderte genau, wie sein Bruder, wieder ausserordentlich hohe aids[2]), die hie und da geradezu den Charakter von Erpressungen annahmen, und hielt es sogar nicht für unter seiner Würde, Simonie zu treiben.[3]) Nur ging er bei all diesen Bedrückungen nicht so systematisch vor, wie sein Bruder, und erlaubte sich auch nicht, was dessen Regiment so besonders gehässig gemacht hatte, während der Vakanzen die Einkünfte der Kapitel und Konvente mit Beschlag zu belegen und das bischöfliche oder äbtliche Vermögen durch Veräusserungen zu schmälern.[4])

Wie so in der inneren Kirchenpolitik, so lenkte er auch in seinem Verhalten der Kurie gegenüber nach Anselms Tode ganz wieder in die Bahnen seines Bruders ein. Im Jahre 1109 betrat zwar noch einmal ein päpstlicher Legat den britischen Boden, aber er spielte in den Verhandlungen, in die er eingreifen sollte, in dem Canterbury-Yorker Obedienzstreite, da er es mit niemandem verderben wollte, schon eine ziemlich klägliche Rolle.[5]) Von da an bis zum Jahre 1114 erschien kein Legat in England, fand keine Appellation englischer Unterthanen an die Kurie statt, wurde auch der Romschoss sehr lässig erhoben und kaum zur

---

[1]) Beispiele: Canterbury vakant 1109—1114, Ead. 222; Hereford 1127 Aug. 15 —1131 Juni 6, V. Roberti de Bethune, Wharton II, 304; Durham 1128 Sept. 5 —1133 Aug. 15, Sim. Cont. I, S. 141; Lichfield 1117—1121, 1127 Aug. 22 —1129 Dez. 12; Norwich 1119 Juli 22 —1121 Juni 12; Chichester 1123 Dez. 24 —1125 April 12; siehe Registr. Sacrum Anglicanum ed. Stubbs; — Ely 1131 Sept. 1 —1133 Mai 27, Rich. El. hist. bei Wharton II, 618 f.; Worcester 1112 Mai 5 —1113 Dez. 18, 1123 Okt. 20 —1125 vor Mai 3, Wharton I, 475 Anm. f. g. Als Heinrich starb, war Llandaff seit 1133, London seit 1134 vakant; vgl. Stubbs a. a. O. — In den Abteien handelte der König nach derselben Maxime: Abingdon war 1117—1121 vakant, Westminster 1117—1121, Peterborough 1125—1127, Glastonbury 1116—1121 etc. Schon in den Jahren 1102—1107 hatte er eine Anzahl Abteien in custodia gehabt; so Peterborough, Battle, Edmundsbury; vgl. die Abtsreihen der betreffenden Klöster in Monast. I—III.

[2]) Vgl. Ann. Winton. 1109. 1111. Herberts von Norwich epist. 21. 26. ed. Anstruther S. 39 ff., 50 ff. an Roger von Salisbury.

[3]) Vgl. Simeon Dunelm. H. R. 1129, II, S. 283: Roger de Clinton (so zu lesen für Dedintun) kauft das Bistum Chester für 3000 Mark Silber. G. Steph. 17. Charta II. Stephani, Stubbs, Select Charters 120: nihil me in ecclesia — simoniace acturum vel permissurum esse promitto. Dass der Amterkauf an seinem Hofe keine Seltenheit war, zeigt auch die Notiz der Ann. de Margan ad 1122, S. 11: Gaufried Rufus kauft das besonders einträgliche Kanzleramt für 7000 Pfund Silber.

[4]) Vgl. Ead. 221. Hist. Abingd. 158.

[5]) Hugo 119—127.

Hälfte abgeliefert, kurz stockte fast gänzlich der Verkehr zwischen dem Inselreiche und dem päpstlichen Hofe.[1]) Als sich dann Heinrich endlich im Frühjahr 1114 entschloss, den Primatialsitz und die vakanten Abteien wieder zu besetzen[2]), transferierte er den Bischof Ralph von Rochester, ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis der Kurie abzuwarten, nach Canterbury[3]) und versäumte es nicht nur, den Elekten innerhalb der vorschriftsmässigen Frist zur Einholung des Palliums zu beurlauben, sondern verhinderte auch genau, wie sein Bruder im Jahre 1095, dass derselbe persönlich zu diesem Zwecke ausser Landes ging.[4]) Die Kurie war über all diese Vorgänge höchlich aufgebracht. Zu eben derselben Zeit, wo der französische Legat Cono von Palestrina, wie wir erwähnten, über die normännischen Bischöfe wegen ihrer Weigerung, an seinen Konzilien teilzunehmen, Suspension und Exkommunikation verhängte[5]), überreichte der Legat Anselm, der in Begleitung königlicher Gesandter das Pallium überbrachte, dem Könige in der Normandie ein sehr scharfes Schreiben des Papstes.[6]) Paschalis verlangte hierin Aufhebung aller Beschränkungen des Romverkehrs. Er forderte weiter pünktlichere Zahlung des Romschosses, für die Heinrich allein verantwortlich sei, und drohte ihm sogar in dem zweideutigen Stile, den man in Rom liebte, dass der hl. Petrus ihm die „Beneficia seiner Würde" entziehen werde, wenn er ihm seine Gerechtsame vorenthalte. Noch schroffer lautete das Schreiben, das der Legat am 16. September 1115 in Gegenwart des Königs auf dem Hoftage zu Westminster verlas.[7]) Paschalis verlangte hierin, dass die englische Kirche fortan die Legaten ungehindert zulasse, dass alle causae maiores, vor allem die Klagen gegen Bischöfe, vor das Forum des hl. Stuhles gebracht würden, dass hinfort kein Konzil ohne päpstliche Zustimmung zusammentrete, und fortan keine Translation ohne Genehmigung der Kurie statt-

[1]) Vgl. J—L nr. 6450 (Brief Paschalis II. an Heinrich vom 30. März 1115). Zwischen Nov. 1108 und 18. Febr. 1115 (J—L nr. 6212. 6213 und 6449) ist anscheinend keine Bulle von Rom aus nach England ergangen.

[2]) Ead. 222.

[3]) Vgl. Paschalis' Briefe ebd. 229, 233.

[4]) Ebd. 226; ebenso hatte es der König schon 1108 bei der Erhebung 'Thomas' II. von York gehalten, Hugo 118; vgl. seinen Brief an Paschalis II. in betreff Gerards von York Quadripartitus S. 152 f.

[5]) Ead. 234.

[6]) Vgl. Ead. 228 f.

[7]) Ebd. 231 ff.

finde. Der König war über den Ton dieser Briefe, sowie über die kurz zuvor erfolgte Exkommunikation der normännischen Bischöfe durch den französischen Legaten, nicht wenig erbittert. Aber trotz alledem waren weder er noch Paschalis geneigt, mit einander zu brechen; vielmehr bekundete er dadurch, dass er einen erprobten Unterhändler, der die Verhältnisse an der Kurie kannte, Wilhelm von Exeter, nach Rom sandte, dass er den Zorn des Statthalters Petri beschwichtigen wolle[1]), und hatte andrerseits Paschalis schon dadurch, dass er Anselm, einen Neffen des gleichnamigen Primas, der mit den englischen Grossen von seiner Jugendzeit her bekannt und vertraut war[2]), zu der Gesandtschaft ausersehen, klar gezeigt, dass er nicht auf einen neuen Konflikt hinsteuere. Indes suchte der Papst jetzt ernstlich der Wiederkehr ähnlicher Zustände vorzubeugen. Schon im Jahre 1101 hatte er den Erzbischof Guido von Vienne zum apostolischen Vikar für England ernannt, in der Absicht, auch diese Kirche, wie die französische und deutsche, der päpstlichen Jurisdiktion völlig zu unterwerfen. Aber Anselm hatte diese Absicht vereitelt, indem er selbst die Würde eines päpstlichen Legaten beanspruchte. Guido hatte deshalb unverrichteter Sache das Inselreich wieder verlassen müssen.[3]) Jetzt nahm Paschalis diesen Plan wieder auf. Er sandte im Jahre 1116 Anselm von San Saba wiederum nach England, mit dem Auftrage, dort seinen Wohnsitz zu nehmen und als ständiger „Apokrisiar" des hl. Stuhles zu wirken.[4]) Das bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als die Vernichtung der kirchlichen Selbständigkeit des Reiches und damit nicht nur die Beseitigung der königlichen Kirchenhoheit, sondern auch eine starke Beeinträchtigung der Macht des Erzbischofs von Canterbury. Der König und der Primas waren daher einmütig zum Widerstande entschlossen. Ein Londoner Hoftag erklärte sich zu ihren Gunsten. So im Rücken gedeckt, versagte Heinrich Anselm, den er im übrigen an seinem normännischen Hoflager mit allen Ehren behandelte, 2 Jahre hindurch die Erlaubnis zur Überfahrt über den

---

[1]) Ebd. 234.

[2]) Ebd. 228: pro mansuetudine sua ab indigenis terrae quasi unus eorum diligebatur. Paschalis an Heinrich ebd. 229: Anselmum familiarem tuum.

[3]) Ead. 126. Ans. epist. IV, 1. S. 201.

[4]) J—L nr. 6525. 6526. Ead. 239. 245 f.

Kanal. Es blieb daher demselben schliesslich nichts übrig, als unverrichteter Sache nach Rom zurückzukehren.[1])

Dieser Anspruch Canterburys auf das apostolische Vikariat und der 1115 wieder entbrannte Streit des Kenter Erzstuhls mit dem Yorker Erzstuhle bildeten noch bis zum Jahre 1126 den Gegenstand endloser Verhandlungen zwischen Rom und dem Inselreiche. Wie in der Vikariatsfrage, so stand der König auch in dem Obedienzstreite[2]) ganz auf Seiten Canterburys. Die Folge

---

[1]) Ebd. 239. 245. Hugo 147.

[2]) Quellen zu demselben: A. Urkunden, meist erhalten bei Ead. oder Hugo, viele auch in dem Yorker Archive, daraus abgedruckt in Hist. of York III, 37—68. B. Darstellungen. I. Darstellungen der Canterburyer Partei: 1. Ead. 237—302. 2. Der Brief Ralphs von Canterbury an Calixt II., hist. of York II, 228—251, geschrieben im Jahre 1120 nach Ralphs Rückkehr aus der Normandie am 4. Januar 1120 (Ead. 259) und vor der Gesandtschaft des Königs Alexander von Schottland an Ralph in Sachen des Stuhls von St. Andrews (ebd. 279 ff.), die in dem Briefe nicht erwähnt ist, aber, falls er nach ihr verfasst wäre, darin hätte erwähnt werden müssen: Er ist also etwa Januar — Ostern 1120 anzusetzen. Der Autor war sicher nicht der gichtbrüchige, altersschwache Ralph, sondern einer seiner französisch gebildeten clerks, also nicht Eadmer, der nicht über einen so feinen Stil verfügt. 3. Notices of the struggle between York and Canterbury, hist. of York III, 10—16, berührt sich S. 14 f. fast wörtlich mit Ead. 186 f., was dem Herausgeber entgangen ist, hat entweder diesen benützt oder stammt aus seiner Feder. 4. Malmsb. G. P. 130—132. 262—266. 5. Peterb. Chron. 1119. 1120. 1123. 6. Flor. Wig. 1116 Cont. abhängig von Ead. 1119. 7. Huntingdon S. 238. II. Quellen, welche für die Yorker Kirche Partei nehmen: 1. Hugo Cantor, hist. quatuor archiep. Eborac. ed. Raine, hist. of York II, 98 ff. Der ursprüngliche Titel des Werkes war wohl Libertus, vgl. S. 220. Die Fortsetzung S. 220—227 ist nicht bloss probably derived (Einl. XV), sondern wörtlich aus Johns von Hexham Cont. der hist. regum des Simeon von Durham abgeschrieben. Der Text des von Hugo herrührenden Teiles ist in der Hs. saec. XIV. ganz miserabel überliefert. Korrigiere S. 167, Z. 5 archiepiscopio; Z. 12 quando statt quoniam; 171, Z. 14 indicatum est; 178, 18 salutate et confortate; Z. 7 v. u.: dicebatur statt legabatur; 181, 4 statt obtinuerat vielleicht obtulerat, 7 statt parceretur vielleicht perciretur, vgl. percitus gereizt; 190, 15 Carnoti; 197, 7 v. u.: quidem qui controversiam; 198, 2 v. u.: venere; 204, 4 evenit oder devenit für est venit; 205, 7 Cantuariensi; 208, 14 v. u.: bene voluerat. Dagegen ist sal 176, Z. 6 v. u. wohl = Witz, Verstand, und acfensiolus 195, Z. 14 v. u. nur verderbt aus einem selbstgebildeten Worte accensiolus = Anschürer; vgl. ähnliche Bildungen bei Du Cange sub accendere. — 2. Vita Thurstini ebd. S. 259 bis 269. Diese wohl aus Pontefract herrührende Kompilation ist sicher erst in der Zeit Heinrichs II. (vgl. S. 266, Z. 1) verfasst. Das erste Prosastück ist ein schlechter Auszug aus Simeons von Durham hist. Regum. Auch die übrigen Teile enthalten nur wenige neue Nachrichten. — 3. Chronica episc. eccl. Ebor. pars I. ebd. S. 312 ff., kompiliert in York ca 1145. Das Werk basiert in dem für uns in Betracht kommenden Teile durchaus auf Hugo und hätte zur Konstitution des Textes desselben viel mehr herangezogen werden müssen.

hiervon war, dass die Kirche von Canterbury, einst die Verfechterin der päpstlichen Forderungen, jetzt ganz, wie das Beispiel Eadmers zeigt, in das Fahrwasser der königlichen Politik einlenkte, und die Kirche von York, unter Gerard die Führerin der nationalen und königlichen Partei, in Rom Unterstützung suchte und mit Rom aufs engste sich verbündete. Auf dem Hoftage von Salisbury im Frühling 1116 stellte Heinrich dem Yorker Elekten Thurstan die Alternative, sich Canterbury zu unterwerfen oder auf sein Erzbistum zu verzichten. Thurstan wählte das letztere. Er musste darum dem Könige in halber Gefangenschaft in die Normandie folgen. Gleichzeitig ging Ralph von Canterbury nach Rom, um bei Paschalis eine ihm günstige Entscheidung zu erwirken. Thurstan wurde die Erlaubnis hierzu versagt. So wurde er förmlich in die Opposition gegen den König hineingetrieben. Die Haltung der Kurie Canterbury gegenüber konnte ihn dazu nur ermutigen. Es machte daher auf ihn wenig Eindruck, dass ihn der König, um es nicht ganz mit Paschalis zu verderben, Ende des Jahres 1117 restituierte. Vielmehr benutzte er die erste beste Gelegenheit, heimlich England zu verlassen, um von Gelasius II. in Genua Schutz gegen die Vergewaltigung seiner Kirche zu erbitten. Gelasius sagte ihm den bereitwillig zu. Er lud die beiden streitenden Parteien sofort vor sein Forum. Der König befand sich dem gegenüber in einer peinlichen Lage. Er durfte es, schon aus Rücksicht auf seine Fehde mit Ludwig VI., nicht zu einem Konflikte mit der Kurie kommen lassen und war doch durch Thurstans gesetzwidriges Verhalten geradezu gezwungen, strafend vorzugehen. Er entschied sich schliesslich, von einer Massregelung des Elekten abzusehen, aber die von dem Papste gewünschte Konferenz zu hintertreiben. Kurz darauf starb Gelasius. Aber Calixt II. setzte seine Politik fort: er lud sofort die Streitenden vor das Reimser Konzil. Der König konnte diese

---

— 4. Simeon von Durham, hist. Regum, Opera Sim. ed. Arnold II. Simeon stand mit dem Yorker Kapitel in Verkehr; vgl. seinen Brief an den Dekan Hugo, Historians II, 252 ff. Er ist daher über den Streit gut unterrichtet, obzwar stark abhängig, soweit dessen Bericht reicht, von Eadmer. — Ganz farblos ist Orderiks Bericht IV, 373 f. — Die in Betracht kommenden päpstlichen Bullen sind von J—L, dem der wichtigste Darsteller, Hugo, noch nicht bekannt war, nicht ganz vollständig verzeichnet. Alle bedeutenderen Darstellungen sind stark parteiisch. Die Unparteiischen, wie die Orderiks, sind ganz ohne Belang.

Einladung wiederum nicht offen missachten. Aber er erteilte doch erst dann Thurstan die Erlaubnis zur Abreise, als er ihm feierlich versprochen hatte, sich nicht von dem Papste konsekrieren zu lassen. Dies Versprechen wurde aber von dem Elekten sofort gebrochen. Am 19. Oktober 1119 empfing er von Calixt II. die Weihe.[1]) Der König antwortete hierauf mit der Beschlagnahme der Yorker Lehen. Vergebens suchte nun Calixt persönlich gelegentlich einer Zusammenkunft mit Heinrich (zwischen Gisors und Chaumont[2]) zu vermitteln. Wie die Friedenskonferenz, auf der er die Fehde zwischen Ludwig VI. und Heinrich beizulegen gedachte, missglückte[3]), so erntete er auch in dieser Sache nur Misserfolg. Ja, er sah sich genötigt, bei jener Zusammenkunft die alte Forderung der englischen Könige zuzugestehen, dass ein Legat nur auf ausdrückliches Gesuch des Königs und nur zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, welche der Erzbischof von Canterbury und die Bischöfe des Reiches nicht zu schlichten vermöchten, nach England entsandt werden solle[4]), und somit auf der ganzen Linie geschlagen die Normandie zu verlassen. Dieser Fehlschlag erzeugte naturgemäss an der Kurie eine starke Missstimmung gegen England. Die extremen Gregorianer unter den Cardinälen drängten jetzt ganz offen zum Bruche. Ihr Führer, der Bischof Cono von Palestrina, dem Calixt trotz der Zusagen von Chaumont-Gisors jetzt seine Legation nicht nur für Frankreich, sondern auch für die Normandie und England bestätigte[5]), verglich Heinrich bereits mit Ahab.[6]) Der Papst selber drohte, obwohl er im Grunde friedlich gesinnt war, schon in zweideutigen Ausdrücken mit dem Interdikte.[7]) Er behandelte den verbannten Thurstan an seinem Hofe mit den Ehren eines Kardinals[8]), ja, trug sich mit dem Gedanken, ihn mit der von Canterbury beanspruchten

[1]) Das Datum nach Ord. IV, 373.

[2]) Der genaueste Bericht darüber findet sich bei Hugo 168—172, der selbst im päpstlichen Gefolge sich befand.

[3]) Das ergiebt sich deutlich aus Hugo 169, vgl. mit S. 188, aber auch aus Simeon Dunelm. hist. reg. 1120, S. 258, Peterb. chron. 1120; trotzdem folgt noch der neueste Darsteller des französisch-englischen Krieges, Rössler, Kaiserin Mathilde S. 38, wie alle seine Vorgänger, dem schlechteren Berichte Ord. IV, 398—406.

[4]) Ead. 258.

[5]) So wenigstens Hugo 174.

[6]) Vgl. seinen Brief an Thurstan, ebd. 178.

[7]) Ebd. 174 vgl. mit 172, auch 179, 193.

[8]) Ebd. 173. 175 f. 181 f.

Legation für England zu betrauen[1]), und gab schliesslich zu derselben Zeit, wo der Verbannte sich zu Gap in der Provence vom päpstlichen Hoflager trennte, im März 1120 dem königlichen Gesandten Bernhard, Bischof von St. Davids, 2 Schreiben an den König und an den Erzbischof von Canterbury mit, worin er Heinrich den Bann in Aussicht stellte, den Primas Ralph suspendierte und über die Kirchen von York und Canterbury das Interdikt verhängte, wenn Thurstan nicht binnen Monatsfrist die Rückkehr auf seinen Sitz ermöglicht werde.[2]) So angekündigt begab sich jezt der Elekt wieder nach Nordfrankreich zu dem strengsten der Gregorianer und erbittertsten Gegner des englischen Königs, dem Legaten Cono. Aber er war viel zu klug, als dass er bei diesem noch Öl ins Feuer gegossen hätte. Er bestrebte sich vielmehr in jeder Weise, eine friedliche Lösung zu erzielen: er hielt sich streng fern von dem französischen Hofe, dessen Herr noch immer mit seinem Könige in Fehde lag. Er sandte dann an Heinrich ein älteres, ursprünglich den Bischöfen von Beauvais und Tours zur Besorgung anvertrautes, energisch,

---

[1]) Ebd. 181.

[2]) Siehe die Briefe ebd. 192. 193. Es fragt sich, hat Bernhard von St. Davids diese Briefe zur Besorgung erhalten, oder sind sie, wie ein dritter, gleichzeitig geschriebener, ebd. 194 — an das Kapitel von York über die Ausführung des Interdikts in York — Thurstan anvertraut und daher, wie sicher nr. 3, gar nicht den Adressaten vor Thurstans Restitution zu Gesichte gekommen. Für letzteres sprechen die Worte harum exemplaria archiepiscopo recepto tradere opus non fuit, Hugo 195. Aber diese Worte beziehen sich augenscheinlich nur auf nr. 3. Nr. 1 und 2 hat der König sicher, wie aus Hugo 190 hervorgeht, auf dem Bramptoner Hoftage Weihnachten 1120 vorgezeigt. Dann hat er sie entweder bei seiner Versöhnung mit Thurstan, Anfang Juni 1120, von diesem oder kurz vorher von seinem Gesandten, dem Bischof von St. Davids, erhalten, was beinahe auf eins herauskommt. Letzteres scheint mir näher zu liegen, weil Bernhard am päpstl. Hofe sicher irgend welchen Bescheid erhielt. Die Überreichung der Briefe an den König bezeugen auch Ead. 291, Simeon 1121, S. 262, Malmsb. G. P. 266. Dass sie bei Hugo am unrechten Flecke stehen, ergiebt sich aus dem Kontexte S. 192. Er hatte sicher ursprünglich Thurstans Privileg über den Erlass der Chrismasteuer einsetzen wollen. Die beiden päpstlichen Briefe nr. 1 und 2 widersprechen sich überdies, wie dies oft in gleichzeitigen päpstlichen Briefen vorkommt. Nr. 1 nur enthält jene Klausel über die monatliche Frist, nr. 2 spricht ohne Hörner und Zähne das Interdikt aus. Das ist wohl beabsichtigte Zweideutigkeit. — Das Datum, welches Hugo 181 für Calixts Aufenthalt in Gap giebt, 1. Mai 1120, ist sicher falsch, vgl. Calixts Itinerar J—L. Auch die Korrektur in Martias hilft nichts, wenn sie vielleicht auch den ursprünglichen Text wiedergiebt. Denn die berichtete Konsekration muss vor Mitte März 1120 stattgefunden haben.

aber nicht feindlich lautendes, Schreiben des Papstes[1]) und bewog wohl auch Cono, keinen feindseligen Schritt zu thun. So bot er dem Könige die Hand zur Versöhnung. Aber dieser war wenig geneigt, sich versöhnen zu lassen. Erst die Drohungen von Thurstans Boten, welche durchaus dem Wortlaute der von Bernhard von St. Davids übergebenen päpstlichen Briefe entsprachen, machten ihn anderen Sinnes. Er schlug Cono eine Konferenz vor.[2]) Auf dieser (Vernon am 31. Mai 1120) gelangte man im wesentlichen zu einer Verständigung. Was noch eine solche hinderte, räumte Thurstan aus dem Wege, indem er sich bereit erklärte, mit der Rückkehr auf seinen Erzstuhl bis zum 29. September zu warten.[3]) Indessen wurde er jetzt wieder in den Besitz seiner Einkünfte gesetzt und wieder in den königlichen Hofstaat aufgenommen. Hier erwarb er sich dadurch grosse Verdienste um Heinrich, dass er energisch die Beilegung der englisch-französischen Fehde förderte und ein erneutes Zerwürfnis zwischen dem Könige und dem Legaten verhütete, der schon wieder Miene machte, die normännischen Bischöfe wegen ihres Nichterscheinens zu einem seiner Konzilien, dem Konzil von Beauvais (17. Oktober 1120), zu bannen. Aber Dankbarkeit ist keine Monarchentugend und war niemals eine Tugend des kühlen, diplomatischen englischen Königs. Er gestattete zwar endlich, Weihnachten 1120[5]), unterstützt durch das Votum des Bramptoner Hoftags, auf den die Drohung des Bannes und Interdiktes doch einigen Eindruck machte, Thurstan nach England zurückzukehren, aber kaum war derselbe in seine ihm entgegenjubelnde Hauptstadt eingezogen, als an ihn in drohender Form das Ansinnen gestellt wurde, für seine Person, wie einst Erzbischof Gerard, wenn der Papst hierzu seine Genehmigung erteile, Canterbury Obedienz zu leisten. Noch gelang es Thurstan, diesen Anschlag durch Vorlegung des päpstlichen Privilegs, welches seine Aussichtslosigkeit deutlich darthat, zu hintertreiben. Als dann aber nach dem Tode Ralphs von Canterbury die Frage erörtert wurde, von wem der neue Erz-

[1]) Hugo 183 ff.
[2]) Ebd. 186 ff. Statt Vercionem lies Vernonem.
[3]) Ebd. 188, Z. 6 setze hinter regem Punkt und ea — faceret in Parenthese, wodurch der Text erst einen Sinn erhält.
[4]) Mansi XXI, 259 ff.
[5]) Hugo 190. Den Ort der Tagung giebt an Peterb. Chron. 1121.

bischof geweiht werden sollte, wurde York wiederum um die von ihm beanspruchte Gerechtsame betrogen. Dazu machte auch der neue Primas, Wilhelm von Corbeuil, sofort wieder die alten Rechte Canterburys über die Nordprovinz geltend. So war die Kurie genötigt, nochmals, nach dem Laterankonzil von 1123, über die unerquickliche Streitsache zu verhandeln. Aber auch ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Unversöhnt kehrten die beiden streitenden Prälaten nach England zurück. Endlich machte hier im Jahre 1125 der König den Vorschlag, den Streit dadurch beizulegen, dass Canterbury an York den Norddistrikt von Wales mit dem Bistum Bangor und das Bistum Chester abtrete[1]), und dafür Thurstan Wilhelm von Canterbury als Primas anerkenne, seine Nachfolger aber dem jeweiligen Primas ein reguläres Obedienzgelübde leisteten. Diese „concordia" wurde von dem damals eben in England anwesenden päpstlichen Vikar, Johann von Crema, gebilligt. Bevor aber die beiden Erzbischöfe mit ihm zur endgiltigen Festsetzung derselben nach Rom aufbrachen, verpflichtete sie der König, falls der Papst Honorius II. sich seinem Vorschlage nicht genehm zeigen sollte, nicht darüber bei der Kurie zu prozessieren, und forderte zugleich von sämtlichen Reiseteilnehmern das Versprechen, das Gesuch des Primas um die Legation über Grossbritannien zu unterstützen, damit in Zukunft die Entsendung päpstlicher Kleriker in das Inselreich ganz aufhören könne. So kam die lästige Frage noch einmal vor den hl. Stuhl. Hier wurde über die concordia selber keine Entscheidung erzielt. Aber Honorius liess sich bewegen, Wilhelm von Canterbury zum päpstlichen Vikar zu ernennen und ihm so den persönlichen Vorrang vor Thurstan zu verleihen (25. Jan. 1126).[2]) Damit waren der König und Canterbury am Ziele ihrer Wünsche und York, wenigstens so lange die Kurie das Vikariatsprivileg, welches immer nur für die Lebenszeit des betreffenden

[1]) Hugo 211 ff. Unter dem zwischen Bangor und Chester liegenden, aber pro vastitate et barbarie gentis eines Bischofs entbehrenden Territorium müssen Denbigsh. und Flintsh. gemeint sein.

[2]) J—L nr. 1284. Zur Datierung der Bulle vgl. Haddan-Stubbs, Councils II, 23; vgl. Hugo 212 ff. besonders 217, wonach Thurstan am 29. Juni aus Rom in York wieder eintraf. Davon, dass es schon Ralph von Canterbury 1117 gelungen sei, bei Paschalis II. die Bestätigung „jenes uralten Privilegs" seiner Kirche (der Anspruch darauf taucht erst 1101 auf) durchzusetzen, Rössler, a. a. O. S. 58, vermag ich in den Quellen J—L nr. 6547, 6553 nichts zu finden.

Papstes galt, regelmässig erneuerte, dem Primas völlig unterworfen. Die Einheit und die nationale Selbständigkeit der englischen Kirche schienen somit wieder gesichert, ja jetzt erst im vollen Masse gewährleistet. Denn so lange der Primas der Krone treu ergeben war, stand nicht zu befürchten, dass er, wie sein neuer Titel anzudeuten schien, zu einem abhängigen Beamten der Kurie herabsinke und sich innerhalb seines Jurisdiktionsbezirks zu einem Werkzeuge des päpstlichen Einflusses machen lasse. Sobald freilich am Primatialsitze diese loyale Gesinnung aufhörte oder Männer vom Schlage Anselms zur erzbischöflichen Würde gelangten, war die kirchliche Selbständigkeit ärger gefährdet, als je zuvor: denn dann wurde der Primas leicht zu einem blossen Organe der päpstlichen Politik und sein durch die Legation jetzt viel enger gewordenes offizielles Verhältnis zur Kurie für diese eine bequeme Handhabe, der päpstlichen Jurisdiktion in dem Inselreiche einen weiteren Spielraum zu verschaffen. —

So war es König Heinrich in der Hauptsache gelungen, die Versuche der Kurie, die kirchliche Selbständigkeit Englands zu brechen und die königliche Kirchengewalt zu beschränken, abzuwehren und die landesherrliche Kontrole über den Verkehr mit Rom aufrecht zu erhalten: er allein entschied noch über die Anerkennung eines Papstes[1]), über die Annahme eines päpstlichen Briefes[2]), über die Zulassung aller irgendwie mit jurisdiktionellen Befugnissen ausgestatteten fremden Geistlichen.[3]) Von ihm allein hing es ferner noch ab, ob ein Prälat nach Rom und überhaupt

---

[1]) Vgl. seinen Brief an Paschalis II. aus dem Jahre 1100 oder 1101, der über dessen Anerkennung in England entschied, Quadrip. S. 151 f., die Anerkennung Innocenzs II. oben S. 275.

[2]) Vgl. z. B. einen Vorfall aus dem Jahre 1122 Hugo 198: Thurstan von York erhält von Calixt II. eine Einladung zum Konzil. Non defuit, qui de latere regi diceret archiepiscopum literas papae habuisse, quod ex regni consuetudine absque conscientia et licentia regis suscepisse non debuerat; unde rex aliquantum commotus mandavit ei, quatinus super hoc rectitudinem facturus — ad curiam veniret et literarum baiulum ad se adduceret. Nach Hugo 153 wurden ihm nicht selten die Briefe persönlich eingeliefert und von ihm den Adressaten zugefertigt.

[3]) Vgl. Peterb. chron. 1130: Aefter him com se abbot of Cluni, Petrus gehaten, to Englelande bi thes kynges leue; vgl. auch ebd. 1128: Dhes ilces genres com fram Jerusalem Hugo of the Temple to dhone kyng on Normandig and se kyng sende him to Englaland. — Bei den päpstlichen Sendboten ist zu unterscheiden 1. zwischen einfachen Boten, welche Briefe überbringen oder den Romschoss holen sollen, aber keine Vikariatsgewalt haben, und 2. legati-vicarii. Zu den ersteren ge-

ins Ausland ging[1]), oder einer seiner Unterthanen an die Kurie appellierte.[2]) Trotzdem war der offizielle Verkehr der englischen Kirche mit dem päpstlichen Hofe unter ihm erheblich stärker, als unter den vorhergehenden Regierungen. Nur in den Jahren 1109—1115 stockte er, wie wir sahen, fast gänzlich. In den Jahren 1100—1107 bildete der Investiturstreit, in den Jahren 1115—1126 der vierte Yorker Obedienzstreit zwischen beiden den Gegenstand langatmiger Verhandlungen, und in den Jahren 1126—1135 veranlasste der Grenzstreit des Bischofs Urban von Llandaff mit den Bischöfen von Saint Davids und Hereford die Kurie immer wieder zum Einschreiten.[3]) Man sieht daraus: trotz aller Vorsichtsmassregeln des Königs war das Gewicht des päpstlichen Einflusses in England gestiegen: die Geistlichkeit fühlte jetzt viel häufiger, als früher, das Bedürfnis an den hl. Stuhl zu appellieren. Die Bischöfe nahmen seit 1119, was unter Wilhelm dem Eroberer und Wilhelm II. nie vorgekommen war, an den päpstlichen Konzilien teil[4]) und brachten dort auch trotz aus-

---

hörten: Anfang 1102 Johann von Tusculum und Tyberius, J—L nr. 5883, 1109 Udalrich, Hugo 119 ff.; 1115 Anselm von San Saba, oben S. 290; 1127 Heinrich von St. Jean-d'Angeli, Legat of dhone Romescot; Peterb. Chron. 1127. — Zu letzteren gehörten: 1101 Guido von Vienne oben S. 291; 1116 Anselm von San Saba, oben S. 291; 1121 Pier Leone, 1125 Johann von Crema, unten S. 300.

[1]) Eine Unmenge Beispiele dafür giebt Hugos Darstellung des Obedienzstreites; ein besonders charakteristischer Fall S. 141: Der König schilt eine Deputation des Yorker Kapitels, dass sie ohne seine Erlaubnis in die Normandie gereist ist.

[2]) Vor der Reise musste jeder sich streng, eventuell von dem überaus geschäftseifrigen Könige persönlich, ausfragen lassen; Hugo 146.

[3]) J—L nr. 7303—7308. 7321 f. 7356. 7365—7368. 7374 f. 7405 f. 7421 f. 7440. 7455. 7478. 7484. 7511. 7525. 7542. 7549.

[4]) So 1119 am Reimser Generalkonzil: Wilhelm von Exeter, Thurstan von York, Ralph von Durham, Bernhard von St. Davids, Urban von Llandaff, Hugo 166. Ead. 255; ob 1123 am ersten Lateran-konzil unter den 300 anwesenden Bischöfen sich auch Engländer befanden, ist nicht überliefert; jedenfalls richtete es der König so ein, dass seine Prälaten und Gesandten, Wilhelm von Canterbury, Thurstan von York, Bernhard von St. Davids, die Äbte Siegfried von Glastonbury und Anselm von Edmundsbury erst peracto concilio in Rom eintrafen, Hugo 201 ff. Simeon Dun. H. R. 1123, S. 269. 272. — 1131 beim Reimser Konzile und 1135 beim Pisaner wird die Anwesenheit von praelati de Anglia vermerkt, Mansi XXIII, 454. 489 A. Während des Investiturstreites und des Obedienzstreites gingen häufig Gesandte des Königs und der Parteien an die Kurie: so 1115 Wilhelm von Exeter, oben S. 291; 1117 Ralph von Canterbury, Herbert von Norwich, Abt Hugo von Chertsey, Hugo 143, Ead. 239—243; 1119 (Reims) Wilhelm von Exeter, 1120 Febr. derselbe, Hugo 177, März Bernhard von St. Davids, oben S. 295; 1126 Frühjahr Wilhelm von Canterbury, Thurstan

drücklichen königlichen Verbotes Klagen wegen Verletzung ihrer Gerechtsame vor.[1]) Und päpstliche Sendboten betraten, wenigstens in den Jahren 1115—1126, so sehr auch der König ihre Besuche zu beschränken suchte, das Land viel öfter, als in den Tagen der beiden ersten normännischen Könige.

Die Ursache hiervon war 1. die ausserordentliche Zunahme des politischen Einflusses und 2. der Aktionslust des heiligen Stuhles, sowie 3. die veränderte Stellung des anglo-normännischen Klerus zur Kurie und Krone. Der politische Einfluss der Kurie war besonders seit dem Pontifikate Calixts II. im Steigen begriffen und für den englischen König darum besonders gefährlich, weil Ludwig VI. von Frankreich ihn nicht ohne Geschick für sich zu verwerten suchte.[2]) Seit eben der Zeit nahm auch die Aktionslust des hl. Stuhles ganz bedenklich zu, und mit der Aktionslust zugleich in auffälliger Weise seine Unzuverlässigkeit und Ränkesucht: trotz der feierlichen Zusagen von Chaumont-Gisors ernannte Calixt II. schon Anfang des Jahres 1119, wie wir sahen, Cono von Palestrina auch zum Legaten für England.[3]) Trotz derselben sandte er 1121 Pier Leone nach England als päpstlichen Vikar, damit er dort die Rolle spiele, welche Paschalis II. 1116 Anselm von San Saba zugedacht hatte[4]), und, unbeirrt durch den Misserfolg auch dieser Sendung und Heinrichs nachdrückliche Vorstellungen, ordnete er bereits 1124 eine neue Legation ab, deren Träger, Johann von Crema, nach langem Warten endlich auch von dem König die Zulassung in das Reich erwirkte und sogar die Erlaubnis zur Einberufung einer grossen Reformsynode erhielt, auf der er, wie die Legaten in anderen Ländern, aber nie zuvor bei Lebzeiten eines anerkannten Primas ein Legat seit 1070 auf britischem Boden, den Vorsitz führte.[5]) Mit der Er-

---

von York Alexander von Lincoln, Johann von Glasgow, Abt Geoffrey von St. Albans, der Abt von Sherborne, ebd. 210 ff.

[1]) So 1119 Thurstan von York, Ord. IV, 373. Hugo 201. Hugo sucht vergeblich durch jesuitische Verdrehungen den Eindruck zu verwischen, dass der Erzbischof einen Treubruch beging.

[2]) Vgl. seine Diplomatie auf dem Reimser Konzile Ord. IV, 376 ff.; die Geschicklichkeit, mit der er den Eifer der Kurie in der Yorker Sache bei seiner Zusammenkunft mit Calixt in Ferrières zu schüren sucht, Hugo 173: In causa Eboracensis archiepiscopi Roma aut honorata erit aut multum dishonorata.

[3]) Oben S. 294.

[4]) Ead. 295 ff.

[5]) Hugo 209 ff.; besonders 210: Legatus tota fere Anglia circuita

nennung des Erzbischofs von Canterbury zum päpstlichen Vikare nahmen diese Versuche zwar zunächst ein Ende, aber, da das Legationsprivileg regelmässig mit dem Tode des betreffenden Papstes erlosch[1]), so blieb der Kurie immer die Möglichkeit, sie zu erneuern. Schon vor der Entsendung Johanns von Crema hatte sodann das Kardinalskolleg, als ihm die Wahl Wilhelms von Canterbury zur Prüfung vorgelegt wurde, sehr energisch Einspruch gegen die in England übliche Form der Besetzung, — die Vornahme der Wahl bei Hofe und die Zurücksetzung der eigentlichen Wähler, des Domkapitels oder Domkonventes, — erhoben[2]) und sich erst nach 15 Tagen und nur durch die Rücksicht auf Heinrich und seinen Schwiegersohn, den Kaiser, — der damals, wie schon 1117 in der Canterbury-Yorker Sache, die Politik Heinrichs unterstützte[3]), — sowie durch die Verwendung des Papstes und Thurstans von York bestimmen lassen, Wilhelm die nachgesuchte Bestätigung zu erteilen. Einige Jahre später äusserte sich sodann Calixts Nachfolger, Honorius II., in einem Schreiben an Wilhelm sehr scharf über die Missbräuche des Spolien- und Regalienrechtes[4]), und auf dem Reimser Konzile von 1131 bedrohte Innocenz II. in Gegenwart englischer und normännischer Prälaten gar die Ausübung dieser Rechte feierlich mit Exkommunikation.[5])

Allein dieser schärfere Ton, den jetzt die Kurie anschlug, wäre für die Krone ganz ungefährlich gewesen, wäre noch die Stellung des einheimischen Klerus zu ihr dieselbe und wäre auch ihr Verhältnis zu den übrigen Klassen der Bevölkerung noch ebenso befriedigend gewesen, wie im Jahre 1100. Das war nun offenbar im Jahre 1135 nicht mehr der Fall. So lebhaft man in den Tagen der Anarchie sich nach Heinrichs kraftvollem

---

et perambulata usque prope Scotiam — concilium Londoniae celebravit, quod in tempore regum utriusque Wilhelmi Romanus legatus nunquam fecerat. 1070 war Stigand suspendiert; vgl. Simeon Dun. H. R. 1126, S. 278—281.

[1]) Vgl. John von Hexham, Cont. Sim. H. R. 1145, S. 316.

[2]) Hugo 202. Simeon 1123 S. 272.

[3]) Vgl. hierzu Rössler, Kaiserin Mathilde S. 55—79, doch wird dort dem Erscheinen Ralphs im kaiserlichen Hoflager 1117 fälschlich Feindseligkeit gegen die Kurie als Motiv untergeschoben, S. 58. Eadmer, der Augenzeuge, betont ausdrücklich S. 243, dass es geschah annuente papa; so auch Malmsb. G. P. 131: papae dumtaxat concessu.

[4]) Fifth report of the royal commission on hist. mscr. (London 1876) p. 429.

[5]) C. 7, Mansi XXI, 465.

Regiment zurücksehnte, so lebhaft empfand man zu seinen Lebzeiten allenthalben die zu den Verheissungen seines Krönungsbriefes von 1100 im ärgsten Widerspruche stehenden Plackereien und Ungesetzlichkeiten seiner inneren Verwaltung: alle Stände seufzten über die Härte der minutiösen Forstgesetze, welche in ganz England, wenige Striche ausgenommen, das Jagdvergnügen dem Könige reservieren sollten[1]); alle Klassen der Bevölkerung murrten über die unerträgliche Höhe der ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen[2]), welche der Exchequer ohne Rücksicht auf die ziemlich häufigen Missernten, Viehseuchen und Hungersnöte von jedermann erpresste[3]), und Arm und Reich war trotz aller Anerkennung für die Strenge, mit der der König „Frieden schaffte für Mensch und Tier“[4]), erbittert über die Bestechlichkeit und Habgier Heinrichs und seiner Beamten[5]), welchen das Regieren keinen anderen Zweck zu haben schien, als möglichst viel Geld aus dem Lande herauszuschlagen[6]) und damit auswärtige Unternehmungen in Gang zu halten, aus denen für das Inselreich selber garnichts zu gewinnen war.[7]) Aber bei keinem Stande treten uns die Klagen über diese Bedrückungen so häufig entgegen, bei keinem war die Verstimmung über das Régime Heinrichs so stark und tief, wie bei dem Klerus.[8]) Der Grund

[1]) Ord. IV, 238. Leges Henrici primi c. 17.

[2]) Peterb. chron. 1103, 1104, 1105, 1110, 1116, 1118, 1124.

[3]) Ebd. 1103, 1105, 1110, 1116, 1124; auch 1111, 1115, 1125. Malmsb. G. R. II, 534 zu 1131.

[4]) Peterb. chron. 1135.

[5]) Vgl. ebd. 1124. Ord. IV, 237 f. Huntingdon VIII, 1. S. 255, de contemptu mundi § 12, S. 312.

[6]) Bezeichnend ist, dass Heinrich an Stelle der Verstümmelungsstrafen Geldstrafen einführte, Malmsb. G. R. II, 487.

[7]) Das sahen schon die Zeitgenossen ein, vgl. Peterb. chron. 1118.

[8]) Vgl. II. charta Stephani, Stubbs Sel. chart. 120 und Gesta Stephani ed. Howlett in Rolls Series nr. 82, S. 17: de ecclesiae siquidem statu, de eiusdem libertate multiplicius restauranda, splendide nonnulla in ipsa regis (Stephani) praesentia perorarunt, asserentes, in regis Henrici praecipue temporibus ecclesiam vacillasse, ancillam fuisse deiectam et conculcatam plurimique dedecoris iniuriis affectam; pastores etenim eius — regem placitis et legibus implicare; cuiuslibet angariae violenta exactione degravare; munuscula annuaria vice tributi ab eis exigere (Dänengeld); ostium ecclesiae Simonis frequentius quam Petri clave claudere vel aperire; quod Deus acceptavit, coniugii bonum, perfacili occasione dissolvere; adulterina lenocinia sicut ipse committere, ita et in aliis tolerare; terras ecclesiarum pastoribus defunctis in proprios usus redigere; altarium nonnunquam oblationes in praepositorum laicorum manus contradere vel recompensa sibi mercede, quibus iure cedebant, iniuste concedere etc.

liegt auf der Hand: Gerade der Klerus war durch den Bruch des Krönungsbriefes am härtesten betroffen. Er musste zudem als reichste Körperschaft des Reiches am meisten unter den königlichen Finanzkünsten leiden und hatte endlich als die gebildetste und angesehenste Bevölkerungsschichte die klarste Vorstellung von der Verkümmerung und Missachtung der feierlich verbrieften Rechte.

„Freiheit der Kirche" war darum jetzt wieder, wie zu Beginn von Heinrichs Regierung, die Losung der führenden Klassen der Geistlichkeit.[1]) Und wenn sie auch jetzt noch unter „Freiheit", wie um 1100, in erster Linie Befreiung von den drückenden Lasten des Flambardschen Finanzsystems, also Befreiung von der Regalie, dem Spolienrechte, den simonistischen Gebühren bei der Stellenbesetzung, den willkürlichen aids verstanden[2]), so verbanden sie doch jetzt auch schon damit eine Reihe Forderungen und Wünsche, die letztlich auf eine völlige Beseitigung der königlichen Kirchengewalt hinausliefen. Schon in den 20ger Jahren tritt uns hie und da die Forderung freier kanonischer Wahl[3]) und vereinzelt der Versuch entgegen[4]), das königliche Stellenbesetzungs-

[1]) Vgl. Leges Eduardi Confessoris 1, Schmid S. 491: De pace et libertate sanctae ecclesiae: a sancta igitur ecclesia exordium sumentes pacem illius et libertatem concionati sunt dicentes. — Zweite Charte Stephans, a. a. O. 120 f.: sanctam ecclesiam liberam esse concedo. Malmsb. Hist. Nov. 538: Wilhelm von Canterbury fordert von Stephan ein sacramentum districtum de libertate ecclesiae reddenda et conservanda. S. 541: Die Bischöfe leisten Stephan den Treueid; derselbe soll aber nur so lange gelten, quamdiu ille libertatem ecclesiae — conservaret.

[2]) Vgl. die zweite Charte Stephans; die Abschaffung der Simonie, des Regalien- und Spolienrechtes etc. spielen darin die grösste Rolle.

[3]) Vgl. Hugo 110 f. (geschrieben etwa 1128): Dicebat (Ivo von Chartres) parum interesse, qualiter investiturae fierent —, dum canonica electio et libera consecratio ecclesiis servarentur. — Sed, si fas est dici, adhuc habet ecclesia decimantes mentam et anethum et colantes culicem et deglutientes camelum, de manuali investitura tumultuantes, de electione et consecrationis libertate nihil mutientes (die Freiheit der Konsekration betont Hugo besonders stark in Erinnerung an Thurstans Streit; oben S. 292 ff.). Ebd. 112: Si antea elegisse licuisset, Thomae Thomas successisset. Ebd. 199 über die Vorgänge bei der Wahl Wilhelms von Canterbury: die Mönche, ad quos plurimum pertinebat electio, finden kein Gehör. — Wharton, Anglia sacra II, 258 Brief der Kathedralmönche von Worcester an Wilhelm von Canterbury Ende des Jahres 1123, ut liberam sibi novi praesulis electionem a rege impetret. — Zweite Charte Stephans Stubbs 121.

[4]) Im Jahre 1123 stellen die Dommönche von Canterbury quasdam personas als Kandidaten für den Erzstuhl auf, quarum quaecumque regi et eius consilio placeret, eam ecclesiae praefici postulabant;

recht zu umgehen oder zu beschränken. Schon damals macht sich hie und da, wenn auch in verblümter Form, das Verlangen nach grösserer Freiheit im Verkehre mit Rom[1]), nach Aufhebung der staatlichen Kontrole über die kirchliche Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit[2]) geltend, und schon damals findet das Streben nach erweiterter persönlicher und sachlicher Zuständigkeit der Kirchengerichte besonders in der juristischen Litteratur einen ungeschminkten Ausdruck.[3]) Kurz, im Namen der Freiheit fordert der Klerus jetzt nicht mehr bloss finanzielle Erleichterungen, sondern eine völlig exempte, halbsuveräne Stellung in Staat und Gesellschaft, wie sie längst Pseudo-Isidor als Ideal geschildert, und erst jüngst Gregor VII. in Italien, Deutschland und Frankreich praktisch der Kirche zu erkämpfen gesucht hatte.

Die Ursachen dieses Gesinnungswechsels sind nicht schwer zu erraten. Jede mächtige und reiche Priesterschaft, die sich, wie jetzt die anglo-normännische, der Sympathien der Bevölkerung sicher weiss und darum des Schutzes einer starken Monarchie entraten zu können glaubt, wird früher oder später den Drang verspüren, sich selbst zu regieren und den Staat, der sie gross machte, zu knechten. Dazu entsprachen jene hierarchischen Forderungen durchaus den Bestimmungen des um 1076 von der Krone selber eingeführten kanonischen Rechtes und waren endlich völlig im Einklange mit den Idealen der seit der Eroberung auch jenseits des Kanals zur unumschränkten Herrschaft gelangten kirchlichen Kultur des Kontinentes. Diese Herrschaft der kirchlichen Kultur des Kontinents bedeutete für England, wie wir sahen, mehr und mehr die geistige Vorherrschaft Frankreichs. Schon um 1135 war Paris auch für den jungen englischen Kleriker, der es weiter als zum Landpfarrer bringen wollte, die

Symeon H. R. 1123, II, 268. — Im Jahre 1131 wählen die Mönche von Peterborough einen Abt of hemself Peterb. Chron. 1131. In beiden Fällen haben die Mönche mit ihren Ansprüchen kein Glück.

[1]) Vgl. die Art, wie Ead. 10 über die Beschränkungen des Verkehrs mit der Kurie berichtet; Hugo passim.

[2]) Vgl. Ead. 10.

[3]) Zweite Charte Stephans; die Gesta Stephani klagen S. 17: spirituales divini verbi expensores qui Dei mensae coniunctius assistebant, regem legibus et placitis implicare; vgl. unten unter nr. 5 die Ausführungen über die leges Henrici primi und die leges Eduardi Confessoris.

hohe Schule der Wissenschaft[1]), schon damals die grossen französischen Theologen auch für die englischen Kirchen und Schulen die anerkannten Meister und Lehrer der Theologie und der Lebensweisheit. Diese französischen Theologen aber standen in kirchenpolitischen Fragen, mochten sie dogmatisch noch so sehr differieren, alle mehr oder weniger auf Seiten der Gregorianer.[2]) Auch die jetzt so energisch betriebenen kanonistischen Studien waren völlig von deren Ideen beherrscht.[3]) Alle geistigen Einflüsse, unter denen der junge Geistliche aufwuchs, bis auf das immer internationaler sich gestaltende studentische Treiben in Paris und Bologna, mussten somit notwendig in ihm das Nationalgefühl und die Achtung vor den staatlichen Ordnungen allmählich untergraben, das geistliche Standesbewusstsein und die Empfindung, einer internationalen vom Papste regierten Herrscherkaste anzugehören, ins Ungemessene steigern, und diese Jugendeindrücke hafteten naturgemäss, hafteten so fest, dass, wie Thomas a Beckets Entwicklung zeigt, selbst die praktischen Erfahrungen welche der junge Kleriker eventuell später im Dienste der königlichen Kapelle und des Exchequer machte, sie nicht zu entwurzeln vermochten. In eben derselben Richtung wirkte sodann aber auch auf die Gesinnungen der jungen geistlichen Generation die der geistigen Entwicklung völlig analoge Entwicklung des französischen Mönchtums. Auch dies neue, von Anfang an eine exempte Stellung in Staat und Gesellschaft beanspruchende und von Anfang streng kurialistisch denkende, Mönchtum fand nämlich in seinen Hauptformen noch vor 1135 in England Eingang. Allen anderen Vereinen und Orden voran die regulierten Augustiner, deren Regel um 1135 schon über 50 englische Stifter folgten[4]), nächst ihnen

[1]) Thomas a Becket studierte wohl schon gegen Ende des Jahres 1135 daselbst. Ein Jahr später Johann von Salisbury und sein Freund und Landsmann Adam de Petit-Pont. Auch der Stifter der Gilbertiner, Gilbert von Sempringham, war in Frankreich gebildet; Dict. of Nat. Biogr. XXI, 315. Robert von Hereford hatte Wilhelm von Champeaux und Anselm von Laon gehört, V. I, c. 6. Wharton, Anglia Sacra II, 300.

[2]) Vgl. Anselm und Roscelin, oben S. 170; Bernhard von Clairveaux und seinen Todfeind Abälard, der sich immer anstandslos dem Urteile der Kurie unterwirft, resp. Abälards Schüler, John von Salisbury, unten unter nr. 5.

[3]) Vgl. Döllinger, das Papsttum S. 40—55.

[4]) Vgl. Monast. VI. Nach Stubbs (Ausgabe von Mosheim Institutes of Eccles Hist. II, 48 Anm.) wäre das älteste englische Augustinerstift St. Julius & Botolph in Colchester gewesen (gegründet

die Kongregation von Savigny, die im Jahre 1148, zur Zeit ihrer Vereinigung mit dem Zisterzienserorden, über nicht weniger als 18 Klöster auf britischem Boden verfügte[1]), darnach der Zisterzienserorden selbst, welcher 1128 zu Waverley in Hampshire seine erste Niederlassung erhielt und kurz darauf in Yorkshire und Northumberland dank der eindrucksvollen Predigt und Erscheinung einiger Sendlinge des hl. Bernhard von Clairveaux eine Anzahl rasch aufblühender Tochteranstalten gründen konnte.[2]) Ihnen reihten sich an die Kongregation von Tiron, die schon 1113 zwar nicht in England selbst, aber noch ganz in der englischen Einflusssphäre, zu Selkirk in Südschottland, eine Filiale ins Leben rief[3]), und endlich der jüngste und eigentümlichste Zweig des französischen Mönchtums, die Ritterorden, deren ältester, der Johanniterorden, bereits vor 1111 zu Clerkenwell bei London ein Hospital stiftete.[4]) Dazu kam noch vor dem Tode Heinrichs ein neuer englischer Orden, der Orden der Gilbertiner von Sempringham, dessen Stifter, der hl. Gilbert, halb an das Vorbild Fontévrauds, halb an das Vorbild Citeaux sich anschloss und in der Folge immer in enger Verbindung mit den Zisterziensern erscheint.[5]) — Die Bedeutung dieser neuen Orden und Vereine ist

1105). Ich nenne die berühmtesten nach Monast., dessen Data ich nicht immer nachprüfen kann: Christ Church in London (1107), St. Bartholomäus in Smithfield (1123), St. Osith in Essex (1118), Merton in Surrey (1117), Oseney bei Oxford (ca 1129), Dunstable in Bedfordsh. (1100—1135), Taunton in Somersetsh. (1107—1128), Kenilworth in Warwicksh. (1122), Cirencester in Gloucestersh. (1117), Lanthony in Monmouth (1108), Kirkburn (1121), Gisburn (ca 1122) in Yorksh.; Hexham (ca 1113), Bamborough (vor 1135) in Northumberland; Carlisle in Westmoreland (1102).

[1]) Neath in Südwales 1120, Furness in Lancashire 1124, Quarr Abbey auf Wight 1132, Basingwerk in Wales ca 1133, Combermere in Chesire 1133, Calder Abbey in Cumberland 1134/5, Rushen Abbey auf Man 1134, Swinshead in Lincolnsh. 1135, Stratford Langthorne in Essex 1135, Bildewas in Salop 1135, Buckfastleigh in Devonsh. 1136, Byland in Yorksh. 1137, Coggeshall in Essex 1139; vgl. Janauscheck, Orig. Cistere. I, 95—105.

[2]) Waverley 1128, Tintern 1131, Riévaulx 1132, Fountains 1133/4, Garendon, 1133, Wardon 1135, Ford 1136, Newminster 1139, ebd. 16 f. 19. 22 f. 37. 30. 43 f. 40 f. 55.

[3]) Simeon Dunelm. H. R. 1113, 1128, II, S. 248. 281; vgl. Malmsb. H. R. II, S. 512.

[4]) Monast. VII, 799 ff.

[5]) Ebd. VII, 946 ff. Dictionnary of Nat. Biogr. XXI, 315—317. Die Vereinigung von Männern und Frauen unter einem klösterlichen Oberhaupt erinnert an Fontévraud, die sonstigen Bestimmungen der Verfassung vielfach an die carta caritatis.

nicht leicht zu überschätzen: die alten Benediktinerklöster, die in altenglischer Zeit vornehmlich das Nationalbewusstsein und die nationale Kultur gepflegt hatten und darum von allen Körperschaften des Reiches auch nach der Wilhelminischen Klosterreform noch am stärksten dem neuen Régime widerstrebten, verloren in der Konkurrenz mit ihnen viel von ihrem althergebrachten Ansehen und Einflusse. Aber der Krone erwuchs daraus kein Gewinn. Denn standen ihr diese altenglischen Abteien unfreundlich oder feindselig gegenüber, so waren jene neuen Orden und Vereine im Prinzipe nationslos und wirkten überall, wo sie sich einnisteten, wie besonders die Geschichte der Zisterzienser unter Stephan zeigt[1]), in den Landeskirchen als ein Element der Zersetzung und als Pionniere der päpstlichen Weltherrschaft.

Die Kurie war es also, welche auch hier letztlich aus der innerkirchlichen Entwicklung den meisten Vorteil zog. Zu ihr schauten die Jünger der neuen Theologie und Kanonistik und die Vertreter des neuen Mönchtums mit andachtsvoller Verehrung auf, auf sie blickte als natürliche Bundesgenossin die junge, nach Autonomie trachtende Generation des Klerus. Ihr Stern war daher in den letzten Jahren Heinrichs unverkennbar auch in England im Steigen begriffen: man verfolgte jetzt auch hier mit gespannter Aufmerksamkeit ihre Kämpfe mit dem deutschen Könige und ihren schismatischen Widersachern.[2]) Man notierte sorgfältig die Beschlüsse der von ihr berufenen Konzilien.[3]) Man appellierte viel häufiger an sie, als je zuvor, und wagte es sogar schon ihren Schutz gegen vermeintliche und wirklich vorkommende Vergewaltigungen von Seiten der Krone anzurufen.[4]) Ihre Stellung zu dem englischen Episkopate war daher jetzt ungleich günstiger, als 30 oder gar 50 Jahre zuvor: einige der angesehensten Bischöfe, wie Heinrich von Winchester, Robert von Hereford, Thurstan

[1]) Vgl. ihren Kampf gegen den Erzbischof Wilhelm von York, der schliesslich mit ihrem Siege endet, unten unter nr. 4. Die Gilbertiner unterstützen Thomas a Becket während seines Konflikts mit Heinrich II.

[2]) Vgl. Flor. Wig., Malmsb. G. R. und Simeon Dunelm. H. R.; auch Hugo Cantor 176, Ead. 246 f. 294. Heinrich V. wird von Hugo a. a. O. totus iniquus Kedar genannt (Sohn Ismaels, 1. Chron. 1, 29).

[3]) Vgl. Simeon Dunelm. H. R., 1119 und 1123 über das Reimser und das Laterankonzil, 254 ff. 269 ff.

[4]) Oben S. 299.

von York[1]), waren ihr schon so ergeben, dass man sie direkt als Gregorianer bezeichnen kann. Die anderen beugten sich wenigstens vor ihrer Autorität noch eher, als vor der Autorität des Königs. Nicht einmal auf die der Zentralbehörde des Reiches, dem Exchequer, angehörenden oder nahestehenden Bischöfe, Roger von Salisbury, Alexander von Lincoln, Nigell von Ely, hätte der König im Falle eines Konflikts mit ihr noch so sicher rechnen können, wie einst sein Vater und sein Bruder auf den Episkopat ihrer Zeiten.

Das alte herzliche Verhältnis des anglo-normännischen Episkopates zu dem Träger der Krone war also gegen das Ende von Heinrichs Regierung schon stark erschüttert. Der König selber trug daran nur wenig Schuld.[2]) Er beförderte noch immer fast ausnahmslos Männer normännischer Herkunft zu Bischöfen und Äbten, aber er unterstützte dadurch nur indirekt die Verbreitung jener hierarchischen Anschauungen, da diese gerade unter den gebildeten Normannen den meisten Anklang fanden. Er war ferner immer darauf bedacht, Personen von einwandsfreier Loyalität die hohen Kirchenämter anzuvertrauen, und ersah daher zu deren Trägern mit Vorliebe Mitglieder seines Hofstaats, wie Gaufried von Durham, Godefried von Bath, Evrard von Norwich, Simon von Worcester[3]), oder ihm persönlich oder doch seiner Regierung nahestehende Geistliche, wie Heinrich von Winchester, Athelulf von Carlisle[4]), Roger von Chester[5]), Alexander von Lincoln, Nigell von Ely[6]), aber er war ausser stande, zu verhindern, dass diese Männer sich mehr als Kirchenfürsten, denn als königliche Lehnsleute fühlten und mehr für die Freiheit der Kirche,

[1]) Über letzteren vgl. oben S. 292 ff., über ersteren unter nr. 4, über Robert von Hereford die von Wilhelm de Wycumba verfasste Lebensbeschreibung, Wharton, Anglia Sacra II, 295—322, besonders I, c. 11, II, c. 18, 20, 25, 26, S. 304, 311, 312, 319. Alberich von Ostia wählt ihn 1138 als Begleiter bei der Visitation der englischen Kirchen und Klöster, John Hexh. S. 207 f.

[2]) Die Erpressungen haben die Prälaten erbittert, aber nicht zu Gregorianern gemacht.

[3]) Der erstere war ehedem königlicher Kanzler, Huntingdon VII, § 43, S. 253, Godefried Kanzler der Königin ebd. § 35, S. 245, Simon clerk derselben, ebd.; Evrard clerk des Königs, Ead. 293.

[4]) Ersterer sein Neffe, letzterer sein Beichtvater. Ann. Waverl. 1133.

[5]) Nepote Gaufrids de Clinton, eines der homines novi in Heinrichs Zentralregierung, oben S. 289, n. 3.

[6]) Nepoten Rogers von Salisbury.

als für die Macht der Krone ihre Kraft einsetzten. Er bemühte sich sodann, soweit es in seinen Kräften stand, die Absperrungspolitik seiner Vorgänger fortzusetzen, aber er konnte nicht verhüten, dass das sicherste Bollwerk gegen päpstliche Anmassungen, die von Lanfrank mühsam geschaffene äussere Einheit der Landeskirche, einen starken Riss erhielt[1]) und der nordenglische Erzbischof in die engste Allianz mit der Kurie trat, und vermochte nichts dagegen auszurichten, dass die gregorianischen Anschauungen durch den stetig steigenden Verkehr mit dem mächtigsten aller Kulturländer, mit Frankreich, auf allen Wegen und Stegen in seine Landeskirche eingeschmuggelt wurden. Die Massregeln die er ergriff, reichten also entweder nicht aus, um jene der Monarchie ungünstige Zeitströmung zurückzudrängen, oder sie erzielten genau das Gegenteil von dem, was er damit zu bewirken beabsichtigte. Daraus folgt noch nicht, dass er nicht der rechte Mann auf dem Throne Wilhelms des Eroberers war, sondern nur dass die Machtmittel, die ihm zur Verfügung standen, nicht genügten. Und die Unzulänglichkeit dieser Machtmittel wiederum war nicht begründet in der von Wilhelm geschaffenen staatlichen Ordnung, sondern letztlich bedingt durch den Charakter der ganzen mittelalterlichen Kultur, welche den Staat und die Nationen, indem sie das Erziehungswesen und die Pflege des geistigen Lebens ganz der Kirche überliess, geistig zu Trabanten der Kirche machte, d. i. notwendig allmählich aller geistigen Hilfskräfte beraubte.

Aber wie der Kirche gegenüber, so war auch gegenüber den anderen Bevölkerungsschichten die Stellung der Krone im Jahre 1135 nicht sehr günstig und glückverheissend; denn wie die Hierarchie nach Autonomie, so trachtete der von Heinrich absichtlich mit harter Faust niedergehaltene weltliche Lehnsadel nach feudaler Unabhängigkeit und das Bürgertum der aufblühenden Städte nach kommunaler Selbständigkeit.[2]) Es gehörte die ganze Kraft und Klugheit eines grossen Staatsmannes dazu, diese auseinanderstrebenden Elemente, die nur in dem Widerwillen gegen die alte, fast absolute Monarchie ein loses Einheitsband besassen, zu meistern und den Staat Wilhelms des Eroberers

[1]) Oben S. 292 ff.
[2]) Vgl. hierzu Stubbs, Const. Hist. I, 332. 438 ff.

vor einem Rückfalle in die Anarchie der Zeiten Harthaknuts und des letzten Eduard zu bewahren.

3.

Heinrich I.[1]) starb nach kurzer Krankheit in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1135 auf der Burg Lions-la-Forêt in der Normandie.[2]) Sein einziger echter Sohn war schon 15 Jahre zuvor im Kanale ertrunken. Sein unglücklicher ältester Bruder Robert und dessen Sohn Wilhelm waren ihm ebenfalls im Tode vorangegangen.[3]) Das Geschlecht Wilhelms des Eroberers war somit im Mannesstamme erloschen. Auf die schwachen Schultern einer Frau, auf Heinrichs Tochter Mathilde, die frühere Kaiserin und jetzige Gräfin von Anjou, sollte jetzt nach den Beschlüssen des Hoftags von Windsor und London 1126/1127 und den letztwilligen Verfügungen des Königs diesseits und jenseits des Kanals die in diesem Augenblicke besonders schwere Bürde der Herrschaft übergehen.

Aber sowohl in England, wie in der Normandie wurde diese feierlich beschworene Erbordnung sofort umgestossen. Hier, wie dort erhoben sich wie auf ein verabredetes Zeichen die durch die Furcht vor dem alten Könige bisher in Schranken gehaltenen kleinen Machthaber und lokalen Gewalten, und hier wie dort schlossen sie sich bald dem kecken Abenteurer an, der rasch und kühn das Erbe Mathildes an sich riss. Schon am 22. Dezember 1135 ward dieser kecke Usurpator, Graf Stephan von Mortain und Boulogne,

[1]) Ausser den bisher benutzten Quellen kommen für die folgenden Abschnitte vor allem in Betracht: Gesta Steph., Malmsb. Historia Novella ed. Stubbs in Malmsb. H. R. II, 523 ff., Roberti de Torigneio Chronicon ed. Howlett in Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II. and Richard I., vol. IV. (zitiert Rob. Tor.), Richard von Hexham (Rich. Hexh.), de gestis regis Stephani, ebd. vol. III, 137 ff., Johann von Hexham (John Hexh.), Cont. der H. R. Simeons von Durham, Simeon Dunelm. ed. Arnold vol. II., Flor. Wig. Continuatio ed. Thorpe Flor. Wig. vol. II. Gervasius von Canterbury, (Gerv.) Chronicon, Opp. ed. Stubbs vol. I; Darstellungen: Stubbs, Const. Hist. I, 344 ff., Round, Geoffrey of Maundeville, Rössler, Kaiserin Mathilde. In den folgenden Noten setze ich mich meist stillschweigend immer mit diesem letzten deutschen Darsteller auseinander.

[2]) Nach Malmsb. H. N. 536 erfolgte der Tod in der Nacht, daher die differierenden Angaben (Malmsb. Ord. IV, 189, V, 50, Huntingdon VII, § 43, S. 254: 1. Dez., Rob. Tor. S. 127, John Hexh. S. 286. Peterb. chron., Flor. Wig. Cont.: 2. Dez.).

[3]) Ord. IV, 411 ff. 481 f. 486.

[4]) Flor. Wig. Cont. 1126; vgl. Rössler 87 ff.

ein Neffe des verstorbenen Königs, zu Westminster zum König von England gekrönt.[1]) Auf die Kunde davon erkannten ihn auch die normännischen Grossen, die zuerst seinem älteren Bruder, dem Grafen Theobald von Blois, die Herrschaft angeboten hatten[2]), in der Mehrzahl als Herzog an. In einem kurzen Feldzuge, auf dem Festlande, im Frühjahr 1137, gelang es ihm dann auch noch die letzten Bollwerke der Anjous in seine Gewalt zu bringen, den König von Frankreich und seinen Bruder Theobald für sich zu gewinnen und sogar den Grafen von Anjou durch einen jährlichen Tribut zu einem 2jährigen Waffenstillstande zu bewegen.[3])

Aber Mathilde von Anjou, die Kaiserin, wie sie stolz sich selbst noch nannte, war, wie ihr Anhang, nur überrascht, nicht überwunden. Schon Ende des Jahres 1137 gährte es unter ihren Getreuen in England.[4]) Zu Beginn des nächsten Jahres fiel ihr Oheim, König David von Schottland, in Northumbrien ein. Gleichzeitig brach ein Aufstand in der Normandie aus. Im Juni überschritt dann ihr Gemahl, Graf Gottfried von Anjou, die normännischen Grenzen und bewog den mächtigsten anglo-normännischen Magnaten, ihren Halbbruder Graf Robert von Gloucester, dazu, sich den Kaiserlichen anzuschliessen, und im Juli war schon überall diesseits wie jenseits des Kanals die blutige Fehde zwischen Königlichen und Kaiserlichen in vollem Gange, die nun 15 Jahre hindurch die so lange an Frieden gewöhnten Unterthanen des anglo-normännischen Hauses in Atem halten sollte.[5])

Fassen wir zunächst den normännischen Kriegsschauplatz ins Auge!

Hier sehen wir verhältnismässig rasch die Kaiserlichen das Übergewicht erlangen. Schon am 6. April 1141 erkennen die Bewohner des Lieuvin und des Roumois den Grafen von Anjou als Landesherrn an.[6]) Im Jahre 1142 erobert dieser dann bis auf

---

[1]) Über den Widerspruch der Datierungen vgl. Arnold zu John Hexh. 286 n. a. Die Weihe fand an einem Sonntage statt, mithin, wie Malmsb. und Gerv. angeben, am 22. nicht am 20. Dezember, Rössler 124.

[2]) Ord. V, 81 ff. Rob. Tor. 128 f.

[3]) So Ord. ebd. Rich. Hexh. 151 und John Hexh. 288. Rob. Tor. S. 132 f. allein 3 Jahre.

[4]) Ord. V, 92 f.

[5]) Ebd. 108 ff. Rob. Tor. 134 ff. Malmsb. H. N. 544 ff. Flor. Wig. Cont. S. 108 ff. Rich. Hexh. 151 ff. John Hexh. 289 ff. Huntingdon VIII, § 6—9, S. 260 ff. Gesta Steph.

[6]) Vgl. Ord. V, 104 ff. Rob. Tor. 142.

wenige feste Plätze den Avranchin und den Côtentin.[1]) Im Jahre 1143 unterwirft er alle übrigen, ihm noch nicht unterthänigen, Landschaften westlich der Seine und einen grossen Teil des pays de Caux.[2]) Und am 20. Januar 1144 zieht er endlich feierlich als anerkannter Herzog in die Landeshauptstadt Rouen ein[3]). Der Kampf war damit zwar noch nicht beendigt[4]), aber militärisch entschieden: die Herrschaft der Anjous konnte seitdem in der Normandie für vollständig gesichert gelten.

In einem Streite, in dem letztlich das Schwert den Ausschlag giebt, spielt naturgemäss eine von Haus aus unkriegerische und mit materiellen Mitteln verhältnismässig dürftig ausgestattete Körperschaft[5]), wie die normännische Kirche es war, in der Regel nur die bescheidene Rolle eines Zuschauers. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass uns in der Überlieferung so wenig Spuren von einem thätigen Anteile der normännischen Landeshierarchie an den Kämpfen der Jahre 1135—1154 begegnen. Nur in den ersten Jahren nach Heinrichs Tode, aber selbst da nur ausserhalb der Landesgrenzen, sehen wir normännische Prälaten, wie den vielgewandten Arnulf von Séez-Lisieux[6]) und den rührigen Erzbischof Hugo von Rouen, als Unterhändler im Dienste Stephans eine bedeutende Wirksamkeit entfalten.[7]) Aber auf dem Boden der Heimat war selbst damals von einer selbständigen Politik der Hierarchie keine Rede. Selbst damals präjudizierte sie nicht, sondern folgte sie in ihrer Verhaltungsweise immer dem Votum der grossen weltlichen Barone, deren von alter Zeit her tief eingewurzelte Abneigung gegen die Anjous sie allerdings wohl aufrichtig teilte. Als aber dann das Glück Stephan untreu

[1]) Ebd. 143. Malmsb. H. N. 592; vgl. Chron. s. Albini Andegav. 1142. Johann von Marmoutier, hist. Gaufr. l. II, Bouquet XII, 481. 531—534.

[2]) Chron. s. Albini 1143 a. a. O. S. 481. Rob. Tor. 145.

[3]) Ebd. 147. — XIV. Kal. Febr. in Ann. Rotomag. 1144, Bouquet XII, 785 ist wohl ein Rechenfehler.

[4]) Vgl. Rob. Tor. 147 ff.

[5]) Vgl. oben S. 30.

[6]) Vgl. unten unter 4.

[7]) Hugo, Audin von Evreux, Richard von Avranches unterzeichnen 1136 Stephans Freiheitsbrief für die englische Kirche, Stubbs, Select Charters 121. Hugo gilt 1139 in England als maximus regis propugnator, Malmsb. H. N. 550 vgl. 554. Zur Zeit, wo Stephan längst von dem englischen Episkopate verlassen ist, Pfingsten 1140, begegnet uns in seinem Gefolge noch ein normännischer Prälat, Bischof Johann von Séez, ebd. 564.

wurde, fügten sich ihre Angehörigen in der Regel, ohne erst die Entscheidung des Schwertes persönlich herauszufordern[1]), und ohne lange zu zaudern, dem Machtworte des Siegers: im April 1141 unterwarf sich der Bischof von Lisieux[2]), im Jahre 1142 der Bischof von Avranches[3]), schon vorher oder kurz nachher der Bischof von Séez[4]) dem Grafen von Anjou. Am 20. Januar 1144 liess sich Hugo von Rouen, der schon 1141 eine Zeit lang geschwankt hatte[5]), bereit finden, den Grafen mit allem dem Landesherrn gebührenden Glanze in seiner Kathedrale zu empfangen[6]) und wohl auch, wie es Brauch war[7]), mit dem herzoglichen Schwerte zu umgürten, und, nachdem im Sommer 1145 auch das letzte bedeutendere Bollwerk der Königlichen, die Burg Arques im Caux, gefallen war[8]), war dieser wenig beliebte Herrscher bis auf Stephans persönliche Kreaturen und Günstlinge, wie Philipp von Bayeux und Heinrich von Fécamp[9]), der Prälaten wohl ebenso sicher, wie wenige Jahre zuvor der liebenswürdige und vielgeliebte englische König.[10])

Diesem geringen Einflusse des Klerus auf den Gang der Ereignisse entsprach es, dass seine Wünsche und Bestrebungen bei den Machthabern so gut wie gar kein Gehör fanden. Allerdings gelang es auch hier den Prälaten, im Jahr 1136 von Stephan einen Freiheitsbrief zu erwirken, worin er ihnen feierlich alle „geistlichen" und „synodalen" Rechte bestätigte.[11]) Aber die Stellung Stephans war in den ersten Jahren des Streites auch diesseits des Kanals so stark, dass die klerikalen Heisssporne nicht einmal versucht zu haben scheinen, in dem wichtigsten Stücke, bei der Stellenbesetzung, diese „geistlichen" Rechte geltend zu machen, sondern den König hierbei genau in demselben Um-

---

[1]) 1142/1143 befestigt Algar von Coutances gegen Gottfried den Ort Saint-Lô (Départ. Manche), hist. Gaufredi l. II, Bouquet XII, 533. Das ist die einzige Nachricht von bewaffnetem Widerstande der Hierarchie, welche die Überlieferung uns aufbewahrt hat.

[2]) Rob. Tor. 142.

[3]) Hist. Gaufredi a. a. O. 532.

[4]) Vgl. die Datierungszeile einer Urkunde des Bischofs vom 19. Sept. 1143, G. chr. instr. 163.

[5]) Ord. V, 123. [6]) Ann. Rotom. 1144, Bouquet XIII, 785.

[7]) Roger de Hoveden chron. ed. Stubbs III, 3.

[8]) Rob. Tor. 149. 150.

[9]) Siehe unten S. 314 n. 1.

[10]) Vgl. Ord. V. passim.

[11]) Pommerayius conc. Rotomag. 145.

fange und genau in derselben Weise die hergebrachten landesherrlichen Befugnisse üben liessen, in der sie sein Vorgänger geübt hatte[1]). Erst, als im Verlaufe des Krieges das Land sich in zwei Teile spaltete, in deren einem noch dazu die Herrschaft der Anjous auf sehr schwachen Füssen stand, wagten sie sich etwas dreister mit ihren Ansprüchen und Anschlägen hervor, und zwar betrafen dieselben auch jetzt wieder, wie früher, das Stellenbesetzungsrecht.

Die Landschaft und das Bistum Lisieux hatten sich kaum den Kaiserlichen unterworfen[2]), als im Juni 1141 das Kapitel von Lisieux, ohne bei dem Grafen anzufragen, den Archidiakon Arnulf von Séez zum Bischof erkor und ihn, ohne um die landesherrliche Bestätigung nachzusuchen, eiligst von dem noch auf Stephans Seite stehenden Erzbischof von Rouen[3]) weihen liess. Aber der Graf erkannte sofort die prinzipielle Bedeutung des Falles. Er erklärte darum die geschehene Wahl sogleich für ungiltig, beschlagnahmte kraft des Regalienrechtes die bischöflichen Güter

[1]) 1137 am 25. Juni wählen die Mönche von Ouche Richard von Leicester zum Abte. Sie präsentieren ihn Stephan zur Bestätigung; nach dem 9. Mai 1140 wird daselbst in der gleichen Weise Abt Ranulf erhoben, Ord. V, 86 f. 124, unten S. 318. In demselben Jahre ernennt Stephan seinen nepos Heinrich de Sully zum Abte von Fécamp. Diesen Heinrich hatte Heinrich von Winchester kurz zuvor vergeblich zum Bischof von Salisbury zu machen gesucht, ebd. 123. 1140 lässt er ihn abermals in York wählen, wo er aber von Innocenz nicht bestätigt wird, weil er nicht auf Fécamp verzichten will, John Hexh. 306 f. John macht ihn zum Abt von Caën. Daraus ist dann in G. chr. 425 der Abt H(ugo) de Coilli von Caën geworden, von dem weder der Abtskatalog, noch das Caëner Chronicon, noch sonst eine alte Quelle etwas weiss. — Auch Rotrou von Evreux (gewählt nach dem 2. Juli 1139) verdankt seine Erhebung wohl dem König: er gehört zu der grossen, damals Stephan treu ergebenen, Familie der Beaumonts, Ord. V, 119; vgl. über seine Vettern Waleram von Meulan und Robert von Leicester ebd. 108 ff. 120. — Noch nach dem 2. April 1142 gelingt es Stephan, seinem Kanzler Philipp de Harcourt das wichtige Bistum Bayeux zu verschaffen, Rob. Tor. S. 145.

[2]) Vgl. hierzu Bernh. Claraevall. epist. 348 (ed. Veneta 1781. I, 268 f.) Peter von Cluni epist. IV, 7, Bouquet XV, 637, Arnulfs Brief an Cölestin II. vom Oktober 1143, Migne 201, 19. G. chr. 774 f. Der Termin der Wahl ergiebt sich aus der Kombination folgender Data: Gottfried hält $2^1/_4$ Jahre die bischöflichen Güter in custodia. Kurz nach Cölestins II. Stuhlbesteigung bezeichnet Arnulf seine concordia mit dem Grafen als recens concordia. Ord., der über die Ereignisse im Lieuvin bis Ende Mai 1141 berichtet, weiss noch nichts von Arnulfs Erhebung. Folglich erfolgte diese frühestens im Juni 1141.

[3]) Vgl. die Datierungszeile einer Urkunde Hugos aus dem Jahre 1143, G. chr. instr. 23.

und erhob wider Arnulf Klage vor dem päpstlichen Stuhle. Innocenz II. war den Anjous von Haus aus nicht freundlich gesinnt[1]) und für Arnulf von vornherein schon durch dessen glänzende Jugendschrift gegen Pierleone[2]) stark eingenommen. Es bedurfte daher kaum noch der energischen Vorstellungen Bernhards von Clairveaux und Peters von Cluni, um ihn zur Verwerfung von Gottfrieds Appellation zu bestimmen. Aber für Arnulf bedeutete diese günstige Sentenz keinen nennenswerten Vorteil. Er musste sich, wollte er überhaupt je wieder in den Besitz der bischöflichen Güter gelangen, im September 1143 mit stillschweigender Genehmigung der Kurie[3]) dazu verstehen, dem Grafen für die Wiedergewährung der landesherrlichen Gnade eine hohe Geldstrafe zu zahlen und so indirekt dessen Rechte anzuerkennen.

Trotzdem wagte kurz darauf, zu Beginn des Jahres 1144, das Kapitel des benachbarten Bistums Séez einen ganz ähnlichen Streich.[4]) Es wählte in der Minorität ohne herzogliche Erlaubnis und selbst ohne Genehmigung des Erzbischofs von Rouen nach Johanns Tode in überstürztem Verfahren den Kanoniker Girard zum Bischofe. Auf die Kunde davon überfielen Gottfrieds Leute die Stadt. Das Kirchengut wurde eingezogen, der Elekt selber aufs grausamste verstümmelt. Aber die Kirche nahm diese Unthat ruhiger hin, als man hätte erwarten sollen. Der Grund hiervon war, dass der Episkopat selber gegen Girards Erhebung aus kanonischen Erwägungen protestierte. Gottfried schloss sich klug diesem Proteste an. Er erklärte feierlich, dass er die ganze Sache der freien Entschliessung der Bischöfe anheim stelle. Aber die Bischöfe wagten selbst nicht ein Urteil zu fällen, sondern appellierten an die Kurie. Auch diese jedoch kam lange Zeit hindurch nicht zu einer Entscheidung. Cölestin II. starb, ehe die Sache zum Austrage gebracht war. Lucius II. liess im Jahre 1145 durch den französischen Legaten, Kardinal Alberich von Ostia, darüber mit Hugo von Rouen verhandeln, ohne ein

[1]) Unten unter 4.
[2]) Lib. de lite III, 85 ff.
[3]) Innocenz erlaubt ihm zu diesem Zwecke Stücke des Kirchenschatzes zu veräussern, G. chr. 174.
[4]) Vgl. hierzu den ausführlichen Bericht Hugos von Rouen an Alberich von Ostia aus dem Jahre 1145, Bouquet XV, 696 f.; den Brief Arnulfs an Cölestin II. vom Febr. oder März 1144, Migne 201, 19 f. G. chr. 688.

Ergebnis zu erzielen.[1]) Endlich berief Eugen III. im April 1147[2]) die streitenden Parteien zu einer Konferenz nach Paris, woselbst er Girard, den Warnungen Bernhards von Clairveaux[3]) und den Wünschen der normännischen Bischöfe zum Trotze, anerkannte und auch Graf Gottfried bewog, dem Elekten seine Gnade und damit den Besitz der Kirchengüter wieder zu teil werden zu lassen. Die Entscheidung der Kurie fiel somit auch diesmal zu Gunsten des von dem Kapitel erwählten Kandidaten aus, aber Gottfried erlitt dadurch kaum eine Einbusse an Ansehen, da wohl auch diesmal der Elekt erst dann seine Gnade wieder erlangte, nachdem er durch Erlegung einer Geldstrafe die Rechte des Herzogs indirekt anerkannt hatte, und so den klerikalen Heissspornen deutlich gezeigt war, wie energisch der neue Herr seine Rechte wahrnehme. — Allein das Ideal, die Kirchen- und Klostervorsteher frei zu wählen, beherrschte die Geistlichen und Mönche dieser Zeit schon viel zu sehr, als dass sie bereits nach diesen beiden halb misslungenen Versuchen auf seine Verwirklichung verzichtet hätten. 2 Jahre später, vor dem 9. Mai 1149, sehen wir daher wiederum eine geistliche Körperschaft, die Mönche der alten herzoglichen Abtei Mont-Saint-Michel, ein Oberhaupt sich setzen, ohne von dem Herzoge die licentia eligendi einzuholen.[4]) Aber die Hoffnung, Gottfried werde sich hintergehen lassen, erwies sich auch diesmal als trügerisch. Auch diesmal erfolgte sofort die Beschlagnahme der Güter. Auch diesmal schützte der Machtspruch der Kurie den Elekten nicht vor dem Zorne des Herzogs. Auch diesmal erlangte er erst dann dessen Gnade und Anerkennung, als er sich bereit erklärte, eine hohe, auch die Wähler schwer belastende, Geldbusse zu erlegen. — Trotz alledem liessen sich die Mönche im Jahre 1152, durch Gottfrieds Tod, wie sie meinten, des lästigen Aufpassers ledig, von dem Bischof

[1]) Hugo wohnte damals einer Synode zu Nantes bei, der Alberich präsidierte, vgl. seinen Brief an Alberich Bouquet XV, 697. Diese Synode fand nach Hugo ebd. zu der Zeit statt, wo ein Komet vom Himmel zu beobachten war. Daraus ergiebt sich das Datum, ca 20. Mai 1145, vgl. Ann. de Bermondsey 1145, Ann. Monastici (Rolls Series) III, 437.

[2]) Ralph de Diceto, abbrev. Chron. ed. Stubbs Opp. hist. I, 256: 1146. Aber Eugen feierte erst 1147 Ostern zu Paris, J—L nach 9021.

[3]) Bouquet XV, 603 f.

[4]) Vgl. hierzu G. chr. 518 f. J—L 9638 f. 9704 f. 9737—9739.

von Avranches nochmals verleiten, frei zu wählen. Aber der junge Herzog Heinrich wahrte nicht minder eifersüchtig seine Rechte, wie sein Vater. Er liess nicht nur sofort die Güter sequestrieren, sondern konfiszierte auch teilweise den Klosterschatz, verbannte den Erwählten der Mönche, Richard, aus allen seinen Landen und drängte ihnen sogar in dem Kellner Robert le Hardi von Fécamp ein neues Oberhaupt auf. Der verbannte Abt suchte und fand nun zwar wiederum Schutz bei der Kurie. Aber Robert le Hardi wollte nicht weichen, sondern appellierte jetzt ebenfalls an den Papst. So sah sich Eugen am 17. Februar 1153 genötigt, eine erneute Verhandlung der Sache anzuberaumen. Ehe es jedoch dazu kam, starb er, am 8. Juli 1153. Sein Nachfolger, Anastasius IV., entschied dann am 31. Juli ganz im Sinne der streng kirchlichen Partei: der verbannte Abt sollte sofort restituiert werden, der Herzog, falls er nicht gehorche, mit seinem ganzen Lande dem Interdikte verfallen. So drohte sich der lokale Streit zu einem ernsten Konflikte zwischen der Kurie und dem Herzoge zuzuspitzen. Da starben zur rechten Zeit seine beiden Haupturheber, der Bischof von Avranches und der verbannte Abt Richard. Damit war dem Herzog freie Bahn geschaffen: in Avranches ernannte er sofort einen seiner Kapläne, Herbert, zum Bischofe[1]), in Mont-St.-Michel liess er am 27. Mai 1154 von den jetzt gänzlich gebrochenen Mönchen einen seiner Günstlinge, den Prior Robert de Torigni von Bec, den bekannten Geschichtsschreiber, zum Abte wählen.[2]) So endete dieser Konflikt mit einem noch vollständigeren Siege der Krone, als die ähnlichen Konflikte unter dem ersten Anjou. —

So wenig bedeutungsvoll all diese Vorgänge an sich sind, so interessant sind sie doch als typische Beispiele einerseits für die Bestrebungen der Kirche, andrerseits für die Kirchenpolitik der Anjous. Die Kirche, ersehen wir daraus, gedachte die politischen Wirren zur Wiederherstellung des kanonischen Wahlrechts zu benutzen. Die Anjous aber, erkennen wir daraus eben so deutlich, traten dem von vornherein, schon als sie kaum Fuss im Lande gefasst hatten, mit der festen Absicht entgegen, das alte Stellenbesetzungsrecht aufrecht zu erhalten. Dank dieser von

[1]) Rob. Tor. 176.
[2]) Ebd. 179 f.

Anfang an klar erfassten und stets konsequent durchgeführten Politik verfügte daher der Herzog im Jahre 1154 noch genau in demselben Umfange über die Bistümer und herzoglichen Abteien, wie im Jahre 1135: er erteilte in beiden noch immer, allein die wahlfreien Abteien ausgenommen, die licentia eligendi[1]), ja nominierte wohl gar je und dann einfach den von den Wählern zu „wählenden" Kandidaten.[2]) Er forderte dann in beiden noch vor der Konsekration von den Elekten Einholung der landesherrlichen Bestätigung[3]) und liess sich in beiden endlich von denselben, ebenfalls allem Anscheine nach noch vor der Konsekration, für die Temporalien Mannschaft und Treueid leisten.[4])

So wirkte er genau in demselben Umfang und, wenn wir von dem Investiturakte absehen, auch ganz in denselben Formen jetzt noch bei der Besetzung der Stellen mit, wie einst Wilhelm der Eroberer. Aber man würde fehlgehen, wenn man daraus den Schluss zöge, dass das Verhältnis von Staat und Kirche im Jahre 1154 noch ganz dasselbe gewesen sei, wie im Jahre 1066. Vielmehr gewinnen wir gerade aus der Kirchenpolitik eines so kräftigen Herrschers, wie Heinrich II., den Eindruck, dass sich

---

[1]) Aus den Vorgängen bei der Erhebung Arnulfs von Lisieux und Girards von Séez, ergiebt sich, dass er dies Recht in den Bistümern, aus den Vorgängen in Mont-Saint-Michel, dass er es in den nicht wahlfreien Klöstern beanspruchte. Über wahlfreie Abteien vgl. Ord. V, 86 f. 124 zu Ouche, Rob. Tor. 1149, S. 158 zu Bec.

[2]) Dies ist überall da anzunehmen, wo herzogliche Kapläne zu Bischöfen erhoben werden, vgl. oben S. 314 n. 1 über Philipp von Bayeux, S. 319 über Herbert von Avranches, Rob. Tor. 1159 S. 205 über Froger von Séez, ebd. 1181 S. 295 über Johann von Evreux, 1181 S. 298 über Radulf von Lisieux, 1182/3 S. 308 über Wilhelm von Avranches (erhoben 1179); vgl. auch Thomas a Becket über die Erhebung Achards von Avranches (1161) und Frogers von Séez (1159) an Alexander III. epist. 643, Materials of the hist. of Th. Becket ed. Sheppard, Rolls Series, nr. 67, vol. VII, 243: Achardus electus est primum in episcopum Sagiensem, sed quare permissus non est ordinari? quia electionem eius confirmaverat Adrianus IV. — quare permisit rex, ut idem postmodum fieret episcopus Abrincensis? quia nulla voluntatem eius praecesserat electio. Vgl. ferner über die Wahl Walthers von Rouen 1184 das interessante Notat G. chr. instr. 26. Auch in den Abteien kam wohl je und dann einfache Nomination des Abtes von seiten des König — Herzogs vor, vgl. Rob. Tor. 1167 S. 229: mortuo abbate s. Audoeni rex dedit abbatiam Haimerico, und oben S. 314 n. 1 über Heinrich von Fécamp.

[3]) Vgl. Ord. V, 87. 124. — Rob. Tor. 179 über seine Wahl in Mont-Saint-Michel.

[4]) Beispiele aus dieser Zeit sind mir nicht bekannt; es war dies aber die Praxis Heinrichs II. in seinem ganzen Reiche und später unter französischer Herrschaft gang und gäbe, G. chr. instr. 39 f.

dies Verhältnis im Verlaufe der 3 seit der Eroberung Englands verflossenen Menschenalter, ohne dass es je zu ernsten Konflikten zwischen beiden Gewalten gekommen wäre, von Grund aus umgestaltet hatte. Die Zeit des patriarchalischen staatlichen Kirchenregiments, wie es uns noch unter Wilhelm dem Eroberer entgegen trat[1]), — sehen wir jetzt aufs deutlichste — ist für immer vorüber. Nicht mehr das freie, nur durch die Gewohnheit eingeengte, Belieben des Landesherrn, sondern das Recht, und zwar in der Hauptsache das Lehnsrecht, regelt jetzt die Beziehungen von Kirche und Staat. Kraft Lehnsrechts fordert jetzt der Herzog von den Prälaten, jedoch nur für die Temporalien, Mannschaft und Treueid. Kraft Lehnsrechts heischt er gemäss der unter Heinrich I. aufgekommenen und seitdem nicht wieder in Vergessenheit geratenen Praxis während der Erledigung die Früchte der Pfründen, die Regalie.[2]) Kraft Lehnsrechts verlangt er endlich von Bischöfen und Äbten jetzt nicht nur, wie früher, den Besuch der Hoftage[3]), sondern auch, was vordem nicht üblich gewesen war, Heeresfolge und alle kraft seines Heerbefehls von ihm ausgeschriebenen Auflagen.[4]) Person und Gut der Prälaten sind so durch neue, festere, weil rechtlich greifbare, Bande an seine Person gefesselt, aber doch zugleich auch viel freier und selbständiger gestellt, als je zuvor: das Kirchengut ist jetzt nicht mehr ein frei veräusserlicher Bestandteil der herzoglichen Domäne[5]), sondern Lehen, d. i. ein mit gesetzlich genau fixierten Lasten und Gerechtsamen behafteter, unveräusserlicher Besitz[6]); der Bischof oder herzogliche Abt ist nicht mehr ein von Gunst und Ungunst des Landesherrn im höchsten Grade abhängiger Afterbesitzer, sondern ein mit genau fixierten Rechten ausgestatteter und an genau fixierte Pflichten gebundener Vasall, und als Vasall im Verhältnis zu den grossen weltlichen Herren nicht mehr bloss ein Magnat zweiter Klasse, sondern ein vollberechtigter freier herzoglicher Baron, als welcher er, was früher

---

[1]) Oben S. 29 ff.
[2]) Vgl. G. chr. 26.
[3]) Vgl. Rob. Tor. Appendix S. 339 nr. 35.
[4]) Ebd. S. 349—353.
[5]) Oben S. 30.
[6]) Die curia ducis fungierte daher als Gericht über die lehnbaren Temporalien, Rob. Tor. Appendix S. 333 nr. 9. 10., S. 339 nr. 35.

nie vorgekommen war, jetzt auch mit hohen politischen Ämtern, wie z. B. mit dem Amte des Grossjustiziars, betraut werden kann.[1]) Kurz, an Stelle des patriarchalischen Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die Prälaten vor 88 Jahren zum Herzoge gestanden hatten, ist jetzt ein rechtlich genau bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis getreten, welches keinen Zweifel mehr darüber lässt, innerhalb welcher Grenzen und in welchen Formen der Landesherr noch die Personen und Güter der Hierarchie für sich in Anspruch nehmen kann, und zugleich den Bischöfen und Äbten eine höhere gesellschaftliche Stellung und höhere politische Rechte gewährleistet, als sie je zuvor besessen hatten. Nur in dem Rechte zur Erteilung des congé d'élire besitzt der Herzog noch einen Rest jener alten, faktisch unbeschränkten, Kirchengewalt, eine Befugnis, die sich aus der Lehnsherrlichkeit nicht ableiten lässt; aber eben darum, weil dieselbe damit rechtlich überhaupt nicht zu begründen war, suchte die Hierarchie später auch sie noch ihm streitig zu machen und zu entziehen.[2])

In allen übrigen Beziehungen aber war diese alte patriarchalische Gewalt jetzt vollständig tot und abgethan. Die kirchliche Gesetzgebung hatte sich der landesherrlichen Kontrole gänzlich entledigt. Sie entwickelte sich, da das Institut der Provinzialsynode stark verfallen war[3]), überhaupt nicht mehr im Schosse der Landeskirche weiter, sondern war bereits gänzlich zum Monopol der Päpste und päpstlichen Konzilien geworden. Die kirchlichen Gerichte erfreuten sich zwar noch nicht einer so unbeschränkten Kompetenz, wie sie Gregor IX. 1234 voraussetzt[4]) — über Kriminalvergehen der Kleriker, Dotal- und

[1]) 1155 wird Arnulf von Lisieux neben Robert von Neufbourg als iustitia regis erwähnt, vgl. ebd. S. 333 nr. 10. — 1163 veranstaltet Rotrou von Evreux in Gemeinschaft mit Rainald von Saint-Valéri iussu regis eine inquisitio über die redditus et consuetudines ad regem et ad barones pertinentes, ebd. S. 217.

[2]) Vgl. G. chr. instr. 26 über die Erhebung Walters von Rouen 1185.

[3]) Das Rouener Provinzialkonzil von 1128, oben S. 271, war für lange Zeit das letzte, und selbst dies Konzil war ein legatinisches Konzil. Die nächste Provinzialsynode fand erst am 11. Februar 1190 statt, Mansi XXII, 581 ff. (1189, Mansi. Aber Richard I. wird in der Urkunde schon als König erwähnt, er hielt sich Anfang 1190 in der Normandie auf, vgl. Itinerarium regis Ricardi ed. Stubbs Chron. and Memorials of Richard I., I, 146 IX.)

[4]) c. 13. X. 12, 1. Vor sie kompetierten vor allem Streitigkeiten über Zehnten, Patronat und andere rein kirchliche Besitz-

Testamentssachen, Eidbruch und Bruch des Versprechens urteilte noch der weltliche Richter[1]) —, aber in allen anerkanntermassen vor sie kompetierenden Sachen entschieden sie völlig selbständig und betrachteten als oberste Instanz jetzt niemals mehr das landesherrliche, sondern ausschliesslich das päpstliche Gericht.[2]) Endlich war auch der Verkehr der Kirche mit dem Auslande jetzt von all den Beschränkungen befreit, denen ihn noch Heinrich I. zu unterwerfen gesucht hatte, und schon in den 40er Jahren auch hier den kirchlichen Personen eine unbegrenzte Freizügigkeit zu teil geworden, die wiederum der päpstlichen Jurisdiktion vortrefflich zu statten kam.[3]) Mit einem Worte, die normännische Kirche hatte als selbständige Landeskirche zu existieren aufgehört. Die spezifisch landeskirchlichen Institutionen, wie die Provinzialsynoden, waren verfallen, die spezifisch landeskirchlichen Gewalten entweder, wie die landesherrliche Kirchengewalt, soweit sie nicht lehnsherrliche Gewalt geworden war, bis auf einen kümmerlichen Rest, die Erteilung des congé d'élire, vernichtet, oder, wie die Metropolitangewalt des Erzbischofs von

---

titel, vgl. Rob. Tor. App. S. 341 nr. 39—41, S. 342 nr. 42, S. 343 nr. 45—47. Von einer Kontrole des geistlichen Gerichts durch die königlichen iustitiae ist an diesen Stellen keine Rede.

[1]) Matthaeus Paris Chronica maiora 1190, ed. Luard II, 368. cf. Ralph de Diceto imagines historiarum 1190, Opp. II, 86: ecclesia in Normannia a longo servitutis iugo liberata est — Richardo rege annuente. Worin dies iugum bestand, zeigen die folgenden Angaben, die übereinstimmen mit den Sätzen eines von Mansi XXII, 590 ff. aus dem Rouener Cartular gegebenen Notates von 1190: 1. clerici — nulla occasione a saecularibus capientur potestatibus, nisi pro furto, homicidio vel huiusmodi flagitioenormi, quod ad placitum gladii pertineat. 2. alle fidei laesiones und iuramenti transgressiones gehören vor das kirchliche Forum. 3. Desgleichen quaestiones super dote vel donatione propter nuptias, quando mobilia. Über immobilia steht das Gericht dem Erzbischof und dem König gemeinsam zu. 4. nulla fiet recognitio in foro saeculari super possessione, quam viri religiosi vel quaecumque ecclesiastica persona 20 annis possederint. 5. distributio eorum quae in testamento relinquuntur, auctoritate ecclesiae fiet etc. Auch diese Sätze gewähren dem Klerus noch nicht unbeschränkt das beneficium cleri und den Kirchengerichten noch nicht eine so weitgehende Kompetenz in sachlicher Beziehung, wie sie Gregor IX. 1234 voraussetzt. Die vor 1190 herrschenden Kompetenzverhältnisse sind aus dem Notate leicht zu entnehmen. Sie waren vor Heinrichs II. Thronbesteigung (1150) kaum andere. Denn es wird uns nicht gemeldet, dass dieser Fürst auch hier, wie in England, die Kompetenz der Kirchengerichte beschränkt habe.

[2]) Siehe unten S. 328.

[3]) Siehe unten.

Rouen, so schattenhaft geworden, dass man sie eine wirkliche Regierungsgewalt kaum mehr nennen konnte. Die Befugnisse aller dieser Gewalten aber hatte die Kurie an sich gezogen. Der Papst, der vordem nur die höchste Autorität in Sachen des Glaubens und der Sitte gewesen war, und nicht mehr der Herzog, war jetzt auch hier der oberste Regent der Kirche.

Der Wandel, der damit in den Beziehungen der Kirche zur Kurie und zum Landesherrn eingetreten war, kam schon in der Zeit des Thronstreits in der mannigfaltigsten Weise zum Ausdrucke. Schon damals reisten die Prälaten ungehindert zu ausserhalb der Landesgrenzen stattfindenden legatinischen[1]) und päpstlichen[2]) Konzilien, übten die in Frankreich amtierenden päpstlichen Legaten ungehindert in der Normandie Jurisdiktion[3]), appellierten die Geistlichen und Mönche ungehindert, selbst bei Konflikten mit dem Landesherrn, an die Kurie[4]), ernannte diese[5]), ohne Widerspruch zu finden, fremde, dem römischen Klerus nicht angehörige, also nicht einmal besonders qualifizierte, Geistliche zu Richtern in den Prozessen normännischer Geistlichen oder normännischer geistlicher Körperschaften[5]), und übernahmen andrerseits, ohne dass der Landesherr Einspruch erhob, normännische Prälaten päpstliche Missionen in anderen Teilen der Kirche.[6])

---

[1]) Vgl. oben S. 316 n. 1 über die Reise Hugos von Rouen zu dem legatinischen Konzil von Nantes.

[2]) Zu dem Laterankonzil von 1139 nachweislich Goscelin von St.-Marie-en-Auge, J—L 8912; doch ist aus Ord. V, 118 zu entnehmen, dass auch normännische Bischöfe hierzu in Rom sich einstellten. — Zu der Pariser Synode von 1147 Hugo von Rouen, Otto von Freising, Gesta Friderici I, c. 54 ed. Waitz S. 61. — Zu dem Reimser Konzil von 1148 sicher Hugo von Rouen, Roger von St.-Marie-en-Auge, Richard von Troarn, John Salisbury hist. pontif. c. 1 f. SS. XX, 518 f. J—L 9198. 9228.

[3]) Vgl. oben S. 315 über Alberich Ostia; G. chr. instr. 80 über Imar von Tusculum, der 1144 auf der Durchreise nach England in der Normandie legatinische Jurisdiktion übte.

[4]) Oben S. 316 f.

[5]) Vgl. J—L 9889.

[6]) Innocenz II. mahnt Hugo von Rouen, ut personam suam studeat praeparare, ut, cum nuncium ipsius acceperit, s. Petri servitium valeat exercere, J—L 7810. — Eugen III. ernennt 1147 Arnulf von Lisieux zum Kreuzzugsprediger im Heere Ludwigs VII., G. chr. 776. — Ob Eugen um 1150 den Bischof Philipp von Bayeux, indem er ihn anderorts beschäftigte, oder indem er ihn suspendiert hatte, von seiner Kirche entfernt hielt, lässt sich aus Arnulfs epist. 6, S. 21 f. nicht sicher entnehmen. (Dieser Brief ist sicher an Eugen gerichtet. Das zeigt schon seine Stellung in der Sammlung zwischen epist. 5 an Suger, ge-

Schon damals appellierte man ferner sehr häufig an das päpstliche Gericht, und zwar nicht nur in Streitigkeiten mit auswärtigen Personen und Körperschaften, die nur der Arm des Papstes erreichen konnte[1]), sondern auch bei Konflikten mit Inländern, zu deren Entscheidung man früher wohl den Herzog angegangen hätte[2]), begehrte man ebenso häufig päpstliche Schutzprivilegien und Bestätigungsurkunden für den kirchlichen Besitz, wie früher landesherrliche Schutz- und Bestätigungsbriefe[3]), fühlten neu ernannte Bischöfe ebenso das Bedürfnis, sich dem Nachfolger Petri persönlich vorzustellen und von dem Nachfolger Petri bestätigen zu lassen[4]), wie sie sich seit urdenklicher Zeit dem Herzoge vorstellten und von dem Herzoge bestätigen liessen, und fanden die päpstlichen Dekretalen und die canones der päpstlichen Konzilien in der Normandie ebenso unweigerlich Gehorsam, wie früher die Beschlüsse der von dem Herzoge präsidierten Synoden oder

---

schrieben ca 1149/1150, und epist. 7, geschrieben nach dem 11. November 1151.)

[1]) Vgl. J—L 8750 9059. 9240. 9764. 9770.

[2]) 8751. 9241. 9595. 9638. 9369. 9704. 9737—9739. Die Klagen, die vor den Papst gebracht werden, betreffen Bischofs- uud Abtswahlen, oben S. 314 ff., den Besitz von Kirchen und Zehnten, Kirchen- und Klostergütern, Sakrileg, Ungehorsam von Pfarrern gegen den Patronatsherrn. — Selbst der Landesherr appelliert bei Konflikten mit der Kirche jetzt an den Papst, oben S. 315.

[3]) Fécamp J—L 8072, 8757, 9058. Saint-Wandrille 8206, 8867. Mortemer 8188, 8857. Savigny 8673, 8676, 9175, 9868. Evreux 8189. Bec 8579. Saint-André-de-Gouffer 8675. Saint-Lô in Coutances 8716. Domkapitel von Coutances 8868. Dom von Coutances 9631. Dom von Rouen 9234. Kapitel von Evreux 8961. Sainte-Barbe-en-Auge 8964. Sainte-Marie-en-Auge 9198. Mont-Saint-Michel 9424. Saint Sauveur-le-Vicomte 9683. Conches 9729. Sainte-Marie-de-Pré 9869.

[4]) Lucius II. am 16. Mai 1144 über Philipp von Bayeux, qui iuxta morem noviter intromissorum limina apostolorum visitavit. Ähnlich Arnulf von Lisieux im Geleitsbriefe für Richard II. von Coutances an Eugen III. (nach 1151 Nov. 11. 1. Migne 201, 23: inter initia novi episcopatus nihil faciendum potius reputavit, quam Romani pontificis gratiam quaerere. Arnulf selbst hatte sich wohl Innocenz II. vorgestellt, ebd. 19. Das gleiche hatte wohl auch Rotrou von Evreux gethan, J—L 8189. Es handelt sich hier also wohl wirklich um eine bestehende Sitte, die dem Aufkommen des päpstlichen Konfirmationsrechtes bei den Bischofswahlen sehr fördersam den Boden bereitet hat. Für die Gesinnung des damaligen normännischen Episkopates der Kurie gegenüber sind charakteristisch die geradezu unverschämten Schmeicheleien, die Arnulf von Lisieux Coelestin II. ins Gesicht sagt, ebd. 19: veniam — quantocius, ut oculis meis vultus vestri serenitas illucescat, et ariditatem meam quasi uberior de proximo novae benedictionis riget ubertas, quia modicum id quodsum, totus sum sanctitatis vestrae sanctaeque Romanae ecclesiae devotissimus servus.

die von dem Herzog erlassenen kirchlichen Verfügungen.[1]) Kurz, schon damals zeigte es sich auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, dass der Herzog durch den Papst depossediert war, und jetzt der Papst und nicht mehr der Herzog die Kirche regierte oder doch zu regieren versuchte.

Für die landesherrliche Gewalt aber war diese Entwicklung nicht nur insofern gefährlich, als die Kirche jetzt im Staate gleichsam zur Enklave einer auswärtigen Macht geworden war, sondern auch insofern, als der Klerus von dem Augenblicke an, wo die Absperrung der Kirche nach aussen aufhörte, in immer engere Beziehungen zu den benachbarten französischen Territorien und Kirchen trat. Diese Beziehungen waren zwar zunächst nur geistiger Natur. Sie ergaben sich ganz naturgemäss aus dem hohen Ansehen der Pariser Schulen und dem einer geistigen Diktatur gleichkommenden, gewaltigen Einflusse, den die Pariser Theologen und die grossen Mönche und Heiligen Frankreichs, wie der hl. Bernhard[2]), auch auf das Land an der Seinemündung ausübten. Aber die Interessengemeinschaft, die sie begründeten oder doch enger knüpften, führte ganz von selber auch zu einem näheren Verhältnisse zu der gesamten französischen Gesellschaft und zu deren Mittelpunkte, dem französischen Königshofe. Schon zur Zeit des Thronstreits rechneten es sich normännische Prälaten zur Ehre an, bei der Kirchweihe in dem königlichen Familienkloster Saint-Dénis zu assistieren.[3]) Schon damals suchten und erlangten normännische Priester, wie der in allen Sätteln gerechte und immer geschickt das Mäntelchen nach dem Winde drehende Bischof Arnulf von Lisieux, den man im Guten, wie im Bösen als typischen Vertreter der damals lebenden geistlichen Generation betrachten kann, durch besondere Dienste die Gunst und Freundschaft des französischen Königs[4]), und schon damals konnte ein normännischer Bischof — eben der genannte Arnulf — gelegentlich eines Konflikts zwischen dem

[1]) Vgl. S. 32 f. 127 f. über das Konzil von Lillebonne 1080. Das Konzilsstatut ist faktisch eine Verordnung des Herzogs.

[2]) Vgl. oben S. 314 ff.

[3]) Vgl. G. chr. 578. 874 (Rotrou von Evreux, Algar von Coutances).

[4]) Vgl. die Briefe Ludwigs VII. bei Bouquet XV, 500. 501 (Sugeri epist. 52. 55). Beide Briefe rühren aus dem Jahre 1148 her. Siehe auch Arnulfs begeisterte Äusserungen über Ludwig VI. in seiner invectiva, Lib. de lite III, 100.

König und seinem Landesherrn, — was unter Wilhelm dem Eroberer unmöglich gewesen wäre, — sich dazu erbieten, den Vermittler zu spielen.[1]) Alles kleine, aber nicht bedeutungslose Symptome dafür, dass dem normännischen Klerus das Stammesbewusstsein und der Stammesstolz, den die geistlichen Zeitgenossen Wilhelms des Eroberers in solcher Stärke besessen hatten, und der in dem kirchlichen Partikularismus des Yorker Anonymus und seines Protektors Wilhelm Bona Anima einen so markanten Ausdruck gefunden hatte, immer mehr verloren gingen. So eng war dieser Klerus vielmehr bereits jetzt in seinen Anschauungen und Empfindungen mit dem innerfranzösischen Klerus verwachsen, so durch und durch französisiert, dass er schon jetzt ohne heftigeren Widerstand und ohne tiefere Trauer die Einverleibung in den französischen Staatsverband über sich hätte ergehen lassen, die Philipp II., August 50 Jahre später, von den Prälaten nicht gehindert, in raschem Siegeszuge vornahm.[2])

4.

Weit wechselvoller, als in der Normandie, verlief in England der Kampf um den Thron Wilhelms des Eroberers, und weit nachdrücklicher, als dort, griff auf diesem Kriegsschauplatze von Anfang an die Kirche, d. i. die Landeshierarchie und die Kurie, in den Gang der Ereignisse ein.[3]) Die Erhebung, die Absetzung

---

[1]) Vgl. Gottfrieds von Anjou Brief an Suger über Arnulf Bouquet XV, 521 aus der Zeit des französisch-normännischen Konfliktes von 1149/1150.

[2]) Vgl. Wilh. de Novoburgo Contin. 1204, Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II., Richard I., II., S. 508: Philippus subiugavit — Normanniam, nullo sibi penitus contradicente; auch die Urteile der Zeitgenossen der Eroberung Chron. s. Albini, Bouquet XVIII, 326: tota Normannia — per seductiones manifestas occubuit. Nur bei dem Jumièger Fortsetzer des Robert de Torigni findet sich eine Klage über den Heimfall des Landes an Frankreich, vgl. ebd. 342; die übrigen Chronisten ebd. 347. 349. 350. 351. 353. 358.

[3]) Über Quellen und Litteratur zu diesem Abschnitte vgl. oben S. 310, n. 1. Für die politische Geschichte kommen vor allem in Betracht Malmsb. H. N. und die Gesta Stephani. Dass der Autor der letzteren in Hampshire ansässig gewesen sei, wenigstens ca 1147, vgl. S. 135 f., halte ich für möglich; dass er aber ein Kaplan Heinrichs von Winchester gewesen sei, Howlett, preface VIII ff., halte ich nach S. 7, 78, 101 für ausgeschlossen. Zum Verständnis der kirchlichen Entwicklung sind noch vornehmlich heranzuziehen die Briefe Gilbert Foliots, Abts von Gloucester ed. Giles, Sanctus Thomas Cantuariensis vol. V, John von Salisbury, historia pontificalis ed. Arndt, Monumenta

und die Wiederanerkennung Stephans, die Begründung und das plötzliche Ende der wie ein flüchtiges Intermezzo in dem blutigen Drama an uns vorüberrauschenden, Herrschaft der Kaiserin, das anfängliche Misslingen und das endliche Gelingen der Anschläge ihres Erbsohnes Heinrich von Anjou, kurz, alle Wendungen und wichtigeren Entscheidungen, welche die Etappen der greuelvollen Fehde in den Jahren 1135—1154 bezeichnen, sind durch das Verhalten dieser beiden Mächte bedingt, beeinflusst oder direkt hervorgerufen, und alle diese Wendungen, Krisen und Entscheidungen sehen wir beide fast immer so ausnützen, dass ihre selbstischen Interessen Befriedigung finden, ihr Traum, „die Freiheit der Kirche", in vordem ungeahntem Umfange sich verwirklicht, und dessen Hauptgegnerin, die Krone, ihrer kirchenpolizeilichen und kirchenregimentlichen Befugnisse so gut wie gänzlich verlustig geht.

Trefflich kam es ihnen dabei zu statten, dass gerade in diesem Augenblicke, wo jeder Baron und Prälat den Drang in sich verspürte, sein eigener König zu sein, der Thron durch einen kecken Staatsstreich einem Fürsten zu teil wurde, dem es gänzlich an Talent und Kraft gebrach, das verhängnisvolle, weil verfrühte und masslose, Begehren der höheren Stände nach politischer Macht in Schranken zu halten, und dass ihnen in des Königs eigenem Bruder, Bischof Heinrich von Winchester, wenigstens in den entscheidenden ersten Jahren des Thronstreits ein Anwalt und Vorkämpfer ihrer antinationalen und antimonarchischen Bestrebungen erstand, wie sie ihn besser sich nicht wünschen konnten. Die ganze Epoche erhält so ihre Signatur durch dieses bald eng verbündete, bald bitter verfeindete fürstliche Bruderpaar. Es ist darum für uns unerlässlich, ehe wir den Gang der Ereignisse, soweit er uns angeht, näher ins Auge fassen, eine Vorstellung von dem Charakter dieser beiden Personen zu gewinnen. Denn erst, wenn dies geschehen ist, dürfen wir glauben, die kirchenpolitische Entwicklung dieser kirchenpolitisch so bewegten und für die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat so folgenreichen Epoche zu verstehen.

Über König Stephan, den älteren der beiden Brüder, waren

Germaniae SS. XX, 517 ff., Radulph de Diceto, abbreviationes chronicorum und imagines historiarum, Opp. hist. ed. Stubbs.

sich schon die Zeitgenossen in ihrem Urteile ziemlich einig.[1]) Er erscheint ihnen fast ausnahmslos als nicht mehr und als nicht weniger, denn als ein liebenswürdiger, tapferer Ritter, und zwar als ein Ritter von dem kecken, Abenteuer suchenden Schlage[2]), wie er uns damals häufig begegnet, und wie ihn die höfische Dichtung eben mit den glänzendsten Farben zu verherrlichen begann. Kein Baron diesseits wie jenseits des Kanals kam ihm an Kühnheit, Unternehmungslust und todesverachtender Bravour gleich, kein Fürst entsprach so sehr dem Ideale des „milden Schatzspenders", in dem die Vorstellungen der ritterlichen Zeitgenossen von den Tugenden des Herrschers kulminierten, kein hoher Herr war so sehr, wie es die ritterliche Standessitte erforderte, der gutmütige, leutselige, mitlebende und leben lassende Kamerad seiner Mannen, und keiner der älteren anglonormännischen Könige hatte sich darum, so lange es genügte, das Amt des Herrschers in solch glänzender, äusserlicher, ritterlicher Weise mehr zu repräsentieren, als wirklich auszuüben, bei Hoch und Niedrig je solcher Beliebtheit erfreut, wie er.[3]) Aber seine Begabung für den nur durch ein Abenteuer zufällig erworbenen schweren Beruf beschränkte sich auf diese äusserlichen, blendenden, aber auf die Dauer nicht ausreichenden Eigenschaften. Energie, Menschenkenntnis, Selbständigkeit und Schärfe des Urteils[4]), die Kunst, den Eigennutz der einzelnen Interessengruppen gegen einander auszuspielen und so die Macht der Krone zu erhöhen, kurz, alle wesentlichen Herrschertugenden gingen ihm völlig ab. Nicht er selber, sondern seine Ratgeber, die kluge, thatkräftige Königin, sein Bruder, der Bischof, sein Kondottiere, Wilhelm von Ypern, seine mächtigen Verbündeten, die Beaumonts, planten, inszenierten

[1]) Malmsb. H. N. 538 f. 540 f. 542 f. Gesta Steph. 5; auch Thomas' a Beckets Brief an Bischof Robert von Worcester, epist. 649, Materials for the history of Th. B. VII, S. 258: rex florens, gratiosus, pugnax, generosus, opulentus; Ord. V, 129 über seine Gefangennahme 1141: regis infortunium luctum peperit clericis et monachis populisque simplicibus, quia idem rex mansuetus erat et humilis bonis et mitibus, et, si dolosi optimates paterentur, abolitis suis pravis conatibus, liberalitis tutor patriae fuisset ac benevolus.

[2]) Vgl. Malmsb. H. N. 539: immodici animi ad quaelibet ardua inchoanda.

[3]) Ebd. 540: erat praeterea Stephanus, cum esset comes, facilitate morum et communione iocandi, considendi, convescendi etiam cum infimis amorem tantum demeritus, quantum vix aliquis mente concipere queat.

[4]) Ebd. 541: impiger, sed minus prudens.

und leiteten, nach einander und je und dann sich gegenseitig bekriegend neben einander, seine innere und auswärtige Politik. Er selbst diente ihnen nur als Werkzeug und meist als Werkzeug zur Durchsetzung ihrer eigenen, dem Staatswohl direkt zuwiderlaufenden Interessen. Denn er selbst hatte Zeit seines Lebens nur den einen Gedanken, den einen Ehrgeiz, den Titel König nicht wieder zu verlieren.[2]) Der wirkliche Besitz der Macht war seiner oberflächlichen Natur dagegen kein so unentbehrliches Bedürfnis. Er war daher, sobald er nur für einen Augenblick seine Stellung äusserlich gesichert glaubte, gutmütig schwach, wo er unbeugsam hart, sorglos, wo er bedenklich, launenhaft inkonsequent, wo er rücksichtslos konsequent hätte sein müssen, und konnte so sich nie jenen gründlichen, mit einer starken Beimischung von Furcht versetzten Respekt bei der Bevölkerung verschaffen, den seine erbarmungslos harten, aber kraftvollen Vorgänger genossen hatten. - - Was seine Stellung zur Kirche anlangt, so verachtete er sie nicht, wie Wilhelm II., aber besass auch für ihre Aufgaben kein so tiefes, aufrichtiges Interesse, wie Wilhelm der Eroberer, oder auch nur ein so feines Gefühl für ihre Macht und Bedeutung, wie Heinrich I. Infolgedessen erscheint auch nach dieser Seite hin seine Handlungsweise immer beherrscht von den Eingebungen des Augenblicks und den Einflüsterungen seiner Ratgeber: bald gründete er, wie es Mode war, Klöster[3]) und konnte sich nicht genugthun in der Vergabung von Gerechtsamen und Gütern an die nie zu sättigende Kloster- und Weltgeistlichkeit[4]), bald trieb er Kirchenraub, Sakrileg und Simonie, als wäre der Geist Wilhelms II. in ihm wieder lebendig geworden.[5]) Kein Wunder daher, dass er, erst heissgeliebt, später bei dem Klerus nicht selten für einen frivolen Tyrannen galt.[6]) Und doch war er weder frivol, noch ein Tyrann, sondern nur

[2]) Vgl. ebd. 543. Ord. a. a. O.

[3]) Malmsb. 544.

[4]) Furness in Lancashire, Coggeshall in Essex, Faversham in Kent sind von ihm und seiner Gemahlin gestiftet, Janauschek, Orig. Cisterc. I. 95 f. 105. Monast. IV, 568.

[5]) Vgl. die Gnadenakte, durch die er seine Regierung inauguriert, unten S. 331 f. und seine Äusserung über Roger von Salisbury Malmsb. H. N. 559: medietatem Angliae darem ei, si peteret, ante deficiet ipse in petendo, quam ego in dando.

[6]) Siehe unten S. 336 f.

[6]) Vgl. John Salisbury, Polycraticus VI, 18. Migne 199. S. 614 f.: Eutheticus 146—152, 1301—1354, 1379—1434 ?.

ein schwacher, beschränkter, oberflächlicher und abhängiger Mensch, eine jener Naturen, die niemals in ihren Tugenden, wie in ihren Fehlern über die Entwicklungsstufe des liebenswürdigen Jünglings hinauskommen und darum erst alles für sich einnehmen, dann enttäuschen, endlich zu Hass und Feindschaft entflammen.

Sein Bruder, Bischof Heinrich von Winchester, zeigt in seinem Charakter unzweifelhaft eine gewisse Familienverwandtschaft mit ihm. Denn auch er besass einen starken, persönlichen Ehrgeiz[1]), auch er erscheint uns in seinem Verhalten niemals beständig und konsequent und verrät in seinem Handeln allezeit eine frivol anmutende Skrupellosigkeit gegenüber den Gesetzen der Moral und sogar gegenüber den Geboten des geistlichen Dekorums, insofern er nicht nur einmal feierlich beschworene Eide brach, nicht nur einmal durch unschuldig vergossenes Blut sein priesterliches Kleid[2]) befleckte und durch abenteuerliche, seinem unruhigen, persönlichen Ehrgeiz entsprungene Anschläge Kirche und Reich erschütterte.[3]) Aber trotz vieler ähnlicher Züge war er doch zweifellos eine bedeutendere Persönlichkeit, als König Stephan. Sein Ehrgeiz richtete sich nicht bloss auf den äusseren Glanz und den Titel, sondern auf den wirklichen Besitz der Macht, und den Besitz der Macht, die herrschende Stellung in Kirche und Reich, erstrebte er nicht nur aus persönlicher Herrschsucht, sondern auch, weil ihm im Unterschiede von seinem Bruder ein bestimmtes politisches Ideal vorschwebte, als dessen berufenen Vorkämpfer er sich betrachtete, weil er wenigstens in den ersten Jahren nach Heinrichs Tode, obwohl auch damals schon seine Politik auf den ersten Blick an keine Regel und Rücksicht gebunden erscheint, mit aller Zähigkeit den Plan verfolgte, der polizeilichen Knechtung der Kirche durch den Staat ein Ende zu machen und, ganz im Gegensatz zu dem altnormännischen Systeme, den Staat der Herrschaft der Kirche zu unterwerfen.[4]) Und eben, weil dergestalt bei ihm seit der Zeit, da er in Cluni Mönch gewesen war, der persönliche Ehrgeiz sich aufs Innigste mit den hierarchischen Bestrebungen verquickte, die

---

[1]) Vgl. hierzu Dictionnary of national biography XXVI, 112—117.
[2]) Gesta Steph. 101.
[3]) Vgl. seinen Plan, Winchester zum Erzbistum machen zu lassen, unten S. 340 ff.
[4]) Vgl. Malmsb. H. N. 538. 539.

jetzt alle klugen Köpfe in der Kirche beherrschten, erlangte er in entscheidender Stunde leicht die führende Stellung in Kirche und Reich, zumal ihm alle die Eigenschaften in hervorragendem Masse zu Gebote standen, welche die Zeitlage von einem kirchlichen und politischen Führer heischte: er war von fürstlicher Herkunft und erfreute sich dadurch enger verwandtschaftlicher Beziehungen nicht nur zu den beiden Prätendenten, sondern auch zu mehreren angesehenen fürstlichen Häusern Frankreichs und entfernterer selbst, was nicht zu unterschätzen war, zu einigen der Kardinäle des päpstlichen Hofes.[1]) Er verstand ferner, unterstützt durch eine sehr würdevolle Erscheinung[2]), auch äusserlich die herrschende Kirche wirkungsvoll zu repräsentieren, ohne doch je, wie schon sein von den Römern so beissend verspottetes ungewöhnliches Interesse für die Denkmäler der alten Kunst zeigt[3]), durch geschmack- und sinnlosen Pomp die feiner gebildeten Zeitgenossen abzustossen. Er verfügte weiter, während Stephan nicht öffentlich zu sprechen vermochte[4]), über eine ausserordentliche Redegabe[5]) und einen kaum je versagenden schlagfertigen Witz[6]) und besass endlich in höchstem Grade die Eigenschaften, die der Politiker besonders in unruhigen Zeiten braucht: Geistesgegenwart, Kühnheit, Menschenkenntnis, Energie[7]) und Findigkeit, eine Findigkeit, welche sich —, wie es bei jedem Politiker der Fall sein muss, der sich als das Zünglein an der Wage behaupten will, obwohl seine Macht nicht bedeutend genug ist, um im offenen Kampfe durch ihr eigenes Schwergewicht zu wirken, — immer mit einer erstaunlichen Unbefangenheit in der Wahl

---

[1]) Die Kardinäle Oktavian und Guido von Crema (Viktor IV. und Paschalis III) waren mit ihm verwandt, vgl. John von Salisbury, historia pontificalis c. 16, SS. XX, 531 f. Oktavian gehört sicher schon unter Innocenz II. der Kurie an. In Betreff Guidos ist Genaueres nicht zu eruieren. Später waren insbesondere die Kardinäle Guido de Summa und Gregor von San Angelo seine Gönner, ebd. c. 39, S. 542.

[2]) Ebd. c. 39, S. 542: er trug einen lang herabwallenden Bart und zeigte die „Gravität" eines Philosophen.

[3]) Ebd. Er war der erste vornehme Herr aus Grossbritannien, der in Rom „heidnische" Statuen kaufte und auf sehr beschwerlichem Wege — über Spanien — nach England transportierte.

[4]) Huntingdon VIII, § 16, S. 271: festiva carebat voce.

[5]) Gesta Steph. 7: prudentia mirabilis, eloquentia ineffabilis. Malmsb. H. N. 576, § 495. ebd. 583, § 501.

[6]) John Salisb. ebd. c. 39, S. 542.

[7]) Malmsb. H. N. 583: immodici animi pontifex, qui quod semel proposuisset, non ineffectum relinquere vellet.

der Mittel und einer geradezu wunderbaren Anpassungsfähigkeit an die Chancen paarte, welche der Augenblick bot.

Dank diesen Eigenschaften und der Gunst der Umstände sehen wir ihn gleich nach Heinrichs I. Tode unter den Bischöfen rasch und sicher die führende Rolle auf der politischen Bühne gewinnen. Er war der erste englische Prälat, der den einst der Kaiserin geleisteten Eid brach und Stephan als König anerkannte.[1]) Er hatte sodann keinen geringen Anteil daran, dass der Grossjustitiar Roger von Salisbury und der Kastellan von Winchester zu dem Usurpator übergingen, und so die Zentralregierung und der ungeheure Reichsschatz in dessen Gewalt kamen.[2]) Er zerstreute darauf auch die Bedenken, die Wilhelm von Canterbury, gegen die Erhebung Stephans geltend machte[3]), und setzte mit diesem und Roger von Salisbury allein am 22. Dezember 1135[4]) die Krönung seines Bruders ins Werk. Aber bei alledem war seine Handlungsweise schon ebenso sehr durch hierarchische Absichten, wie durch die Sucht, sich selber zur Geltung zu bringen, bestimmt: er erbot sich Wilhelm von Canterbury, dafür Bürgschaft zu leisten, dass Stephan dem besonderen, „Freiheit" der Kirche verheissenden Eide, den der Primas bei der Krönung von ihm heischte, getreulich nachkommen werde[5]), und war allem Anscheine nach auch die Seele in den Verhandlungen der grossen Ende März[6]) 1136 zu London zusammentretenden Versammlung der Grossen, in der der neue Herrscher den Prälaten feierlich jene eidliche Zusage genau spezifiziert verbriefte. Die Urkunde, in

---

[1]) Gesta Steph. 5 f.
[2]) Ebd. 6. Malmsb. H. N. 538.
[3]) Ebd.
[4]) Malmsb. ebd. 538.

[5]) Ebd.: districto sacramento de libertate reddenda ecclesiae et conservanda — se mediatorem et vadem epposuit. Daraus lässt sich nicht folgern — mit Round 3, Rössler 124 —, dass Stephan von diesem Eide entbunden worden sei.

[6]) Am 22. März wurde Stephans Gemahlin Mathilde zu Westminster gekrönt, Ann. Wint. cont. S. Augustini G. Q. 79. Daran schloss sich wohl ein Konzil, auf dem die Prälaten in Gegenwart des Königs und der weltlichen Grossen ihre gravamina formulierten, Gesta Steph. 17 f. Dem Konzil folgte ein Hoftag zu Oxford, auf dem der Klerus den bedingten Fidelitätseid leistete und Stephan entsprechend den gravamina und seinem Krönungseide urkundete, Huntingdon VIII, § 4, S. 259, Malmsb. H. N. 541 f. Rich. und John Hexh. reden einfach von generale concilium, und letzterer denkt dabei, S. 288, offenbar an eine rein geistliche Versammlung.

der dies geschah, die sogenannte zweite Charte Stephans[1]), entsprach daher so ziemlich in allen Stücken den weitgehenden Forderungen der streng kirchlichen Partei: alle simonistischen Praktiken, alle willkürlichen von den vorigen Regierungen eingeführten Auflagen, darunter nicht nur das Spolien- und Regalienrecht, sondern auch das Dänengeld, verheisst der König, sollen aufhören; alle der Kirche von Heinrich I. entzogenen Güter und Gerechtsame sollen zurückgegeben werden, die Gerichtsbarkeit über kirchliche Personen und Sachen soll fortan allein den kirchlichen Behörden zustehen und bei der Stellenbesetzung fortan allein das kanonische Recht massgebend sein. Nur die Polizei über den Verkehr der Kirche mit dem Auslande und die Aufsicht über die kirchliche Gesetzgebung behält sich Stephan stillschweigend noch vor. Im übrigen aber giebt er alle aus der Kirchenhoheit abgeleiteten Befugnisse der Krone preis und erkennt damit die Kirche als eine halbsouveräne Körperschaft, als einen Staat im Staate, an. Zum Danke dafür schliesst die Landeshierarchie mit ihm einen Anerkennungsvertrag. Darin gewährt sie ihm zwar die ersehnte Anerkennung, aber sie gewährt sie ihm nur in bedingter Form. Sie leistet ihm nur einen bedingten Treueid[2]), der sie nur so lange binden soll, als er selber den beschworenen Zusagen nachkommt. So sahen sich also die Gregorianer, wie Heinrich von Winchester, schon jetzt in der Hauptsache am Ziele ihrer Wünsche. Nur wenige ihrer Forderungen standen noch aus, aber gerade die Durchsetzung dieses Restes — Befreiung der Gesetzgebung und des Romverkehrs — konnten sie um so unbedenklicher der Zukunft anheimstellen, als Stephan schon jetzt sich bewogen gefunden hatte, auch der Kurie ganz anders zu begegnen, als seine Vorgänger, und sich voraussehen liess, dass diese alle Hebel einsetzen werde, auch jene letzten Überbleibsel der alten Kirchenpolizei bis auf die letzte Spur zu beseitigen.

[1]) Vgl. Rich. Hexh. 148 ff. Malmsb. H. N. 541 f.

[2]) Rössler 130 n. 3 sieht auch darin die „Frivolität" des Vertrags, dass der König von den Bischöfen nur fidelitas, nicht auch homagium forderte. Aber schon damals galt wohl auch in England die von Glanville c. 1187—1189 vorgetragene Theorie: episcopi **consecrati** homagium facere non solent — sed fidelitatem cum iuramentis interpositis ipsi regi praestare solent, tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae IX. c. 1 § 10. Philipps, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. II. S. 417.

Schon um die Wende der Jahre 1135 und 1136 hatte nämlich der König, allem Anscheine nach auf den Rat der 3 Prälaten, welche seine Ordination vornahmen, sich entschlossen, das Gericht des Statthalters Petri anzurufen, um durch dessen Votum seinen zweifelhaften Ansprüchen auf den Thron vor der öffentlichen Meinung mehr Gewicht zu verleihen. Zu derselben Zeit hatte aber den gleichen Weg bereits auch seine Gegnerin, die Kaiserin Mathilde, beschritten.[1]) So kam es, dass im Januar 1136 die Vertreter beider Parteien vor dem päpstlichen Konsistorium zu Pisa einander gegenübertraten. Innocenz II. war nun ein viel zu erfahrener Politiker, als dass er ohne genügend

[1]) Vgl. John Salisb. Hist. pontif. c. 41, SS. XX, 543 f. Round App. B und Rössler 132 ff. konfundiereu hiermit den Bericht Gilbert Foliots in seinem Briefe an Brian Fitz Count, epist. 79, S. 100: non diu est quod audisti dominum papam Innocentium convocasse ecclesiam et Romae conventum celebrem habuisse. Der Brief ist nach S. 102 unter dem Pontifikate Cölestins II. geschrieben (1143 Sept. 26 — 1144 März 8). Unter dem conventus celebris, der convocatio ecclesiae in Rom kann nur das Laterankonzil von 1139 gemeint sein, das nur 4 Jahre hinter dem Datum des Briefes zurück liegt. Diesem Konzile wohnte nach Mansi XXI, 541 e Peter von Cluni und unter den 1000 Bischöfen, die dazu aus allen Weltgegenden, vornehmlich aus Italien und Frankreich, sich eingestellt hatten, wahrscheinlich auch Ulger von Angers bei (nicht Anjou, wie Rössler konsequent schreibt), vgl. Ralph de Diceto, abbrev. Chron. 1139, ed. Stubbs I, S. 252 ff. über seinen Streit mit der Äbtissin Petronilla von Fontévraud, der ihn wirklich, wie sich aus J—L 8333 und 8683, sowie Bernhardi epist. 200. 340. ergiebt, bis auf die Zeit Lucius II. in Rom festhielt. Von Ende 1133 — Februar 1137 residierte nun Innocenz nicht zu Rom, sondern zu Pisa, vgl. J—L aus a. 1133—1137. Ergo zeigt schon Gilberts, das Augenzeugen, Ortsangabe, dass sich sein Bericht nicht auf ein in das Jahr 1136 fallendes Ereignis beziehen kann. Nicht minder erhellt daraus, dass nach ihm auf jenem grossen Konzil zu Rom Innocenz öffentlich für Stephan sich erklärte, dass er nicht dasselbe Begebnis im Sinne hat, wie John Salisb., vgl. S. 100 ff. des Briefes. — Dass die von John Salisb. erwähnte Gesandtschaft in den Januar 1136 fällt, ergiebt sich aus der Kombination folgender Daten: 1. 1136 c. April bezeichnet sich Stephan als vom Papste konfirmiert. Folglich muss Innocenzs Anerkennungsschreiben ihm schon vorgelegen haben. 2. Salisb. nennt unter den Gesandten einen gewissen Lupell, clerk Wilhelms von Canterbury, der am 21. Nov. 1136 starb. 3. Innocenz gedenkt in seinem Schreiben, Rich. Hexh. 147, der Briefe der Erzbischöfe und Bischöfe über die Wahl Stephans, deren Träger man in Lupell zu erblicken hat. 4. Innocenz urkundet am 12. und 25. Januar 1136 zu Pisa in Sachen und interventu Ulgers, des Sprechers der Kaiserin, J—L 7753. 7755. 5. Nach Gesta abb. Alban. I, 104: anno primo quo Stephanus rex Angliae est electus, abbas Gaufredus — von St. Albans — licet invitus fuerat ad dominum papam destinandus pro confirmatione electionis regiae obtinenda. Aber Gaufried wusste sich, wie später 1138/9, dem königlichen Auftrage zu entziehen.

über die Stärke der Parteien informiert zu sein, sofort durch eine definitive Entscheidung sich für alle Zukunft die Hände gebunden hätte. Er brach daher, gerade als das Wortgefecht der Parteien im besten Gange war, die Verhandlungen plötzlich mit der Erklärung ab, der hl. Stuhl werde weder jetzt noch später in dieser Sache ein Urteil fällen. Aber die gewandte Ausführung des englischen Anwalts, des Archidiakonen Arnulf von Séez[1]), über die vom Standpunkte der Kirche aus angeblich zweifellose Illegitimität der Ehe, aus der die Kaiserin hervorgegangen sei[2]), die warme Verwendung Ludwigs VI. von Frankreich und Theobalds von Chartres für Stephan und nicht zuletzt das Schreiben, in dem die Bischöfe über die Thronbesteigung Bericht erstatteten[3]), hatten doch auf ihn einen gewissen Eindruck gemacht. Er entschloss sich daher Stephan vorerst in einem Privatschreiben vertraulich anzuerkennen, wobei er nicht unterliess, zu betonen, er sei der gewissen Hoffnung, Stephan habe bei der Krönung dem hl. Petrus „Gehorsam und Ehrfurcht" gelobt, also ziemlich unverblümt Gregors VII. Ansprüche auf die Oberlehnsherrlichkeit über England erneuerte.[4]) Hiermit war er aber keineswegs gewillt,

[1]) Siehe über ihn oben S. 312. 324.

[2]) Dass dies Moment grossen Eindruck auf ihn machte, ergiebt sich aus Gilbert epist. 79, S. 100 f.

[3]) Rich. Hexh. 147. Unter den archiepiscopi, episcopi, auf deren scripta der Papst sich beruft, können kaum andere als Wilhelm von Canterbury, Hugo von Rouen, Roger von Salisbury und Heinrich von Winchester gemeint sein. Thurstan von York wird sich erst Ende Januar oder Anfang Februar Stephan unterworfen haben, ebd. 145 f., die übrigen noch später, da sich die Kunde vom Tode Heinrichs I. wohl nicht ohne Zuthun Stephans erst sehr spät in England verbreitete, circa Rogationes 1136, also ca Ende April, Huntingdon VIII, § 4, S. 259. Bischof Roger von Chester, der für ihn schon im Januar als Gesandter an die Kurie ging, gehörte einer Exchequerfamilie an, oben S. 308 n. 5. — Übrigens hielt sich der Papst in seinem Schreiben namentlich da, wo er die rechtlichen Momente für Stephans Erhebung aufzählt, wohl eng an den Text des Briefes der englischen Bischöfe, insbesondere des Briefes Wilhelms von Canterbury. Das würde es am einfachsten erklären, dass er an der entscheidenden Stelle nur von Stephans Erhebung zum Könige, nicht auch zum Herzoge von der Normandie redet.

[4]) Vgl. ebd. 147 f.: pro spe etiam certa, te (so zu lesen für et; das von Howlett unnötiger Weise ergänzte quia ist zu streichen) beato Petro in ipsa consecrationis tuae die obedientiam et reverentiam promisisse; vgl. die beiden Eide Robert Guiskards aus dem Jahre 1059, Deusdedit, coll. canonum III, 157 ed. Martinucci 340 und die von Hinschius Ki-Recht III, S. 201 ff. angeführten Eide der Metropoliten aus dieser Zeit. Möglich ist, dass der Erzbischof von Canterbury in seiner epistola commendatoria andeutete, der König habe bei der

den Anjous eine Absage zu erteilen. Denn in einem wahrscheinlich ebenso vertraulichen Schreiben richtete er kurz darauf an den Grafen von Gloucester die Aufforderung, dem Eide, den er seiner Schwester geleistet, treu zu bleiben.[1]) Man sieht daraus deutlich: er wollte es, zumal Pier Leone noch immer lebte, und ein Urteil über den Verlauf des Thronstreits schlechterdings noch nicht möglich war, wenn er auch Stephan begünstigte, öffentlich vorderhand noch mit keiner von beiden Parteien verderben und nicht durch eine voreilige Stellungnahme die glänzenden Aussichten gefährden, welche schon nach der Appellation der beiden Prätendenten an das päpstliche Gericht zu schliessen, gerade dieser Thronstreit den geistlichen und weltlichen Herrschaftsplänen der Kurie zu eröffnen schien.

Allein der König von England hielt dies vertrauliche Anerkennungsschreiben ebenso wenig geheim, wie später der Graf von Gloucester das dazu in schlagendem Widerspruche stehende kaum minder vertraulich gemeinte decretum. Wahrscheinlich schon auf jener grossen Versammlung der Prälaten und Barone Ostern 1136 liess er es öffentlich verlesen.[2]) Der Eindruck, den es machte, war naturgemäss bei der Unsicherheit des Thronfolgerechtes und dem hohen Ansehen, das der Papst als Hüter des Rechtes genoss, sehr gross. Die Prälaten konnten nun nichts mehr an Stephan aussetzen, und auch die Laienbarone wagten jetzt nicht mehr ihm zu widerstreben, sondern verstanden sich insgesamt, den Grafen von Gloucester nicht ausgenommen, dazu, ihm Mannschaft und Treueid zu leisten.[3])

Der Staatsstreich war somit gelungen, Stephans Königtum gesichert. Aber es war gesichert in erster Linie durch das Votum der Hierarchie, so dass er in Ermangelung anderer, besserer Rechtsgründe in seiner zweiten Charte für gut hielt, sich den Anschein zu geben, als wären bei seiner Erhebung alle für die Besetzung eines hohen Kirchenamtes massgebenden rechtlichen

---

Krönung ein solches, dem Obedienzgelübde der Metropoliten vergleichbares, Gelübde dem hl. Petrus geleistet.

[1]) Malmsb. H. N. 545. Dies 'decretum', das Malmsb. leider nicht, wie er beabsichtigte, in seinem zweiten Buche den Lesern wörtlich bietet, ist zwischen April 1136 (ein früherer Termin würde sich nicht mit der Thatsache vertragen, dass Robert sich im April Stephan unterwarf) und Ende 1137 anzusetzen.

[2]) Vgl. die zweite Charte Stephans Rich. Hexh. 148.

[3]) Malmsb. H. N. 539 f.

Erfordernisse beobachtet worden, also aus dem Kirchenrechte seine Usurpation als einen völlig legitimen Akt zu erweisen suchte.[1]) Und dies Votum selber, das für ihn alles bedeutete, war nur bedingt und widerruflich, und selbst in dieser bedingten und widerruflichen Form nur durch Preisgabe wichtiger Hoheitsrechte und durch würdelose Demütigung des Trägers der Krone Wilhelms des Eroberers vor dem Episkopate und der Kurie zu erkaufen gewesen. Es schien darum ganz unausbleiblich, dass unter der neuen Regierung diese beiden Mächte auch fürder die ausschlaggebende Rolle im Staate spielten, und speziell der grosse Führer der Landeshierarchie, Heinrich, zumal er noch vor Ablauf des Jahres nach dem Tode Wilhelms von Canterbury (21. Nov.) provisorisch auf den Primatialstuhl erhoben wurde[2]), und nicht Stephan, auch weiterhin als Herr der Situation sich behaupte.

Indes, wie einst schon Wilhelm II. und Heinrich I., die den Thron auch in erster Linie der Kirche verdankten, so mussten auch, wenn nicht Stephan selbst, so doch seine weltlichen Ratgeber bald dies Übergewicht der Hierarchie drückend empfinden und, gleich jenen Herrschern, den Drang in sich verspüren, den Episkopat wieder in alter Weise der Krone zu unterjochen. Schon seit dem Ende des Jahres 1136 sehen wir daher Stephan in seiner inneren Politik von dem Bestreben beherrscht, die wichtigen kirchenpolitischen Neuerungen des Ostergemots rückgängig zu machen[3]), die Kirchenpolizei seiner Vorgänger in

[1]) Vgl. die intitulatio: Stephanus, Dei gratia, assensu cleri et populi in regem Angliae electus, et a domino Wilhelmo archiepiscopo Cantuariae et sanctae ecclesiae Romanae legato consecratus, et ab Innocentio sanctae Romanae sedis pontifice postmodum confirmatus. Diese 3 hier hervorgehobenen Momente, electio, consecratio und confirmatio, entsprechen genau den damals für die Besetzung der Metropolitanstühle geltenden Bestimmungen, vgl. z. B. Hugo Cantor 134 f. zu 1115, N. Archiv VI, 294 über die Konfirmation des Erzbischofs von Toledo am 13. Februar 1153 und Ralph de Diceto, imag. histor. 1162 I, 306 f. über die Erhebung Thomas' a Beckets.

[2]) Ord. V, 79: Henricus frater Stephani regis ad regendam metropolim electus est. Sed, quia episcopus secundum decreta canonum de propria sede ad aliam ecclesiam nisi auctoritate Romani pontificis promoveri nequit, praefatus praesul Cuentoniensis in adventu Domini 8° Kov. — 20. Dez. 1136 mare transivit et legatis Piceuum Pisa missis in Neustria ipse hiemavit. Auch die folgenden Sätze zeigen, dass Ord. aus bester Quelle berichtet. Nach Gerv. I, 100 f. übte Heinrich 1137 in Canterbury Jurisdiktion. Nur meint Gerv. fälschlich, er sei damals bereits als Legat und nicht als erwählter Erzbischof dazu befugt gewesen.

[3]) Nach dem Tode Wilhelms von Canterbury am 21. November

altem Umfange wieder herzustellen, sich der Männer, die seine Thronbesteigung in erster Linie ins Werk gesetzt hatten, Heinrichs von Winchester und Rogers von Salisbury, allmählich zu entledigen und, vorzugsweise auf die Laienbarone[1]) und seine starken Söldnerkontingente[2]) gestützt, zu regieren. Diese an sich schon verfehlte Politik wurde nun von ihm nicht einmal mit der nötigen Umsicht und Energie durchgeführt. Sie hatte darum lediglich die üble Konsequenz, dass sich 1. die Barone, ermutigt durch die geradezu kindische Gutmütigkeit und kurzsichtige Schwäche, die er schon im ersten Jahre den Aufständischen von Exeter gegenüber zeigte[3]), völlig von der Krone emanzipierten, und dass sich 2. die Hierarchie immer mehr von ihm zurückzog, ohne auch nur das bescheidene Mass von Achtung ihm zu bewahren, dessen selbst ein so unkirchlicher Herrscher, wie Wilhelm II., sich bei ihr erfreut hatte.

Jedoch die schlimmen Folgen dieser Politik machten sich nicht sogleich geltend. Vielmehr schien sie, so lange der Reichsschatz ausreichte, die Barone und die Söldner zu befriedigen, sich aufs beste zu bewähren.[4]) Die kleineren Aufstände in den Jahren 1136 und 1137 wurden leicht und rasch von Stephan bewältigt. Der grosse Aufstand des Jahres 1138 endete ebenfalls fast überall mit einer Niederlage der Kaiserlichen: ein Kastell nach dem anderen mussten sie im Süden, Westen und Südosten den Königlichen übergeben, in einem Scharmützel nach dem anderen dem Könige das Feld räumen. Selbst in Nordengland hatten sie kein Glück: denn die anfangs so erfolgreich verlaufende Invasion der Schotten wurde mit kräftiger Hilfe der nordenglischen Prä-

---

1136 macht er sofort in alter Weise das Spolien- und Regalienrecht geltend, Gesta Steph. 7. Schon vorher hatte er die drückenden Forstgesetze in einer assissa bei Brampton erneuert, Huntingdon VIII, § 4, S. 260.

[1]) Vgl. Malmsb. H. N. 544 f. über die Erhebung der neuen earls, Round App. D und M.

[2]) Ebd. 540. Auch die aufblühenden Städte scheint Stephan begünstigt zu haben. Wenigstens sehen wir die bedeutenderen von ihnen, Bristol ausgenommen, immer auf seiner Seite, vgl. zu London ebd. 538, 576, 578, 580; zu Lincoln 569, 572, Huntingdon VIII, § 24 f. S. 279; zu York John Hexh. 322 f.

[3]) Vgl. Huntingdon VIII, § 4, S. 259.

[4]) Vgl. Rössler 179—220. Übrigens ist Malmsb. H. N. 545 nicht gesagt, dass der Graf von Gloucester durch englische Geistliche dringend aufgefordert worden sei, das Banner des Aufruhrs zu entfalten, Rössler S. 216.

laten, die Grund hatten, in den barbarischen Kelten ihre besonderen Feinde zu erblicken, am 22. August 1138 am Tees von den Baronen und Bauern von Yorkshire in einem gleichermassen von religiöser, wie nationaler Begeisterung zeugenden, kurzen Feldzuge zum Stehen gebracht. So schien im Herbste 1138 Stephans Königtum gesicherter, denn je. Die Landeshierarchie und die Kurie schwiegen daher jetzt nicht nur über den Bruch des Krönungsbriefes, sondern zeigten sich ihm entgegenkommender, denn je zuvor. Ganz seinen Wünschen entsprechend erklärte sich der päpstliche Legat Alberich, Kardinalbischof von Ostia, der im Juni am königlichen Hofe eingetroffen war[1]), ohne dass der Episkopat Widerspruch erhob, Ende Dez. gegen die Wahl Heinrichs von Winchester auf den Primatialstuhl und wählte und weihte den von ihm präsentierten Abt Theobald von Bec zum Primas.[2]) Und völlig übereinstimmend mit der konniventen Haltung des Legaten wies jetzt Innocenz II. auf dem grossen Laterankonzil im März 1139 die Ansprüche der Anjous öffentlich zurück und erkannte öffentlich Stephan als den rechtmässigen König von England an.[3]) Allein so bedeutend die Vorteile waren, die Stephan hierdurch in politischer Beziehung gewann, so empfindlich waren die Verluste, die er gleichzeitig auf kirchlichem Gebiete durch die Kurie und ihren Sendling erlitt. Zwar hatte Alberich wohl vor Ausrichtung seiner Legation, wie es das alte Recht vor-

---

[1]) Vgl. Gerv. I, 109. Ralph de Diceto I, 252. Rich. Hexh. 175. John Hexh. 299. Nach Gerv. war die Wahl ein Werk Stephans und der Königin, auch nach Huntingdon VIII, § 9, S. 265 erfolgte sie adnitente rege.

[2]) „Im Herbst" Rössler 221. Aber Flor. Wig. Cont. II, 106 f. setzt seine Ankunft nach der Einnahme von Weobly, vor Stephans Aufbruch von Hereford am 15. Juni. Er hat also wohl in Hereford dem König sein Kreditive überreicht, vgl. Gerv. I, 106.

[3]) Gilbert epist. 79, S. 100—102, oben S. 333, n. 1. Die Kurie erklärte in communi audientia die Ehe Heinrichs I. mit der Kerdikitin Mathilde und damit auch die Kaiserin für illegitim. Ulger von Angers erwiderte nichts darauf. Wie unverhohlen jetzt Innocenz Stephans Partei nahm, zeigen auch die Worte S. 102: Nec adversus eam (ecclesiam die englische Hierarchie) tuus inde zelus accendatur, si in causa praesenti non ea, qua oportuit, libertate vocis usa est, quoniam (so wohl für quum zu lesen), eam praesidentis auctoritas (Innocenzs II.) non solum impedierit, sed quasi ligatam vinculis in hoc ipso velut immobilem fecit. Sed iam nunc Deo propitio et favente parti huic domino papa Coelestino vincula solventur, quae muta fuere loquentur. Innocenz hat dann zeitlebens an Stephan festgehalten, vgl. unten S. 345.

schrieb, um das königliche Placet nachgesucht.[1]) Aber seine Jurisdiktion übte er dann, begünstigt durch den Umstand, dass der Primatialsitz erst am 8. Januar 1139 wieder definitiv besetzt wurde, unbehinderter aus, als je ein Legat zuvor. Unbeaufsichtigt durchzog er visitierend und reformierend fast alle Bistümer des Reiches.[2]) Unbehelligt berief er dann auf den 11. Dezember 1138 alle Prälaten zu einem grossen legatinischen Konzil nach Westminster[3]), wo er nicht nur den beobachteten Missständen durch gesetzgeberische Massregeln zu steuern suchte[4]), sondern auch sehr geschickt — wie namentlich die canones über die gänzliche Ausschliessung der Laien von der Stellenbesetzung[5]) und die dem päpstlichen Forum reservierten Straffälle darthun[6]) — die Gelegenheit benutzte, die „Freiheit der Kirche" und die Ausdehnung der päpstlichen Jurisdiktion zu fördern, und unbeirrt durch einen Einspruch des Königs entsetzte er ebendaselbst einen königlichen Abt, den Abt von Crowland seines Amtes, und leitete die Verhandlungen über die Neuwahl in dieser Abtei, in Battle Abbey und in Canterbury.[7]) Von einer Mitwirkung der Krone ist bei alledem keine Rede. Weder wird uns berichtet, dass Stephan die Erlaubnis zum Zusammentritt des Konzils erteilte, noch dass er ihm beiwohnte, noch, dass er seine Beschlüsse bestätigte. Auch bei der Besetzung der Abteien hören wir nichts von einer Einmischung des Hofes, und sogar die Wahl des Primas lag, so sehr Alberich dem König in dieser Frage zu Willen war,

[1]) Flor. Wig. Contin. 106 f.: Lectis coram rege et primoribus Angliae litteris ab apostolica sede directis, licet non in primis, pro reverentia tamen apostolicae auctoritatis, demum suscipitur. Daraus hat Gerv. I, 101 f. herausgelesen: vix tandem receptus est. Doluit enim rex fratrem suum Wintoniensem episcopum legatione potita privari, qua vacante sede Cantuariensi admodum gloriabatur. Allein Heinrich wurde erst ca. 1. März 1139 Legat. Also muss das Motiv Stephans bei seiner anfänglichen Weigerung, den Legaten zuzulassen, ein anderes gewesen sein.

[2]) Rich. Hexh. 169.

[3]) Vgl. darüber vor allem Rich. Hexh. 167—177 den ausführlichsten Bericht über Alberichs Legation, John Hexh. 297—300, Gerv. I, 101—109.

[4]) C. 1, 3, 4 gegen die Simonie, c. 7 gegen den beweibten Klerus, c. 8 gegen die Teilnahme des Klerus am Jagen, c. 12 gegen das Waffentragen der Geistlichen, c. 15 über die Zehnten, c. 13, 14 Bestimmungen über das Verhalten der Klosterleute, c. 16 Bestimmungen über das Halten von Schulen (Verbot des Verkaufs der Schulen).

[5]) C. 5.

[6]) C. 6. 9.

[7]) Letzteres erst soluto concilio Gerv. I, 109.

offiziell ganz in der Hand des Legaten. Und dazu gelang es diesem gleichzeitig, wie namentlich die englisch-schottischen Friedensverhandlungen zeigen[1]), einen Einfluss auf die weltlichen Staatsangelegenheiten auszuüben, und durch sein ganzes Auftreten die moralische Autorität der Kurie so kräftig zur Geltung zu bringen, wie nie zuvor ein Legat auf englischem Boden.[2])

Allein diese Erfolge des Legaten waren für den König noch erträglich im Vergleiche zu dem schweren Schlage, den Innocenz II. ihm im März 1139 wohl auf Alberichs Rat versetzte: er ernannte damals[3]) nicht Theobald von Canterbury, sondern Heinrich von Winchester zum päpstlichen Legaten und Vikar der britischen Inseln. Damit war erstlich die Absicht, die einst die Krone mit dem Begehren, die Legation einem englischen Prälaten zu übertragen, verfolgt hatte, — die Aufrechterhaltung der Einheit und Selbständigkeit der Landeskirche — aufs geschickteste vereitelt, — denn zwischen dem neuen Primas und dem neuen Legaten, den der Papst kurz zuvor auch noch mit der Verwaltung des wichtigen Bistums London betraut[4]) hatte, entstand naturgemäss eine tötliche Eifersucht, welche die Landeshierarchie in 2 Parteien spaltete und der Kurie immer wieder Anlass zur Einmischung bot —, und damit war zweitens auch die Politik Stephans gegen Heinrich von Winchester durchkreuzt; denn der mächtige Prälat mit dem grenzenlosen persönlichen Ehrgeize und den ausgesprochen hierarchischen Gesinnungen erhielt so nun doch noch die ausschlaggebende Stellung in Kirche und Reich, nach der er sich mit allen Fasern seines Wesens sehnte, und war jetzt nach der Enttäuschung, die ihm der König bereitet hatte, naturgemäss mehr noch als früher geneigt, diese Stellung mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie und Klugheit zu benutzen, um die Autorität der Kurie zu erhöhen, die königliche

[1]) Vgl. Rich. Hexh. 169 ff. 176, John Hexh. 297 f.

[2]) Vgl. die begeisterte Schilderung, die Rich. Hexh. 167 von ihm entwirft, und im Gegensatze dazu den Eindruck, den Johann von Crema 1125 in England machte, Huntingdon VII, § 36, S. 246.

[3]) Kalendis Martii, si bene commemini, Malmsb. H. N. 550. Dass dies auf Betrieb des Königs geschehen sei, scheint mir ausgeschlossen und wird auch von keinem der Zeitgenossen behauptet. Auch hätte wohl sonst Heinrich nicht das Legationsdekret erst so spät, erst auf dem antiköniglichen Konzil von Winchester, am 29. August 1139 veröffentlicht.

[4]) Ralph de Diceto 1138, I, S. 252. Es war das geschehen cum gratia regis.

Kirchengewalt zu vernichten, den Staat, soweit als irgend möglich, der Herrschaft der Kirche zu unterjochen.

Das trat schon wenige Monate später klar an den Tag, als Stephan im Vollgefühle des Triumphes und angestachelt von den Häuptern des mächtigen Hauses Beaumont, den Plan fasste, den einflussreichen Bundesgenossen Heinrichs aus dem Jahre 1135, den Grossjustitiar Roger von Salisbury, samt seinen Nepoten, den Bischöfen von Ely und Lincoln, zu stürzen.[1]) Der Anschlag gelang zwar: der Grossjustitiar und Alexander von Lincoln wurden Ende Juni 1139 zu Oxford verhaftet und ihrer Güter und Burgen beraubt, und der Bischof von Ely wenigstens geächtet. Aber der Legat, der im Jahre 1138 selber nicht weniger als 6 Burgen errichtet hatte[2]) und darum mit Recht ein ähnliches Schicksal fürchtete, erhob hiergegen sofort Einspruch. Als das nichts fruchtete, sondern die herrschende Hofpartei, unterstützt von Erzbischof Hugo von Rouen[3]), jetzt ganz offen die Absicht äusserte, sämtliche in geistlichem Besitze befindliche Burgen zu konfiszieren und die Bischöfe so zu Magnaten zweiter Klasse herabzudrücken[4]), berief er die bedrohten Prälaten auf den 29. August zu einem grossen legatinischen Konzil nach seiner Residenz Winchester.[5]) Hier schlug er sofort, obwohl er äusserlich nicht die Formen des Anstands verletzte, dem König und der herrschenden Partei gegenüber einen sehr energischen Ton an. Rückhaltlos forderte er von Stephan entweder eine genügende Rechtfertigung seines Vorgehens oder Unterwerfung unter das geistliche Gericht. Der königliche Anwalt versuchte nun zwar zuerst seinen Herrn zu rechtfertigen. Aber dieser Versuch missglückte: Der Protest Rogers von Salisbury, seine Drohung, dass er an den Papst appellieren

---

[1]) Vgl. hierzu vor allem Malmsb. H. N. 545 ff. Gesta Steph. 45 bis 51. Ord. V, 119—121. Wilh. Newburgh I, 35 ff.

[2]) Ann. Winton. 1138. S. 53: Wolvesey-Castle, das bischöfliche Haus in Winchester, dessen Überreste noch heute zu sehen sind, Merdon, Farnham, Dunton, Wantham, Tanton.

[3]) Malmsb. H. N. 549 f. 553 f. In der Normandie war es allerdings unerhört, dass ein Prälat Kastelle baute, und immer noch ungewöhnlich, dass ein solcher Kriegsdienste that, oben S. 30.

[4]) Ebd.; Flor. Wig. Contin. 116: habito postmodum concilio statutum est, ut omnia per Angliam oppida —, castella, munitiones quaeque, in quibus saecularia solent exerceri negotia, regis et baronum suorum iuri cedant; ecclesiastici vero viri — in salutem et in defensionem ovium suarum latrare non cessent etc.

[5]) Malmsb. H. N. 550—555.

werde, des Legaten höflich, aber bestimmt gehaltener Einwand, dass ein Prozess gegen die Bischöfe nach kanonischem Rechte[1]) erst anhängig gemacht werden könne, wenn sie ganz und voll wieder in den Besitz ihrer konfiszierten Güter gesetzt seien, machten unstreitig auf die Versammlung einen viel tieferen Eindruck. Sie nahm eine Reihe canones an, welche Kirchenraub und Angriff auf geistliche Personen mit dem Banne bedrohten.[2]) Sie bekundete auch schon Neigung, diesen Beschlüssen gemäss den König zu bannen und einige Bischöfe nach Rom zu senden. Da drohte der königliche Anwalt, dass jeder ohne königliche Erlaubnis das Land verlassende Prälat der Acht verfallen, und Stephan selber an den Papst appellieren werde. Dazu liess Stephan ziemlich deutlich die Absicht durchblicken, das Konzil mit Waffengewalt zu sprengen. Die Versammlung löste sich daher, ohne ein praktisches Ergebnis erzielt zu haben, am 1. September auf.[3]) Aber der moralische Eindruck, den sie auf die kirchlichen Kreise machte, war trotzdem gewaltig: Die Landeshierarchie betrachtete jetzt das Bündnis, das sie einst mit Stephan geschlossen, als zerrissen und den Vertrag, durch den sie sich ihm einst unterworfen hatte, als erloschen. Sie hielt sich daher von jetzt an demonstrativ von den königlichen Hoftagen fern.[4]) Sie trat insgeheim und im Westen bald auch ganz offen in Verbindung mit Stephans Todfeindin, der Kaiserin[5]), die kurz nach dem Konzile in England gelandet war, um den Thron ihrer Väter zu erobern, und ihr Führer, der Legat, agitierte jetzt nicht mehr, wie früher, für seinen Bruder, sondern suchte bereits eine vermittelnde Stellung zwischen Königlichen und Kaiserlichen einzunehmen und beide zu einem von der Kirche diktierten Frieden zu nötigen, bei dem aber offenbar Mathilde besser bedacht werden sollte, als Stephan. Schon kurz nach Mathildes Ankunft

[1]) Vgl. Gratian, Decretum C. 2. q. 2.

[2]) John Hexh. 301 vgl. mit Malmsb. H. N. 561.

[3]) Nach Gesta Steph. 50 f. hätte Stephan Kirchenbusse gethan. Nach Malmsb. H. N. 555 ist das aber ausgeschlossen. Denkbar wäre nur, dass der König später, als er wieder seinen Frieden mit der Kirche gemacht hatte, also etwa zur Zeit des Londoner Konzils vom 7. Dezember 1141, sich nachträglich bereit fand, satisfactio zu leisten.

[4]) Malmsb. H. N. 564.

[5]) Schon vor der Lincolner Schlacht z. B. der Bischof von Saint Davids, der Abt Gilbert Foliot von Gloucester, Neal von Ely, Flor. Wig. Contin. 130.

wusste er es daher, als sie in Arundel sich vor die Wahl gestellt sah, sich auf Gnade oder Ungnade zu ergeben, durch kluge Überredung dahin zu bringen, dass ihr Stephan freien Abzug zu dem Grafen von Gloucester gewährte, und verhinderte so die bereits unvermeidlich scheinende Vernichtung der kaiserlichen Partei.[1]) In den nächsten Monaten unterhandelte er dann aufs freundschaftlichste mit dem Grafen von Gloucester über Massregeln gegen die um sich greifenden Brandschatzungen und Ausplünderungen der Kirchen und kirchlichen Personen[2]), und im Sommer 1140 gelang es ihm endlich, beide Parteien zur Beschickung einer Friedenskonferenz in Bath zu bewegen. Hier schlug er vor, den Streit durch ein kirchliches Schiedsgericht zum Austrage zu bringen, als dessen Leiter er wohl sich selber dachte.[3]) Welcher Art die Bedingungen waren, die er zu diesem Behufe den Parteien stellte, ist nicht überliefert. Aber es wirft ein Licht auf seine Pläne, dass die Kaiserin seine Vermittlung annahm, sein Bruder aber dieselbe schroff zurückwies. Unbeirrt hierdurch reiste er darauf Ende September 1140 nach Frankreich[4]), um König Ludwig VII. und Theobald von Chartres zu einer Intervention zu Gunsten des Friedens zu bewegen. Beide liessen sich auch hierauf ein. Aber auch die Bedingungen, über die sie sich mit Heinrich einigten, waren wohl der Kaiserin günstiger, als Stephan. Denn nur die Kaiserin war geneigt, sich ihnen zu unterwerfen, Stephan verweigerte wieder seine Zustimmung. Die Zwecklosigkeit seiner Bemühungen einsehend, zog sich nunmehr der Legat für einige Wochen vom Schauplatze des Kampfes zurück. Da fiel endlich ein entscheidender Schlag auf dem Schlachtfelde, der seiner Politik freie Bahn schuf: am 2. Februar 1141 wurde Stephan bei Lincoln besiegt und gefangen genommen.[5]) Auf die Kunde davon trat die Kaiserin sofort mit Heinrich in Unterhandlung. Schon am 2. März leistete er ihr zu Wherwell bei Winchester[6]) für die Kirche von England als Herrin des Reiches den Treueid. Einige Zeit später folgte ihm, nicht ohne energischen Druck von Seiten

[1]) Ebd. 117. Gesta Steph. 54 ff. Malmsb. H. N. 556.
[2]) Ebd. 561.
[3]) Ebd. 564.
[4]) Ebd. 565.
[5]) Ebd. 569—572.
[6]) Ebd. 572—574; vgl. die Urkunde Mathildes für Glastonbury Monasticon I, 44.

der Sieger[1]), der Erzbischof Theobald von Canterbury, und am 7. April ward zu Winchester von Heinrich ein grosses legatinisches Konzil eröffnet[2]), auf dem er Stephan, gegen den das Gottesurteil der Schlacht entschieden habe, des Thrones für verlustig erklärte, viele seiner Anhänger mit dem Banne belegte und „im Namen des grösseren Teiles des Klerus von England, dem das Recht zustehe, den Fürsten zu wählen und zu weihen," Mathilde zur Herrin des Reiches proklamierte.

So schien jetzt Mathildes Königtum ebenso gesichert, wie 1136 das Königtum Stephans. Aber es war gesichert ebenfalls in erster Linie durch das Votum der Hierarchie und ebenfalls nur durch einen Vertrag mit der Hierarchie, deren mächtigem Führer, dem Legaten, sie eidlich ein Entscheidungsrecht über alle wichtigeren Reichsangelegenheiten, vornehmlich die Besetzung der Bistümer und Abteien, also ein förmliches Kondominat, hatte zugestehen müssen.[3]) Aber noch rascher, als Stephan, suchte sie die unliebsame Konkurrenz des herrschsüchtigen Mannes abzuschütteln. Schon kurz nach ihrer Anerkennung geriet sie mit ihm über seine an sich unbedenklichen Vorschläge in Betreff der Befreiung Stephans und der Versorgung seines Sohnes in Streit.[4]) Im Juli agitierte dann Heinrich ganz offen wieder für Stephan, und schon im August ward er an demselben Orte, wo er sie am 3. März feierlich empfangen hatte, zu Winchester, von der Kaiserin belagert.[5]) Aber die Londoner und die energische Königin eilten ihm zu Hilfe. Am 14. September sah sich die Kaiserin genötigt, den Ring des Entsatzheers gewaltsam zu durchbrechen. Dabei geriet ihr grosser Feldherr, der Graf von Gloucester, das Haupt und die Seele ihrer Partei, in die Gefangenschaft der Königlichen. So waren jetzt beide Parteien führerlos und beide darum geneigt und genötigt, zu

---

[1]) Er wurde „proskribiert", d. i. seiner Lehen verlustig erklärt, John Salisb. hist. pontif. c. 15, SS. XX, 530 f.

[2]) Malmsb. 574—577.

[3]) Ebd. 576: ad cuius ius potissimum spectat principem eligere simulque ordinare. Potissimum dient wohl nur, wie gewöhnlich, zur Hervorhebung des Relativpronomens und soll nicht eine Einschränkung bedeuten, so dass übersetzt werden müsste, „dem es vornehmlich zusteht, zu wählen und zu weihen."

[4]) Ebd. 573.

[5]) Ebd. 578 ff.

unterhandeln. Wieder besorgte der Legat, diesmal im Bunde mit dem Primas, das Geschäft des Vermittlers. Alle Künste der Überredung liess er jetzt spielen, um den Grafen von Gloucester für seinen Bruder zu gewinnen und so der kaiserlichen Partei den Todesstreich zu versetzen. Aber der Graf, der einzige grosse Charakter, der uns in diesen Kämpfen begegnet, blieb fest. So kam es nur zu einer Auswechselung der hohen Gefangenen. Im übrigen erlitt der Fortgang der Fehde keine Unterbrechung. Nur stand jetzt Stephan insofern wieder viel günstiger da, als vor der Lincolner Schlacht, als sich jetzt die Kirche dank der höchst verfehlten Politik der Kaiserin wieder unzweideutig auf seine Seite stellte. Schon am 7. Dezember erklärte der Legat auf einem Konzile zu Westminster[1]), gestützt auf ein schon zur Zeit der Gefangenschaft Stephans an ihn gelangtes Schreiben Innocenzs II., der seit dem Laterankonzile konsequent an Stephan festgehalten hatte[2]), sich feierlich wieder für den König und belegte angeblich auf päpstlichen Befehl[2]) alle Anhänger Mathildes, aber merkwürdiger Weise nicht Mathilde selbst, mit dem Banne.

So erfreute sich jetzt Stephan wieder der Gunst derjenigen Macht, der er letztlich den Thron verdankte, und, was wertvoller war, die Gunst dieser Macht blieb ihm jetzt 7 Jahre hindurch trotz der schwankenden Politik der Kurie treuer, als je zuvor. Doch spielte die Hierarchie in den nächsten Jahren in dem Kampfe nur eine untergeordnete Rolle. Nicht ihre Politik, sondern allein die Waffen bestimmten den Verlauf des Krieges. Ihre und ihres Führers, des Legaten, Thätigkeit beschränkte sich jetzt im wesentlichen darauf, das Kirchengut und die kirchlichen Personen, soweit als möglich, vor den greuelvollen Folgen des Krieges zu bewahren. Massregeln gegen diese Greuel waren längst ein dringendes Bedürfnis. Schon längst war es, wenigstens in den mittelenglischen Grafschaften zwischen Severn und Ouse und in einigen südlichen, wie Hampshire und Wiltshire, in denen Kaiserliche und Königliche am häufigsten zusammenstiessen, dahin gekommen, dass kein Geistlicher und kein Religiose mehr seines Lebens, keine Kirche mehr ihrer Einkünfte, kein Kloster mehr

---

[1]) Vgl. dazu ebd. 583 f.

[2]) Ebd. 584: de parte Dei et apostolici. Ann. Waverl. 1141, S. 229: quibus iussu papae Innocentii Christianitas prohibita est (die Quelle denkt also an Interdikt).

seiner Schätze sicher war[1]), und jede einigermassen zum militärischen Stützpunkte geeignete erscheinende Abtei Gefahr lief, nach Austreibung der Mönche in eine Burg verwandelt zu werden.[2]) Schon auf dem Konzile von Westminster im Dezember 1138 hatte daher der Legat Alberich alle, die sich an geistlichen Personen vergreifen würden, mit einem besonders qualifizierten Banne bedroht[3]), von dem nur der Papst Lösung zu gewähren befugt sein sollte. Diese Sentenz hatte dann Heinrich von Winchester bereits 1139 erneuert[3]), und schärfte er 1143 auf einem Londoner Konzile, dem auch Stephan beiwohnte, nochmals ein.[5]) Allein schon die wiederholten Verkündigungen dieses Bannes zeigen, wie wenig er fruchtete. Die Mehrzahl der Bischöfe wagte aus Furcht vor den adligen Räubern überhaupt garnicht ihn zu vollstrecken.[6]) Der fromme, streng kurialistisch gesinnte Robert von Hereford, der ihn über Milo von Hereford einmal verhängte, wird ausdrücklich als eine rühmliche Ausnahme bezeichnet.[7]) Die übrigen griffen lieber, und zwar allen voran der Legat selber, zu militärischen Gegenmassregeln[8]): sie legten gleich den Baronen feste Burgen an, umgaben sich mit zuchtlosen Söldnerbanden,

---

[1]) Vgl. hierzu Gesta Steph. 98—101. Malmsb. H. N. 561. Peterb. Chron. 1137. Nordengland, Kent, Surrey, Suffolk, Norfolk, wo Stephan seit 1138 unbestritten anerkannt war, wurden von den Verwüstungen des Krieges fast gar nicht berührt.

[2]) So wurde Ramsey 1143 von Geoffrey von Mandeville in eine Burg verwandelt; dasselbe Schicksal widerfuhr um dieselbe Zeit Bridlington durch den Grafen Wilhelm von York, John Hexh. 315, Hist. Rameseensis 329; 1144 Coventry durch Robert Marmion, Wilh. v. Newburgh 1144, I, S. 47. Auch in Malmsbury, welches einer der viel umstrittensten Punkte war, werden sich die Mönche kaum haben halten können, Gesta Steph. 109, 113 f. Rob. Tor. 171.

[3]) Rich. Hexh. 174 c. 10. 11. Huntingdon VIII, § 21, S. 276 irrt also, wenn er diese Massnahme erst dem Londoner Konzil von 1143 zuschreibt.

[4]) John Hexh. 301. Malmsb. H. N. 561.

[5]) Huntingdon VIII, § 21, S. 276. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehören diesem Konzile die 16 von Wilkins u. a. der Westminstersynode von 1138 fälschlich zugeschriebenen canones an: sie handeln sämtlich von der Bestrafung des Sakrilegs, des Kirchenraubs, des Verkehrs mit Exkommunizierten, Mansi XXI, 595 ff. Hefele Konz. gesch. V², 437 vermutet ganz ohne Grund, dass sie schon auf Stephans Londoner Hoftage Ostern 1136 erlassen seien.

[6]) Vgl. die charakteristischen Mahnungen in den Briefen Gilberts Foliot epist. 4, S. 10 f.; 14, S. 26 f.; 34, S. 50 f.; 66, S. 83 f.

[7]) Gesta Steph. 101 f.; vgl. Gilbert Foliot epist. 2, S. 5 ff.; 3, S. 8 f.

[8]) Gesta Steph. 101. Ann. Wint. S. 53. Malmsb. H. N. 581.

zogen dann an deren Spitze hoch zu Rosse, selber bis an die Zähne bewaffnet, gegen ihre Widersacher zu Felde und betrieben das Rachewerk des Verwüstens, Plünderns und Mordens in der Regel noch erbarmungsloser und grausamer, als ihre weltlichen Fehdegenossen. Die überhandnehmende Verwilderung des Volkes schien somit, wenigstens in den von der Fehde am ärgsten betroffenen Grafschaften, unaufhaltsam auch den Klerus zu ergreifen und so auch die letzte Macht aktionsunfähig zu machen, die allein noch bei straffer Zusammenfassung ihrer Kräfte im stande gewesen wäre, das Fehdewesen, wenn nicht zu unterdrücken, so doch erheblich zu beschränken.[1])

Aber eine solche straffe Zusammenfassung ihrer Kräfte war der Landeshierarchie schon wegen des steten, in unaufhörlichen Eifersüchteleien sich äussernden, Gegensatzes zwischen ihren Häuptern, dem Primas und dem Legaten, nicht möglich. Immer wieder musste die Kurie, wie Innocenz wohl vorausgesehen hatte, zwischen beiden den Schiedsrichter spielen, und immer entschied sie, so lange Innocenz II. am Ruder war, zu Gunsten Heinrichs von Winchester: trotz Theobalds Widerspruch bestätigte sie die Wahl Wilhelm Fitz Herberts, eines Günstlings Stephans und Heinrichs, zum Erzbischof von York und liess ihn am 25. September 1143 von Heinrich weihen.[2]) Trotz Theobalds heftigem Widerstande stellte sie sich zu derselben Zeit dem Legaten zu Liebe auf Seiten des abgesetzten Priors Jeremias von Canterbury und liess ihn durch Heinrich restituieren[3]), und trotz seiner wohl berechtigten Klagen nahm sie in einem Konflikte zwischen dem Erzstuhle und dem Kloster St. Austin Partei für die Mönche und übertrug dem Legaten das Gericht über die Sache des von Rechtswegen ihm übergeordneten, älteren Primas, der auf seinen Betrieb sogar schon einmal, als er zögerte, sich der Kaiserin zu unterwerfen, mit Acht und Konfiskation belegt worden war.

---

[1]) Man denke an die treuga Dei.
[2]) John Hexh. 306 f., 311, 313, 315.
[3]) Gerv. I, 126 f. Die Restitution fällt in das Jahr 1143.
[4]) J—L 8004. 8120—8123. 8260. In der letzten dieser Bullen vom 25. Dez. 1142 beauftragt Innocenz Heinrich und Robert von Hereford mit dem Schiedsgericht. Beide entledigten sich dieser Aufgabe auf einem Konzil zu Winchester 1143, wohl demselben Konzil, das ca 20. September über Wilhelm von York zu Gericht sass, John Hexh. 315. Das Protokoll des Schiedsspruchs siehe bei Mansi XXI,

Allein mit Innocenzs Tode erlosch Heinrichs Legation, und endeten die freundlichen Beziehungen der Kurie zu Winchester und Stephan. Cölestin II. war schon als Kardinal eifrig für die Anjous thätig gewesen.[1]) Er liess daher jetzt Stephan und seinen Bruder deutlich seine Ungnade fühlen und gab sogar Theobald schon den schwerwiegenden Auftrag, „keine Neuerung in Betreff der Vererbung der Krone von England zuzulassen". Lucius II., der ihm am 12. März 1144 folgte, nahm dann zwar wieder eine freundlichere Haltung gegenüber dem fürstlichen Bruderpaare ein: er gewährte Heinrich im Frühjahre 1144 zu Rom wieder die päpstliche Gnade[2]); er verlieh ihm wohl auch das Pallium und zeigte sich sogar bereit, ihn zum Erzbischof einer neu zu gründenden englischen Kirchenprovinz zu erheben.[3]) Aber auch er schärfte jene Verfügung Cölestins über die Thronfolge den englischen Prälaten ein und übertrug die Legation weder Heinrich noch Theobald, sondern sandte wieder einmal einen Kardinal, den Bischof Imar von Tusculum, als Legat a latere nach England, wo derselbe eine fast ebenso tief greifende Thätigkeit entfaltete, wie 6 Jahre zuvor Alberich von Ostia.[4]) Unter Eugen III. schlug dann die Stimmung der Kurie wieder völlig zu Ungunsten Heinrichs und Stephans um. Theobald wurde jetzt dank den Bemühungen des römischen Kanzlers Robert Pullen, eines ge-

---

591 f. 597 f. Wilhelm von York ist hier noch nicht als Bischof verzeichnet, also fiel die Verhandlung wohl vor seine Konsekration.

[1]) Vgl. hierzu John Salisbury, hist. pont. c. 41, SS. XX, 544: scripsit favore imperatricis Theobaldo inhibens, ne qua fieret innovatio in regno Angliae circa coronam, quia res erat litigiosa, cuius translatio iure reprobata est.

[2]) Der Termin ergiebt sich aus J—L 8601, datiert: 1144 Mai 11; vgl. John Hexh. 316. Auch Theobald war zu derselben Zeit nach Rom gereist, Ann. de Theokesberia 1144, S. 46; vgl. Gilbert Foliot epist. 6, S. 13 f.; 7, S. 14. Gilbert sollte an dieser Reise teilnehmen. Als Termin für den Beginn war Weihnachten 1143 festgesetzt.

[3]) Ann. Winton. 1143, S. 53. Ralph de Diceto 1142, I, S. 255: Lucius papa pallium misit Henrico Wintoniensi episcopo, cui proposuerat assignare septem episcopos. Nach dem genaueren Berichte der ann. Winton. nur 3: Winchester, Chichester und das zum Bistum erhobene Kloster Newminster.

[4]) John Hexh. 317. Gilbert Foliot epist. 16, S. 29 f.; 20, S. 33. Chronicon Mauriniacense, Bouquet XII, 87. Die Bulle, welche Bernhard von Clairveaux die Sendung Alberichs und Imars meldet — beide wirkten zunächst in Frankreich — ist datiert vom 19. November 1144, J—L 8665. Imar begab sich über die Normandie nach England, G. chr. instr. 80. Am 18. November 1145 ist er wieder in Rom nachweisbar.

borenen Engländers[1]), systematisch von dem Papste protegiert, Heinrich systematisch zurückgesetzt. Das geplante Erzbistum Winchester kam nicht zu stande. In einem neuen heftigen Konflikte der beiden Prälaten, dessen Anlass uns nicht bekannt ist, konnte Theobald mit Zustimmung des Papstes über Heinrich die Suspension von Amt und Würden verhängen. Als Heinrich hiergegen appellierte, wurde er abgewiesen, und, als er trotzdem bald darnach auf Stephans Betrieb restituiert wurde, der Primas ernstlich getadelt, weil er die päpstliche Erlaubnis dazu hätte einholen sollen.[2]) Auch gegen seinen Schützling, Wilhelm Fitz Herbert von York, dessen Erhebung der Primas sich so heftig widersetzt hatte, wurde jetzt von den Zisterzienseräbten des Nordens an der Kurie der kanonische Prozess anhängig gemacht.[3]) Dieser Prozess endete, wie zu erwarten stand, auf einer Pariser Synode im Frühjahr 1147 mit der Absetzung Wilhelms. Der König, gegen den sich dieser Schlag direkt richtete — denn Wilhelms Vergehen bestand darin, dass er sich von dem Könige hatte ernennen lassen — wurde wohl nicht einmal von dieser Massregel offiziell benachrichtigt. Ohne seine Genehmigung einzuholen, traten dann auch am 24. Juli auf päpstlichen Befehl zu Richmond die geistlichen Notabeln der Yorker Provinz zusammen, um einen neuen Erzbischof zu wählen.[4]) Das Ergebnis dieser Wahl war zwiespältig: die Royalisten stimmten für den päpstlichen clerk Hilarius, die päpstlich Gesinnten für den Zisterzienserabt Heinrich Murdac von Fountains, einen vertrauten Freund Eugens und des hl. Bernhard. Der Zisterzienserpapst entschied natürlich zu Gunsten seines vornehmlich von den nordischen Zisterziensern erwählten Ordensgenossen: am 7. Dezember 1147 erteilte er in eigner Person Heinrich Murdak zu Trier die Bischofsweihe. Allein kaum war die Kunde davon nach England gelangt, da erhob sich die längst über die suveräne Missachtung ihrer Wünsche ergrimmte Partei des Erzbischofs Wilhelm zu offenem

---

[1]) Gilbert Foliot epist. 33, S. 49.

[2]) John Hexh. 319. In eben diesem Streite wurde Theobald wohl von Pullen unterstützt. Denn gerade in diesem Zusammenhange gedenkt John des berühmten Landsmannes. Pullen gegenzeichnet päpstliche Bullen als Kanzler vom 31. Januar 1145 — 2. September 1146, Jaffé II, 717. Darnach würde also der genannte Konflikt in die Jahre 1145/1146 fallen.

[3]) John Hexh. 320.

[4]) Ebd.

Widerstande gegen die Kurie und ihren Günstling: Heinrich von Winchester nahm den Abgesetzten demonstrativ mit allen einem Metropoliten zukommenden Ehren in seiner Residenz auf[1]), die Yorker Kapitulare und Bürger versagten, geführt von seinem Nepoten, dem Yorker Thesaurar Hugo Puisac, dem neuen Erzbischofe von Papstes Gnaden den Gehorsam, und König Stephan verwehrte demselben nicht nur den Eintritt ins Reich und sperrte ihm als Majestätsverletzer die Einkünfte[2]), sondern schlug jetzt überhaupt eine ostentativ papstfeindliche Politik ein: er weigerte sich, wohl Ende des Jahres 1147 oder Anfang des Jahres 1148, dem Kardinallegaten für Irland, Johann Paparo, die Durchreise durch England zu gestatten, ehe er sich eidlich verpflichtet habe, nichts gegen ihn dabei zu unternehmen.[3]) Er versagte, wohl zu derselben Zeit, den päpstlichen Sendboten, welche die Prälaten zum Reimser Konzil einladen sollten, die Erlaubnis, ihre Mission persönlich auszurichten[4]), und behandelte endlich auf Betrieb Heinrichs von Winchester, der die Zeit für gekommen hielt, seinen alten Rivalen für immer zu demütigen, jetzt auch den von der Kurie systematisch begünstigten Primas auffällig unfreundlich, indem er ihm trotz seiner Bitten, trotzdem er ihm eindringlich vorstellte, wie tief dadurch der Papst gegen ihn, den unschuldigen, verstimmt werden müsse, unter Androhung seiner höchsten Ungnade verbot, zu jenem Konzile Eugens nach Frankreich zu reisen.[5])

Hätte nun Theobald sich widerspruchslos gefügt, so hätte Eugen, da der Episkopat ganz auf Seiten des Königs stand, alle

---

[1]) Ann. Winton. 1147, S. 54; Thomas a Becket epist. 372, Materials for the history of Th. B. VI, 343.

[2]) John Hexh. 322 ff.

[3]) John Salisb. hist pontif. c. 2, SS. XX, 518. John Hexh. 326 verlegt Paparos Landung in das Jahr 1150. Aber Salisbury war zweifellos besser unterrichtet; denn er wohnte dem Reimser Konzile als Augenzeuge bei.

[4]) Ann. Winton contin. s. Augustini 1147, G. Q. S. 81: hoc quoque anno expulit Stephanus ab Anglia legatos Eugenii papae qui ad invitandum episcopos Angliae ad concilium Remis convenerant. Thomas a Becket an Alexander III epist. 643, Materials VII, 242: numquit eram archiepiscopus, quando pater eius nuntios domini Eugenii terram suam intrare prohibuit? Unter pater ist wohl Stephan zu verstehen; vgl. unten S. 364. Vielleicht hatte Paparo zugleich die Einladung zum Konzil bringen sollen, das würde es erklären, dass Salisb. nichts von diesem „Vergehen" Stephans berichtet.

[5]) Gerv. I, 124 f. John Salisb. c 2 ff. s. 518 ff.

diese Repressalien sich ruhig gefallen lassen müssen. Aber wie einst Anselm, stellte Theobald den Gehorsam gegen den Papst über den Gehorsam gegen den König. Ehe Stephan von seiner Absicht Wind bekam, entwich er, der stürmischen Witterung nicht achtend[1]), im Februar oder März 1148 heimlich nach Frankreich und erschien, nachdem die Bischöfe von Chichester, Hereford und Norwich bereits im Auftrage des Königs sein Ausbleiben entschuldigt hatten, noch rechtzeitig zur Anteilnahme an den entscheidenden Beratungen auf dem päpstlichen Konzile. Das Erstaunen, das seine unvermutete Ankunft zunächst erregte, wich, sobald er den Sachverhalt erklärt hatte, einem förmlichen Sturme der Entrüstung gegen Stephan und seinen ihm jetzt eng verbündeten ränkevollen Bruder. Die Feinde beider hatten infolgedessen gewonnenes Spiel. Heinrich von Winchester, den man in Rom längst als eigentlichen Anstifter von Stephans kirchenfeindlichen Massregeln betrachtete, ward samt den Bischöfen von Bath, Durham, Worcester und Exeter jetzt ungesäumt von Eugen suspendiert,[2]) Stephans natürlicher Sohn, der Abt Gervasius von Westminster, samt den gleichfalls zur königlichen Familie gehörenden Äbten von Fécamp und Seint Bennets[3]) of Holm abgesetzt und Stephans eigene Exkommunikation nur auf Theobalds flehentliche Bitten noch in letzter Stunde verschoben.[4]) Aber nicht mehr verschoben wurde jetzt der längst wohl dem Papste nahe gelegte Anschluss an die Anjous, mit deren Führer, dem Grafen Gottfried, er schon Ostern 1147 in Paris persönlich konferiert hatte.[5]) Ihnen zu Gefallen designierte er kurz nach dem 22. April 1148 den kaiserlich gesinnten Abt Gilbert Foliot von Gloucester zum Bischof

[1]) Vgl. Beckets Brief an Kardinal Boso Materials 14, 58: natando potius, lobt Eugen den Primas vor dem Konzile, quam navigando ad concilium venerat.

[2]) Gilbert Foliot epist. 76, S. 92.

[3]) Ebd.: Fiscamensem, Hulmensem illum, de Westmustier illum depulsat dominus papa, iam nunc multa cum indignatione et severitate reprobavit. Dieser Text — lies schon Z. 5 redibimus für redivimus — ist sicher verderbt. Ich lese: Fiscamnensem, und ergänze hinter Fiscamnensem illum und hinter papa et. Der Brief ist kurz nach Gilberts discessus von der Kurie, also etwa im April 1148, geschrieben.

[4]) John Salisb. ebd. Auch Hilarius von Chichester — einst clerk des Papstes, aber jetzt eifriger Anwalt Stephans —, musste sich herbe Vorwürfe von Eugen gefallen lassen. Putabamus te, sagte derselbe zu ihm nach Ralph de Diceto I, 263, filium creasse Romanae ecclesiae, sed creavimus in te sagittam et gladium.

[5]) Ralph de Diceto I, 256.

von Hereford[1]), hörte auch die erneute Klage des Grafen wider Stephan gnädig an und liess sich sogar bereit finden, den Bischof Milo von Térouanne als Spezialgesandten an den englischen Hof abzuordnen, um den König, den Innocenz II. auf dem letzten Generalkonzil feierlich anerkannt hatte, kraft des moralischen Verdikts des jetzigen wegen Eidbruchs und Usurpation zur Verantwortung vor das päpstliche Konsistorium zu laden.[2])

Allein, so bedrohlich alle diese Massregeln aussahen, so liess sich doch Stephan dadurch keineswegs einschüchtern oder auch nur zu einer versöhnlicheren Haltung bestimmen. Nicht nur wies er, wenn auch in unangreifbarer Form, indem er sich auf die Entscheidung Innocenzs II. berief und die Rechtswohlthaten des kanonischen Prozessrechtes für sich in Anspruch nahm, die Zitation vor das päpstliche Gericht zurück[3]), sondern ging auch gegen Theobald, indem er ihm die Einkünfte sperrte und ihn, wie vordem schon Heinrich von York, zur Verbannung verurteilte, so rücksichtslos vor, als er es irgend vor dem Gesetze verantworten konnte.[4]) Die Kurie wie der Primas wurden so förmlich gezwungen, endgiltig mit ihm zu brechen. In der That schienen auch beide dazu jetzt ernstlich Anstalten zu treffen. Eugen drohte im Juli von Brescia aus, dass er am 29. September, falls der Primas nicht sofort restituiert würde, über den König den Bann und über das Reich das Interdikt verhängen werde.[5]) Theobald aber näherte sich jetzt ebenfalls auffällig den Anjous, setzte sich mit ihnen über die Erhebung Gilbert Foliots ins Einvernehmen und liess es sogar geschehen, dass der neue Bischof sich eidlich verpflichtete, einen Monat nach seiner Konsekration dem jungen Erbsohne Mathildes, Heinrich von Anjou, Fidelitas zu leisten.[6])

Eine enge Konföderation der Kurie und der beiden verbannten englischen Erzbischöfe mit den Anjous und ein gemeinsamer Angriff der vier auf Stephan schien sonach nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Allein ein solcher Angriff hätte nur dann Aussicht auf Erfolg gehabt, wenn alle vier einmütig und energisch operiert, und wenn der

---

[1]) John Salisb. c. 19, S. 532; Gilbert epist. 78, S. 93 f.
[2]) Ebd. c. 17, S. 531.
[3]) Ebd.; vgl. Gratian C. 2. q. 2. Dies geschah noch vor Mai 1148, d. i. vor Eugens Abreise nach Italien, vgl. J—L 9258 ff.
[4]) Salisb. c. 15, S, 530; Gerv. I, 135.
[5]) Salisb. c. 16, S. 531.
[6]) Ebd. c. 19, S. 533.

englische Episkopat in der Majorität seinen geistlichen Oberen Heeresfolge geleistet hätte. Aber weder das erstere noch das letztere geschah. Die Bischöfe der Südprovinz verweigerten, eingeschüchtert durch die ungewöhnliche Energie des Königs, Theobald und dem Papste offen den Gehorsam.[1]) Die Anjous machten durchaus keine Miene, den Kampf gegen Stephan wieder in grösserem Stile zu eröffnen, der Primas näherte sich, durch die kluge Königin und Stephans Condottiere Wilhelm von Ypern geschickt bearbeitet, wohl schon im August dem englischen Hofe wieder und vergeudete, durch trügerische Aussichten auf baldige Restitution verblendet, in Saint-Omer kostbare Wochen, ohne einen entscheidenden Schritt zu thun[2]), und der Papst endlich war nicht nur schwach genug, Heinrich von Winchester auf die Bitte Theobalds von Chartres eine Frist von 6 Monaten zu persönlicher Verantwortung zu gewähren[3]), sondern versäumte auch, gerade im entscheidenden Augenblicke, seinen grossen Worten gegen Stephan entsprechende Thaten folgen zu lassen[4]). Die anfangs so bedrohlich aussehende Aktion der 4 Gegner Stephans verlief darum, ehe noch ein entscheidender Schritt geschehen war, aufs kläglichste im Sande. Wie einst Anselm, mit dessen Schicksal überhaupt sein Schicksal merkwürdig übereinstimmt, sah sich Theobald, da auch die Friedensunterhandlungen mit der Königin nicht von der Stelle rückten, plötzlich völlig isoliert und verlassen. Aber, wie einst Anselm, versuchte er, ehe er seine Sache verloren gab, noch einmal auf eigene Faust, wenn nicht die Demütigung des Königs, so doch seine Restitution zu erzwingen. Er kehrte heimlich im Herbste nach England zurück[5]) und verhängte von Framlingham in Suffolk aus, wo ihn der alte Unruhstifter Hugo Bigod, Earl von Ostanglien, mit offenen Armen aufnahm, über die Provinz Canterbury das Interdikt.[6]) Diese Massregel

---

[1]) Ebd.

[2]) Gerv. I, 135; vgl. auch Gilbert epist. 73, S. 89 f., wonach sich Th. im Juli zu Arras befand.

[3]) Ebd. epist. 76, S. 92. Salisb. c. 4, S. 520.

[4]) Ebd. c. 20, S. 533.

[5]) Vgl. ebd.; die earls des Westens boten ihm durch Gilbert Foliot, der vor ihm zurückgekehrt sein muss, ein Asyl an, Gilbert epist. 83, S. 101.

[6]) Ebd. Gerv. I, 136: 'Totam terram regis'. Ann. Wint. contin. S. Augustini S. 81: partem terre regis. Es handelte sich also wohl nur um die Provinz Canterbury. Im Norden war überdies auch teilweise von Heinrich von York das Interdikt verhängt, John Hexh. 322. 324.

machte, obgleich nicht einmal in der Diözese Canterbury überall der Gottesdienst eingestellt wurde[1]), auf den König und den Episkopat doch einigen Eindruck: die Bischöfe von Chichester, Norwich und Exeter erboten sich jetzt zwischen Stephan und Theobald zu vermitteln. Stephan liess sie gewähren. So kam es noch vor dem 11. November 1148[2]) zu einer Versöhnung zwischen ihm und dem Primas[3]): Theobald wurde restituiert. Dafür hob er das Interdikt auf, nahm die suspendierten Bischöfe wieder zu Gnaden an und bewog wohl auch Gilbert von Hereford, ohne Rücksicht auf seinen wenige Monate zuvor dem jungen Prätendenten geleisteten Eid sich Stephan zu unterwerfen. Als daher im Frühjahr des folgenden Jahres der junge Anjou endlich in England erschien, fand er in der Südprovinz die Prälaten wieder einmütig mit Stephan verbündet. Keiner wagte auch nur einen Finger für ihn zu rühren. Nicht nur ihm selber, sondern jedem vernünftigen Politiker musste die wenige Monate zuvor noch so leicht auszubeutende Gelegenheit, den Usurpator mit Hilfe der Kurie und des Primas aus dem Sattel zu heben, trotz der fortdauernden Beziehungen beider zur kaiserlichen Partei[4]), für immer vertrödelt und verscherzt erscheinen.

So hatte sich Stephan noch einmal über Erwarten erfolgreich wider die Hierarchie behauptet. Ob das mehr der Gunst des Glückes oder seiner Politik zuzuschreiben war, lässt sich schwer entscheiden. Ohne Zweifel wirkte aber beides, Glück und Verdienst, bei diesem einem Erfolge seiner sonst an Erfolgen so armen Regierung zusammen. Es war ein Glücksfall für ihn, dass seine Gegner sich nie zu wirklich durchgreifenden Massregeln entschliessen konnten, und dass der englische Episkopat durch die Rivalität zwischen Canterbury und Winchester in 2 Parteien gespalten war, und es war ein Glücksfall, dass der Konflikt gerade in dem Augenblicke ausbrach, wo seine Todfeindin Mathilde Eng-

---

[1]) Die Mönche von St. Austin beobachteten das Interdikt z. B. nicht und gerieten darüber in einen heftigen Streit mit dem Primas, Gerv. I, 136. 138 ff.; vgl. auch John Salisb. c. 16, S. 532.

[2]) Dieser Termin steht fest; denn an diesem Tage weihte Theobald am Altare von Christ Church den Cluniacenser Clarembald zum Abt der kurz zuvor von dem König und der Königin gestifteten Abtei Faversham, Gerv. I, 138.

[3]) Gerv. I, 136. Salisb. c. 19, S. 533.

[4]) Das ergiebt sich bezüglich Theobalds aus der eben zitierten Stelle: Heinrich von Anjou schickt an ihn, um sich über Gilberts Wortbruch zu beschweren.

land für immer verliess, und die kaiserliche Partei sich in einem Zustande völliger Zerrüttung befand. Aber unstreitig wusste er auch die Gunst des Augenblicks diesmal nicht nur kühn, sondern auch, wohl unter dem Einflusse Heinrichs von Winchester, geschickt und konsequent auszunutzen. Er ächtete gleichzeitig, was nie zuvor geschehen war, beide Erzbischöfe des Reiches, aber diese schroffe Massregel liess sich vollständig rechtfertigen durch das in England geltende kirchliche Gewohnheitsrecht, das beide durch ihre unerlaubte Reise ins Ausland verletzt hatten; er bot zu derselben Zeit offener noch, als je seine wahrlich nicht zaghaften Vorgänger sich getraut hatten, der Kurie die Spitze, aber er hielt sich auch hierbei vollkommen innerhalb der Grenzen des Rechtes, indem er zu seinen Gunsten die exceptio spolii geltend machte, wonach der Angeklagte nicht eher zur Verantwortung vor dem geistlichen Forum verpflichtet ist, als bis ihn der Kläger in den Besitz sämtlicher, ihm von Rechtswegen gebührender, Güter und Gerechtsame gesetzt hat. Er konnte es nicht verhindern, dass aus diesem Grunde die Kurie ihm zeitweilig ihre Gunst entzog. Aber er erreichte dadurch vollständig, worauf es im gegenwärtigen Augenblicke ankam: er schüchterte die Bischöfe der Südprovinz so ein, dass sie nicht zu rebellieren wagten, und setzte doch zugleich in ihren Augen seine Gegner so ins Unrecht, dass sie denselben unbedenklich die Gefolgschaft verweigerten. Er nötigte dadurch indirekt auch die Kurie, einen Schritt zurückzuthun, und isolierte den Primas so, dass demselben schliesslich nichts übrig blieb, als einen Frieden anzunehmen, der einfach den status quo wiederherstellte. So schädigte ihn der Konflikt nicht nur nicht, sondern verstärkte im Gegenteile sein Ansehen, und verschlechterten sich nicht, sondern besserten sich im Gegenteile, Dank dem Eindrucke, den seine Konsequenz und Schneidigkeit hinterlassen hatten, in der Folgezeit wenigstens äusserlich seine Beziehungen zu der Landeshierarchie und der Kurie. Die letztere nahm schon im Jahre 1149 Heinrich von Winchester, wenn sie ihm auch nicht, wie er wünschte, die Legation oder das Pallium verlieh, auch nicht ihn zum Erzbischof machte oder auch nur von der Jurisdiktion des Primas eximierte, vollständig wieder zu Gnaden an[1]) und liess sich sogar bereit finden, dem immer

[1]) Salisb. c. 39, S. 542. Nach John Hexh. 322 trat H. die Reise 1148 an. Er kann aber erst 1149 nach Rom gekommen sein, denn

noch im Kriege mit Stephan und seinem Kapitel befindlichen Erzbischofe von York eine versöhnlichere Haltung zu empfehlen.[1]) Infolgedessen wehrte sich bald auch dieser nicht mehr, mit seinen Gegnern Frieden zu machen, sondern verständigte sich Ende des Jahres 1150 mit Stephans Sohne Eustach und zu Beginn des folgenden Jahres auch nach 3jähriger Fehde mit Stephan selber.[2]) Damit war die letzte und, wie wir uns erinnern, auch die erste Ursache der Misshelligkeit zwischen König und Kirche beseitigt und endlich wieder, wie es schien, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Einvernehmen zwischen beiden Mächten geschaffen.

Zu derselben Zeit hatte sich aber auch, was auf den Gang des kirchlichen Konfliktes sehr stark zurückwirkte, die politische Lage Stephans verhältnismässig günstig gestaltet.

Blicken wir für einen Moment zurück auf den Novembervertrag von 1141, bis zu welchem wir den Verlauf der Fehde bereits in kurzen Zügen skizzierten! Wir konstatierten schon, dass kraft dieses Vertrages Ende 1141 Kaiserliche und Königliche etwa wieder in gleicher Stärke einander gegenüberstanden. In den folgenden Jahren verschob sich dies ungefähre Gleichgewicht zunächst erheblich zu Ungunsten Stephans.[3]) Aber mit der Schlacht bei Faringdon im Sommer 1145 trat eine Wendung zu seinen Gunsten ein.[4]) Seit diesem Siege nahm die Zahl seiner Anhänger ständig zu.[5]) Robert von Gloucester, der allein noch im stande war, die fortschreitende Zerrüttung der kaiserlichen Partei aufzuhalten, sank schon am 21. Oktober 1147[6]) ins Grab, und die Kaiserin selbst verliess, durch seinen Tod ihres rechten Armes

---

nach Salisb. traf er in Rom mit Eugen zusammen, wo der letztere erst seit dem 28. Nov. 1149 nachweisbar ist, J—L 9359. H. wollte überdies, da er die Anjous fürchtete, nicht über die Normandie, sondern über Flandern, nach Italien reisen und bat daher Suger von Saint-Dénis, ihm bei der Gräfin von Flandern einen Geleitsbrief zu verschaffen, vgl. seinen Brief Bouquet XV, 494 f.

[1]) John Hexh. 322.

[2]) Ebd. 325.

[3]) Rössler 332—362.

[4]) Huntingdon VIII, § 23, S. 278; tunc demum regi fortuna in melius coepit permutari et in sublime protelari.

[5]) Vgl. ebd. § 24, S. 279: Übergang des Grafen Ralph von Chester; Gesta Steph. 116: Übergang Philipp Gais, des Sohnes Roberts von Gloucester.

[6]) Rössler 378: im Nov. 1147. Aber die ann. de Margan 1147, S. 14: 31. Okt. Margan war eine von Robert gegründete Abtei und hat darum sicher den Todestag des Stifters am genauesten im Gedächtnis behalten.

beraubt, schon wenige Monate später, wie wir erwähnten, das Inselreich, völlig verzweifelnd, wie es schien, an einem glücklichen Ausgange des nunmehr über 9 Jahre fruchtlos geführten Krieges.[1])

Nun blieb zwar trotz alledem ihre Partei noch zahlreich und stark genug, um die Fehde fortzusetzen. Aber sie entbehrte jetzt eines allgemein anerkannten Oberhauptes, konnte also den Kampf nicht mehr mit der alten Einmütigkeit führen. Dazu hatte Eugens II. Aufruf zum zweiten Kreuzzuge eine Menge Barone[2]) und eine gewaltige Masse wilden und unruhigen Gesindels nach dem spanisch-portugiesischen[3]) und dem syrisch-palästinensischen Kriegsschauplatze gelockt und so auf beiden Seiten die Zahl der Streiter erheblich vermindert.[4]) Beide Parteien waren somit genötigt, mit geringeren Streitkräften zu operieren. Der ganze Krieg nahm daher einen anderen Charakter an; er beschränkte sich immer mehr auf den Westen und Nordwesten und löste sich auch hier jetzt völlig in eine Anzahl zusammenhangsloser Fehden auf, welche Land und Leute schwer schädigten, aber Stephans Stellung, deren Basis die östlichen und südöstlichen Grafschaften bildeten, nicht mehr ernstlich bedrohten.

An dieser anarchischen Art der Kriegführung, welche allmählich zu einer völligen Versumpfung der Fehde führen musste, ward durch die Landung Heinrichs von Anjou im Frühjahr 1149 nichts geändert. Denn der junge Prätendent war nicht im stande, seine weit zerstreuten und selbstsüchtigen Anhänger zu einer gemeinsamen Unternehmung zu vereinigen.[5]) Für Stephan be-

[1]) Gerv. I, 133: 1147. Rössler folgt seiner „geradezu wissenschaftlichen Chronologie" auch hier, wie schon in dem Ansatze des Reimser Konzils (1147). Ich entscheide mich für 1148: 1. stimmt dazu die relative Chronologie bei Gerv. I, 132 ff.: 1148 14. März Weihe Walters von Rochester; Abreise der Kaiserin; Reimser Konzil, Konflikt des Königs mit dem Primas; 2. erscheint es wahrscheinlicher, dass die Kaiserin nach dem Tode Roberts den Kriegsschauplatz verliess; 3. ist sie erst 1148 in der Normandie nachweisbar, vgl. die Urkunde für Salisbury, datiert Falaise 1148 Juni 10, Sarum Charters, S. 14.

[2]) Ich nenne: Philipp Gai Gesta Steph. 121; Wilhelm de Warenne, Bischof Roger von Chester Rob. Tor. 142. 156, John Hexh. 319; Roger de Mowbray ebd. 308; Waleram von Meulan Rob. Tor. 142.

[3]) Vgl. Osbern, de expugnatione Lyxbonensi, Memorials of Richard I., vol. I, p. CX I IV ff. 1150 predigte der nach Eroberung Lissabons zum Bischof von Lissabon erhobene Engländer Gislebert Hastings in England das Kreuz zur Eroberung Sevillas, John Hexh. 324.

[4]) Gesta Steph. 122.

[5]) John Hexh. 322 f. Huntingdon VIII, § 29, S. 282.

deutete darum sein kurzer Feldzug keinen Nachteil, sondern eher einen Gewinn. Sein Ansehen hob sich, während das Ansehen der Kaiserlichen immer mehr sank. Selbst im Westen errang er im Jahre 1150 durch die Einnahme Worcesters wieder einmal einen bedeutenden Erfolg.[1]) So sah er sich zu Beginn des Jahres 1151 seinem Ziele näher, als je zuvor seit der Landung der Kaiserin: ganz England mit Ausnahme des äussersten Westens und einiger zerstreuter Punkte im Süden und in den mittleren Grafschaften[2]) erkannte ihn jetzt wenigstens dem Namen nach wieder als König an. Der Episkopat war überall wieder auf seiner Seite. Die Kurie schien ihn wieder zu Gnaden angenommen zu haben. Auch die übrigen auswärtigen Mächte, insbesondere Frankreich[3]), waren ihm günstig gesinnt. Kein Wunder daher, dass er jetzt nicht nur den Augenblick für gekommen hielt, den Anjous im Bunde mit Frankreich die Normandie wieder zu entreissen[4]), sondern auch seinem Hause diesseits wie jenseits des Kanals die Nachfolge zu sichern, indem er, wie es in den Kontinentalstaaten längst üblich war, seinen Erstgeborenen, den earl Eustach — dessen jugendliches Feuer sich bereits seit einigen Jahren in der Kriegführung wohlthuend geltend machte — schon bei seinen Lebzeiten zum Könige wählen und weihen liess.

Aber ein derartiges Vorhaben stiess gerade in England auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Seit 1066 war hier der Thron nie in ruhiger, geordneter Weise, sondern stets im Wege der Usurpation besetzt worden.[5]) Es existierte daher hier noch weniger, als in den festländischen Staaten, ein festes Gewohnheitsrecht über die Thronfolge.[6]) Durch ein Gesetz diesem Mangel

---

[1]) Ebd. § 30, S. 282.

[2]) Auf Seiten der Kaiserlichen standen sicher nur Cornwall, Bristol mit Umgebung, Monmouth, ein Teil von Gloucestershire; dazu Devizes und Wallingford, vgl. Howlett preface zu Chron. of the reigns of Stephen etc. III, X l. IX ff.

[3]) Vgl. die spärlichen Reste des Briefwechsels zwischen Stephan, Heinrich von Winchester und Suger von Saint-Dénis während des letzteren Regentschaft 1147—1150, Bouquet XV, 494 f. 520.

[4]) Rob. Tor. S. 161.

[5]) Das gilt auch von der Thronbesteigung Wilhelms II., vgl. Ord. III, 228. 244. 256. Die Schnelligkeit, mit der sie Wilhelm der Eroberer noch von seinem Totenbette aus inszenierte, zeigt, dass er die englischen Grossen überrumpeln wollte.

[6]) Allgemein anerkannt war nur, wie in Deutschland, dass Zugehörigkeit zur stirps regia Anspruch auf den Thron verleihe, und dass die kirchliche Weihe erforderlich sei zum Erwerb der vollen Re-

abzuhelfen, lag dem Denken dieses Zeitalters völlig fern; denn „Gesetzgebung" war ihm nur Weisung des bestehenden, nicht Schöpfung neuen Rechts und Schöpfung neuen Rechtes eine alle Begriffe von Recht und Gesetz übersteigende Befugnis, welche höchstens die Kurie in Anspruch nehmen und ausüben durfte. So blieb als einziges friedliches Mittel zur Regelung solcher staatsrechtlicher Fragen, wie die Thronfolge, nur die Unterhandlung mit den massgebenden politischen Körperschaften von Fall zu Fall. Aber diese Unterhandlung war in unserem Falle, bei der Erhebung Eustachs, deswegen besonders heikel, weil Stephans eigene Ansprüche auf die Krone von einer immerhin noch ziemlich starken Partei mit grösster Leidenschaft bestritten wurden. Schon aus diesem Grunde musste daher dem Könige alles daran liegen, für seinen Sohn die Stimme einer Macht zu gewinnen, welche von allen auswärtigen und inländischen Gewalten, die in England eine politische Rolle spielten, gleichmässig als Autorität anerkannt wurde und es dergestalt in der Hand hatte, jeden aus der bestehenden Rechtsunsicherheit oder der Unhaltbarkeit seines eigenen Rechtes gefolgerten Widerspruch zum Schweigen zu bringen. Eine solche Autorität aber besass in der abendländischen Christenheit nur die Kurie. Schon zweimal, 1066 und bei seiner eigenen Erhebung 1136, hatte man daher in Streitigkeiten über die Thronfolge in England ihr Votum nachgesucht und diesem Votum einen entscheidenden Einfluss eingeräumt, und nicht weniger als 4 mal — 1139 auf dem Laterankonzil, 1143/4 unter Coelestin II., 1144/5 unter Lucius II., 1148 unter Eugen III. auf dem Reimser Konzil — hätte sie schon während Stephans Regierung, was diesem nicht verborgen war, auf Antrag der kaiserlichen Partei mit der Erbfrage sich beschäftigt. Sie gewinnen hiess also alles

---

gierungsfähigkeit. Aber zweifelhaft war, ob der ältere Bruder einen Voranspruch vor dem jüngeren habe, ob die Designation des Antecessors für die kraft ihrer Zugehörigkeit zur stirps regia zur Thronfolge berechtigten Personen absolut verbindlich sei, und in welchem Masse die tenentes in capite berechtigt seien, bei der Besetzung des Thrones mitzuwirken. Da somit das Thronfolgerecht in 3 wichtigen Punkten unklar war, hatte bisher stets die Macht entschieden. „Dass durch Wilhelm den Eroberer das Wahlrecht in England aufgehört habe zu sein," Rössler 152, ist eine übertriebene Behauptung. Bei der Erhebung Wilhelms II. wurden die Grossen überrumpelt, bei der Erhebung Heinrichs I., bei der Designation des Aethelings Wilhelms und Mathildes, sowie bei der Erhebung Stephans wirkten sie, wenn auch nicht mehr deutlich zu erkennen ist, in welcher Weise, sicher mit.

gewinnen, die Gegner für alle Zeiten matt setzen, Eustach in der unangreifbarsten Form den Thron sichern.

Schon im Februar oder März 1151 ging daher der eben für Stephan gewonnene Erzbischof Heinrich von York[1]) in seinem Auftrage nach Ferentino am Abhang der Sabinerberge, wo die Kurie seit Ende 1150 residierte, um Eugen zu ersuchen, Eustach als Thronfolger anzuerkennen und zwar in der bindendsten Form anzuerkennen[2]), indem er den Prinzen in eigener Person zum Könige kröne. Diese Bitte war nicht ganz so aussichtslos, als sie uns auf den ersten Blick erscheint. Einige der einflussreichsten Kardinäle, darunter Gregor von San Angelo, Oktavian und Guido von Crema[3]), waren Stephan von jeher aufrichtig ergeben. Dazu war der Unterhändler, der Eustachs Sache führen sollte, Heinrich von York, ein persönlicher Freund des Papstes. Sodann hatte der letztere im Verlaufe der Jahre 1149 und 1150 nichts gethan, was auf eine Fortdauer seines früheren Übelwollens schliessen liess, und konnte man endlich darauf rechnen, dass der Antrag an und für sich dem Selbstgefühle der Kurie schmeicheln und darum einer freundlichen Aufnahme begegnen werde. Aber Eugen hatte die Vorgänge des Jahres 1148 nicht vergeben und vergessen und stand, wie ein grosser Teil der Kardinäle, immer noch, wie schon 1147, auf Seiten der Anjous.[4]) Stephans Wünsche hatten darum bei ihm kein Glück. Heinrich von York wurde abgewiesen, abgewiesen noch dazu in ziemlich kränkender Form: nicht nur erklärte Eugen ganz unverblümt Stephan für

---

[1]) Vgl. John Hexh. 325 f. John Salisb. c. 41, S. 543 f.

[2]) Ebd. Henricus promisit, se daturum operam, — ut apostolicus Eustachium filium regis coronaret. Ich sehe keinen Grund, die Glaubwürdigkeit Salisb.'s, obgleich die Nachricht auffällig ist, zu bezweifeln. John hielt sich zur Zeit, als Heinrich Murdak den Auftrag Stephans ausführte, zu Ferentino auf, vgl. Polycraticus VI, 24, Migne 199, 624 c. Dazu war in Frankreich vor Jahren etwas Ähnliches geschehen: Eustachs Schwager, Ludwig VII. von Frankreich, war am 25. Oktober 1131 zu Reims noch bei Lebzeiten seines Vaters von Innocenz II. gekrönt worden, Chron. Maurin. SS. XXVI, 42. Der Gedanke, auch ihm in dieser Weise den Thron zu sichern, lag also nahe.

[3]) Salisb. c. 18, 39, S. 531, 542; unten S. 362.

[4]) Führer der anjovinischen Partei war wohl der Kardinalbischof Nikolaus von Albano, der spätere Papst Adrian IV., der damals an der Kurie geweilt haben muss, vgl. z. B. Mansi XXI, 636, J—L 9515. Erst 1152 brach er wieder nach Skandinavien auf.

[5]) Das ergiebt sich aus Salisb. c. 41.

einen eidbrüchigen Usurpator[5]), sondern wiederholte auch die Verfügung Cölestins II., „dass in Betreff der Krone von England keine Neuerung getroffen werden solle“[1]), ja liess sogar — seis jetzt, seis wenige Monate später, auf Betrieb des Canterburyer Klerikers Thomas a Becket, wie Gervasius behauptet —[2]) seinem kurz zuvor ernannten Vikar[3]), dem Primas Theobald, in unzweideutigster Form den Befehl zugehen, Eustach unter allen Umständen die Krönung zu verweigern.[4])

Dies unverhoffte Verdikt scheint auf den sonst so leichtsinnigen Monarchen doch einigen Eindruck gemacht zu haben. Wenigstens entschloss er sich, vorderhand die Verhandlungen über Eustachs Erhebung nicht fortzusetzen. Aber wenige Monate später war er dank seinem leichtblütigen Naturell schon völlig wieder obenauf. Allerdings konnte, da die Bulle Eugens an Theobald nicht bekannt war, auch einem weniger sanguinischen Beobachter, die Situation für Eustach noch ziemlich günstig erscheinen. Noch hatten die politischen Körperschaften des Reiches, die Barone und die Prälaten, nicht gesprochen, noch war also begründete Aussicht vorhanden, allein mit ihrer Hilfe die Erhebung des Prinzen durchzusetzen. So berief denn der König, um sie zu gewinnen, auf Ostern 1152 einen Hoftag nach London.[5]) Hier fügten sich ihm die Barone ohne weiteres. Schon am 6. April leisteten sie Eustach Mannschaft und Treueid. Aber die Prälaten widerstrebten. Denn der Primas zog jetzt das päpstliche Schreiben, welches die Weihe des Prinzen untersagte, hervor und weigerte sich, dem Votum der Barone gemäss Eustach zu krönen. Seine Kollegen unterstützten ihn. Alle Bitten und Drohungen, durch welche der König und der tiefbeleidigte Prinz seinen Widerstand zu brechen suchten, waren daher vergeblich. Auch die Gefangensetzung der Widerspänstigen, zu der sie sich schliesslich in ihrem Zorne verstiegen, fruchtete so gut wie nichts. Nur einige schwache Naturen krochen zu Kreuze.

---

[1]) Ebd.
[2]) I. 150.
[3]) Die Ernennung fällt zwischen den 22. Dezember 1150 und den 19. März 1151 vgl. J—L 9428. 9467 und die Akte des Londoner Konzils vom 19. März 1151, Mansi XXI, 749 ff.
[4]) Huntingdon VIII, § 32, S. 283 f.
[5]) Huntingdon a. a. O. Gerv. I, 150. Das Datum ergiebt sich aus Ann. Winton. Contin. s. Augustini 1152, G. Q. S. 82.

Die Mehrzahl blieb bei ihrer Weigerung. Vor allem gab Theobald nicht nach. Wie im Jahre 1148 entfloh er vielmehr wiederum in abenteuerlicher Weise nach Frankreich. Wie damals, liess er ruhig wiederum seine Baronie konfiszieren. Aber nicht, wie damals, fielen auf die Kunde davon, was der ganzen Situation ein anderes Gesicht gab, seine Amtsbrüder von ihm ab. Vielmehr hielten dieselben diesmal in der Mehrzahl, der Acht und Konfiskation trotzend, treu bei ihm aus. Stephan sah sich somit einem so starken Widerstande gegenüber, dass er schliesslich, wohl oder übel, nachgab. Er rief noch vor dem Hochsommer[1]) Theobald zurück und setzte sämtliche Krönungsweigerer wieder in den Genuss ihrer Lehen ein. — Er that das wohl auch, weil er inzwischen schon einen anderen Weg eingeschlagen hatte, um sein Ziel zu erreichen. Schon kurz nach dem Londoner Hoftage hatte er nämlich mit Zustimmung der Grossen den Archidiakonen Roger de Pont l'Évêque von Canterbury an den päpstlichen Hof gesandt, um Eugen zur Zurücknahme seines Verbotes zu bewegen. Seine Freunde, die Kardinäle Oktavian, Guido von Crema und Gregor von San Angelo, die schon 1148 und 1149 energisch seine und Heinrichs von Winchester Interessen vertreten hatten, setzte er wohl voraus, würden auch diesmal rührig für ihn agitieren. Und in der That nahm sich wenigstens der eine derselben, Gregor von San Augelo, seiner Sache eifrig an. Mit grossem Geschicke wies er, wie Thomas a Becket erzählt[2]), Eugen vor allem auf die bedenklichen Symptome tyrannischer Willkür in der Kirchenpolitik Heinrichs von Anjou

---

[1]) Äusserster terminus, ante quem die Rückkehr des Primas erfolgte, ist der 28. September 1152. Denn an diesem Tage weihte derselbe zu Christchurch in Anwesenheit fast sämtlicher Bischöfe des Reiches Richard de Beaumais zum Bischof von London, Gerv. I, 148, Ralph de Diceto I, 295 f.: vgl. Gilbert Foliot epist. 131, S. 171 f. an Theobald: Scire quae circa vos sunt et ad posse nostrum vobis in omnibus obedire cupientes ad vos praesentium latorem dirigimus, ut de transfretatione vestra, de mora etiam citra vel trans mare rescripto vestro certum aliquid intelligamus; adiuvante enim Domino non in incertum curremus, cum de vobis certa noverimus. — Gilbert teilt dann weiter mit, dass der earl von Hereford auf den 11. August an Theobald apelliert habe. Es lässt sich nun nicht mit Sicherheit entscheiden, ob er voraussetzt, dass Th. bereits zurückgekehrt ist. Aber es scheint doch so. Th.'s Restitution wäre dann also schon vor Ende Juli 1152 anzusetzen.

[2]) Brief an Kardinal Boso epist. 250, Materials VI, 58 und Brief an Alexander III, epist. 643, ebd. VII, 242.

hin, wie sie ja eben jetzt grell in dem Abtsstreite in Mont-Saint-Michel hervortraten[1]), und empfahl im Hinblick darauf dringend, Eustach zu unterstützen; „denn es sei leichter den Widder an seinen beiden Hörnern festzuhalten, als den Löwen am Schwanze". Aber Eugen blieb all solchen Vorstellungen gegenüber taub. Er wies Roger de Pont l'Évêque rundweg ab. Eine unerhörte Demütigung, eine offene Autorisation der Krönungsweigerer — das war alles, was Stephan durch seine Selbsterniedrigung erreicht hatte.

Welchen Eindruck die Landeshierarchie von alledem empfing, trat bald deutlich an den Tag, als nunmehr Heinrich von Anjou von neuem in grösstem Massstabe den Kampf um sein Erbe eröffnete.[2]) Schon am 9. April 1153 begegnen uns nicht nur der Primas und die Bischöfe von Bath, Chichester und Salisbury, sondern sogar, was wohl am grellsten den Umschwung der Zeiten beleuchtet, Heinrich von Winchester in seinem Lager.[3]) Auch von den weltlichen Baronen fiel jetzt einer nach dem anderen von Stephan ab.[4]) Mehr und mehr so von seinen ehemaligen Getreuen im Stiche gelassen, verlor der König ganz sein bisheriges sorgloses Selbstvertrauen. Schritt für Schritt wich er vor dem Prätendenten zurück. Als er dann endlich im Sommer noch einmal sich aufraffte und dem Gegner bei Crounmarsh an der Themse die Entscheidungsschlacht anbot, verweigerten ihm die Barone

---

[1]) Vgl. J—L 9595.

[2]) Er landete am 11. Januar 1153 an der Südküste, Ann. Wint. cont. S. Aug. 1153, S. 82.

[3]) Vgl. die Urkunde in Sarum Charters S. 22 f. über die conventio inter Henricum ducem Normanniae et Jocelinum Sarum episcopum. Das Datum 1152 April 9 ist sicher irrig. Denn 1152 befand sich Heinrich von Anjou nicht in England. — Beleuchtet wird die Situation, in der sich jetzt die Grossen befanden, vortrefflich durch mehrere Briefe Gilbert Foliots; epist. 90, S. 116 an Bischof Robert von Lincoln: Das Schicksal unserer causa mit den potestates ist noch unsicher. Dominus Henricus hat uns bis Palmsonntag (12. April) Frist gewährt; epist. 106, S. 132 f. an Herzog Heinrich, Sohn des Grafen von Anjou, Herzog von der Normandie, Herrn von England pro magna portione: ihr mahntet mich, eilig zu euch zu kommen, um das zu erfüllen, was ich dem Abte von Bordesley versprochen. Ich habe mich beeilt und 2 Tage in Hereford auf eure Rückkehr gewartet. Länger konnte ich nicht wegbleiben. Entschuldigt mich daher und rächt euch nicht an mir.

[4]) Vgl. hierzu Huntingdon VIII, § 33 ff., S. 284 ff.; Gerv. I, 151 ff.; Robert Tor. 171 ff.; John Salisb. Polycraticus VI, 18; Migne 199, 615 f.

seines Gefolges, die die Fehde nach wie vor im eigenen Interesse in die Länge zu ziehen wünschten, offen den Gehorsam. Er musste sich daher zu einem 5tägigen Waffenstillstand bequemen, der nur dem Prätendenten Vorteile bot. Der plötzliche Tod Eustachs, am 17. August[1]), und neue Erfolge seines Gegners brachen dann vollends seine Widerstandskraft. Ohne Widerstreben nahm er jetzt die Vermittlung des Primas und Heinrichs von Winchester an, — die wohl schon jenen Waffenstillstand veranlasst hatten[2]) und längst dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend auf beiden Seiten für den Frieden wirkten —, und trat am 6. November zu Winchester auf Grund der von beiden vorgeschlagenen Bedingungen persönlich mit Heinrich von Anjou in Unterhandlung. Diese Bedingungen beanspruchen aus einem besonderen Grunde auch unser Interesse. Es spiegelt sich in ihnen nämlich nicht nur die schon hervorgehobene Unsicherheit des englischen Staatsrechts, sondern auch der ganze eigentümliche Charakter der damaligen Kultur in höchst auffälliger Weise wieder. Wie Stephan einst, um seine Usurpation zu rechtfertigen, zu dem kanonischen Rechte seine Zuflucht genommen hatte[3]), so nahm jetzt Theobald, der Gönner des Legisten Vacarius[4]), um einen dauerhaften Frieden zu erzielen, seine Zuflucht zu dem eben damals seine Siegeslaufbahn durch die abendländische Welt antretenden römischen Rechte, indem er Stephan vorschlug, nach römischer Weise Heinrich von Anjou als Sohn zu adoptieren und damit zum Erben und Mitregenten zu erheben.[4]) Durch diesen dem englischen und anglonormännischen Rechte völlig fremden Rechtsakt legitimiert, empfing dann der Prätendent etwa am 13. Januar 1154 zu Oxford von den Baronen Mannschaft und Treueid. Schon vorher hatten beide Fürsten ein wohl ebenfalls von Theobald entworfenes Reformprogramm angenommen. Darnach sollte unverzüglich in dem zerrütteten Reiche die staatliche Ordnung wiederhergestellt

---

[1]) So Ann. Wint. cont. s. Aug. 1153, S. 82.

[2]) Wenigstens ward er nach Rob. Tor. 173 geschlossen intercurrentibus religiosis personis.

[3]) Rob. Tor. 158. Seit 1149 lehrte derselbe zu Oxford.

[4]) Vgl. Ralph de Diceto I, 296: ut nostri maiores videantur a legibus aliquid accepisse, novi aliquid sumpserunt a legibus. Ducem siquidem Normannorum rex in filium arrogavit. Ralph drückt sich also juristisch ganz korrekt aus. Dass der Begriff der Adoption dem englischen und anglonormännischen Recht fremd ist, zeigen Maitland and Pollock, history of English law II, 396.

werden[1]); der Primas selber hatte sich darin verpflichtet, durch Kirchenstrafen jeden Bruch des Vertrages zu ahnden und die Erfüllung seiner Bestimmungen seitens der Kontrahenten eventuell zu erzwingen.

So schien jetzt endlich cum consilio sanctae ecclesiae die 18jährige Fehde beigelegt zu sein. Aber Stephan fühlte sich kaum wieder einigermassen sicher, als er schon Anstalten machte, den mit so vieler Mühe zu stande gebrachten, so wunderlich aus römisch-rechtlichen, lehnsrechtlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen sich zusammensetzenden, Friedensvertrag zu brechen. Nur mit Mühe entkam Heinrich von Anjou durch eilige Flucht nach der Normandie einer von den flandrischen Söldnern angestifteten Verschwörung, der des Königs einziger überlebender Sohn Wilhelm nicht ferne stand.[2]) Es war daher in jeder Beziehung ein Glück für das Reich, dass schon am 25. Oktober der innerlich haltlose und zu einer friedlichen Regierung gänzlich unfähige Monarch zu Dover vom Tode ereilt wurde.[3]) Theobald von Canterbury, der jetzt die Zwischenregierung übernahm, sorgte dafür, dass nunmehr der Erbvertrag von 1153 pünktlich zur Ausführung kam.[4]) Am 19. Dezember empfing Heinrich von Anjou aus seiner Hand in Anwesenheit sämtlicher Bischöfe des Reiches zu Westminster die mit soviel Blutvergiessen und Greueln erkaufte Krone.[5]) Die Kirche gab damit auch formell dem Friedenswerke, das sie 1153 geschaffen, die letzte Sanktion und proklamierte symbolisch das Ende des Zeitalters der Anarchie, dessen ganzen verhängnisvollen Verlauf sie durch ihre anfängliche Politik unstreitig selber zum guten Teile verschuldet hatte. — — —

Die Geschichte der Fehde bestätigt in allen Punkten die zunächst befremdlich klingende Behauptung, die wir an die Spitze unserer Schilderung stellten. Während man den Gang der Ereignisse auf dem normännischen Kriegschauplatze sich vergegenwärtigen kann, ohne die Kirche irgendwie zu berücksichtigen, kann man denselben auf dem englischen Kriegsschauplatze in der That garnicht verstehen

---

[1]) Vgl. die Urkunde bei Rymer, Foedera I, 18.
[2]) Gerv. I, 158; Huntingdon VIII, § 39, S. 290 f.
[3]) Gerv. I, 159.
[4]) Ebd.
[5]) Rob. Tor. 82 zählt die Bischöfe alle auf. Nur die von Wales, das seit dem Eroberer bereits ein Nebenland der englischen Krone war, fehlen.

ohne aufmerksames Studium der jeweiligen Stellungnahme der Hierarchie und ohne genaue Beachtung der auf dieselbe mannigfach einwirkenden persönlichen und politischen Gegensätze, welche an der Kurie und unter den englischen Prälaten in unserer Epoche uns entgegentreten. Die Kämpfe und Verhandlungen der Jahre 1135—1142 und der Jahre 1150—1154 liefern für diese Behauptung zahllose Belege. Aber selbst die Geschichte der zwischen diesen beiden Phasen der Fehde liegenden 8 Jahre, in denen die Kirche durch das unschlüssige Schwanken der Kurie zwischen Anjou und Blois und durch die unheilvolle Rivalität zwischen Canterbury und Winchester verhindert war, kräftig einzugreifen, lässt sich als indirekter Beweis dafür verwerten. Denn eben jene Passivität der Hierarchie trug zweifellos mit dazu bei, dass der Krieg in diesem Zeitraume zu definitiv entscheidenden Schlägen nicht führte. Erst von dem Augenblicke an, wo diese Rivalität beseitigt war, wo die Kurie offen für die Anjous Partei ergriff, und das schon 1148 sich anbahnende Bündnis Heinrichs II. mit der Kirche festere Gestalt gewonnen hatte, kam auch in den Gang der Ereignisse wieder ein frischerer Zug, und ereilte den unfähigen Usurpator endlich das oft schon in bedrohlichster Gestalt ihm nahe gewesene Verhängnis.

Fragen wir nach den Ursachen dieses Übergewichts der Hierarchie auf dem englischen und ihrer gänzlichen Einflusslosigkeit auf dem normännischen Kriegsschauplatze, so haben wir in erster Linie unzweifelhaft den auffälligen Kontrast in den Machtverhältnissen beider kriegführender Parteien diesseits und jenseits des Kanales zu nennen. Diesseits des Kanales waren die Anjous nicht nur von vornherein im Besitze einer sicheren Operationsbasis, sondern traten auch von Anfang an mit weit bedeutenderen Streitkräften in den Kampf ein. Die Königlichen sahen sich daher hier schon seit 1138 ganz auf die Defensive beschränkt. Jenseits des Kanals aber verfügte die ganze Zeit des Kampfes hindurch keiner der beiden Thronbewerber so über das militärische Übergewicht, dass es ihm bei der damaligen Art der Kriegführung möglich gewesen wäre, den Gegner zu vernichten, auf dem Schlachtfelde eine definitive Entscheidung des Streites zu erzwingen. So allein erklärt es sich, dass beide hier mehrfach den Versuch machten, eine solche auf dem Rechtswege, d. i. durch Anrufung der Kurie, herbeizuführen. Aber all diese

Versuche schlugen fehl, teils, weil die Kurie die ihr angetragene Rolle zurückwies oder den Prozess in die Länge zog (1136, 1148), teils, weil die jeweilig benachteiligte Partei ihre Sentenz nicht anerkannte (1139, 1153). Infolgedessen fiel der massgebende Einfluss auf der politischen Bühne hier den lokalen Machthabern und Gewalten, den geistlichen und weltlichen Lords und den grösseren Städten, zu, die, gestützt auf ihren Landbesitz und die hinter ihnen stehenden abhängigen Massen, im stande waren, auf eigene Faust Politik zu treiben, zwischen den Prätendenten zu wählen, ja, eventuell, mit beiden ein verräterisches Doppelspiel spielend, sich zu kleinen Königen der von ihnen beherrschten Landschaften zu machen.[1]) Unter diesen lokalen Mächten waren aber unstreitig die geistlichen Lords die bedeutendsten und einflussreichsten. Sie allein besassen bereits — in den Nationalkonzilien — eine zentrale Organisation, die trotz ihrer Schwerfälligkeit ihnen ein gemeinsames Handeln ermöglichte, und deren Gefüge während der Fehde nicht nur nicht, wie gleichzeitig der Provinzialverband in der Normandie, sich lockerte, sondern beträchtlich festigte.[2]) Sie allein verfügten ferner im Gegensatze zu ihren normännischen Kollegen, wenn sie in corpore auftraten, über so viel Land und Leute, dass sie beiden Thronbewerbern eventuell die Spitze bieten konnten. Und sie allein erfreuten sich endlich auch, wenigstens in den Jahren 1135—1143 und 1151—1154, einer geschickten und starken Führung, welche die schwere Aufgabe, eine so vielköpfige Körperschaft zu einhelligem Handeln zu begeistern, meist mit Erfolg löste, und es auch meist mit Erfolg verstand, den Interessen und Anschauungen weiter Kreise der Laienwelt in ihrer Politik Rechnung zu tragen. So fanden Heinrichs von Winchester Bemühungen um die Thronbesteigung Stephans zunächst fast überall Beifall, weil fast überall eine tiefe Abneigung gegen die Thronfolge einer Frau bestand, und bei den Baronen der altnormännische Stammeshass gegen die Anjous noch durchaus vorherrschte. So erregte der zweimalige Frontwechsel dieses Prälaten im Jahre 1141 verhältnismässig wenig Anstoss, weil die Majorität des Volkes in Sieg und Nieder-

[1]) Vgl. Round, Geoffrey of Mandeville; auch Howlett in chronicles of the reigns of Stephen etc. III, preface p. XXXIX ff. über Robert von Leicester, Waleram von Meulan, Ralph von Chester.

[2]) Siehe unten.

lage noch immer ein Gottesurteil erblicken zu müssen glaubte und zudem gegen die Kaiserin eine starke persönliche Abneigung empfand. Und so erfreute sich endlich auch Theobalds Friedenspolitik einer grossen Teilnahme, weil nicht nur die Kirche, sondern auch die Masse längst des Krieges müde war und aufs schwerste an den Folgen desselben laborierte.

Aber die Politik der kirchlichen Führer war nicht nur zu allen Zeiten bis zu einem gewissen Grade populär, sie wurde auch im Verlaufe der Fehde, wie nicht zu leugnen sein wird, immer patriotischer, immer konservativer, immer weitsichtiger. So stark auch das Verhalten Heinrichs von Winchester durch seinen schrankenlosen egoistischen Ehrgeiz bestimmt erscheint, so war er doch der erste unter den Staatsmännern dieser Zeit, der den Plan fasste, den Streit friedlich beizulegen. Bei dem Gegner und Erben seines Einflusses, bei Theobald von Canterbury, hatten dann diese friedlichen Tendenzen von vornherein das Übergewicht. Dem entsprach es, dass sowohl Heinrich, wie Theobald auf ihren Konzilien nicht nur die Kirche und die kirchlichen Personen, sondern auch die Bürger und Bauern gegen die Greuel des Krieges und die Vergewaltigungen seitens der zuchtlosen Barone zu schützen suchten.[1]) Hatten solche gesetzliche Massregeln in dieser gesetzlosen Zeit auch wenig Erfolg, so zeigen sie doch, dass die Hierarchie über ihren selbstischen Interessen nicht ganz die Not des Volkes vergass. Diese suchte sie auch nicht selten durch persönliche Hilfeleistung, so weit als möglich, zu lindern: Abt Martin von Peterborough öffnete bereitwillig die Scheuern und Kleiderkammern, um die ausgeplünderten Bauern zu speisen und zu kleiden.[2]) Bischof Simon von Worcester gewährte ohne Zögern den Bürgern seiner Stadt beim Herannahen des kaiserlichen Heeres mit Familie und allem Hausrat Aufnahme im Domkloster[3]). Und Kardinal Alberich scheute keine Mühe, um von den wilden Pikten die Freilassung der gefangenen Frauen und das Versprechen schonenderer Kriegführung zu erlangen.[4])

[1]) Siehe unten.
[2]) Peterbor. Chron. 1137.
[3]) Flor. Wig. Cont. II, 118 ff. Vgl. die ähnlichen Züge in der vita des Robert von Hereford, Wharton, Anglia Sacra II, 308 f., 311 f., auch Gilb. epist. 85 und 93, über die Wohlthätigkeit des magisters John de Dinan und des Konvents von Lennes.
[4]) Rich. Hexh. 170 f.

Zieht man alles dies in Erwägung und vergegenwärtigt sich im Gegensatze dazu die durchaus selbstische und unpatriotische Politik der Prätendenten und grossen Barone, so wird man dem üblichen Urteile über die Rolle der Kirche in dem grossen Kampfe nicht ganz beipflichten können. Die Kirche allein, wird man betonen müssen, linderte durch ihre Liebesthätigkeit das Elend und die Not, die der Krieg über die von ihm betroffenen Landschaften brachte. Die Kirche allein, wird man weiter einräumen müssen, rettete durch ihre immer nachdrücklicher geführte Friedenspolitik den Staat vor der Auflösung in einen lockeren Verband feudaler Herrschaften, und die Kirche allein, wird man endlich nicht in Abrede stellen können, ermöglichte Heinrich II. durch den starken Rückhalt, den sie ihm fürs erste bot, die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und der monarchischen Verwaltung. Mit dieser Behauptung scheint allerdings die Thatsache nicht im Einklange zu stehen, dass von den in die Fehde verflochtenen Gewalten keine so skrupellos die Gunst des Augenblicks für sich auszunutzen wusste, wie die Hierarchie. Aber dieser Widerspruch ist doch nur scheinbar: die Hierarchie erstrebte Beseitigung der staatlichen Eingriffe in die kirchliche Administration, aber sie erstrebte nicht, wie die grossen weltlichen Lords, die völlige Auflösung der monarchischen Gewalt. Sie hatte vielmehr ein Interesse daran, dass dieselbe, soweit sie nicht ihre eigenen Kreise störte, möglichst ungeschmälert erhalten blieb. Denn nur ein starker Monarch konnte die zuchtlosen Lords bändigen und dem Lande den Frieden wiedergeben, dessen auch sie zu ihrem Gedeihen notwendig bedurfte. So erklärt es sich, dass sie im Jahre 1153 aufs energischeste für den Frieden eintrat und mit aller ihrer Autorität Heinrich von Anjou zu Beginn seiner Regierung unterstützte. Dass dann ein Jahrzehnt später dies Bündnis stark erschüttert wurde, dass der junge König gerade mit den Prälaten, denen er den Thron verdankte, in einen unheilvollen Konflikt geriet, war die notwendige Folge jener egoistischen Politik in den ersten Jahren der Fehde und der Errungenschaften, die dieselbe für die Kirche gehabt hatte. Denn diese Errungenschaften bedeuteten, wie wir sehen werden, eine so erhebliche Einschränkung der monarchischen Gewalt, dass kein selbstbewusster Herrscher sie vorbehaltlos anerkennen und ohne Kampf auf die Dauer der Hierarchie belassen konnte.

Auch in England stand die Kirche zu der Zeit, als Heinrich I. starb, mochte sie auch in ihrer Rechtsprechung schon sich einer gewissen Freiheit erfreuen und die Verfügung des Monarchen über Person und Gut der Prälaten durch die Unterordnung derselben unter das Lehnsrecht bis zu einem gewissen Grade gesetzlich beschränkt sein, noch unter dem patriarchalisch-absoluten Regiment der Krone. Erst der grosse Freiheitsbrief Stephans vom Jahre 1136 schien in dieser Beziehung einen Systemwechsel heraufzuführen. Aber diese Urkunde war, wie wir erwähnten, zunächst nichts weiter, als ein mit Honig bestrichenes Papier. Denn kaum des Thrones sicher, liess sich der König zum Bruche aller darin enthaltenen Versprechungen verleiten: schon im Herbste 1136 erhob er wieder die Regalie und die Spolienabgaben. $2^1/_2$ Jahre später verletzte er in einem eklatanten Falle — durch die Gefangennahme Rogers von Salisbury und seiner Nepoten — das feierlich verbriefte privilegium cleri. Gleichzeitig suchte er wieder das Stellenbesetzungsrecht an sich zu reissen, beschränkte den Verkehr der Prälaten mit der Kurie und der Kurie mit der Landeskirche, vergriff sich skrupellos am Kirchengute, kurz, gebärdete sich so tyrannisch und gewaltthätig, dass eine kirchenfeindliche Reaktion nach Art des Flambardschen Régime nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien.

Aber der Krieg wandte die Gefahr ab, die der Hierarchie drohte. Die Reaktion blieb in den ersten Anläufen stecken, die Kirche gewann wieder das Feld und errang Schritt für Schritt doch noch alles, was ihr auf dem Ostergemote von 1136 versprochen und verbrieft worden war.

Den Beweis dafür liefert die Entwicklung aller derjenigen administrativen und richterlichen Funktionen, bei deren Ausübung bis 1135 die Krone die geistliche Gewalt stark beschränkt, resp. kontroliert hatte.

Fassen wir zunächst die Entwicklung der wichtigsten dieser Funktionen, die Entwicklung des Stellenbesetzungsrechtes, ins Auge!

Auf die Stellenbesetzung nimmt der grosse Freiheitsbrief von 1136 nur in einem Nebensatze Bezug. Aber dieser Nebensatz enthält das bedeutsame Zugeständnis, dass Bischöfe und Äbte fortan gemäss den Bestimmungen des kanonischen Rechtes eingesetzt werden sollen. Bezüglich der Äbte besagte das freie

Wahl durch die klösterlichen Konvente, bezüglich der Bischöfe freie Wahl durch Klerus und Volk, oder vielmehr, da von einem massgebenden Einflusse der Diözesangeistlichkeit und der Diözesannotabeln auch hier nicht mehr die Rede sein konnte, freie Wahl durch die Domkapitel und Domkonvente. Aber dieses kanonische Wahlsystem stand in so grossem Gegensatze zu dem bisher gebräuchlichen — Ernennung von seiten des Königs oder Wahl unter Mitwirkung des Königs auf einem Hoftage —, und wurde bald auch von der Regierung so geflissentlich bei Seite geschoben, dass es unmöglich sofort sich einbürgern konnte. Dazu haftete ihm ein grosser, seine praktische Anwendung ungemein erschwerender, Mangel an: es forderte absolute Einstimmigkeit der Wähler. Da nun eine solche naturgemäss sehr selten zu erzielen war, kam es sehr häufig zu Wahlstreitigkeiten. Diese Streitigkeiten aber nötigten die Wähler immer, einer de iure nicht zur Mitwirkung befugten Person oder Behörde das Schiedsgericht, ja das entscheidende Votum bei der Wahl zu übertragen. Sie selber spielten daher bei „der freien Wahl" sehr häufig dieselbe untergeordnete Rolle, wie einst bei der Wahl auf königlichen Befehl oder unter königlichem Einflusse.

Dass diese Behauptung nicht übertrieben ist, zeigen vor allem die Bischofswahlen der Jahre 1136—1154.

Schon auf dem Londoner Ostergemot von 1136, also unmittelbar nach Erlass des Freiheitsbriefes, bot sich dem König und den Grossen Gelegenheit, jene Verfügung über die Stellenbesetzung bei der Besetzung zweier wichtiger Bistümer, Bath und London, praktisch zu erproben. Das erstere erhielt noch zur Zeit der Verhandlungen in London der vlämische Kluniazenser Robert. Nach der Urkunde, in welcher Stephan die Verleihung der Regalien an ihn notifiziert, ward derselbe kanonisch gewählt.[1]) Man darf also trotz des Schweigens der Überlieferung wohl annehmen, dass, wie zur Zeit Heinrichs I., wenn nicht der ganze Bather Domklerus, so doch eine Deputation desselben seiner Erhebung beiwohnte. Aber die Wahl erfolgte, wie die Urkunde ausdrücklich angiebt, auf dem concilium, prosequente communi consilio, voto et favore der anwesenden geistlichen und weltlichen Grossen, und den Ausschlag bei der Aufstellung des Kandidaten gab nicht

[1]) Rymer, foedera I, 16.

der Domkonvent, sondern, wie der Annalist von Worcester berichtet[1]), Heinrich von Winchester, dem Robert als Ordensgenosse längst nahe stand, und in dessen Auftrage er zuletzt die Abtei Glastonbury verwaltet hatte.[2]) Der Ausdruck canonica electio stimmt also nicht zu den glaubwürdigen Angaben über den thatsächlichen Verlauf der Wahl. Aus den letzteren geht vielmehr aufs deutlichste hervor, dass dieselbe sich ganz nach dem unter Heinrich I. gebräuchlichen Modus vollzog. Nur ging die Benennung des Kandidaten nicht von dem König, sondern, wie dies unter der vorigen Regierung auch schon vorgekommen war[3]), von dem derzeit mächtigsten Prälaten des Reiches aus.

Etwas anders gestaltete sich das Verfahren bei der Wiederbesetzung des bereits seit 1134 erledigten Londoner Stuhles.[4]) Zwar wurden auch in diesem Falle die entscheidenden Verhandlungen, auf dem gemot, auf dem concilium gepflogen. Aber das concilium entbot dazu nicht bloss eine Deputation, sondern sämtliche Dignitäre und Mitglieder des Kapitels von St. Paul und gestattete den Geladenen, aller Wahrscheinlichkeit nach, frei zu wählen. Aber ungewohnte Freiheit ist ein schwer zu benutzendes Gut. Das zeigte sich auch hier in dem Unvermögen der Kapitulare, bei der Aufstellung des Kandidaten zu einem einmütigen Beschlusse zu kommen. Da man aber nicht unverrichteter Sache die Verhandlungen abbrechen wollte, wagte die Majorität, einen dreisten Rechtsbruch. Sie wählte wider Wissen und Willen des Dekans und der wenigen ihm ergebenen Kleriker ihren Kandidaten, den Abt Anselm von Edmundsbury — den bekannten Neffen des gleichnamigen Primas, der schon ihm Jahre 1121 seine römische Abtei mit dem reichen Kloster in dem fruchtbaren Hügellande von Suffolk vertauscht hatte — zum Bischof. Der Dekan appellierte gegen diesen Gewaltakt sofort an den Papst. Der König bestrafte sogar die Anstifter desselben mit Güterkonfiskation. Aber diese Massregeln fruchteten nichts. Gestützt

[1]) II, 95 ad. a. 1134.

[2]) Canonicus Well. de episc. Bath et Well., Wharton, Anglia Sacra I, 561. Er war erst Mönch in Lewes, dann Prior des Domkonvents von St. Swithun zu Winchester, endlich Verwalter von Glastonbury gewesen.

[3]) Vgl. die Vorgänge bei der Wahl Wilhelms von Canterbury, Peterb. chron. 1123.

[4]) Vgl. Radulph de Diceto I, 248 ff., 252. Ord. V, 78.

auf ihren starken Anhang, bemächtigten sich Anselms Wähler der Kirchenschätze und führten, mit Geld und Gut wohl versehen, ihren Elekten nach Rom, wo er dank seiner geschickt verwandten reichen Mittel ohne Schwierigkeit ein günstiges Urteil erzielte.[1]) Nach England zurückgekehrt, hielt er daher unangefochten seinen Einzug in St. Paul, nahm dem Klerus das Obedienzgelübde, den bischöflichen Baronen des homagium ab, besetzte die bischöflichen Burgen, kurz, gebärdete sich, obgleich er noch nicht die Weihe erhalten hatte, schon ganz als anerkannter Bischof. Sein Sieg schien somit entschieden. Da gelang es unerwarteter Weise noch dem Dekan und seinen Gesinnungsgenossen, ihren Protest an der Kurie vorzubringen und Innocenz II. zu einer erneuten Untersuchung der Streitfrage zu bewegen. Diese Untersuchung führte, da die Gutachten, die der Papst von den englischen Bischöfen einforderte, sämtlich für Anselm ungünstig lauteten, zu einem ganz anderen Resultate, wie die Verhandlungen im Jahre 1136: die Wahl der Majorität wurde, weil sie wider Wissen und Willen des Dekans erfolgt sei, der von Rechtswegen die erste Stimme habe, kurz nach dem 3. April 1138 für ungiltig erklärt[2]), aber nun nicht etwa, wie es das Naturgemässe zu sein schien, eine Neuwahl angeordnet, sondern bis auf weiteres mit Zustimmung des Königs Heinrich von Winchester zum Bistumsvikar ernannt. — Dieser Verlauf des ersten englischen Wahlstreits, — der ersten englischen Bischofswahl, in welche die Kurie sich einmischte, — ist charakteristisch für den Verlauf und Ausgang aller freien Wahlen in dem folgenden Zeitraum: langwierige Konflikte, Verlängerung der Vakanz, schwere moralische und materielle Schädigung — das sind die einzigen Früchte, die sie vorderhand den Wählern eintragen.

Inzwischen waren auch die Stühle von Canterbury und Exeter

---

[1]) Nach Diceto I, 249 hätte Anselm sowohl Innocenz wie Anaklet damals in Rom angetroffen. Innocenz weilte noch am 25. Februar 1137 in Pisa, vgl. J—L, erst vom 1. Oktober 1137 ist er in territorio Romano, erst am 1. November in Rom selbst nachweisbar. Dieser Termin ist aber zweifellos zu spät. Dicetos Aussage lässt sich mithin nicht verifizieren.

[2]) Nach Diceto I, 250 verkündete Bischof Alberich von Ostia die päpstliche Sentenz. Alberich wurde am 3. April 1138 von Innocenz geweiht, Flor. Wig. Cont. II, S. 102, und muss sehr bald darauf als Legat nach England abgeordnet worden sein, oben S. 338 n. 2.

zur Erledigung gelangt und wieder besetzt worden. Über die Besetzung des letzteren sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Wir erfahren, dass der Bischof Wilhelm Warelwast auf dem Sterbebette Heinrich von Winchester seinen Hirtenstab übergab[1]), und dass darauf am 10. April 1138 auf dem Hoftage zu Northampton[2]) ‚durch einiger Wahl sein Nepote, der Archidiakon Robert von Exeter[3]), nach geistlichem Rechte zum Bischof erhoben wurde'. Nach der Ansicht des Berichterstatters fand also auch in diesem Falle canonica electio statt. Aber auch hier stehen die Angaben über die näheren Umstände des Wahlakts zu dieser Behauptung in Widerspruch. Auch hier erfolgte die Aufstellung des Kandidaten auf einem Hoftage. Auch hier gab dabei wohl der derzeit mächtigste Prälat des Reiches, Heinrich von Winchester, den Ausschlag, wenn er auch vielleicht nur einen Wunsch des sterbenden Bischofs Wilhelm erfüllte. Wenigstens begegnet uns Bischof Robert zur Zeit der Krisis von 1145 unter den Anhängern der Winchesterer Partei, über die der Papst Suspension von Amt und Würden verhängte.[4])

Schon vorher hatte auch zu Canterbury eine Neuwahl stattgefunden. Ein genauer Bericht darüber steht uns nicht zu Gebote. Wir hören nur, dass dieselbe auf Heinrich von Winchester fiel, und dass Heinrich in der Adventszeit des Jahres 1136 nach der Normandie reiste und von dort aus an Innocenz II. nach Pisa eine Gesandtschaft abordnete, um die päpstliche Genehmigung zu seiner Transferierung einzuholen.[5]) Warum aber die Kurie diese Genehmigung nicht erteilte, ist uns nicht überliefert. Jedenfalls galt, obgleich Heinrich noch im Laufe des Jahres 1137 in der Diözese Canterbury Jurisdiktion übte[6]), zu der Zeit, als der päpstliche Legat Alberich in England eintraf, der Erzstuhl für erledigt, so dass Alberich in der Lage war, die Frage der Wiederbesetzung von neuem anzuregen. Das Schreiben, das er zu diesem Behufe an den Prior Jeremias, den Konvent, den Archidiakonen, den Klerus, die Barone und das Volk von Canterbury richtete, ist uns

---

[1]) Ann. Plympt. 1137, G. Q. S 27.
[2]) Flor. Wig. Cont. 1138, II, 105.
[3]) Huntingdon, de contemptu mundi S. 316.
[4]) Oben S. 351.
[5]) Ord. V, 79
[6]) Gerv. I, 100 f.

noch erhalten.[1]) Im Eingange desselben kündigt er an, dass er auf den 11. Dezember 1138 nach Westminster ein Konzil berufen habe, auf dem er auch die Canterburyer Wahlangelegenheit zur Sprache bringen wolle. Im Anschlusse daran befiehlt er den Adressaten, am 27. November im Gottesdienste dies sein Schreiben öffentlich zu verlesen und darnach unter den üblichen Formalitäten einen Kandidaten aufzustellen. Dieser Kandidat müsse eine kanonisch einwandfreie Person sein. Auch dürfe er den Suffraganbischöfen und dem Könige keinen Anstoss bieten, so dass „diese zustimmen könnten", jener seine Zustimmung von Rechtswegen weder versagen könne, noch versagen dürfe. Sei dies geschehen, so möge der Konvent eine Deputation wählen und dieser sein Stimmrecht übertragen. Dieselbe solle dann am 8. oder 9. Dezember in London vor ihm, dem Legaten, erscheinen und mit ihm noch einige Zeit über die Angelegenheit Rats pflegen. — Inwieweit die Canterburyer diesen Weisungen nachkamen, wird uns nicht mitgeteilt. Wir erfahren nur, dass auch König Stephan zu derselben Zeit dem Prior auftrug, zu dem Konzil mit einigen Konventsmitgliedern sich einzufinden[2]), und dass derselbe diesem Befehle gemäss den Konzilsverhandlungen kurze Zeit darauf wirklich beiwohnte. Ob aber auf dem Konzil die Besetzungsfrage wirklich, wie es der Kardinal vorgesehen hatte, zur Sprache kam, müssen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls fiel die Entscheidung erst nach Schluss der Verhandlungen, in einer geheimen Sitzung am 24. Dezember 1138[3]), an der nur der Kardinal, der König und einige geistliche und weltliche Grosse, nicht aber die Canterburyer Deputierten, teilnahmen.[4]) Das Ergebnis dieser geheimen Beratung ist uns schon bekannt: nicht Heinrich von Winchester, den der Kardinal vorher zu entfernen gewusst hatte, sondern der Abt Theobald von Bec wurde auf Betrieb des Königs und der Königin[5]) zum Primas gewählt. Als der Bischof Alexander von Lincoln dies überraschende Resultat in Gegenwart des Priors Jeremias von Canterbury — der also höchstens nachträglich seine Zustimmung gab — öffentlich ver-

[1]) Ebd. 106.
[2]) Ebd. 109.
[3]) Ebd.
[4]) Ralph de Diceto 1138 Ms. B. Opp. I, 252 n. 2. Die „Wahl" wurde hiernach von den Bischöfen vorgenommen.
[5]) So Gerv. I, 108.

kündete, soll Heinrich von Winchester, der eben zu St. Paul den Archidiakonen Richard von Middlesex zum Diakonen weihte, unverzüglich den Gottesdienst abgebrochen haben.[1]) In der That hatte er gerechte Ursache, sich gekränkt zu fühlen: die höchste kirchliche Würde, für die kein Prälat sich so eignete, wie er, und auf die er schon einen wohl begründeten Anspruch hatte, war ihm durch die Ränke des eigenen Bruders in letzter Stunde noch entrissen. Hätte er nicht Alberich fürchten müssen, so hätte er wohl gegen dieses dreiste Intriguenspiel bei der Kurie Protest erhoben. Nach Protestgründen hätte er nicht lange zu suchen brauchen; denn bei Lichte besehen war jener von dem Kardinal inszenierte Wahlakt eine wahre Verhöhnung des kanonischen Rechtes. Die von Rechtswegen allein wahlberechtigten Konventsdeputierten waren, ganz wie unter den vorigen Regierungen, von den entscheidenden Verhandlungen ausgeschlossen worden. De facto hatte überhaupt keine Wahl, sondern eine Ernennung von Seiten des Königs stattgefunden, obgleich der Kardinal demselben offiziell nur das Recht zugestehen wollte, einen nicht genehmen Kandidaten abzulehnen.

Allein wir erwähnten schon, dass Heinrich für den Verlust Canterburys sehr bald reichlich durch die Übertragung der päpstlichen Legation entschädigt wurde, welche ihm eine Machtstellung in Kirche und Reich verschaffte, wie sie gleich umfassend selbst Dunstan und Lanfrank nicht besessen hatten. Das machte sich naturgemäss auch bei der Besetzung der Bistümer geltend. So zunächst nach dem Tode des Justiziars Roger in Salisbury (11. Dez. 1139). Heinrich schlug für diesen wichtigen Sitz, durch dessen Gebiet die Grenze der königlichen und der kaiserlichen Einflusssphäre lief, auf einem Hoftage zu Winchester im März 1140 seinen Nepoten Heinrich de Sulli als Kandidaten vor, der Graf von Meulan, der Führer der antikirchlichen Optimaten, dessen Intriguen wohl auch Heinrichs Verdrängung aus Canterbury zuzuschreiben ist, den königlichen Kanzler Philipp d'Harcourt.[2]) Stephan erklärte sich ebenfalls für Philipp. Heinrich verliess

[1]) Ebd. vgl. mit Diceto a. a. O.

[2]) Vgl. Ord. V, 122 f. Flor. Wig. Cont. II, 124. Ann. Wav. 1140, S. 228. Nach den letzteren fand der genannte Hoftag in London, nach Flor. in Winchester statt. Das Itinerar Stephans scheint mir für Winchester zu sprechen.

darauf in auffälligster Weise sofort den Hoftag und weigerte sich in der Folge, unterstützt von dem Kapitel von Salisbury, hartnäckig, den königlichen Günstling als Bischof anzuerkennen. Derselbe suchte daher bei der Kurie Hilfe. Aber Innocenz stellte sich mit aller Entschiedenheit auf die Seite seines Vikars. Unverrichteter Sache musste Philipp nach England zurückkehren und, trotzdem der König ihn nicht im Stiche liess[1]), endlich auf das Bistum resignieren. Wir wissen nun nicht, ob Stephan und die Barone trotz dieser Niederlage noch einmal wagten, sich in die Besetzung des für sie so wertvollen Sitzes zu mischen. Aber allem Anscheine hatte der Legat jetzt freiere Hand. Trotzdem dauerte es noch geraume Zeit, ehe das Kapitel den von ihm aufgestellten Kandidaten, den Archidiakonen Joscelin de Bailleul von Winchester[2]), anerkannte[3]), und der langwierige Wahlstreit sein Ende erreichte (1142).[4])

Kurz nach Salisbury war auch der Yorker Erzstuhl zur Erledigung gelangt. Die Leitung der Neuwahl[5]) nahm hier, wie es scheint, sofort der Legat in die Hand, und zwar präsentierte er auch hier als Kandidaten zunächst den oben genannten, von Stephan inzwischen zum Abte von Fécamp erhobenen, Heinrich de Sulli. Der König und das Kapitel stimmten zu. Aber die Kurie versagte Heinrich, da er nicht auf seine eben erlangte, reich dotierte Abtei verzichten wollte, die Konfirmation. Der Legat sah sich daher auch hier genötigt, eine zweite Wahl anzuordnen. Dieselbe fand im Januar 1141 nicht am Hofe, sondern in York selbst statt. Aber der König war dabei durch den Earl Wilhelm von Yorkshire vertreten. Ausser diesem und den Yorker Kapitularen nahmen noch daran teil der Bischof der Orkneys, die Äbte und die Prioren der Augustinerkonvente des Nordens. Der Kandidat, den der Legat und der König — diesmal im Einvernehmen — präsentierten, war wiederum ein Nepote des königlichen Hauses, der Yorker Thesaurar Wilhelm Fitz Herbert.[6]) Der Wahlakt verlief, wenn wir recht unterrichtet sind, sehr einfach: der Earl

[1]) Oben S. 313.
[2]) John Hexh. 302.
[3]) Vgl. Gilbert Foliot epist. 11, S. 22 f.
[4]) Ann. de Margan 1142, S. 14.
[5]) Vgl. John Hexh. 306 f., 311, 313—315.
[6]) Heinrich von Winchester war sein patruus, Vita s. Wilhelmi, Hist. of York II, 272.

von Yorkshire „befahl" dem Kapitel im Namen des Königs, Wilhelm zu wählen. Diesem Befehle wurde von der Majorität ohne Bedenken Folge geleistet. Nur die Archidiakonen, die Zisterzienseräbte und Augustinerprioren erhoben Widerspruch. Diesen Widerspruch suchten sie zunächst vor dem königlichen Hofgerichte geltend zu machen. Aber der Earl fing den Führer der Archidiakonen, den Magister Walter von London, auf der Reise ab und warf ihn zu Bytham ins Gefängnis. Erst, als dieser Versuch missglückt war, wandten sich die Äbte und Prioren an den Legaten und forderten von ihm die Annullierung der Wahl, da Wilhelm sich der Simonie schuldig gemacht habe. Allein der Legat wies sie an das päpstliche Forum. Erst hier, wie es scheint, machten sie gegen den Elekten unter anderem auch die unbefugte Einmischung des Earls in die Wahl geltend. Innocenz II. entschied daher im Februar 1143, dass die Wahl erst dann als giltig zu betrachten sei, wenn der Dekan von York schwöre, dass ein solcher Befehl von Seiten des Königs nicht ergangen sei, und der Elekt versichere, Simonie nicht begangen zu haben. Aber schon die Form dieser Sentenz zeigt, dass er dem Elekten günstig gestimmt war. Infolgedessen nahm der Reinigungsakt, dem sich dieser noch unterziehen musste, zumal sein Oheim und Gönner Heinrich von Winchester auf päpstlichen Befehl denselben leitete, einen ungefährlichen Verlauf. Die 3. Winchesterer Synode vom September 1143[1]) sprach ihn von allen wider ihn erhobenen Anklagen frei und ermöglichte es somit dem Legaten, ihm endlich am 26. September die Bischofsweihe zu erteilen.

Inzwischen hatten sich auf dem Kriegsschauplatze eine Reihe folgenschwerer Ereignisse abgespielt, welche auch auf die Bischofswahlen eine Zeitlang einen gewissen Einfluss ausübten. Die Kaiserin hatte für kurze Zeit die Herrschaft erlangt und, um sich zu sichern, dem Legaten in dem Vertrage zu Wherwell ein förmliches Kondominat eingeräumt, welches vor allem darin einen Ausdruck finden sollte, dass demselben fortan bei allen Bischofs- und Abtswahlen die Entscheidung zustehe.[2]) Ob im Zusammenhange damit direkt ausgesprochen war, dass sich die Krone jeglicher Mitwirkung begebe, lässt sich, da der Text des Vertrags

[1]) Vgl. über dieselbe oben S. 347 n. 4.

[2]) Malmsb. H. N. 573. Ich suche Malmsb. Worte möglichst getreu wiederzugeben.

uns nicht vorliegt, und nur 2 Wahlen in die Epoche der kaiserlichen Herrschaft fallen, nicht mehr feststellen. Jedenfalls gab bei der ersten jener beiden Wahlen, bei der Erhebung des Readinger Mönches Robert de Sigillo auf den Stuhl von London[1]), nicht der Legat, sondern Mathilde den Ausschlag, wenn auch der Legat, der bis dahin das Bistum als Vikar verwaltet hatte, um seine Zustimmung ersucht wurde, und jedenfalls kam es schon bei der zweiten, bei der Durhamer Wahl, zwischen beiden Machthabern zu einem heftigen Konflikte. Dieser Konflikt zog dann in dem nordischen Bistume einen Wahlkampf von beispielloser Erbitterung nach sich, den auch wir wegen des hohen kirchenpolitischen Interesses, das er bietet, etwas genauer uns vergegenwärtigen müssen.[2]).

Wie die meisten Bischöfe unserer Epoche, hatte auch Bischof Gaufried von Durham einen Schwarm von Nepoten an sich herangezogen, denen er teils in Durham selbst, teils in anderen Bistümern einflussreiche Ämter mit ansehnlichem Einkommen verschaffte. Unter diesen Nepoten war ihm keiner so ans Herz gewachsen, wie ein gewisser Wilhelm Cumin. Schon als er Kanzler war, hatte er den Jüngling um sich gehabt und erzogen. Später hatte er ihm zu einem Archidiakonat in der Diözese Worcester und zu dem wichtigen Posten eines Kanzlers von Schottland verholfen. Aber noch nicht zufrieden damit, unterstützte er jetzt auch, als er sein Ende herannahen fühlte, die Absichten des ehrgeizigen Mannes auf die Nachfolge im Bistume, so dass dieser noch vor seinem Ableben mit den bischöflichen Kaplänen sich insgeheim ins Einvernehmen setzen und mit den Burgmannen des Kastells einen Vertrag schliessen konnte, worin sie sich verpflichteten, nur ihm beim Tode des Bischofs die Burg zu übergeben. Kaum hatte daher Gaufried die Augen geschlossen (6. Mai 1141), als Cumin von der Burg Besitz ergriff, König David von Schottland, mit dem er sich schon vorher verständigt hatte, mit grossem Gefolge in Durham einrückte und an die überraschten Mönche und Dignitäre des Domklosters das Ansinnen stellte, Cumin unverzüglich zum Bischof zu wählen. Aber wider Erwarten

---

[1]) Diceto I. 254. John Hexh. 309. Flor. Wig. Cont. II, 131.

[2]) Zum Folgenden vgl. Symeonis Dunelm. hist. Dunelm. contin. I. und die auf contin. I. beruhende contin. II., Symeon Opp. I., 143—167; John Hexh. 309. 312. 313 f. 316 f.

machten dieselben mit wenigen Ausnahmen Schwierigkeiten. Sie erklärten ohne vorherige Befragung der Yorker Domkirche, das Legaten und der Kaiserin nicht wählen zu können. Das einzige, was man von ihnen trotz aller Einschüchterungsversuche erlangte, war die Abordnung einer Gesandtschaft an den Hof der Kaiserin, welche durch Vermittelung des Königs von Schottland von dieser und dem Legaten die Erlaubnis zu freier Wahl einholen sollte. Aber sie verpflichteten diese Gesandtschaft, zu welcher unter schottischem Einflusse nur Anhänger Cumins gewählt wurden, vor ihrer Abreise feierlich, nichts als die Erlaubnis zu freier Wahl zu erbitten und keine bestimmte Person bei Hofe als Kandidaten zu nennen, noch auch einen auf dem Hoftag nominierten Kandidaten anzuerkennen. Man sieht: sie wollten um jeden Preis sich ihr Wahlrecht wahren und Cumin sich vom Leibe halten.

Aber bei Hofe angelangt, brachen jene Gesandten skrupellos ihr Wort und bezeichneten Cumin der Kaiserin als Erwählten des Konventes. Mathilde erklärte sich sofort mit dieser Kandidatur einverstanden. Aber sie wollte, ehe sie offiziell sich äusserte, erst dem Vertrage von Wherwell gemäss die Meinung des Legaten hören, der zur Zeit abwesend war. Diese Verzögerung rettete die Sache des Konventes. Denn gerade in der Zeit, in der die Verhandlungen ruhten, gelang es dem Archidiakonen Ralph von Durham, einem Nepoten des grossen Justiziars Ralph Flambard, den Legaten von dem wirklichen Stand der Dinge zu unterrichten. Infolgedessen verweigerte Heinrich, als er am Hofe eintraf, Cumin rundweg die nachgesuchte Bestätigung und drohte ihm sogar mit dem Banne, wenn er sich erkühne, ohne vorherige Wahl seitens des Konvents das Bistum anzunehmen. Dieser unerwartete Widerstand erregte nun nicht nur bei Cumin und seinen Helfershelfern, sondern auch bei der Kaiserin grosse Erbitterung. Was sie nicht in Güte hatten erreichen können, suchten sie jetzt durch einen flagranten Rechtsbruch zu erzwingen. Ohne Rücksicht auf das Konkordat beschloss nämlich Mathilde in eigener Person, wie es bis 1107 Rechtens gewesen war, Cumin mit Ring und Stab zu belehnen.[1]) Cumin war damit einverstanden. Schon waren alle

[1]) Cont. I., S. 145: in die s. Johannis Baptistae paratus erat Wilhelmus ab imperatrice baculum et anulum recipere. Es ist bezeichnend, dass man zu der Feierlichkeit einen kirchlichen Feier-

Anstalten zu dem Akte getroffen, da brach — am 24. Juni 1141 — in London ein Aufstand aus, der die Kaiserin samt ihrem ganzen Gefolge zu eiliger Flucht nach dem Westen nötigte. In diesem unerwarteten Ereignis erblickten Mathilde und Cumin wohl ein ungünstiges Omen. Jedenfalls kamen sie nicht mehr auf ihren alten Plan zurück, sondern schlugen jetzt einen anderen Weg ein. Mathilde richtete ein Schreiben an den Domkonvent, in dem sie ihm befahl, keinen anderen zum Bischof zu wählen, als den, welchen ihr Bote ihm bezeichnen werde. Die Person, die sie dabei im Auge hatte, war natürlich niemand anders, als Cumin. Aber der Konvent beharrte auch jetzt noch bei seinem Widerstande. Selbst, als Cumin und der König von Schottland auf der Flucht von Winchester Ende September die Stadt passierten und ihre Überredungskünste wieder nach allen Seiten hin spielen liessen, blieb er bei seiner Weigerung. Nur als kaiserlichen Kustoden der Regalien, aber nicht als Bischof erkannte er endlich nach langwierigen Verhandlungen den ehrgeizigen Mann an.

Aber kaum im Besitz der Temporalien traf Cumin auch schon Anstalten, mit Gewalt und List den Widerstand der Mönche zu brechen und so doch noch, wenn auch auf illegitimem Wege, die Nachfolge im Bistume an sich zu reissen. Er forderte von den bischöflichen Baronen das homagium und von den Burgmannen den Treueid. Er vertrieb seinen Hauptwidersacher, den Archidiakonen Ralph, aus der Stadt und der Diözese und schnitt die Mönche nicht nur fast gänzlich von dem Verkehre mit der Aussenwelt ab, sondern sperrte ihnen sogar, um sie durch Hunger mürbe zu machen, zeitweilig die Einkünfte. Dazu bemächtigte er sich, um seinen Verfügungen Rechtskraft zu verleihen und gleichzeitig ungestört falsche Nachrichten über die wahre Stimmung der Mönche verbreiten zu können, des Kapitelssiegels. Und da alle diese Mittel nicht verfangen wollten, setzte er schliesslich skrupellos, wie er war, einen Betrug in Szene, wie er selbst in dieser verrohten Epoche, wo alle sittlichen Bande sich lockerten, seines Gleichen kaum finden dürfte: er liess durch einen vagierenden Zisterzienser 2 Papstbriefe fälschen. Der eine war an den

---

tag wählte. Auch die Ordinationen fanden stets an einem Sonn- oder Festtage statt.

Konvent gerichtet — darin sprach Innocenz seine Freude über Cumins Wahl aus — der andere an König David von Schottland, darin ward dieser ermahnt, Cumin nachdrücklich zu unterstützen und die Sache der Kaiserin nach Kräften zu vertreten.

Der Betrug schien zunächst zu gelingen. König David liess das ihm überreichte Schreiben schon in ganz Schottland verbreiten. Da wurde jener Zisterzienser noch, ehe der Konvent sich schlüssig gemacht hatte, von dem Abt Richard von Melrose als Fälscher entlarvt und so Cumin selbst in den Augen der gesamten nordenglischen Geistlichkeit und auch, was schwerer wog, König Davids für alle Zeiten als Betrüger gebrandmarkt. Sein Ansehen war seit dieser Entdeckung für immer dahin und langsam, aber unaufhaltsam brach seitdem schlimmer, als er je wohl geahnt und gefürchtet hatte, die Vergeltung über ihn herein.

Schon längst hatten die vertriebenen und geflüchteten Dignitäre den König, Heinrich von Winchester und die Kurie für sich zu interessieren gesucht. Bereits im Laufe des Jahres 1142 hatte daher Heinrich über Cumin Bann und Interdikt verhängt. Die Kunde davon war auch trotz aller Vorsichtsmassregeln des Gebannten bis hinter die Klostermauern gedrungen. Jetzt langte zum Überflusse noch ein echtes päpstliches Schreiben in Durham an, worin der Konvent angewiesen wurde, binnen 40 Tagen, seis in Durham selbst, seis in York, seis in einer anderen bischöflichen Stadt, einen neuen Bischof zu wählen. Dies von seinen Gegnern erwirkte Dekret konnte Cumin nicht darüber in Zweifel lassen, dass auch die Kurie von ihm nichts wissen wollte. Trotz alledem verlor er noch nicht den Mut. Vielmehr suchte er jetzt mit dem Aufgebote aller Mittel die anbefohlene Wahl zu verhindern, indem er alle nach York führenden Wege militärisch besetzte. Allein auch dieser Anschlag misslang. Am 14. März 1143 fand sich in der Andreaskirche zu York doch eine Anzahl Durhamer Dignitäre, Äbte und Prioren ein, welche, trotzdem sie nur einen kleinen Bruchteil der Wahlberechtigten repräsentierte, zur Wahl zu schreiten wagte. Ihre Stimmen vereinigten sich auf den Dekan Wilhelm von York. Wilhelm, ein treuer Anhänger Stephans und Heinrichs von Winchester[1]), nahm nach einigem

[1]) Er wurde deshalb 1148 von Eugen III. suspendiert, oben S. 351.

Bedenken die Wahl auch an, präsentierte sich zu Pfingsten dem Legaten, erlangte durch dessen Vermittelung die königliche Bestätigung und empfing endlich am 20. Juni zu Winchester — ebenfalls von Heinrich — die Bischofsweihe.

So hatte jetzt Durham endlich nach 2jähriger Vakanz wieder einen Bischof. Aber über ein Jahr dauerte es noch, ehe dieser Bischof von Papstes Gnaden in Durham und in der Diözese als solcher gebührender Massen anerkannt wurde. Trotz aller Befehle des Königs und des Legaten, trotz des päpstlichen Bannes, nahmen nämlich die Barone der Grafschaft nach wie vor Partei für Cumin, und weigerte sich Cumin selber hartnäckig, die Baronie des hl. Cuthberht dem rechtmässigen Inhaber zu räumen. Als der neue Bischof mit dem kleinen Häuflein seiner Anhänger nach dem 15. August gegen die Stadt vorzurücken wagte, ward er daher in regelrechtem Kampfe zurückgeschlagen und genötigt, sich einige Meilen südlicher nach Bishopton zurückzuziehen. Während er dort kümmerlich Hof und Haus hielt, befestigte Cumin unermüdlich die Kathedrale, brandschatzte erbarmungslos weit und breit die Grafschaft, liess die Anhänger des Bischofs in Stadt und Land, wo er ihrer habhaft werden konnte, berauben, foltern und einkerkern, kurz inszenierte ein förmliches Schrenkensregiment, um sich gegen seinen Widersacher zu behaupten. Dies Schreckensregiment wurde schliesslich doch auch den Baronen zu arg. Sie legten sich ins Mittel und nötigten Cumin, mit Wilhelm am 30. November einen Waffenstillstand zu schliessen. Dieser Stillstand ward dann auf Betreiben des Erzbischofs von York noch bis zum 24. Juni 1144 verlängert. Bis zu diesem Termine sollte der Bischof bei der Kurie eine Entscheidung des Streitfalls nachsuchen, inzwischen aber Cumin im Besitze der Burg Durham und eines Drittels der bischöflichen Einkünfte zwischen Tees und Tyne verbleiben. Da Cumin widerspruchslos diese Bedingungen annahm, schien somit endlich der Friede gesichert. Allein kaum war der Erzbischof abgereist, da erneuerte der intriguante Mann wieder sein altes Spiel. Er begann wieder, sich zu verschanzen und militärisch zu rüsten, er trat wieder in verräterische Unterhandlungen mit dem König von Schottland und stiftete sogar den bischöflichen Truchsess an, seinen Herrn heimlich aufzuheben und gefangen zu setzen. Bischof Wilhelm fühlte sich durch all diese

Anschläge wieder so beunruhigt, dass er am 13. Mai 1144 nach den entferntesten Punkte seines Bistumes, auf die Insel Lindisfarne, sich in Sicherheit brachte. Hier hätte er wohl noch lange das Brot der Verbannung essen müssen, hätten nicht im Laufe des Sommers König David und Prinz Heinrich von Schottland gegen seinen Feind Front gemacht. Erst diese unerwartete Wendung bewog Cumin, die Waffen zu strecken. Am 18. Oktober zog Bischof Wilhelm in Begleitung des Erzbischofs von York und des Bischofs von Carlisle feierlich in Durham ein. Im Hofe der Mönche warf sich ihm Cumin barfüssig, im härenen Gewande des Büssers, zu Füssen, um Lösung vom Banne zu erflehen, und verliess dann, verfolgt von den Flüchen der Mönche, Bürger und Bauern die Stadt, die er vor $3^1/_2$ Jahren siegesgewiss, der Gunst aller Machthaber sicher, betreten hatte.[1])

Diese Niederlage des ehemaligen schottischen Kanzlers war zugleich eine Niederlage der kaiserlichen Partei, ein Triumph Heinrichs von Winchester und der Königlichen, die in Durham selbst und in dem Domkloster, wie es scheint, immer die herrschende Partei gebildet hatten. Schon darum, weil er besonders deutlich zeigt, wie der politische Kampf auf die Bichofswahlen einwirkte, ist der lange Streit, der ihr vorausgeht, besonders denkwürdig, ganz abgesehen davon, dass wir nirgends so scharf, wie an diesem Beispiele, erkennen, zu welchen Mitteln die ehrgeizigen Bewerber um ein Bistum zu greifen wagten, um sich den verlockenden Preis zu sichern, und was für verschiedene Faktoren in jener Zeit bei der Besetzung der erledigten Stühle, seis de iure, seis de facto, mitwirkten. Die Mehrzahl dieser mitwirkenden Faktoren haben wir allerdings schon bei der Besprechung der vorher erwähnten Wahlen würdigen gelernt. Es sind ihrer, wenn wir sie zusammenzählen, im ganzen 7: der Landesherr, d. i.

[1]) Cumins Geschichte ist hiermit noch nicht zu Ende. Der Baron Richard de Lovetot griff ihn kurz nach jenem Frieden auf und warf ihn in den Kerker, John Hexh. 317. Wann er wieder befreit wurde, ist nicht überliefert. Der Abt Gilbert von Gloucester bat wohl schon im Jahre 1144 Theobald, ihn vom Banne zu lösen, epist. 31, S. 44. Aber Cumin selber bemühte sich durchaus nicht um die Rekonziliation. Infolgedessen wurde er auf dem Reimser Konzil 1148 definitiv seines Archidiakonates enthoben, Gilbert epist. 18, 98, S. 31, 125. Allein auch jetzt noch fehlte es ihm nicht an Freunden, vgl. J—L 9503. 9611. Später nahm sich insbesondere Heinrich II. seiner an. Auch die Kurie gewährte ihm infolgedessen unter Alexander III. ihre Gnade wieder, vgl. Salisb. epist. 120. 121, S. 102 f.

der König oder die Kaiserin, der Hoftag, die Domkonvente oder Domkapitel, die Äbte und die Barone der betreffenden Diözese, der Legat, die Kurie. Von diesen 7 sind uns die 3 ersten schon aus der Zeit der vorigen Regierung bekannt. Aber das Machtverhältnis dieser 3 hat sich jetzt stark verschoben. Der Landesherr erteilt zwar wohl in der Regel noch vor jeder Wahl die licentia eligendi und zu jeder vollzogenen Wahl seine Bestätigung, aber die Benennung des Kandidaten geht nur ausnahmsweise noch von ihm aus, und nur in 2 von den uns bekannten Fällen, wo sie von ihm ausgeht, gelingt es ihm, seine Wünsche durchzusetzen.[1]) — Was sodann den Hoftag anlangt, so scheint er auf die Wahlen jetzt nur einen sehr geringen Einfluss auszuüben. Dagegen fällt das Votum der Konvente und Kapitel bei denselben jetzt viel mehr ins Gewicht als zuvor, wie der Durhamer Streit, aber auch die Wahlen in London 1136, in Salisbury 1141/42 deutlich zeigen. — Neben diesen schon längst uns bekannten üben nun aber auch einige bisher uns unbekannte Faktoren auf die Wahlen Einfluss: so in 2 Fällen, in York und Durham, die Äbte der Diözese, so in einem Falle, in Durham, die bischöflichen Barone, so in vielen Fällen der Legat und die Kurie. Die letztere, welche vordem nie bei der Stellenbesetzung eine Rolle gespielt hatte, wird in den Jahren 1136—1143 bei 9 von 11 Wahlen in verschiedener Weise zur Mitwirkung herangezogen und ordnet in einem Falle, in Durham 1143, wenn sie auch noch nicht direkt einen Bischof nominiert, doch schon einmal aus eigener Machtvollkommenheit eine Neuwahl an. Der erstere aber erscheint in der Zeit von 1136—1143, nicht nur als der Königsmacher, sondern auch als der Bischofsmacher von England. In Bath, in York, in Salisbury und vermutlich auch in Exeter und Durham verhilft er ihm verwandtschaftlich, dienstlich oder politisch nahestehenden Personen zum Hirtenstab. Bei fast allen anderen Wahlen aber übt er zum mindesten die satzungsgemäss dem Metropolitan zukommenden Befugnisse, indem er nicht nur die Wahlen anordnet, sondern auch die Kandidaten zu prüfen, die Elekten zu bestätigen und zu konsekrieren beansprucht. So hat er thatsächlich, spätestens seit 1139, wie es dann auch 1141 im Vertrage von Wherwell direkt ausgesprochen wurde,

[1]) Canterbury 1138, York 1141.

bei der Stellenbesetzung die erste Stimme, ist dieselbe fast ganz ein Bestandteil der legatinischen Prärogative geworden.

Während sonach materiell das Stellenbesetzungsrecht sich erheblich änderte, blieben die äusseren Formen des Wahlakts im wesentlichen die alten. Wie unter Heinrich I., fand derselbe noch in der Regel bei Hofe gelegentlich eines Hoftages statt. Nur 2 Fälle sind uns bekannt (York 1141, Durham 1143), wo von dieser Regel abgewichen wurde. Nur bei diesen beiden Fällen darf mithin auch äusserlich eine Abweichung von den unter der vorigen Regierung eingebürgerten Rechtsformen angenommen werden. — —

So waren die Faktoren, die bei der Stellenbesetzung mitwirkten, und die Formen, in denen sich dieselbe vollzog, beschaffen, als Innocenz II. starb, und die Legation Heinrichs von Winchester plötzlich ein Ende nahm. Dies unvorhergesehene Ereignis, dessen politische Folgen uns schon bekannt sind, wirkte naturgemäss sofort auch auf die Gestaltung der Bischofswahlen ein: der Prälat, der bei denselben bisher die massgebende Rolle gespielt hatte, verlor dadurch mit einem Schlage seinen gewaltigen Einfluss. Die offizielle Leitung derselben durch eine massgebende Persönlichkeit hörte, da die Legation zunächst nicht wieder verliehen wurde, überhaupt auf und kehrte auch nicht in alter Weise wieder, als der Primas das Vikariat erhielt, obwohl Theobald, wie die Wahlen in Coventry (1149)[1]), Worcester (1151)[2]) und York (1154)[3]) zeigen, keinen geringen Einfluss besass und mehrfach Mitgliedern seines Domkonvents zu einem Bistume verhelfen konnte. Dagegen gelang es jetzt den Kapiteln und Konventen noch mehr, als zuvor, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen. In Norwich (1146)[4]), in York (1147)[5]), in

---

[1]) Bischof Walter Durdent war Prior von Christ Church, Gerv. I, 141. Der Anteil welchen der Primas an seiner Erhebung hatte, ergiebt sich besonders deutlich aus einem Notate in Monast. VIII, 1243.

[2]) John von Pageham war clerk Theobalds. Gerv. I, 142.

[3]) Roger de Pont l'Évêque war Archidiakon von Canterbury, ebd. I, 158. Welchen Anteil Theobald an seiner Wahl hatte, berichtet sehr anschaulich Wilh. Newburgh I, 81 f.

[4]) Wilhelm Turbe war vor seiner Wahl Prior des Domstifts. Da er aus dem Konvente hervorging, wurde er wohl frei gewählt, Barthol. de Cotton, de episc. Norwic. Wharton, Anglia Sacra I, 409.

[5]) John Hexh. 320 f.

Lincoln (1148)[1]), in Coventry (1149)[2]), in London (1152)[3]), in Durham (1153)[4]) fanden, wie wir hören, im Verlaufe unserer Epoche freie Wahlen statt. Die freie Wahl war also jetzt durchaus die Regel. Aber die freie Wahl führte auch jetzt in der Regel nicht sofort zu einem befriedigenden Ergebnis, sondern hatte eine Menge Wahlkonflikte zur Folge, die nur durch die Intervention der Kurie beigelegt werden konnten. Sie bewirkte also mittelbar eine gewaltige Steigerung des päpstlichen Einflusses auf die Stellenbesetzung und die gesamten Personalverhältnisse des hohen Klerus. Einige wenige Daten werden genügen, diesen Satz zu beweisen. Im Jahre 1145 wurden — vermutlich durch den päpstlichen Legaten Imar von Tusculum — die Bischöfe von Norwich und Chichester ihres Amtes enthoben.[5]) Im Jahre 1147 wurde der päpstliche clerk Hilarius auf Befehl Eugens III. zum Bischof des letzteren Stuhles geweiht.[6]) In demselben Jahre setzte der Papst, wie wir bereits erzählten, den Erzbischof Wilhelm von York ab, ordnete in dem Erzbistume aus eigener Machtvollkommenheit eine Neuwahl an und entschied den dabei entstehenden Streit zu Gunsten seines Freundes und Ordensbruders Heinrich Murdac von Fountains, der wohl überhaupt nur ihm zu Liebe mit als Kandidat aufgestellt worden war.[7]) Im folgenden Jahre designierte er dann ebenso suverän, wie wir ebenfalls bereits erwähnten, den Abt Gilbert Foliot von Gloucester zum Bischof des an der Kurie ledig gewordenen Stuhles von Hereford.[8]) Im Jahre 1149 konfirmierte er Robert de Chesnei auf sein Ansuchen zum Bischof von Lincoln[9]) und entschied den Streit der Mönche von Coventry und des Kapitels von Lichfield — Chester um das Wahlrecht zu Gunsten der Mönche und ihres Erwählten, des Priors Walter Durdent von Canterbury.[10]) Und

---

[1]) Vgl. den Bericht Gilberts in epist. 88, S. 114 f. an Eugen III.
[2]) Vgl. das Notat Monast. VIII, 1243.
[3]) Siehe unten S. 388 n. 1.
[4]) John Hexh. 328 f.
[5]) Ann. Cicestr. 1145, G. Q. S. 95. Huntingdon, de contemptu mundi S. 316. Bartholomaeus de Cotton, Ann. Norwic. 1145, Wharton I, 397.
[6]) John Hexh. 321.
[7]) Oben S. 349.
[8]) Oben S. 351.
[9]) Vgl. Gilb. epist. 88, S. 114 f.
[10]) Monast. VIII, 1243.

im Jahre 1152 endlich, bei der Erhebung Richards von London[1]), war sein Einfluss von so ausschlaggebender Bedeutung, dass ihm der Bischof von Hereford nicht mit Unrecht schreiben konnte: der Londoner Bischof ist ganz eurer Hände Geschöpf und Werk. Sein Nachfolger Anastasius IV., unter dem die antianjovinische Partei an der Kurie wieder das Übergewicht erlangte, restituierte 1153 nach Heinrich Murdaks Tode den abgesetzten Erzbischof Wilhelm von York[2]) und legte zu derselben Zeit auch den in Durham nach dem Tode Wilhelms von St. Barbe ausgebrochenen Konflikt bei, indem er den Erwählten des Konvents trotz des verwerfenden Votums Heinrichs von York bestätigte und ihm in eigener Person am 20. Dezember 1153 die Bischofsweihe erteilte.[3]) Abgesehen von den Wahlen in Norwich und Worcester (1146 und 1150/51), über die wir Näheres nicht wissen, wirkte somit der Papst nachweislich bei allen in die Jahre 1144—1154 fallenden Erhebungen mit, und zwar beschränkte sich seine Mitwirkung nicht mehr, wie früher, darauf, dass er strittige Wahlen entschied und in Zweifelsfällen das Wahlrecht interpretierte[4]), sondern erstreckte sich schon soweit, dass er einstimmig gewählte Bischöfe konfirmierte[5]), Neuwahlen direkt anordnete[6]) und sogar für an der Kurie erledigte Stühle aus eigener Machtvollkommenheit die Inhaber nominierte.[7])

Die notwendige Folge dieses wachsenden Einflusses der Domgeistlichkeit und der Kurie war eine immer stärkere Zurückdrängung der beiden Gewalten, die einst bei den Wahlen ausschliesslich in Frage gekommen waren: des Königs und des Hoftags. Der letztere versuchte, wenn wir recht unterrichtet sind, nur ein einziges Mal, bei der Erhebung Richards von London im Jahre 1152, sich in die Wahl zu mischen. Aber selbst in diesem einzigen Falle richtete er nichts aus, sondern sah sich genötigt, der

---

[1]) Vgl. Ralph de Diceto I, 295 f. John Salisb. hist. pontif. c. 44, S. 545 f. Gilbert epist. 94, 95, 140, S. 120 f., 122 f., 184; der letztgenannte Brief ist dem Datum nach der erste, geschrieben kurz nach Richards Wahl; dann folgt epist. 95, noch verfasst vor Richards Konsekration, 28. September 1152, zuletzt epist. 94.

[2]) Ausführlichster Bericht hierüber bei Wilh. Newburgh I, 79 f.

[3]) Ebd. 78 f. John Hexh. 328 ff. Gerv. I, 157. Symeon I, 169.

[4]) So in Coventry 1149, in London 1152.

[5]) Robert von Lincoln 1148, Roger von York 1154.

[6]) London 1152.

[7]) Hereford 1148. Dies der erste Fall einer Ernennung kraft Reservatrechts in England.

Kurie nachzugeben.[1]) Der erstere wurde wohl noch immer in der Regel um die licentia eligendi angegangen[2]) und erteilte noch immer zu der vollzogenen Wahl seinen Konsens.[3]) Aber er liess sich bei Erteilung der ersteren jetzt gegen Zahlung einer hohen Summe mehrfach bereit finden, den Kapiteln freies Wahlrecht zu konzedieren, d. i. auf jede Einmischung von vornherein zu verzichten[4]), und scheint auch bei Erteilung des letzteren nur selten Schwierigkeiten gemacht zu haben.[5]) Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass uns von einem Einflusse des Königs auf die Benennung der Kandidaten in unserer Epoche nichts berichtet wird. Höchstens bei der Erhebung seines Nepoten Hugo Puisac auf den Durhamer Stuhl hat er möglicher Weise mitgewirkt.[6]) Aber auch in diesem Falle war nicht er, sondern der Domkonvent der ausschlaggebende Faktor, mag der gut königlich gesinnte[7]) Konvent auch seine Wünsche aufmerksam berücksichtigt haben. —

Ziehen wir das Fazit dieser Untersuchung: die Wiederbesetzung eines vakanten Bistums, ersehen wir aus all den angeführten Beispielen, — früher eine so leicht und rasch zu ordnende Angelegenheit — war jetzt ein sehr langwieriges und kompliziertes Geschäft geworden. Sie erfolgte zwar immer noch meist im Anschlusse an einen Hoftag[8]) und immer noch in der Regel erst nach Einholung der landesherrlichen licentia eligendi. Aber

---

[1]) Gilbert epist. 94, S. 121: nam qualiter illum contra vota et coniurationes principum virtus apostolica sublimaverit, nullus apud nos est, qui ignoret; vgl. epist. 95, S. 122: inter minas principum ipsosque frementium gladios. Principes sind bei Gilbert die Barone, vgl. S. 109, Z. 6 v. u. Der Hoftag, auf dem über Richards Erhebung verhandelt wurde, ist wohl identisch mit dem Londoner Hoftage vom 6. April 1152, oben S. 361.

[2]) So 1152 in London, 1154 in York.

[3]) So 1148 in Lincoln, Huntingdon VIII, § 28, S. 281; 1154.

[4]) So nach John Salisb. c. 44, S. 545. 1152 in London. Er fügt hinzu: ea tempestate plurimi sub optentu libertatis redimende symoniacam pravitatem palliabant.

[5]) Nur ein Fall von anfänglicher Konsensverweigerung ist bekannt: 1152 bei der Erhebung Richards von London, vgl. oben S. 388 n. 1. Aber Stephan liess bald seinen Widerspruch fallen, wohl weil er hoffte, dadurch den Papst für Eustach gewinnen zu können, in dessen Sache eben damals Roger de Pont l'Evêque nach Rom ging, siehe oben S. 362 f.

[6]) Das ist zu schliessen aus John Hexh. 329: insurrexerunt etiam in murmur cives Eboraci cum eis (den Durhamern), contumeliam regiae maiestatis (scil. laesae) vociferantes in eum (Heinrich von York).

[7]) Vgl. oben S. 384.

[8]) Vgl. die Wahl Richards von London 1152, Rogers von York 1154.

die Leitung der Wahlhandlung war jetzt ganz Sache der kirchlichen Behörden: der Metropolit berief in der Regel die Wähler und präsidierte der Wahlversammlung.[1]) Der Domklerus wählte dann in der Regel nach kanonischem Rechte, d. i. frei den neuen Bischof. Aber in der Regel führte der erste Wahlgang nicht zu einem Ergebnis. Entweder brachen unter den Wählern Streitigkeiten über die Zahl der Wahlberechtigten aus[2]), oder es kam zu einer Doppelwahl[3]), oder der Metropolit weigerte sich den aufgestellten Kandidaten zu bestätigen.[4]) In allen 3 Fällen war man genötigt, an das päpstliche Gericht zu appellieren. Hatte dies dann, meist nach längerer Pause, die ihm vorgetragene Streitfrage entschieden, so suchte der Elekt um den königlichen Konsens und die Belehnung mit den Temporalien nach. Bei dem Empfange der letzteren leistete er aber jetzt dem Landesherrn nicht mehr, wie früher, das homagium, sondern nur den Fidelitätseid.[5]) In der Regel erst nach Erfüllung dieser politischen Pflicht, gegen die überdies schon mehrfach Widerspruch erhoben wurde[6]), ward

---

[1]) Vgl. Monast. VIII, 1243 über die Coventryer Wahl 1149.

[2]) So in Coventry 1149.

[3]) So in York 1147.

[4]) So in Durham 1153.

[5]) Nirgends findet sich in allen Chroniken und Urkunden aus den Jahren 1135—1154 eine Notiz darüber, dass Prälaten dem König oder der Kaiserin homagium geleistet hätten. 1136 leisten die Bischöfe nur fidelitas, Malmsb. H. N. 541, vgl. oben S. 332, n. 2. 1141 bei der Anerkennung der Kaiserin desgleichen, ebd. 573. 576. 1148 verspricht Gilbert von Hereford, Heinrich von Anjou einen Monat nach der Konsekration fidelitas zu leisten, leistet dann aber Stephan fidelitas, John Salisb. c. 19, S. 532. 1153 versprechen die Bischöfe, Heinrich von Anjou in dieser Weise sich zu unterwerfen, und stipulieren das Gleiche auch in Betreff der neu zu wählenden Kollegen, Rymer, foedera I, 18. Das homagium war also 1154 abgekommen; vgl. Konstitut. von Clarendon c. 12.

[6]) Flor. Wig. Cont. II, 121 f. Moritz von Bangor — persuasus a pontificibus, ut regi fidelitatem faceret, respondit, hoc se nullatenus posse facere . . Ad haec illi: quod nos egimus, causa rationis exigit, ut agas. At ille: si vos magnae auctoritatis viri hoc egistis, nulla mora sit mihi idem facienti. Iurat et ille fidelitatem regi. Wilh. Newburgh I, 56: Heinrich Murdac von York weigert sich zunächst, Stephan fidelitas zu leisten, und wird daher nicht ins Land gelassen. J—L nr. 9088. 9089 vom 26. Juni 1147: Eugen ermahnt Stephan, Robert von London unter Erlassung des Fidelitätseid in seine Gnade wieder aufzunehmen. Cum illud iuramentum praestare non possit, sufficiat discretioni tuae, ut simplici et veraci verbo promittat, quod laesionem tibi vel terrae tuae non inferat. Robert war Mönch gewesen; vielleicht wollte er deshalb nicht schwören.

ihm dann die Bischofsweihe zu teil.[1]) Aber selbst nach Empfang der Weihe fühlte er sich des öfteren seiner neuen Würde noch nicht sicher, sondern liess sich noch nachträglich, um alle Opposition mundtot zu machen, von der Kurie konfirmieren.[2]) — —

Wenden wir uns nun von den Bistümern zu den Reichsabteien, und suchen wir festzustellen, wie sich in ihnen im Zeitalter der Anarchie das Besetzungsrecht entwickelte!

Wie in Deutschland, standen auch in England die königlichen Klöster als ehemalige königliche Hausgüter zu der Krone in einem viel engeren Abhängigkeitsverhältnisse, als die Bistümer.[3]) Hiermit hängt es offenbar zusammen, dass in ihnen in den ersten Jahren Stephans der alte Besetzungsmodus zunächst unverändert in Geltung blieb. Die Wahl erfolgte 1. soviel wir sehen, stets bei Hofe, bei Gelegenheit eines Hoftages.[4]) Sie war 2. nie eine freie Wahl im Sinne der Regel, sondern stets eine Wahl auf Grund königlicher Präsentation oder königlichen Befehles, und führte daher 3. fast stets zur Erhebung, seis dem königlichen Hause nahestehender, seis dem Könige besonders empfohlener Personen.[5]) Eine Änderung trat hierin erst dann ein, als Heinrich von Winchester die Legation über die britischen Inseln erhielt. Denn, wie bei den Bischofswahlen, so beanspruchte Heinrich auch bei den Abtswahlen das Recht, die Wahl zu prüfen und die Gewählten zu bestätigen, und schloss kraft dieser Befugnis nicht nur anstössige Personen von der Beförderung aus[6]),

[1]) John Salisb. c. 19, S. 532: Die Bischöfe von Chichester, Exeter und Salisbury weigern sich, bei der Weihe Gilberts von Hereford zu assistieren, da es wider die consuetudines antiquae verstosse, dass ein Bischof ausser dem Reiche konsekriert werde, praesertim sine assensu regis et qui fidelitatem non fecerit.

[2]) So Robert von Lincoln, oben S. 387, n. 9.

[3]) Vgl. den Unterschied in dem Verhalten Wilhelms II. gegenüber Bistümern und Abteien, Freeman, Reign of W. R. I, 350 ff.

[4]) Flor. Wig. Cont. II, 105: Erhebung der Äbte von Winchcombe und St. Mary in York auf dem Hoftage von Northampton April 1138; ebd. 114 f.: Stephan giebt zu London die Abtei Gloucester dem Mönch Gilbert von Cluni.

[5]) Gervasius, ein natürlicher Sohn Stephans, wurde Abt von Westminster, John Hexh. 330; Hugo, ein Nepote des königlichen Hauses, nach Vertreibung Daniels Abt von St. Bennets, Monast. III, 63 f.; Robert, ein anderer Nepote, Abt von Winchcombe, Flor. Wig. Cont. II, 105; Gilbert von Cluni auf Empfehlung des Konstablers Milo von Gloucester Abt von Gloucester, ebd. 114.

[6]) So kassierte er 1140 die Wahl Johanns für Malmsbury, weil die Mönche durch Bestechung vom Könige die Zustimmung erlangt hatten, Malmsb. H. N. 560.

sondern benutzte den durch dasselbe ihm zu teil werdenden Einfluss auch hier dazu, persönlichen Vertrauten und Ordensgenossen ein Amt zu verschaffen.[1]) Allein mit seiner Legation hörte auch seine Mitwirkung bei der Besetzung der Abteien auf, und fiel der Einfluss, dessen er sich erfreut hatte, auch auf diesem Gebiete der kirchlichen Administration anderen Personen und Gewalten zu, die bei derselben bisher nur eine sekundäre Rolle gespielt hatten. Vor allem gelang es jetzt den Konventen selber, ihren Wünschen leichter Gehör zu verschaffen, als bisher, d. i. im Sinne der Regel das Wahlrecht auszuüben.[2]) Der König wurde dabei wohl gar nicht erst um seine Meinung gefragt.[3]) Liess sich das, wie z. B. 1151, in St. Austin nicht umgehen[4]), so kaufte man ihm wohl einfach das Wahlrecht ab. Aber, wie in den Bistümern, war das Wahlrecht auch hier meist für die Wähler ein Danaergeschenk und Doppelwahlen, Wahlkonflikte, Streitigkeiten mit den Diözesanbischöfen, die auf ihr Prüfungs- und Konfirmationsrecht nicht verzichten wollten, nur zu häufig die unwillkommene Folge. Wahlprozesse an der Kurie waren daher hier bald ebenso an der Tagesordnung, wie dort, und Einmischungen der Kurie in die Personalverhältnisse der klösterlichen Hierarchie bald ebenso häufig, wie Einmischungen in die Personalverhältnisse des hohen Welt-

---

[1]) Vgl. Flor. Wig. Cont. II, 129: cuidam monacho litteris et scientia nobiliter instructo, Petro nomine, data est ab Henrico, Wint. ecclesiae episcopo, Malmesbiriensis abbatiae praelatio. Derselbe war, wie Heinrich, Cluniacenser. Vgl. auch Malmsb. H. N. 573 über den Vertrag von Wherwell.

[2]) 1146 wählen die Mönche von St. Albans auf Fürsprache Alexanders von Lincoln den Angeln Ralph Gubiun zum Abte, 1151 auf Betrieb Gubiuns den Prior Robert de Gorham, Gesta abb. Alban. I, 106. 108. 1148 wählen die Mönche von Gloucester frei ihren Genossen Hamelin, Hist. Glouc. I, 19. Ähnlich 1149 in Evesham, Gerv. I, 141, Gilbert epist. 107, S. 133 f. — Wie der Wahlakt sich gestaltete, zeigt ein Bericht über eine Wahl in Peterborough zu Beginn der Regierung Heinrichs II, Hugo Candidus, bei Gunter, hist. Peterb. p. 85 f. An demselben Tage, wo Abt Martin stirbt (Januar 1155), schreiten die Mönche zur Wahl. Und zwar ernennen sie eine Zwölferkommission, der sie ihr Wahlrecht übertragen. Der Gewählte, Wilhelm, wird darauf dem Könige zu Oxford präsentiert und holt sich den landesherrlichen Konsens.

[3]) Bei den sub n. 2 aus Stephans Zeit genannten Wahlen wird von einer Mitwirkung des Königs nichts berichtet.

[4]) John Salisb. c. 43, S. 544. Ein ähnlicher Fall war 1140 in Malmsbury vorgekommen. Die Mönche erkauften damals von Stephan ebenfalls die libertas eligendi. Aber der Legat kassierte die Wahl wegen „simonistischer" Umtriebe des Elekten, Malmsb. H. N. 560.

klerus. So entschied dieselbe im Jahre 1143 oder 1144 den Streit des Abtes Walter von Ramsay mit seinem unter Stephans Mitwirkung eingesetzten Gegner Daniel.[1]) So erhob der Kardinal Imar im Jahre 1145 in Cernel einen neuen Abt namens Bernhard, und fällte ein Jahr später Eugen das Urteil in dem Prozess dieses Bernhard mit seinen rebellischen Untergebenen und seinem Vorgänger Wilhelm Scotus, der längst wegen der verschiedensten Vergehen entfernt worden war, aber sich damals wieder der Abtei bemächtigt hatte.[2]) So setzte im Jahre 1148 derselbe Papst

---

[1]) Vgl. hierzu Hist. Rames. S. 325—336.

[2]) Vgl. hierzu aus der Briefsammlung Gilbert Foliots die Nummern 1, 13, 15, 20, 30, 32, 37—39, 43, 44, 50, 52, 67, 72, 92. Die Ordnung der Briefe bei Giles ist, wie gewöhnlich, fehlerhaft. Ich stelle folgendermassen um: epist. 13, 15, 20, 37, 30, 32, 67, 38, 39, 43, 44, 50, 92, 72, 52, 1. — Die ersten 4 fallen in die ersten 9 Monate des Jahres 1145 (Anhaltpunkt für die Datierung: die Legation Imars), die folgenden 9 in die Zeit vom November 1145 (Abreise Imars) bis zum 1. Juni 1147 (Datum der Verhandlung in Bath, epist. 72, S. 89), die letzten 2 in die Zeit vom 1. Juni 1147 bis Mitte März 1148 (Reimser Konzil, auf welches epist. 1 hinweist). Aus all diesen teilweise sehr dunkeln Briefen ergiebt sich folgender Sachverhalt: in dem Kloster Cernel (Cerne Abbas in Dorset) bekleidete zu Beginn der 40ger Jahre ein gewisser Wilhelm Scotus die Abtswürde, ein sittlich höchst anstössiger Mann, der im Jahre 1145 — durch Joscelin von Salisbury, wie es scheint — endlich bewogen wurde zu resignieren (epist. 13). Zu seinem Nachfolger wählte der Konvent den Prior Bernhard von Gloucester. Dieser ward auch von dem Legaten Imar konfirmiert (epist. 15. 37. 92). Aber Joscelin weigerte sich, ihn unentgeltlich zu konsekrieren (epist. 37. 15). Vergeblich wandten sich Bernhard und sein Gönner Gilbert von Gloucester dieserhalb klagend an Imar (ebd.). Joscelin blieb bei seiner Forderung (epist. 30), ja, stellte sich, als die Mönche gegen Bernhard wegen seiner Strenge schwierig wurden, auf Seiten des Konvents (epist. 32). Derselbe verklagte Bernhard zunächst bei dem Primas und machte sogar Anstalten, gegen ihn an den Papst zu appellieren (ebd.). Ehe es jedoch dazu kam, ward Bernhard vertrieben und Wilhelm Scotus wieder als Abt von den Mönchen anerkannt. Der Vertriebene suchte Schutz bei der Kurie (epist. 67. 38. 39. 43. 44. 50. 92). Diese beauftragte 4 Bischöfe, darunter den Bischof von Exeter, mit der Untersuchung der Klage. In Bath ward dieselbe am 1. Juni 1147 vorgenommen (epist. 72. 52). Die Mönche wurden verurteilt und teilweise zu ewiger Einkerkerung verdammt. Einige davon kamen in das Klostergefängnis zu Gloucester. Für diese in Gloucester Eingekerkerten verwandte sich die Kaiserin, aber Abt Gilbert weigerte sich unter Berufung auf das kraft päpstlicher Autorität gefällte Urteil, sie freizulassen (epist. 52). Abt Bernhard vermochte jedoch auch jetzt nicht, in Frieden seines Amtes zu walten. Gilbert von Gloucester riet ihm daher, zu resignieren, den Papst zu Reims um Enthebung von seiner Würde zu ersuchen und sich wieder nach Gloucester zurückzuziehen (epist. 1). Diesen Rat wird Bernhard wohl befolgt haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach endete also der Streit mit einem Siege der laxen Partei des Wilhelm Scotus über den strengen Reformator aus der Schule Gilbert Foliots.

Stephans natürlichen Sohn Gervasius von Westminster und Stephans Nepoten Hugo von St. Bennets ab[1]) und bewirkte auch allem Anschein nach in dem letztgenannten Kloster die Restitution des zuvor von Stephan vertriebenen Abtes Daniel.[2]) So legte 1149 das päpstliche Konsistorium einen Wahlkonflikt in dem Kloster Evesham[3]) und 1151 einen Streit zwischen St. Austin und dem Erzbischof von Canterbury über die jurisdiktionelle Stellung des letzteren zu dem erwählten Abte bei.[4]) Kurz, auch auf die Abtswahlen und die Personalverhältnisse der klösterlichen Prälatur erlangte die Kurie in den Jahren 1143—1154 einen starken Einfluss, so dass selbst in jener einst ganz von der Krone abhängigen Gruppe der Landeshierarchie 1154 ihr Ansehen bedeutender war, als das des Königs.

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchung über die Abtswahlen der Jahre 1136—1154 zusammen, so können wir im ganzen, wie mich dünkt, 3 Epochen oder Entwicklungsstufen unterscheiden. In der ersten, von 1136—1139, giebt bei der Erhebung der Äbte der König, in der zweiten, von 1139—1143, der päpstliche Legat Heinrich von Winchester den Ausschlag, in der dritten, von 1143—1154, setzt sich das freie Wahlrecht durch, aber gewinnt eben dadurch auch die Kurie auf die Wahlen einen starken Einfluss. Die Entwicklung verläuft mithin in den Abteien etwas anders, als in den Bistümern. Aber das Ergebnis ist schliesslich dasselbe. In beiden ist im Jahre 1154 das Wahlrecht zur Anerkennung gelangt, die Mitwirkung des Königs und des Hoftags zu einer blossen Formalität geworden und hat an Stelle dieser einst ausschliesslich entscheidenden Faktoren die Kurie einen massgebenden Einfluss erworben. —

Aber das Bestreben, das uns hier entgegentritt — Ausschluss der weltlichen Behörden und Machthaber von der Teilnahme an

---

[1]) Oben S. 351.

[2]) Monast. III, 63 f. Dagegen scheint Gervasius sich behauptet zu haben. Erst unter Heinrich II. wurde er nach John Hexh. 330 definitiv entfernt.

[3]) Hier ward 1149 auf Betrieb Theobalds und Gilberts von Hereford der Prior Wilhelm von Dover zum Abte gewählt, Gerv. I, 141; Gilbert epist. 107, S. 133 f. Aber eine Partei des Konvents, die „Nikolaiten", zu denen Gilbert auch den Prior Richard zählt, weigerte sich, Wilhelm anzuerkennen und appellierte gegen ihn an Eugen III. Dieser entschied sicher zu ihren Ungunsten. Denn Wilhelm behauptete sich.

[4]) Gerv. I, 147 f.

der Besetzung der geistlichen Stellen und Monopolisierung des Besetzungsrechtes für die geistlichen Behörden — beschränkt sich in unserer Epoche schon nicht mehr auf die Prälaturen, sondern macht sich sporadisch, was uns bisher noch nicht begegnet ist, jetzt auch bei der Verleihung der niederen Ämter, der Pfarren, und bei der Besetzung der stiftischen Dignitäten und Kanonikate geltend.

Was zunächst die letzteren anlangt, so hatte bei ihrer Vergebung allerdings de iure nie zuvor eine Mitwirkung der Krone stattgefunden. Aber de facto war der Wunsch und Wille derselben sehr oft für die Bischöfe und Kapitel massgebend gewesen. Insbesondere waren die clerks der königlichen Kapelle bei der Verleihung stets vor anderen Personen berücksichtigt worden. Dieser für das kirchliche Leben nicht immer erspriessliche Brauch scheint nun unter Stephan allmählich ganz eingeschlafen zu sein.[2]) Dagegen machte sich auch bei der Verleihung dieser Ämter jetzt immer stärker der Einfluss der Kurie geltend. Alle Streitigkeiten um vakante Dignitäten und Kanonikate wurden vor ihrem Forum ausgefochten und von ihr entschieden[3]), ja, gegen Ende unserer Epoche wagte sie auch hier schon, geistliche Würden dieser Art eigenmächtig zu verleihen, indem sie, wie dies früher in ähnlicher Weise wohl auch die Krone gethan hatte, die Bischöfe einfach anwies, bestimmte Ämter von ihr nominierten Personen zu übertragen.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 263 nr. 5.

[2]) Nur Wilhelm Fitz Herbert von York scheint sich für die Gunst des Königs durch Begünstigung königlicher Nepoten und Beamten dankbar erwiesen zu haben. Er ernannte Stephans Nepoten Hugo Puisac zum Thesaurar und Stephans Kanzler Robert von Gaunt zum Dekan der Yorker Kathedrale, vgl. John Hexh. 320. Sonst gab anscheinend in unserer Epoche der Wille des Bischofs den Ausschlag; vgl. Gerv. I, 141 Erhebung des Walter Parvus zum Prior von Canterbury, ebd. 133, Beförderung des Roger de Pont l'Évêque, und 159, des Thomas a Becket zum Archidiakonen.

[3]) So der Streit über den Archidiakonat von Middlesex, Diöz. London, Ralph de Diceto I, 251 f.

[4]) Gilbert epist. 94, S. 121: Eugen giebt den Archidiakonat von Middlesex nach der Erhebung, aber vor der Konsekration Richards von London dem Magister Johann von Canterbury, der vielleicht 1152 Roger de Pont l'Évêque nach Rom begleitet hatte, vgl. oben S. 362 f. Aber Richard hatte denselben schon dem Magister Ralph de Diceto übertragen. Johann appellierte daher gegen Richard an die Kurie, epist. 130, S. 169—171 (dieser Brief ist vor nr. 9 geschrieben, und zwar nach Heinrichs von Anjou Landung an der Südküste, also ca Ende Januar oder Februar 1153). Gilbert von Hereford verwandte sich dieserhalb für Richard bei Eugen, epist. 14. Eugen scheint dar-

Noch auffälliger und bemerkenswerter ist, dass uns analoge Erscheinungen jetzt auch bei der Besetzung der Pfarren entgegentreten. Insbesondere macht sich auch hier die Tendenz auf Ausschluss der Laien von der Mitwirkung bei den Wahlen geltend. So verbot schon das Londoner Konzil von 1138 in den schärfsten Ausdrücken dem Klerus, irgend welche Benefizien von einem Laien anzunehmen.[1]) Ein Bischof aus der Schule Heinrichs von Winchester, Joscelin von Salisbury, bestritt demgemäss bereits ganz folgerecht den Laienpatronen das Recht, die Pfarrer auch nur zu präsentieren.[2]) Der Primas Theobald stand prinzipiell, wie wir aus späteren Angaben ersehen, auf demselben Standpunkte.[3]) Andere dachten zwar nicht so streng[4]), aber alle forderten aufs nachdrücklichste, dass keine Stelle, — selbst die Burgkaplaneien nicht — ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung besetzt werde.[5]) Infolge dieser Verschiedenheit der Meinungen über die Berechtigung des Laienpatronats kam es naturgemäss auch bei der Verleihung dieser niederen Pfründen je und dann zu Streitigkeiten, welche wiederum zu Prozessen an der Kurie führten, so dass diese im Jahre 1154 selbst auf die Personalverhältnisse des niederen Klerus schon einen gewissen Einfluss ausübte.[6])

Zur Zeit, als Heinrich II. den Thron bestieg, gab es mithin keine einzige Klasse geistlicher Ämter, bei deren Übertragung die Kurie nicht schon, seis direkt, seis indirekt, irgendwie mitgewirkt hätte, und bei deren Verleihung nicht schon die Tendenz zum Ausdrucke gekommen wäre, das entscheidende Votum den kirchlichen Behörden zu reservieren. Bei der Verleihung der niederen kündigte sich diese Tendenz allerdings nur erst an, bei der der

---

nach Ralph de Diceto bestätigt zu haben. Auch Magister Johann versöhnte sich später mit dem Bischof, epist. 137, S. 180.

[1]) C. 5; vgl. c. 9 London 1143.

[2]) Gilbert epist. 51, S. 68; vgl. John Salisb. epist. 6; Migne 199, S. 4.

[3]) Vgl. den genannten Brief Salisb. S. 5.

[4]) Gilb. epist. 51, S. 68; 53, S. 70 f.

[5]) C. 9 London 1143. C. 6 London 1151; vgl. Salisb. epist. 16, S. 11: Der Abt von St. Edmunds präsentiert als Patron dem Bischof von Norwich einen Bewerber um die Kirche zu Becles. Die canonica institutio durch den Diözesanbischof war jetzt auch für die Pfarrer unentbehrlich, ebd. epist. 12, S. 9.

[6]) Vgl. Gilbert epist. 8, 33, 55, 75, J—L nr. 9611; wie häufig derartige Streitigkeiten waren, zeigen die von Theobald in den Jahren 1155—1159 über die Appellationen an die Kurie gerichteten Schreiben, vgl. Salisb. epist. 6, 11, 12, 16, 17, 35.

höheren aber, deren Inhaberschaft das Recht und die Pflicht zu Hof- und Heerfahrt in sich schloss, war dieselbe schon fast ganz zum Siege gelangt, die Emanzipation von der Staatsgewalt in der Hauptsache durchgesetzt, die Autonomie der Kirche, wenn nicht de iure, so doch de facto errungen.

Dieselbe Tendenz, die uns hier entgegentritt, sehen wir nun auch in der Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sich geltend machen und da zu einem ganz ähnlichen Ergebnisse, zu einer ganz analogen Emanzipation der Kirche von der Kontrole und der Leitung der Krone, führen, wie in der Entwicklung des Stellenbesetzungsrechtes.

Was speziell die erstere betrifft, so konnte, wie wir wissen, unter den normännischen Königen keine gesetzgebende Versammlung, kein Konzil, zusammentreten ohne königliche Erlaubnis, und kein Konzilsbeschluss Gesetzeskraft erlangen ohne königliche Sanktion. Auch Stephan wohnte noch verschiedentlich in Person den Reichssynoden bei.[1]) Aber dass er bei ihrer Einberufung mitgewirkt und ihre Beschlüsse sanktioniert habe, wird uns nirgends berichtet und ist des öfteren durch Anlass und Verlauf der Versammlungen direkt ausgeschlossen.[2]) Die grössere Bewegungsfreiheit, die dieselben dadurch erhielten, bewirkte naturgemäss, dass sie 1. jetzt häufiger stattfanden, als zuvor[3]), und 2. über Gegenstände und Fragen zu verhandeln wagten, die absolut nicht vor ihr Forum gehörten. So masste sich das zweite Winchesterer Konzil (1141) die Entscheidung über den Thronstreit an und erklärte das Recht

---

[1]) Dem Westminsterkonzil von 1138, Rich. Hexh. 172, dem Konzil von London 1143 und dem am gleichen Orte stattfindenden von 1151, Huntingdon VIII, § 21. 31, S. 276. 282. Dem letzteren wohnten überdies auch die proceres Angliae bei. Auf dem Westminsterkonzil von 1141 brachte er, wenn er auch nicht ständig den Verhandlungen beiwohnte, in eigner Person seine Klage gegen die Kaiserin vor, Malmsb. H. N. 583.

[2]) Man denke an die Konzilien Winchester August 1139, Winchester April 1141, ebd. 550 ff; 574 ff.

[3]) Folgende Konzilien werden erwähnt: 1136 London (das vielgenannte Ostergemôt), 1138 Dez. 11.—13. Westminster I, oben S. 339; 1139 Aug. 29. Winchester I, oben S. 341; 1141 April 7. Winchester II, oben S. 344; 1141 Dez. 7. Westminster II, oben S. 345; 1143 Mitte Fasten (ca 8. März) London I, oben S. 346, über die canones vgl. n. 5 ebd.; 1143 ca Sept. 20. Winchester III, oben S. 347; 1151 ca März 14. London II, Huntingdon VIII, § 31, S. 282; Mansi XXI, 749 ff.

der Königswahl geradezu für eine Prärogative des hohen Klerus. So sass das zweite Westminster-Konzil (1141) über die Kaiserin zu Gericht und restituierte Stephan in Amt und Würden.[1]) So verbot das dritte Londoner Konzil (1143) die Auferlegung ungesetzlicher Burgwerkfrohnden[2]) und das vierte (1151) die Einführung neuer Wege- und Hafenzölle.[3]) Im übrigen beschäftigten sich die Versammlungen meist damit, Massregeln gegen Sakrileg und Kirchenraub zu treffen.[4]) Diese Massregeln sind interessant als Belege für den Notstand in Kirche und Reich, bezeichnen aber an sich keinen Fortschritt in der Entwicklung des kirchlichen Rechtes. Für diese hat überhaupt die konziliare Gesetzgebung nichts mehr gethan. Der Grund davon liegt auf der Hand. Zur Entscheidung aller einfachen Rechtsfragen genügte ein Blick in das kanonische Recht, das jetzt vollkommen in England rezipiert war, und bei dessen praktischer Handhabung die Bischöfe jetzt schon vielfach durch juristisch gebildete Magister unterstützt wurden[5]), die Entscheidung aller schwierigen Fälle aber überliess man jetzt auch hier ausnahmslos der Kurie[6]), die somit auch hier auf dem Gebiete der Gesetzgebung jetzt vollständig die landeskirchliche Selbständigkeit gebrochen hatte. Die gesetzgeberische Thätigkeit der Konzilien beschränkte sich demnach jetzt auf erneute Publikation und Einschärfung allgemein anerkannter Rechtssätze.[7]) Im übrigen fungierten sie als Kirchengerichte und dienten der Geistlichkeit als Organ zur Kundmachung und Vertretung ihrer politischen Wünsche und Interessen. Auf letzterem insbesondere, auf ihrer Verwendbarkeit zu politischen Zwecken, beruhte ihre Bedeutung im Zeitalter der Anarchie und der gewaltige, nur mit der späteren Wirksamkeit des Parlamentes vergleichbare, Einfluss, den sie auf die Geschicke Englands damals ausübten.

Was sodann die kirchliche Gerichtsbarkeit anlangt, so machte gerade in Bezug auf sie Stephan, wie wir schon hervorhoben, in

---

[1]) Oben S. 341. 344. 345.
[2]) C. 14, Mansi XXI, 518.
[3]) C. 8, ebd. 752.
[4]) Vgl. c. 10. 11 Westminster 1138; c. 1—16 London 1143; c. 1—8 London 1151.
[5]) Siehe unten.
[6]) Vgl. Rymer, foedera I, 14.
[7]) Vgl. c. 1. 5—9. 11—14. 16 Westminster 1138.

dem grossen Freiheitsbriefe der Geistlichkeit zunächst die weitestgehenden Zugeständnisse, indem er ihr nicht nur den ausschliesslichen Gerichtsstand vor den Kirchengerichten gewährte, sondern den letzteren auch ganz allgemein, ohne genau zu spezifizieren, die Ziviljustiz über alle kirchlichen Sachen einräumte. Allein wir deuteten schon an, dass er auch in diesem Stücke sehr bald seinen anfänglichen Zusagen untreu wurde: weder respektierte er konsequent den besonderen Gerichtsstand der Geistlichkeit[1]), noch auch die autonome Justiz der Kirche in Zivilsachen, selbst wo es sich um Besitztitel und Gerechtsame rein geistlicher Natur, wie z. B. um Exemption, handelte.[2]) Allein seiner Politik gebrach es auch nach dieser Seite hin an der nötigen Planmässigkeit, Kraft und Konsequenz. Nicht er, sondern der Klerus errang infolgedessen auch auf diesem Gebiete den Sieg, so dass im Jahre 1154 die englischen Kirchengerichte nicht nur nach Seiten der Kompetenz, sondern auch nach Seiten ihrer Organisation und ihres Verfahrens in nichts mehr hinter den führenden Ländern der kirchlichen Entwicklung, hinter Italien und Frankreich, zurückstanden. Um diese Zeit war 1. in vollem Umfange der ausschliessliche Gerichtsstand des Klerus zur Anerkennung gelangt. Selbst wegen Mordes konnte gegen geistliche Missethäter, so sehr auch bereits Stephan dem sich widersetzte[3]), nur mehr vor den Kirchengerichten Klage erhoben werden.[4]) 2. stand denselben damals die Ziviljustiz zu nicht nur in causae mere spirituales, wie z. B. in Ehesachen und Streitigkeiten über freies Kirchenland (frankalmoign)[5]), sondern auch die Untersuchung über die Zugehörigkeit eines Stück Landes zum frankalmoign[6]), die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen[7]), Prozessen um Zehnten[8]), Patronats-

[1]) Oben S. 341.

[2]) Vgl. Mansi XXI, 851 über die Synode von Chichester 1157. Der Abt von Battle wendet sich an Stephan in seinem Streite mit dem Bischof Hilarius von Chichester über die Exemption der Abtei (der Streit fällt also in die Jahre 1147—1153). Das Hofgericht entscheidet zu seinen Gunsten.

[3]) Vgl. Salisb. epist. 122, S. 103 f. über die angebliche Vergiftung Wilhelms von York 1154; vgl. Gilbert epist. 114, S. 152 f.

[4]) Vgl. die Gegenmassregeln des Staates Const. Clarend. c. 3.

[5]) Zugestanden ebd. c. 9.

[6]) Den Kirchengerichten entzogen ebd.

[7]) Anerkannt von Glanvilla l. VII, c. 6—8.

[8]) Vgl. Gilbert epist. 56, 61, 71, S. 74 f., 78 f., 87 f.

und Präsentationsrecht[1]), Klagen aus eidlich bestärkten Verträgen.[2]) Und 3. waren dieselben jetzt nicht mehr verpflichtet, zur Einleitung des Prozesses gegen Kronvasallen die Erlaubnis des Königs einzuholen, noch auch auf königlichen Befehl gegen weltliche Missethäter mit Kirchenstrafen vorzugehen.[3])

Die Folge dieser Erweiterung ihrer Kompetenz und jener Beseitigung aller und jeder staatlichen Kontrole war, dass die geistlichen Gerichte jetzt viel mehr in Anspruch genommen wurden, als zuvor, zumal die Verwahrlosung der weltlichen Rechtsprechung während der Fehde die Rechtsuchenden vielfach daran gewöhnt hatte, sich an das geistliche Forum zu wenden. Die vermehrte Geschäftslast aber bewirkte notwendig einen weitern Ausbau der Gerichtsverfassung. Neben die bischöflichen Gerichte traten somit jetzt auch in England, wenigstens in einigen Diözesen, selbständige Archidiakonalgerichte[4]), in denen die Archidiakonen mit ungefähr derselben Kompetenz Recht sprachen, wie in jenen die Bischöfe. Weiter entwickelte sich der Hof des päpstlichen Legaten, der unter Heinrich I. noch nicht als richterliche Behörde erscheint, zu einer Art von kirchlichem Oberlandesgericht.[5]) Endlich ward jetzt auch das päpstliche Gericht, das früher nur ausnahmsweise in England zu thun gehabt hatte, in allerstärkstem Masse in Anspruch genommen. Wir haben sonach jetzt im ganzen fünf Arten regelmässig funktionierender Gerichte in England zu unterscheiden: Archidiakonalgerichte, bischöfliche Gerichte, erzbischöfliche Gerichte, das legatinische Gericht, das päpstliche Konsistorium, wozu noch als ausserordentliche Gerichte treten: die Reichssynoden und die von der Kurie zu der Führung bestimmter Prozesse eigens berufenen Gerichte.

---

[1]) Vgl. Salisb. epist. 11. 13, S. 11. 84; entzogen den Kirchengerichten durch Const. Clar. c. 1.

[2]) Vgl. Salisb. epist. 7, S. 5 f.; entzogen den Kirchengerichten Clar. c. 15.

[3]) Vgl. die Gegenmassregeln ebd. c. 7. 13.

[4]) So in den Diözesen London, Salisbury, Norwich, Canterbury, Lincoln, Worcester, vgl. Salisb. epist. 11, 21, 93, 126 f., Gilbert epist. 116 f., dagegen noch nicht, wie es scheint, in York, vgl. Salisb. epist. 3. Sie sind kompetent zu urteilen über geistliche Vergehen, wie Simonie, in Streitigkeiten über Patronat, sie dürfen selbst Geistliche suspendieren. In Const. Clar. c. 8 und 10 wird die selbständige Gerichtsbarkeit der Archidiakonen anerkannt, doch reserviert der König in c. 6 den Bischöfen die Gerichtsbarkeit über Laien.

[5]) Früher übte eine solche obergerichtliche Gewalt über das ganze Land nur die Reichssynode — nicht der Primas als solcher — aus.

Die starke Inanspruchnahme der an letzter Stelle genannten regelmässig funktionierenden Gerichte, insbesondere des päpstlichen Gerichtes, hängt aufs engste zusammen mit einer Neuerung im Gerichtsverfahren, mit der erst seit Stephans Thronbesteigung zu beobachtenden schrankenlosen Verwendung des Rechtsmittels der Appellation.[1]) Es gab jetzt kaum einen bedeutenderen Prozess, in dem nicht ein oder mehrere Male an den päpstlichen Legaten oder die Kurie appelliert, oder der nicht von vornherein durch Appellation an das legatinische oder päpstliche Gericht gezogen worden wäre.[2]) Insbesondere hatten die Appellationen an das letztere dank der sie begünstigenden Politik Heinrichs von Winchester so überhand genommen, dass schon jetzt die Rechtspflege dadurch erheblich geschädigt wurde.[3]) Vor allem wurden die Prozesse über Gebühr verlängert.[4]) Sodann benutzten Rechtsverweigerer und offenkundige Missethäter dies Rechtsmittel schon, um sich möglichst lange oder auch für immer — durch Bestechung der päpstlichen Offizialen — der Justiz zu entziehen, und endlich

[1]) Vgl. die bekannte Stelle Huntingdon VIII, § 30, S. 282.

[2]) Einen Begriff von der Menge der Berufungen geben die von John von Salisbury in Theobalds Auftrage 1155—59 an die Kurie gerichteten Schreiben, epist. 1—13, 16—32, vgl. 27—29, 33. Und doch warf Adrian IV. am 23. Januar 1156 Theobald vor, dass er darauf ausgehe, die römische Kirche zu erniedrigen, cum ita apud eum et apud regem Anglorum appellatio sit sepulta, quod aliquis non sit, qui in eius vel in illius praesentia ad sedem apostolicam audeat appellare; J—L 10128; vgl. ferner die Briefe Gilberts, die sich auf Appellationen und Appellanten beziehen, aus den Jahren 1139—1154: epist. 1, 5, 6, 7, 11, 17, 18, 25, 32, 33, 41, 42, 50, 52, 55, 72, 84, 87, 92—95, 99, 103—105, 107, 113, 114. — Man appellierte in Streitigkeiten um die grössten und die geringsten Objekte, besonders häufig in Wahlstreitigkeiten, oben S. 396, in Streitigkeiten um das Patronats- und Präsentationsrecht, J—L 9059, 9367, 9432, 9546 f., um Kirchen- und Klostergut, ebd. 9541, um geistliche Gerechtsame, wie die Exemption, ebd. 9596—9598, in Ehesachen, Salisb. epist. 89, S. 76 (Bulle Innocenzs II. 1139—1143, von J—L nicht notiert). Allein man suchte auch Recht bei der Kurie bei Vergewaltigung von Seiten weltlicher Grossen, J—L 9100, Gilbert epist. 41, S. 57, und wandte sich an ihr Forum selbst zur Entscheidung des Thronstreits. — Ein geordneter Rechtszug bestand nicht. Aber in der Regel wurde vom Archidiakonalgericht an das bischöfliche auditorium, von dem bischöflichen auditorium an die audientia des Legaten, von dem Legaten erst an das päpstliche Konsistorium appelliert, vgl. die oben genannten Briefe Salisb.'s. Heinrich II. suchte dann bekanntlich einen festen Rechtszug einzuführen, Const. Clar. c. 8.

[3]) Schon Theobald suchte sie daher zu beschränken. Vgl. Salisb. epist. 21, S. 14 f., J—L 10128.

[4]) Oben n. 3.

öffnete dasselbe bereits, da der Papst sich absolut nicht um den Rechtsvollzug kümmerte und somit die Fälschung päpstlicher Briefe immer schwer nachzuweisen war, betrügerischen Manövern und Rechtsbeugungen Thor und Thür, wie sie früher nicht hatten vorkommen können.[1])

Allerdings suchte die Kurie den schlimmsten Missbräuchen meist dadurch einen Riegel vorzuschieben, dass sie einheimischen Richtern Untersuchnng und Urteil übertrug[2]) und in gewissen Fällen jede weitere Appellation für unzulässig erklärte.[3]) Allein durch jenes erstere Mittel wurde die Umständlichkeit des Verfahrens nur noch vergrössert, und das letztere blieb darum wirkungslos, weil die Appellanten sich an die willkürlich gezogene Schranke einfach nicht kehrten[4]), und die Kurie selber kaum die Energie besass, derartige Gehorsamsverweigerungen zu bestrafen. Sie hatte eben an der Appellation mehr ein politisches, als ein juristisches Interesse, betrachtete sie mehr als ein Mittel zur Erhöhung ihrer eigenen Macht, denn als ein Mittel zur Förderung und Sicherung des Rechts und der Gerechtigkeit. Infolgedessen bemühte sie sich nicht im geringsten, wie dies später Heinrich II. that, einen festen Rechtszug auszubilden, sondern suchte im Gegenteile, schon im Interesse ihrer immer schlecht bestellten Finanzen, möglichst viele Prozesse vor ihr Forum zu ziehen — ein deutlicher Beweis dafür, dass sie die ideale Aufgabe, die ihr Nikolaus I. und Gregor VII. gesetzt, nicht mit dem gebührenden Ernste erfasste, dass es ihr nicht nur aus äusseren Gründen, sondern auch wegen Mangel an der nötigen moralischen Grösse unmöglich war, die abendländische Kirche in dem umfassenden Masse, wie jene grosse Hierarchen es geplant, direkt zu leiten und zu regieren. —

Schon das Überhandnehmen der Appellationen zeigt, dass Stephan auch den Verkehr der Landeskirche mit der Kurie und der Kurie mit der Landeskirche nicht mehr so streng kontrolierte

---

[1]) Oben S. 389; vgl. J—L 9591, Gilbert epist. 105, S. 132.

[2]) So in dem Streite Theobalds mit St. Austin, Mansi XXI, 751 ff. (3. legat. Konzil Winchester 1143), mit dem Prior Jeremias von Canterbury, Gerv. I, 126 f., in dem Cerneler, dem Yorker Wahlstreite, oben S. 377, 393; vgl. J—L 9432 f., 9546, 9591, 9745 und Salisb. epist. 2, 13, 20, 22, 27.

[3]) Vgl. epist. 13, S. 9.

[4]) Salisb. hist. pontif. c. 18, SS. XX, 532.

und nicht mehr so stark beschränkte, wie seine Vorgänger. Ausdrücklich freigegeben war derselbe jedoch noch nicht. Päpstliche Legaten waren nach wie vor verpflichtet, vor Ausrichtung ihres Auftrags um das Placet nachzusuchen[1]), und mussten sich nach wie vor mancherlei Chikanen, ja sogar offene Zurückweisung gefallen lassen. Und Erzbischöfe und Bischöfe waren nach wie vor genötigt, zur Teilnahme an einem päpstlichen Konzil Urlaub zu erbitten, und erhielten denselben keineswegs immer bedingungslos gewährt.[2]) Aber päpstliche Briefe passierten ungehindert die Grenzen. An die Kurie zu appellieren stand jedermann frei[3]), und ins Ausland zu reisen war niemandem, auch Prälaten nicht, es sei denn, dass ein Konzil in Sicht stand, verboten.[4]) Auch nach dieser Seite hin war also Stephans Politik halb und inkonsequent. Der Auslandsverkehr nahm daher unter seiner Regierung einen Umfang an, wie er ihn nie zuvor, auch im 8. und 9. Jahrhunderte nicht, erreicht hatte. Der Primas Theobald reiste in den Jahren 1139 bis 1148 nachweislich nicht weniger als 3[5]), sein Rivale Heinrich von Winchester 1144—1150 2 Mal[6]), mehr als die Hälfte der damals amtierenden Bischöfe nachweislich wenigstens einmal an den päpstlichen Hof.[7]) Auch Reichsäbte begegnen uns jetzt dort ziemlich

---

[1]) Vgl. oben S. 339. 350. Ob Imar von Tusculum um das Placet nachsuchte, wissen wir nicht. Ich halte es aber für wahrscheinlich.

[2]) Vgl. Rich. Hexh. 176 f.; oben S. 350. Aus Malmsb. H. N. 554 ergiebt sich allerdings, dass Stephan 1139 zur Zeit des Winchesterer Konzils im allgemeinen bei Romreisen der Bischöfe gefragt sein wollte. Aber es ist uns aus seiner Regierung kein Fall davon bekannt, dass er diesen Anspruch thatsächlich geltend gemacht hätte.

[3]) Vgl. Const. Clar. c. 8.

[4]) Vgl. ebd. c. 4: Erzbischöfe, Bischöfe, geistliche Kronvasallen (= personae regni) dürfen ohne Urlaub das Reich nicht verlassen.

[5]) 1139, 1143/44, 1148, vgl. Rich. Hexh. 176, oben S. 348, n. 2, 351.

[6]) Oben S. 348, 355. Mehrfach reiste auch Heinrich unbehelligt nach der Normandie, so Advent 1136, oben S. 374, September 1140, S. 343, Frühjahr 1143, John Hexh. 313 f.

[7]) 1139 Roger von Chester, Robert von Exeter, Simon von Worcester, Johann II. von Rochester, Rich. Hexh. 176 f.; 1143, 1147, 1153 Wilhelm von York, 1147, 1151 Heinrich von York, oben S. 378, 387, 388, 1144 Neal von Ely, hist. Eliensis, Wharton I, 623, Roger von Chester, Ann. Waverl. 1144 S. 229, 1147 Alexander von Lincoln, Huntingdon VIII, § 25, S. 280; 1148 Robert von Hereford, Wilhelm von Norwich, Hilarius von Chichester, Gilbert von Hereford, oben S. 351; 1149—1153 Robert von Lincoln, hist. El., Wharton I, 627 (?); 1152 Walter von Coventry, J—L 9556; 1153 Hugo von Durham, oben S. 388; 1152—1154 (?) Richard von London, Gilbert epist. 130, S. 170. Nur bei folgenden in unserer Epoche amtierenden Bischöfen können wir demnach eine Romfahrt

häufig[1]) und noch häufiger, seis als Pilger, seis als Boten und Geschäftsträger der päpstlichen Vikare, der Bischöfe, der Klöster und Kapitel, seis als Rechtsuchende in eigenen Angelegenheiten, niedere Kleriker, Kanoniker und Mönche. Nicht minder lebhaft, wie der Personenverkehr, war natürlich der briefliche Verkehr. In den 19 Jahren von 1136—1154 sind von der Kurie nach England nicht viel weniger Bullen und Schreiben befördert[2]) und aus England an der Kurie sicher noch mehr Briefe eingelaufen, als in dem ganzen 69 Jahre umfassenden Zeitraume von der Eroberung bis zur Thronbesteigung Stephans.[3]) Das beweist zur Genüge, dass die einst von der Krone so ängstlich aufrecht erhaltene Isolierung der englischen Landeskirche aufgehört hatte. Dass Stephan noch je und dann dem Verkehre gewisse Schranken zog, war völlig zwecklos. Trotz derselben stand England dem päpstlichen Einflusse jetzt ebenso weit offen, wie Frankreich und das Imperium.

Vergegenwärtigen wir uns im Anschlusse an all diese vorbereitenden Untersuchungen das Verhältnis der Kirche zur Krone zur Zeit der Thronbesteigung Heinrichs II.! Dasselbe trägt zu dieser Zeit,

---

nicht nachweisen: Wilhelm von Durham, Aldulf von Carlisle, Robert von London, Ascelin und Walter von Rochester, Robert von Bath, Joscelin von Salisbury, wenn wir von Sigfried von Chichester, Evrard von Norwich und den vor 1140 verstorbenen absehen.

[1]) 1139 Reinald von Evesham und 3 andere Äbte, gewählt zu Vertretern der englischen Reichsäbte auf dem Laterankonzil, Flor. Wig. Cont. 114, Rich. Hexh. 177; c. 1143 Walter von Ramsey, oben S. 393; 1144 Hugo von St. Austin, J—L 8582; 1146 Gervasius von Westminster, ebd. 8878; Martin von Peterborough, 8965; Ingulf von Abingdon, 8972, 7147; Johann von Bardeney, 9117; Ralph von St. Albans, 9143a, 1151 Peter von Malmsbury, 9466, vgl. Gilbert epist. 41, S. 57 f.; Silvester von St. Austin, Gerv. I, 147; 1152 Ingulf von Abingdon, J—L 9567; 1145—1153 Benedict von Whitby, 9645; 1153 Peter von Malmsbury, 9736; 1140—1147 Gilbert von Hereford (vielleicht 1144, vgl. S. 348 nr. 2), epist. 74, S. 90; vgl. oben S. 393 f. über Bernhard von Cernel und Wilhelm von Evesham.

[2]) Ich zähle in J—L von 1136—1154 101 auf England bezügliche Nummern. Dazu kommt das nicht notierte Breve Innocenzs II. von 1139—1141 April, oben S. 401 n. 2. Diesen stehen gegenüber 127 auf die Jahre 1066—1135 sich verteilende Nummern.

[3]) Man beachte, dass jeder Appellant Empfehlungsbriefe mitnahm, auch wohl von seinem Bischof oder von dem päpstlichen Vikare ein Beglaubigungsschreiben erhielt, in dem der Rechtsfall kurz dargelegt wurde; vgl. John Salisb. epist. 1—22. Leider sind von Theobald und Heinrich von Winchester nur sehr wenige Briefe aus jener Zeit auf uns gekommen, und diese wenigen sind nicht an die Kurie gerichtet.

wie ein rascher Überblick lehrt, einen ganz anderen Charakter, als zur Zeit Wilhelms des Eroberers und seiner Söhne. Die königliche Kirchenhoheit ist jetzt eine völlig schattenhafte Grösse geworden. Der Einfluss der Krone auf die Besetzung der Stellen ist so gut wie gänzlich gebrochen, die Kontrole, die sie über die kirchliche Gesetzgebung übte, beseitigt, die Schranke, die sie der autonomen Gerichtsbarkeit der Kirche setzte, gefallen, die Aufsicht, die sie über den Auslandsverkehr der Klerisei führte, bis auf einen kümmerlichen Rest geschwunden. Selbst das lehnsherrliche Verhältnis des Monarchen zu den geistlichen Lords ist stark erschüttert: die Prälaten leisten ihm jetzt nicht mehr das homagium, sondern nur den Fidelitätseid. Sie erscheinen teilweise bereits nicht mehr auf den Hoftagen, sie weigern sich teilweise schon dem Hofgerichte beizuwohnen, sie finden es teilweise, wie es scheint, anstössig, in Lehnssachen von dem Hofgerichte Recht zu nehmen.[1]) Auch zur Entrichtung der von Wilhelm II. zuerst beanspruchten lehnsrechtlichen Gefälle, zur Abgabe der Spolien und zur Leistung der Regalie, werden sie offenbar jetzt nicht in allen Fällen mehr angehalten.[2]) Kurz, alle wichtigeren, auf die kirchliche Administration bezüglichen oder aus der lehnsrechtlichen Stellung der Prälaten sich ergebenden, Gerechtsame der Krone sind teils stark beschränkt, teils gänzlich beseitigt. Die Kirche erfreut sich jetzt nicht nur in der Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten, in der Handhabung der Weihe- und der Lehrgewalt, in der Ausübung der Seelsorge, absoluter Freiheit, sie hat sich auch, was die äussere Administration anlangt, von der Vormundschaft des Staates emanzipiert und zum Teil sogar der in dem Lehnsverbande begründeten Verpflichtungen entledigt. Sie ist jetzt der Krone gegenüber de facto eine selbständige Körperschaft, sie ist „frei", ein Staat im Staate.

Aber sie hat die „Freiheit" in demselben Augenblicke, wo

---

[1]) Vgl. constit. Clarendon. 1. 9; vgl. oben S. 341 f.

[2]) Vgl. constit. c. 10. Hist. Dunelm. Contin. I, Opp. Sym. I, 142: Bischof Gaufried von Durham moriens ecclesiae ornamenta non mediocria contulit. Die Regalie bezog Stephan 1136 in Canterbury, G. Steph. 7, 1139 wahrscheinlich in Salisbury ebd. 61; die Kaiserin, wenigstens nominell, 1141 in Durham, oben S. 381. Andere Fälle von Ausübung des Regalienrechtes sind uns aus Stephans Regierung nicht bekannt. Auch hören wir seit der Schlacht von Wilton (1143) nichts mehr davon, dass Prälaten dem Könige Heeresfolge leisten, G. Steph. 94 f.

sie ihr zu teil wurde, mit einer neuen Form der Abhängigkeit vertauscht. An Stelle des Königs ist jetzt, ohne dass er selber viel dazu gethan hätte, der vicarius Petri ihr Herr geworden. Derselbe gilt ihr jetzt nicht mehr nur als oberste Autorität in Sachen des Glaubens und der Lehre und als unfehlbarer Interpret des kirchlichen Rechtes, er wird von ihr jetzt auch als oberster Richter und Gesetzgeber respektiert, als oberster Schirmherr des Kirchengutes und als ausschlaggebender Faktor in allen Fragen der kirchlichen Administration betrachtet, ja sogar in rein politischen Fragen um Rat und Urteil angegangen. Mit anderen Worten: die englische Landeskirche ist jetzt in eben dem Masse zu einer Provinz des geistlichen Caesar geworden, wie Frankreich und das römische Reich deutscher Nation. Wie in ihrer inneren Verwaltung und in ihrer Verfassung, so hat jetzt auch in ihrem Verhältnisse zur Kurie die isolierte Stellung, die sie bis zur Eroberung und noch während des grossen mitteleuropäischen Konflikts zwischen regnum und sacerdotium unter den abendländischen Kirchen einnahm, vollständig aufgehört. Das kommt auch darin zum Ausdrucke, dass jetzt das englische Element an der Kurie eine bedeutende Rolle spielt. Engländer werden jetzt zuerst ins Kardinalskolleg aufgenommen.[1]) Ein Engländer, Robert Pullen, erhält im Januar 1145 das wichtige Amt eines Kanzlers der römischen Kirche[2]), und ein anderer Engländer, Nikolaus Breakespear, der Bonifatius des Nordens, wird sogar gerade zu der Zeit, wo der Thronstreit sein Ende erreicht, für würdig befunden, die Tiara zu tragen (4. Dez. 1154).[3])

Die gleiche Tendenz, dieselbe Hingabe an die universalistische Strömung der Zeit, macht sich aber auch jetzt auf allen Gebieten der innerkirchlichen Entwicklung geltend. Das grosse Unternehmen, durch welches das gregorianische Papsttum die ganze abendländische Welt an seine Fahnen fesselt, der Kampf gegen

---

[1]) Der erste, von dem uns das berichtet wird, ist Robert Pullen, vgl. John Hexh. 319. Unter Eugen werden erwähnt: Hilarius, der spätere Bischof von Chichester, ebd. 320; Nikolaus Breakspear, Boso, der Fortsetzer des liber pontificalis, vgl. die Subskriptionsliste bei Jaffé II, S. 20 f.; Johann von Salisbury, Polycr. VI, 24. S. 624. Auch die beiden, von Salisb. epist. 104, S. 94 angeredeten, Kardinäle waren möglicher Weise englischer Herkunft.

[2]) Vgl. Jaffé II, S. 717.

[3]) Vgl. über seine Vergangenheit vor allem Langen, Gesch. der röm. Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III., S. 415 ff.

den Islam am Ost- und am Westrande des Mittelmeers, findet jetzt endlich auch in England in weiteren Kreisen enthusiastische Aufnahme. Gerade die wildesten Barone der kaiserlichen wie der königlichen Partei leisten Eugens III. Aufrufe zum 2. Kreuzzuge scharenweise Folge.[1]) Aber auch das niedere Volk bleibt von der Begeisterung, die die Kreuzpredigt weckt, nicht unberührt. Ein zum guten Teil aus Engländern bestehendes Kreuzheer erobert am 25. Oktober 1147 Lissabon.[2]) Ein Engländer, Gilbert von Hastings, wird der erste Bischof des restaurierten Sitzes dieser Stadt[3]) und kann schon im Jahre 1150 wieder in der Heimat mit grossem Erfolge für eine neue Kreuzfahrt, für einen Zug gegen die Mauren von Sevilla, agitieren.[4])

Nicht minder macht sich dann diese universalistische Richtung des Zeitgeistes in der Entwicklung des Klosterwesens geltend. Die grossen Mönchsorden aus der Zeit des Investiturstreites, die von Anfang an einen internationalen, einen ökumenischen Charakter an sich tragen und von Anfang an aufs engste mit dem gregorianischen Papsttum verbunden erscheinen, gewinnen in unserer Epoche in England immer mehr Boden. Die Prämonstratenser[5]) und die Templer[6]) fassen jetzt auch hier Fuss. Die Johanniter, Gilbertiner, Savigniacenser[7]) und Zisterzienser gründen trotz der unruhigen Zeiten immer neue Niederlassungen, und zwar die Zisterzienser allein nicht weniger als 33[8]); sie allein wachsen also in

---

[1]) Vgl. oben S. 357 n. 2 und 3.

[2]) Vgl. Osbern, de expugnatione Lyxbonensi Memorials of Richard I., vol. I, p. C X I IV ff., Ann. Magdeburg. ad 1147, SS. XVI, 189 f., sowie die Berichte des Dudechin von Lahnstein an Kuno von Disibodenberg, Ann. Disibod. SS. XVII, 27 f., und des vlämischen Priesters Arnulf an Bischof Milo von Térouanne, Martène, Ampliss. Coll. I, 800 ff.

[3]) Die Succession war unterbrochen seit 688.

[4]) John Hexh. 324.

[5]) Erste Niederlassung angeblich: Newhouse in Lincolnshire, gegründet vor 1148. Etwa in dieselbe Zeit fällt die Gründung des Frauenstiftes Brodholm in Nottinghamshire. Weiter wurden in unserer Epoche noch gestiftet: Alnwick in Northumberland 1147, St. Agatha in Richmond ca 1152, Welbeck in Nottinghamshire 1153, Barlings in Lincolnshire 1154; vgl. Monast. VII, 865. 867. 872. 915 ff. 921.

[6]) Vgl. ebd. VII, 817.

[7]) Vgl. die oben S. 306 genannten Quellen.

[8]) 1135/36 Wardon, Ford; 1137 Tame; 1138 Bordesley; Newminster; 1139 Kirkstead, Louth Park, Kingswood; 1142 Pipewell; 1143 Revesby; 1145 Jeraval, Woburn, Boxley; 1146 Dore, Kirkstall; 1147 Bruerne, Caltrey, Roche Abbey, Vaudey; 1148 Sawley Abbey, Rufford, Mereval; 1149 Sibton; 1150 Combe Abbey, Meaux, Stanley, Flexley;

18 Jahren stärker, als in den 100 Jahren vorher alle übrigen mönchischen Vereine des Reiches.[1]) Dies Wachstum erscheint nicht mehr befremdlich, wenn man erfährt, dass selbst anscheinend ganz irreligös gesinnte Kreise des Volkes, wie die zuchtlosen Barone, gerade diesem Orden ihre Gunst zuwenden[2]), trotzdem derselbe nach wie vor es vermeidet, zu den weltlichen Machthabern in ein Abhängigkeitsverhältnis zu treten, und in unserer Epoche ganz unverhohlen ultramontane Propaganda treibt.[3]) Selbstverständlich sieht man in den altberühmten königlichen Abteien jene starke Begünstigung der neuen Orden nicht immer mit freundlichen Augen an.[4]) Aber das hindert nicht, dass man in vielen Stücken ihrem Beispiele nacheifert. Auch hier sucht man jetzt in stetig zunehmender Zahl um den päpstlichen Schutz nach[5]), erbittet sich Wahlprivilegien[6]), bemüht sich, Exemption von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs zu erlangen[7]). Auch hier tritt man also immer häufiger in nahe Be-

---

1151 Holm Cultram; 1152 Tiltey; 1153 Stoneley. Dazu kommen noch 3 Walliser Klöster: 1140 Whiteland; 1143 Cumhir; 1147 Margan. Davon entfallen auf Kent 1 Kloster (Boxley), auf Essex 1 (Tiltey), auf Suffolk 1 (Sibton), auf Bedford 2 (Wardon, Woburn), auf Huntingdon 1 (Saltrey), auf Oxford 2 (Tame, Bruerne), auf Wilts 2 (Kingeswood, Stanley), auf Gloucester 1 (Flexley), auf Worcester 2 (Bordesley, Mereval), auf Hereford 1 (Dore), auf Warwick 2 (Combe, Stoneley), auf Northampton 1 (Pipewell), auf Nottingham 1 (Rufford), auf Lincoln 4 (Kirkstead, Louth Park, Revesby, Vaudey), auf York 5 (Jeraval, Kirkstall, Roche, Sawley, Meaux), auf Northumberland 1 (Newminster), auf Cumberland 1 (Holm Cultram); auf Devon 1 (Ford). Hauptgebiet der Zisterzienser waren demnach Lincoln- und Yorkshire. Da 1147 die Kongregation von Savigny die regula caritatis annahm, wodurch 14 savign. Klöster in England zisterzisch wurden, zählte der Orden 1154 im Ganzen 52 Abteien. Mit der Thronbesteigung Heinrichs II. trat, was besonders notiert zu werden verdient, eine lange Pause in seiner Ausbreitung ein. Vgl. Janauschek Orig. Cisterc. I, 40 ff.

[1]) Vgl. Wilh. Newburgh I, 53.

[2]) Wilhelm von Ypern gründete Boxley, Waleram von Meulan Bordesley, Heinrich de Lacy Kirkstall, Wilhelm von Albemarle Vaudey und Meaux etc.

[3]) Vgl. seine Haltung in dem Yorker Wahlstreite.

[4]) Aus der Rivalität, die zwischen ihnen und den Zisterzern bestand, ist z. B. zu erklären: die Haltung der Benediktineräbte der Yorker Diözese in dem Yorker Wahlstreite, John Hexh. 315.

[5]) So Evesham, St. Austin, Malmsbury, Ramsey, Sherborne, Rochester, Westminster, Peterborough, Abingdon, Bardeney, Coventry, St. Bennets of Holm, Whitby, J—L 7799. 8004. 8033. 8021 β. 8024 α. 8855. 8870. 8878. 8965. 9117. 9466. 9556. 9567. 9644. 9645.

[6]) So Evesham, Malmsbury, Abingdon, Ramsey, Sherborne, Peterborough, St. Bennets of Holm, J—L 7798. 8033. 8021 β. 8024 α. 8855. 8965. 9466. 9644.

[7]) So wiederum Evesham, St. Austin, Ramsey, Peterborough.

ziehungen zu der Kurie und befreundet sich infolgedessen immer mehr mit dem hochkirchlichen Programme des Gregorianismus, dem man noch 2 Menschenalter zuvor sehr wenig Teilnahme entgegengebracht hatte.[1])

Damit hängt es zusammen, dass jetzt auch in jenen alten königlichen Abteien die Pflege der alten nationalkirchlichen Kultur völlig in Verfall gerät. Mit der Thronbesteigung des ersten Anjou endet die letzte angelsächsische Chronik, die Chronik von Peterborough. Auch der letzte bedeutendere Zweig der altenglischen Litteratur stirbt somit, nachdem er fast über ein Jahrhundert die Eroberung überdauert hat, jetzt ab. Selbst in den einstigen Hochsitzen des altenglischen Geistes kommt von jetzt an ausschliesslich die Weltsprache der Kirche in der Litteratur zur Anwendung, und bemüht man sich von jetzt an, auch formell ausschliesslich den Mustern der kontinentalen Schulen zu folgen. Was dann die Domkonvente und Domkapitel anlangt, so stehen sie jetzt womöglich noch stärker unter dem kulturellen Einflusse des Kontinents, wie in den Tagen Heinrichs I. Studienreisen nach Frankreich gelten in den Kreisen des jüngeren Domklerus jetzt geradezu für eine Anstandspflicht. In sehr vielen Kapiteln finden wir daher jetzt schon akademisch gebildete Mitglieder, magistri.[2]) Auch begegnen uns in unserer Epoche zuerst an den französischen Schulen angesehene, aus England gebürtige, Lehrer[3]) und bedeutende, aus England gebürtige, philosophische und theologische Schriftsteller.[4]) Aber neben den französischen Schulen üben jetzt auch die Schulen der italienischen Legisten und Kanonisten auf die jüngere Gene-

[1]) Vgl. oben S. 159.

[2]) So in Canterbury Johann von Canterbury, Roger de Pont l'Évêque, Thomas a Becket; in London Ralph de Diceto, Albericus, Walterus, Salisb. epist. 13, S. 9; in Winchester Jordan Fantasma und Ioannes Ioichel, ebd. 19, S. 13; in Lichfield Richard, ebd. 4, S. 3; in Norwich magister N, ebd. 34, S. 21; in Worcester Godefried, Gilb. epist. 18, S. 31; in Salisbury R. de Meisi, ebd. 11, S. 22; in Exeter Bartholomäus, magister W., Salisb. epist. 90, S. 81; in Chichester Bischof Hilarius, John Hexh. 320; in Durham Laurentius, ebd. 329 f.

[3]) So Robert von Melun, Adam de Parvo Ponte, Robert Pullus, Salisb. Metalog. II, c. 10, S. 867 ff., IV, c. 3, S. 917.

[4]) Vgl. über die n. 3 genannten Salisb. a. a. O. Der erste bedeutende Dialektiker englischer Herkunft ist Adelard von Bath. Er schrieb um 1116, vgl. die Auszüge aus seinen Schriften, de eodem et diverso und quaestiones naturales, bei A. Jourdain, Recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote p. 258 ff., Haurćau, hist. de la phil. scol. I, 345 ff.

ration des Klerus eine starke Anziehungskraft aus. Der junge Thomas a Becket geht zu Beginn der Regierung Stephans über die Alpen, um zu Bologna zu studieren. Der Primas Theobald beruft 1149 den lombardischen Magister Vakarius nach Oxford, wo derselbe einen viel begehrten Auszug aus den Digesten und dem Codex Justinianeus verfasst[1]), und rekurriert, wie wir sahen, auf das römische Recht, um eine befriedigende Lösung der Thronfolgefrage zu erzielen. Gilbert von Hereford[2]), Johann von Salisbury[3]), Ralph de Diceto[4]), kurz, alle hervorragenden Vertreter des jungen Geschlechts, zeigen sich in dem Kaiserrechte wohl bewandert. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dasselbe schon in den 50ger Jahren am englischen Hofe eine ebenso bedeutende Rolle spielen zu sehen, wie an dem Hofe Friedrich Barbarossas.[5])

Welches Gebiet des kirchlichen Lebens wir auch ins Auge fassen mögen, überall sehen wir die Entwicklungskeime, welche durch den grossen Eroberer und seine geistlichen Paladine dem verwilderten Boden einst zugeführt worden waren, in unserer Epoche zur Reife gelangen. Aber, was von der Kirche gilt, gilt, wenn auch nicht in demselben Masse, von dem Staate und von der Nation: England ist jetzt ganz in den westeuropäischen Kulturkreis eingetreten. Das findet auch äusserlich darin einen Ausdruck, dass die Volkssprache sich immer mehr mit Gallicismen bereichert[6]), und in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung nicht nur das Gefühl des Gegensatzes, sondern sogar das Bewusstsein des Unterschiedes von Anglus und Francigena gänzlich schwindet.[7]) Wir haben schon hervorgehoben, dass die Kirche zu dieser Versöhnung und Verschmelzung der Nationalitäten mehr beigetragen hat, als irgend eine andere Körperschaft oder Behörde des Reiches. Aber sie konnte diesen Dienst nur leisten, indem sie selbst innerlich, wie äusserlich allmählich nach dem Muster des Kontinents sich umgestaltete. Indem sie dies that, nahm sie

---

[1]) Rob. Torigni S. 158 f.
[2]) Vgl. epist. 90, S. 116 (lies digesta) und epist. 79, S. 97.
[3]) Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechtes im Mittelalter IV, § 123 f.
[4]) Vgl. Imagines 1153, S. 296.
[5]) Unten S. 421 f.
[6]) Freeman, N. C. V., 514 ff.
[7]) Ebd. S. 654 ff.

jedoch notwendig auch die universalistischen Anschauungen des Gregorianismus in sich auf. Denn der Gregorianismus beherrschte auf dem Kontinente seit längerer Zeit schon die höheren Schichten des Klerus und stand, was wichtiger war, im Bunde mit allen Mächten der Kultur und des Fortschritts.

5.

Die allmähliche Rezeption der gregorianischen Anschauungen in der Kirche von England tritt uns nirgends so deutlich entgegen, wie in den spärlichen Überresten der Publizistik und in denjenigen theologischen und juristischen Werken der Zeit seit Anselms Tode, die wenigstens beiläufig über kirchenpolitische Fragen sich äussern. — Aus der Zeit Heinrichs I. kommen von den litterarischen Erzeugnissen dieser Gattungen für unser Thema vor allem in Betracht die anglonormännischen Rechtsbücher.

Das älteste dieser Rechtsbücher ist der sogenannte Quadripartitus.[1]) Der unbekannte Verfasser, ein ehemaliger clerk und begeisterter Verehrer Gerhards von York, hat sich nicht veranlasst gefühlt, über die grossen, die ganze Christenheit bewegenden, kirchenpolitischen Probleme ausführlich zu handeln. Aber aus beiläufigen Erörterungen ersehen wir zur Genüge, dass er trotz seiner Beziehungen zu Gerhard auf einem anderen kirchenpolitischen Standpunkte steht, als sein ehemaliger Brotherr. Er ist ein überzeugter Anhänger Anselms (S. 151). Er macht aus diesem Grunde den verfehlten Versuch, auch Gerhard zu einem Parteigänger des grossen Primas zu stempeln (S. 152—163). Aber, obgleich er in der Investiturfrage die gregorianischen Anschauungen vertritt, hat er doch ein lebhaftes Vaterlandsgefühl und ist, wie Anselm, von aufrichtiger Hochachtung für König Heinrich I. erfüllt (S. 85—89, 146—149). Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, bei ihm noch keine Spur von der gregorianischen Lehre, dass die Krone von Rechtswegen der Kirche untergeordnet sei, zu entdecken. Selbst für die Autonomie der Kirche verrät er kein lebhafteres Interesse. Wenigstens versteht er unter „Freiheit der Kirche" noch lediglich die Befreiung des Klerus von den despotischen Vergewaltigungen, die Wilhelm II. sich erlaubt, und von den drückenden finanziellen Auflagen, die Wilhelms grosser Minister

[1]) Herausgegeben von Liebermann, Halle 1892.

Ralph Flambard eingeführt hatte. Trotzdem huldigt auch er, was die Lehre von der Entstehung und den Aufgaben des Staates anlangt, den Anschauungen Augustins und der Gregorianer. Alle Menschen, behauptet er, sind von Gott ursprünglich zur Freiheit bestimmt. Der Unterschied der Stände und die daraus erwachsenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse sind nur eine Folge der menschlichen Schlechtigkeit (S. 147). Also auch der monarchisch regierte Staat ist streng genommen nur ein Produkt sündiger Selbstsucht. Aber, da der Monarch allein im stande ist, die Gesetze, welche das selbstsüchtige Streben aller nach Geld und Gut in Schranken halten, durchzuführen (S. 148), so gilt auch Qu. trotz alledem das Königtum als eine notwendige Institution, zumal er überzeugt ist, dass die göttliche Barmherzigkeit die Sklaverei der Beherrschten und den Hochmut der Herrschenden nie unerträglich werden lässt (S. 148). Ein König, der, wie Heinrich I., die königlichen Tugenden, Selbstbeherrschung und Nächstenliebe besitzt, ist daher auch nach ihm zweifellos ein Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens. Aber, wenn er auch die Monarchie für notwendig hält, so deutet er doch mit keinem Worte an, dass er die Erbmonarchie für nötig erachtet. Vielmehr betont er, dass Heinrich jüngst wegen seiner königlichen Tugenden zur Herrschaft gelangt sei (S. 148). Das ist nicht nur eine schmeichelhaft gewandte Anspielung auf das ursurpatorische Vorgehen Heinrichs im Jahre 1100, sondern auch ein Beweis dafür, dass der Gedanke einer Thronfolge nach dem Familienerbrechte sich für ihn noch nicht mit dem Begriffe der Monarchie verbindet.

Interessanter und wertvoller, als dies ungeschickte, schwerfällige und im Grunde verfehlte Werk, sind die, zwischen 1114 und 1118 wohl ebenfalls in Wessex entstandenen, sogenannten leges Henrici primi.[1]) Der Verfasser dieses ziemlich um-

[1]) Gedruckt: Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 432—490. Zur Datierung vgl. Liebermann in Forsch. z. deutschen Gesch. XVI, 582 ff. Aus der Rolle, welche das Wessexische Recht in den leges spielt, vgl. c. 29, 3; 34, 3; 35, 1; 53, 1; 66, 8; 70; 87, 5, ist die Wessexische Herkunft des Buches zu schliessen, vgl. Maitland I, 79. Die breite Erörterung der königlichen Rechte, vgl. c. 10—21, ist vielleicht daraus zu erklären, dass der Verfasser oder doch der Gewährsmann, den er zum grösseren Teile ausschrieb, zu der curia regis in Beziehung stand, wozu auch stimmen würde, dass das Werk im sog. red book of the Exchequer erhalten ist. Da der Quadripartitus darin benutzt ist, darf

fänglichen Buches gehörte sicher ebenfalls dem geistlichen Stande an. Auch er verfolgte bei der Abfassung seines Werkes zweifellos einen praktischen Zweck: er wollte eine Art Gerichtsspiegel bieten, eine Übersicht über die Arten und die formale Behandlung der zu seiner Zeit vorkommenden Prozesse und Klagen und über die dabei zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Urteilsnormen geben. Den Gesetzesstoff, dessen er hierzu benötigte, entnahm er zum guten Teile den altenglischen Volksrechte. Aber ausser diesem benutzte er auch das kanonische[1]), das fränkische[2]) und selbst das römische Recht[3]), sowie klassische Autoren, wie Quintilian, und kirchliche, wie Isidor von Sevilla.[4]) Dies buntscheckige Material vermochte er jedoch nicht zu verarbeiten. Widersprüche sind daher in seinen Darlegungen häufig zu finden, insbesondere in den Kapiteln, in denen er über die kirchliche Rechtssprechung und die Kompetenz der Kirchengerichte handelt. Dieselben sind nach ihm zuständig 1. für alle Arten von Klagen gegen Personen geistlichen Standes (c. 5), 2. prinzipiell auch für alle Klagen gegen kirchliche Delinquenten nicht geistlichen Standes. Zu den Vergehen, wegen deren auch letztere von dem kirchlichen Richter zu belangen sind, rechnet er nun nicht nur Mord auf kirchlichem Grund und Boden, Vorenthaltung der kirchlichen Abgaben, Sakrileg, Hegung eines Gottesflüchtlings, Sittlichkeitsverbrechen, Feiertagsentheiligung, sondern auch bereits periurium super sancta und falsches Zeugnis (c. 11). Aber, da er im altenglischen Volksrechte dem Könige und den weltlichen Gerichtsherrn nicht nur Anteil an der rechtlichen Verfolgung dieser Strafthaten, sondern auch am Genusse der dadurch verwirkten Geldbussen gewährt fand, nahm er keinen Anstand, dies auch für seine Zeit als geltendes Recht darzustellen, ja der weltlichen Gewalt, weil dies Cnut II, 44 so bestimmt ist, sogar die Befugnis einzuräumen, gegen Priester wegen eines rein kirchlichen Vergehens — Verweigerung der Beichte — einzuschreiten (c. 11, 9). Trotz dieser Widersprüche,

---

die Frage aufgeworfen werden, ob in c. 3 ff. das dritte nicht erhaltene Buch des Quadripartitus de statu et agendis causarum gebraucht resp. ausgeschrieben ist. Überhaupt ist wohl noch zu untersuchen, ob die Autoren beider Werke identisch sind.

[1]) Vgl. c. 5, 7 ff.
[2]) Vgl. c. 87, 10.
[3]) Vgl. c. 33, 4.
[4]) Vgl. c. 4; 33, 6.

welche sich hinreichend aus seiner hilflosen Gebundenheit an die Überlieferung erklären, ist doch nicht zweifelhaft, wie er im Grunde seines Herzens denkt: er teilt gleich im Eingange seines Werkes den berühmten Freiheitsbrief Heinrichs I. mit. Er führt ebenfalls an hervorragender Stelle (c. 5, § 7—27) die pseudo-isidorischen Bestimmungen über den ausschliesslichen Gerichtsstand der Geistlichen vor dem Kirchengerichte an und zitiert in den Kapiteln über die Bestrafung von Mördern geistlichen Standes ausschliesslich die rein kirchlichen Strafbestimmungen des poenitentiale Egberti (c. 73). Alles deutliche Symptome dafür, dass er trotz seines Royalismus zu der kirchlichen Partei gehört, insbesondere aber, was die geistliche Gerichtsbarkeit anlangt, ein Anhänger der gregorianischen Anschauungen ist.

Deutlicher und anspruchsvoller äussert sich über dieselben Fragen ein wohl noch unter Heinrich I. in Warwickshire verfasstes Rechtsbuch, die sogenannten leges Eduardi Confessoris.[1]) Auch der Verfasser dieses Werkes — aller Wahrscheinlichkeit nach ein Archidiakon oder Schulmeister am Dome von Coventry — ist noch der Überzeugung, dass für die Rechtspflege das Hand in Hand gehen von Staat und Kirche sehr zuträglich sei. Er tadelt es daher nicht, dass Vertreter des Bischofs dem weltlichen Richter beim Gottesurteile assistieren (c. 9, 24). Er nimmt keinen Anstoss daran, dass der König durch weltliche Geschworene die Gerechtsame der Kirche feststellen lässt, und fordert aufs nachdrücklichste, dass das weltliche Schwert dem geistlichen beim Strafvollzuge beistehe. Aber die Kirche und ihre Gerechtsame spielen doch bei ihm schon eine viel grössere Rolle, als in den leges Henrici primi. Nicht nur werden ihre und ihrer Diener Gerechtsame von ihm an erster Stelle erörtert (c. 1—10), sondern auch zu ihren Gunsten rechtliche Bestimmungen gefälscht, die zu dem geltenden Rechte in schroffstem Widerspruche standen. Diese Fälschungen finden sich 1. in den Paragraphen, die von der Zuständigkeit der Kirchengerichte handeln, 2. in den Paragraphen, die auf die kirchlichen Einkünfte, und 3. in den Paragraphen, die auf die Stellung der Kirchen und Kirchendiener zu den Unterthanenpflichten Bezug nehmen. Was die

[1]) Gedruckt bei Schmid 2 S. 491 ff.; untersucht von Liebermann, Über die leges Eduardi Confessoris, Halle 1896.

erstere, die Zuständigkeit der Kirchengerichte anlangt, so fordert der Autor für alle Personen geistlichen Standes bis herab auf die Scholaren einen besonderen Schutz (c. 1) und demzufolge auch einen besonderen Gerichtsstand, den ausschliesslichen Gerichtsstand vor den Kirchengerichten. Von den letzteren haben nach ihm auch alle kirchlichen Lehnsleute, alle auf kirchlichem Grund und Boden hausenden Laien Recht zu nehmen (c. 4). Ferner sollen dieselben zu urteilen haben über alle Verletzungen des Gottes- und Kirchenfriedens, eines von ihm ersonnenen und besonders betonten Fehdeverbots, das für alle heiligen Zeiten, also etwa für die Hälfte des Jahres, die Rechtsverfolgung im Fehdewege untersagt und nicht nur Personen geistlichen Standes, sondern auch allen in kirchlichen Geschäften oder zu religiösen Zwecken reisenden Laien zu Gute kommen soll (c. 2). Weiter plädiert er behufs Erhöhung des richterlichen Ansehens der Kirche für eine Mitwirkung des bischöflichen Gerichts bei der Ahndung aller nicht ganz in Form Rechtens vollzogenen Hinrichtungen (c. 36, 4. 5), fordert eine Erweiterung des kirchlichen Asylrechts (c. 5) und verlangt Verschärfung der kirchlichen Aufsicht über die Ordale (c. 9).

Was sodann die kirchlichen Einkünfte anlangt, so will der Autor den Zehnten nicht nur von allen Früchten der Landwirtschaft, sondern auch vom Ertrage aller Handelsgeschäfte entrichtet wissen (c. 7. 8). Weiter verlangt er, dass derselbe ungeteilt dem Pfarrer, nicht, wie es auch in England üblich war, zum grösseren Teile dem Grundherrn zufliesse (c. 8, 3). Ferner stellt er es als geltendes Recht dar, dass der Landdekan von jeder im Gebiete des dänischen Rechts fälligen Busse von 160 Schillig je ein Sechzehntel beziehe (c. 27), und von jedem auf kirchlichem Grund und Boden gefundenen Silberschatze je die Hälfte der betr. Kirche zufalle (c. 14). Und gleichfalls auf die Erhöhung des kirchlichen Einkommens geht er endlich aus in dem bekannten Kapitel über das Dänengeld. Er behauptet da, die Heranziehung der Kirchendomänen und Pfarrkirchen zu dieser Steuer sei eine der laga Edwardi widersprechende Neuerung und erklärt damit dieselbe für einen ungerechtfertigten Missbrauch der Staatsgewalt (c. 11).

Die Voraussetzung all dieser keineswegs harmlosen Erfindungen, welche sämtlich auf eine Verstärkung der Macht und

des Ansehens der Geistlichkeit abzielen, ist eine sehr hohe Vorstellung von der Würde und Bedeutung der Kirche. Ihr gebührt nach c. 1 unbedingt der Vorrang vor dem Staate. Denn sie allein ist die sichere Grundlage von Krone und Reich. Sie zu schützen (c. 17), das geistliche Schwert durch das ihm verliehene weltliche zu unterstützen, ist daher die erste Pflicht des Königs (c. 2, 9). Dem widerspricht es scheinbar, dass der Autor einmal den König als vicarius summi regis bezeichnet (c. 17). Aber diese offenbar einer älteren Quelle entlehnte, stark theokratisch klingende Benennung wird von ihm so gebraucht, dass ihr ursprünglicher Sinn ganz verloren geht. Der König, fügt er nämlich hinzu, sei vicarius Dei zu dem Zwecke, dass er der hl. Kirche Ehrfurcht bezeuge, sie vor den Übelthätern schütze und die Bösen ausrotte. Werde er diesen Pflichten nicht gerecht, dann gehe er des Königstitels verlustig, d. i. dann könne er mit Fug und Recht, wie der letzte Merowinger, des Thrones beraubt werden. Der Autor denkt also im Grunde seines Herzens über die Stellung des Königs zur Kirche genau so, wie Gregor VII. Er steht überhaupt in all seinen Anschauungen, obwohl er den Papst nur einmal erwähnt, schon nicht mehr, wie man behauptet hat, Lanfrank näher, als Thomas a Becket, sondern Thomas a Becket näher, als Lanfrank, ja kann geradezu als klassischer Zeuge für die Umwälzung gelten, die sich in der Zeit von der Thronbesteigung Wilhelms des Eroberers bis zur Thronbesteigung Stephans in den Anschauungen des anglonormännischen Klerus vollzogen hatte.

Konservativer, wenn auch lange nicht mehr so konservativ, wie einst der Yorker Anonymus, spricht sich der grosse anglonormännische Theologe Robert Pullus in seinen vielleicht noch im 4. Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts in England verfassten Sentenzen über die grossen kirchlichen und staatsrechtlichen Probleme jener Zeit aus.[1]) Wie für den grossen Unbekannten, so ist auch

[1]) Ich benutze die Ausgabe Mathouds in dem Neudrucke Migne t. 186. — Über Pullus' Leben und Werke vgl. Mathoud ebd. 633 ff., Stubbs, Lectures on medieval and modern history 132 f., Dictionnary of nat. biogr. 47, 21 ff., Herzog, Realencycl.[2] XII, 388 ff., wo die ältere Litteratur vollständig verzeichnet ist. — Pullus war sicher ein Engländer von Geburt, aber wohl, da er einen normännischen Namen führt, der Abkömmling einer normännischen Familie oder doch, wie Wilhelm von Malmsbury, der Sprössling einer anglonormännischen Mischehe; John Hexh. 319. Ca 1133 lehrte er zu Oxford, vielleicht an der Schule des von dem Justitiar Roger gegründeten Stiftes Frideswide,

für Pullen ein Gegensatz zwischen Staat und Kirche nicht vorhanden.[1]) Denn der Staat existiert für ihn nicht als eine selbstständige Gemeinschaft. Er ist für ihn mit enthalten in dem grossen universellen Menschheitsverbande, in der ecclesia. Dieser sind von Gott 2 Schwerter verliehen, deren jedes in seiner Form an das Kreuz erinnert. Das eine haben die Geistlichen, das andere die Laien zu handhaben. Das eine, das geistliche Schwert Petri, ist die Waffe der sacerdotalis dignitas, das andere, das „körperliche" Schwert, die Waffe der regia potestas. Sacerdotium und regnum sind also beide kirchliche Obrigkeiten. Beider Gewalt stammt von Gott und, was besonders betont wird, beide gehören bestimmungsgemäss zusammen, insofern beide dasselbe Ziel erstreben, nämlich, dass ihre Untergebenen Frieden mit einander halten. Nur insofern besteht zwischen beiden ein Unterschied, als der Kirche die Leitung der Seelen, der weltlichen Obrigkeit die Leitung der Körper zukommt, und die Kirche demzufolge dafür zu sorgen hat, dass der innere Mensch Ruhe findet, die weltliche Obrigkeit, dass der äussere Mensch in Frieden und Wohlsein lebt. Wäre die Kirche imstande, allein durch das geistliche Schwert den Frieden aufrecht zu erhalten, und die sie bedrängenden Feinde abzuwehren, so wäre das Vorhandensein des weltlichen

---

vgl. Malmsb. G. P. 315 f. Daraus würde es sich am einfachsten erklären, dass er auch zu König Heinrich I. in Beziehung trat. Heinrich bot ihm vergeblich ein Bistum an, John Hexh. 319. Nach 1133 erst kann er nach Paris übergesiedelt sein, wo John von Salisbury ihn hörte. Kanzler der römischen Kirche war er ca 1145 Jan. 31. bis 1146 Sept. 2, vgl. Jaffé II, S. 7. 21. 717. In die Zeit seines Kanzellariats fällt Gilberts oben erwähnter Brief, epist. 33, S. 48 f. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er kurz nach dem 2. Sept. 1146 gestorben. — Die Entstehungszeit der Sentenzen, die schon Stutz richtig als ein theologisches Handbuch, als eine Art theologischer Encyklopädie charakterisiert hat, lässt sich nicht genau fixieren. Robert setzt darin bereits Abälards Sic et non voraus, dessen früheste Redaktion aus den Jahren 1115—1117 herrührt. Daraus ergäbe sich als terminus post quem: ± 1120. Robert nennt andrerseits nie in seinem Werke den Papst und die Kurie. Daraus kann man als terminus ante quem erschliessen: ± 1145, der mutmassliche Termin von Roberts Erhebung zum Kardinalat. Für die Abfassung während Roberts Oxforder Lehrthätigkeit spricht meines Erachtens VII, c. 7, S. 919 f., c. 27, S. 941 f., die Ausführung über die tyranni und mali rectores, in der mir eine Anspielung auf Stephan vorzuliegen scheint. Auch die Betrachtung über die Steuern und die Steuerbeamten VII, c. 9, die in keinem Lande eine solche Rolle spielten, wie in England, scheint mir gut zu diesem Ansatze zu stimmen.

[1]) In Betracht kommen für unsere Zwecke VI, c. 56, S. 905 f., VII, c. 7—27, S. 919—945.

Schwertes in der ‚ecclesia' nicht nötig. Da aber das nicht der Fall ist, ist das Königtum eine notwendige Institution.

Was das gegenseitige Rangverhältnis beider Arten von Obrigkeiten anlangt, so steht das Priestertum auch für Robert in eben dem Masse über dem Königtum, wie die Seele über dem Leibe. Wie daher der Körper irrt, wenn er der Leitung der Seele entbehrt, so geht auch alle weltliche Herrschaft zu Grunde, wenn sie der priesterlichen Direktion ermangelt. Sauls Herrschaft hatte Bestand, so lange er Samuel gehorchte, David fiel tief und tiefer, bis ihn Nathan wieder aufrichtete. Das Priestertum hat also vor dem Königtum den Vorrang in den Fragen, die sich auf Gott beziehen, das Königtum aber vor dem Priestertum den Vorrang in den Fragen, die sich auf das weltliche Leben beziehen. „Mögen daher beide Obrigkeiten einander das, was sie sich schulden, leisten. Der König gehorche dem Priester in geistlichen Dingen, der Bischof sei sich bewusst, dass er dem König unterworfen ist in weltlichen Angelegenheiten, auf dass so dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist".

Aber Robert unterscheidet zwischen den von Gott eingesetzten Obrigkeiten nicht nur hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches innerhalb des corpus Christi, sondern auch hinsichtlich ihrer moralischen Qualität. Es giebt gute und tyrannische potestates. Auch die tyrannischen potestates sind von Gott gesandt, aber von dem zürnenden Gott. Aus diesem Grunde ist es nicht gestattet, ihnen den Gehorsam zu verweigern. Nur darauf ist zu achten, dass „man nicht den Irrtum, den der Tyrann durch den illegalen Erwerb der Gewalt zulässt, gutheisst", d. i. den illegalen Erwerb der Gewalt billigt.

In einem besonderen Abschnitte handelt Robert endlich noch von den verschiedenen Arten geistlicher und weltlicher Obrigkeiten. Was die ersteren, die geistlichen potestates anlangt, so ist sehr bemerkenswert, dass er des Papstes nicht gedenkt, dass überhaupt in seinem ganzen Werke der Papst nicht vorkommt. Was die letzteren anlangt, so rechnet er zu ihnen ausser dem Könige die duces und iudices, die milites und ei qui tributis serviunt. Unter den duces und iudices versteht er allem Anscheine nach die Beamten der königlichen Zentralverwaltung. Sie sollen legitime, d. i. nicht durch Kauf oder Bestechung — eine in der anglonormännischen Monarchie besonders nötige Mahnung

— in den Besitz ihres Amtes gelangen und von dem König so instruiert werden, dass sie sich nicht herausnehmen, je wider Recht und Billigkeit zu sündigen. An zweiter Stelle nennt Robert dann die milites, den Ritterstand; er ist verpflichtet, den König bei der Verteidigung des Vaterlandes zu unterstützen. Endlich an dritter die „Tributbeamten", die Steuereintreiber, welche die vectigalia zu erheben haben, deren der König zu Verteidigungszwecken benötigt.

Man sieht aus alledem zur Genüge, dass Robert über das Verhältnis von Staat und Kirche ziemlich massvoll denkt, ähnlich massvoll, wie ein Menschenalter zuvor der Royalist Hugo von Fleury. Wie jener, so fordert auch er unitas, d. i. einträchtiges Zusammenwirken beider Gewalten, und ordo, d. i. Selbständigkeit der einen, wie der anderen in ihrem speziellen Wirkungsbereiche und Unterordnung der einen unter die andere in allen Beziehungen, die sich aus den einer jeden gesetzten speziellen Aufgaben ergeben. Aber seine Anschauungen konvergieren doch schon viel mehr zu dem Gregorianismus, als die Anschauungen des französischen Mönches. Er trägt die Zweischwerterlehre schon genau in derselben Form vor, wie kurz darnach Bernhard von Clairveaux.[1]) Er behauptet demzufolge, der Staat habe seine Gewalt von der Kirche und durch Vermittlung der Kirche erst, also indirekt, von Gott. Er ist weiter davon fest überzeugt, dass die Prälaten als Stellvertreter Gottes in dem universellen Menschheitsverband, der bei ihm Staat und Kirche umfasst, in der ecclesia, den vornehmsten Rang einnehmen und dazu berufen sind, die beiden übrigen Stände der christlichen Menschheit, die continentes, die Mönche, und die coniugati, die Laien zu regieren[2]), und sieht demgemäss schon darin ein untrügliches Kennzeichen der Tyrannis, dass ein Fürst sein Amt nicht zum Nutzen und nach den Wünschen der Kirche verwaltet.[3]) — Der Standpunkt Roberts deckt sich demnach ungefähr mit dem Standpunkte des berühmtesten der konservativen Pariser Theologen seiner Zeit, mit dem Standpunkte des Hugo von St. Viktor.[4]) Er vertritt, wie dieser, einen gemässigten Gregorianismus. Dies Urteil wird bestätigt durch seine Stellung

[1]) De consideratione IV, c. 3; epist. 256.
[2]) VII, c. 21, S. 933.
[3]) Ebd. c. 7, S. 920.
[4]) Vgl. de sacramentis II, pars II c. 4 ff. Migne 176, 418 ff.

zu den anderen von den Gregorianern aufgeworfenen Streitfragen: er teilt die allgemeine Ansicht, dass Geistliche nur dem geistlichen Forum verantwortlich seien[1]), und, dass die Besetzung der geistlichen Stellen allein den kirchlichen Behörden zustehe.[2]) Aber von der Anschauung, dass der Kirche das dominium directum über die ganze Welt zukomme, findet sich bei ihm keine Spur. Nicht minder ist er, wie alle Gregorianer, ein überzeugter Anhänger des Zölibates.[3]) Aber für den in gregorianischen Kreisen viel ventilierten Plan, den Weltklerus durch Einführung der vita communis und des Armutsgelübdes völlig zu monarchisieren[4]), verrät er keine Sympathieen. Überhaupt ist er weit entfernt von der damals grassierenden übertriebenen Hochschätzung des mönchischen Lebens. Die contemplatio als solche gilt ihm nicht als höchste sittliche Lebensform, sondern die stets mit actio sich paarende contemplatio, die Lebensweise also, die diese beiden schon den Heiden bekannten Lebensformen zu vereinigen weiss. Denn diese dritte Lebensweise war die Lebensweise Christi und der Apostel. Ihr entspricht jetzt die Lebensweise der praelati. Eben darum sind auch die praelati befugt, über contemplativi und activi, continentes und coniugati, Mönche und Laien zu herrschen.[5])

So nimmt Robert in allen kirchenpolitischen Fragen einen durchaus gemässigten Standpunkt ein. Diese massvolle, ruhige Art, die Dinge zu betrachten und zu beurteilen, ist überhaupt charakteristisch für den ganzen Mann. Sie macht sich auch in seinen dogmatischen Ausführungen geltend und trug wohl am meisten dazu bei, dass man ihn im Gegensatz zu Abailard gewissermassen als kirchlichen Musterdogmatiker betrachtete, obwohl er in manchen Punkten originelle Anschauungen entwickelte, die schon damals in weiten Kreisen für heterodox galten.[6])

Aber der jüngeren Generation des Klerus, die zur Zeit der

---

[1]) Vgl. VII, c. 21, S. 933.

[2]) Ebd. c. 10, S. 922f. Die Bischöfe haben die Archidiakonen, die Archidiakonen die niederen Geistlichen einzusetzen. — Über die Bischofswahlen spricht er nicht. Aber es ist nach dem, was er sonst ausführt, für ihn offenbar selbstverständlich, dass Laien bei denselben nicht mitwirken.

[3]) Ebd. c. 11, S. 923.

[4]) Vgl. Gerhoh von Reichersperg, de aedificio Dei.

[5]) Vgl. VII, c. 23—26, S. 936—940.

[6]) Vgl. seine Ausführungen über die Schlüsselgewalt VI, c. 61, S. 910.

Fehde in England heranwuchs, war dieser gemässigte Standpunkt Roberts schon nicht mehr kongenial. Sie dachte weit schroffer, weit gregorianischer, als der spätere Kardinal der römischen Kirche. Sie huldigte einen extremen Gregorianismus. Das beweist aufs schlagendste das Werk eines Mannes, der aus Roberts Schule hervorgegangen ist und gerade in seinen staatsphilosophischen Anschauungen sich mannigfach von Robert beeinflusst zeigt, der Policraticus Johanns von Salisbury.[1])

Man kann den Gedankengang des Policraticus nicht richtig beurteilen, wenn man sich nicht die Umstände vergegenwärtigt, unter denen das Werk entstanden ist. Johann hat nicht zur Feder gegriffen, um sich einmal über die staatsphilosophischen und kirchenpolitischen Probleme, die ihn beschäftigten, Klarheit zu verschaffen. Er schrieb vielmehr, um sich zu verteidigen. Der Policraticus ist also eine, freilich sehr ungefüge, Schutz- und Streitschrift, und zwar, wie schon der Nebentitel de nugis curialium andeutet, eine Schutz- und Streitschrift gegen die Hofleute, insbesondere gegen die Hofkleriker, die Johann wegen seiner kirchenpolitischen Anschauungen bei Heinrich II. als Majestätsbeleidiger verdächtigten. Diese Hofkleriker aber griffen nur deswegen Johann so erbittert an, weil sie selbst in kirchenpolitischen und politischen Fragen einen ganz anderen Standpunkt vertraten, wie er. Sie behaupteten nämlich[2]): die fürstliche Gewalt stammt nicht von Gott, sondern vom Volke. Das Volk aber hat dem Fürsten schlechthin alle Gewalt übertragen. Der Fürst ist demnach absolut. Er steht über dem Gesetze. Kraft dieser im Wesen seiner Gewalt begründeten Omnipotenz ist er auch befugt, die

---

[1]) Ich zitiere Johns Werke nach Migne S. L. t. 199. — Aus der Fülle von Darstellungen, Untersuchungen und Kritiken über Johns staatsphilosophische Anschauungen hebe ich nur hervor: Schaarschmidt, Johann von Salisbury nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, S. 502 ff., Gennrich, Die Staats- und Kirchenlehre J.s v. S.; Ernst Schubert, Die Staatslehre J.s v. S., Erlanger philosophische Dissert. 1897. — Der Policraticus ist erst im Jahre 1159 von J. vollendet worden. Es scheint deshalb auf den ersten Blick nicht berechtigt, über ihn in diesem Zusammenhange zu handeln. Aber J. hat sich seine politischen und kirchenpolitischen Anschauungen gebildet nicht unter dem Eindrucke der ersten Regierungshandlungen Heinrichs II., sondern unter dem Eindrucke der „Tyrannis" Stephans. Darum sind wir nicht nur befugt, sondern verpflichtet, ihn hier zu berücksichtigen.

[2]) Vgl. hierzu Policr. VII, 20, S. 688 ff.; auch Entheticus 1355—1462.

Kirche zu regieren. Vor allem steht ihm auf Grund derselben das Recht zu, ohne Rücksicht auf das kanonische Recht die Bischöfe zu ernennen. — Nach der Quelle dieser Anschauungen brauchen wir nicht lange zu suchen. Johann selbst deutet sie genügend klar an. Wir haben sie nach ihm zu finden in dem römischen Recht[1]), dessen Studium kurz zuvor unter Stephan in England heimisch geworden war und sich zunächst gerade in den kirchlichen Kreisen eifriger Pflege erfreut hatte.[2]) Wir haben demnach in diesen Anschauungen der Kleriker am Hofe Heinrichs II. ein Analogon vor uns zu den absolutistischen Theorieen der italienischen Legisten am Hofe Friedrich Barbarossas.[3]) Nur hatten dort jene absolutistischen Theorieen eine antistädtische Tendenz, während sie hier ihre Spitze gegen die Kirche richteten. Ferner suchte man hier auch den Absolutismus historisch zu begründen. Man trug, sagt John, eifrig Beispiele zusammen, um zu beweisen, dass die absolutistische Regierung der Kirche durch den König von jeher Rechtens gewesen sei.

Die Verfechter dieses Absolutismus waren es nun, gegen welche Johann sich in seinem Policraticus vor dem königlichen Kanzler, Thomas a Becket, zu verteidigen und seine entgegengesetzten Anschauungen von den Rechten des Fürsten, vom Staate und von der Stellung des Staates zur Kirche zu begründen suchte. Er zeichnet zu diesem Zwecke zunächst in Buch IV in engem Anschlusse an das Deuteronomische Königsgesetz (Deuter. 17) das Idealbild eines christlichen Fürsten, entwickelt dann in Buch V und VI in engem Anschlusse an die pseudo-plutarchische institutio Traiani sein Staatsideal und skizziert endlich im Buch VII, 17—22 und Buch VIII, 17—23 noch das Gegenbild des christlichen Idealstaates, den antichristlichen Tyrannenstaat.

Die Ansichten, die er in diesen 3 Teilen entwickelt, tragen ganz das Gepräge des extremen Gregorianismus.

---

[1]) Vgl. Instit. I, 2, 6: quod principi placuit, legis habet vigorem, cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit; vgl. Dig. I, 4, 1. Vgl. ferner zu dem Satze S. 689b: maxime, sicubi locorum fuerit, ut, ubi inveterata consuetudo obtineat, etsiamsi rationi adversetur et legi — l. 8. C. VIII, tit. 52 (53).

[2]) Oben S. 410.

[3]) Vgl. Rahewin, Gesta Frid. IV, 5. 6, S. 190f.

Der princeps, führt er in Buch IV gegen seine Widersacher aus, unterscheidet sich dadurch von dem tyrannus, dass er dem Gesetze gehorcht und nach dem Willen des Gesetzes, als dessen Diener er sich betrachtet, das Volk regiert (c. 1). Das Gesetz, dem er sich zu unterwerfen hat, ist jedoch nicht das positive Recht — von diesem darf er sich vielmehr zu Zeiten emanzipieren, — sondern die iustitia legis, die aequitas, das Naturrecht. Dies Naturrecht ist ewiges, göttliches Recht. Aber es ist nicht das einzige göttliche Recht; auch der hl. Schrift, der disciplina ecclesiastica, den sacri canones kommt dieses Attribut zu. Auch ihnen hat demnach der princeps zu gehorchen und sich zu bemühen, nach Weisung ihrer berufenen Ausleger, der Priester, zu regieren.

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommt Johann in einer Betrachtung über den Ursprung der dem Fürsten verliehenen Amtsgewalt. Diese Gewalt, macht er seinen Widersachern gegenüber geltend, stammt nicht vom Volke, sondern von Gott. Aber der Fürst empfängt sie nicht direkt von Gott, sondern durch Vermittlung der Stellvertreter Gottes, der Priester. Denn, wie das geistliche, so gehört auch das weltliche Schwert zu der ursprünglichen Ausstattung des sacerdotiums. Aber das sacerdotium hält es für unter seiner Würde, dies Schwert zu handhaben, da seine Handhabung zu sehr an das Geschäft des Henkers erinnert. Es überträgt dasselbe daher dem Fürsten. Daraus folgt, dass der Fürst ein minister sacerdotii ist und der Kirche gleichsam als lictor zu dienen hat.

In etwas anderer Formulierung erscheinen dann dieselben Gedanken in dem zweiten der staatsphilosophischen Abschnitte des Werkes, in Buch V und VI. Die antike oder doch an antike Vorbilder sich anlehnende Vorlage, der Johann hier folgt, die pseudo-plutarchische institutio Traiani, bringt es mit sich, dass in diesem Teile die respublica, der Staat im Vordergrunde der Erörterung steht. Aber Johann weiss auch hier trotz der antiken Einkleidung seine Ansichten deutlich zum Ausdrucke zu bringen. Wie der Yorker Anonymus, wie sein Lehrer Robert Pullen, so geht auch er aus von der Idee des universellen Menschheitsverbandes, dem regnum und sacerdotium sich einordnen. Nur heisst dieser universelle Verband bei ihm nicht ecclesia, sondern res publica. Diese res publica stellt er dar als Organismus, also nach dem Muster des Pseudo-Plutarch unter dem Bilde des mensch-

lichen Körpers. Der Fürst nimmt in diesem Organismus die Stelle des Hauptes ein, die Priesterschaft die Stelle der Seele. Daraus ergiebt sich mit Notwendigkeit: wie die Seele den ganzen Körper regiert, so haben die praefecti religionis die respublica zu regieren, demgemäss auch die Fürsten Gott und Gottes Stellvertretern auf Erden zu gehorchen. Das erste, was demnach vom Fürsten zu verlangen ist, ist Gottesfurcht und Gottesverehrung. Gott will aber nicht nur gefühlsmässig, sondern auch auf sinnliche Weise verehrt werden. Diese sinnliche Verehrung wird ihm dadurch geleistet, dass man seinen speziellen Dienern, die ihm nach göttlichem Rechte dienen, deren Ehre er als seine eigene Ehre betrachtet, besondere Ehrfurcht entgegenbringt, d. i. aufs gewissenhafteste die Immunität ihrer Besitzungen achtet und ihre Exemption von der weltlichen Gewalt und der weltlichen Gerichtsbarkeit respektiert. Denn Sakrileg ist das schlimmste Verbrechen, das es giebt, ein Verbrechen, das unwiderruflich den Verlust des cingulum, der Ritterwürde, und den schwersten Grad der Exkommunikation nach sich zieht, von dem höchstens der Papst Absolution gewähren kann.

Es versteht sich darnach von selbst, dass Johann der Kirche auch bei der Einsetzung des Fürsten die ausschlaggebende Rolle zuerteilt wissen will. Klar drückt er sich freilich — in begreiflicher Scheu vor seinen Gegnern — über diese heikle Frage nicht aus. Aber bei einigem Nachdenken konnte jeder seiner Leser ohne Schwierigkeit seine Ansicht erraten. Er nennt 3 Einsetzungsarten: 1. die Einsetzung durch geheimnisvolle Fügung der göttlichen Vorsehung, 2. durch das Urteil der Priester, 3. durch die vereinigten Stimmen des ganzen Volkes.[1]) Von diesen 3 wird die zuletzt genannte von ihm ausdrücklich abgelehnt. Er hält also für legitim nur die erste und zweite, d. i. die zweite, die Einsetzung durch die Priester. Denn die Priester sind die Stellvertreter Gottes und die berufenen Interpreten des göttlichen Willens.

---

[1]) Fürstliche Abkunft soll bei der Wahl des Herrschers nicht den Ausschlag geben (Gennrich S. 27), aber „es ist doch nicht erlaubt, die fürstliche Familie dabei zu übergehen, der kraft der göttlichen Verheissung und kraft dem Familienrecht die Nachfolge gebührt, vorausgesetzt, dass die fürstl. Anwärter des Thrones in den Wegen des Herrn wandeln", V, c. 6, S. 549. Dass der Erstgeborene vor allen anderen Anspruch auf den Thron habe, sagt auch Johann noch nicht, vgl. oben S. 356, n. 6.

Sie allein sind also in der Lage zu entscheiden, ob eine Fügung der göttlichen Vorsehung oder ein Anschlag Lucifers vorliegt, ob ein Fürst als legitima potestas oder als Tyrann zu betrachten ist.

Ganz denselben Geist, wie Buch V und VI, atmen dann endlich die interessanten Erörterungen Johanns über die res publica impiorum, den Tyrannenstaat. Wie bei allen mittelalterlichen Denkern, so trägt auch bei ihm der Begriff des tyrannus und der tyrannis ein durchaus moralistisches Gepräge.[2]) Als tyrannus gilt ihm jeder Fürst und jeder Beamte, der die aequitas, das Naturrecht, in seinem Handeln nicht zur Richtschnur nimmt. Aber mit dem Begriffe der aequitas verbindet sich auch hier bei ihm sofort der Begriff des ius divinum, des göttlichen, des kirchlichen Rechtes. So kommt es, dass er, wie schon Robert Pullen, als eigentliches Kennzeichen der tyrannis letztlich die Missachtung des kirchlichen Rechtes, die Verfolgung der Kirche und der Kirchendiener betrachtet. Allein er unterscheidet sich dadurch wesentlich von seinem gefeierten Lehrer, dass er nur den geistlichen tyranni Anspruch auf passiven Gehorsam seitens ihrer Untergebenen zubilligt, den fürstlichen tyranni gegenüber aber die Unterthanen von jeder Pflicht lossprícht, ja den „Tyrannenmord“ nicht nur für erlaubt, sondern auch für sittlich berechtigt erklärt. Den Beweis dafür führt er vor allem aus dem alten Testament. Selbst von ihm sonst aufs schroffste verdammte, unsittliche Mittel, wie List, Betrug und Schmeichelei, betrachtet er als geheiligt durch den Gott wohlgefälligen Zweck, die Ausrottung des Bösen, und steht nicht an, sie als pia simulatio unverblümt zu empfehlen.[3])

In diesen Erörterungen über den Tyrannenmord gipfelt die Staatslehre Johannes. Was er sonst über die Gerechtsame der Kirche, die Würde ihrer Diener und ihr Verhältnis zur Staatsgewalt im Policraticus und in späteren Schriften sagt, stimmt vollständig mit jenen grundlegenden Betrachtungen überein. Er hält es für selbstverständlich, dass bei der Einsetzung der Bischöfe und aller anderen Kirchenbeamten die Laien nicht mitwirken[4]),

---

[1]) Vgl. III, 15. IV, 1. VII, 17—24. VIII, 17—23; S. 512. 513 f. 674 ff. 777 ff.

[2]) Diese ethische Prägung des Begriffs stammt letztlich von Plato, vgl. Rehm, Geschichte der Staatswissenschaften S. 28, 51 f.

[3]) Vgl. III, 15, S. 512 und VIII, 20, S. 795.

[4]) Vgl. VII, 20, S. 688 ff.; epist. 59, S. 39 f.

dass Kleriker, und wären sie auch „Tyrannen“ nur von den geistlichen Gerichten belangt werden.[1]) Er ist fest davon überzeugt, dass der Papst keinen Richter auf Erden über sich haben dürfe[2]) und als vicarius Crucifixi nicht nur der oberste Richter und Regent der Kleriker, sondern auch der oberste Richter und Lehnsherr aller Laien und Laiengewalten sei.[3]) Dem widerspricht es scheinbar, dass er sowohl an dem Klerus, wie an der Kurie eine schonungslos scharfe Kritik übt[4]), mit patriotischem Stolze über die Kriegsthaten der britannischen Könige von „Brennus“ bis auf Heinrich II. sich äussert[5]), ja kein Bedenken trägt, den idealen Fürsten, wie einst der Yorker Anonymus, als quaedam divinae maiestatis imago, als tamquam praesens et corporalis deus zu bezeichnen.[6]) Allein jene scharfe Kritik richtet sich nur gegen die unwürdigen persönlichen Vertreter, nicht gegen die Ansprüche und Institutionen der Hierarchie, und jener Patriotismus und Royalismus bewegt sich in so engen Grenzen, dass er nie mit seinen hierarchischen Idealen in Widerstreit gerät. Denn als idealer Fürst gilt ihm nur der Fürst, der der Kirche willig gehorcht, wie als der ideale Ritter und Held nur der, der seinem bei der Ritterweihe der Kirche geleisteten Eide treulich nachkommt. Die Kirche und immer wieder die Kirche ist es also, welche im Mittelpunkte seines Fühlens und Denkens steht, auf die er alles bezieht, nach deren Massstäben er alles beurteilt, deren ideales Bild in seinem ehrlichen Herzen keine aus anderen Eindrücken sich nährende Empfindungen recht aufkommen lässt.

Es liegt nahe, die staatsphilosophischen und kirchenpolitischen Anschauungen Johanns mit den Anschauungen des Autors zu vergleichen, der im Mittelpunkte des 2. Teiles unserer Untersuchungen stand, mit den Anschauungen des Yorker Anonymus. Beide haben manche wichtige Gedanken mit einander gemein. So die Idee

---

[1]) Vgl. IV, 3, S. 516 f.
[2]) VIII, 17, 18, 23, S. 783. 788. 812.
[3]) Vgl. epist. 193, S. 210. IV, 3, S. 516.
[4]) V, 16. VII, 17 ff. VIII, 17, S. 578 ff. 674 ff. 779 ff.
[5]) VI, 6, 16—18, S. 597 ff. 611 ff.
[6]) IV, 1. VI, 7, S. 513. 599; vgl. VI, 25, 26. VIII, 17, S. 626. 630. 778. Schubert sieht in alledem Beweise für den angeblichen „prinzipiell laienfreundlichen Standpunkt“ Johanns!

des universellen Menschheitsverbandes, dem Staat und Kirche sich einordnen, so die Anschauung, dass beide Gewalten letztlich der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden dienen, und die Überzeugung, dass beide von Gott eingesetzt sind. Auch rekurrieren beide in der Beweisführung mit Vorliebe auf dieselbe Quelle, auf das alte Testament.[1]) Aber beide kommen doch trotz dieser Übereinstimmung in der Beweisführung und in den Grundgedanken zu völlig entgegengesetzten Ansichten: der Unbekannte betrachtet den König als den vicarius Dei auf Erden im eigentlichsten Sinne des Wortes und als den legitimen Regenten der Kirche, die Priester als Untergebene der Krone, den Papst als Usurpator, das Papsttum als eine entbehrliche Institution. Für Johann dagegen ist der König nur der absetzbare Liktor des sacerdotiums, das sacerdotium die Seele der res publica, der Papst der legitime Regent der Kirche und Oberlehnsherr aller Weltreiche. Bei jenem gruppiert sich also alles um die regia potestas, bei diesem um die sacerdotalis dignitas. Bei jenem ist letztlich der König, bei diesem letztlich der Papst die Quelle und der Inhaber aller geistlichen und weltlichen Gewalt. Bei jenem wird schliesslich das sacerdotium völlig durch das regnum, die sacerdotalis dignitas durch die regia potestas absorbiert, bei diesem umgekehrt das regnum durch das sacerdotium, die regia potestas durch die sacerdotalis dignitas.

Zwischen beiden besteht sonach ein Gegensatz der Überzeugungen und Ideale, wie er grösser nicht gedacht werden kann. Dieser Gegensatz aber ist nicht in den individuellen Verschiedenheiten begründet, die zwischen ihnen vorhanden gewesen sein mögen, sondern in dem inneren Gegensatze der Epochen, denen sie angehören. Der eine steht am Anfang, der andere am Ende der Entwicklung, die wir zu schildern unternommen haben. Der eine repräsentiert in seinen Anschauungen die unter Wilhelm dem Eroberer, der andere die unter Stephan gross gewordene Generation der Geistlichkeit. Der eine ist demzufolge ein Ver-

[1]) Nur benutzt Johann mit Vorliebe Stellen, in denen sich die spätephraimitische (1. Sa. 8) und die deuteronomistische Vorstellung vom Königtum findet (vgl. Deut. 17 oben S. 422). In Altisrael vollzog sich von 900 bis 600 vor Chr. mutatis mutandis derselbe Wandel der Anschauungen, wie in England von 1100—1150. Das A. T. konnte daher sowohl von dem Yorker Anonymus, wie von Johann in der Beweisführung verwertet werden.

treter des theokratischen Royalismus des frühen Mittelalters, der andere ein Vertreter des Gregorianismus, und zwar steht der eine, wie der andere auf dem radikalen Flügel der betreffenden Partei: der Yorker Anonymus ist der radikalste Royalist, Johann von Salisbury der radikalste Gregorianer, den wir kennen. Dieser Radikalismus ist bei beiden eine individuelle Besonderheit, der Standpunkt selber aber, den sie einnehmen, ist typisch für ihre Zeit, so typisch, dass man beide wohl nebeneinander stellen darf, um an einem markanten Beispiele darzuthun, welche Wandlung seit dem Tode Anselms in den Gesinnungen der führenden Schichten des englischen Klerus sich vollzogen hatte.

Jener Gegensatz zwischen Johann und dem Unbekannten erscheint aber um so bemerkenswerter, als Johann sich ziemlich stark von rein weltlichen, ja rationalistischen Staatstheorieen abhängig zeigt, während der Yorker ausschliesslich von kirchlichen Ideen ausgeht und sich auf kirchliche Vorstellungen und Quellen stützt. Johann kennt und benutzt die naturrechtlichen Verfassungstheorieen des römischen Rechts.[1]) Er legt in Buch V und VI eine antike oder doch pseudo-antike Staatslehre zu Grunde. Er bezeichnet darum jenen universellen Menschheitsverband, dem er regnum und sacerdotium eingegliedert denkt, nicht, wie der Yorker, als ecclesia, sondern als res publica. Und doch ist er trotz seiner Abhängigkeit von weltlichen und rationalistischen Theorieen viel kirchlicher, als jener. Denn die hierarchischen Ideale beherrschen ihn so stark, dass er garnicht den Versuch macht, jene rationalistischen Gedanken durchzudenken und zu verarbeiten, sondern sie ohne genaue Prüfung als Bausteine zu seinem Systeme verwertet.

Es ist das darum besonders auffällig, weil ihm durchaus nicht unbekannt war, welche Konsequenzen man aus dem Naturrechte ziehen konnte und zu seiner Zeit auch bereits zu ziehen wagte. Er selbst hat ausführlich die Theorieen jener Kleriker am Hofe Heinrichs II. geschildert, welche aus dem römischen

---

[1]) Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M.-A. IV, § 124. Ausser an den hier angeführten Stellen zitiert J. das röm. Recht noch VI, 25, S. 626 D = l. 1. D. 48, 4; l. 4. C. 9, 8. Ebd. 627 A = l. 7. C. 9, 8 und 627 B Audiuntur — 628 D habebitur = l. 8 und 5 ebd. Es ist ein empfindlicher Mangel des Gennerichschen Buches, dass G. diese Abhängigkeit Johanns vom römischen Rechte nicht berücksichtigt.

Rechte einen durchaus weltlich gefärbten Absolutismus folgerten. Diese Kleriker gehörten offenbar zu jenen völlig verweltlichten Kreisen der Geistlichkeit, deren ganze Weltanschauung durch den Gegensatz gegen die Kirche und die asketische Moral der Kirche bestimmt war, zu jenen Kreisen also, als deren vornehmster Repräsentant wohl Johanns Antipode Walter Map bezeichnet werden kann. Nur nahmen sie insofern eine Sonderstellung ein, als ihre Feindschaft gegen die Hierarchie eine stärkere politische Färbung an sich trug und sie veranlasste, eine durch und durch auf naturrechtlichen Prinzipien basierende Staatstheorie aufzustellen, eine Staatstheorie, die sich zu den Theorieen Johanns und des Yorker Anonymus genau so verhält, wie in einer späteren Epoche kirchenpolitischer Kämpfe die Theorieen des Thomas Hobbes zu den Theorieen John Miltons und der hochkirchlichen Absolutisten vom Schlage Jakobs I. und William Lauds.

Aber diese jüngsten Staatstheoretiker besassen zu der Zeit, wo Johann schrieb, in kirchlichen Kreisen sicher nur einen sehr kleinen Anhang. Die Majorität des höheren Klerus dachte damals sicher, wie Johann, mochte sie auch nicht alle Konsequenzen, die Johann zog, gutheissen. Vor allem genossen Johanns Anschauungen unstreitig damals allgemeine Geltung am Hofe des vornehmsten Mannes im Reiche nächst König Heinrich, am Hofe des Erzbischofs von Canterbury.

Erst, wenn man sich dies vergegenwärtigt, vermag man voll und ganz die Schwierigkeit der Verhältnisse zu würdigen, unter denen Heinrich II. 1154 die Herrschaft in England antrat.

Er stand einer Hierarchie gegenüber, welche sich fast aller Pflichten gegen den Staat entledigt, eine faktisch kaum noch begrenzte Autonomie errungen hatte und dazu über einen unermesslichen politischen Einfluss und eine unermessliche Fülle materieller Hilfsmittel verfügte, so dass sie bei einigermassen geschickter Politik gegebenen Falles ihn völlig im Schache halten konnte. Und diese Hierarchie war überwiegend gregorianisch gesinnt. Der Papst galt ihr demzufolge auch in politischen Fragen für eine grössere Autorität, als der König, der König nur mehr als ein absetzbarer Diener des sacerdotiums, ja, als ein Lehnsmann des Nachfolgers Petri[1]), das weltliche Recht als jederzeit reparabel durch das

[1]) Im Mai 1155 schreibt Adrian IV. in der Bulle, in welcher er Heinrich zur Eroberung Irlands ermächtigt: Sane Iberniam et omnes

kirchliche Recht und die kirchliche Gesetzgebung, jede Einmischung der Krone in die kirchliche Administration als Sakrileg, als Tyrannis, als ein Verbrechen, das nur durch Absetzung oder eventuell durch gewaltsame Beseitigung gesühnt werden könne. Und, was schlimmer war, der junge Monarch war vorderhand völlig auf die Unterstützung dieser überwiegend in gregorianischen Anschauungen sich bewegenden Hierarchie angewiesen. Denn die eigenen Mittel der Krone waren zu der Zeit, als er den Thron bestieg, völlig erschöpft. Stephan hatte eine Menge wichtiger militärischer Plätze des Reiches, eine Unzahl Krongüter, eine Unzahl nutzbarer Kronrechte verschleudert. Die Einkünfte der Krone waren daher unter ihm um mehr als zwei Drittel zurückgegangen.[1]) Dazu war auch die von Heinrich I. geschaffene Zentralverwaltung, auf der die ganze Finanzwirtschaft des Reiches beruhte, gänzlich verfallen.[2]) Kurz, die monarchische Gewalt war nur mehr ein Schatten ihrer einstigen Grösse. Im Gegensatze zu ihr aber hatten sich in ganz England eine Reihe fast nur noch dem Namen nach von der Krone abhängiger feudaler Herrschaften gebildet. Die Inhaber dieser Herrschaften besassen und übten fast alle staatlichen Hoheitsrechte.[3]) Sie hatten sich auch militärisch durch den Bau einer Menge Burgen vortrefflich gesichert[4]) und waren

---

insulas, quibus sol iustitiae fidei illuxit, et quae documenta fidei Christianae receperunt, ad ius beati Petri et sacrosanctae Romanae ecclesiae, quod tua etiam nobilitas recognoscit, non est dubium pertinere; vgl. Mansi XXI, 788, J—L n. 10056. Daraus ergiebt sich 1.: am königlichen Hofe, an dem Theobald damals die erste Rolle spielte, war der Satz, dass der Papst der legitime Obereigentümer aller christlichen Inseln, also auch Britanniens, sei, 1155 anerkannt. 2. Heinrich selbst hat sich dieser Meinung in seinem Gesuche an Adrian angeschlossen. Er erbot sich auch für Irland den Peterspfennig zu zahlen, der jetzt von der Kurie als Zins betrachtet wurde. Adrian erteilte ihm demgemäss für Irland förmlich die Investitur, durch Übersendung eines kostbaren Ringes, vgl. John von Salisbury Metalogicus IV, c. 42, S. 915; oben S. 85, n. 5. Johann diente überdies in der irischen Angelegenheit Heinrich 1155 als Vermittler. — Die Anschauung, dass England ad ius beati Petri gehöre, scheint damals aber überhaupt in allen Kreisen gang und gäbe gewesen zu sein. Bei Wace, dem Günstling der Königin Alienor, erscheint sie als etwas ganz Selbstverständliches, vgl. Roman de Rou, 11446 ff., 11452 ff., 12352 ff.

[1]) Vgl. Pipe Roll 31 Heinrich I: 66000 Pfund; Roll 2 Heinrich II: 22000 Pfund.

[2]) Stubbs, Constit. hist. I, 487 f.

[3]) Vgl. Rob. Tor. 183.

[4]) Vgl. ebd. 177 über die 1115 castella adulterina, die nach Heinrichs I. Tode entstanden waren.

jederzeit in der Lage, durch Indienstnahme der fremden Söldner und des wilden Gesindels, das weit und breit das Land brandschatzte, den alten Fehdezustand zu erneuern.

Zieht man dies alles in Betracht, so kommt man zu dem Ergebnisse, dass Heinrichs Lage bei seiner Thronbesteigung noch prekärer war, als etwa zu derselben Zeit in Deutschland und Italien die Lage Friedrich Barbarossas. In noch umfassenderem Masse, als dieser, war er, der 21jährige, genötigt, die staatliche Ordnung wiederherzustellen. Aber er hat diese Aufgabe mit ungleich grösserem Erfolge gelöst, als der staufische Fürst, nicht nur, weil er mehr vom Glücke begünstigt wurde, sondern auch weil er der grössere Regent war. Indem er reorganisierte, machte er sich zugleich, was der Staufer versäumte[1]), die neuen Mächte der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienstbar, denen die Zukunft gehörte.[2]) In Erkenntnis der steigenden Bedeutung des Geldes ersetzte er die Naturalleistungen und persönlichen Dienste der Unterthanen, auf denen auf dem Kontinente noch fast ausschliesslich die staatliche Verwaltung basierte, so weit als möglich durch pekuniäre Beiträge und Leistungen. In Erkenntnis der wachsenden Macht des Bürgertums förderte er freigebig die Entwicklung der Städte und schuf so gleichermassen zum Besten der Krone, wie der Nation, ein wirksames Gegengewicht gegen die Macht und den Übermut des geistlichen und weltlichen Lehnsadels.[3]) In Erkenntnis der immer fühlbarer werdenden Mängel des Lehnskriegswesens stellte er ferner auch die alte Nationalmiliz wieder her und machte so der Krone wieder die militärischen Kräfte der Nation dienstbar. Und in der Erkenntnis endlich, dass nur ein fachmässig geschultes, allein der Krone verantwortliches, Beamtentum im stande sei, den wachsenden Anforderungen, welche die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege stellten, zu genügen und zugleich der Krone die Herrschaft über diese Entwicklung zu sichern, liess er es sich angelegen sein, die von Heinrich I. geschaffene Zentralverwaltung möglichst voll-

[1]) Vgl. hierzu den Vortrag von Hauck, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker, Leipziger Rektoratsrede 1898.

[2]) Vgl. zum Folgenden die ausgezeichnete Schilderung von Stubbs I, 482—533, 584—682.

[3]) Vgl. Stubbs I, 667 f. Schon während der Revolte von 1174 bildeten die Städte einen Stützpunkt des Königs, ebd. 519.

kommen auszubauen und den Bereich ihres Wirkens möglichst auszudehnen.

Denselben genialen Scharfblick bekundete er dann aber auch in seiner Kirchenpolitik. Auch hier begnügte er sich nicht mit der einfachen Reaktivierung der leges avitae, sondern bemühte sich auch, wie z. B. die Einführung des festen Rechtszuges im kirchlichen Prozesse zeigt, den veränderten Bedürfnissen der Kirche Rechnung zu tragen und zugleich den Einfluss der Krone auf die kirchliche Administration zu verstärken.[1])

So hat er in unvergleichlicher Weise die schwere Aufgabe, die ihm gestellt war, zu lösen verstanden.

Die Kirche hat ihn hierbei zunächst bereitwillig unterstützt. Erst, als er seine reorganisatorische Thätigkeit auch auf sie ausdehnte, brach zwischen ihm und dem Primas ein Konflikt aus, gegen den all die Konflikte, deren wir bisher gedachten, die Konflikte Anselms mit Wilhelm II. und Heinrich I. und die Konflikte Theobalds mit Stephan, wie ein Kinderspiel erscheinen. Aber selbst aus diesem schwersten aller ihm beschiedenen Kämpfe ist der grosse König schliesslich als Sieger hervorgegangen.

Auch auf diesem Gebiete ist es ihm gelungen, die üblen Folgen der Entwicklung, die wir schilderten, zu beseitigen, ohne doch ihre günstigen Wirkungen rückgängig zu machen und den bleibenden Ertrag, den sie haben sollte, zu gefährden.

Dieser bleibende Ertrag aber war die feste Eingliederung Englands in den Kulturverband der west- und mitteleuropäischen Staaten und der Wiedereintritt des englischen Volkes in die Reihe der produktiven Kulturvölker, auf deren gemeinsamer Arbeit die Bildung und Gesittung beruhen, deren wir uns heute erfreuen.

---

[1]) Vgl. const. Clarend., besonders c. 8.

Beilagen.

Texte zum Yorker Anonymus.

Vorbemerkung.

Die Abschriften zu den folgenden Texten rühren sämtlich von Herrn Alfred Rogers, Mitglied des Corpus Christi College zu Cambridge, her. Die Orthographie der Handschrift ist beibehalten. Nur das selten vorkommende geschwänzte e musste durch ae ersetzt werden. Schreibfehler sind immer notiert, aber so, dass die Kompendien, die nicht selten unrichtig angewendet worden sind, aufgelöst wurden. Die Interpunktion des Codex ist nur da, wo sie dem Sinne entspricht, von mir beibehalten. Die Einteilung in Kapitel rührt immer, die Einteilung in Abschnitte in der Regel von mir her. Gesperrter Druck im Texte bezeichnet die Stellen, wo ein Zitat vorliegt, in den Noten die Stellen, wo ich die Schreibweise des Codex reproduziere. Die Noten zum Texte sind so unerheblich, dass es mir nicht nötig schien, sie von den ebenfalls nicht zahlreichen sachlichen Noten äusserlich zu trennen. In der Bezeichnung der Abkürzungen, welche in den Noten nötig waren, habe ich mich immer an das von den Monumenta Germaniae gegebene Muster angeschlossen. Die Seitenzahlen des Codex habe ich, um den kostspieligen Kolumnendruck zu vermeiden, immer in runden Klammern an den betreffenden Stellen des Textes eingefügt.

Nr. I.

An summus Pontifex sit iuditio subiectus?

(p. 1.) Decretum est in sacris canonibus, quod summus pontifex a nemine sit iudicandus. Quod tamen competenter intelligendum est. Nam si—quod absit—summus pontifex homicida fuerit factus uel adulter uel fornicator uel aliquid huiusmodi, ut de sanctimoniae gradu et honore uirtutis corruat et non intelligens comparetur iumentis insipientibus et similis factus sit illis, nonne sicut iumentum insipiens corrigendus est et, qualem se fecit, sine sanctimonia et honore, talis est iudicandus? Neque enim, si talis iudicatur, summus pontifex iudicatur, set homicida uel adulter uel is, quem se fecit ipse, iudicatur. Talis quippe non simplex est, set multiplex et plures habens personas. Nam et summi pontificis personam habet et hominis et uel homicidae uel alterius peccatoris, eius uidelicet, quem se ipse fecit. Secundum summi pontificis personam super omnes homines est, secundum hominis personam inter homines, secundum peccatoris personam infra homines. Secundum summi pontificis personam non peccat, set potens est remittere peccata et secundum hanc super omnes homines reuerendus est et honorandus et a nemine iudicandus. Secundum hominis uero personam, et si non peccat, non tamen remittit peccata, et secundum hanc tanquam homo reuerendus est et honorandus atque etiam iudicandus. Secundum personam autem peccatoris peccat et secundum hanc nec reuerendus est nec honorandus, set tanquam inferior homine iudicandus. Neque enim iustum est[a], ut in eadem reuerencia et in eodem honore habeamus et [pontificem][b] et homicidam seu adulterum, ordinem pontificis sacratissimum et facinus homicidii seu adulterii sceleratissimum. Nam, ut sancti patres asserunt, culpa[c] [in] inmensum extenditur, cum

---

a) oblitterat. b) supplevi pro uno verbo oblitterato. c) culpam c.

pro reuerentia ordinis (p. 2) peccator honoratur. Ne ergo hoc eueniat, non honoretur peccator pro reuerentia summi pontificis, set[a] corrigatur pro contemptu facinoris et tanquam inferior homine iudicetur. Non enim summus pontifex sic iudicatur, non homo, set peccator utroque inferior. Set a quibus debet iudicari? A sanctis hominibus, in quibus manet Christus et inhabitat spiritus sanctus, et qui[b] Domino adherentes unus cum eo sunt spiritus. Isti etenim licet inferiores sint ordine, superiores tamen sunt et uitae merito et consortio Christi et uirtute inhabitanti[s] in se Spiritus sancti et unitate Domini. Nam ille homicida seu adulter nec bonae uitae habet meritum nec Christi consortium nec uirtutem Spiritus sancti nec unitatem Domini, quoniam malus est, quoniam[c] tulit membrum Christi et fecit [se] membrum meretricis et dissoluit se ab unitate Domini et fecit se unum cum demoniis et effugauit a se spiritum Dei, unde et infimus factus est et contemptibilis et sanctorum iudicio subiectus[d], immo Christi et Spiritus sancti, qui in sanctis suis et loquitur et iudicat. Debet ergo iudicari ab iis non summus pontifex, set adulter uel homicida uel aliquid huiusmodi et maxime ideo, quod nec de officio pontificatus nec de hominis natura, set de operibus peccatoris fit iudicium. Opera enim et peccata iudicantur, non officium, non natura, quoniam haec ab inuicem sunt discreta. Veruntamen et summus pontifex potest iudicari a summo pontifice, successor a predecessore. Summi enim pontifices, qui precesserunt, iudicia decreuerunt de se ipsis et de suis successoribus, quae et ipsos successores et nos obseruare conuenit, si uolumus esse catholici. Potest etiam et debet a se ipso iudicari summus pontifex, si necessitas et ratio extitit.[e] Set ab inferiori ordine nullatenus debet iudicari de ordine.

Nr. II.

De una ecclesia.

(p. 3.) I. Auctoritate sanctorum patrum didicimus, quod sancta ecclesia toto orbe diffusa una sit ecclesia, una sponsi columba, unum Christi corpus et, quia adheret Domino

---

a) si c. b) Cf. 1. Cor. 6, 17. c) Cf. 1. Cor. 6, 15 sq.
d) subuectus c. e) excidit c.

unus spiritus.[a] Propter quod dicit apostolus[b]: Solliciti estote seruare unitatem spiritus in uinculo pacis; Unum corpus et unus spiritus, sicut uocati[c] estis in una spe uocationis uestrae. In Canticis uero Canticorum uoce sponsi dicitur[d]: Una est columba mea, speciosa mea, una est matri[e] suae, electa genitrici suae; Cum ergo ita sit, quid est, quod huius unius[f] siue ecclesiae siue columbae siue corporis siue spiritus tanta diuisio fit, ut altera pars superior esse uelit et alterius[g] dominari, altera inferior habeatur et uideatur quasi ancillari? Dum enim altera ad superiora enititur, altera in statu suo perseuerat vel ad inferiora deicitur[h], unitatis[i] spiritus diuiditur et pacis rumpitur uinculum. Neque enim admittit ratio, ut quod uere unum est, id superius uel inferius se ipso possit fieri, set, si quid est superius inferiore uel superiore inferius, id uere non est unum, set plura ad se inuicem relatiua. Aut ergo alterutra pars non erit ecclesia, non erit columba, non erit corpus Christi, non erit cum Domino spiritus aut profecto duae erunt ecclesiae, duae columbae, duo Christi corpora, duo spiritus. Set si duo spiritus, non ergo unus. Si duo corpora, non ergo unum. Si duae columbae, non ergo una. Si duae ecclesiae, non ergo una. Set uere una est ecclesia, una columba, unum corpus Christi, unus spiritus. Non ergo duae ecclesiae, duae columbae, duo corpora Christi, duo spiritus. At uero una ecclesia, una columba non potest sui ipsius domina esse uel ancilla et unum corpus non potest superius se ipso esse uel inferius et unus spiritus non potest sibi prelatus esse uel subditus. Quapropter illa pars, quae superior uult fieri et alterius dominari, uel illa, quae inferior habetur et ancillatur, non erit ecclesia, non erit columba, non erit corpus Christi, non erit cum (p. 4) Domino unus spiritus. Set fortasse dicet aliquis: Quia sicut in uno corpore et superiores partes sunt et inferiores et tamen corpus unum est, ita et in ecclesia et superiores partes sunt et inferiores et tamen una est ecclesia. Cui respondendum est: quia, si omnes partes insimul una sunt ecclesia, nulla tamen earum per se integritatem huius totius obtinet aut nomen.

Nulla igitur pars unius ecclesiae per se ecclesia est, nulla

---

a) Cf. 1. Cor. 6, 17. b) Eph. 4, 3. 4. c) uocatis c.
d) Cant. 6, 8. e) sic c. f) huiuius uniuius c.
g) sic-c. h) daeicitur c. i) unitati c.

pars corporis Christi per se corpus Christi est, sicut nulla pars corporis humani per se hominis corpus est. At uero omnes insimul partes una sunt ecclesia, unum Christi corpus et non duo, ut[a] corpus corpori prelatum sit et ecclesia preferatur ecclesiae. Superiores autem partes huius corporis superiora sunt membra Christi, id est sancti, qui maioris sunt meriti et sanctitatis. Quorum omnium caput est unum Christus, de quo dicit apostolus[b]: Ipse est caput corporis ecclesiae, primogenitus omnis creaturae. Caeteri uero sancti aut oculi sunt huius corporis siue capitis aut os aut facies aut manus aut pectus aut aliquid huiusmodi. Nam nullus alius caput est, nisi Christus, neque alterius capitis ecclesia est corpus[c], [nisi Christi]. Huius autem capitis, quod est Christus, et huius corporis, quod [est] ecclesia, sancti omnes membra sunt, que secundum magnitudinem sanctitatis uel meritorum quantitatem in eodem corpore sub eodem capite prima fiunt uel ultima. Nam sicut dictum est[d]: alius est oculus, alius facies, alius manus, alius pectus aut aliquid huiusmodi. Quid autem sit oculus, quid sit facies, quid manus, quid pectus in Canticis Canticorum plenius legitur simulque rationes, quibus his membris fideles comparentur, in commentariis eorum continentur. Set hoc facile est in singulis quibusque fidelibus reperiri. In ecclesiis autem singula (p. 5) rium prouinciarun inpossibile est inueniri. Neque enim aliqua ecclesia, id est totus populus alicuius prouinciae, tam uniuersaliter et excellenter sanctus habetur nec tantis spiritualium karismatum donis sublimatur, alter uero non tam paruae sanctitatis habetur nec tam parum de spiritualibus donis consecutus est, ut inter se comparati alter oculus uel aliquid de superioribus dici possit, alter uero pes uel aliquod ex inferioribus merito debeat nuncupari. Set frequentius accidit, ut in illa ecclesia siue populo fidelium, qui humana opinione inferior iudicatur, et oculus et manus inuenitur et caetera membra, quae sublimiora esse in sancta ecclesia perhibentur, in illa uero, quae superior dicitur, uix etiam inferiora membra inueniuntur. Si ergo hanc, ubi inferiora tantum membra repperiuntur, superiorem fecerimus, illa ubi superiora membra sunt, inferiora superioribus preferemus et superiora inferioribus subiciemus, — quo diuinae ordi-

---

[a] et c. [b] Col. 1, 15. [c] corporis c.
[d] Cf. 1. Cor. 12, 12. sq. q.

nationi, quod est magis contrarium? Quod si etiam in utraque ecclesia oculi inueniuntur uel manus uel pedes, quae erit ratio, ut oculus oculo superior sit uel manus manu uel pede pes inferior? Immo inferiora unius preferantur superioribus membris alterius? Facit hoc sanctitas meritorum an qualitas locorum an sublimitas sacramentorum? Set sanctius est meritum oculi, quam manus, in qualibet ecclesia sit, et maior sanctitudo manus, quam pedis, ubicunque sit.

II. Non[a] ergo sanctitas meritorum hoc facit, set neque locorum[b] qualitas. Plerumque enim inuenitur, ut inferior ecclesia in celebriori et prestantiori loco sita sit, quam superior. Et ut exemplis utamur, Turonensis ecclesia in celebriori et prestantiori loco sita est, quam Lugdunensis et in multis aliis idem repperies. Nam et Rothomagensis ecclesia, cui se Lugdunensis prefere contendit, in celebriori et prestantiori loco sita est, ut aiunt, qui utriusque loci habent notionem.

III. Non[a] ergo locorum qualitas facit, ut (p. 6) inferiora unius ecclesiae membra superioribus alterius ecclesiae preferantur. Quae igitur erit causa, ut Lugdunensis ecclesia preferatur Rothomagensi et Turonensi, si non est in eo maior sanctitas uel dignior loci qualitas? Numquid haec erit sacramentorum sublimitas? Set quae erunt in Lugdunensi ecclesia sublimiora sacramenta? Aut quae ei maior tribuitur a Domino gratia? Numquid ab ipso plus accepit, quam septiformem[c] Spiritum sanctum paraclitum de caelis[d], spiritum sapientiae et intellectus, spiritum consilii et fortitudinis, spiritum scientiae et pietatis, spiritum timoris Domini? Si plus non accepit, non ei attributa est a Domino maior gratia. Nam hanc eandem gratiam et eundem septiformem spiritum accepisse a Domino ueracissime creditur Rothomagensis ecclesia. Set de fide et baptismo quid dicemus? Meliorne fides et dignior baptismus Lugdunensis ecclesiae, quam Rothomagensis? Set secundum apostolum[e] una est fides, unum baptisma. Si una fides, si unum baptisma et Lugdunensis et Rothomagensis[f], non est melior fides et dignior baptismus alterius et peior atque[g] indignior alterius. Similiter et sacramentum corporis et sanguinis Christi non est

---

a) nam c. b) sequitur vox una (sanctitas?) erasa. c) sanctiformem c. d) Cf. Js. 11, 2 sq. e) superscr. cf. Eph. 4, 5. f) et R. superscr. g) sequitur a non expunctum.

melius uel dignius in illa quam in ista. Set neque beatitudinis gradus plures uel altiores in illa possunt inueniri, quam in ista. Nam si octo tantum beatitudinis gradus inueniri possunt, in illa et in ista similiter. Verum et de consecratione et benedictione illius ecclesiae et istius similiter accipiendum est. Neque enim alia consecratio siue benedictio illius atque alia istius, set una et eadem. Similiter et de consecratione siue benedictione episcopi illius ecclesiae et istius tenendum est. Non enim melior et dignior consecratio siue benedictio illius, peior[a] et indignior istius. Neque secundum gradus ecclesiasticorum ordinum ille magis imitatur Christum, quam iste. Non enim magis hostiarius[b] ille, quam iste, non magis lector, non magis exorcista, non magis accolitus.[b] Non (p. 7) magis subdiaconus, non magis diaconus, non magis presbiter, non magis episcopus. Isti sunt enim VIII^to^ gradus, octo propriis sacrati benedictionibus, per quos Christum sequitur omnis episcopus, et preter hos non inuenitur alius benedictione consecratus, per quem Christum sequi ualeat episcopus, excepto gradu clerici, qui cunctis inferior habetur. Set horum sublimitas sacramentorum non facit, ut Lugdunensis ecclesia preferatur Rothomagensi, quia isdem utraque sublimatur sacramentis.

IV. Aliter Rothomagensis ecclesia sponsa Christi est et Lugdunensis similiter Christi sponsa est. Quae si aequaliter a Christo sponso diliguntur, neutram prefert alii. Set utramque pari priuilegio amplectitur amoris et aequalem gloriam in regno suo utrique tribuit. Si aequalem, [aequalis][c] est utraque meriti. Et nos igitur Christum imitari debemus, ut quibus ipse equalem tribuit in celis dignitatem, nos in terris opinione humana non tribuamus inequalem. Nam quicunque hoc fecerit, imitator Christi non erit nec discipulus, sed illum odit, cuius exemplum et disciplinam non sequitur. Contemptor quippe uerbi est, quod ad discipulos suos ipse loquitur, cum inter eos contentio fieret, quis eorum maior uideretur[d]: Reges gentium dominantur eorum et qui potestatem habent super eos benefici uocantur. Uos autem non sic. Set qui maior est in uobis, fiat sicut iunior. Et qui precessor est,

---

a) peor c. b) sic c. c) supplevi.
d) Luc. 22, 25 sq.

sicut ministrator. Et alibi[a]: Qui uoluerit inter uos primus esse, erit omnium nouissimus. Huius igitur uerbi contemptor est qui secus agit, quia non more Christi, set regum gentium more docet et uiuit. Sicut enim reges gentium dominantur eorum, ita et iste potestatem uult habere super discipulos Christi et non uult sicut iunior uel ministrator fieri, set aequalium appetit dominari, per quod et super Christum dominationem habere et seruus domino suo maior[b] et discipulus super magistrum fieri satagit. Nam sicut, qui[c] Christi discipulos audit, Christum audit, et qui eos recipit Christum recipit, et qui eos spernit Christum spernit, ita (p. 8), qui eorum uult dominari, Christi uult dominari. Et qui super eos uult esse uel eis maior fieri, super Christum uult esse et Christo maior fieri.

V. Item[d]: Interrogandus est, qui Lugdunensem ecclesiam uult preferre Rothomagensi, utrum uelit lapides preferre lapidibus, an homines hominibus, an sacramenta sacramentis, an etiam spiritualem gratiam gratiae spirituali. Set lapides preferre lapidibus nescio, an quisquam audeat dicere; homines autem hominibus nisi maioris sint meriti, non est Christianae religiones. Sacramenta autem sacramentis, cum sint eiusdem generis, contra regulam est fidei. Gratiam uero spiritualem gratiae spirituali, si est eiusdem efficientiae uel ab eodem procedit spiritu, blasphemia est eiusdem spiritus. Quicumque igitur bene sapit, iuxta nichil horum alteram alteri contendit. Et qui hoc facit, non bene sapit.

VI. Item: Si Lugdunensis episcopus ideo uult preferri Rothomagensi, ut de eo iudicet, audiat apostolum increpantem[e]: Tu quis es qui iudicas seruum alienum? Suo domino stat aut cadit. Tibi non stat nec cadit, quia nec tuus ille seruus nec tu illius dominus. Nullus enim, ut reor, ait Anacletus[f], inuenitur inter nos, qui uelit seruum suum ab alio, quam a se, iudicari; quod si presumptum fuerit, aut multa indignatione irascitur aut potius ultionem quaerit pro eo. Si uero hoc inter homines agitur, quid putatis faciet deus deorum et dominus dominantium, qui ultionem

---

a) Marc. 9, 34. b) maor c. c) Cf. Luc. 10, 16. Matth. 10, 40. d) Cf. Libelli de lite III, 686 sq. e) Röm. 14, 4. f) Epist. I, Pseudo-Isid. ed. Hinschius p. 76.

suorum promisit non differre seruorum? Unde et ipse per prophetam loquitur dicens: Deus ultionum dominus deus ultionum libere egit. Ab ipso igitur Deo et ultionum Domino tantum iudicandus est Rothomagensis episcopus, quia a solo Deo iudicandus est omnis episcopus. Neque enim episcopi de episcopis iudicare debent, quia apostoli de apostolis minime iudicauerunt, quorum episcopi uicem tenent. Licet enim beatus Petrus (p. 9) apostolorum princeps dictus sit, non tamen apostolorum iudex constitutus esse uel de illis iudicasse uel subiectionem ab eis expetiisse legitur. Nec ob aliud princeps eorum dicitur, nisi quia prior a Christo electus est et uocatus apostolus, vel quia Christo interroganti discipulos suos, quem eum dicerent, prior respondit pro omnibus[a]: Tu es Christus, filius dei uiui. Et pro omnibus ab ipso responsum accepit: et ego dico tibi, quia tu es Petrus usque solutum et in celis.[b] Omnis itaque apostolus Petrus, immo omnis ecclesia Petrus, quia Christum confitetur filium dei uiui et inheret ipsi Christo qui est petra, et ab ipso accepit claues regni caelorum et potest ligare et soluere, id est hominum peccata remittere et retinere per Spiritum sanctum, quem accepit a Deo. Neque enim caeteri apostoli a Simone Petro acceperunt Spiritum sanctum uel potestatem remittendi peccata uel retinendi, set ab ipso Christo, deo et homine, qui resurgens a mortuis et ueniens ad eos[c] insufflauit et dixit eis: Accipite Spiritum sanctum. Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis et, quorum retinueritis, retenta sunt. Hoc itaque Petrus non fecit eis nec hanc gratiam contulit, set pariter cum eis accepit, non tamen huius gratie principatum suscepisse dicitur, ut hanc ipse principaliter acciperet et aliis secundo loco tribueret. Set neque legitur, quod a Christo uel ab eius apostolis Petrus apostolorum princeps sit nuncupatus. Neque legitur, ut huius principis caeteri apostoli satellites uel ministri sint apellati uel a Petro iudicati.

VII. Item: Si Lugdunensis ecclesia Rothomagensi ecclesiae preesse contendit, quia in catalogo[d] prior scribi uidetur, animaduertat eiusdem cathalogi descriptionem et sciet, quia non tantum

---

a) Matth. 16, 16 sq. q. b) ier culis (?) mendose scripsit c.
c) Joh. 20, 22. sq. d) De quo cf. supra p. 186.

Lugdunum ciuitas, set tota prouincia Lugdunensis prima scribitur. In quo etiam Eduorum ciuitas[a], ciuitas Linguonum[b], ciuitas Cauillonen (p. 10) sium[c] cum castellis et uillis earum et parrochianis ecclesiis comprehenduntur, et haec omnia tanquam una prouincia Lugdunensis prima nuncupantur. Propter quod episcopi harum ciuitatum et presbiteri et uulgus etiam simili ratione magisterium Rotomagensis ecclesiae usurpare possunt et ab ea subjectionem exigere, quia omnes simul in catalogo cum terris suis Lugdunensis prima nuncupantur. Set et simili ratione Rothomagensis prouincia, id est ciuitas Rotomagensis, Baiocarum ciuitas[d] et caeterae ciuitates eiusdem prouinciae cum omnibus terris suis et populis, quia in eodem catalogo Lugdunensis secunda nuncupantur et, quantum ad Turonensem prouinciam et Senonensem prior scribitur, magisterium Turonensis et Senonensis potest usurpare et ab eis subiectionem expetere, propter hoc uidelicet tantum, quod in catalogo eis prior scribitur. Quam rationem, si quis uoluerit infirmare, illam infirmet prius necesse est, qua Lugdunensis se Rotomagensi uult preferre. Similis[e] quippe est, immo[f] una et eadem ratio.

VIII. Item: Si Lugdunensis[g] ecclesia ideo Rotomagensi se conferre contendit, quia in decretis pontificum constitui uidetur, ut primates ecclesiae sint et metropolitanis preferantur, animaduertat, unde haec constitutio sumpta fuerit, et quorum sectetur exemplum. Quoniam quidem ex seculo sumpta est et legibus eius et gentilium pontificum sectatur exemplum. Ubi enim primi flamines gentilium pontifices fuerunt, ibi primates Christianorum pontificum constituti sunt, et ubi archiflamines, ibi archiepiscopi et, ubi flamines, ibi episcopi. Hoc testatur Anacletus et hoc factum esse dicit seculi legibus.[h] Set regnum Christi non fuerat conformandum huic seculo nec sanctam ecclesiam decuerat imitatricem fieri ecclesiae Sathanae, set Christo conformari et apostolorum sequi uestigia. (p. 11.) Ecclesia quippe Sathanae non sacrificabat uni deo, set demoniis multis, quorum alii superiores, alii inferiores existunt. Et ideo illa distantia erat inter ponti-

a) Autun. b) Langres. c) Chalons. d) Bayeux. e) similes c. f) inmo c. g) ludun. c. h) Hoc non legitur in epistola Anacleti v. supra p. 442, sed in epistola adulterina Clementis prima, Ps. Js. ed. Hinschius p. 39: In illis vero civitatibus, in quibus olim apud ethnicos archiflamines eorum atque primi legis doctores erant, episcoporum primates poni etc.

fices eorum, ut qui superioribus demoniis sacrificabant, superiores et primi flamines dicerentur, et qui inferioribus inferiores et archiflammines[a] siue flammines nuncuparentur. Sancta uero ecclesia uni deo sacrificat, cuius uicem et locum omnes sui tenent episcopi, et ideo magis uniti esse debent, quam distincti in eodem officio. Neque enim alii superiores ideo dici poterunt, quod superiori deo sacrificent, alii inferiores, quod inferiori. Neque ideo, quod superioris Christi uel superiorum apostolorum alii formam teneant, alii inferiorum. Neque ideo, quod alii melioribus sacramentis deseruiant, alii deterioribus, uel alii habundantiorem gratiam sancti Spiritus consequantur et alii minorem. Non ergo ratio inueniri potest idonea, qua alii superiores aliis institui debeant. Nam illa non uidetur idonea, quod demoniorum immittentur[b] pontifices et seculi leges sequantur. Non tamen Romanos pontifices dampnare uolumus, set Christum et apostolos ipsis praeferimus[c] et ordinis unitatem diuidere et dignitatem episcopalem in aliquo minuere nolumus. Forsitan enim, qui hoc fecerunt, necessitate aliqua compulsi fecerunt, a qua nos Dei gratia liberi sumus. Non ergo laboret Lugdunensis ecclesia praeferre se Rotomagensi propter institutionem primatus, quae facta legitur in decretis pontificum, quia et Rotomagensis ecclesia laborabit defendere libertatem suam et repellere iugum eius de collo suo propter aliam legem quae facta legitur in decretis pontificum. Verbi gratia: ut est illa sententia Gelasii papae, quae dicit[d]: Illud etiam adnecti placuit, ut facultates ecclesiae et dioceses, quae ab aliquibus[e] possidentur episcopis, (p. 12) iure sibi uendicent[b], quod[f] tricennalis lex conclusit, quia et ultra triginta annos nulli liceat pro eo appellare, quod legum tempus excludit. Item beatus Gregorius Petro subdiacono[g]: Si monasterium sancti Teodori fines, de quibus causatio mota est, inconcussis xlannis possedisse reppereris, nullam deinceps, etiam siquid sanctae Romanae ecclesiae competere potuit, patiaris sustinere calumpniam, sed quietem eorum inconcussam modis

---

a) sic c. b) sic c. c) per f. c. d) Epist. 2, c. 2. paucis omissis; Thiel I, 381. Hinschius 654. e) Sic Pseudo-Js; aliis quibusque perperam c. f) quia Pseudo-Js. g) Reg. I, 9; ed. Maur. III, 496 sq.

omnibus procurare. Nos[a] enim non solum nunquam mota suscitari uolumus, uerum etiam, quae praue foris admouentur, sopire modis omnibus festinamus. Item ex concilio Masticensi[b] capitulo VIII: ut de rebus ecclesiarum quae ab eis per XXX annorum spacium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, set eo modo contineant res ad fiscum dominicum pertinentes, quo[c] contineri solent. Horum quippe decretorum institutione libertatem suam defendit, quam plusquam decies XXX. annis inconcussam tenuit. Qui autem super hoc contra eam questionem mouere presumit et haec decreta soluit, preuaricationis reatu se constringit et transgressionis iure potest argui.

IX. Set dicit se Lugdunensis ecclesia habere priuilegium, per quod hoc facit. Fortasse illud est, quod in Arvernensi[d] concilio lectum fuit. Set illud epistola quaedam fuit, quasi ad Rotomagensem et Turonensem et Senonensem facta archiepiscopum.[e] Ideo 'quasi' dixi, quia ad nullum reuera facta fuit. Quod si [quis] dixerit, ad aliquem factam esse, dicat ad quem, insinuet personam, proferat eius nomen. Producat et epistolae portitorem. Quod si facere non potest, bene dixi[f] 'quasi', quia reuera ad nullum et per nullum missa est. Jure ergo ab omnibus falsitatis potest argui. Set instantius perscruptari[e] uolo. Si ad Rotomagensem archiepiscopum missa est, quis remisit eam Lugdunensi? an forte Lucdunensis exemplar sibi (p. 13) retinuit? Set eam, quae ad hoc exemplar scripta est, quis unquam uidit, quis legit, quis etiam audiuit? Nusquam reuera inuenitur, nisi forte in cubiculo Lucgdunensis[e] archiepiscopi. Set quid ibi tam diu latuit et in lucem prodire timuit, ut post quingentos et eo amplius annos in nos quasi de sompno excitata eruperit? Nempe obdormierat nec erat, qui suscitaret eam. Nunc tandem euigilauit in oppressionem Rothomagensis ecclesiae et in uituperium et suggillationem sanctorum pontificum, qui per CCCtos, ut ita fatear, annos Romanae prefuerunt ecclesiae? Cum enim ipsi

---

a) Ibid. paullo infra. b) Num corruptum ex Matisconensi? Matisconi saepius concilia haud parvae auctoritatis celebrata esse constat. Sed inter canones eorum hucusque servatos hunc locum non inveni. c) superscr. d) arumnensi c. cf. supra p. 186. e) sic c. f) benedixi c.

Rotomagensem ecclesiam ab[a] omni subiectione[b] liberrimam fecerint, si hoc contra ius et sanctas leges fecerunt, quis inficiari poterit, ut merito uituperari et suggillari in hac parte non debeant? Immo[c] negari non poterit, quin ipsi totum malum hoc fecerint. Quod si quis dicat, quod non fecerint, set tamen passi sunt, nec ipse defendit eos a uituperio. Tam enim in uicio est, qui non defendit ab iniuria, si potest, quam ipse, qui facit iniuriam. Set sancti pontifices uituperandi non sunt, quia sancti sunt nec contra ius et sanctas leges hoc uel fecerunt uel passi sunt, quia, nisi resipiscerent, sancti esse non possent. Quod si secundum ius et sanctas leges hoc fecerunt, quisquis contra hoc factum uenire contendit, diuini iuris et sanctarum legum preuaricator esse conuincitur et contra sanctos patres armatur, immo in ipsum Deum, cuius uice funguntur, inuehitur et a sanctis canonibus infamis et ab ecclesiae liminibus alienus efficitur.

X. Item: Interrogandus est Lucdunensis archiepiscopus, si legem Christi sequi uelit, si discipulus Christi esse uelit, sic[d] factor[e] uerbi et non auditor tantum fieri uelit. Quod si se uelle dixerit, factis suis dicta erunt contraria. Aliter enim facit, aliter dicit. Legem Christi dicit se uelle sequi et tamen non uult sequi. Lex (p. 14) enim Christi prohibet, ne discipulus Christi repetat, quae ablata fuerint. Iste tamen repetere satagit magisterium ecclesiae nostrae, quod sibi ablatum est, sicut ipse dicit. Et cum eadem lex prohibeat et dicat[f]: et qui uult tecum iudicio contendere, ne adquiescas ei, iste contra hoc etiam nolentes iudicio contendere in iudicium uocat et contentionem.[g] Set in hoc ostendit se[h] nec legem Christi sequi nec discipulum eius nec factorem esse uerbi. Quapropter factis suis dicta uidentur esse contraria.

XI. Item interrogandus est, utrum preesse tantum uelit Rotomagensi ecclesia an etiam prodesse. Quod si dixerit se utrunque uelle, id uelle se dicit, quod est inpossibile. Cum enim uult preesse, illam uult sibi subesse. Quod nullo modo potest fieri sine detrimento dignitatis et gloriae et honoris sui, quod nullus profectus sequitur. Set, si tantum uult preesse, id adsignari potest superbiae. Quia ideo uult preesse, ut ab illa

---

a) ob c. b) subuectione c. c) inmo c. d) sic c.
e) Jac. 1, 22. f) Cf. Matth. 5, 40. g) contentionem c.
h) sec c.

timeatur; et, sicut ait beatus Gregorius[a], contra naturam superbire est ab aequali uelle timeri, — ipsius enim haec uerba sunt sancti viri[b] —; dum praesunt, non in se potestatem ordinis, set aequalitatem conditionis attendant nec preesse gaudeant hominibus, set prodesse. Sciant enim, quod antiqui patres nostri non tam reges hominum, quam pastores peccorum[c] fuisse memorantur. Cum Noe dominus filiisque suis post diluuium diceret: crescite et multiplicamini et implete terram, subditur: et terror uester ac tremor sit super omnia animalia terrae. Homo quippe animalibus irrationabilibus, non autem caeteris hominibus natura prelatus est. Iccirco[c] ei dicitur, ut ab animalibus et non ab homine timeatur. Quia contra naturam superbire est ab aequali uelle timeri. Cuncti[d] qui presunt, non in se potestatem debent ordinis, set aequaliter pensare conditionis. Nam, sicut praefati sumus, antiqui patres nostri pas (p. 15) tores peccorum[e] et non reges hominum memorantur. Necesse[e] est ergo, ut rectores a subditis timeantur, quando ab eisdem Deum minime timeri deprehendunt, ut humana saltem[f] formidine peccare metuant, qui diuina iudicia non formidant. Nequaquam prepositi ex subiectorum timore superbiant, in quo non suam gloriam, set subditorum iusticiam querunt. In eo autem, quod metum a peruersis uiuentibus exigunt, quasi non hominibus, set animalibus dominantur. Quia uidelicet, ex qua parte bestiales sunt subditi, ex ea debent etiam formidine iacere substrati. Si ergo bestialis est Rotomagensis ecclesia, si archiepiscopus[c] eius non est homo, set animal, querat eis preesse Lugdunensis archiepiscopus[c]. Sin autem, non est ordo legitimus, ut eis preesse uelit. Nam hoc etiam usurpatio est, quam necessitas fieri compulit, ut episcopus unus preferatur pluribus. Quod testatur

---

[a] Regula Past. II. 6. ed. Maur. III. 20. [b] Indid. paullo supra, sed verbis mutatis. [c] sic c. [d] cuncti c. Idem locus supra, sed non ad verbum laudatus abhinc ad verbum repetitur. [e] Indidem paullo infra. [f] saltim c.

beatus Hieronimus super epistolam Pauli ad Titum.[a] Idem, inquit, est presbiter, qui episcopus. Et antequam diaboli instictu studia in religione fierent et dicerent in populis, ego sum Pauli, ego Apollo, ego autem Cephae, communi presbiterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam uero unusquisque eos, quos baptizauerat, putabat suos, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbiteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis cura ecclesiae pertineret et scismatum semina tollerentur. Scisma ergo causa est, cur episcopus episcopis prelatus est. Tolle scisma et non erit ratio, ut episcopus episcopis preferatur. Quare si Rotomagensis ecclesia non facit scisma a Christo et fidei unitatem non diuidit, nulla est iusta causa, cur ei aliquis alienus debeat preferri episcopus. Iniuste igitur aliquis uult ei preferri, quoniam[b] unus[c] cum Deo est spiritus; nam ipsi Deo uult preferri, cum quo unus est spiritus.

Nr. III.

De priuilegiis peculiaribus.

(p. 50.) Praecipit apostolus, immo per apostolum Christus[d], ut omnis anima sullimioribus[e] potestatibus subdita sit. Et causam reddit[f] huius sanctionis. Non est enim, inquit, potestas, nisi a Deo. Quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati[g], Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi dampnationem adquirunt. Et haec igitur est causa uehemens et necessaria, qua omnis anima sullimioribus potestatibus debet esse subdita, ne Dei ordinationi resistens ipsa sibi dampnationem adquirat. Si ergo omnis anima sullimioribus potestatibus secundum hoc preceptum debet esse subdita, et omnis abbas siue monacus[e] potestati episcopali debet esse subditus. Dei enim ordinatione sullimior est, ideoque eidem debet esse sub-

a) Opp. ed. Vallarsi VII, 694 sq. b) quam c. c) 1. Cor. 6, 17. d) Rom. 13, 1. sq. q. e) sic. c. f) an corruptum ex addit? g) potesti c.

ditus omnis abbas siue monachus. Alioquin Dei ordinationi resistit atque sibi dampnationem[a] adquirit. Omnis uero, qui dampnatur, a communione saluandorum excluditur. Sed et quicunque ipsis abbatibus uel monachis priuilegia dant, ut[b] episcopis suis non sint subditi, ipsi eos Dei ordinationi resistere faciunt atque dampnari, immo et ipsi multo magis Dei ordinationi resistunt, quia contra Dei ordinationem suam [ordinationem] faciunt et iusticiae Dei suam iusticiam preponunt eidemque subiecti esse contempnunt. Unde et ipsi maiorem sibi dampnationem adquirunt. Praedicant enim et annuntiant, preter quod apostoli predicauerunt et annuntiauerunt. Sed quid dicit Paulus? Si[c] quis annuntiauerit uobis, preter id quod annunciauimus et accepistis, licet angelus de caelo, anathema sit. Caeterum quid aliud est priuilegium ordinare, ut abbas (p. 51) non sit subditus episcopo suo in his, quae sunt ad Deum et quae ad religionem pertinent Christianam, nisi precipere illi, ut non sit obaediens[d] Christo et apostolis eius, quorum uicae[d] fungitur episcopus, et resistat eis per inobaedientiam.[d] Idem quippe est, ac si manifeste dicat ei: Si episcopus tuus in nomine Domini, in uerbo Christi, in Spiritus sancti doctrina preceperit tibi, ut sis catholicus, sis castus, sis humilis, sis hospitalis, sis imitator Christi et caetera, quae mandatorum caelestium professio complectitur, noli ei obaedire[d] sed resistae[d] nec talis esto, qualem te precepit esse, nec quicquam facias eorum, quae tibi mandat[e] ut facias, sed in uanum assume nomen Domini, repelle uerbum Christi, aspernare Spiritus sancti doctrinam pro eo solo, quod episcopus tuus haec tibi praecipit. Cui multo magis esset dicendum[f]: Super cathedram Christi sedent pontifices et episcopi, quae dicunt, fac et quae praecipiunt. Quia, quae dicunt, Christus dicit et, quae praecipiunt, Christus praecipit.

Sed forte dicturus est abbas: Episcopus meus nichil mihi debet precipere, nichil mandare, postquam liber factus sum per priuilegium maioris pontificis. At contra hoc respondendum est[g]: Si te filius liberauerit, uere liber eris. Si[h] spiritus Domini in te fuerit, et uera libertas. Alioquin[i] non eris liber nec uera libertas erit in te. Sed filius té non liberat

---

a) dampnatione c. b) aut c. c) Gal. 2, 8. 9.
d) sic c. e) manda c. f) Cf. Matth. 23, 2 sq. g) Joh. 8, 36.
h) 2. Cor. 10, 29. i) aliquin c.

nec spiritus sanctus est in té, si ordinationi eius resistis, si uoluntati refragaris, si mandatis eius inobaediens[a] existis. Sed haec omnia facis, cum priuilegium illud amplecteris, quod ordinem eius soluit, ueritatis regulam postponit, uoluntatem non sequitur et mandatis ipsius preponitur. Neque enim credendum est huiusmodi priuilegium per Deum factum esse.[b] Nam si per Deum factum esset, Deus praeceptum illud, quod per apostolum (p. 52) fecit, de quo supra egimus, euacuaret et irritum faceret et priorem ordinationem suam contraria ordinatione dissolueret. Unde sequeretur, quod etiam illa perperam fecerit et se ea fecisse penituerit, aut, quae bene et sine paenitentia fecit, non bene euacuavit[c] et irrita fecit. Nam cuiuscunque constructio bona est, eius destructio non est bona. Non enim potest esse bonum destruere bonum. Et quod bonum est destrui uelle non est Dei, qui optimus est. Omne enim bonum ab ipso est et hoc uult esse, quia non uult non esse. Non enim uoluntas eius mutabilis est nec unquam alia uoluntate destruitur ac hoc[c1], quod uult, semper uult et nunquam non uult. Quare si uult, ut omnis anima sullimioribus potestatibus subdita sit, hoc semper uult et nunquam non uult. Uult autem, quia hoc precepit. Hoc semper[d] igitur uult et nunquam non uult. Qua propter semper uult, ut omnis abbas episcopo suo subditus sit, et nunquam hoc non uult. Unde sequitur, ut omnis abbas, qui episcopo suo non subditur, omne priuilegium, per quod hoc fieri decernitur, uoluntati Dei contra dicant et ordinationi resistant et sibi dampnationem adquirant. Sed utrum dampnentur an non, ipsi uiderint. Uos autem, o milites Christi, o familia regis eterni, probatis an improbatis scripturam, quae dominum uestrum gloria et decore suo spoliat et sponsam eius, matrem uestram, potestate sibi caelitus data exuit et matris ei aufert reuerentiam, ut filia iam abneget matrem, quae illam per Spiritum sanctum genuit et per uirtutem diuini uerbi[e] parturiuit, donec Christus in ea formaretur et[f] rapinam[g] arbitretur esse se equalem illi? Credo, quia improbatis. Nam sacratissimi canones hoc improbant. Si enim raptores et uenditores ecclesiasticarum rerum homicidas, sacrilegos et infames esse iudicant, quanto magis (p. 53) potestatis

---

a) sic c. b) sit c. c) evacuit c. c1) per h. c. d) Semper hoc signis positis correxit h. s. e) Cf. Gal. 4, 19. f) Cf. Phil. 2, 6. g) rapina c.

et dignitatis, quae sanctae ecclesiae a Deo collata est? Sed multo magis inprobandum est, si una aecclesia alterius aecclesiae et filia mátris potestatem et dignitatem diripiat. Grauius enim est, ut una ecclesia infamis, homicida et sacrilega[a] fiat, quam una tantum persona, praesertim cum aecclesia nichil rapere debeat. Non enim est miluus, sed columba. Et de his, qui patri et matri maledicunt, immo maleficiunt, quid censendum est? Quod lex utique censet[b]: Qui maledixerit patri uel matri, morte moriatur. Graue igitur est, ut una ecclesia huic paene subiaceat.

Nr. VIII.

(p. 56.) Si mercennarius et qui non est pastor et ad quem non pertinet de ouibus, quoniam alienus est, immo fur et latro[c], habet potestatem ligandi atque soluendi, ad eum profecto pertinet de ouibus, ad quem non pertinet de ouibus (p. 57), et eiusdem apud Deum uirtutis sunt et auctoritatis pastor et latro, mercennarius et episcopus. Quo nichil inconuenientius uel absurdius. Quod si non habet potestatem ligandi atque soluendi, non est eius timenda uel tenenda sententia. Sed quis est mercennarius? Qui locum quidem pastoris tenet, sed lucra animarum non querit; qui temporalibus lucris paciscitur et impensa sibi ab hominibus reuerentia letatur; qui dum uidet lupum uenientem, fugit, quia quibuslibet potestatibus praue agentibus ex ratione iusticiae non contrahit[d], sed opressis solatium subtrahit et sub silentio se abscondit nec[e] ex aduerso ascendit nec pro domo Israel murum se opponit, ut stet in prelio in die Domini. Fur autem et latro est, qui[f] non intrat per hostium in ouile ouium, sed ascendit aliunde. Hic est, qui nec a Christo eligitur nec a clero uel populo expetitur, sed inuitis preponitur, qui digamus, qui uiduae maritus, qui inphamiae[g] maculis aspersus, qui christianae legis preuaricator, qui canonum contemptor, qui omnes non recipit, qui non est imitator apostoli, qui reprehensibilis est nec talis est, qualem precipit

---

a) sacrilegia c. b) Ex. 21, 17. c) Cf. Joh. 10, 2 sqq.
d) sic c. pro contrait. e) Ez. 13, 5. f) Joh. 10, 1.
g) sic c.

apostolus in sacerdotium[a] eligi. Hic non habet potestatem ligandi atque soluendi. Huius ergo nec timenda nec tenenda est sententia.

Nr. XI.

De Canonibus et decretis.

(p. 86.) c. I. Si omnia precepta canonum paria essent, id est aequalis dignitatis et ponderis, et obseruantes ea pari donarentur premio, et transgressores aequali dampnarentur (p. 87) supplicio: unde necesse esset, ut, si pro transgressione alicuius precepti aliquis communione priuatur, uel anathema fit, uel infamis iudicatur, similiter fieret et pro unius cuiusque transgressione precepti. Sed quia hoc nec ratio nec auctoritas precipit[b], palam est, quia eadem precepta non sunt paria, sed aliis alia maiora et grauiora, et aecontra[a] alia aliis minora et leuiora. Quod etiam sequitur, ut secundum quantitatem precepti uel praemio debeat donari aliquis uel supplicio dampnari. Non alio tamen supplicio, nisi quod dictante Spiritu sancto sacra decreuit auctoritas. Alioquin[c] iniustum est, ut ex humane adinuentionis arbitrio condempnetur quis et non ex Dei iudicio. Quoniam cum a Domino iudicatur quis [quis][d] corripitur, ut non cum hoc mundo dampnetur, quod nulla ratione fit, cum humano tantum condempnatur iudicio. Sed ad hoc intuendum est, quae paena ascribatur unius cuiusque precepti transgressoribus. Sunt enim quaedam precepta, quae cum paenis suis descripta sunt — uerbi gratia, ut[e] qui alterius clericum susceperit inconsulto episcopo, cuius clericus est, communione priuetur, — et in aliis anathema uel infamia ascribitur, in aliis uero non sic, sed sine paena et supplicio describuntur. Hoc autem ideo fit, ut ostendatur differentia, quod quaedam peccata quae fiunt contra precepta, punienda sunt per paenam, quaedam uero diluenda per solam[f] paenitentiam. Paenitentia autem uoluntatis est, non necessitatis. Quia sola uoluntas gignit paenitentiam, necessitas ingerit paenam.

c. II. Sed forte dicturus es, quia generaliter decretum est,

---

[a] sic c. [b] recipit c. [c] Alioquim c. [d] supplevi. [e] Cf. Gratiani decr. C. VII. qu. 1. c. 24. et locos ibi a Friedbergo allatos. [f] personam c.

ut contemptores (p. 88) canonum excommunicentur et preuaricatores legis suae infames habeantur. Ad quod respondemus, quia quicunque per contemptum uel per preuaricatricem superbiam agit contra canones, huic paene subiacere merito debeat. Qui autem uel per ignorantiam uel per necessitatem uel per infirmitatem cum timore tamen agit in canones, minime debet huic paene subiacere, quia, licet peccet in canones, saluam tamen eorum reuerentiam in corde retinet et, quod peccat, uel ignorantia est uel necessitas uel infirmitas, non contemptus uel superba industria. Alioquin[a] nullum discrimen esset inter scienter peccare et nescienter, inter necessitate[b] peccare et sponte peccare et inter superbia et inter infirmitate peccare cum timore[c] et reuerentia. Sed et omnia precepta canonum hac ratione paria essent et aequalia, immo par esset unum preceptum transgredi et omnia aspernari, delinquere et preuaricari. Sed quod inter haec magna sit differentia, testatur ueritas in euangelio dicens[d]: Ille seruus qui cognouit uoluntatem domini sui et non fecit secundum uoluntatem eius, uapulabit multis. Qui autem non cognouit et fecit digna plagis, uapulabit paucis. Differentia igitur est et magna inter uapulare multis et uapulare paucis. Tanta etiam est inter scienter peccare et nescienter. In aliis uero maior. Sed et his, qui nescienter peccant, ignoscendum esse Christi docemur exemplo. Pendens enim in cruce orauit pro interfectoribus suis dicens[e]: Pater ignosce illis, quia nesciunt, quid faciunt. Ignosce illis, inquit. Quare? Quia nesciunt, quid faciunt. Arbitrantur enim obsequium se prestare Deo et peccare se nesciunt. (p. 89.) Similiter et prothomartyr Stephanus pro lapidatoribus suis orans[f]: Domine, inquit[g], ne statuas illis hoc peccatum, quia nesciunt, quid faciunt. Ubi ergo pretenditur ignorantia, iuste postulatur uenia, et si iuste postulatur, iniuste negatur.

III. Quamuis et qui scienter peccant, si corriguntur, merentur ueniam. Aliter enim agendum est cum obduratis, aliter cum correctis[h]. Quoniam, sicut ait sanctus Leo papa in epistola ad

---

a) alioquim c. b) necessitatē corr. necessitate.
c) contimore c. d) Luc. 12, 47 sq. e) Luc. 23, 34.
f) Act. 7, 59. g) inquid expungendo corr. inquit.
h) correptis expungendo et superscrib. corr. correctis.

Pulcheriam[a] augustam[b]: Sedis apostolice moderatio hanc temperantiam seruat, ut et seuerius agat[c] cum obduratis et ueniam cupiat prestare correctis. Unde et Eutici Constantinopolitano abbati et heretico, si per libellarem emendationem corrigeret errorem, ordinis sui precipit non negari communionem. Hoc igitur et ab omnibus sanctae aecclesiae rectoribus conuenit obseruari. Sic et beatus Gregorius de quodam, qui lapsus fuerat in peccatum carnis et in lapsu[d] suo fuerat obduratus, seuerius decernere uidetur.[e] Qui lapsus fuerit in peccatum carnis, ita sacro ministerio careat, ut ulterius ad altare non accedat. Hoc decretum, nisi de obdurato fieret, et contra misericordiam esse uideretur et contra iusticiam. Nam neque misericordia precipit[f] neque iusticia, ut hic[g], qui cecidit et resurgit et ad antiquum sanctitatis decorem reuertitur et talis fit[h], ad quem pater et filius et Spiritus sanctus ueniant et mansionem apud eum faciant, ut[i] sit templum Dei uiui, cui[k] adherens unus cum eo est[l] spiritus et exhibet[m] se hostiam uiuentem sanctam, Deo placentem et cor ipsius fit altare illud spirituale, cuius hoc altare corporeum typus est et figura, ab hoc altari debeat remoueri. Neque enim (p. 90) altare illud, quod est ueritas, a sua figura debet remoueri neque hostia uiuens sancta Deo placens ab altari Dei debet remoueri neque his[n] qui cum Deo unus est spiritus ab altari Dei debet remoueri, quia sine eo, cum quo unus est spiritus, non potest remoueri, et templum Dei et mansio patris et filii et Spiritus sancti ab altari Dei non debent remoueri, quia sine Deo non possunt remoueri. Qui autem Deum et tale menbrum[o] eius ab altari remouere nititur, grauiter in utrumque peccare uidetur. Quapropter non de huiusmodi, sed de obdurato hoc decreuit Gregorius. Dum enim in suo manet flagitio, iustum est, ut suo careat ministerio.

IV. Ut autem ad propositum reuertamur, sciendum est, quia secundum mores diuersarum prouinciarum fiunt diuersitates decretorum. Aliud enim[p] est Romae decretum de sabbato, aliud

---

a) pulchreiam c. b) Opp. ed. Ballerinii, I, 1076.
c) rius a in loco raso. d) lapsus c. e) Nescio ubi.
f) recipit c. g) his c. h) Cf. Joh. 14, 23.
i) Cf. 1. Cor. 6, 17. k) in loco raso. l) Cf. Libelli III, 653.
m) Cf. Rm. 12, 1 sq. n) sic pro is. o) sic c.
p) est enim signis positis corr. en. est.

Lugdunum ciuitas, set tota prouincia Lugdunensis prima scribitur. In quo etiam Eduorum ciuitas[a], ciuitas Linguonum[b], ciuitas Cauillonen (p. 10) sium[c] cum castellis et uillis earum et parrochianis ecclesiis comprehenduntur, et haec omnia tanquam una prouincia Lugdunensis prima nuncupantur. Propter quod episcopi harum ciuitatum et presbiteri et uulgus etiam simili ratione magisterium Rotomagensis ecclesiae usurpare possunt et ab ea subjectionem exigere, quia omnes simul in catalogo cum terris suis Lugdunensis prima nuncupantur. Set et simili ratione Rothomagensis prouincia, id est ciuitas Rotomagensis, Baiocarum ciuitas[d] et caeterae ciuitates eiusdem prouinciae cum omnibus terris suis et populis, quia in eodem catalogo Lugdunensis secunda nuncupantur et, quantum ad Turonensem prouinciam et Senonensem prior scribitur, magisterium Turonensis et Senonensis potest usurpare et ab eis subiectionem expetere, propter hoc uidelicet tantum, quod in catalogo eis prior scribitur. Quam rationem, si quis uoluerit infirmare, illam infirmet prius necesse est, qua Lugdunensis se Rotomagensi uult preferre. Similis[e] quippe est, immo[f] una et eadem ratio.

VIII. Item: Si Lugdunensis[g] ecclesia ideo Rotomagensi se conferre contendit, quia in decretis pontificum constitui uidetur, ut primates ecclesiae sint et metropolitanis preferantur, animaduertat, unde haec constitutio sumpta fuerit, et quorum sectetur exemplum. Quoniam quidem ex seculo sumpta est et legibus eius et gentilium pontificum sectatur exemplum. Ubi enim primi flamines gentilium pontifices fuerunt, ibi primates Christianorum pontificum constituti sunt, et ubi archiflamines, ibi archiepiscopi et, ubi flamines, ibi episcopi. Hoc testatur Anacletus et hoc factum esse dicit seculi legibus.[h] Set regnum Christi non fuerat conformandum huic seculo nec sanctam ecclesiam decuerat imitatricem fieri ecclesiae Sathanae, set Christo conformari et apostolorum sequi uestigia. (p. 11.) Ecclesia quippe Sathanae non sacrificabat uni deo, set demoniis multis, quorum alii superiores, alii inferiores existunt. Et ideo illa distantia erat inter ponti-

---

a) Autun. b) Langres. c) Chalons. d) Bayeux. e) similes c. f) inmo c. g) ludun. c. h) Hoc non legitur in epistola Anacleti v. supra p. 442, sed in epistola adulterina Clementis prima, Ps. Js. ed. Hinschius p. 39: In illis vero civitatibus, in quibus olim apud ethnicos archiflamines eorum atque primi legis doctores erant, episcoporum primates poni etc.

fices eorum, ut qui superioribus demoniis sacrificabant, superiores et primi flamines dicerentur, et qui inferioribus inferiores et archiflammines[a] siue flammines nuncuparentur. Sancta uero ecclesia uni deo sacrificat, cuius uicem et locum omnes sui tenent episcopi, et ideo magis uniti esse debent, quam distincti in eodem officio. Neque enim alii superiores ideo dici poterunt, quod superiori deo sacrificent, alii inferiores, quod inferiori. Neque ideo, quod superioris Christi uel superiorum apostolorum alii formam teneant, alii inferiorum. Neque ideo, quod alii melioribus sacramentis deseruiant, alii deterioribus, uel alii habundantiorem gratiam sancti Spiritus consequantur et alii minorem. Non ergo ratio inueniri potest idonea, qua alii superiores aliis institui debeant. Nam illa non uidetur idonea, quod demoniorum immittentur[b] pontifices et seculi leges sequantur. Non tamen Romanos pontifices dampnare uolumus, set Christum et apostolos ipsis praeferimus[c] et ordinis unitatem diuidere et dignitatem episcopalem in aliquo minuere nolumus. Forsitan enim, qui hoc fecerunt, necessitate aliqua compulsi fecerunt, a qua nos Dei gratia liberi sumus. Non ergo laboret Lugdunensis ecclesia praeferre se Rotomagensi propter institutionem primatus, quae facta legitur in decretis pontificum, quia et Rotomagensis ecclesia laborabit defendere libertatem suam et repellere iugum eius de collo suo propter aliam legem quae facta legitur in decretis pontificum. Verbi gratia: ut est illa sententia Gelasii papae, quae dicit[d]: Illud etiam adnecti placuit, ut facultates ecclesiae et dioceses, quae ab aliquibus[e] possidentur episcopis, (p. 12) iure sibi uendicent[b], quod[f] tricennalis lex conclusit, quia et ultra triginta annos nulli liceat pro eo appellare, quod legum tempus excludit. Item beatus Gregorius Petro subdiacono[g]: Si monasterium sancti Teodori fines, de quibus causatio mota est, inconcussis xlannis possedisse reppereris, nullam deinceps, etiam siquid sanctae Romanae ecclesiae competere potuit, patiaris sustinere calumpniam, sed quietem eorum inconcussam modis

---

a) sic c. b) sic c. c) per f. c. d) Epist. 2, c. 2. paucis omissis; Thiel I, 381. Hinschius 654. e) Sic Pseudo-Js; aliis quibusque perperam c. f) quia Pseudo-Js. g) Reg. I, 9; ed. Maur. III, 496 sq.

gentium, princeps provinciarum et prima imago caelestis Jerusalem, quae est mater sanctorum omnium. Ipsa enim prima conversationem habuit in caelis ac per hoc caelestis Jerusalem dicta est. Ipsa sanctorum angelorum frequentia et familiaritate asueta fuit et munita custodiis. In ipsa Michael, princeps caelestis exercitus, habuit principatum et Gabrihel, Dei fortitudo[a], municipatum, et caelestis milicia circa eam suum exhibuit famulatum. Ipsa sanctos habuit patriarchas et prophetas, quibus Deus locutus est et ostendit eis secreta sua et regni caelestis misteria. De quorum semine Christns natus et salus et redemptio totius mundi orta est. Ipsa fuit solium et thronus Dauid et regnum, super quod Christus sedet inaeternum. Christus eam suo aduentu et nativitate illustravit, sua conversatione et miraculis consecravit, suo sanguine perfudit, sua morte et sepultura sanctificavit, (p. 94) sua resurrectione et ascensione glorificavit; et Spiritus sanctus in ea visibiliter apparuit et sua eam sanctificatione replevit. In ea Christus salutis nostrae sacramenta omnia consummavit, aquas nostro baptismati suo baptismate sanctificavit, corporis et sanguinis sui misteria veneranda et testamenti novi calicem et pascha novum disposuit. In ea quoque sacerdos[b] factus est in eternum secundum ordinem Melchisedech et pontificis officio functus est et rex fieri dignatus est. In ea Petro, immo apostolis omnibus, claves regni celorum contulit et remittendi peccata atque retinendi potestatem dedit et eidem Petro circumcisionis apostolatum tradidit ovesque suas, id est filios Israel, pascendi commisit.[c] In ea quoque Stephanum prothomartyrem[d] archidiaconum ordinavit, qui in coro omnium martyrum admirabilem optinet[e] principatum. Sed et apostolos suos in ea constituit principes super omnem terram et iudices seculorum et patres omnium aecclesiarum. In ea sanctum condidit euangelium et salutarem doctrinam et legem Spiritus sancti et primitias sanctae fidei et exempla iusticiae, que convenit omnibus imitari. Et quid amplius dicam? Ipse factus est principale membrum, id est caput eiusdem aecclesie.

II. Beata quoque ipsius genitrix, virgo Maria, stella maris et porta caeli, salutis causa et mater nostrae redemptionis, regina

---

a) Cf. Hieronymus, Onomastica sacra ed. Vallarsi III, 95.
b) Hebr. 6, 20. c) om in loco raso. d) protho in loco raso.
e) obt. corr. opt.

angelorum et hominum et domina totius mundi, eiusdem aecclesiae membrum facta est. Sancti etiam patriarche et (p. 95) prophetae sanctusque baptista Johannes, quo in[a] natis mulierum non surrexit maior, et sancti apostoli atque discipuli Christi et prothomartyr Stephanus et multitudo credentium, quorum erat cor unum et anima una et qui sunt primicie celestis Jerusalem; et maxime Petrus et Paulus, de quibus Romana gloriatur aecclesia eiusdem aecclesiae menbra sunt, immo isti omnes ipsa aecclesia sunt ac per hoc, qui huic aecclesiae uult praeferri, his omnibus uult preferi.

III. Sed uideamus nunc, si in ciuitate Roma vel in aecclesia Romana maiora facta sunt et, si sullimiora habet membra, ut huic merito preferri debeat. Nam si maiora[c] in ea facta[d] sunt, et si sullimiora habet membra, merito debet preferri. Sin autem, non habet rationem, ut debeat praeferri. Quin immo deberet subici, cum beatis apostolis Petro et Paulo subdita sit, qui illius aecclesiae menbra sunt atque discipuli, principalibus menbris eius, Christo uidelicet et matri eius, specialiter subiecti. Quamvis enim Romane aecclesiae principes facti sint et magistri, non tamen Hierosolimitanae membra esse desierunt atque discipuli nec principatum eius vel primatum abstulerunt nec eius auctoritatem vel dignitatem vel meritum imminuerunt. Sed quicquid huic contulerunt, ab illa acceperunt, fidem uidelicet Christi, baptismi gratiam, Spiritum sanctum, claves regni caelorum, evangelium regni, legem sanctam, exempla iusticiae, ut in his omnibus haec illam immitaretur, sicut filia matrem, (p. 96) quae se parturiuit[e], donec Christus in ea formaretur, et que se in Christo genuit. Non habet igitur Romana aecclesia, unde debeat gloriari, nisi ex his, quae ab illa accepit et in quibus illam uidetur imitari. Quae et si ideo uidetur honorabilis, quia Petrus et Paulus eam docuerunt eidemque prefuerunt, multo magis illa videtur honorabilis ob hoc, quod Christus eam docuit eidemque prefuit et mater eius et sanctus baptista Johannes et prothomartyr Stephanus et ipse idem Petrus et Paulus et omnes apostoli, quos constituit Deus super omnem terram, sicut scriptum est[f]: Constitues eos principes super omnem terram.

---

a) Matth. 11, 11. b) Act. 4, 32. c) maior c. d) sequitur una littera erasa. e) Cf. Gal. 2, 19. 1. Cor. 4, 15. f) Ps. 44, 17.

Si ergo super omnem, et super Romanam. Et non solum Petrus et Paulus, sed etiam omnes apostoli Romane aecclesiae principes facti sunt, qui sunt Hierosolimitana aecclesia ac per hoc illa princeps eius esse dinoscitur. Nam et euangelia Mathei et Lucae atque Johannis et aliorum epistolas non minus ueneratur et suscipit, quam epistolas Petri et Pauli. In his ergo omnibus habet gloriari. Nisi enim in his gloriaretur, infidelis[a] iudicaretur. Nam et si preteritos eius actus inspiciamus, inveniemus illam fuisse caput erroris, ciuitatem sanguinum, luxui et libidini deditam, purpuratam meretricem, demonibus prostitutam et omniformium viciorum plenissimam, nulla sancta persona, nullo sacramento, nullo miraculo, nullo Dei consortio sanctificatam, in[b] tenebris sedentem et umbra mortis et a luce veritatis alienam. Sed facta est postea ciuitas lucis, urbs fidelis, quando suscepit (p. 97) fidem et doctrinam filiorum Jerusalem et caepit sequi uestigia sacerdotum Jerusalem et ambulare in lumine eius et in splendore ortus illius, de quo ad ipsam per prophetam dicitur[c]: Surge[d] illuminare[e] Jerusalem, quia uenit lumen tuum et gloria Domini super te orta est. Quia ecce tenebre operient terram et caligo populos. Super te autem orietur Dominus et gloria eius in te videbitur. Et ambulabunt gentes in lumine tuo, et reges in splendore ortus tui et caetera usque fortitudo gentium venerit tibi. Quibus verbis ostenditur, quod ipsa omnium credentium mater sit et omnibus gentibus lumen fidei infuderit et ad ipsam conuersa sit multitudo maris et gentium fortitudo venerit illi et omnes in splendore ortus illius ambulaverint. De quo splendore per eundem prophetam alibi dicitur[f]: Propter Sion non tacebo et proper Jerusalem non quiescam, donec egrediatur ut splendor iustus eius, et saluator eius ut lampas accendatur et cetera usque diadema regni in manu dei tui. Quid, obsecro, sublimius, quid gloriosius, quid altius, quid Deo propinquius ipsa ciuitate, a qua illuminatur non solum Roma, verum etiam omnis terra et in cuius lumine ambulat non solum iam

---

a) sequitur una littera erasa. b) Cf. Matth. 4, 18.
c) Is. 60, 1 sqq. d) sequuntur duae vel tres litterae erasae.
e) re superscr. f) Is. 62, 1 sqq.

Romana, verum etiam pene totius orbis gentes et cuncti[a] reges in splendore ortus eius?[b] Cuius sublimitas et principatus ex eo maxime commendatur, quod dicitur corona[c] glorie in manu Domini et diadema regni in manu dei sui. Quoniam celesti[d] sponso haec prima iuncta est et Dei sponsa prima effecta est, ac per hoc filiorum Dei (p. 98) prima mater est et in prima sui parte cum Christo resuscitata est et in superioribus membris suis cum eo sedet in celestibus[d*] supra omnem principatum et potestatem et virtutem et dominationem. De quibus menbris in omelia paschali beatus Gregorius[e]: Si multum[f], inquit, nos abitimus, sperare debemus de[g] nobis [nos][h] menbra ultima, quod de superioribus eius menbris audimus. Si ergo hi, qui cum Christo surrexerunt, superiora eius membra sunt, et Gregorius atque Romani, quibus loquebatur ultima, manifestum est, quod isti illis preferendi non sunt. Quibus quia apostoli et primi Christi discipuli inferiores non sunt, constat, quia nec ipsis Romani preferendi sunt ac per hoc nec corpori, quod ex his menbris constat[i], id est primitiue aecclesiae, preferenda est Romana aecclesia. Quoniam primitiua aecclesia est regina, de qua in psalmo ad Deum dicitur[k]: Astitit regina a dextris tuis, id est primitiua aecclesia in meliori parte tua. De Romana uero aecclesia et aliis subditur[l]: Adducentur regi virgines post eam, id est aecclesiae non adulterantes se post primitivam. Quae ergo primitiva est, iure primatum optinet[m]; et propter primatum optinere debet et principatum. Nec nocet[n], quod Petrus apostolorum princeps dicitur, quia principatum suum accepit a superiore principe primitive aecclesiae. Qui etiam Jacobum apostolum, Jerosolimae episcopum, semper reveritus est et honoravit, quasi magistrum.

III. Sed de his alibi satis diximus.[o] Nunc autem uideamus, utrum hi qui Romanam aecclesiam Jerosdimitanae preferunt,

---

a) sequitur una littera erasa. b) sequuntur duae litterae erasae. c) Is. 62, 3. d) celestis corr. celesti. d*) Eph. 1, 21. e) Homeliae super Evang. l. II, hom. 21. ed. Bened. II, col. 1528. f) Si multu in loco raso. g) in Greg. h) ita Greg. i) sequitur ÷ (est) erasum. k) Ps. 44, 10. l) Ibid. v. 15. m) obtinet corr. optinet. n) c in loco raso. o) Ubi, non constat. Fortasse in libello nunc deperdito. Sed de his — usque ad ad finem fortasse a scriptore addita sunt, post quam in Angliam profectus est.

locum loco preferant an etiam homines hominibus. Si locum loco, id quare faciunt? (p. 99.) Quoniam nulla terra sanctior est, in qua Dominus requievit, nulla ciuitas sanctior est illa, in qua Christus et natus et conversatus et passus est; nullus lapis sanctior est sepulchro Domini et sepulchro matris eius; nullum lignum sanctius est illo, in quo pependit, nullum templum sanctius est templo Domini, in quo sancta sanctorum celebrata sunt; nulla domus sanctior est illa, in qua cenavit Christus cum apostolis suis et quam aduentu[a] suo replevit Spiritus sanctus; nullus mons sanctior illo, in quo crucifixus est Christus et in quo oravit et ex quo ad celum ascendit, nullus locus sanctior illo, in quo steterunt pedes eius et, quem sua presentia, suis miraculis sanctificavit. Nullus, inquam, sanctior est, immo nec adeo sanctus. Quare nullus ei preferendus est, immo etiam nec conferendus. Sed opinor, quod locum loco preferunt. Nam si omnes Romani[b] mortui[c] essent vel deleti, et Scoti sive Britanni fierent acole loci illius, dicerentur Romana aecclesia et preferrentur Jerosolimitanis. Quod contra, si locus subverteretur et in abissum demergeretur et omnes Romani habitarent in Scotia vel in Britannia, non dicerentur Romana aecclesia, nec preferrentur Jerosolimitanis. Homines autem hominibus si preferunt, aut secundum naturam preferunt aut secundum gratiam. Sed secundum naturam non sunt preferendi, eo quod una eademque natura sit omnium. Sed neque secundum gratiam, quoniam omnis[d] plenitudo gratie superhabundauit in hominibus illis, qui repleti sunt Spiritu sancto et, quos plenos fuisse gratia divina loquuntur testimonia.

Nr. XIII[a].

De electione pontificis.

(p. 100.) Pontifex aut Dei tantum electione debet constitui aut hominum tantum aut simul Dei et hominum. Si Dei tantum, hominum electio non est requirenda. Si hominum tantum, Dei electio non est expectanda. Si Dei simul et hominum, utrorumque electio est necessaria. Sed Dei electio precedere debet, hominum sequi. Illa imperare, ista obsequi. Debent enim homines Deo consentire, non dissentire. Nam si hominum tantum

---

[a] advent' c. [b] i in loco raso. [c] sequitur una littera erasa. [d] Cf. 1. Tim. 1, 14.

electione constitueretur episcopus, quia Deo dissentirent, non intraret per ostium, id est per Christum in ouile ouium ac per hoc non esset pastor[a], sed fur et latro. Nullus enim hominum est ostium, etiam si apostolus sit, si episcopus, si sanctus[b] et iustus. Hoc testatur Augustinus[c] in libro super Johannem ita inquiens[d]: Christus et ostium est et pastor. Ostium est pandendo se, pastor est intrando per se. Et quidem quod pastor est, dedit et membris suis. Nam et Petrus pastor est, et Paulus pastor et ceteri apostoli pastores et boni episcopi pastores. Nullus autem horum ostium est. Hoc sibi ipse proprie retinuit. Quisquis ergo per hominem intrat, non per ostium intrat, quia nullus homo est ostium; et qui intrat non per ostium, fur est et latro et non est pastor ouium. Non enim est ex eis, ad quos loquitur Christus: Ego[e] elegi uos et posui uos, ut eatis, usque maneat. Sed et populi electio et consensus ideo non est requirendus, quia in populo pauci sunt electi, pauci membra Christi, multi reprobi[f], multi membra diaboli, quorum electio et consensus Deo est abhominabilis[g], quoniam et uita odibilis et actus detestabilis. (p. 101.) His igitur inuitis si detur episcopus, non est contra regulam ueritatis uel decorem iusticie. Quin immo iustum est, ut eis inuitis detur episcopus, qui eos aut omnino a peccato prohibeat aut, ne tantum peccent, quantum uolunt, sua autoritate cohibeat. Quoniam et apostoli et primi episcopi inuitis gentibus ad hoc dati sunt.

Nr. XIII[b].

Si nullus potest fieri episcopus uel presbiter uel diaconus, nisi his benedictionibus, quas scriptas habemus, et hoc consecrationis[h] ritu, qui nunc aecclesiastico more peragitur, sine dubio constat, quod antequam iste orationes conderentur, et hic ritus consecrationis esset inuentus, nullus potuit ordinari episcopus uel presbiter uel diaconus. Quod contra si ordinati sunt episcopi, presbiteri[i] uel diaconi, antequam iste orationes conderentur

---

a) Cf. Joh. 10, 2. b) sequuntur duae litterae erasae. c) sequitur una littera rasa. d) Tract. 47, c. X, § 3, sed non ad verbum, Migne 35, p. 1734. e) Joh. 15, 16. f) sequitur una littera rasa. g) q m̃ corr. quoniam. h) corr. ex consecrationes. i) presbiter c.

et hic ritus consecrationis esset [in] uentus, possent etiam nunc simili modo sine his ordinari. Sed reuera multi ante fuerunt ordinati. Nam et apostoli ante ordinati fuerunt his ordinibus et ipsi alios his ordinibus ordinauerunt et iterum illi alios per tempora multa diesque plurimos orationibus quoque diuersis et alio[a] ritu consecrationis. Quae quidem aut maiorem uim habuere et potentiorem efficatiam aut istis aequalem. Si maiorem, non est bonum, quod illa deseruntur et ista caelebrantur. Nam si etiam equalem, non est tamen bonum, quod apostolorum instituta relinquuntur, qui principes sunt et magistri christiane religionis, et inferiorum instituta seruantur. Nam et si nos precedentium patrum instituta relinquaeremus et nostra statueremus inuenta, id temeritati[b], immo insaniae ascribetur. Hoc autem est simile et de similibus idem iudicium. (p. 102.) Quod si quis dicat hoc esse factum ad aumentum[c] et perfectionem christianae religionis, sequitur, ut dicat, quod in apostolis et primis patribus non fuit perfecta christiana religio, nec ad perficiendos supra dictos ordines subficiens[d] fuit eorum institutio. Quod contra si eorum religio et institutio sufficiens et perfecta fuit, constat, quod haec non sunt inuenta ad aumentum[d] et perfectionem[e], sed ad eorum correctionem et suggilationem. Recte ne id an perperam [factum sit], uiderint, qui inuenerunt.

Nr. XIV.

De Baptismo et Eucharistia.

(p. 102.) I. Si queritur, quid melius sit atque prestantius baptismus an sacerdotium, id ex utriusque effectu facile potest agnosci. Nam, si alterius effectus melior est atque prestantior, et ipsum constat esse melius atque prestantius. Si uero utriusque par est effectus et utrumque constat esse par, nec alterum altero melius uel prestantius. Videamus itaque, quis uel qualis sit utriusque effectus. Et quidem effectus baptismi est, quo[f] consepulti sumus cum Christo in mortem, ut quomodo Christus resurrexit a mortuis, ita et nos in

---

a) sequitur una littera rasa. b) corr. ex temeritate.
c) agm. corr. aumentum c. d) sic c. e) one in loco raso.
f) Rom. 6, 4. sqq.

nouitate uitae ambulemus. Si enim complantati facti sumus similitudini[a] mortis eius, simul et resurrectionis erimus. Hoc scientes, quia uetus homo noster simul crucifixus est, ut destruatur seruus peccati, non ultra seruiamus peccato. Et cetera. Effectus baptismi est, quo saluator noster Deus secundum[b] suam misericordiam saluos nos fecit per lauacrum[c] regenerationis et renouationis Spiritus sancti, quem effudit in nos habunde per Jesum Christum saluatorem nostrum, ut iustificati gratia ipsius heredes simus secundum spem uitae aeternae. (p. 103.) Hoc etiam effectu corpora nostra facta sunt[d] membra Christi et templum Dei uiui et[e] Spiritus dei habitat in nobis. Hoc effectu omnis fidelis spiritualis sacerdos efficitur, ut sacrificet sacrificium iusticiae et immolet sacrificium laudis et exhibeat[f] seipsum hostiam uiuam, hostiam sanctam, hostiam Deo placentem. Hoc effectu omnes[g] ex Deo[h] nati sumus. Ex Spiritu sancto renati spiritus effecti sumus, quia quod[i] natum est de spiritu, spiritus est, et ipsi[k] adherentes unus cum eo sumus spiritus. Adepti quoque generationem caelestem, caelestes et ipsi sumus filii patris nostri, qui est in celis. Hoc effectu induimus[l] dominum Jesum Christum et diuine[m] naturae facti sumus participes. His igitur sanctius uel prestantius magisque salutare hominibus nullum potest efficere sacramentum. Nam et sacerdotii effectus ad hoc ipsum est institutus, ut efficiat hominem idoneum ministrum ad conficienda sacramenta, quae Deus condidit ad salutem humani generis, quae nichil aliud efficiunt, nisi ut emundemur a peccatis, quae post baptismum commissimus[n] et renouemur in id, quod ex baptismo effecti fueramus. Ex quo baptismi et aliorum sacramentorum pene idem esse uidetur effectus. Sed in hoc magna est differentia, quod sacerdotium nec dari potest nec aliquid efficere sine baptismo, baptismus autem[o] potest sine sacerdotio. Nullus enim potest sacerdos fieri nullusque saluari sine baptismo; omnes uero possunt saluari sine sacerdotio, quia nullus

---

a) silitudini c. b) Tit. 3, 5 sqq. c) lavacru c.
d) 1. Cor. 6, 15. e) Ib. 3, 16. f) Rom. 12, 1. g) omnis c.
h) Joh. 3, 5. i) Ibid. v. 6. k) Cf. 1. Cor. 6, 17.
l) Gal. 3, 27. m) 2. Petr. 1, 4. n) sic c. o) aut c.

saluatur, nisi qui fuerit baptizatus. Innumerabiles uero saluantur, qui sacerdotio non funguntur. Rursum: Baptismus omnem hominem sanctificat et emundat a peccatis, sacerdotium uero non sic, sed sanctificatum et emundatum requirit. Nam (p. 104) omnis homicida siue adulter, siue cuiuscunque criminis reus, si baptismum adipiscitur, statim sanctificatus et mundus efficitur; si quis uero horum sacerdotium sortitur, non solum non sanctificatur et emundatur, uerum etiam reatu grauiori implicatur et inmundus magis efficitur. Unde et sacerdotii effectus inferior et minus prestans esse quibusdam uidetur. Et si non est inferior, non tamen est melior effectu baptismi uel prestantior. Quare baptismus non est minus uenerandus, quam sacerdotium.

II. Sed uideamus nunc de sacramento confirmationis, quod maius esse dicitur sacramento baptismatis, utrum melius et prestantius aliquid efficiat, quam baptismus. Auditis[a] etenim in superioribus, quanta efficiat baptismus. Nunc audite, quid efficiat confirmatio. Tribuit enim secundum maiorum traditionem septiformem[b] gratiam Spiritus sancti, qua baptizatus confirmatur et roboratur et armatur atque tutatur aduersus[c] principes et potestates, aduersus mundi rectores tenebrarum harum[d], contra spiritualia nequitiae in caelestibus et contra agones et prelia mundi huius. At uero baptismus plus aliquid operatur. Vincit[e] enim et eicit foras principem huius mundi et[f] exsuit[g] principatus et potestates, et sicut Pharaonem et exsercitum[g] eius in mari rubro, ita diabolum[h] et satellites eius et omnem uitiorum exercitum demergit in aquis Christi sanguine rubentibus et liberat filios Israel de manu Egiptiorum spiritualium. Sed notandum, quod dicunt confirmationem dare baptizatis septiformem[b] gratiam Spiritus sancti. Si enim dat, ergo antea non habent. Quare aut tales non sunt baptizati, quales superius esse descripsimus, aut sine septiformi gratia Spiritus sancti tales eos esse posse et tam sanctos non ambigitur. Sed[i] utrumque est inconueniens. (p. 105,) Rursumque: Cum uideamus innumerabiles confirmatos, quasi infirmos et inpotentes, superari a diabolo et in lege[k] peccati captiuari, quomodo arbitrabimur eos esse confirmatos et roboratos et tutatos[l] Spiritu sancto? Non enim con-

---

a) an audivistis? b) septisformam c. c) Eph. 6, 12. d) h superscr. e) Cf. Joh. 12, 31. f) Col. 2, 15. g) sic c. h) Zabulum c. i) Si c. k) Rom. 7, 23. l) et add. c.

firmatus est, qui adhuc infirmus est nec roboratus est, qui adhuc impotens est et uincitur, nec tutatus est, qui captiuatur. Item: cum innumerabiles sint confirmati, consignati ab episcopis, qui sunt diaboli membra et filii perditionis, quid de eis dicemus?[a] Daturnae eis Spiritus sanctus et uenit ad eos et mansionem apud eos facit? Sed scriptum est, quia in[b] maliuolam animam non introibit sapientia, quae sine Spiritu sancto nusquam est, et cuius Spiritus sanctus est nec habitabit in corpore subdito peccatis. Unde datur intelligi, quia multi sacramenta percipiunt, qui uirtutem sacramentorum habere non possunt. Quod contra multi sine confirmationis[c] sacramento firmiter atque fortiter contra diabolum dimicant[d], carnis desideria[e] uincunt et eandem[f] carnem cum uiciis et concupiscentiis crucifigunt. Quod quia sine Spiritu sancto facere nequeunt, constat, quia per aliud datur eis Spiritus sanctus, quam per confirmationis sacramentum, quem non habere [possunt][g] nisi per baptismum. Ex quo et maiestas baptismi facile potest aprobari.[h] Quod autem sacramentum confirmationis ideo maius esse dicitur sacramento baptismatis, quod non potest nisi a summis pontificibus peragi, id quomodo possit stare, uideamus. Quia ae contrario, sed simili ratione probari potest, quod sacramentum baptismi maius est sacramento confirmationis, quia a nullo potest peragi, nisi ab illo, de quo dictum est[i]: hic est qui baptizat, id est Christus, qui super omnes est et bapti (p. 106) zandi potestatem sibi propriae[k] retinuit et in nullum suorum illam transfudit. Nullus enim hominum habet baptizandi potestatem nullusque baptizat, nisi Christus, quia homines ministerium tantum exhibent baptizanti Christo, ille autem potestate sua baptizat. Hoc enim Augustinus in libro super Johannem copiosius disserit, ubi scriptum est[l]: et ego nesciebam eum et caetera. Usque: hic est qui baptizat. Et haec quidem de baptismo et confirmatione dicta sint.

III. Sed et illud notandum est, quod, qui confirmatur, perfectus esse christianus dicitur. Ideo perfectus, quia septiformem[m] Spiritus sancti gratiam, preter quam nulla alia est, gratia Spiritus sancti adipiscitur ac per hoc omni gratia Spiritus sancti repletur.

---

a) discemus c. b) Sap. 1, 4. c) confirmati omnis c. d) nimicant c. e) desidera c. f) Gal. 5, 24. g) supplevi. h) sic c. i) Cf. n. l. k) sic c. l) Opp. ed. Bened. III, 2, 329, § 18. cf. Joh. 1, 31. m) septiformam c.

Quod si uerum est, nulla ei gratia Spiritus sancti deest nichilque christianitatis addendum est. Neque enim perfectus esset, si aliquit[a] gratiae spiritualis deesset, et si aliquid christianitatis ei addendum esset. Sed his ita se habentibus clericatus et caeteri ordines et ordinum consecrationes aut nichil addunt ei, qui perfectus est christianus et omnem gratiam habet Spiritus sancti, aut non est christianitatis uel gratiae spiritualis, quod addunt. Quod si nichil addunt, superfluum[b]: quod fiunt. Si autem non est christianitatis uel gratiae spiritualis, quod addunt, nec ad salutem pertinet hominum.

IV. Illud quoque inquirendum est, utrum omnes, quos Christus baptizat, aqua simul et Spiritu sancto baptizet an quosdam, ut alios, baptizet primum aqua, deinde interposito tempore Spiritu sancto. Quod quidem factum esse uidetur pro eo, quod in actibus apostolorum dixisse legitur[c]: Quia Johannes quidem baptizauit aqua, uos autem baptizamini Spiritu sancto non post multos hos dies. Sane discipulis iam baptizatis aqua haec dixisse legitur. Unde palam fit: ut quosdam baptizat aqua et non simul Spiritu. (p. 107.) Fit quoque manifestius ex eis, qui membra sunt diaboli ab aeterno preordinati ad mortem et filii perditionis predestinati, quia nomina eorum non sunt scripta in caelis nec in libro uitae, sed in terra sunt scripti. Hi quidem, cum baptizantur, aqua tantum baptizantur et non Spiritu. Non enim ex Deo nascuntur nec Dei templum fiunt[d] nec in eis habitat Spiritus sanctus. At uero illi, qui sunt membra Christi, quorum[e] nomina scripta sunt in caelis et in libro uiuentium sunt asscriptae, qui electi sunt in Christo ante mundi constitutionem, ut sint sancti et inmaculati coram ipso ab aeterno preordinati ad uitam et filii Dei predestinati, illi, inquam, cum baptizantur, aqua simul et Spiritu sancto baptizantur. Set mirum uidetur quisbusdam, quod baptizantur. Quoniam si tales creati sunt et formati, quales in libro uiuentium sunt scripti, et, quales electi sunt in Christo ante mundi constitutionem, preordinati et predestinati sancti prophecto[a] et inmaculati et filii Dei sunt et non indigent baptismatis[f] sacramento. Non enim in peccatis mortui nec filii diaboli creati sunt uel

---

a) sic c. b) superflumen c. c) Act. 1, 5.
d) fieri c. e) Cf. Apoc. 13, 8; Eph. 1, 4 sq. f) baptismati c.

formati, ut per baptismum emundentur a peccatis et in Dei filios proueantur.[a] Alioquin tales creati sunt et formati, quales ab eterno non sunt scripti uel electi uel predestinati.

Nr. XVI.

De depositione sacerdotis.

(p. 113.) Sacerdotem ab ordine deponi, nichil aliud esse puto, quam eidem ordinem suum auferri. Quid autem sit sacerdotis ordo, uideamus. Sacerdotis, ut opinor, ordo est diuina benedictio et Spiritus sancti gratia et uirtus, quam ei Deus per uerbum suum et benedictionem tribuit, ut idoneus minister sit ad perficienda humane redemptionis sacramenta. De his ergo inquirendum nobis est, utrum homo suo uerbo possit aut debeat illi auferre, cui Deus uoluit ista conferre. Si non potest auferre, stulto labore nititur ad id, quod ab ipso non potest fieri. Si autem potest, non tamen debet, nisi uelit Deus uel precipiat hoc fieri. Nam qui contra uoluntatem Dei et imperium facit, certe delinquit. Quod si quis dicat hoc Deum uelle et precipere, ostendat auctoritatem, qua id ualeat approbare. Non enim uult Deus aliquem sua benedictione priuari, non spiritus sui gratia, non bono, quo debeant homines saluari. Quicunque enim his priuatur, omnino deterior efficitur et in perditionem demergitur, dum his bonis priuatur, quibus et a peccatis purgari et a morte ualeat saluari. Qui[b] igitur his donis aliquem priuare nititur, non uult, ut a peccatis suis purgetur, sed ut in ipsis permaneat et in inquitate sua moriatur. Haec enim sunt prestantiora et efficatiora remedia ad diluenda peccata et recuperanda uitae perdite gaudia. Sed forte dicat aliquis: 'Non potest utrumque esse et peccator reprehensibilis et sacerdos inreprehensibilis.' Ad quod respondendum: Immo nec debet. In quantum enim peccator est, malus est; in quantum uero sacerdos, bonus est. Quare laborandum est, ut destruatur in eo, quod malus est, et reseruetur, quod bonus est. Nam si destruatur, quod malus est, ex toto bonus fiet. Et si destruatur, quod bonus est, ex toto malus fiet. (p. 114.) Sed laborare debemus, ut ex toto fiat bonus et non

---

[a] sic c. [b] quid corr. qui.

auferamus ei, per quod est bonus. Nam qui ei hoc aufert, facit eum esse malum contra uoluntatem Dei, qui[a] non uult mortem peccatoris, sed uult omnes homines saluos fieri.

Nr. XVII.

De Benedictionibus.

(p. 113.) Divina benedictio, cuius uirtus maior esse dicitur, quam naturae, quia benedictione natura ipsa mutatur, confert sacerdoti seu pontifici uirtutem et potestatem Spiritus sancti, qua potens est diuina perficere sacramenta. Quam quidem non potest eis homo auferre uel destruere. Nam si potest, aut sua uirtute potest aut uirtute Dei. Si sua uirtute, potentior est homo Deo, et hominis uerbum Dei uerbo. Si uero Dei, est quedam uirtus Dei destruens alteram uirtutem Dei et quoddam uerbum Dei destruens aliud uerbum Dei et ita in utroque magna est contrarietas. Sed destruere uirtutem Dei malum magnum est, quia uirtus Dei magnum bonum est. Et auferre uirtutem, quam dat Deus, magnum inpossibile est, quia hominem non esse potentem contra Deum magna necessitas est. Quare non potest deponere pontificem seu sacerdotem, qui uirtutem, quam ei dat Deus, destruere uel auferre non potest. Nichil enim aliud est illos deponere, quam uirtutem Dei in illis destruere uel eis auferre, qua potentes sunt Dei sacramenta perficere, quod nullus hominum suo plano uerbo potest facere, quoniam nullo plano uerbo potest eandem uirtutem illis tribuere.

Nr. XVIII.

De consecratione corporis Christi.

(p. 114.) I. Si verba, quibus consecratur corpus et sanguis Jesu Christi, habent per se et in se uim et potestatem efficiendi corpus et sanguinem Jesu Christi, per quemlibet proferantur, et prolata per laicum tam bene possunt efficere hoc, quam si per sacerdotem (p. 115) proferantur. Neque enim homo adimit[b] uel

[a] Cf. Ezech. 33, 11; 1. Tim. 2, 4.

[b] adiminit c.

tribuit uerbo Dei uim suam et potestatem. Nam si per laicum prolata non habent uim et potentiam efficiendi corpus [et] sanguinem Christi, prolata autem per sacerdotem habent, liquet prophecto[a], quia sacerdos dat eis hanc uim et potentiam. Sed sacerdos non potest esse uel dandi haec potestatem habere, nisi aliis uerbis sit prius consecratus. Quae iterum uerba aut per se et in se habent uim et potentiam efficiendi sacerdotem, per quemlibet proferantur siue laicum siue episcopum, aut si non per laicum, sed per episcopum prolata habent, liquet etiam, quia episcopus dat eis hanc uim atque potentiam. Sed rursus non potest esse episcopus, nisi aliis uerbis prius sit consecratus. Quae iterum uerba aut per se et in se habent uim et potentiam efficiendi episcopum, per quemlibet propherantur[a] siue laicum siue alium, aut nullam uim et potentiam habent. Necesse etenim fuit eum esse laicum uel clericum inferioris ordinis, qui haec uerba protulit ad consecrandum primum episcopum, quia primus episcopus non potuit esse episcopus, nisi consecratus uerbis, [quae] protulit ille, qui non erat episcopus, unde necesse est, ut aut laicus aut inferioris[b] ordinis clericus protulerit uerba, quibus primus consecratus est episcopus, nisi dicamus primum episcopum aut apostolum fuisse uel consecratum ab apostolis. Sed si consecratus est ab apostolis, non his uerbis consecratus est, quibus nunc consecrantur episcopi. Neque enim uerba haec adhuc inuenta erant, neque hic ritus consecrationis adhuc repertus erat, nec sacramentum olei et crismatis adhuc institutum erat. Sed neque apostoli uel, qui ordinabantur ab eis, coronas adhuc gestabant in (p. 116) capitibus, quas, sicut aiunt quidam, Petrus solus gestandas instituit, et, qui eas nunc non habent, nec etiam clerici dicuntur, sed laici. Verum tamen, si aliis uerbis et alio ritu consecratus est ab apostolis primus episcopus, nunc etiam eisdem uerbis et eodem ritu consecrari deberet omnis episcopus, quoniam uerba illa, quibus apostoli in consecratione episcopi usi sunt, non ab homine neque per hominem, sed a Christo deo et homine acceperunt, cuius uerba omnipotentia sunt ad omnia, quae ipse uult efficiendum, quia non hominis tantum, sed etiam Dei omnipotentis uerba sunt. Qui enim tantum homo est, et uerbum illius non habet eandem uim et potentiam, quam Christus habet et uerba illius, et, quicquid homo loquitur

---

[a] sic c. [b] ferioris c.

et dicit, si non Dei uerba loquitur et dicit, nullam habet uim et potentiam efficiendi sacramenta, quod loquitur et dicit. Quamuis et si Christi uerba loquatur et dicat, non tamen eadem uerba aliquid operantur, nisi per eum, cui Deus illa dedit ad hoc, ut ex eis aliquid operetur, et cui[a] precipit, ut inde operetur, immo, in quo ipse et loquitur et operatur, sine quo nichil potest aliquis facere, qui operatur in homine et[b] operari et uelle.

II. Videamus ergo, si Christus precipit apostolis[c] suis sic consecrare episcopos, et, si eis et hec uerba dedit ad consecrandum, et si hunc ritum consecrationis[d] instituit, aut si apostoli[e] suis successoribus fecerunt similiter et hoc exemplum reliquerint.[f] Si enim hoc fecit Christus et, si apostoli hoc fecerunt et hoc exemplum reliquerunt, tunc, ut nos similiter faciamus[g], est necessarium. Sin autem, quae ratio est (p. 117), ut ea faciamus in diuinis sacramentis, de quibus Christum non habemus preceptorem uel magistrum uel cooperatorem[h]? Si enim Christus non cooperatur[g] nobis, immo, si non operatur in nobis, quoniam omne sacramentum solius diuine uirtutis est operatio et sine precepto et auctoritate Dei nulla eius potest fieri institutio . . .[i]

III. Sed non est pretereundum, quod Grecorum episcopi aliis uerbis et alio ritu consecrantur et in tonsura et habitu et in officiis sacramentorum diuersum morem secuntur.[k] Barbati enim sunt et comati et de fermento sacrificant et nostris non utuntur secretis uel orationibus canonis uel clericorum ordinationis. Quae res nobis inditio est aut nos aut illos aut forsitan utrosque diuinam auctoritatem non sequi nec nostris uel illorum orationibus inesse uim uel potentiam consecrandi.

IV. Sed uideamus nunc, quid sit consecratio. Aut enim uerba illa, quae proferuntur, sunt consecratio aut intellectus uerborum aut res, quae a uerbis designantur et ab intellectu concipiuntur aut quarum aliquid, quod neque dicitur, neque intelligitur. Sed si uerba illa essent consecratio, pereuntibus uerbis periret consecratio. Si autem intellectus et in quibuscunque esset, idem intellectus et consecratio. Si uero res, ubi cunque essent eedem res, et consecratio, et idem ipsi qui consecrantur sibi

---

a) cuius c. b) Phil. 2, 13. c) bis scr. c. d) consecrantionis c. e) apostolis c. f) reliquerent e expuncto corr. reliquerint. g) facimus c. h) quo oper. c. i) quaedam excidisse patet. k) sic c.

essent consecratio. Quod uidetur esse inconueniens, nisi forte Deus intelligatur esse consecratio. Sed si Deus esset consecratio, quicunque Deum non haberet uel eum perderet, consecrationem utique non haberet uel perdendo Deum illam sine dubio perderet, ac sic (p. 118) consecratus esse desineret. Sine Deo enim nulla est consecratio et sine consecratione nullus est consecratus. Sine Deo igitur nullus est consecratus.

V. Item: Omnis consecratus sanctificatus est et iustificatus. Consecratio enim sanctificat et iustificat. Alioquin nichil uidetur operari, si sanctitatem et iusticiam non tribuit, et si non tollit uicia et emundet a peccatis. Nam, quam diu homo plenus est uiciorum et pollutus peccatis, non est consecratus, id est sanctificatus et iustificatus. Quare temerarium est, ut illum arbitremur esse consecratum, quem non uidemus sanctificatum et iustificatum, sed plenum uiciis et peccatorum sorde pollutum. Consecratio enim mutat et efficit meliorem, et si non mutat nec efficit meliorem, non est consecratio.

Nr. XIX.

(p. 118.) Christus factus est sacerdos, diaconus, subdiaconus, acolitus, exorcista, lector et hostiarius. Sed aut uno eodemque tempore simul omnia haec factus est aut pluribus et diuersis temporibus. Quod si uno tempore simul omnia haec factus est, et omnis, qui eum in his omnibus uult sequi, uno tempore simul haec omnia debet fieri, ut iam non sit diuersitas in tempore, sicut nec in ordine. Neque enim aliter fieri debet circa eum, qui sequitur, quam factum est circa eum, qui precedit et exemplum tribuit. Nichil enim potest melius facere Christi discipulus[a], quam ut ambulet, sicut ambulauit Christus, et nichil potest peius facere, quam a Christi uestigiis stulta presumptione recedere. Quod si diuersis temporibus haec omnia factus est (p. 119) Christus, similiter fieri debet et Christi discipulus, ut in ordinando[b] discipulo magistri exemplum et forma resplendeat, ita ut eisdem temporibus ordinetur Christi discipulus, quibus ordinatus est Christus; et quo officio primum functus[c] est Christus,

---

[a] discipulis c. [b] inordin. c. [c] fontes c.

eo primum fungatur[a] Christi discipulus et eisdem gradibus proueatur[b] ad summum ordinem Christi discipulus, quibus prouectus est Christus. Prima itaque functus[c] est diaconatus officio, sicut ex sacre scripture docemur testimonio, deinde lectoris et postea exorciste et acoliti, deinde hostiarii, in fine subdiaconi simul et sacerdotis. Quoniam tunc functus est officio diaconi, quando caepit predicare et dicere[d]: penitentiam agite! appropinquauit enim regnum caelorum. Quod quidem fecit, antequam ingresso sinagogam[e] traderetur ei liber Isaie prophetae, ubi primum lectoris functus[c] est officio. Postea uero eiecit demones ex obsessis corporibus et caecos illuminauit, ubi exorciste et acoliti functus[c] est officio et hoc, priusquam ingrederetur in templum[f] et eiceret uendentes et ementes de templo, ubi primum functus[c] est hostiarii officio. In fine tandem caepit implere subdiaconatus officium, quando[g] in cena lauit pedes discipulorum suorum. Quo etiam die primum functus[c] est sacerdotis officio, quando accepit panem et gratias agens benedixit et fregit deditque discipulis suis dicens: Accipite et manducate ex[h] hoc omnes et caetera. Secundum quosdam uero hostiarii[i] officio, quando aperuit ianuam inferni et captiuam reducens captiuitatem paradisi hostia reserauit. Quod postea fecit quam omnium[k] ....

Nr. XX.

(p. 120.) In passione Domini duo fuisse gladii memorantur[l], quos nonnulli significasse dicunt in aecclesia Dei duos gladios esse debere, unum corporalem, quo secularis princeps reos interficiat, alium spiritualem, quo pastor aecclesiae peccantes[m] animas punit[n]; et corporalem quidem gladium significasse uidetur gladius ille[o], quo Petrus percussit seruum principis sacerdotum, quem idem Petrus eduxit de uagina ad feriendum; sed cum ipse a Christo redargutus sit, dicente[p]: mitte gladium tuum in uaginam;

---

a) fong. c. b) bis scr. c. c) fontus c.
d) Matth. 4, 17. e) Cf. Luc. 4, 17. f) Cf. Matth. 21, 12.
g) Cf. Joh. 13, 5. h) ut c; cf. ordo Romanus. i) hostirii c.
k) Sic explicit tractatus. Quaedam deesse videntur.
l) Cf. Luc. 22, 38. m) peccantas c. n) puniet corr. punit.
o) Cf. Joh. 18, 10. p) Ib. 11.

omnis[a] enim qui acceperit gladium gladio peribit, quomodo significare potuit in aecclesia esse debere gladium, quicunque acceperit gladio peribit? Non ergo conueniens est allegoria, quae in aecclesia Dei debere perire aliquem significat. Gladius autem ille, qui non est eductus de uagina nec aliquem percussit, si significauit gladium spiritualem, id etiam significare debuit, ut gladius spiritualis non sit educendus ad feriendum aliquem. Quod etiam inconueniens uidetur, ut delinquentes gladio spirituali minime feriantur. Set quid est, quod Christus praecepit[b], ut qui non haberet gladium uenderet tunicam suam et emeret gladium, cum postea[c] dixerit[d] omnis qui acceperit gladium gladio peribit? Volebatne, ut discipuli sui perirent, si ementes gladios acciperent?[e] Set fortasse aliqua secretiora in his latent, quae in sanctorum commentariis quaeri debent.

Nr. XXIII[a].

De equalitate ministrorum.

(p. 139.) I. Divina institutione nullus inter apostolos maior fuit, nullus magisterium uel principatum in alios habuit. Sed cum facta esset contentio inter eos, quis eorum uideretur esse maior, sic eos cohercuit dicens[f]: Reges gentium dominantur earum et qui potestatem habent[g] super eos benefici uocantur. Vos autem non sic. Et caetera usque ministrator. Et alibi[h]: Nec uocemini magistri. Unus est enim magister uester, id est Christus. Qui ergo sic eos cohercuit, in equalitatis regula eos perseuerare uoluit. Fecerat enim eos aequales et electionis gratia et apostolatus dignitate et ligandi atque soluendi potestate. Neque enim solus Petrus electus est, non solus apostolus factus est, non solus potestate igandi atque soluendi sullimatus[i] est. Electi sunt (p. 140) et alii et apostolatus dignitate honorati sunt et ligandi atque soluendi potestate sullimati. Dictum est Petro[k]: tibi dabo claues regni caelorum [et quod cumque solueris super

---

a) Matth. 26, 52. b) Cf. Luc. 22, 36. c) po'tea c. d) direxit c. e) acciperet c. f) Luc. 22, 24 sq. g) super eos hab. corr. h. s. e. h) Matth. 23, 10. i) sic c. k) Matth. 16, 19.

terram, erit solutum et in caelo] et quodcumque ligaueris, super terram erit ligatum et in caelo[—].[a] Hoc idem dictum est et aliis[b]: Quaecumque allegaueritis super terram, erunt ligata et in caelis et, quaecumque solueritis super terram, erunt soluta et in caelis. Et iterum[c]: Accipite Spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis; et quorum retinueritis, retenta sunt. Dictum est Petro[d]: pasce oues meas; dictum est et omnibus[e]: ite, docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine patris et filii et Spiritus sancti, docentes eos seruare omnia, quaecumque mandaui uobis. In his omnibus apostolorum aequalitas intelligitur, quia haec omnia aequaliter acceperunt a Christo. Neque enim solus Petrus a Christo accepit et aliis quasi inferioribus tradidit, sed sicut Petrus ita et alii principaliter acceperunt a Christo. In quo ipsorum aequalitas manifeste cognoscitur, quia aequaliter acceperunt et aequalia sunt quae acceperunt. Vnde etiam consequens est, ut episcopi qui uices Petri et omnium apostolorum tenent et locum, immo Christi, qui dominus et magister est omnium, iuxta haec ipsa aequales esse debeant, quos non diuina institutio, sed necessitas tollendorum scismatum facit esse inaequales.

II. Sed uideamus nunc, utrum priuilegium, quod Christus Petro dedit, persone ipsius tantum dederit an et loco. Nam si personae tantum dedit, locus hoc nunquam habuit. Si autem (p. 141) loco et personae dedit, pares in hoc locum et personam fecit, quod tamen eum fecisse nusquam potest reperiri. Sed neque Petrus alicui loco priuilegium suum contulit. Nam si alicui loco contulisset, illi utique contulisset in quo primum episcopus factus est et apostolatus sui exercuit potestatem. At uero locus ille priuilegium hoc nunquam habuit uel habet. Sed hoc inuenitur, quod beato Clementi hoc priuilegium Petrus contulit, quem loco suo episcopum Romae ordinauit.[f] Quem nisi episcopum ordinasset, hoc illi priuilegium non dedisset. Similiter et beatus Clemens, si quem episcopum loco suo ordinauit[f], suum

---

[a] verba: et quodcunque solueris — caelo prius falso loco scripta postea more usitato transposuit c. [b] Matth. 18, 18.
[c] Joh. 20, 22 sq. [d] Joh. 21, 16. [e] Matth. 28, 19.
[f] ordiuit c.

ei priuilegium conferre potuit. Si uero nullum ordinauit, nulli quoque hoc priuilegium contulit. Nullus ergo qui priuilegium hoc non habet, si quem ordinat, hoc eidem conferre non[a] potest.

III. Set uideamus nunc, quod priuilegium Petrus accepit a Christo. Apostolatum uidelicet circumcisionis. Sic etenim Paulus dicit[b]: Cum vidissent, quod creditum est mihi euangelium preputii, sicut Petro circumcisionis — qui enim operatus est Petro in apostolatum circumcisionis, operatus est et mihi inter gentes — et cum cognouissent gratiam, quae data est mihi, Petrus et Jacobus et Johannes, qui uidebantur columne esse, dextras dederunt michi et Barnabe societatis. Prouidentia itaque Dei, dicit Hieronimus[c], alius apostolorum, id est[d] Petrus, circumcisis[e] datus est, qui legis umbris uideretur adquiescere, alius, id est Paulus, in preputio constitutis, qui euangelii gratiam non putaret (p. 142) esse seruitium, sed liberam fidem, ne sub aliqua occasione impedimentum fidei nasceretur et propter circumcisionem siue preputium non crederetur in Christum. His igitur uerbis ostenditur, quod Petrus non est apostolus gentium, set circumcisionis. Et si non est apostolus, nec episcopus. Paulus uero et apostolus et episcopus et doctor est gentium. Et tante excellentiae est in aecclesia Dei, ut cum hoc nomen 'apostolus' simpliciter profertur, non Petrus, non Jacobus, non alius, set Paulus specialiter[f] intelligitur, in quo omnes alios precellere dinoscitur. Set et cum maiestas Christi Romae pingitur, Paulus pociori parte, id est dextera, Petrus uero in minus digna[g], id est sinistra, quasi diuino iure compingitur, in quo et precellens esse monstratur. Vnde conuenienter consequeretur, ut inter vicarios eorum talis etiam regula seruaretur.

Nr. XXIII[b].

Agnus[h] Dei qui cotidie immolatur in altari, aut tollit peccata mundi, pro quo immolatur, aut non tollit. Si non tollit,

---

a) sic c, sed delendum est. b) Gal. 2, 7 sq. c) Comm. in epist. ad Galatas l. I, c. 2. ed. Vallarsi VII, 403. d) idem c. e) circumcisi c. f) speciliter c. g) dignus c. h) Quae sequuntur, alia manu addita sunt.

quae utilitas est mundo, si pro eo immolatur? Si uero tollit, non habet mundus peccata, quae ab eo tollit agnus, qui pro eo immolatur. Quotiens ergo immolatur agnus Dei in altari, tociens abluitur mundus a peccatis et purificatur. Si ergo hodie abluitur mundus a peccatis et purificatur, non habebit cras peccata, a quibus purificetur, nisi iterum peccet et inquinetur. At uero mortuorum animae, quia peccare non possunt, si semel mundantur, nunquam amplius peccatis inquinabuntur. Mundantur autem, cum pro eis agnus Dei super altare immolatur. Neque enim credendum est, quod inaniter et sine magno effectu immoletur. Set tamen non immolatur agnus Dei, id est corpus Christi, nisi pro his, qui sunt membra Christi. Neque enim pro diabolo et membris eius offertur corpus Christi.

Nr. XXIX.

De obediendo Romano pontifice.

Scquuntur capitula huius tractatus in libellorum qui dicuntur de lite tomo tertio p. 687 *a nobis omissa.*

(p. 280.) Si Deus precipit et vult, ut Eboracensis aecclesia subiecta sit Cantuariensi, ecum[a] et salutare illi est, ut subiecta sit. Quod si neque precipit neque vult, nec ecum nec salutare quidem. Sed neque precipit, quia, cui et ubi hec precipiat, nusquam potest inveniri. Sed neque vult quidem. Alioquin vult, ut inferioris gloriae et honoris sit aput se et consequenter minoris sanctitatis et meriti minusque particeps suae divinitatis, unde etiam consequitur, ut minus eam diligat et minus ab eadem velit diligi. Nam si equaliter utramque diligit et ab utraque uult equaliter diligi, uult utramque equalem esse (p. 281) in caritate et merito et sanctitate et consequenter in gloriae et honoris dignitate. Haec enim eum uelle nulli dubium est, illa uero contraria non uelle omni sapienti certissimum est. Quod autem ipse uult, omnis aecclesia debet uelle, et quod ipse non uult, nulla debet uelle, sed altera alteram sicut se ipsam diligere, ne[b] alteri facere velit, quod sibi ab altera nolit fieri, idest ne alteram velit facere subiectam sibi, quia ab altera subiecta non

---

[a] sic c. [b] Cf. Matth. 7, 12; Tobit 4, 15.

uult fieri. Et quia a Deo ultraque[a] aecclesia eisdem sublimatur[a] sacramentis, non debent ab hominibus humiliari nec dispares fieri disparibus decrementis. Deus enim uult ultramque[a] tante sublimitatis et dignitatis esse, quantae neutra in presenti potest esse. Pro his igitur omnibus non est aequum uel salutare, ut Eboracensis aecclesia Cantuariensi subiciatur. Quod siquis velit dicere, quod Eboracensis archiepiscopus Cantuariensi aecclesiae debeat esse subiectus, interrogandus est, utrum lignis et lapidibus, quibus aedificium illius aecclesiae constructum[b] est, debeat esse subiectus an hominibus, qui rectius aecclesia esse dicuntur. Sed quod lignis et lapidibus debeat subiectus fieri, estimo, quod non audebit confiteri. Quod si dixerit[c], quia hominibus illius loci debeat esse subiectus, id et auctoritate[d] et ratione caret, ut laicis et sacerdotibus inferioris ordinis archiepiscopus debeat esse subiectus. Quod si dixerit, quia non huiusmodi hominibus, sed archiepiscopo tantum Cantuariensi debeatur ista subiectio, liquet, quia personae tanctum debeatur, non ecclesiae. Sed in quo debetur? (p. 282.) In eone quod homo est, an in eo, quod archiepiscopus est? Sed si in eo, quod homo est, cur non similitur debetur omni homini, quia omnis homo homo est? Si autem in eo, quod archiepiscopus est, quae ratio est, ut archiepiscopo archiepiscopus sit subiectus, cum uterque paribus, immo[e] eisdem sacramentis sit sublimatus? Eodem enim pallii sacramento[f], eodem unctionis et consecrationis atque benedictionis sacramento uterque insignitus est. Non diversis et disparibus sacramentis, quorum alterum sit prestantius, alterum deterius. Sed forte dicet aliquis, quia inter eos magna est differentia. Nam alter est archiepiscopus tantum, alter est archiepiscopus simul et primas. Sed si Cantuariensis archiepiscopus est primas, nichil plus ab Eboracensi debet exigere, quam quod in divina lege, et in sanctorum patrum decretis constitutum[g] est, sicut omnium aecclesiarum religiosa consuetudo est. Sed multo plus exigit, ut a se videlicet consecretur[g], qui secundum legem Dei et secundum statuta sanctorum a sua sinodo debet consecrari.[h]

---

a) sic c. b) construtum c. c) vixerit c. d) autoritate c. e) imo c. f) sacramenta corr. sacramento. g) quam radendo corr. con. h) Cf. Gregorii Magni epistulam ad Augustinum archiepiscopum Cantuariensem, Registr. XI, 39, M—G, Epistolae II, p. 2, p. 312 sq. ubi hoc de episcopo Londoniensi praecipitur.

Et ab eodem professionem extorquere nititur, quod nullus primas ecclesiastico[a] more a metropolitanis extorquere permittitur.[b] Quae omnia contra legem Dei agere videtur et contra sanctorum institutionem et omnium aecclesiarum religiosam[c] consuetudinem sicque terminos, quos[d] statuerunt patres sancti, transgreditur, que transgressio prevaricatio dici potest et infamiam meretur. Omnis enim qui sic agit (p. 283) infamis esse iudicatur, nisi forte ab infamia defendatur aliquis honore pontificatus. Sed fortasse iterum dicet aliquis, quia sancti doctores, qui primi fidem Christi predicaverunt in Anglia, hoc constituerunt, ut Eboracensis archiepiscopus haec facere deberet Cantuariensi archiepiscopo, qui totius Britanniae haberet primatum. Sed hoc iterum non esse facile potest probari ex epistola beati Gregorii pape missa ad Augustinum Anglorum episcopum[e], in qua eidem Augustino et ecclesiae simul Lundoniensi totius Angliae concessit primatum, ita tamen, ut post decessum[f] eius talis inter Londoniensem et Eboracensem episcopum regula servaretur, ut qui prior esset ordinatus, prior haberetur. Hoc itaque decretum inter eos ordinavit beatus Gregorius et hoc reverentur exsecutus est beatus Augustinus, nec legitur, quod alter ab altero consecratus sit vel professionem fecerit. Hoc, inquam, decretum nulli unquam mutare vel destruere iure licuit, nec etiam apostolicae sedi. Sicut[g] dicit papa Zozimus scribens Narbonensibus: Contra statuta patrum aliquid concedere vel mutare nec huius sanctae sedis potest auctoritas. Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas[f], cui sancti patres sanxere[h] reverentiam. Huic etiam decreto consenserunt beatus Gregorius Leo et Gelasius, quorum sententias brevitatis causa hic inserere noluimus. Qui grave peccatum existimantes, ut auferatur alicui ecclesiae (p. 284) honor suus[i] a Deo et a sanctis patribus sibi collatus, hoc sanxerunt, ut actus huiusmodi sacrilegium esset et omicidium. Si ergo Eboracensis

---

[a] ecclesiastica corr. ecclesiastico.
[b] Cf. Hinschius, 'Kirchenrecht' I, p. 625—629.
[c] relisiosam c. [d] quod c. [e] Cf. supra p. 479 n. h.
[f] descenssum c. [g] Cf. Ivonis Carnotensis epistulam ad Hugonem archiep. Lugdun. Lib. de lite II, p. 642, 30— 643, 25. Eadem epistula fusius exscripta est in tractatu qui inscribitur de Romano pontifice, Lib. de lite III, p. 683 sq. [h] sansere c.
[i] fluus c.

archiepiscopus istis uult exibere obedientiam, non debet, nisi cogatur, de îs[a] respondere archiepiscopo Cantuariensi, que potius iure debet ecclesiae Londoniensi.

Nr. XXX.

De charitate et obedientia.

(p. 285.) I. Dignitas peculiaris et propria est et a patre collata filio Dei et hominis, quod est iudex uniuersorum. Scriptum quippe est[b]: quia ipse constitutus est a Deo iudex uiuorum et mortuorum. Et secundum Johannis evangelium[c] pater non iudicat quenquam, sed omne iudicium dedit filio. Omne, inquam, iudicium dedit filio, tam uiuorum quam mortuorum. Cum dicit omne, nullum excipit. Ideoque propria eius est et peculiaris et a patre collata dignitas, quod iudex est constitutus omnium, tam scilicet uiuorum quam mortuorum, et de omnibus iudicat. Hanc itaque dignitatem nullus sibi debet assumere, nisi qui uocatur a Christo, tanquam apostoli sui, quibus ita uices suas credidit, ut in eis iudicia sua exerceret, in eis et reciperetur et sperneretur et audiretur et persecutionem pateretur. Ipsi quippe sunt, quos constituit principes super omnem terram. Ipsi sunt ad quos loquitur dicens[d]: Sedebetis super sedes duodecim iudicantes XII tribus Israel. Ad ipsos etiam loquitur dicens[e]: Non uos me eligistis, sed ego elegi uos et posui uos, ut eatis et fructum afferatis et fructus uester permaneat.[f] Nisi enim electi essent ab ipso et in apostolico positi fastigio, nec irent ad predicandum nec fructum facerent nec duodecim tribus Israel iudicaturi essent. Similiter ergo si non eligitur aliquis a Christo uel uocatur, iudiciariam dignitatem nequaquam iure adipiscitur. Si quis autem a Christo eligitur et uocatur, hic est, qui eandem dignitatem iure sibi adsumit, quia non eam rapit per uiolentiam, sed per Dei adipiscitur gratiam. Quapropter et Deus in eo iudicia sua (p. 286) loquitur et, quicquid iudicat, iam non ipse, sed Deus iudicat et, qui eum recipit[g] et audit uel spernit et

---

a) sic pro his c. b) Act. 10, 42. c) Joh. 5, 22.
d) Matth. 19, 28. e) Joh. 15, 16. f) per minus distincte script. intra lineas. g) Cf. Luc. 10, 16.

odit, Deum potius recipit et audit uel spernit et odit, qui in ipso uices suas exequitur et in potestate sua eidem cooperatur. At uero quicunque sine uocante Deo in hanc dignitatem se intrudit per uiolentiam nec eam assequitur per eius gratiam, in eo nec Deus ipse iudicat nec uices suas exequitur nec in potestate sua eidem cooperatur; sed quicunque eum recipit et audit, non Deum, sed diabolum recipit et audit et, qui eum spernit et odit, non Deum, sed diabolum spernit et odit. In ipso enim diabolus misteria iniquitatis[a] operatur et antiquum superbiae morem exequitur. Sicut enim per rapinam[b] arbitratus est esse se equalem Deo et super astra Dei exaltare uoluit solium suum et sedere in monte testamenti, ut esset similis altissimo, ita et in isto exaltare uult super sanctos Dei solium suum[c] et sedere in sublimitate testamenti, in quo sunt iudicia Dei, ut sit similis altissimo Dei filio, cui pater omne dedit iudicium et quem constituit iudicem uniuersorum. Sed sicut tunc de caelo precipitatus est et in caliginem inferni detrusus, ita et nunc in isto precipitabitur et uirtute Dei humiliabitur. Scriptum quippe est[d]: Omnis qui se exaltat humiliabitur. Se quidem exaltat et spiritu superbiae inuehitur, nam[e] contra uoluntatem Dei de membris eius iudicare presumit, immo de ipso Deo. Nam sicut qui membra Dei recipit, Deum recipit, et qui membra Dei audit et qui ea spernit, Deum spernit, ita qui ea iudicat, Deum iudicat. Qui autem Deum iudicat, eo uult superior fieri. Omnis enim qui iudicat, ita, quantum (p. 287) iudicat, superior est eo, de quo iudicat. Sic[f], quominus dixerimus[g], Antichristus in Christum se transfigurare nititur, dum ea, que Christi sunt, operari molitur. Set numquid non est hoc maximae superbiae, immo dementiae, ibi aliquam dominationis potestatem adsumere, ubi Christus seruitutis formam suscepit, sicut apostolus dicit[h]: Hoc sentite in uobis, quod et in Christo Jesu, qui cum in forma dei esset, non rapinam arbitratus est esse se aequalem deo, sed semetipsum exhinaniuit[i] formam serui accipiens. Accepit, inquam, formam serui et uenit ministrare[k], non ministrari. Quare si menbrum Christi es, et tu seruitutis

a) Cf. 2. Thess. 2, 7. b) Cf. Phil. 2, 5 sq. Is. 14, 13 sq. c) sol. s. superscr. d) Luc. 18, 14. e) non c. f) si c. g) sic c. h) Phil. 2, 5—7. i) h superscr. k) Matth. 20, 28.

formam suscipe, et non ministrari uelis, sed ministrare. Noli sedere in illo tribunali, ubi ipse non sedit, noli iudicare, ubi ipse uoluit iudicari. Si enim dicis te[a] in Christo manere, debes, sicut ambulauit, et ipse ambulare. Ipse dicit, quia regnum[b] meum non est de hoc mundo. Si ergo de hoc mundo non est regnum eius, regnum, quod est de hoc mundo, non est regnum ipsius. Qui autem in regno, quod est de hoc mundo, querit dominari, quaerit princeps aut iudex fieri, non uult habere sortem in regno Christi, non uult in libro uiuentium cum sanctis asscribi, non uult in numero discipulorum assignari, ad quos loquitur et dicit[c]: Reges gentium dominantur eorum et, qui potestatem habent, super eos benefici uocantur. Vos autem non sic; sed qui maior est in uobis, fiat sicut iunior, et qui precessor est, sicut ministrator. Tu autem, o homo, qui in hoc mundo principatum desideras, non uis fieri sicut iunior et minister, sed uis dominari sicut reges gentium et sicut hi, qui potestatem habent super eos, beneficus uocari. Non es igitur discipulus Christi, non es menbrum eius, sed diaboli (p. 288) es et menbrum et discipulus. Ideoque non est minus malum, ut ex te domineris et iudices de menbris Dei, quam si diabolus id faceret de ipso Deo et Antichristus de Christo, mors de uita, de salute perditio.

II. Propterea et tu cum dominaris, et cum iudicas, non secundum legem Dei iudicas, sed condis leges iniquas, ut opprimas in iudicio pauperes et uim facias causae populi Domini; sed dicit Dominus[d]: Ve condunt leges iniquas, ut opprimant in iudicio pauperes et uim faciant causae populi mei. Transgrederis autem et tu mandatum Dei propter pessimas traditiones hominum, quia sic te docuit princeps huius mundi, qui operatur in filiis iniquitatis et molitur extinguere filios Dei. Docuit etiam te, ut iusticiam tuam statuas et iusticiae Dei non sis subiectus et in tantum oblitus sis iudicia Dei, ut nec etiam inde loqui nec loquentem audire uelis, fortassis ideo, quia[e] peccatori dixit Deus: quare tu enarras iusticias meas et adsumis testamentum meum per os tuum? Tu uero odisti dis-

a) Joh. 15, 7. b) Ibid. 18, 36. c) Matth. 20, 25 sq.
d) Js. 10, 1 sq. e) Ps. 49, 16—20.

ciplinam et proiecisti sermones meos retrorsum. Si uidebas furem, currebas cum eo et cum adulteris portionem tuam ponebas. Os tuum habundauit malitia et lingua tua concinnabat dolos. Sedens aduersus fratrem tuum loquebaris et aduersus filium matris tuae ponebas scandalum; haec fecisti et tacui Sed si ideo facis, decuerat te omnino tacere nec contra Dei iudicia loqui. Decuerat te audire, decuerat te intelligere. Non enim dicit, quare tu audis iusticias meas et assumis testamentum meum per cor tuum? Sed dicit[a]: Attendite populus[b] meus legem meam, inclinate aurem uestram (p. 289) in uerba oris mei. Et iterum[c]: Intelligite, qui insipientes estis in populo, et stulti aliquando sapite. Et per prophetas frequentius admonet peccatores, ut audiant uerba Domini. Ult enim Dominus, ut et tu audias iusticias eius et intelligas testamentum eius et conuertaris ab iniquitate tua, non ut enarres ea et doceas, ne propter peccata tua Spiritus sancti uituperetur doctrina. At contra de iusto dicitur[d]: Os iusti meditabitur sapientiam et lingua eius loquetur iudicium, lex Dei eius in corde ipsius. Iustum quippe Deus eligit et legem suam in corde suo scribit, ut os eius meditetur sapientiam et lingua eius loquatur iudicium. Ex habundantia enim cordis os loquitur. Et lex sacra, quam Deus dictat in corde iusti, habundantia est, ex qua loquitur iustus. Immo ipse Deus est legem dictans, qui loquitur in iusto. Hinc etenim Paulus dicit[e]: An experimentum uultis accipere eius qui in me loquitur Christus? Locutus enim est Christus in Paulo, locutus est et loquitur in omni iusto. Loquitur iudicia sua, loquitur mandata, loquitur precepta, quorum omnium maximum et primum est karitatis praeceptum, quo dicitur[f]: Diliges dominum deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex totis uiribus tuis. Secundum autem simile est huic: Et proximum tuum sicut te ipsum. Quod etiam in euuangelio suum esse testatur dicens[g]: Hoc est preceptum meum, ut diligatis inuicem, sicut dilexi

---

a) Ps. 77, 1. b) Sic c. c) Ps. 93, 8.
d) Ps. 36, 30 sq. e) 2. Cor. 13, 3. f) Matth. 22, 37 sq.
g) Joh. 15, 12; cf. Augustini in Joh. ev. tract. 65, § 1.

uos. De quo superius dixerat[a]: Mandatum nouum do uobis, ut diligatis inuicem, sicut dilexi uos. Hoc quippe praeceptum siue mandatum et Christi est et nouum. Nouum enim est, quia innouat audientes et uetustatis excludit uitium. Exuit enim[b] nos ueterem hominem cum actibus suis et induit nos nouum hominem, qui secundum Deum (p. 290) creatus est in iusticia et sanctitate ueritatis. Immo induit nos dominum Jhesum Christum, ut deposita imagine[c] terreni hominis portemus imaginem eius, qui de caelo est. Christi autem preceptum est, quoniam ipse prior dilexit nos et tradidit semet ipsum pro nobis. Passus enim pro nobis[d] reliquit nobis exemplum, ut sequamur uestigia eius, ut, si expedit, ponamus animas nostras pro fratribus nostris, quia ipse pro nobis animam suam posuit. Propter quod dicit[e]: ut diligatis inuicem, sicut dilexi uos. In hoc cognoscent omnes quod mei discipuli estis, si dilectionem ad inuicem habueritis. Ac si dicat: Si dilectionem ad inuicem non habueritis, omnes cognoscent, quia mei discipuli non estis nec me nec patrem meum diligitis. Quia[f] qui non diligit fratrem suum, quem uidet, Deum, quem non uidet, quomodo potest diligere? Id est nullo modo potest eum diligere. Manet enim in morte, sicut idem Johannes perhibet dicens[g]: Qui non diligit fratrem, manet in morte, quia non manet in karitate; non manet in Deo, qui est summa uita omnium. Qui autem diligit fratres, sicut et Christus dilexit nos, hic non manet in morte, sed manet in karitate, manet in Deo, qui est summa uita omnium. Hic ergo est, qui plenam habet karitatem, immo totius legis plenitudinem. Plenitudo enim legis karitas, sicut dicit apostolus.[h] Et[i] qui diligit proximum, legem impleuit. Nam non occides, non mechaberis, non furtum facies et, si quod est aliud mandatum, in hoc uerbo instauratur: Diliges proximum tuum tanquam te ipsum, dilectio proximi malum non operatur. Plenitudo legis dilectio. In dilectione enim[k]

---

a) Joh. 13, 34. b) Cf. Col. 3, 9 sq. Eph. 4, 22 sq.
c) Cf. 1. Cor. 15, 49. d) Cf. Joh. 13, 15. e) Ibid. 34 sq.
f) 1. Joh. 4, 20. g) Ibid. 3, 14. h) Rom. 13, 10.
i) Rom. 13, 9 sq. k) Matth. 22, 40.

tota lex pendet et prophetae. Nam qui Deum diligit plusquam se ipsum et proximum tanquam se ipsum uel sicut (p. 291) Christus illum ipsum, implet utique totam legem. Neque enim alii[a] facit, quod sibi ab alio non uult fieri, et, in quantum potest, omne bonum facit aliis quod sibi uult ab aliis fieri. Qua in re tota legis plenitudo consistit. Nam lex et omne malum prohibet et omne bonum mandat fieri. Ille uero et nullum malum facit alicui et omne bonum facit et ita circa legis uersatur plenitudinem. Nichil enim aliud est lex, quam malorum omnium prohibitio et bonorum omnium praeceptiua exhortatio.

III. Sed inspiciendum est, utrum idem sit, ut diligas proximum sicut te ipsum et diligas adinuicem, sicut et Christus dilexit nos. Nam quibusdam non uidetur idem. Quoniam Christus uerius et perfectius dilexit nos, quam aliquis sciat uel possit diligere aut se ipsum aut proximum. Item: diligere proximum est diligere amicum tantum aliqua necessitudine nobis coniunctissimum; diligere uero adinuicem, sicut et Christus dilexit nos, est etiam diligere inimicum. Christus enim dilexit nos inimicos et[b], qui longe eramus, prope nos fecit in sanguine suo et ex extraneis nos prouexit in filios et unum fecit esse cum Deo, ita et nos quidem inuicem diligere debemus, ut nosmet ipsos domino adherere faciamus, ut[c] unum simus cum eo et unus spiritus. Et quamuis aequaliter idem facere nequaquam uel sciamus uel possimus, tamen, in quantum eum inmittari[d] possumus, diligere debemus. Sed ex hoc consequi uidetur, ut aequaliter et uniformiter omnes tam uidelicet patres, fratres, liberos, uxores, proximos, quam extraneos et alienigenas et inimicos diligere debeamus. Unus enim idemque est omnes diligendi finis unaque perfectio (p. 292), uidelicet, ut omnes cum Deo simus unum, id est unus spiritus. Tunc enim uere nosmet ipsos diligimus, si propter Deum diligimus. Et proximum nostrum sicut nosmet ipsos, si similiter propter Deum diligimus. Proximum dico, qui nostrae fidei domesticus est et in christiana religione nobiscum[e] habet cor unum et animam unam. Nam carnalis necessitudo in karitate Dei non

---

a) Tob. 4, 16. Matth. 7, 12.
b) Cf. Eph. 2, 13.
c) 1. Cor. 6, 17.
d) Sic c.
e) Cf. Act. 4, 32.

queritur, sed mandatum eius atque exemplum. Sicut enim ipse mandauit et sicut ipse prior dilexit nos et posuit animam suam pro nobis, ita et nos similiter in inuicem diligamus et in alterutrum pro fratribus animas ponamus. Sed et si nouerimus, quantum Deus extraneos uel parentes nostros diligat, tantum et nos pro posse nostro ex eius imitatione utrosque diligere debemus. Si plus diligit extraneos, quam parentes nostros, et nos eum in hac etiam parte imitari debemus. Si minus, et nos eos minus diligamus. Quod enim plus diligendum est, plus diligit; et quod minus diligendum est, minus diligit. Quapropter et nos similiter faciamus, si tamen id discernere possumus, quantus[a] secundum hoc quod dixit, sicut dilexi uos, non plus aut[b] minus alios atque alios diligat, sed omnes aequaliter, quia pro omnibus aequaliter animam suam posuit et mori dignatus est, ut omnes cum Deo faceret unum. Quod est unus idemque finis diligendi omnes unaque perfectio. Debemus ergo et nos in inuicem diligere propter Deum, Deum uero propter se ipsum. Quapropter plus Deum diligere debemus, quam nos, minus quam [propter] Deum nos. Qui enim, inquit[c], amat patrem aut matrem plus quam me, non est me dignus. Et qui amat animam suam plus quam me, non est me dignus. Debemus ergo super patrem et matrem et super nosmet ipsos diligere Deum, si Deo digni esse uolumus.

IV. Sed nunc quaerendum (p. 293) est, utrum diligere debeamus membra diaboli et perditionis filios, qui filii Dei non sunt nec matrem habent Hierusalem caelestem, quos etiam nec fratres nostros dicere possumus et[d] proximos, quia non habent nobiscum in Deo cor unum et animam unam, quoniam sunt[e] ex patre diabolo et predestinati cum ipso in dampnationem sempiternam. Si enim hos tales diligere debemus, necesse est, ut diabolum quoque diligere debeamus, quia cum ipso unum sunt, quia eius membra sunt, quia eius filii sunt et commune cum eo supplicium habituri sunt. Sed neque diabolum diligere debemus nec eius membra, quia non possunt adherere[f] Domino, ut cum eo sint unus spiritus, nec eo possunt frui nec in eo nobiscum unum fieri. Quos enim Deus non diligit, nec nos

---

a) sic c.; an quantum? b) id c. c) Matth. 10, 37.
d) id c. e) Cf. Joh. 8, 40. f) 1. Cor. 6, 17.

diligere debemns, etiam si pater sit, etiam si frater, si filius, si mater, si uxor, si filia, si soror, si propinquus secundum carnem, si affinis, si necessarius. Nam tunc tantum parentes diligere debemus, cum a uero patre nec separant nec separantur. Sed quid est, quod etiam inimicos diligere iubemur? Quid, si sunt etiam inimici Dei? Diligemus inimicos Dei? Absit! Ergo amicos Dei tantum diligere debemus. Sed si amici Dei sunt inimici nostri, constat nos etiam non esse amicos Dei, sed inimicos. Quod quidem uerum esset, si inimici essemus eis, quos Deus amicos habet. Set inimicos illos nos iubet diligere, non quos oderimus, sed, qui nos oderunt. Alioquin cum diceret[a]: diligite inimicos uestros, non subderet: benefacite his qui oderunt[b] uos et orate pro persequentibus et calumpniantibus uos, ut sitis filii patris uestri, qui in caelis est, qui solem suum oriri facit super bonos et malos et pluit super iustos et iniustos. Diligamus ergo inimicos nostros et oremus pro ipsis, ut fiant filii Dei, sicut et nos (p. 294). Diligamus in eis naturam, odio habeamus uitia. Diligamus, quod eos Deus fecit, odio habeamus, quod eos diabolus fecit. Quod enim Deus fecit, bonum est, quod uero diabolus fecit, malum est. Diligamus ergo bonum et odio habeamus malum. Nam bonum naturae nostrae proximum et Deo amicum est, malum uero a natura nostra extraneum est et Deo inimicum. Quod si hoc fecerimus, ordinatam habebimus karitatem. Quam qui non habuerit[c], etiam si linguis hominum loquatur et angelorum, factus est uelut aes sonans aut cinbalum tinniens, et si habuerit quis omnem prophetiam et nouerit misteria omnia et omnem scientiam et habuerit omnem fidem, ita ut montes transferat, karitatem autem non habuerit, nichil sibi prodest. Et si distribuerit in cibos pauperum omnes facultates suas et tradiderit corpus suum, ita ut ardeat, caritatem autem non habuerit, nichil est. Caritas patiens est, benigna est. Ubi ergo est caritas, ibi patientia et benignitas. Ubi autem non est patientia et benignitas, ibi[d] nec karitas. Item[e]: Caritas non emulatur, non agit

---

a) Matth. 5, 44 sq. b) odierunt c. c) 1. Cor. 13, 1 sqq. d) ubi c. e) Ib. 1, 4—8.

perperam, non inflatur, non est ambitiosa, non quaerit quae sua sunt, non irritatur, non cogitat malum, non gaudet super iniquitate, congaudet autem ueritati. Omnia sufert[a], omnia credit, omnia sperat, omnia sustinet[b], caritas nunquam excidit. Si[c] ergo uideris aliquem his contraria facientem, dicito, quia caritas non manet in eo. Quia Deus non manet in eo, nec ipse manet in Deo. Non est igitur menbrum Christi, non est de sancta ecclesia, non est de communione sanctorum, sed est diaboli menbrum et malignorum spirituum domicilium. Et haec quidem de karitate dicta sint.

V. Sed quia uere caritatis amor (p. 293[a]) non potest esse in his, in quibus regnat amor et concupiscentia huius mundi, audiamus et quae dentur nobis praecepta, ut desinamus esse amatores huius mundi. Non potestis, inquit[d] dominus, Deo seruire et mammone, id est seculo uel diuiciis mundialibus. Et causam praemisit dicens[e]: Nemo enim potest duobus dominis seruire. Aut enim unum odio habebit et alterum diliget aut unum sustinebit et alterum contempnet. Qui ergo seruiunt mammonae, diligunt mammonam atque substinent[a] et Deum habent odio atque contempnunt. Qui uero Deo seruiunt, Deum diligunt atque substinent[a] et mammonam habent odio atque contempnunt. Et ideo Deo et mammone simul seruire non possunt. Set hii[c] qui Deum habent odio et contempnunt, inimici Dei sunt et spiritu Dei non aguntur. Quare non sunt filii Dei, sed ex[f] patre diabolo nati. Si[g] autem non sunt filii, nec heredes. Non igitur habent hereditatem in regno Christi et Dei. Si ergo tales esse nolumus, si filii Dei esse uolumus, si hereditatem in regno Christi et Dei habere uolumus, non seruiamus mammone, non seruiamus saeculo, non diligamus mundum et substineamus[a], set Deo seruiamus, Deum diligamus, Deum substineamus.[a] Omnis enim qui seruit mammone, auarus est et secundum apostolum[h] idolis seruiens. Dicit enim apostolus: quod auaricia idolorum seruitus est. Omnis autem qui seruit idolis Deum negat et fidem respuit. Qui autem Deum negat et fidem respuit, non est in communione sanctorum,

---

a) sic c. b) sustinent c. c) sic c. d) Matth. 6, 24.
e) Ibid. f) Cf. Joh. 8, 44. g) Cf. Gal. 4, 7.
h) 1. Cor. 5, 11. Eph. 5, 5.

non est fidelis, non est catholicus, sed demoniorum[a] particeps factus. Item: Quicunque seruiunt mammonae, diuites uolunt fieri et esse, de illis quibus maledicit Dominus[b]: Ve uobis diuitibus, qui habetis consolationem uestram. (p. 294[a].) Et[c]: facilius est camelum per foramen acus transire, quam diuitem intrare in regnum celorum. Inpossibile enim est, ut camelus per foramen acus transeat, multomagis[a] autem, ut diues in regnum caelorum introeat. Habet ergo sortem suam diues non inter sanctos Dei, sed inter angelos diaboli. Item[d]: Nisi quis renunciauerit omnibus, quae possidet, non potest meus esse discipulus. Si ergo aliquid possides, non potes Christi esse discipulus. Si Christi discipulus non es, nec uere christianus es. Quod si christianus non es, extra christianitatem, extra legem et disciplinam Christi es. Factus ergo es particeps demonorum et a sanctorum communione alienus. Item[e]: Nolite tesaurizare uobis thesauros in terra, ubi tinea et erugo demolitur et ubi fures effodiunt et furantur. Thesaurizate[f] autem uobis thesauros[g] in celo, ubi neque erugo neque tinea demolitur et ubi fures non effodiunt nec furantur. Ubi enim thesaurus uester est, ibi et cor uestrum erit. Si in celo thesaurus noster est, et cor nostrum ibi est. Si cor nostrum ibi est, caelestis uitae formam ducimus et conuersationem in celo et inter angelos sortem habemus. Quod si in terra thesaurus noster est, et cor nostrum ibi erit, quia terram sapiet, terram quaeret, terram cogitabit et ab eis, quorum conuersatio in celis est, alienum et a sorte electorum erit extraneum. Portio ergo eius erit in terra[h] miseriae et tenebrarum, ubi umbra mortis et nullus ordo, sed sempiternus horror inhabitat. Item: de discipulis suis loquitur ad patrem[i]: Ego dedi eis sermonem tuum et mundus eos odio habuit, quia non sunt de mundo, sicut et ego non sum de mundo. Quia etiam superius ad eosdem dixerat[k]: Si mundus uos odit, scitote, quia me priorem (p. 295) uobis odio habuit. Si de

---

a) sic c.
b) Luc. 6, 24.
c) Matth. 19, 24.
d) Luc. 14, 33.
e) Matth. 6, 19—21.
f) thesaurizare c.
g) h super scr.
h) Job 10, 21 sq.
i) Joh. 17, 14.
k) Ibid. 15, 18 sq.

mundo fuissetis, mundus quod suum erat diligeret. Quia uero de mundo non estis, sed ego elegi uos de mundo, propterea odit uos mundus. Si ergo discipulus Christi es, si non es de mundo, sed ipse elegit te de mundo, propterea odit te mundus et tu illum debes habere odio. Noli querere in illo[a] manentem[b] ciuitatem, de quo tu non es, noli in illo amare animam tuam, sed odio habeto. Quia[c] qui amat animam suam, perdet eam. Et qui odit animam suam in hoc mundo, in uitam aeternam custodit eam. Quo modo ergo habes diligere, in quo necesse est et animam tuam te odisse? Nisi enim oderis mundum, nisi et animam tuam oderis in mundo, de mundo quidem es, et animam tuam perdes et non es discipulus Christi, nec te de mundo Christus elegit. Sed[d] quid tibi proderit, si uniuersum mundum lucreris, animae uero tuae detrimentum patiaris? Quicunque enim mundum lucratur, animae suae detrimentum patietur. Item Johannes in epistola sua[e]: Nolite diligere mundum neque ea, quae in mundo sunt. Si quis autem diligit mundum, non est karitas patris in illo. Quoniam omne quod est in mundo concupiscentia carnis et concupiscentia oculorum est et superbia uitae, quae non est ex patre, sed ex mundo est. Et mundus transit et concupiscentia eius. Qui autem facit uoluntatem Dei, manet in eternum. Ideo nolite diligere mundum neque ea, quae in mundo sunt, quoniam si mundum diligitis, non est karitas patris in uobis. Quod si caritas patris non est in uobis, nec uos in patre et filio manetis. Si[f] autem in patre et filio non manetis, mittemini foras sicut palmes et arescetis et colligent uos, et in igne mittent et ardebitis. Ideo uero caritas patris non est (p. 296) in uobis, quia diligitis concupiscentiam carnis et concupiscentiam oculorum et superbiam uitae, quae non est ex patre, sed ex mundo est. Omne enim quod est in mundo, concupiscentia carnis et concupiscentia oculorum est et superbia uitae, quae non est ex patre, sed ex mundo est. Et mundus transit et concupiscentia eius. Qui autem facit uolun-

---

a) illum c. b) Cf. Hebr. 13, 14. c) Joh. 12, 25.
d) Cf. Matth. 16, 26. e) 1. Joh. 2, 15—17. f) Cf. Joh. 15, 6.

tatem Dei, manet in aeternum, quia mundum transeuntem et concupiscentiam eius non diligit. Sed quia ex Deo natus est, contra eum pugnat et ipsum uincit. Omne[a] enim, quod natum est ex Deo, uincit mundum et haec est uictoria quae uincit mundum, fides nostra. Fides igitur nostra est, quae ex Deo nata est et uincit mundum et pugnat contra mundum et uincit ipsum. Et quia in Deo manet, non peccat. Omnis[b] enim, qui in eo manet, non peccat. Omnis, qui peccat, non uidit eum nec cognouit eum. Qui[c] enim facit peccatum, ex diabolo est, quoniam ab initio diabolus peccat. In hoc apparuit filius Dei, ut dissoluat opera diaboli. Omnis qui natus est ex Deo, peccatum non facit, quoniam semen ipsius in eo manet. Et non potest peccare, quoniam ex Deo natus est. In hoc manifestati sunt filii Dei et filii diaboli. Omnis qui non est iustus, non est de Deo. Non enim habet fidem. Justus[d] enim ex fide uiuit. Qui autem fidem non habet et qui de Deo non est, filius est diaboli. Et[e] ideo diligit mundum, quia desideria patris sui uult facere, qui mundi princeps esse dicitur. Et ideo a sanctorum communione habetur extraneus. Item Paulus in epistola ad Romanos[f]: Obsecro uos per misericordiam Dei, ut exhibeatis corpora uestra hostiam uiuentem sanctam Deo placentem, rationabile obsequium uestrum. Et nolite conformari huic seculo, sed reformamini in nouitate sensus (p. 297) uestri, ut probetis, quae sit uoluntas Dei bona et bene placens et perfecta. Quicunque enim huic seculo conformantur, non possunt exhibere corpora sua hostiam uiuentem, sanctam, Deo placentem, quia secularis spiritus deditus uoluptati et superbie non est sacrificium Dei, set[g] spiritus contribulatus et cor contritum et humiliatum sacrificium est Deo placens et quod Deus non despiciet. Hoc enim tantum reformatur in nouitate sensus sui, induendo[h] nouum hominem, qui secundum Deum creatus est, id est dominum Jhesum Christum, in quo patri bene complacuit et in quo est uoluntas Dei bona et beneplacens

---

a) 1. Joh. 5, 4. b) Ibid. 3, 6. c) Ibid. 3, 8—10.
d) Rm. 3, 17. e) Cf. Joh. 8, 44. f) Rm. 12, 1—2.
g) Ps. 50, 19. h) Eph. 4, 24; cf. Rm. 13, 14.

et perfecta. Nam qui conformantur huic seculo, non reformantur in nouitate sensus sui, sed Christi deponunt imaginem et celestis hominis forma spoliantur sicque Antichristum induunt et conformes fiunt imaginis diaboli. Ac per hoc a sanctorum communione habentur alieni. Item in epistola[a]: Si consurrexistis cum Christo, quae sursum sunt sapite, non quae super terram. Quae sursum sunt quaerite, ubi Christus est in dextera Dei sedens. Mortui enim estis et uita uestra abscondita est cum Christo in Deo. Mortui peccato, mortui seculo, quia[b] in morte Jhesu baptizati et ideo cum Christo resurrexistis, ut in nouitate uitae ambuletis, ut[c] uestra conuersatio in caelis sit, ut uita uestra cum Christo sit. Ideo ergo quae sursum sunt sapere debetis et querere, non quae super terram. Nam qui ea, quae sursum sunt, sapiunt et querunt, uita illorum abscondita est cum Christo in Deo. Et[d] cum Christus appåruerit, uita illorum, tunc et ipsi apparebunt cum illo in gloria. Qui uero ea sapiunt et querunt, quae sunt super terram, hi uiuunt seculo, uiuunt peccato, uiuunt cum diabolo et ideo ituri sunt in suplicium[e] (p. 298) aeternum. Item in epistola[f]: Imittatores[e] mei estote sicut et ego Christi. Imitatores, inquit, mei estote, ut possit unusquisque uestrum mecum dicere[g]: mihi autem absit gloriari, nisi in cruce domini nostri Jhesu Christi, per quem mihi mundus crucifixus est, et ego mundo. Tunc enim tibi mundus crucifigitur, cum peccati concupiscentias non recipis et desideria carnis non perficis. Tu uero mundo crucifigeris tunc[h], cum ueniens princeps huius mundi in te non inuenit quicquam, et cum carnem tuam sicut imitator Christi crucifigis cum uitiis[i] et concupiscentiis, et cum temet[k] ipsum abnegas et tollis crucem tuam et uenis post ipsum, quem spiritu ambulans sequeris. Si quis autem haec non fecerit, non potest dicere: michi mundus crucifixus est et ego mundo. Ideoque non est imitator apostoli, non est discipulus Christi, sed ahhuc militat diabolo, et non Deo.

---

a) Col. 3, 1—3. b) Rm. 6, 4. c) Phil. 3, 20.
d) Col. 3, 4. e) sic c. f) 1. Cor. 11, 1.
g) Gal. 6, 14. h) Cf. Joh. 14, 30. i) comitiis c.
k) Cf. Matth. 16, 24.

Nemo[a] enim militans Deo, implicat se negotiis secularibus. Et qui se negotiis secularibus implicat, Deo non militat. Ac per hoc non est aptus regno Dei, quia manum[b] suam misit ad aratrum et retro respexit. Omnis autem, qui sic agit, a sanctorum communione alienus existit. Item: de sollicitudine mundialium rerum etiam necessariarum[c] et sine quibus uita nostra non potest transigi[d], multa precipiuntur. Et qui nobis sollicitudinem necessariarum[c] habere prohibuit, multo magis non necessarium appetitum et cupiditatem habere nos noluit. Ait enim [in] euuangelio dominus Christus[e]: Dico uobis: Nolite solliciti esse animae uestrae, quid manducetis; neque corpori uestro, quid induamini. Nonne anima plus est quam esca? et corpus plus quam uestimentum? Respicite uolatilia caeli, quoniam non serunt neque metunt neque congregant in horrea et pater uester caelestis (p. 299) pascit illa? Nonne uos pluris estis illis? Quis autem uestrum cogitans potest adicere ad staturam suam cubitum unum? Et de uestimento, quid solliciti estis? Considerate lilia agri, quomodo crescunt: non laborant neque nent. Dico autem uobis, quod nec Salomon in omni gloria sua coopertus [erat] sicut unum ex istis. Si autem foenum agri, quod hodie est et cras in clibanum mittitur, Deus sic uestit, quanto magis uos minime fidei? Nolite ergo solliciti esse dicentes: quid manducabimus aut quid bibemus aut quo operiemur. Haec enim omnia gentes inquirunt. Scit enim pater uester celestis, quia his omnibus indigetis. Querite ergo primum regnum Dei et iusticiam eius et haec omnia aditientur uobis. In hoc ergo euuangelio prohibuit nos habere sollicitudinem alimenti, quod est retinaculum animae nostrae, id est temporalis huius uitae. Nonne anima, inquit, plus est quam esca? ut[f] tu intelligas illum, qui dedit animam multo facilius escam esse daturum. Et corpus plus quam uestimentum: id est plus est, ut similiter intelligas eum, qui corpus dedit, multo

a) 2. Tim. 2, 4. b) Luc. 9, 62. c) necessarium c. d) transfigi c. e) Matth. 6, 25—33. f) ut — aves* August., de sermone in monte, l. II. § 49—51.

facilius daturum esse uestimentum. Respicite uolatilia caeli, quoniam non serunt neque metunt neque congregant in horrea et pater uester caelestis pascit illa, nonne uos magis pluris estis illis, id est carius uos ualetis. Quia utique rationale animal, sicuti est homo, sublimius ordinatum est in rerum natura, quam irrationabilia, sicuti sunt aues*. Inferiorum ergo et irrationabilium uolatilium [exemplo], quae pater caelestis pascit sine aliqua sui opera, arguit infidelitatem nostram et persuadet, ut ex minoribus fidem capiamus, quia et nobis, quos ad imaginem et similitudinem suam fecit, dabit semper alimentum (p. 300). Quis autem uestrum, inquit, cogitans potest adicere ad staturam suam cubitum unum? Et de uestimento, quid solliciti estis? Id[a] est cuius potestate atque dominatu factum est, ut ad hanc staturam corpus uestrum perduceretur, eius prouidentia etiam uestiri potest. Non autem uestra cura factum esse, ut ad hanc staturam ueniret corpus uestrum, ex hoc intelligi potest, quod si curetis et uelitis adicere unum cubitum huic staturae, non potestis. Illi ergo etiam tegendi corporis curam relinquite, cuius uidetis cura factum esse, ut tantae staturae curam habeatis. Dat autem etiam documentum propter uestitum, sicut dedit propter alimentum. Itaque sequitur et dicit: Considerate lilia agri usque modice fidei. Set ista documenta non sicut allegorie discutienda sunt, ut queramus, quid significent aues caeli aut lilia agri. Posita sunt enim, ut de rebus minoribus maiora persuaderentur*. Sed notandum, quod eos, qui solliciti sunt de uestimento, dicit esse modice fidei. Nam omnes qui sunt modicae fidei, in paucis fideles sunt et praeter hec in omnibus infideles. Sed ex ea parte, qua infideles sunt, diaboli membra sunt et ad omne scelus pertrahuntur. Infidelitas enim sollicitudinis suae et eius comes lucri cupiditas impellit eos in homicidia, in adulteria, in furta, mendacia, falsa testimonia et in cuncta uitia, per quae lucrum adquiritur et iusticia deseritur. A quibus omnibus liber est omnis, qui non est infidelis uel sollicitus. Nolite ergo, inquit, solliciti esse dicentes, quid manducabimus aut quid bibemus aut quo operiemur[b]? Haec enim omnia gentes inquirunt, id est infideles. Nolite ergo haec inquirere, si gentilium et infidelium consortes esse recusatis. Scit enim pater uester caelestis, (p. 301) quia his omnibus indigetis. Querite

[a] Id — persuaderentur* Aug. § 51 sq. [b] coop. c.

ergo regnum Dei et iusticiam eius et hec omnia aditientur uobis. Cum[a] dixit: primum querite regnum Dei, significauit, quia hec posterius querenda sunt, non tempore, sed dignitate. Illud tanquam bonum nostrum, haec tanquam necessarium nostrum. Necessarium autem propter illud bonum*. Si[b] autem ideo querimus cibum, ut habeamus regnum Dei, facimus quod dictum est, querite primum regnum et iusticiam Dei et haec omnia aditientur uobis. Querentibus enim primum regnum[c] et iusticiam Dei, id est hoc preponentibus caeteris rebus, ut propter hoc caetera queramus, non debet subesse sollicitudo, ne illa desint quae huic uitae propter regnum Dei sunt necessaria. Dixit enim: Et hec omnia aditientur uobis, id est consequentur, si illa queratis sine ullo uestro impedimento*. Scit enim pater uester caelestis, quia his omnibus indigetis. Item: Nolite solliciti esse de crastino. Augustinus[d]: Non dicitur crastinus dies, nisi in tempore, ubi preterito succedit futurum. Ergo cum aliquid boni operamur, non temporalia, sed aeterna cogitemus: tunc erit illud bonum et perfectum opus. Crastinus enim dies, inquit, sollicitus erit sibi ipsi, id est, ut, cum oportuerit, sumas cibum uel potum uel indumentum, cum ipsa scilicet necessitas urguere ceperit. Aderunt enim haec, quia nouit pater noster, quod horum omnium indigeamus. Sufficit enim, inquit, diei malitia sua. Id est sufficit, quod ista sumere urget necessitas. Quam propterea malitiam nominatam arbitror, quia paenalis est nobis. Pertinet enim ad hanc fragilitatem et mortalitatem, quam peccando meruimus. Huic ergo penae temporalis necessitatis, noli addere aliquid (p. 302) grauius, ut non solum patiaris harum rerum indigentiam, sed etiam propter hanc explendam milites Deo*. Hieronimus[e]: [N]olite solliciti esse de crastino. Sufficit enim diei malitia sua. Crastinum in scripturis sanctis futurum tempus significat, sicut Jacob in Genesi loquitur: Exaudiat me cras iustitia mea. Et ubi altare extruitur a duabus[f] tribubus Ruben et Gad et dimidia tribu Manasse et a cuncto Israhele, ad eas legatio mittitur, cum Finees[g]

---

a) Cum — bonum Aug. § 53. b) Si — imped.* Aug. § 55. 56. c) pr. r. in marg. adiectum. d) Non — Deo* ibid. § 56. e) Epist. 55, 1, ed. Vallarsi I, 295. f) aduabus c. g) e superscr.

pontifici respondissent iccirco se altare fecisse, ne cras filiis suis colendi dominum possessio denegetur. Et multa istius modi in ueteri reperies instrumento. Qui ergo nos de futuris cogitare prohibuit, concessit de presentibus propter humanae uitae fragilitatem. Quod autem adicis, suficit diei malitia sua, hoc modo intellige. Sufficit nobis de presentibus huius seculi angustiis cogitare. Quid necesse est sensum ad incerta et futura extendere, quae aut consequi non possumus aut forsitan cito inuenta perdamus? Cacia[a] enim, quae Latinus uertit in malitiam, apud Grecos duo significat: et malitiam et afflictionem. Quod cacosin[b] grece dicunt, et hic pro malitia magis transferri debuit.

Druckfehler, Berichtigungen, Nachträge.

S. 7 Z. 2 v. u. lies Regulam.
S. 9 Anm. 1 Z. 3 v. u. ist mit Vgl. eine neue Anm. 2 zu beginnen, die sich auf die Agitation gegen die unkanonischen Ehen bezieht.
S. 11 Z. 7 v. o. lies seine Nepotenwirtschaft.
S. 19 Z. 6 v. u. Ainard stammte wahrscheinlich aus dem Würzburgischen, vgl. Ord. II, 292.
S. 26 die Annales Rotomagenses habe ich nicht mit genannt, weil über ihre Entstehung noch die grösste Dunkelheit herrscht.
S. 31 Z. 3 v. u. in Abschnitt 1 lies als die Angehörigen.
S. 39 Z. 5 v. u. tilge teilweise.
S. 42 Anm. 4 lies: der zwischen York und Canterbury streitigen Fragen.
S. 43 Z. 3 v. u. lies statt daher infolgedessen.
S. 50 Z. 3 v. u. in Abschnitt 1 lies statt Einteilung Eintreibung.
S. 50 Z. 8 v. o. lies durch den es sich.
S. 55 Z. 9 lies ihrem hlaford.
S. 59 Anm. 2 lies 1123 statt 1122.
S. 60 Anm. 2 lies Möller, Ki-gesch.
S. 66 Anm. 1 gehört zu S. 65 Z. 2 v. u. bei suchte.
S. 69 Z. 7 v. o. lies beobachtenden.
S. 70 Z. 3 v. u. lies: dass die Geistlichen kaum zu lesen vermochten.
S. 73 Anm. 2 lies: Die Beschlüsse des Konzils.
S. 77 Z. 3 v. u. lies dass.
S. 89 Z. 2 v. u. lies dem neuen Régime.
S. 91 Anm. 3 ergänze: Auch in London gab es bereits unter Bischof Richard de Beaumais 1108—1127 3 Archidiakonate, vgl. Ralph de Diceto, abbrev. Chron. 1138 I, 251 f.
S. 96 Anm. 6 Schluss lies Herberti Norwicensis epistulae ed. Anstruther.

---

[a] Catia c. [b] sic II.; cacos c.

S. 97 oben: Liebermann weist in seiner Schrift die leges Eduardi Confessoris S. 67 ff. nach, dass bereits unter Wilhelm dem Eroberer der Klerus das Dänengeld zu entrichten hatte.
S. 99 Anm. 1: Auch in Durham war bereits unter Wilhelm I. das bischöfliche Tafelgut von dem Gut der Mönche gesondert, vgl. Symeon, hist. Dunelm. eccl. I, 123.
S. 99 Anm. 2 Z. 2 v. u. Die Norwicher Kathedrale wurde bereits 1096 begonnen, Ann. S. Edmundi, G. Q. S. 130.
S. 104 Z. 1 v. o. lies 1080 statt 1075.
S. 104 Z. 10 v. o. lies französischem.
S. 106 Abschnitt 1 Z. 3 v. u. lies der englischen und anglonormännischen Gesellschaft.
S. 107 Anm. 3 verbessere: Bath war Bischofssitz geworden.
S. 145 Abschnitt 2 Z. 7 v. o. lies Tiron.
S. 147 unten korrigiere nach der Bemerkung zu S. 97.
S. 164 Z. 4 v. u. lies dem Traktat.
S. 172 Abschnitt 1 Z. 11 v. u. tilge in vor Deutschland.
S. 177 derselbe Traktat wurde abgedruckt von Brown in Appendix ad fascic. rer. expet. et fugiend. II, 166—168. Im 2. Bande des mir nicht zugänglichen Martyrologium von Froxe muss nach ebd. S. 168 gedruckt sein der Traktat pro clericorum conubio, oben S. 174 ff.
S. 178 Abschnitt 1: Ich habe mir nachträglich auch von nr. 7 und 17 Abschriften besorgt, kenne also jetzt dem Inhalte nach den ganzen Codex.
S. 184 Z. 10 v. u. lies versucht statt gesucht.
S. 195 Z. 14 v. o. lies Ansprüche statt Rechte.
S. 209 Anm. 1 Z. 2 v. o. lies praesc.
S. 210 Anm. 1 Z. 2 v. u. lies *ἱεραρχία*.
S. 213 Abschnitt 1 Z. 5 v. u. lies von Petrus.
S. 218 Z. 13 v. o. lies desselben.
S. 220 Abschnitt 1 Z. 1 v. u. lies gebracht.
S. 224 Abschnitt 3 Z. 1 v. u. lies anathema.
S. 231 Abschnitt 3 lies: in dem die bei der Konsekration des Bischofs und Königs gebrauchten Formeln. Z. 2 v. u. werden.
S. 233 Z. 6 v. u. lies unzulänglichen.
S. 233 Z. 2 v. u. lies Ivo statt diesem.
S. 236 Abschnitt 2 Z. 6 lies neben. Anm. 1 lies: Symeon Anhang 1 S. 365 ff.
S. 237 Abschnitt 1 Z. 8 lies angelsächsische.
S. 238 Abschnitt 1 Z. 3 v. u. lies gesalbt worden sei.
S. 238 Z. 4 v. u. lies Gregorianer.
S. 240 Abschnitt 2 Schluss lies: welche dort herrschte.
S. 244 Abschnitt 2 Z. 3 tilge etwas.
S. 246 Abschnitt 2 Z. 7 lies anzuerkennen. Wo denn.
S. 248 nach E lies auf statt gegen.
S. 250 Z. 7 v. u. tilge und.
S. 271 Z. 4 lies Tiron.
S. 276 Z. 10 v. u. ergänze nach hinter Anschein.
S. 283 Abschnitt 2 Z. 3 v. u. lies aber statt und.
S. 286 Z. 1 v. u. lies kleinere.
S. 288 Anm. 4 Z. 4 v. o. lies successor.
S. 356 Z. 2 v. u. lies 31. Okt.
S. 383 Z. 18 v. u. lies Schreckensregiment.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03070 1810

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARDS